image
not
available

4° Bor.
1039 f/1866
(51)

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1866.

Ein und fünfzigster Band.

Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, im Jahre 1866 ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regie zu Oppeln, erschienenen Bekanntmachungen.

Datum der Bekanntmachung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.
		I. Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.	
21. April 1863	244	Betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	49
10. Decbr. 1865	—	Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	Ext. z. St
31. Decbr.	15	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	1
2. Jan. 66	25	Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	2
3. "	32	Durch den Preußisch-Russischen Postvertrag veränderte Briefporto-Tarife	2
3. "	49	Abänderungen der Bankstatuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart	4
15. "	147	Allerhöchst bestätigtes Gemeindestatut für die Stadt Georgenberg	Be z. St
15. "	213	Desgleichen für die Stadt Friedland	Be z. S.
16. "	59	Bekanntmachung, betr. die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	4
18. "	68	Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	5
29. "	148	Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen	11
6. Februar	116	Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862	8
		2tes Mal	14
		3tes Mal	20
10. "	101	Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	8
15. "	127	Desgleichen	9
16. "	114	Zusammenberufung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	8
22. "	135	Desgleichen	10
24. "	136	Briefbeförderungen in Frankreich und Belgien	10
24. "	137	Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung: „die neue freie Presse"	10
26. "	139	Neue Sorte falscher Cassen-Anweisungen zu 5 Thlr.	10
28. "	164	Uebertretungen der Postgesetze durch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband	11
1. März	167	Inempfangnahme von Zinsen Preußischer Staats-Schuldverschreibungen	11
1. "	168	Gekündigte Schuldverschreibungen von 1848, 1854, 1855A., 1857 u. 1859.	11
1. "	230	Concession für den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona	Be z. S
5. "	195	Tarif für das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Oder bei Norok	13
7. "	163	Bezeichnung der Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer S. des correspondirenden Publicums	11
9. "	278	Errichtung und Erhaltung von Marksteinen	20
12. "	187	Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848	13
12. "	188	Vorschriften über Verwendung von Stempelmarken	13
17. "	199	Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend	13
		2tes Mal	15
		3tes Mal	16

Digitized by Google

29. März 66	228	Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	16	107
6. April	224	Verbot der Ausfuhr von Pferden	15	98
11. "	265	Geschäfts-Instruction für die Landarmen-Direction des Regierungsbezirks Oppeln	18	120
12. "	243	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	17	113
12. "	247	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	17	113
12. "	248	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig	17	114
14. "	244	Verschmelzung der „Globe" Versicherungs-Gesellschaft zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	17	113
17. "	285	Nachrichten für Freiwillige, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen	20	135
19. "	548	Bestimmungen über die Aufnahme von Eleven in die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin	37	264
21. "	262	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	18	119
21. "	244	Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	22	153
27. "	267	Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung: „die Presse"	18	125
30. "	298	Verbindung mit Kopenhagen auf dem Wege über Stralsund und Ystadt	21	141
8. Mai	313	Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854	21	140
		2tes Mal	27	206
		3tes Mal	33	248
9. "	290	Antrag des Staats-Ministeriums auf Auflösung des Hauses der Abgeordneten	20	131
12. "	289	Aufhebung des Verbots der in Wien erscheinenden Zeitung: „die Presse"	20	136
18. "	310	Post-Sendungen an Militairs und Militair-Beamte	21	141
18. "	345	Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten	23	116
19. "	382	Tarif für das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Oder bei Orlowietz	25	192
22. "	329	Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh	22	154
25. "	350	Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute	23	172
1. Juni	346	Militairpflicht der im siebenten oder einem späteren Semester studirenden militairpflichtigen Mediciner	24	186
1. "	369	Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen	25	191
7. "	358	Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten	24	186
8. "	360	Neue Darlehns-Cassenscheine	24	186
11. "	—	Statut der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck	Beilage z. Stck. 36	
13. "	386	Verbot der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten	25	193
14. "	398	Betr. die Industrie-Ausstellung zu Stockholm	26	198
14. "	408	Veranstaltung einer Geldlotterie zum Besten zurückgebliebener Familien eingezogener Soldaten	27	207
16. "	393	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie	Ext. Beil. z. Stck. 25	
18. "	391	Aufruf Sr. Majestät des Königs: „An mein Volk"	Desgl.	
18. "	392	Kirchengebet für Sieg und Frieden (Allerhöchste Ordre an den Minister der geistlichen Angelegenheiten)	Desgl.	
18. "	450	Regulativ, betr. die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz	30	226
21. "	404	Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition	26	198
22. "	405	Aufhebung des Verbots der in Hamburg erscheinenden Zeitung: „Reform"	26	198

Digitized by Google

27.	Juni 66	413	Bestimmungen in Bezug auf das Post-Anweisungs-Verfahren	27	207
28.	"	422	Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten	28	212
4.	Juli	437	Fahrpostverbindungen mit Süddeutschland	29	220
9.	"	451	Postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen	30	228
15.	"	404	Aushebung von einjähr. Freiwilligen bei dem zweiten Ersatzgeschäft	31	238
21.	"	465	Eisenbahn- und Postverbindung zwischen Berlin und Frankfurt a. M.	31	239
23.	"	462	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	30	234
24.	"	467	Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten	31	239
24.	"	468	Desgleichen	31	240
24.	"	471	Liverpool und London und Globe, Versicherungs-Gesellschaft	31	240
25.	"	466	Verbindung der mobilen Feldpost-Anstalten mit der Heimath	31	239
27.	"	483	Postverbindungen mit Frankfurt a. M.	32	245
28.	"	482	Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten	32	243
30.	"	478	Zeit der Eröffnungs-Sitzung in den beiden Häusern des Landtages	31	240
31.	"	488	Fahrpostverbindungen mit Süddeutschland	32	245
1.	August	489	Posttransporte für den Briefverkehr zwischen Frankfurt a. M. und Mainz	32	245
7.	"	504	Fahrpost-Sendungen nach Baiern, Württemberg und Oesterreich	34	252
16.	"	515	Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtages, betr. die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt	34	251
16.	"	520	Fahrpost-Sendungen nach Mainz	35	258
27.	"	583	Betr. die 21 Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in Oranienburg, welche um sofortige Einstellung in die Armee baten	40	277
28.	"	540	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Getreide 2c.	36	261
29.	"	553	Inempfangnahme von Zinsen der Staatsschuld-Verschreibungen	37	263
29.	"	556	Gekündigte Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom 1848	37	263
10.	Septbr.	—	Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Credit-Anstalt in Zürich	Beilage z. Stck.	51
15.	"	578	Zwölfte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	273
15.	"	582	Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848	39	274
18.	"	568	Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten	39	274
24.	"	590	Aufhebung des Verbots der Zeitschrift: „die Gartenlaube"	40	278
24.	"	600	Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen	41	281
			2tes Mal	47	314
25.	"	585	Post-Dampfschifffahrten Stralsund-Ystadt	40	277
3.	October	610	Patent wegen Besitznahme und Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover 2c.	41	280
5.	"	613	Aufhebung des Verbots der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland"	42	289
23.	"	653	Lotterie des König-Wilhelm-Vereins	45	306
10.	Novbr.	669	Allerhöchst ausgesprochener Dank für die Pflege der Verwundeten und den, den heimkehrenden Truppen bereiteten Empfang	46	309
13.	"	673	Aufhebung des Verbots der in Wien erscheinenden Zeitung: „die neue freie Presse"	47	315
25.	"	707	Betr. die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft	50	331
28.	"	719	Empfangnahme von Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen	50	331
3.	Decbr.	732	Bekanntmachung, betreffend die 8te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859	51	337
10.	"	725	Verkauf von Postfreimarken	51	337
11.	"	733	Dem Gemeinde-Kirchenrath zu Loslau abhanden gekommene Staats-Schuldscheine betr.	51	338

Digitized by Google

II. Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

18. Dcbr. 65	21	Betriebs- und Cassen-Ergebnisse der schlesischen Provinzial-Landfeuer-Societät für das Jahr 1864	2	8
12. Jan. 66	57	Ausschreibung der Provinzial-Landfeuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1865	4	24
15. Mai	307	Einführung des Tages- und Nachtdienstes bei der Telegraphen-Station zu Glatz, Hirschberg 2c.	21	141
8. Juni	375	Einziehung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge	25	193
19. Juli	458	Anmeldung der ein- und dreijährigen Freiwilligen bei den Ersatzbataillonen.	30	234
16. August	524	Publication des §. 10 der Hausordnung für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus	35	258
16. October	629	Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die neue Handelskammer zu Gleiwitz	43	295
7. Decbr.	726	Einziehung und Abführung der Provinzial-Landfeuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester c.	51	338

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

			Beilage z. Stck.	
21. Dcbr. 65	1	Auszug aus dem Feuerlösch-Reglement vom 9ten December 1822		1
22. "	8	Einverleibung der Hübscherschen Ackerparzelle in den Gemeindeverband zu Ehrzelitz	1	2
22. "	773	Patent-Verleihung an K. Th. Möller	1	2
27. "	29	Ausfertigung von Legitimationsscheinen durch Kiesewetter zu Leuber	2	13
28. "	3	Patent-Verleihung an J. H. F. Prillwitz	1	2
28. "	4	Aufhebung des Patents für W. Bauer	1	2
28. "	5	Desgleichen für H. Schreck	1	3
28. "	6	Desgleichen für B. Bredt	1	3
28. "	7	Desgleichen für Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens	1	3
28. "	17	Sammlung milder Gaben zum Besten der Knaben-Rettungs-Anstalt „Bethesda" zu Friedland O. S.	2	11
29. "	18	Bildung des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Rosenberg	2	12
29. "	9	Wiederholungs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Creuzburg	1	2
29. "	11	Constituirung der Synagogen-Gemeinde Kattowitz	1	2
29. "	24	Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Leobschütz	2	13
30. "	20	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle zu Pilkendorf	2	12
30. "	22	Vorsichtsmaßregeln bei Benutzung des Nitro-Glycerins	2	12
30. "	47	Betr. das Feilbieten von Waaren auf Abläffen	3	17
31. "	23	Herausgabe der Arzneitaxe pro 1866	2	12
31. "	13	Patent-Verleihung an Albert Hennig	1	3
2. Jan. 66	19	Stationirung der Beschäler aus dem Königlichen schlesischen Landgestüt zu Leubus	2	12
5. "	33	Abhaltung der Wollmärkte pro 1866	2	13
5. "	45	Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne-sur-mer	3	17
8. "	36	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle Alt-Tarnowitz	2	13
10. "	63	Vereinigung der Ortschaften Zamislau 2c. zu einem Gemeindebezirk	4	25
12. "	51	Cölner Domban-Lotterie	4	25
18. "	61	Gesuche zur Niederlassung 2c. an einem Orte sind stempelfrei	4	25
18. "	64	Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Beuthen	4	25
19. "	38	Patent-Verleihung an C. F. Wappenhaus	3	18
19. "	44	Desgleichen an Heinrich Keßler	3	19
19. "	60	Warnung für junge Männer, vor Erfüllung der Militairpflicht sich ansässig zu machen oder zu verheirathen	4	25
19. "	56	Aufhebung des Patents für C. Hoppe	4	25
22. "	70	Ausfertigung von Legitimationsscheinen durch Müller zu Leimerwitz	5	30
23. "	65	Patent-Verleihung an C. Hahn	7	40

Digitized by Google

26.	Jan. 66	75	Schluß der niedern Jagd	5	30
27.	"	80	Schullehrer-Gehalts-Verbesserungen pro 1865	6	35
28.	"	77	Ordens-Verleihungen	5	30
29.	"	78	Ausstellung von Fischerei-Gegenständen in Boulogne-sur-mer	5	31
9.	Februar	80	Patent-Verleihung an Gottlob	7	40
9.	"	98	Desgleichen an die Wiedesche Maschinenfabrik	7	40
10.	"	104	Marktverlegung in Grottkau	8	47
12.	"	110	Ausgabe eines neuen Lehrbuches für die Hebammen	8	47
17.	"	121	Ausstellung von Checonsensen in der freien Stadt Hamburg	9	52
19.	"	125	Resultate der Verwaltung des Pensions- 2c. Fonds für Elementar-Schullehrer pro 1865	9	52
22.	"	130	Curatorium der Kreis-Sparcasse in Lublinitz	9	53
27.	"	141	Vernichtung 2c. der Maikäfer	10	60
2.	März	105	Patent-Verleihung an Gebrüder Harmel	9	53
2.	"	118	Desgleichen an A. H. Caron	9	53
2.	"	123	Desgleichen an E. J. Fischer	9	53
2.	"	119	Aufhebung des Patents für O. Seiffert	9	53
2.	"	124	Desgleichen für A. Trauth	9	53
3.	"	152	Erkrankungen durch Trichinen	11	69
3.	"	154	Graf Henkel v. Donnersmarksche Stiftung zu Gunsten hilfsbedürftiger Insassen der von ihm besessenen Landgüter	11	69
3.	"	165	Vereinigung der Thienelschen Häuslerstelle mit dem Gemeindebezirk Lindewiese	11	70
5.	"	153	Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Pleß	11	69
5.	"	161	Ausfertigung von Legitimationsscheinen durch Gemeindeschreiber Janda zu Dziergowitz	11	70
7.	"	229	Betr. die Ausführung von Bauten durch Maurer- und Zimmergesellen oder Lehrlinge	16	108
9.	"	166	Instandsetzung der schadhaft gewordenen Wege und Brücken	11	70
9.	"	169	Unterstützungen für Kirchen- und Schulzwecke aus dem schlesischen Freikuxgelderfonds	11	70
9.	"	131	Patent-Verleihung an Marechal	11	70
9.	"	132	Desgleichen an v. Sparre	11	70
10.	"	175	Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Oppeln	12	78
12.	"	173	Kniespelsche Stiftung bei dem Züllichauer Waisenhause	12	77
14.	"	187	Polizei-Verordnung für den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls oder Nitro-Glycerins	13	88
15.	"	179	Belehrung für das Vertilgen der Feldmäuse	12	78
16.	"	190	Anträgen von Communen 2c. auf Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken für die Wintermonate wird entsprochen	13	89
18.	"	184	Verleihung der Kreisbaumeisterstelle in Leobschütz an Kreisbaumeister Runge.	13	88
18.	"	194	Desgleichen in Rosenberg O. S. an Baumeister Weidner	13	90
20.	"	192	Ausstellung schlesischer Gespinnste in Brieg a. O.	13	89
20.	"	198	Belobung des Zimmermann Cyprian Wower in Altdorf für Rettung eines Knaben vom Wassertode	13	90
23.	"	151	Patent-Verleihung an Ludwig Löwe	13	91
23.	"	170	Desgleichen an J. H. F. Prillwitz	13	91
23.	"	172	Aufhebung des Patents für Wilhelm Palm	13	91
26.	"	207	Das der Stadt Alt-Berun verliehene Gemeinde-Statut wird für eingeführt erklärt	14	94
26.	"	211	Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Oppeln	14	94
26.	"	225	Aufhebung der Polizei-Ordnung in Beziehung auf Bergwerke und Gräbereien	15	98
29.	"	208	Taxpreis der Blutegel	14	94

Digitized by Google

30.	März 66	203	Patent-Verleihung an Otto Eichhoff	15	99
30.	"	205	Desgleichen an H. Thomas	15	99
30.	"	206	Desgleichen an Julius Wendler	15	99
31.	"	209	Nachtrags-Verzeichniß der Bauhandwerker	14	94
3.	April	219	Belobigung des Bauerauszügler Gregor Wittor zu Oratsch für Rettung eines Knaben vom Wassertode	15	98
5.	"	222	Betr. das Geh. Regierungs-Rath von Minutolische Museum	15	98
6.	"	227	Ausfertigung von Legitimationsscheinen durch Lehrer Mosler in Turkau	16	108
10.	"	234	Curatorium der Kreissparcasse in Rybnik	16	108
10.	"	245	Belobigung des Schuhmachermeister Scholz und Bäckermeister Iwanski zu Kattowitz für Rettung eines Knaben vom Wassertode	17	117
14.	"	246	Verlegung des Jahrmarktes in Pitschen	17	117
15.	"	237	Patent-Verleihung an Böddinghaus	16	108
17.	"	254	Ausfertigung von Legitimationsscheinen durch Lehrer Dehnisch in Chrosczyz	17	117
17.	"	239	Patent-Verleihung an L. Schwarzkopff	17	117
17.	"	240	Desgleichen an Carl Köpen	17	117
17.	"	241	Desgleichen an Louis Jäger	17	117
17.	"	242	Desgleichen an Wernekinck	18	125
20.	"	268	Bezeichnung des Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks Nieder-Neuland mit dem Namen „Conradsdorf"	18	125
24.	"	260	Patent-Verleihung an Eugen Langen	18	125
27.	"	284	Belobigung des Schiffbauer Simon und Zimmermann Kurek in Oppeln für Rettung einer Person vom Wassertode	20	137
2.	Mai	272	Nachweisung über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Sparcasse in dem Regierungsbezirke Oppeln	19	128
3.	"	279	Approbation von Hebammen aus dem deutschen Cursus	19	128
3.	"	270	Patent-Verleihung an R. Schwedler	19	129
3.	"	271	Desgleichen an Dr. H. Mahler	20	137
4.	"	280	Errichtung einer Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen bei der Kgl. Regierung zu Oppeln	19	129
5.	"	281	Patent-Verleihung an Otto Bartelt	20	137
10.	"	306	Polizei-Verordnung für die zur Entnahme von Lehm aus der Königl. Forst Berechtigten	21	143
12.	"	292	Ernennung des Regierungs-Assessor v. König zum Civil-Commissarius für die der Provinz Schlesien auferlegten Landlieferungen für die Armee	20	137
12.	"	302	Das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin führt den Namen Königliche Gewerbe-Academie	21	142
14.	"	293	Ausbruch der Rinderpest in dem östlichen Theile des Königreichs Polen	20	137
14.	"	303	Belehrung zur Verhütung der Trichinenkrankheit	21	142
15.	"	304	Vergebung eines zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Academie in Berlin für den Reg.-Bez. Oppeln bestimmten Stipendiums	21	143
15.	"	294	Patent-Verleihung an J. H. F. Prillwitz	22	154
15.	"	295	Desgleichen an die Societé de mines & fonderies de zinc de la Vieille-Montagne	22	154
16.	"	316	Einverleibung des Areals des Dominit Grabine in den Gemeinde-Verband von Grabine und der Plachtaschen Parzelle in den Gemeinde-Verband von Ottock	21	144
17.	"	301	Uebertragung der Polizei-Verwaltung in Dombrowka an den Forstcassen-Rendanten Hussareck in Creuzburgerhütte	21	142
18.	"	308	Einstellung von ein- und dreijährigen Freiwilligen bei sämmtlichen Ersatz-Truppentheilen	21	144
18.	"	311	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle in Tschiltsch	21	144
19.	"	325	Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von leicht entzündbaren Gegenständen in der Nähe von Eisenbahnen	22	154

Digitized by Google

20.	Mai 66	315	Patent-Verleihung an Ernst Schneider	22
24.	"	323	Patent-Aufhebung und Verleihung für J. A. Schubert	22
25.	"	326	Verleihung eines zweiten Patents an J. H. F. Prillwitz	22
25.	"	334	Einverleibung der Schwedaschen Parzelle in den Gemeindebezirk von Antonienhütte	23
31.	"	342	Zuwendung von 500 Thlr. der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor S. einer ehemaligen Pensionairin dieser Anstalt	23
31.	"	371	Betr. Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder	25
31.	"	353	Ausstellung von Eheconsensen in der freien Stadt Hamburg	24
1.	Juni	335	Patent-Ertheilung an Beil	23
1.	"	377	Veröffentlichung des Extracts pro 1865 aus dem schlesischen Freikurgelder-Fonds	25
2.	"	338	Patent-Ertheilung an Lewald	23
2.	"	339	Desgleichen an J. H. F. Prillwitz	23
3.	"	361	Polizei-Verordnung für den Transport u. die Aufbewahrung des Sprengöls.	24
5.	"	352	Patent-Verleihung an C. F. Böttcher	25
8.	"	376	Aussetzung von 1000 Thlr. zum Bau einer evangelischen Kirche in Pommersnitz, S. der Louise Kremser	25
9.	"	366	Jahrmarkts-Verlegung in Leschnitz	24
11.	"	387	Belobigung des Gendarmen Schindler für Rettung einer Person vom Wassertode	25
12.	"	390	Curatorium der Kreissparcasse in Lublinitz	26
12.	"	367	Verlängerung des dem J. H. Dudek ertheilten Patents	26
13.	"	384	Einverleibung der Stronczek und Drobickschen Parzelle in den Gemeinde-Verband Laurahütte	25
14.	"	378	Vorauszahlungen directer Staatssteuern	25
16.	"	374	Verlängerung des dem H. Völter ertheilten Patents	26
18.	"	401	Ausstellung von Eheconsensen in der Stadt Lübeck	26
19.	"	388	Patent-Verleihung an J. H. F. Prillwitz	26
20.	"	406	Umänderung des Eisenhüttenwerks Nierada in den Namen „Hoffnungshütte"	26
20.	"	400	Genehmigung zur Ausspielung Ardenner Zuchtstuten	26
22.	"	402	Einrichtung des Militair-Kurhauses in Warmbrunn zu einem Kriegslazareth	26
22.	"	399	Pflege der im Kriege Verwundeten und Erkrankten	26
22.	"	395	Patent-Verleihung an Gebrüder Eyssautier	26
22.	"	396	Desgleichen an J. H. F. Prillwitz	26
25.	"	407	Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Kreisen Neisse und Grottkau wird Grottkau als Wahlort bestimmt	26
26.	"	410	Verlegung des Jahrmarktes in Ober-Glogau	26
27.	"	412	Verlängerung des dem Em. Langen ertheilten Patents	28
29.	"	423	Strafbestimmungen für verbotwidrige Collecten	28
30.	"	420	Aufhebung des Jahrmarktes in Beuthen O. S.	27
2.	Juli	409	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle in Kujau	27
2.	"	435	Cursus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin	28
3.	"	439	Polizei-Verordnung für die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum, Terpentinöl und Alkohol	29
5.	"	427	Aufhebung des dem H. Pütsch ertheilten Patents	28
6.	"	433	Normalstatut für Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	28
7.	"	446	Meldung neu anziehender Personen bei dem Ortsvorstande	29
12.	"	456	Nachtrag zum Schifffahrts-Reglement für den Klodnitzcanal vom 6ten October 1865	30
14.	"	442	Aufhebung des dem Wm. Balk ertheilten Patents	29
17.	"	448	Patent-Verleihung an F. Hartkopf	33

Digitized by Google

23.	Juli 66	472	Ausfertigung von Legitimationsscheinen Seitens des Lehrer Biernatzki zu Königlich Dombrowka	32	245
24.	"	461	Prämien-Aussetzung für die Ermittelung eines Baumfrevlers	30	235
30.	"	484	Attentat auf den Hilfs-Aufseher Scheppele in Malino	32	245
30.	"	475	Patent-Verleihung an Désiré Bieveg	34	254
3.	August	487	Markt-Verlegung in Langendorf	32	245
3.	"	492	Festsetzung des Termins zur Eröffnung der niederen Jagd	32	245
6.	"	496	Abhaltung der zweiten evangelischen Lehrerinnen-Prüfung in Breslau	33	248
7.	"	497	Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze bei den Königlichen Cassen	33	248
11.	"	501	Markt-Verlegung in Peiskretscham	33	249
11.	"	507	Einverleibung der Niestroyschen Parzelle in den Gemeinde-Verband von Oberwitz	34	252
14.	"	511	Lieferung der Gendarmerie-Fourage	34	252
16.	"	514	Einverleibung der Glückschen und Schlappaschen Parzelle in den Gemeinde-Verband von Kadlub	34	254
17.	"	526	Betr. Auswanderung nach Nordamerika	35	259
18.	"	513	Aufhebung des Jahrmarkts in Carlsruhe	34	254
18.	"	516	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle Romanshof	34	254
20.	"	527	Lehrcursus in polnischer Sprache im Königlichen Hebammen-Institut hier	35	260
21.	"	517	Aufhebung des Patents für W. Parje	37	266
21.	"	518	Desgleichen für R. Wilhelmy	37	266
25.	"	530	Desgleichen für Harder	37	267
29.	"	536	Jahrmarkts-Verlegung in Cosel	36	261
31.	"	539	Zoll-Entrichtung auf der Kreis-Chaussee von Löwen über Falkenberg nach Friedland	37	266
3.	Septbr.	543	Periodische Sperrung der Winske	36	261
6.	"	549	Markt-Aufhebung in Creuzburg	37	266
7.	"	557	Anstellung versorgungsberechtigter Jäger in den unteren Stellen des Forstdienstes	37	266
10.	"	558	Inbeschlagnahme falscher Silbermünzen im Tost-Gleiwitzer Kreise	38	271
10.	"	560	Attentat auf den Forst-Hilfsaufseher Beck zu Schalkowitz	38	271
14.	"	569	Aufnahme von Eleven in die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin	39	275
18.	"	573	Markt-Abhaltung in Alt-Berun	39	275
18.	"	565	Patent-Verleihung an G. Teschner	39	275
22.	"	576	Verlegung des Michaeli-Jahrmarktes in Krakau	39	275
22.	"	577	Aufhebung des Marktes in Rosenberg	39	275
24.	"	584	Unterstützung der Wittwen der im Kriege Gefallenen	40	278
24.	"	592	Abnahme der Befugniß zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen dem Lehrer Biernatzki und Uebertragung derselben dem Polizei-Verwalter Engelken zu Königlich Dombrowka	40	278
25.	"	587	Chausseegeld-Erhebung an der Hebestelle bei Station Nr. 608 an der Kostau-Neudorfer-Gemarkungs-Grenze	40	278
26.	"	596	Besetzung von Communal- und Instituten-Forststellen	41	282
29.	"	593	Taxpreis eines Blutegels	40	278
2.	October	594	Aufhebung des Marktes in Lublinitz	40	278
2.	"	597	Markt-Verlegung in Woischnik	41	282
2.	"	601	Belobigung des Johann Przibilla für Rettung zweier Kinder vom Wassertode	41	282
5.	"	604	Markt-Aufhebung in Constadt	41	282
6.	"	609	Desgleichen in Guttentag	41	282
6.	"	608	Aufhebung des dem J. Wickfeld ertheilten Patents	41	282
10.	"	614	Preis-Verzeichnisse der Königl. Landes-Baumschule in Sans-souci	42	289
16.	"	619	Markt-Verlegung in Landsberg	42	289

Digitized by Google

16. Octbr. 66	620	Bekanntmachung betr. die Abwehr der Cholera-Epidemie	42	289
17. "	621	Patent-Verleihung an C. E. Schwalbe	43	296
20. "	628	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle in Rzeptsch	43	296
20. "	626	Patent-Verleihung an Heinrich Stockmar	43	296
20. "	627	Desgleichen an Auguste Boissonneau	43	296
21. "	625	Markt-Verlegung in Leschnitz	43	296
26. "	648	Vereinigung der Besitzungen des Häusler August Dittmann ꝛc. mit dem Gemeindebezirk Carlshof	45	306
26. "	662	Betr. das Gemeinde-Statut für die Stadt Friedland	46	309
27. "	641	Markt-Abhaltung in Krappitz	44	301
27. "	642	Desgleichen in Guttentag	44	301
27. "	637	Patent-Verleihung an H. Born	45	306
27. "	638	Desgleichen an J. H. F. Prillwitz	45	307
29. "	643	Markt-Abhaltung in Nicolai	44	301
29. "	667	Einverleibung von 4 von dem Mühlenbesitzer Wodarz zu Hannussowski-Mühle an den Forst-Fiscus abgetretenen Parzellen in den Gemeindebezirk des Forst-Reviers Bodland	46	310
30. "	647	Markt-Abhaltung in Gleiwitz	45	306
30. "	646	Patent-Verleihung an Cyprien Marie Tessié du Motay und C. R. Marechal	46	311
31. "	654	Markt-Abhaltung in Falkenberg	45	306
2. Novbr.	655	Ernennung des Freiherrn von Stillfried zum Director des Schlesischen Landgestüts in Leubus	45	306
2. "	658	Prämien-Aussetzung für den Brandstifter im Kotschanowitzer Forst-Revier	45	306
2. "	663	Markt-Verlegung in Deutsch-Neukirch	46	310
2. "	651	Patent-Verleihung an Fr. Hoffmann	46	311
3. "	659	Markt-Abhaltung in Creuzburg	45	306
3. "	660	Desgleichen in Carlsruhe	45	306
6. "	661	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle in Sodow	45	306
6. "	668	Ausbruch der Rinderpest in 16 Ortschaften des Lemberger Bezirks	46	310
8. "	664	Empfehlung des Gaußschen Werkes: „Das Gesetz vom 21sten Mai 1861, wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer ꝛc."	46	310
10. "	670	Repräsentanten- ꝛc. Wahl für den Wilhelmsthaler Deich-Verband	46	311
13. "	672	Prämien-Zusicherung für die Ermittelung eines Brandstifters in Rosenberg	47	315
14. "	671	Markt-Verlegung in Pilchowitz	47	315
15. "	681	Betr. Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien	47	316
16. "	674	Patent-Verleihung an W. Konermann	47	316
17. "	676	Aufhebung des dem A. Voigt ertheilten Patents	47	316
17. "	677	Desgleichen des dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz ertheilten Patents	47	316
18. "	680	Chausseegeld-Erhebung an der Hebestelle bei Imielin	47	316
19. "	679	Besetzung des Cassenwächterpostens bei der Königlichen Regierung hier	47	315
19. "	685	Patent-Verleihung an P. Keil	49	324
20. "	684	Aufhebung des dem W. R. Schürmann verliehenen Patents	49	324
21. "	691	Markt-Abhaltung in Groß-Strehlitz	48	320
21. "	699	Einverleibung der Wyrwich'schen Wiese in den Gemeinde-Verband von Lowkowitz	49	323
24. "	698	Vereinigung der Gemeinde-Bezirke Liffagóra und Nieven mit dem Gemeinde-Bezirk Boronow	49	323
24. "	694	Patent-Verleihung an Gustav Brinkmann	49	324
30. "	702	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle Baucke	49	324
3. Decbr.	718	Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät pro 1865	50	331
3. "	705	Patent-Verleihung an Middeldorff und Kromberg	50	332
3. "	706	Desgleichen an J. M. Ryo-Catteau	50	332

Digitized by Google

4. Dcbr. 66	710	Betr. die von den fiscalischen Cassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre	50	331
5. "	713	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle in Tschiltsch	50	331
7. "	714	Patent-Verleihung an F. Lehmann	51	338
7. "	742	Verordnung über das Einhalten der für die Elementarschulen gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit	52	345
10. "	721	Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen tritt mit dem 1sten October d. J. außer Kraft	50	332
10. "	744	Ferien-Ordnung für Elementarschulen	52	346
15. "	736	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle in Kupferhammer	51	338
17. "	735	Desgleichen bei der Hebestelle in Zywodczütz	51	338
22. "	745	Bildung einer neuen Ministerial-Abtheilung IV. unter der Bezeichnung „Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern"	52	347

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

31. Dcbr. 1865	30	Verpflichtung für die Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen von dem Todesfalle den Gerichten Anzeige zu machen	2	13
4. Jan. 66	39	Betr. die Bildung eines selbstständigen Schiedsmannsbezirks Nr. 58, Kreis Beuthen,	3	19
7. "	43	Bildung einer Gerichts-Deputation in Myslowitz	3	19
9. "	52	Vereinigung der Schiedsmannsbezirke Nr. 24 und 14, Kreis Cosel,	4	25
10. "	53	Bildung eines selbstständigen Schiedsmannsbezirks Nr. 40, Kr Gr.-Strehlitz,	4	26
3. Februar	91	Desgleichen Nr. 42, Kreis Rybnik,	7	41
8. "	97	Desgleichen Nr. 59, Kreis Beuthen,	7	41
22. März	202	Aufhebung der Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Ausleihung von Capitalien der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen	14	95
29. "	214	Bildung eines selbstständigen Schiedsmannsbezirks Nr. 41, Kr. Gr.-Strehlitz,	15	99
30. "	215	Desgleichen Nr. 18 und 82, Kreis Neisse,	15	99
9. April	231	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1865	16	108
29. "	275	Lostrennung des Schiedsmannsbezirks Nr. 18 und Zuschlagung zu dem Bezirke Nr. 26, Kreis Rybnik,	19	129
6. Mai	297	Vereinigung der zum Schiedsmannsbezirke Nr. 21 gehörigen Ortschaft Klein-Darkowitz mit dem Bezirk 43, Kreis Ratibor,	21	144
22. Juni	411	Bekanntmachung, betr. die Gerichtsferien	27	208
26. "	414	Bildung eines selbstständigen Schiedsmannsbezirks Nr. 60, Kreis Beuthen.,	27	208
13. Juli	452	Desgleichen Nr. 42, Groß-Strehlitzer Kreises,	30	235
31. "	495	Desgleichen Nr. 45, Kreis Rybnik,	34	254
7. Novbr.	692	Beglaubigung der unter den jüdischen Einwohnern des Gerichtstagsbezirks Woischnik vorkommenden Geburten 2c.	48	320
26. "	700	Bildung eines selbstständigen Schiedsmannsbezirks Nr. 55, Kreis Ratibor,	49	324

V. Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

16. Dcbr. 65	10	Betr. den 1jährigen freiwilligen Militairdienst	1	4
28. "	31	Einrichtung einer Post-Expedition in Miechowitz	2	14
1. Jan. 66	2	Martini-Marktpreise im Durchschnitt der letzten 24 Jahre	1	3
1. "	2	Martini-Durchschnittsmarktpreise pro 1865	1	3
1. "	42	Abhaltung der Präparandenprüfung am Schullehrer-Seminar zu Creuzburg.	3	19
2. "	16	Meldung versorgungsberechtigter Militairs zum Postdienst	2	13
5. "	41	Abhaltung der Commissionsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Creuzburg.	3	19
11. "	48	Personal-Veränderungen unter den Beamten der Wilhelmsbahn	3	20
15. "	54	Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe	4	26
15. "	83	Präparandenprüfung im Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	6	36
16. "	69	Desgleichen im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	5	31

Digitized by Google

22. Jan. 66	67	Betr. vier gestohlene Rentenbriefe	4	27
25. "	73	Postverbindung zwischen Cosel und Kandrzin	5	32
27. "	76	Beförderung von Depeschen bei der Wilhelmsbahn	5	32
29. "	103	Aufgerufene und als gerichtlich amortisirt nachgewiesene Staatspapiere	8	48
30. "	102	Commissionsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	8	48
31. "	85	Personenpostcours zwischen Ratiborhammer und Rauden	6	36
—	107	Vorlesungsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Proskau	9	54
2. Februar	107	Aufnahme neuer Interessenten ꝛc. in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	8	49
3. "	89	Abiturienten- ꝛc. Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	7	41
8. "	71	Publication des Ergebnisses der theologischen Prüfungen	6	35
8. "	112	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen	4	26
		2tes Mal	12	79
		3tes Mal	20	137
8. "	100	Prüfung von Aspiranten für den einjährigen freiwilligen Militairdienst	8	48
8. "	171	Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehnscasse für Schlesien ult. December 1865	12	79
12. "	106	Einrichtung einer Post-Expedition in Wiese-Gräflich	8	49
14. "	108	Verkauf von Loosen der Preußischen Klassen-Lotterie	8	49
14. "	122	Verschluß der Schleuse im Plauer Canal	9	55
17. "	111	Personenpostcours zwischen Gogolin und Groß-Strehlitz	8	50
21. "	668	Aufruf 4procentiger Pfandbriefe Littr. B.	28	215
25. "	158	Ausreichung von Zinscoupons zu Pfandbriefen	11	71
26. "	156	Verleihung des Bleierzbergwerks Juno an Georg v. Giesche'sche Erben	11	71
28. "	159	Verleihung des Zinkerzbergwerks Wilhelmsblick an Lobe und Gärtig	11	71
28. "	143	Eintritt Studirender in die Königliche Bau-Academie in Berlin	10	62
—	99	Vorlesungen in der Königl. landwirthschaftlichen Academie Poppelsdorf	8	47
—	112	Vorlesungsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena	9	53
—	113	Vorlesungsplan der Königl. landwirthschaftlichen Academie zu Waldau bei Königsberg in Preußen	9	54
—	134	Vorlesungsplan des Königl. landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle	10	61
3. März	149	Commissions- ꝛc. Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	11	70
6. "	155	Einrichtung einer Post-Expedition in Tichau	11	71
—	174	Vorlesungen auf der Universität zu Breslau pro Sommer-Semester 1866	12	80
7. "	176	Tarifänderung für grobe Eisenguß- und Eisenwaaren auf der Ostbahn	12	83
7. "	197	Betr. die von Predigtamts-Candidaten bestandenen Prüfungen	14	95
14. "	181	Personenbeförderung mit der Post zwischen Groß-Peterwitz und Katscher	12	84
15. "	177	Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe	12	83
17. "	185	Personal-Veränderungen im Ober-Post-Directions-Bezirk Oppeln	13	91
21. "	189	Personengeld-Ermäßigung bei der Personen-Post zwischen Carlsruhe und Oppeln	13	91
23. "	200	Abhaltung der Wiederholungs-Prüfung an dem Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	14	96
23. "	201	Desgleichen der Rectorats-Prüfung	14	96
27. "	212	Einrichtung einer Post-Expedition in Kranowitz	14	96
29. "	220	Personenpostcours zwischen Grottkau und Prieborn	15	100
3. April	216	Meldung versorgungsberechtigter Militairs zum Postdienst	15	100
9. "	252	Verleihung des Bergwerks Wanda's Glück an Hugo Kahlert	17	118
13. "	235	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Rybnik	16	109
19. "	255	Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade pro 1866	17	118

Digitized by Google

19.	April 66	259	Benutzung des Königl. Lagerhauses in Berlin zum Lagern von Wolle	18	125
19.	"	266	Verleihung des Bleierzbergwerks Schleswig-Holstein an C. Knobloch	18	126
27.	"	263	Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade	18	125
4.	Mai	305	Betr. die von Candidaten der Theologie bestandene Prüfung pro ministerio	22	162
6.	"	283	Mobilmachung des 6ten Armeecorps	19	129
10.	"	314	Eröffnung des Johannis-Fürstenthumstages bei der Breslau-Brieger-Fürstenthums-Landschaft	21	152
			2tes Mal	22	162
12.	"	287	Vernichtung eingelöster Rentenbriefe der Provinz Schlesien	20	138
12.	"	291	Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien	21	144
14.	"	299	Suspendirung der Lieferfristen für Güter ꝛc. auf der Ostbahn	21	152
15.	"	300	Ausfall der Localzüge auf der Ostbahn	21	152
16.	"	324	Verleihung des Bergwerks Josephinens-Glück an Samuel Sahl	22	163
18.	"	320	Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannistermin bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft	22	163
			2tes Mal	23	181
18.	"	321	Ausschließung des Nitroglycerins oder Sprengöls von der Beförderung auf Eisenbahnen	22	163
19.	"	322	Bestandene Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg zur Uebernahme von Rectorstellen	23	181
22.	"	307	Aufforderung der einjährigen Freiwilligen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht	21	152
22.	"	322	Betr. die Wirksamkeit der Hufelandschen Stiftung pro 1865	22	163
24.	"	333	Abhaltung eines der sechswöchentlichen Seminarcourse für Candidaten des evangelischen Predigtamts bei dem Schullehrer-Seminar in Bunzlau	23	181
28.	"	336	Eisenbahntransport des Hoffmannsgeist und Collodium	23	181
28.	"	330	Ausfall des Departements-Ersatz-Geschäfts	22	163
30.	"	351	Zuerkennung der Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle dem Lehrer Baumann und Conrector Marschall	24	188
31.	"	341	Abhandenkommen eines Staatsschuldscheins	23	182
1.	Juni	344	Betr. die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Verwaltung	23	182
1.	"	347	Verkehr auf der Ostbahn	23	182
2.	"	348	Güter- und Vieh- ꝛc. Transport auf der Ostbahn	23	182
2.	"	354	Auszahlung von Zinsen schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe	24	188
7.	"	359	Einlösung der Pfandbriefs-Zinscoupons bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft	24	188
9.	"	383	Verleihung des Bleierzbergwerks Rosaliens-Zumuthung an Theodor v. Lilienhof	25	196
12.	"	370	Eröffnung der Darlehnscasse in Breslau	25	195
12.	"	385	Pferdeauction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen	25	196
13.	"	394	Aufhebung der Freierklärung des Steinkohlenbergwerks Reden	26	201
14.	"	373	Eröffnung der Darlehnscasse in Gleiwitz	25	196
20.	"	424	Specialtarif für Kartoffelsendungen auf der Wilhelmsbahn	28	216
24.	"	440	Präparanden-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.	30	235
26.	"	503	Polizei-Verordnung zum Schutze der Eisenbahnbauten	33	250
29.	"	421	Proclamation des Militair-Gerichtsstandes in den acht Grenzkreisen Oberschlesiens	27	208
1.	Juli	426	Erklärung des Militair-Gerichtsstandes für solche, welche den Preußischen Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten	28	216
			2tes Mal	29	221
			3tes Mal	30	235
2.	"	441	Betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	29	222
4.	"	431	Eingangszoll von Wollenwaaren	28	216
11.	"	453	Verleihung des Bergwerks Pannonia an F. W. Grundmann	30	236

Digitized by Google

11.	Juli 66	454	Verleihung des Bergwerks Silesia an F. W. Grundmann	30	236
12.	"	455	Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe	30	236
15.	"	447	Errichtung eines Reserve-Lazareths in Oppeln	29	221
16.	"	477	Betr. die von Candidaten der evangelischen Theologie bestandene Prüfung pro ministerio	32	245
27.	"	476	Privatpflege verwundeter und kranker Krieger	31	240
30.	"	480	Formulare zu Unterstützungs-Anträgen ꝛc. für Militair-Familien	32	246
31.	"	498	Ermittelung des Eigenthümers von vier Oesterreichern als geraubt abgenommenen Pferden mit Geschirr und Wagen	33	249
1.	August	490	Sperrung der Oblauer Schiffsschleuse	32	246
3.	"	485	Verlegung des Nebenzollamts Hotzenplotz ꝛc.	32	246
9.	"	509	Errichtung eines Nebenzollamts II. Klasse in Bleischwitz	33	250
9.	"	509	Betr. das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus	34	255
11.	"	510	Aufnahme von Eleven in die Königl. Bauacademie zu Berlin	34	255
13.	"	531	Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.	35	260
15.	"	506	Meldung versorgungsberechtigter Militairs zum Postdienst	34	254
16.	"	508	Erklärung der von Jägerndorf nach Peterwitz führenden Chaussee als Zollstraße	34	254
20.	"	547	Verleihung des Bergwerks Adler an Moritz Adler zu Sohrau O. S.	37	267
21.	"	534	Gekündigte Pfandbriefe Littera B.	36	261
30.	"	537	Einschränkung des regelmäßigen Verkehrs auf der Ostbahn	36	262
31.	"	555	Publication des Ergebnisses der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1865	37	268
2.	Septbr.	542	Abhaltung von Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	37	267
3.	"	552	Aufhebung des über die acht Grenzkreise Oberschlesiens verhängten Militair-Gerichtsstandes	37	267
4.	"	580	Aufnahme von Eleven in die Königl. Gewerbe-Academie zu Berlin	39	276
4.	"	575	Verleihung des Bergwerks Paul-Georg an Adolph Stephan	40	278
6.	"	566	Rectorats-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.	39	275
6.	"	579	Wiederholungs-Prüfung daselbst	39	276
7.	"	554	Einschränkung des regelmäßigen Verkehrs auf der Ostbahn	37	268
10.	"	559	Errichtung eines Nebenzollamts II. Klasse in Golkowitz	38	271
10.	"	561	Festsetzung des Termins zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst	38	271
13.	"	562	Wegfall der Verkehrsbeschränkungen auf der Ostbahn	38	271
15.	"	564	Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe	38	272
17.	"	570	Verkehrsbeschränkungen auf der Ostbahn	39	275
21.	"	572	Ausreichung der neuen Coupons-Serie zu den schlesischen Rentenbriefen	39	275
25.	"	606	Concession für den Feldmesser Lux zur Verrichtung von Markscheiderarbeiten	41	285
28.	"	612	Ermäßigte Tarife für Kohlensendungen auf der Wilhelmsbahn	41	285
1.	October	598	Meldung versorgungsberechtigter Militairs zum Postdienst	41	282
	—	602	Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien Serie III. nebst Talons	41	283
			2tes Mal	42	291
11.	"	607	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen	42	294
			2tes Mal	50	332
12.	"	624	Verwaltungs-Resultate der Schlesischen Provinzial-Landfeuer-Societät pro 1865	44	301
21.	"	634	Einrichtung einer Post-Expedition in Königsdorf-Jastrzemb	44	301
29.	"	633	Polizei-Verordnung, betr. die Nachtragung der Grubenbilder	45	307
29.	"	645	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Rauden	45	307

Digitized by Google

14.	Novbr. 66	689	Bestandene Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. zur Uebernahme von Rectorstellen	48	322
19.	"	682	Vernichtung eingelöster Rentenbriefe der Provinz Schlesien	48	320
19.	"	683	Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien	48	321
			2tes Mal	49	324
			3tes Mal	50	333
20.	"	724	Verleihung des Steinkohlenbergwerks Wilhelm an den Freiherrn A. S. von Rothschild	51	339
20.	"	729	Desgl. Friedericke Auguste an denselben	51	339
21.	"	722	Desgl. Caroline-Anna an denselben	51	339
21.	"	723	Desgl. Heinrichs-Seegen an denselben	51	339
21.	"	728	Desgl. Euphemiens-Hoffnung an denselben	51	339
22.	"	690	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Falkenberg	48	322
23.	"	708	Eröffnung des Fürstenthumstages bei der Oberschl. Fürstenthums-Landschaft	50	334
			2tes Mal	51	338
26.	"	696	Einrichtung einer Post-Expedition in Gauers	49	325
28.	"	701	Postpäckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit	49	325
			2tes Mal	50	333
4.	Decbr.	711	Meldung versorgungsberechtigter Militairs zum Postdienst	50	334
19.	"	741	Postverbindung zwischen Creuzburg und Kempen	52	347

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Ausgegeben Oppeln, den 5. Januar 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(763) Das 55ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6220 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee, unter

Nr. 6221 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern, vom 30sten October 1865, unter

Nr. 6222 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern, vom 30sten October 1865, unter

Nr. 6223 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen, unter

Nr. 6224 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Inselburg über Bekenstedt nach Schmatzfeld, unter

Nr. 6225 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15, 43b. und 73 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30sten December 1837, unter

Nr. 6226 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse; vom 29sten November 1865, unter

Nr. 6227 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut; vom 29sten November 1865, unter

Nr. 6228 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen, und unter

Nr. 6229 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Actiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14ten October 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts; vom 4ten December 1865.

(768) Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6230 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

(14) Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6231 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 28sten December 1865, unter

Nr. 6232 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern, vom 30sten October 1865, unter

Nr. 6233 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 13ten November 1865, unter

Nr. 6234 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom

Digitized by Google

11ten Februar 1861 für die Benutzung der Canäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen, und unter

Nr. 6235 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(15) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 57 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28sten December c., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15ten Januar k. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14ten Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15ten Januar k. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 31. December 1865.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(8) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist mittelst Rescripts vom 4ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden:

daß die, von dem Königlichen Domainen-Fiscus mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers an den Polizei-Executor Hübscher zu Chrzelitz verkaufte Ackerparzelle von 90 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Chrzelitz ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde.

Oppeln, den 22. December 1865.

(9) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **den 1sten und 2ten März c.** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, so wie eines die letztern darstellenden von dem Gesuchsteller verfaßten Berichtes, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 14ten Februar c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 23sten Februar c., um sechs Uhr Abends, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Semerak persönlich zu melden.

Oppeln, den 29. December 1865.

(11) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die jüdischen Einwohner zu Kattowitz, Kattowitzer Halde und Brynnow von der Synagogen-Gemeinde Myslowitz kraft der Bestimmung des §. 35 und 36 des Juden-Gesetzes vom 23sten Juli 1847 und nach Anhörung der Betheiligten abgetrennt und als selbstständige Synagogen-Gemeinde „Kattowitz" vom 1sten Januar 1866 ab constituirt haben. Oppeln, den 29. December 1865.

(773) Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18ten December 1865 ein Patent auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. December 1865.

(3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten December 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. December 1865.

(4) Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29sten August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschrei-

Digitized by Google

bung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 28. December 1865.

(5) Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4ten October 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. December 1865.

(6) Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17ten September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. December 1865.

(7) Das den Mechanikern Jean, M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10ten September 1864 ertheilte Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 28. December 1865.

(13) Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28sten December 1865 ein Patent auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 31. December 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(2) **Bekanntmachung.** In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1842 bis 1865, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer
		der preußische Scheffel.				
		Rth. Sgr. ₰.	Rth. Sgr. ₰.	Rth. Sgr. ₰.	Rth. Sgr. ₰.	Rth. Sgr. ₰.
1	Beuthen	— — —	2 14 2	1 24 6	1 13 11	— 29 4
2	Cosel	— — —	2 8 5	1 22 —	1 9 11	— 26 6
3	Creuzburg	— — —	2 11 11	1 20 8	1 11 3	— 26 3
4	Gleiwitz	— — —	2 10 8	1 22 5	1 11 2	— 26 10
5	Leobschütz	— — —	2 9 —	1 22 6	1 9 7	— 25 7
6	Lublinitz	— — —	2 14 3	1 23 10	1 12 5	— 28 10
7	Neisse	— — —	2 12 11	1 24 10	1 10 6	— 26 6
8	Neustadt	— — —	2 11 1	1 23 6	1 9 4	— 26 5
9	Oppeln	— — —	2 11 3	1 22 5	1 11 8	— 25 5
10	Patschkau	— — —	2 10 9	1 23 5	1 9 3	— 27 4
11	Ratibor	— — —	2 8 7	1 22 4	1 10 —	— 26 2
12	Groß-Strehlitz	— — —	2 10 5	1 21 —	1 11 —	— 28 6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1866.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung. Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides **des Jahres 1865** wie folgt:

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer
		der preußische Scheffel.				
		Rth. Sgr. ₰.	Rth. Sgr. ₰.	Rth. Sgr. ₰.	Rth. Sgr. ₰.	Rth. Sgr. ₰.
1	Beuthen	— — —	2 3 9	1 21 3	1 8 10	— 26 —
2	Cosel	— — —	2 5 —	1 19 —	1 7 —	— 27 3
3	Creuzburg	— — —	2 6 10	1 20 10	1 5 8	— 25 6
4	Gleiwitz	— — —	2 2 6	1 17 6	1 4 6	— 23 3
5	Leobschütz	2 9 4	2 7 2	1 20 4	1 8 8	— 24 —
6	Lublinitz	— — —	2 7 6	1 22 6	1 7 6	— 26 3
7	Neisse	— — —	2 9 4	1 23 4	1 6 7	— 24 7
8	Neustadt	— — —	2 11 3	1 22 3	1 5 6	— 25 4
9	Oppeln	— — —	2 8 9	1 21 7	1 7 7	— 22 —
10	Patschkau	— — —	2 12 3	1 22 —	1 5 7	— 26 3
11	Ratibor	2 9 —	2 6 2	1 20 10	1 7 6	— 23 5
12	Groß-Strehlitz	— — —	2 12 6	1 20 —	1 7 10	— 25 —

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1866.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(10) Ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 27sten October v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Stück 46 S. 257), wonach die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten etwaige Ausstands-Gesuche bis spätestens den 15ten März resp. 15ten September vor Ablauf des ihnen früher bewilligten Ausstandes an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz einreichen sollen, sind in dem abgelaufenen Jahre selbst von solchen Heerespflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Versäumniß des ihnen gewährten äußersten Eintritts-Termins verloren hatten, längere Zeit nach Ablauf des betreffenden Termins, vielfach Gesuche um Wiederverleihung der verloren gegangenen Berechtigung eingegangen. Indem wir nun obige Bestimmung wiederholt hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir zugleich, daß die Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen Anweisung erhalten haben, künftig unmittelbar nach jedem Einstellungs-Termin einjähriger Freiwilliger, der betreffenden Königlichen Departements-Ersatz-Commission diejenigen Individuen namhaft zu machen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, damit der Bestimmung des §. 138 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 entsprechend, deren sofortige Einstellung zum dreijährigen Militairdienst veranlaßt werde.

Breslau, den 16. December 1865.

Der commandirende General des 6. Armee-Corps. v. Mutius.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Personal-Chronik.

(12) Der Regierungs-Assessor von Rother, seither zu Breslau, ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen worden.

Bestätigt: die Vocationen des zweiten evangelischen Lehrers Menzel zu Grottkau und des katholischen Lehrers Witzig zu Woitz.

Gestorben: der Erzpriester und Pfarrer Birnbach zu Hennersdorf.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 1.

(1) Auszug aus dem neuen revidirten und vervollständigten Reglement zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande. (Extraord. Beilage zum VI. Stück des Amtsblatts pro 1823.)

Einleitung.

Obwohl es keineswegs an Vorschriften gebricht, wie zur Verhütung von Feuerschäden und bei der Tilgung entstandener Brände auf dem platten Lande verfahren werden soll, und besonders das Reglement vom 19ten Mai 1765 hierüber sehr bestimmte Anweisungen enthält; so hat sich doch aus vielfältigen Erfahrungen ergeben, wie jene Vorschriften entweder gar nicht, oder nur sehr unvollkommen befolgt werden.

Es ist daher nothwendig befunden, die bestehenden diesfälligen Polizei-Verordnungen einer Revision zu unterwerfen; selbige den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit angemessen, zu ergänzen und zu vervollständigen, und zu dem Ende Nachstehendes, mit Genehmigung Eines Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 22sten November a. c. zur genauesten Befolgung zu verordnen.

Erstes Kapitel.

Von der Fortschaffung alles dessen, was zur Entstehung einer Feuersbrunst Anlaß geben kann.

Erster Titel.

Vorsicht mit Feuer und Licht überhaupt.

§. 1. Ein jeder Hauswirth auf dem Lande ist verpflichtet, nicht nur selbst mit Feuer und Licht auf das behutsamste umzugehen, sondern auch fleißig darauf zu achten, daß solches von den Mitgliedern seiner Familie, seinen Hausgenossen und seinem Gesinde jeder Zeit beobachtet werde. Insbesondere liegt ihm ob: des Abends vor dem Schlafengehen entweder selbst, oder durch sein Gesinde die Ofenlöcher, in welchen am Tage Feuer gewesen, zuzumachen; und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, die Kohlen und die Asche zusammen zu kehren und sicher zu verwahren. Auch ist dem Gesinde nicht zu gestatten, warme Ziegel oder Steine in ihre Schlafstätten und Betten zu nehmen.

(§. 1 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Ed.-Sammlung, Theil 8, pag. 615.)

§. 2. Wer sich hierbei eine Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, hat eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. verwirkt, welche nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Personen abgemessen, und im Unvermögensfall in eine 48stündige bis 8tägige Gefängnißstrafe verwandelt werden soll.

(§. 1 des Reglements vom 19ten Mai 1765, l. c.)

§. 3. Sobald ein Hauswirth wahrnimmt, daß diejenigen, welche als Mitglieder seiner Familie, als Hauseinwohner oder Gesinde in dieser Hinsicht unter seiner Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrläßig umgehen, muß er solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige leisten, indem er, wenn durch gedachte Personen ein Brandschaden entsteht, nicht nur selbst für allen Schaden verhaftet ist, sondern auch die in den Kriminal-Gesetzen bestimmten Strafen der Brandstiftungen zu erleiden hat.

§. 4. Jeder Hauswirth muß bei einer Strafe von einem Thaler, mit einer Laterne von durchlöchertem Blech, oder von Blech mit Glasscheiben versehen sein.

Laternen der letzteren Art müssen äußerlich dergestalt mit Drath umflochten sein, daß das Glas nicht herausfallen kann.

Es darf kein Talg- oder Wachslicht, sondern es muß eine Oellampe in der Laterne beim Gebrauch angezündet und zu diesem Behuf befestigt werden.

Sie muß stets in vollkommen gutem Stande erhalten werden. Hölzerne Laternen sind bei einer Strafe von 2 Rthlr. verboten.

(§. 2 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Thl. 3. pag. 615. v. Kamptz's Annalen Thl. III. Heft 2 pag. 496 und pag. 813 sub Nr. 2. Bresl. Amtsblatt 1822, Nr. 136 §. 2, pag. 277.)

§. 5. Niemand darf mit einem bloßen brennenden Lichte, noch weniger mit einem angezündeten Holzspahn, oder sogenannten Schleußen, oder Spließen im Hause, auf die Böden, Kammern, in Ställe oder Scheunen, oder an Orte gehen, wo sich feuerfangende Materialien befinden.

Wer an solchen Orten Geschäfte hat, welche nicht für die Tageszeit vorbehalten bleiben können, muß

Digitized by Google

sich der §. 4 gedachten Laternen bedienen, welche während des Geschäfts gehörig verschlossen, an einem sicheren von feuerfangenden Sachen entfernten Ort aufgehangen werden müssen.

Wer hiergegen handelt, soll, wenn auch kein Schaden dadurch erzeugt wird, mit einer Geldstrafe bis zu 4 Rthlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen belegt werden.

(§. 3 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Thl. 8. pag. 615 und 616. Bresl. Amtsblatt 1822 Nr. 136, §. 3 pag. 277.)

Zweiter Titel.

Vorsicht bei Flachs- und Hanfarbeiten.

§. 6. Das Klopfen, Brechen und anderes Bearbeiten des Flachses und des Hanfes darf in Häusern, Scheunen und Schuppen, weder bei Licht noch bei der Laterne vorgenommen werden, sondern es müssen alle Flachsarbeiten nur am Tage geschehen.

(Verordnung vom 30sten April 1782. Kornsche Edicten-Samml. Thl. 17 Nr. 136 pag. 261. Liegnitzer Amtsblatt 1815 Nr. 39, pag. 37. Bresl. Amtsblatt 1816 Nr. 187, pag. 299. Oppelnsches Amtsblatt 1816 Nr. 255. pag. 387.)

§. 7. Auch in den Backöfen darf zur Nachtzeit, bei 25 Rthlr. Strafe für die Dominia, welche solches ihren Leuten gestatten, und bei Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, für andere Dorfs-Einsassen kein Flachs oder Hanf gedörret werden.

(§. 4 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Thl. 8, pag. 616.)

§. 8. Ueberhaupt ist das Dörren des Flachses und Hanfes in Backöfen unerlaubt, vielmehr müssen zu diesem Geschäft überall besondere Dörrhäuser in gehöriger Entfernung von den Dorfgebäuden errichtet werden. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so haben die Dominia und Gemeinen zu gewärtigen, daß denselben, bei einem dadurch entstehenden Brandschaden, weder Remission, noch Feuer-Societätshülfe bewilligt werden wird.

(§. 4 des Reglements l. a.)

§. 9. Außerdem aber, und wenn auch kein Schaden entsteht, wird die Uebertretung des Verbots des Flachs- und Hanfdörrens in den Backöfen mit 5 bis 30 Rthlr. Geldbuße oder nach Befinden der Umstände mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

(Verordn. vom 11ten Februar 1817. v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft I. Nr. 157, pag. 230.)

§. 10. Wird die Anlegung von eigenen Flachs-Dörrhäusern zu kostspielig gefunden, so steht den Dominien und Gemeinen frei, statt derselben Dörrgruben anzulegen, in welchen mit wenigem Feuer, in kurzer Zeit eine große Menge Hanf und Flachs gedörrt, und an Ort und Stelle gebrochen und geschwungen werden kann.

Diese Gruben, deren Nutzen an vielen Orten durch lange Erfahrung als vorzüglich erprobt ist, müssen in hinreichender Entfernung von anderen Gebäuden, an einem schicklichen Platze ausgemauert werden.

Gewöhnlich sind sie viereckig, jede Seite oben 8 bis 10 Fuß breit, unten etwas enger und 8 Fuß tief.

Die vordere, außer der Erde befindliche Seite, weswegen man die Gruben gern in einen Abhang einschneidet, um des Anwerfens von Erde an die drei übrigen Seiten überhoben zu sein, hat einen schmalen Eingang zur Anlegung, Unterhaltung und Regierung des Feuers.

Soll nun Hanf und Flachs gedörrt werden, so bringt man Feuer in die Grube. Sobald es niedergebrennt ist, legt man 8 bis 10 Stangen oben über die Oeffnung der Grube und darauf den Hanf und Flachs, welcher fleißig gewendet wird, und von der, aus der Grube aufsteigenden Wärme schnell, vollkommen, gefahrlos, und mit geringen Kosten getrocknet ist.

Das Feuer wird mit groben, etwas feuchten Holzstücken unterhalten, und dabei verhütet, daß es nicht stark aufflammt, weswegen derjenige, welcher es regieret, etwas Erde und eine Schaufel bereit hält, um im Fall eines unvermutheten Aufflammens dasselbe schnell mit aufgeworfener Erde oder Asche dämpfen zu können.

(Verordn. der Reg. zu Trier vom 4ten Oct. 1817. v. Kamptz's Annalen Theil I. Heft 4 Nr. 118, pag. 221—223.)

§. 11. Daß das Trocknen des Flachses auf den Stubenöfen ganz unerlaubt ist, versteht sich von selbst, und es wird jede Contravention hiergegen mit willkührlicher Strafe geahndet.

(§. 30 des Land-Feuer Societäts-Reglements vom 24sten November 1742. Kornsche Edicten-Sammlung Theil I. Nr. 66, pag. 229.)

Digitized by Google

Vierter Titel.

Vorsicht beim Trocknen feuerfangender Sachen.

§. 14. Kien, Holz, Wäsche und andere dergleichen feuerfangende Sachen dürfen bei 2 Thaler Geld- oder 14tägiger Gefängnißstrafe weder auf, noch an, oder unter dem Ofen getrocknet werden.

(§. 6 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Korn. Ed.-Samml. Thl. 8 pag. 617. Bresl. Amtsblatt 1822, Nr. 136, §. 4 pag. 278.)

Achter Titel.

Vorsicht bei Pulvertransporten.

§. 21. Sobald in einem Dorfe angesagt wird, daß ein Pulvertransport durchgehen werde, müssen sogleich alle in den an der Straße belegenen Backöfen oder Schmiedewerkstätten befindlichen Feuer, ohne Anstand ausgelöscht werden.

(§. 13 der Verordnung vom 6ten November 1811. Bresl. Amtsblatt 1811, pag. 341. v. Kamptz's Annalen Theil II. Heft 3 Nr. 104, pag. 839. §. 6 der Verordnung vom 17ten December 1821. von Kamptz's Annalen Theil V. Heft 4, pag. 935.)

Eilfter Titel.

Von der Reinigung der Schornsteine.

§. 35. Jeder Hauswirth muß dafür besorgt sein, daß die in seiner Wohnung befindlichen Schornsteine, besonders um die Ofenlöcher herum fleißig gekehrt, und der Ruß täglich mit einem stumpfen Besen abgekehrt werde, damit er sich nicht entzünde.

(§. 19 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Korn. Ed.-Samml. Thl. 8, pag. 622.)

§. 36. Wenn es inzwischen besonders nöthig ist, daß die Feuermauern und Röhren auch inwendig fleißig gesäubert werden, und alles weggeschafft werden muß, was sich entzünden kann, so wird hiermit die Vorschrift erneuert, daß jeder Hauswirth während der Herbst- und Wintermonate, mithin vom Anfange des Octobers bis Ende Mai wenigstens viermal, in den übrigen Frühlings- und Sommermonaten, d. h. vom 1sten Junius bis Ende September, mindestens dreimal fegen lassen muß.

(§. 20 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Korn. Ed.-Samml. Thl. 8, pag. 622. §. 8 der Verordn. des Bresl. Amtsblattes 1822 Nr. 136, pag. 279.)

§. 37. Dagegen müssen die Schornsteine der Brauereien, der Backhäuser, der Branntwein-Brennereien, der Färbereien und anderer, zu ähnlichem Gebrauch bestimmten Gebäude ununterbrochen das ganze Jahr hindurch von 14 zu 14 Tagen gereinigt werden.

(§. 4 der Instruction für die Bezirks-Schornsteinfeger d. d. Breslau den 23sten März 1796. von Kamptz's Annalen Thl. II. Heft 5. pag. 1101.)

§. 38. Das Selbstkehren der Schornsteinröhren im Innern, ist den Hauswirthen auf keine Weise erlaubt, vielmehr müssen sie solches durch die angestellten Kreis-Schornsteinfeger gegen das in den mit selbigen abgeschlossenen Kontracten bestimmte Kehrlohn verrichten zu lassen.

(§. 23. des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Korn. Ed.-Samml. Thl. 8, pag. 623.)

§. 39. Der Schornsteinfeger ist gehalten, ein Register über das Kehren zu führen, worin bemerkt ist:

1) an welchem Tage gekehrt worden,
2) welche Mängel dabei bemerkt worden,
3) wieviel Kehrlohn gezahlt ist.

Sollte etwas Schadhaftes oder Gefährliches vorgefunden werden, so muß der Schornsteinfeger solches sofort dem Hauseigenthümer und der Orts-Polizei-Behörde zur Abhülfe des Uebelstandes anzeigen. Eine Unterlassung dieser Vorschrift wird an dem Schornsteinfeger, der für seine Gesellen verhaftet ist, das erste und zweitemal mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, das drittemal aber mit Entziehung des Kehr-Bezirks bestraft.

Sollte dagegen ein Hauswirth, der für seine Miether einstehen muß, das Fegen der Schornsteine vernachläßigen, und den zum Fegen sich meldenden Schornsteinfeger abweisen, so muß der Letztere solches sofort der Orts-Polizeibehörde, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem landräthlichen Amt zur Bestrafung des nachläßigen Hauswirths anzeigen, da ein jeder Hauswirth dafür haften muß, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

(§. 21 und 22 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Korn. Ed.-Samml. Theil 8 pag. 623 u. §. 9. der Verordn. des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 279.)

§. 40. Die Strafe selbst ist auf 1 Thlr. oder 24stündigen Arrest zu bestimmen, wovon der die Anzeige leistende Schornsteinfeger-Meister oder Geselle die Hälfte als Denunzianten-Antheil erhält, die an-

Digitized by Google

dere Hälfte aber zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften der Kommune verwendet werden soll.

(§. 3 der Instruction für die Bezirks-Schornsteinfeger d. d. Breslau, den 23sten März 1796. von Kamptz's Annalen Thl. 2. Heft 4, pag. 1101.)

§. 41. Die Schornsteinfeger haben sich im übrigen genau nach der Instruction d. d. Breslau, den 23sten März 1796 zu richten.

Nach derselben muß sich ein Bezirks-Schornsteinfeger selbst, eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

Er muß alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuers-Gefahren wenden, dieserhalb auch zu Gesellen nur sichere und ordentliche Leute wählen, indem er für deren Betragen einstehen, auch dieselben vor ihrer Annahme dem landräthlichen Amte zur Vereidigung vorstellen muß.

Die Reinigung der Rauchfänge muß von ihm selbst, oder von einem Gesellen, von Lehrlingen aber nur unter seiner, oder eines Gesellen specieller Aufsicht, geschehen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Kehren in den §§. 36 und 37 bestimmten Zeiten pünktlich erfolge; daß die Schornsteine rein und tüchtig gekehrt, der Ruß gehörig abgefegt und die Schornsteine selbst stets in gehörigem bauhaften Stande erhalten werden.

Die Pflichtwidrigkeiten der Schornsteinfeger werden bestraft, und nach Bewandtniß der Umstände erfolgt auch deren Entsetzung.

(Instruction vom 23. März 1796. von Kamptz's Annalen Thl. 2 Heft 4 Nr. 75 pag. 1100 seq.)

Fünfzehnter Titel.

Von der vorsichtigen Aufbewahrung der Asche und der feuerfangenden oder sich selbst entzündenden Sachen.

§. 59. Die unvorsichtige Aufbewahrung der Holz-, Steinkohlen- und Torfasche, welche letztere sich lange glühend erhält, hat schon sehr viele Unglücksfälle veranlaßt. Es darf daher:

1) die Holzasche nur in irdenen oder metallenen Gefäßen, und niemals in hölzernen, auch nicht auf Böden und in Kammern, sondern nur an völlig feuersicheren Orten aufbewahrt werden.

(§. 19 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Ed.-Samml. Theil 8, pag. 622.)

§. 60. 2) Die Torf- und Steinkohlen-Asche muß mit Wasser ausgegossen und alsdann umgerührt werden, so daß die Hitze der Asche und die etwa in Torf oder kleinen Kohlenstücken zurückgebliebene Glut, schnell und vollkommen gedämpft wird. Die Asche muß sodann, sobald sie völlig erkaltet ist, in Gruben geschüttet werden, welche zur Vermeidung aller Gefahr eine Ruthe von den Gebäuden entfernt, auch mit Steinen, die mit Erde zu bedecken sind, umgeben werden. Die Asche in diesen Gruben darf nicht über die Oberfläche der Erde angehäuft, sondern die Grube muß, so bald sie voll ist, ausgeräumt werden.

(§. 7 Litt. b. der Verordnung des Breslauer Amtsblattes 1822 Nr. 136 pag. 278.)

§. 61. Wer die Holzasche an feuerunsicheren Orten oder in hölzernen Gefäßen aufbewahrt, oder die Torf- und Steinkohlenasche, ohne sie auf vorgedachte Art ausgelöscht und in die Grube geschafft zu haben, auf den Hof, oder in den Mist wirft, oder sonst auf vorschriftswidrige Art wegschafft, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe von 2 Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

(§. 7 Litt. b. der Verordnung des Breslauer Amtsblattes 1822 Nr. 136 pag. 279. Ministerial-Rescript vom 15ten December 1818. von Kamptz's Annalen Theil II. Heft 4 Nr. 77 pag. 1106.)

§. 62. Ueberflüssige Vorräthe von Speck und Schmeer und andere leicht feuerfangende Sachen, dürfen nicht in den Obergemächern und Böden der Häuser, — ausgenommen in den von aller Gefahr befreiten Räucherkammern, — sondern nur in Kellern und in solchen Behältnissen verwahrt werden, wo weder Feuer noch Licht hinkommt.

(Allgem. Landrecht. Theil II. Titel 20 §. 1541. Publikandum vom 29sten October 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818 Nr. 239 pag. 417.)

§. 63. Eine besondere Vorsicht ist beim Kochen, Braten, Fischsieden, imgleichen bei Schmelzung der Butter, des Fettes und anderer leicht brennbaren Sachen zu beobachten.

Wenn Butter, Speck oder Fett beim Schmelzen aus Unvorsichtigkeit zum Brennen gekommen ist, so ist es am rathsamsten, das Küchengeschirr, worin die brennende Masse befindlich ist, entweder behutsam vom Feuer wegzunehmen, und dieselbe ungestört ausbrennen zu lassen, oder sie in die Asche zu schütten. Auf keinen Fall aber darf, um die Flamme zu löschen, Wasser oder eine andere Flüssigkeit hineingegossen werden, welches bekanntlich die Flamme in die Höhe treibt und zündet.

Es ist auch rathsam das Schmelzen der Butter, des Speckes und des Fettes in einiger Entfernung von hohen Gefäßen mit kochendem Wasser oder andern Flüssigkeiten Behufs der Zubereitung der Speisen

Digitized by Google

für Menschen und des Futters für das Vieh, vornehmen, damit durch das Ueberlaufen der Kochgefäße keine Gefahr entstehe.

(Publikandum vom 29sten October 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. Nr. 239 pag. 417.)

§. 64. Waaren, welche wie Hanf und Pech nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, müssen von einander abgesondert aufbewahrt werden.

§. 65. Wer gegen die §§. 62 bis 64 gegebenen Vorschriften handelt, wird, wenn auch kein Schaden daraus entsteht, mit willkührlicher Polizeistrafe belegt, welche nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Person arbitrirt wird.

§. 66. Die Verbindung ölichter Substanzen mit andern brennbaren Dingen begünstiget die Selbstentzündung, sobald diese Körper stark zusammengepreßt werden. So erhitzt sich die mit Fett geschmierte Wolle bis zum Brennen. Eben so erhitzen sich mit Hanföl oder Talg begossene erwärmte Kuhhaare. Mit Oel befeuchteter, in Segeltuch gewickelter Hanf entzündet sich, Leinwand und Leinöl, Stroh und Wolle und Leinöl, der Wärme ausgesetzt, entzünden sich, Sägespähne von Tannenholz mit Werg, geschnittenem Stroh und Bast vermischt, entzünden sich bei der Erwärmung.

Beim Rösten organischer Stoffe entbindet sich ein brenzliches Oel. Daher entzündet sich braungeröstete Roggenkleie, und schneller noch geht geröstetes Roggenmehl in Glühen über. Bei unvorsichtigem Aufbewahren gebrannter Cichorienwurzeln kann Feuer entstehen, Weitzenmehl, Gerstengrütze, Erbsen, Bohnen, Sägespäne, selbst schwach gebrannter Caffee, nachdem er gemahlen ist, wenn er von neuem geröstet wird, können sich entzünden.

Auch ohne Zutritt ölartiger Materien kann durch Gährung die Wärme so sehr erhöht werden, daß wirkliche Entzündung entsteht, zumalen wenn heiße Witterung sie begünstigt, wie solches bei feucht zusammengehäuftem Heu, Mist und dergleichen der Fall ist.

Die Selbstentzündung wird auch durch das feste Zusammenpacken oder Uebereinanderrollen fettiger, oder ölichter und erhitzter Substanzen befördert. Festgeschlagener Mist, besonders von Pferden, Heu, welches durch Nässe dichter zusammengesunken ist, überhaupt aufgehäufte frische Vegetabilien erhitzen sich bis zum Verbrennen.

Es ist also bei Bearbeitung solcher Materialien, die mit ölichten oder fetten Substanzen gemengt, übergossen oder getränkt werden, z. B. der mit Oel getränkten Wolle, ferner hinsichtlich der mit Oel verunreinigten Kleidungsstücke, Matten u. s. f.; ferner beim Aufbewahren gerösteter vegetabilischer und thierischer Materien, die größte Vorsicht nöthig.

(Public. vom 10ten Junius 1817. von Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 2 Nr. 138 pag. 221 bis 224. Bresl. Amtsblatt 1817 pag. 236—240.)

Zweites Kapitel.

Von Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften.

§. 67. Jeder Hausbesitzer auf dem platten Lande muß:

1) einen ledernen Wassereimer,
2) einen kleinen Feuerhaken,
3) eine Feuerleiter von wenigstens 15 bis 20 Sprossen,
4) eine Axt und
5) einen §. 75 näher beschriebenen Löschwisch,

stets vorräthig und in vollkommen gutem Zustande halten. Diese Geräthschaften, besonders die Eimer müssen mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfes, dem sie zugehören, bezeichnet sein.

(§. 24 des Regl. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 624. §. 14 der Verordnung des Breslauer Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 282.)

§. 68. Bei jedem Kauf und Verkauf einer bäuerlichen Besitzung muß ohne alle Ausnahme die Anzahl der Feuerlösch-Instrumente entweder von dem Verkäufer, dem Käufer in Gegenwart von Schulz und Gerichten in natura übergeben, oder die zur Anschaffung von fehlenden erforderlichen Kosten von dem Käufer, an Schulzen und Gerichten baar erlegt werden.

(Circ. vom 18ten Nov. 1797. Bresl. Amtsblatt 1822 Nr. 136 §. 14 pag. 282.

§. 69. Außerdem muß jede Dorfschaft eine gewisse Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften, als Wasserkufen, Feuerleitern, Feuerhaken und Löschwische, als Gemeingut anschaffen und unterhalten, und zwar dergestalt, daß auf 6 Häuser jederzeit: 1) eine lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude des Orts hinwegreicht; 2) ein langer Feuerhaken; 3) ein 20 Fuß langer großer Löschwisch und 4) auf eine Spritze 4 große Wasserkufen auf Schleifen, oder statt der Wasserkufen und Schleifen zweirädrige Wasserkufen in

Digitized by Google

Bereitschaft stehen.

(§. 25 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 624. §. 14 der Verordnung des Bresl. Amtsblatts 1822 (Nr. 136 pag. 282 und 283.)

§. 70. Da die Unterhaltung der öffentlichen Feuerlösch-Geräthschaften zu den Gemeinelasten gehört, so muß auch deren Anschaffung und Unterhaltung aus der Gemeine-Kasse oder durch Beiträge der Gesammtheit aller Mitglieder jeder Gemeine erfolgen, wogegen die Kosten der Privat-Feuerlöschgeräthschaften von jedem einzelnen Hausbesitzer zu bestreiten sind.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 7 §. 37 Nr. 12 §. 33 der Verordnung vom 9ten März 1821 von Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 158.)

§. 71. Die Ortspolizei-Behörde hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die vorgedachten öffentlichen Löschgeräthschaften an einem trocknen und sicheren Orte in der Mitte des Dorfs oder bei der Kirche aufbewahrt werden.

(§. 27 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 625.)

§. 72. Die Wasserkufen müssen in den Monaten vom April bis Ende October jederzeit voll Wasser, welches von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, vom November bis Ende März aber leer stehen, und auf die Seite gestürzt werden.

(§. 27 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Sammlung Thl. 8 pag. 265.)

§. 73. Jeder Hauswirth muß während der Sommermonate eine Tonne oder einen ähnlichen Wasser-Behälter mit reinem Wasser stets angefüllt in seinem Hause fortwährend in Bereitschaft haben.

(§. 31 der Verordn. vom 19ten März 1821. v. Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 157.)

§. 74. Damit es bei entstehenden Bränden nicht an Wasser gebreche, so müssen die Viehtränken, die Teiche, Pfühle u. s. f. in und bei den Ortschaften jederzeit bei zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen sich nicht befinden und es an hinreichendem Quellwasser ermangelt, annoch angelegt, die öffentlichen und Privat-Brunnen aber gehörig geräumt und stets in brauchbarem Stande erhalten werden.

(§. 27 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 625.)

§. 75. Besonders haben sich bei Unterdrückung der Feuersbrünste die sogenannten Löschwische bewährt, und bessere Dienste geleistet, als das Ausgießen von Wasserkübeln über eine hervorbrechende Flamme.

Diese Löschwische bestehen aus einem Besen von Birkenreisern, der mit einer einfachen groben Leinwand umnäht wird, jedoch so, daß die Ruthen nicht allzufest aneinander gedrückt werden. Auf diese Leinwand näht man mehrere Reihen 5 Zoll breite grobe Leinwandstreifen, mit grobem Futter rund herum. Ein solcher Löschwisch wird beim Gebrauch in's Wasser getaucht und auf den brennenden Platz gedrückt. Indem die Birkenreiser und die Leinwand viel Wasser an sich ziehen, kann der Löschwisch nicht anbrennen, sondern löscht und drückt das Feuer zu gleicher Zeit aus.

(§. 16 der Verordnung des Breslauer Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 283.)

§. 76. Daß jedes bedeutende Dorf seine eigene große metallene Spritze habe, ist dringend nothwendig; da solches indeß die Kräfte der Landbewohner nur in den seltensten Fällen erlauben, so dürfen die Dörfer nach der Lage und der Beschaffenheit derselben zu Spritzen-Societäten zusammengeschlagen werden. Diese Societäten müssen dann mit gemeinschaftlichen Kräften für die Anschaffung und Erhaltung einer großen Spritze sorgen. Es haben dazu sowohl die Dominia als Gemeinen nach dem Princip der Kontribution beizusteuern, und es sind hiervon nur diejenigen Dominia und Gemeinen ausgenommen, welche für sich allein eine eigene Spritze angeschafft haben.

(§. 30 bis 32 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Sammlung Theil 8 pag. 626 und 627.)

§. 77. Als Regel gilt hierbei, daß 120 Feuerstellen eine Spritze anschaffen müssen; Ausnahmen von dieser Regel kann nach den obwaltenden Umständen nur die Regierung gestatten.

(Circ. vom 28sten Mai 1763. Breslauer Amtsblatt 1817 Nr. 186 pag. 346 seq.)

§. 78. Besonders sind die tragbaren, äußerst zweckmäßigen und verhältnißmäßig wohlfeilen Handspritzen zur Anschaffung zu empfehlen, welche in Würtemberg erfunden und von dem Mechanikus Senger in Oppeln wesentlich verbessert sind. Eine solche Spritze kann von einem Menschen leicht regiert werden; sie gewährt einen starken Strahl, mit welchem hundert Quart in etwa 3 bis 4 Minuten sich über ein gewöhnliches Dorfgebäude ergießen, und 3 bis 4 solcher Spritzen ersetzen eine gewöhnliche fahrende Spritze reichlich.

(Verordn. vom 19ten April 1822. Oppeln. Amtsblatt 1822 Nr. 63 pag. 135—136.)

§. 79. Die Societäts-Spritzen werden in demjenigen Dorfe aufbewahrt, welches in der Mitte der

Digitized by Google

Societät oder an einem solchen Orte liegt, von wo den übrigen associirten Dörfern am geschwindesten beigesprungen werden kann. Weil aber eine solche Dorfschaft den vorzüglichsten Vortheil der Spritze genießt, so muß dieselbe ohne alle Beiträge der anderen die Kosten der Erbauung eines feuerfesten Spritzenhauses tragen.

(§. 33 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Ed.-Samml. Thl. 8 pag. 627.)

§. 80. Zu dem Spritzenhause müssen so viel Schlüssel, als associirte Dorfschaften sind, und über dieses noch ein Schlüssel für den anzustellenden Spritzenmeister gemacht, und erstere bei dem Schulzen des Dorfes wohl aufbewahrt, die Kosten dafür aber von jeder Gemeine getragen werden.

(§. 34 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Ed.-Samml. Thl. 8 pag. 627.)

§. 81. Die Orts-Obrigkeit des Dorfs, in welchem die Spritze sich befindet, muß ihr Augenmerk darauf richten, daß dieselbe nicht nur jederzeit in brauchbarem Stande erhalten, und das etwa Schadhafte ohne Anstand wieder hergestellt wird, sondern daß auch bei derselben eine starke Axt und zwei Schaufeln angeschafft werden, welche Pertinenz-Stücke beständig bei der Spritze verbleiben und dazu dienen, die dem Löschen hinderlichen Gegenstände hinwegzuschaffen.

(§. 18 der Verordnung des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 284.)

§. 82. In jedem Dorfe, in welchem sich eine Spritze befindet, ist ein eigener Spritzenmeister aus der Zahl der Schmiede anzusetzen und zu verpflichten, welcher die Pflicht hat, bei Vermeidung einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe, sich bei einem entstehenden Unglück sofort bei der Spritze einzustellen, und mit derselben dahin zu eilen, wo es die Noth erfordert. Seine Belohnung wird nach dem Beschluß der Societät, welcher die Spritze gehört, bestimmt.

(§. 49 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Ed.-Samml. Theil 8 pag. 631.)

§. 83. Aus der Zahl der im Dorfe vorhandenen Gärtner, Häusler und andern kleinen Leute muß im Voraus, die bei dem Druckbaum der Spritze erforderliche Mannschaft bestimmt, und einem Jeden ein Stellvertreter für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit bestellt werden, damit der Spritzenmeister sein Personal kennt, und nicht unkundige Leute an die Spritze kommen und solche bei der Arbeit ruiniren, auch die Leute unter einander abwechseln können.

(§. 50 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 631. §. 20 der Verordnung des Bresl. Amtsbl. 1822 Nr. 136 pag. 284.)

§. 84. Die Bauerschaft ist gehalten, die Bespannung der Spritze und auch einen Leiterwagen zum Transport der bei derselben angestellten Leute der Reihe nach zu gestellen. Der Schulze hat einem jeden im Voraus anzusagen, daß jetzt die Reihe an ihm sei, die Spritze zu bespannen, oder den Wagen zum Transport der Leute zu gestellen. Die Gestellung eines Wagens ist nothwendig, damit die Spritze mit der Mannschaft schneller an den Ort der Gefahr kommt, durch das Aufsteigen der Leute nicht ruinirt wird und letztere auch nicht ermüdet auf die Brandstelle ankommen.

(§. 51 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Theil 8 pag. 631. §. 21 der Verordn. des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 284.)

§. 85. Bei einem jeden Wasserfasse sind zwei Personen mit Eimern zum Schöpfen, einige andere auch zum Fortschaffen der Feuerleitern, Feuerhaken und Löschwische, ein vor allemal im Voraus zu bestimmen, damit bei einem entstehenden Unglücke die Zeit nicht versplittert werde, und ein jeder sogleich weiß, was er zu thun schuldig ist.

(§. 52 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 631 und 632.)

§. 86. Das bei den Spritzen und andern Feuerlöschgeräthschaften angestellte Personal darf sich auf der Brandstätte von denselben durchaus nicht entfernen, sondern muß dabei bleiben. Wer hiergegen handelt, wird mit 24stündigem Arrest bestraft.

(§. 22 der Verordnung des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 285.)

§. 87. Wer die nach dieser Feuerordnung zu haltenden Löschgerätschaften nicht vorräthig oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Execution angehalten werden.

Drittes Kapitel.

Von den Feuer-Revisionen.

§. 89. Es müssen auf dem Lande Feuer-Revisionen von den Dominien und Dorfgerichten angestellt, und dabei alle und jede Feuerstellen in Augenschein genommen, die dabei vorgefundenen Mängel verzeichnet, deren Abstellung veranlaßt, und besonders darauf geachtet werden, daß die im ersten Kapitel gegebenen Vorschriften zur Verhütung von Feuerschäden genau gehalten werden.

Diese Visitationen müssen in den Wintermonaten vom October bis Ende März alle 6 Wochen, in

Digitized by Google

den Sommermonaten vom 1sten April bis Ende September aber alle Viertel-Jahre abgehalten werden.

Werden dabei gefährliche Feuerstellen angetroffen, so muß deren Eigenthümer, so lange bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in denselben bei Strafe untersagt werden.

(§. 28 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 626.)

§. 90. Wenn Schulz und Gerichte, nebst dem zur Vollziehung der Revision bestellten Dominialbeamten mit deren Vollziehung in den bestimmten Terminen säumig sind, solche wohl gar ganz unterlassen, oder nur nachläßig und nicht in allen Orten vornehmen, auch die vorgefundenen Mängel nicht abstellen, so sollen sie jedesmal 4 Rthlr. Strafe erlegen, und zwar Schulz und Gerichte die eine, der Dominialbeamte aber die andere Hälfte.

(§. 29 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 626.)

§. 91. Bei dieser Visitation muß auch der Zustand der Feuerlöschgeräthschaften und deren vollständiges Dasein controllirt, die Spritzen aber zu gleicher Zeit, und wenn nicht Frostwetter solches unzuläßig macht, probirt und alle dabei vorgefundenen Mängel sofort abgestellt werden.

(§. 35 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 627.)

§. 92. Vom Ausfall der Revision wird an das Landräthliche Amt berichtet, welches davon wiederum halbjährig, Ende April und Ende October an die Königliche Regierung zu berichten und einen General-Extract des bei der Visitation gehaltenen Protokolls, so wie eine Generalnachweisung aller Feuerlöschgeräthschaften in den Dörfern beifügen muß. Die Landräthe müssen bei Bereisung des Kreises, selbst und auch durch die Polizei-Districts-Commissarien, öftere unvermuthete Revisionen anstellen.

(Bresl. Amtsblatt 1817 Nr. 186 pag. 346 seq. §. 17 der Verordnung des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 283 und 284.)

§. 93. Der im vorigen Paragraphen gedachte General-Extract muß folgende Rubriken enthalten:

1) Name der Dörfer.
2) Was im vorigen halben Jahre bei der letzten Visitation der Feuerstellen, und bei wem angemerkt worden?
3) Ob solches bei der im jetzigen halben Jahre abgehaltenen Visitation abgeändert gefunden?
4) Was für Mängel, und bei wem solche bei der letzten abgehaltenen Visitation im letzten halben Jahre bemerkt worden?
5) Was für Veranstaltungen vorgekehrt worden, um den Mängeln sogleich abzuhelfen?

(Bresl. Amtsblatt 1817 Nr. 186 pag. 346.)

§. 94. Die im §. 92 gedachte General-Nachweisung muß nach Inhalt des Circulars vom 28sten März 1768 nachstehende Rubriken enthalten:

1) Namen der Dörfer des Kreises; 2) wieviel Feuerstellen in jedem Dorfe vorhanden? a. Bauern, b. kleine Leute; 3) wieviel publike Feuerlösch-Instrumente nach der Vorschrift sein sollen; a. auf 120 Feuerstellen: 1. eine große fahrende Spritze, 2. vier große Wasserkuffen, 3. ein lederner Feuereimer; b. auf 6 Häuser in jedem Dorfe: 1. ein langer Feuerhaken, 2. eine lange Feuerleiter, 3) ein großer Löschwisch. 4) Wieviel Privat-Feuerlösch-Instrumente nach der Vorschrift ein jeder Wirth, der ein eignes Haus besitzt, haben muß: a. einen ledernen Feuereimer, b. einen kleinen Feuerhaken, c. eine ordinaire über das Wohngebäude reichende Leiter, d. einen Löschwisch. 5) Wieviel publike Feuerlösch-Instrumente bei der Revision vorgefunden worden? a. auf 120 Feuerstellen: 1. fahrende Spritze, 2. große Wasserkuffen, 3. lederne Feuereimer; b. auf 6 Häuser in jedem Dorfe: 1. langer Feuerhaken, 2. lange Feuerleitern, 3. Löschwische. 6) Wieviel Privat-Feuerlöschgeräthe bei der Revision vorgefunden worden? a. lederne Feuereimer, b. kleine Haken, c. ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern, d. an Löschwischen. 7) Es fehlen also an publiken Feuerlöschgeräthschaften: a. auf 120 Feuerstellen: 1. die Spritze, 2. an Wasserkuffen, 3. an ledernen Feuereimern; b. auf 6 Häuser im Dorfe: 1. lange Feuerhaken, 2. lange Feuerleitern, 3. große Löschwische. 8) Es fehlen also an Privatfeuerlösch-Geräthen: a. lederne Feuereimer, b. kleine Haken, c. ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern, d. Löschwische. 9) Was für Anstalten zur Anschaffung der fehlenden publiken und Privat-Feuerlöschgeräthe gemacht worden, und binnen welcher Zeit solche herbeigeschafft sein sollen.

(Circ. vom 28sten Mai 1768. Bresl. Amtsblatt 1817 Nr. 186 pag. 346 seq.)

Viertes Kapitel.

Vorschriften über das Verhalten bei ausbrechenden Feuersbrünsten.

§. 95. Ein Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich

Digitized by Google

werden könnte, ist schuldig, den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hilfe ohne Zeitverlust herbeizurufen.

§. 96. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit 25 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 97. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so findet die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung, mithin nach Verhältniß des angerichteten Schadens, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahr oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Person, 50 bis 1000 Thlr. Geldstrafe — statt.

§. 98. Außerdem ist Jedermann, wenn er bei seinem Nachbar oder sonst im Dorfe, es sei bei Tage oder bei Nacht einen brandigen Geruch wahrnimmt und daher argwohnt, daß ein Feuer glimme und Gefahr zu besorgen sei, wohl befugt und sogar verpflichtet, sich sogleich dahin zu begeben und Nachsuchung zu thun. Wenn er sodann einen Feuerschaden befindet, liegt ihm ob, sofort Lärm zu machen.

(§. 45 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Sammlung Theil 8 pag. 630.)

§. 99. Zur Nachtzeit sind besonders die Nachtwächter verpflichtet, auf die Merkmale von Feuerschäden aufmerksam zu sein, und wenn sie dergleichen an oder in einem Gebäude wahrnehmen, sogleich hinzueilen, und die Bewohner des Hauses zu wecken. Bestätigt sich die Vermuthung eines Feuers, so müssen die Nachtwächter sogleich Lärm machen, durch Anpochen an die andern Häuser die Dorfbewohner wecken, und an den Orten, wo eine Kirche oder Glocke ist, dem Schulmeister oder Kirchenvater davon Nachricht geben, damit ersterer die Gemeine auf- und zusammenrufe, letzterer aber mit Sturmläuten die Inwohner und Nachbaren ermuntern könne.

(§. 44 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 629.)

§. 100. In der Regel müssen in jedem Dorfe dergleichen besondere Nachtwächter angestellt werden, und nur in denjenigen kleinen Gemeinen, in welchen es den Mitgliedern derselben zu schwer fällt, eigene Nachtwächter zu besolden, ist es gestattet, daß die Nachtwachen von den Gemeine-Mitgliedern der Reihe nach geschehen können, in welchem Falle sie sodann alle Obliegenheiten der Nachtwächter zu erfüllen haben.

(§. 38 und 39 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Theil 8 pag. 628.)

§. 101. Die Ortsobrigkeiten müssen strenge darauf halten, daß die Nachtwächter nüchtern und munter ihre Pflicht erfüllen, im Dorfe während der Nachtwache auf- und abgehen und aufmerksam sind, nicht aber in ihre Wohnungen oder in die Wirthshäuser und Schenken gehen. Derjenige Nachtwächter, der sich dessen schuldig macht, muß nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden haften, sondern auch für jeden Contraventionsfall eine Strafe von 10 Sgr. zur Orts-Armen-Casse erlegen.

(§. 40 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 629.)

§. 102. Die Nachtwächter müssen von Michaelis bis Ostern des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher als um 4 Uhr abgehen. Von Ostern bis Michaelis hingegen muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens der Abzug um 2 oder 3 Uhr geschehen, je nachdem die Nächte kürzer oder länger sind.

(§. 41 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 629.)

§. 103. Eine jede Gemeine ist verbunden, sich ein Horn für den Nachtwächter auf ihre Kosten anzuschaffen, welches beim Schulzen aufbewahrt werden muß. Wenn nun die Nachtwache aufzieht, muß der Nachtwächter dieses Horn beim Schulzen abholen, und damit die Einwohner die Ueberzeugung erhalten, daß er seine Schuldigkeit erfülle, von Zeit zu Zeit an gewissen zu bestimmenden Orten im Dorfe ins Horn stoßen. Beim Abgange von der Nachtwache wird das Horn wiederum beim Schulzen abgegeben.

(§. 42 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 629.)

§. 104. Die Schulzen haben genau darauf zu achten, daß alles Vorstehende genau befolgt, und keinem Unterthanen dabei nachgesehen werde, widrigenfalls sie selbst in jedem Falle in 20 Sgr. Strafe genommen werden sollen.

(§. 43 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 629.)

§. 105. Sobald Feuerlärm entsteht, müssen die Einwohner des Dorfes mit ihren Feuerlöschgeräthen hinzueilen, um die hervorbrechende Flamme wo möglich noch im Entstehen zu dämpfen.

(§. 27 der Verordnung des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 286.)

§. 106. Auch die benachbarten Ortschaften sind schuldig, Hilfe zu leisten. Sobald daher in der Nachbarschaft ein ungewöhnlicher Rauch oder ein Feuer bemerkt wird, hat jedes Dominium und jede Gemeine

Digitized by Google

die Pflicht, den Grund daran sorgfältig zu erforschen, und bei einem Unglück ohne Anstand Feuerlärm zu veranlassen und zu Hilfe zu eilen.

(§. 46 und 58 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 630 und 632.)

§. 107. Inzwischen darf nur die Hälfte der Dorfseinsassen, und besonders diejenigen, welchen gewisse besondere Verrichtungen beim Feuer ausdrücklich angewiesen sind, nach dem brennenden Dorfe eilen, damit, wenn in deren Abwesenheit im eignen Dorfe Feuer entstehen sollte, es daselbst nicht an Leuten zum Löschen fehle.

(§. 57 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 633.)

§. 108. Die Pflicht der Hilfsleistung erstreckt sich nicht blos auf benachbarte und associirte Dorfschaften, sondern es müssen alle Orte und Dörfer, wenn in der Nachbarschaft Feuer ausbricht, und der Ort nicht über eine Meile davon entfernt ist, mit den nöthigen Feuergeräthschaften und Spritzen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., von welcher der Schulze die eine und die Gemeine die andere Hälfte aufbringen muß, hineilen.

(§. 59 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 633.)

§. 109. Wenn eine Feuersbrunst in einem Dorfe ausbricht, welches der Viehseuche wegen gesperrt ist, so ist es in Ansehung des von den benachbarten, nicht inficirten, Dorfschaften zu leistenden Beistandes genügend, wenn aus selbigen die mit Wasser angefüllten Feuerspritzen und Löschgeräthschaften nur bis an den Wach-Kordon des gesperrten Dorfes gebracht, und solche den Verunglückten zum Gebrauch und ihrem eignen Fleiß im Löschen überlassen werden.

(Circ. vom 28sten August 1781. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 17 Nr. 104 pag. 206.)

§. 110. Ist in einem zu sperrenden Dorfe keine Spritze vorhanden, so muß vor der Sperre jedesmal eine Kreisspritze dahin gebracht werden.

(Circular vom 17ten December 1781 und vom 11ten Februar 1782. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 17 Nr. 115 pag. 224.)

§. 111. In jedem Dorfe sind zwei bis vier Männer von anerkannt gutem Rufe als Aufseher und Verwahrer der geretteten Sachen von der Orts-Obrigkeit ein für allemal zu bestellen und zu verpflichten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Sachen und Geräthschaften aus den vom Feuer bereits ergriffenen oder bedrohten Häusern ausgeräumt und an einen solchen Platz gebracht werden, wo solche vor dem Verbrennen und vor dem Diebstahl gesichert sind, diese Pflicht haben sie nicht nur dann zu erfüllen, wenn das Feuer in ihrem Dorfe ausgebrochen ist, sondern auch, wenn sich das Unglück auf einem benachbarten Dorfe ereignet.

(§. 47 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 630. §. 29 der Verordnung des Breslauer Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 286.)

§. 112. Insofern in einem Dorfe Maurer, Zimmerleute und Müller sich aufhalten, sind von diesen einige Personen zu bestellen, welche bei einem entstandenen Feuer für Wegschaffung der am Orte sich befindenden feuerfangenden Materialien, als Holz, Heu, Stroh u. s. f. Sorge tragen, vorzüglich aber die dem Feuer zunächst stehenden Gebäude zu Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Flammen, auf dazu erhaltenen Befehl einzureißen haben. Hierbei ist jedoch besonders dahin zu sehen, daß die bereits vom Feuer ergriffenen Gebäude bei ihrer Niederreißung in sich selbst hineinstürzen, nicht aber voneinandergerissen werden, als wodurch die Flamme nur vermehrt, und Flugfeuer verursacht wird.

(§. 48 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 630 und 631. §. 30 der Verordnung des Breslauer Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 286.)

§. 113. Jedes in einem Kreise entstehende Feuer muß dem betreffenden Landrath sofort durch einen reitenden Boten angezeigt werden. Ist es in der Nähe, so muß der Landrath sich sogleich zur Stelle begeben und die Löschanstalten leiten; ist es aber auch zu fern, so muß er gleichwohl ohne Anstand sich dahin verfügen, um die Entstehung des Feuers vorläufig zu untersuchen, nach den Umständen für die Abgebrannten, oder für die Erhaltung dessen, was noch zu retten ist, zu sorgen, und um der Königlichen Regierung gründlichen Bericht erstatten zu können.

(§. 38 des Entwurfs zu einer Instruction für die Landräthe.)

§. 114. Ist im Orte, wo ein Feuer entsteht, ein Dominium vorhanden, so führt dieses, wo keins vorhanden ist, der Schulz und in dessen Abwesenheit oder Krankheit, der erste Gerichtsmann die Aufsicht und Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten, bis dahin, wo der Landrath oder der Polizei-Districts-Commissarius auf die Brandstätte kommen. Sobald einer von ihnen zugegen ist, müssen sie den Befehl

Digitized by Google

übernehmen und die Anstalten bis zur völligen Beseitigung aller Gefahr leiten.

(§. 54 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Sammlung Theil 8 pag. 632. §. 31 der Verordn. des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 287.)

§. 115. Es mag nun das Dominium, das Dorfgericht, der Polizei-Districts-Commissarius oder der Landrath den Befehl beim Löschen führen, so ist jeder, der zum Helfen herbeigeeilt ist, mithin auch die Schulzen mit ihren Mannschaften aus den benachbarten Orten verpflichtet, den Anordnungen derselben pünktlichen Gehorsam zu leisten. Die Widerspenstigen, so wie diejenigen, welche sich respectwidrige Reden und Ausfälle erlauben, sollen nach Beseitigung der Gefahr von dem landräthlichen Amt zur Untersuchung und gebührenden Strafe gezogen werden.

(§. 55 des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Sammlung Theil 8 pag. 632. §. 32 der Verordn. des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 287.)

§. 116. Demjenigen, der die Lösch- und Rettungsanstalten leitet, liegt es ob,, den Platz zu bestimmen, auf welchen die geretteten Geräthschaften in Sicherheit gebracht werden sollen, eine Wache von verlaßbaren Männern dazu zu geben, und darauf zu achten, daß das Löschen ohne Aufenthalt und ununterbrochen betrieben wird.

Es ist nicht räthlich, in die Flamme zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können. Die Vorsicht gebietet daher, die Spritzen vorzüglich auf den noch nicht brennenden Theil des Gebäudes und auf die umherstehenden unversehrten Gebäude zu richten.

(§. 33 der Verordn. des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 287.)

§. 117. Damit die in Thätigkeit sich befindenden Spritzen nicht durch Mangel an Wasser ihre Arbeit einzustellen genöthigt werden, auch unter den Hülfeleistenden keine Unordnung entsteht, wodurch der Löschung des Feuers nur geschadet werden kann, ist es nothwendig, von dem Bache, Teiche oder Brunnen bis zu den arbeitenden Spritzen ununterbrochene Doppelreihen zu bilden, auf deren einer Seite die mit Wasser gefüllten Eimer bis zu der Spritze, auf der andern aber die geleerten bis zum Wasserbehälter in unausgesetzter Reihefolge fortgehen.

Die Feuer-Direction hat hierauf vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, und jedermann muß ihrer Anordnung die Reihen zu bilden, ohne Widerrede genügen, und darf sich durch die Besorgniß, seinen Eimer verlieren zu können, auf keine Weise abhalten lassen.

(§. 34 der Verordn. des Breslauer Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 287 und 288.)

§. 118. Der Dirigent der Feuerlösch- und Rettungsanstalten hat überhaupt das Recht und die Verpflichtung, jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuersbrunst nothwendige Maßregel zur Ausführung bringen zu lassen, namentlich die in der Nähe des Feuers vorhandenen Zäune und andern entzündbaren Gegenstände, so viel es möglich, fortzuräumen; nach Umständen die Niederreißung von Gebäuden anzuordnen, und bewirken zu lassen, selbst wenn solche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, sofern diese Maßregel dazu dienen kann, den Flammen Grenzen zu setzen. Jedermann ist schuldig, sich den diesfälligen Anordnungen zu unterwerfen, und jede Widersetzlichkeit wird strenge bestraft.

(§. 49 der Verordn. vom 19ten März 1821. von Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 362.)

§. 119. Das Rettungs-Geschäft, d. h. die Bergung der Mobilien, Vorräthe u. s. f., ist im Allgemeinen den Maßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf in der Regel nur insofern gestattet werden, als für die Löschungs-Anstalten dadurch kein Hinderniß erwächst.

(§. 51 der Verordn. vom 19ten März 1821. v. Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 362.)

Fünftes Kapitel.

Vorschriften wegen der Maßregeln nach gedämpfter Feuersbrunst.

§. 120. Niemand darf nach gelöschtem Feuer eher von der Brandstelle abgehen, bis er von dem Dirigenten der Lösch- und Rettungs-Anstalten dazu die Erlaubniß erhalten hat.

Dieser muß zuvörderst aufzeichnen, welche zum Retten verpflichteten, innerhalb einer Meile belegenen Gemeinen sich gar nicht, oder zu spät eingefunden haben, wer ohne die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthe gekommen ist, oder wer sich ohne Erlaubniß von der Brandstelle entfernt hat. Ebenso muß er verzeichnen, wer sich beim Löschen hervorgethan, und wer hingegen sich ungehorsam und widerspenstig bezeigt hat.

Hierüber, und wie die Fahrläßigen und Widerspenstigen bestraft worden sind, müssen die Landräthlichen Aemter in dem über den Brand zu erstattenden Bericht der Königlichen Regierung besondere und umständliche Anzeige leisten.

(§. 53 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 633.

Digitized by Google

§. 35 der Verordn. des Bresl. Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 288.)

§. 121. Nach gedämpfter Feuersbrunst muß die erforderliche Mannschaft nach der Bestimmung des Dirigenten der Löschanstalten mit den Löschgeräthen auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer sogleich zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Dies ist so lange fortzusetzen, und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 oder 8 Stunden so oft abzulösen und durch andere zu ersetzen, bis keine weitere Gefahr zu besorgen ist.

(§. 62 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 634. §. 36 der Verordnung des Breslauer Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 288. §. 53 der Verordnung vom 19ten März 1821. von Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 162 und 163.)

§. 122. Gleichmäßig müssen, so lange es nöthig, gefüllte Wasserkufen zur Brandstätte geführt werden.

(§. 54 der Verordnung vom 19ten März 1821. v. Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 163.)

§. 123. Die Orts-Polizei-Behörde hat zu bestimmen, wie lange diese Vorsichtsmaßregeln stattfinden sollen, und wenn selbige eingestellt werden können.

(§. 55 der Verordnung vom 19ten März 1821. v. Kamptz's l. c.)

§. 124. Von derselben ist auch dafür zu sorgen, daß die stehengebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude, insoweit solche Gefahr und Einsturz drohen, abgebrochen und niedergerissen werden.

(§. 56 der Verordnung vom 19ten März 1821. v. Kamptz's l. c.)

§. 125. Insofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen der ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht und solches von der die Lösch- und Rettungsanstalten leitenden Behörde angeordnet werden. Die nachherige Bewachung ist, wenn sie noch nützlich sein sollte, Sache der einzelnen Interessenten.

(§. 57 der Verordnung vom 19ten März 1821. v. Kamptz's l. c.)

§. 126. Gleich nach dem Brande müssen die gebrauchten Feuerlöschgeräthe sorgfältig untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, auch die etwa beschädigten Brunnen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

(§. 59 der Verordnung vom 19ten März 1821. v. Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 163.)

§. 127. Feuerlösch-Geräthschaften, welche bei einem Brande auf dem Lande verloren gegangen oder verdorben sind, werden vergütigt. Die Kosten derselben müssen veranschlagt, und dieser Anschlag der Königlichen Regierung zur Approbation eingereicht werden.

(Circular vom 6ten Juli 1742, vom 19ten Februar 1743. §. 62 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Thl. 8 pag. 634.)

§. 128. Es wird dabei auch auf diejenigen Rücksicht genommen, welche die herbeigeeilten hülfeleistenden Stadtbewohner verloren haben, wenn der Verlust vom betreffenden Magistrat der Stadt liquidirt und justificirt wird.

(Verordnung vom 3ten September 1772.)

§. 129. Die Kosten der Wiederanschaffung werden von der Societät aufgebracht, in welcher der Brand erfolgte.

(§. 62 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Thl. 8 pag. 634.)

§. 130. Sobald es irgend die Löschungsgeschäfte gestatten, muß der Landrath oder Polizei-Districts-Commissarius die Untersuchung über die Entstehungsart der Feuersbrunst abhalten, auch die Verhandlungen wegen der Brandremission und Societätshülfe aufnehmen. Die Verhandlungen über die Entstehung des Brandes müssen von den letzteren völlig getrennt, und beide mittelst besonderer Berichte der Königlichen Regierung eingesendet werden.

(Circular vom 17ten November 1791. Publikandum vom 12ten Juni 1820. Liegnitzsches Amtsblatt 1820 Nr. 167 pag. 201.)

§. 131. Ergeben sich bei der Untersuchung über die wahrscheinlichen Ursachen des Brandes Anzeigen vorsätzlicher Brandstiftung, so muß der Landrath die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen, und es wird dann nur eine Abschrift der Verhandlungen der Königlichen Regierung eingereicht.

(Minist.-Rescript vom 29sten November 1790. Rescript des Minist. der Justiz und des Innern vom 4ten September 1810.)

Digitized by Google

Forsthause zu Chrzelitz abgehalten und beginnen stets um 9 Uhr Vormittag.
Chrzelitz, den 25. December 1865. Der Oberförster.

(18) **Holz-Verkauf.** Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in der Königlichen Oberförsterei Cosel, werden nachstehende Licitationstermine anberaumt:

I. Im Forstbezirk Klodnitz, **den 5ten Januar, 9ten Februar und 9ten März 1866**, im Förster-Etablissement zu Klodnitz.

II. Im Forstbezirk Lenkau, **den 19ten Januar, 23sten Februar und 23sten März 1866**, im Kretscham zu Lenkau.

III. Im Forstbezirk Nesselwitz, **den 9ten Januar, 20sten Februar und 20sten März 1866**, im Walde an Ort und Stelle Jag. 72, 73.

IV. Im Forstbezirk Mechnitz, **den 6ten Februar 1866**, im Walde an Ort und Stelle — unweit der Mechnitzer Colonie.

Die Termine beginnen jedesmal früh 9 Uhr und die Bezahlung muß sofort an den mit anwesenden Rendanten erfolgen. Klodnitz, den 22. December 1865. Der Königliche Oberförster.

(20) **Holzverkauf.** 12,000 Kubik außergewöhnlich starke Samenkiefern sollen **den 4ten Januar 1866, von früh 9 Uhr ab**, im hiesigen städtischen Forst unmittelbar an der Chaussee nach Gleiwitz und Rybnik, meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Sohrau, den 26. December 1865. Der Magistrat.

(28) **Bekanntmachung. Am Freitag den 12ten Januar 1866, Vormittags von 9 Uhr ab,** sollen im Gasthofe hierselbst folgende Holzquantitäten meistbietend öffentlich und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden:

A. aus dem Schutzbezirk Stoberau Jag. 20.

c. 380 Stck. Eichen und Kiefern Nutzenden Nr. 692—1074, c. 45 Klftr. Eichen und 130 Klftr. Kiefern Scheit und Rumpen.

B. aus dem Schutzbezirk Moselache Jag. 35 und 36.

c. 200 Stück Kiefern Nutzenden, c. 120 Klftr. Kiefern Scheit und Astholz und c. 50 Klftr. Stockholz.

C. aus dem Schutzbezirke Alt-Coelln Jag. 4.

c. 70 Kiefern Nutzenden und c. 30 Klftr. Brennholz.

D. aus der Totalität der obigen 3 Schutzbezirke.

c. 120 St. Kiefern und Fichten Nutzenden.

Die Herren Förster Janichs, Müller und Purrmann werden das Holz auf Verlangen vorweisen.
Stoberau, den 28. December 1865. Der Oberförster.

(40) **Holzverkaufs-Bekanntmachung.** Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern stehen für das I. Quartal 1866 folgende Termine an:

Freitag den 12ten Januar 1866 in Poppelau, Freitag den 19ten Januar 1866 in Gr.-Döbern, Freitag den 26sten Januar 1866 in Poppelau, Freitag den 9ten Februar 1866 in Gr.-Döbern, Freitag den 16ten Februar 1866 in Poppelau, Freitag den 23sten Februar 1866 in Poppelau, Freitag den 2ten März 1866 in Poppelau, Freitag den 16ten März 1866 in Poppelau.

Poppelau, den 31. December 1865. Der Oberförster.

VII. Verdingungen.

(33) **Bekanntmachung.** Es soll die Lieferung von 300 Schock geschälten weidenen Bandstöcken zu Pulvertonnen-Reifen für das Jahr 1866 auf dem Wege der Submission vergeben werden. — Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, ihre Preisforderung pro Schock kostenfrei in die hiesige Pulverfabrik unter der Adresse: „an die Direction der Pulverfabrik zu Neisse" und mit dem Vermerk: „Submission auf Lieferung von Bandstöcken" versiegelt und portofrei bis zum **24sten Januar 1866, Vormittags um 10 Uhr,** einzureichen, um welche Zeit in dem Geschäftslocal auf der Pulverfabrik ein Termin zur Eröffnung der eingegangenen Offerten anberaumt worden ist. — Die gestellten Lieferungs-Bedingungen liegen mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dem gedachten Geschäftslocal zur Einsicht bereit, auch werden dieselben auf Verlangen gegen Entrichtung der Copialien abschriftlich per Post mitgetheilt. Neisse, den 4. Januar 1866.

Direction der Pulverfabrik.

(38) **Bekanntmachung.** Es wird beabsichtigt, in Ratibor eine Post-Station einzurichten,

Digitized by Google

welche die gewöhnlichen Posten und deren Beiwagen, sowie auch Extraposten und Estafetten zu befördern haben soll. Vorläufig würden hierzu sechs Pferde, zwei Postillone und zwei Wagen zu unterhalten sein. — Bewerber, welche geneigt sein möchten, die Unterhaltung der Station zu übernehmen, können die allgemeinen Contractsbedingungen bei dem Post-Amte in Ratibor einsehen oder auf schriftlichem Wege von der Ober-Post-Direction hierselbst erhalten. — Die Offerten sind der unterzeichneten Ober-Post-Direction bis Mitte Januar k. J. einzureichen. Dieselbe wird sodann eine mündliche Verständigung über die Einzelheiten der Entreprise durch einen Commissarius veranlassen.

Oppeln, den 24. December 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

VIII. Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

(11) **Agenten-Anstellung.**

Für unterzeichneten Verein werden in Städten, Gütern ꝛc. Agenten gegen gute Provision angestellt. Das Geschäft ist leicht und einträglich für Personen, die Bekanntschaften haben. Mitglieds-Vereins-Beitrag nur ¼ jährlich 1⅙ Rthlr. Franco-Offerten mit Referenzen erbittet

der Preußische Oelfarbendruck-Verein Borussia in Berlin, alte Jacobs-Straße 103 eine Treppe.

(23) **Bekanntmachung der Concurseröffnung und des offenen Arrestes.** Königliches Kreis-Gericht, zu Lublinitz, erste Abtheilung, den 28sten December 1865, Vormittags 9 Uhr. Ueber das Vermögen des Kaufmann S. Redlich zu Guttentag ist der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf **den 15ten December 1865** festgesetzt worden. — Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Bernhard Cohn junior zu Guttentag bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 10ten Januar 1866, Vormittags 11 Uhr,** vor dem Commissar Kreisgerichts-Rath Engelbrecht im Termins-Zimmer Nr. I. anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. — Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, Nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände **bis zum 20sten Januar 1866 einschließlich** dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

(29) **Bekanntmachung.** Der über das Vermögen des Kaufmanns A. Fülbier zu Katscher eröffnete Concurs ist durch Ausschüttung der Masse beendigt. Leobschütz, den 20. December 1865.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Ausgegeben Oppeln, den 12. Januar 1866.

(35) **Ueber den Bau von Schulhäusern.**

Von jeher hat es die Staatsregierung in Preußen als eine ihrer wichtigsten Aufgaben angesehen, Schulwesen und Schuleinrichtungen jeder Art zu pflegen, und auf diese Weise Bildung und Gesittung in alle Schichten des preußischen Volkes zu verbreiten. Dieses Streben ist, was auch im Auslande bereitwilligst anerkannt wird, von dem segensreichsten Erfolge gekrönt worden, und das Preußische Schulwesen, insbesondere aber die Preußische Elementar-Schule gilt überall als eine nachahmungswerthe Musterein-richtung.

Nach dem bestehenden Verwaltungs-Organismus gehören die Elementar-Schulen zum Geschäftskreise der Provinzial-Regierungen, welche mit Beharrlichkeit darnach trachten, auch dem Kinde des ärmsten Mannes Gelegenheit zum Empfange des Elementar-Unterrichts zu geben. So viel aber auch in dieser Beziehung geschehen ist, und so sehr das bereitwillige Entgegenkommen der Gemeinden gerühmt werden muß, welche für die Schulzwecke oft unerschwingbar erscheinende Opfer gebracht haben, so bleibt doch gerade für Oberschlesien noch unendlich viel zu thun übrig. In einer großen Anzahl von Dorfgemeinden sind eigene Schulen nicht vorhanden; noch immer müssen die Kinder aus entfernten Ortschaften trotz Wind und Wetter weite Strecken zurücklegen, um der Wohlthat des Schulunterrichts theilhaftig werden zu können, und die bereits vorhandenen Schuletablissements haben in baulicher Beziehung häufig so viele Mängel, daß der Unterricht und die Gesundheit der Kinder darunter leidet.

Gewiß ist eine weise Oekonomie bei den ländlichen Schulbauten geboten und um so mehr, als die Gemeinden die erforderlichen und meist nicht unbeträchtlichen Baukosten nur mit Anspannung der ganzen Prästationsfähigkeit aufzubringen im Stande sind. Allein es ist von selbst einleuchtend, daß das Prinzip der Sparsamkeit und des Wohlfeilbauens nicht zu weit getrieben werden darf, wenn nicht der angestrebte Zweck theilweise oder ganz verloren gehen, und die Dauer, Solidität und Tüchtigkeit des Gebäudes darunter leiden soll. Es fehlt im diesseitigen Verwaltungsbezirke leider keineswegs an Schulhäusern, die, in älterer Zeit erbaut, den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung liefern. Ohne ein gehöriges Fundament aufgeführt, und ohne Vorkehrungen gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit erbaut, sind die Wände solcher Schulgebäulichkeiten oft fußhoch durchnäßt, und die Schulstuben namentlich zur Winterzeit mit einer feuchten, dunstigen und der Gesundheit nachtheiligen Atmosphäre angefüllt. Mit der Wohnung des Lehrers sieht es oft nicht besser aus; aus einer Stube und Kammer bestehend, und geeigneter Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Wirthschaftsvorräthe entbehrend, ist es kaum möglich, daselbst Ordnung und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten.

Man vergißt hierbei ganz, daß die räumliche Umgebung auf das jugendliche Gemüth einwirkt und auf den Erfolg des Unterrichts von Einfluß ist, und daß dem Lehrer, wenn er nicht ermüden und die Würde seines Standes verlieren soll, eine, wenn auch bescheidene, doch freundliche und dem Bedürfnisse entsprechende Wohnung gewährt werden muß, damit er Freude und Erholung in seiner Häuslichkeit finden, und ein Hauswesen führen kann, welches den Gemeinde-Mitgliedern zum Muster gereicht.

Für die ländlichen Schulbauten ist der Massivbau, auch abgesehen von anderen Vortheilen, schon der längeren Dauer und größeren Feuersicherheit wegen vorzuziehen. Die Größe und räumliche Eintheilung des Schulhauses hängt im Wesentlichen von der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen schulpflichtigen Kinder ab. Es empfiehlt sich jedoch mit Rücksicht auf den allgemeinen Zuwachs der Schuljugend den Lehrraum etwas reichlich zu bemessen, damit der Neubau nicht schon nach wenigen Jahren unzulänglich werde. Hierbei ist als Regel festzuhalten, daß für jedes Kind 6 □Fuß Grundraum im Klassenzimmer vorhanden sein müssen, und daß die Zahl der Schüler, wenn sie mit Erfolg unterrichtet und beaufsichtigt werden sollen, in einer Klasse die Summe von 80 oder höchstens 100 nicht übersteigen darf.

Soll in den Klassenzimmern eine reine, gesunde Luft herrschen, so müssen dieselben eine lichte Höhe

Digitized by Google

von 11—12, mindestens aber von 10 Fuß haben, und zur besseren Ventilation müssen in den Fenstern Windrädchen oder in der Decke kleine, mit Klappen zu schließende Dunströhren angebracht werden. Die Aufstellung der Subsellien muß dergestalt erfolgen, daß das Hauptlicht von der linken Hand aus auf die Schreibtische fällt, eine Anordnung, die bei einiger Aufmerksamkeit in der Disposition fast immer zu erreichen ist. Wo es die nöthigen Verhältnisse gestatten, ist deshalb das Schulhaus, mit Rücksicht auf die so wichtige Beleuchtung, ganz abgesondert von anderen Baulichkeiten, frei im Anschluß an den Hof und Garten zu stellen und wenn irgend möglich, ist die Hauptfensterwand der Schulstuben, nach Osten oder Südosten zu richten, damit die Temperatur derselben auch im Sommer eine erträgliche sei. Ein Uebelstand ist es ferner, daß statt zweckmäßig konstruirter und sparsam brennender Kachelöfen in vielen Klassenzimmern eiserne Oefen in Form von s. g. Kanonen- oder Säulen-Oefen vorhanden sind, vermittelst deren eine den ganzen Klassenraum gleichmäßig durchdringende und dem Organismus der Kinder zuträgliche Temperatur nicht hergestellt und erhalten werden kann.

Bei Einrichtung der Lehrerwohnung ist im Auge zu behalten, daß diese nicht blos ein nothdürftiges Obdach gewähren, sondern dem Bedürfnisse einer nicht selten zahlreichen Familie doch einigermaßen und dergestalt entsprechen muß, daß die Führung eines geordneten, reinlichen Hauswesens möglich bleibt. In der Regel muß die Wohnung zwei Zimmer nebst Kammer, Küche, Speisekammer und Keller umfassen, und selbst da, wo eine Beschränkung unabweislich ist, müssen mindestens zwei heizbare Gemächer hergerichtet werden. Ist dem verheiratheten Lehrer nur ein einziges Zimmer zugewiesen, dann muß in Krankheitsfällen oder bei ähnlichen Veranlassungen ein peinigender Nothstand eintreten und unter solchen drückenden Verhältnissen wird mit der häuslichen Ordnung auch die Gesundheit und selbst die Sittlichkeit der Lehrerfamilie Schaden nehmen.

Wenn ein oder mehrere Adjuvanten an einer Schule fungiren, muß einem jeden derselben ein eigenes Zimmer eingeräumt werden, weil das unfreiwillige Zusammenwohnen derselben in einer Stube vielerlei Unzuträglichkeiten mit sich bringt.

Was schließlich das Aeußere der Landschulen anlangt, so dürfen dieselben eines gewissen Anstandes und eines entsprechenden Characters nicht entbehren, zumal wenn sie mit kirchlichen Zwecken in Berührung stehen und gleich den Pfarrhäusern unfern des Gotteshauses errichtet werden. Es bedarf zur Hebung der äußeren Erscheinung keineswegs eines unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes, es ist dies vielmehr häufig durch einfache und wenig kostspielige Mittel zu erlangen.

Sind die Gemeinden im Besitz einer Schulglocke, oder bei Gelegenheit des Neubaues des Schulhauses bereit, eine solche zum gleichzeitigen Zusammenruf der Schüler zu beschaffen, so empfiehlt es sich, ein Glockenhäuschen auf der Giebelspitze aufführen zu lassen, das dem Gebäude zur Zierde und zur characteristischen Bezeichnung dient. — Mögen diese kurzen Andeutungen über einen wichtigen Gegenstand, dazu beitragen, bei den Gemeinden Oberschlesiens Sinn und Verständniß für die äußeren Bedürfnisse der Schulanstalten zu haben, damit die bisher in der Schulpflege errungenen Resultate von Jahr zu Jahr sich vermehren und anwachsen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(25) Auf Grund des §. 62 der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf **Freitag den 2ten Februar d. J., Nachmittags 3½ Uhr,** einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigener um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11 der Bank-Ordnung zu äußern und über die vorgeschlagene Abänderung der §. 18 und 38 der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

(32) Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22/10ten August 1865, welche mit dem 13ten Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein:

Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt:

Digitized by Google

zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen) Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete:

a. sofern die Correspondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist:	frankirt 2 Sgr., unfrankirt 3 Sgr.
b. sofern die Correspondenz aus einer anderen Russischen Postanstalt herrührt, oder nach einer anderen Russischen Post-Anstalt bestimmt ist,	frankirt 3 Sgr., unfrankirt 4 Sgr.
zwischen dem weitern Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete	frankirt 4 Sgr., unfrankirt 6 Sgr.

Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr.

Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten.

Recommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, sowie Nummern und Preise tragen. Waarenproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhals-Declarationen bedarf es nicht.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen.

Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ½ Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Carton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende) Briefe im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moscau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk:

Digitized by Google

„durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprès"
versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten.

Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speciellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Postamt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(21) Die Betriebs- und Cassenergebnisse der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1864 werden hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen I. Rth.	II. Rth.	III. Rth.	IV. Rth.	Summa aller Klassen. Rth.
am Schlusse des Jahres 1863	23,869,860	7,243,740	4,041,790	23,129,950	58,285,340
am 1sten Juli 1864	25,909,590	7,895,560	4,361,780	24,352,170	62,519,100
am 1sten Januar 1865	27,404,610	8,230,860	4,387,840	24,420,310	64,443,620
Im Jahre 1864 mehrte sich sonach die Versicherung um	3,534,750	987,120	346,050	1,290,360	6,158,280
und zwar:					
im Regierungs-Bezirk Breslau um ...					2,354,900
im Regierungs-Bezirk Liegnitz um ...					2,252,440
im Regierungs-Bezirk Oppeln um ...					1,550,940
beisammen..					6.158,280
Seit dem 1sten Januar 1853, wo die Versicherung betrug	5,358,790	1,859,460	3,085,110	17,475,370	27,778,730
ist solche gestiegen um	22,045,820	6,371,400	1,302,730	6,944,940	36,664,890

I. Soll-Einnahme pro 1864.

	Betrag. Rth.	Sgr.	₰	Einschließlich der am Jahresschlusse 1864 verbliebenen Reste. Rth.	Sgr.	₰
A. Aus Vorjahren.						
1) Uebertragener baarer Geldbestand aus dem Jahre 1863	963	19	—	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände ex 1863 et retro:						
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung.	40	—	—	35	—	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen	127331	2	—			
nachträglicher Zugang an dergleichen	96	19	8	127,427	21	8 — — —
c. Zutritt einer nach dem Tode eines Brandstifters zur Hebung gelangten Brandgeld-Erstattung	23	22	4	—	—	—
d. in Folge Amtsentsetzung eines Kreis-Rendanten ersparte Tantième	3	27	—	—	—	—
B. Currente Einnahme.						
3) Feuer-Societäts-Beiträge des Jahres 1864 (Dieser Summe treten in der Rechnung pro 1865 nach später erfolgter Feststellung der Heberolle pro	182,711	19	1	91,900	—	—
Latus	311,170	19	1	91,935	—	—

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1864 verbliebenen Reste. Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport...	—	—	—	311,170	19	1	91,935	—	—
2. Semester 1864 noch zu 158 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.)									
4) an Zinsen des Reservefonds	10147	21	9						
an Zwischen-Zinsen für bei der Bank deponirte Gelder	659	18	4						
5) fernere Einnahmen:				10,807	10	1	—	—	—
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, welche bei der Ausgabe sub Nro. 7 wieder erscheinen	112500	—	—						
b. zurückgezahlte Hypotheken-Valuta	100	—	—						
c. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Prioritäts-Actien	900	—	—						
				113,500	—	—	—	—	—
Gesammt-Einnahme...				435,477	29	2	91,935	—	—

Soll-Ausgabe pro 1864.

A. Aus Vorjahren.

1) Uebertragene Reste an Brandgeldern aus dem Jahre 1864	61177	22	7						
Zugang an dergleichen pro 1862 43 Thlr. 15 Sgr. pro 1863 7770 „ 10 „									
welche erst im Jahre 1864 liquidirt und festgesetzt worden.	7813	25	—						
				68,991	17	7	190	—	—
2) ein übertragener Tantième-Rest	—	—	—	64	26	8	—	—	—

B. Currente Ausgaben.

3) An Brandbonifikationen pro 1864	—	—	—	131,075	12	10	30,151	14	3
4) für Spritzen- und andere Prämien, und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorene Löscheimer ...	—	—	—	590	2	—	—	—	—
5) an Verwaltungskosten:									
a. bei der Provinzial-Direction incl. Büreau-Miethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck-Kosten	4645	27	11						
b. bei der Hauptcasse	731	2	3						
c. in den 58 Kreisen der Provinz Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Meilengelder für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Declarationen, Brandschadenbesichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, und an Tantième für die Kreis-Steuer-Einnehmer ...	9134	10	6	—	—	—	8 (Tantième)	1	4
6) Insgemein:									
a. Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses bei deren zweimaliger Einberufung, zur Berathung über Abänderung des Societäts Reglements, und wiederum zur Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1863 ..	135	20	—						
b. an Prämien für genommene Rückversicherungen ...	561	26	—						
7) fernere Ausgaben:				15,208	26	8	—	—	—
a. Durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr									
Latus...	—	—	—	215,930	25	9	30,349	15	7

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1864 verbliebenen Reste. Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport...	—	—	—	215,930	25	9	30,349	15	7
wie bei der Einnahme sub Nro. 5 a.....	112500	—	—						
b. auf Hypothek zinsbar ausgeliehene Capitalien....	15000	—	—						
c. für einen mit der Valuta der Einnahmen sub Nro. 5 litt. b. c. zum Course von 98½ pCt. wieder angekauften Rentenbrief incl. Zinsen-Vergütigung..	1001	7	6						
				128,501	7	6	—	—	—
Gesammt-Ausgabe....				344,432	3	3	30,349	15	7
Die Gesammt-Einnahme beträgt....				435,477	29	2	91,935	—	—
Verbleibt Einnahme....				91,045	25	11	61,585	14	5
Wird die Rest-Einnahme abgezogen mit.....				61,585	14	5			
so ergiebt sich der am Jahresschlusse 1864 vorhanden gewesene baare Cassenbestand von				29,460	11	6			
Werden aber der verbliebenen Einnahme von.....				—		—	91,045	25	11
die Ende des Jahres 1864 vorhandenen Depositat-Werths-Effecten und zwar:									
in verzinslichen Hypotheken mit				157,313	10	—			
in schlesischen Pfandbriefen zum Nominalwerthe von				45,000	—	—			
in schlesischen Rentenbriefen zum Nominalwerthe von.....				13,000	—	—			
in oberschlesischen Prioritäts-Actien zum Nominalwerthe von..				36,200	—	—			
Beisammen mit...							251,513	10	—
zugerechnet, so ergiebt sich ein in der Rechnung pro 1864 nachgewiesenes Vermögen der Societät von							342,559	5	11
Dieser Summe treten aber noch zu, der Zugang an Beiträgen, siehe die Bemerkung bei der currenten Einnahme ad 3							158	11	4
beisammen mit ..							342,717	17	3
dagegen müssen hiervon noch in Abzug gebracht werden, die erst im Jahre 1865 zur Liquidation und Anweisung gelangten Brand-Entschädigungen aus dem Jahre 1864, einschließlich einer solchen von 400 Thlr. aus dem Jahre 1860, welche von den Provinzial-Landständen kürzlich ausnahmsweise nachträglich bewilligt worden ist, mit							8,416	3	1
Es berechnet sich daher das wirkliche Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1864 auf Höhe von							334,301	14	2

Der nachgewiesene Rückstand an Beiträgen per 91,900 Thlr. umfaßt das ganze vorläufig veranschlagte Soll der kurz vor dem Rechnungsabschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro 2tes Semester 1864, welches sich nach definitiver Feststellung auf 92,058 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. erhöhet. Alle diese Beiträge sind jetzt vollständig eingezahlt.

Zur Deckung der Ausgaben wurden 1864 im ersten wie im zweiten Semester je ein zweifaches Simplum ausgeschrieben und von den Associaten für das ganze Jahr in der ersten Klasse 2 Sgr. 8 Pf., in der 2ten Klasse 5 Sgr. 4 Pf., in der dritten 10 Sgr. 8 Pf., in der vierten Klasse 16 Sgr., durchschnittlich aller Klassen 8 Sgr. 8 Pf. pro Hundert Versicherungs-Summe, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze eingezogen.

Nach dem Eingangs bezeichneten Versicherungsstande gewährten diese 2 Ausschreibungen

Digitized by Google

Einnahme.

	in den Klassen.												Summa aller Klassen.			
	I.			II.			III.			IV.						
	Rtl.	Sgr	₰	Rtl.	Sgr	₰	Rtl.	Sgr	₰	Rtl.	Sgr	₰	Rtl.	Sgr	₰	
pro erstes Semester 1864 ...	11,201	23	2	6,973	29	—	7,664	17	8	64,971	9	3	90,811	19	1	
pro zweites Semester 1864 ..	11,863	10	6	7,271	9	6	7,710	27	—	65,212	24	2	92,058	11	4	
Beisammen	23,065	3	8	14,245	8	6	15,375	14	8	130,184	3	7	182,870	—	5	

Die Ausgaben an Brandbonificationen betrugen im Jahre 1864 excl. Verwaltungskosten:

laut der Rechnung pro 1864.	5,401	16	10	6,161	17	2	13,702	25	—	105,809	13	10	131,075	12	10	
hierzu die im Jahre 1865 angewiesenen Brandbonificationen excl. 420 Thlr., welche zur richterlichen Entscheidung gestellt sind.....	—	—	—	176	26	8	4,125	—	—	4,114	6	5	8,416	3	1	
Beisammen..	5,401	16	10	6,338	13	10	17,827	25	—	109,923	20	3	139,491	15	11	
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme.....	23_{41} pCt.			44_{49} pCt.			115_{94} pCt.			84_{43} pCt.			76_{21} pCt.			

Im Jahre 1864 wurde die Societät von 284 Bränden betroffen, durch welche 423 Besitzern, 301 Wohn- und 479 Nebengebäude zerstört worden sind.

Darunter befinden sich:

4 Wassermühlen mit einer Entschädigung von ..... 3,380 Thlr.,
3 Windmühlen mit..... 1,320 „
18 Schankwirthschaften (30 Gebäude) mit einer Entschädigung von 12,525 „
10 Dominien (16 Gebäude) mit einer Entschädigung von..... 10,890 „
ferner 2 Kirchen, 2 Pfarrtheien, 4 Schulen, 2 Ziegelscheuern.

Von diesen Bränden wurden

12 durch Blitzstrahl, einschließlich 4 Zerschmetterungsschäden,
10 durch Flugfeuer aus anderweit oder gar nicht versicherten Besitzungen,
10 durch unzurechnungsfähige Kinder, in 6 Fällen mit ihnen zugänglich gewordenen Streichzündhölzern, in einem Falle böswillig,
5 erwiesenermaaßen durch Fahrlässigkeit und
7 Brände erwiesenermaßen vorsätzlich von erwachsenen Brandstiftern veranlaßt worden, welche die gesetzliche Strafe getroffen hat. In einem Brandfalle wurde der Brandstifter für blödsinnig erklärt.

Außerdem wurden 5 Individuen, darunter drei Damnificaten von der Anklage vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung durch den Richter freigesprochen. Drei Brände wurden im Entstehen glücklich gelöscht. In allen übrigen Fällen hat die Entstehungs-Ursache nicht ermittelt werden können.

Die meisten Brände kamen vor in den Kreisen:

Leobschütz (24) mit ..... 8,488 Thlr. Entschädigung.
Poln.-Wartenberg (18) mit 6,428 „ dto.
Breslau (17) ..... 10,055 „ dto.
Oels (15)..... 5,022 „ dto.

Breslau, den 18ten December 1865.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(17) Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß auch im Jahre 1866 eine einmalige Sammlung milder Gaben bei den bemittelteren Bewohnern der Kreise Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt,

Digitized by Google

Strehlen und Brieg zum Besten der Knaben-Rettungs-Anstalt „Bethesda" zu Friedland O. S. veranstaltet werde.

Der mit der Sammlung zu beauftragende Collectant hat sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft bei der Ortspolizeibehörde durch Vorlegung der Genehmigungsverfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren. Oppeln, den 28. December 1865.

(18) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Rosenberg sind für das Jahr 1866: 1) der Königliche Landrath Herr von Studnitz zu Rosenberg als Director, 2) der Königliche Rechnungs-Rath Herr Wiester und 3) der Königliche Kreisgerichts-Rath Herr Knoblauch ebendaselbst als Beisitzer, 4) der Herr Graf von Schack auf Uschütz, 5) der Herr Graf von Bethusy-Huc auf Bankau und 6) der Herr Graf von Geßler auf Schiffczütz als Stellvertreter, gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 29. December 1865.

(19) Für das Jahr 1866 werden Beschäler aus dem Königlichen Schlesischen Landgestüt zu Leubus auf die Dauer der Beschälzeit in folgenden Stationen des Regierungs-Bezirks Oppeln aufgestellt werden:

1) im Kreise Oppeln zu Oppeln 2 Stück incl. 1 Vollbluthengst; 2) im Kreise Ratibor zu Ratibor 4 Stück incl. 1 Vollbluthengst; 3) im Kreise Neustadt zu Mochau 4 Stück incl. 1 Vollbluthengst; 4) im Kreise Neustadt zu Buchelsdorf 3 Stück; 5) im Kreise Neisse zu Mährengasse 5 Stück; 6) im Kreise Neisse zu Patschkau 4 Stück; 7) im Kreise Gleiwitz zu Boguschütz 4 Stück; 8) im Kreise Cosel zu Sukowitz 3 Stück incl. 1 Vollbluthengst; 9) im Kreise Cosel zu Kostenthal 3 Stück; 10) im Kreise Cosel zu Januschkowitz 2 Stück; 11) im Kreise Leobschütz zu Schmeisdorf 4 Stück; 12) im Kreise Leobschütz zu Katscher 4 Stück incl. 1 Vollbluthengst; 13) im Kreise Leobschütz zu Löwitz 3 Stück incl. 1 Vollbluthengst; 14) im Kreise Leobschütz zu Bauerwitz 4 Stück; 15) im Kreise Leobschütz zu Leimerwitz 3 Stück; 16) im Kreise Beuthen zu Roßberg 3 Stück; 17) im Kreise Creutzburg zu Bürgsdorf 5 Stück incl. 1 Vollbluthengst; 18) im Kreise Grottkau zu Grottkau 3 Stück incl. 1 Vollbluthengst; 19) im Kreise Rosenberg zu Gr.-Borek 2 Stück incl. 1 Vollbluthengst.

Landgestüt Leubus, den 30. December 1865. gez. v. Knobelsdorff.

Vorstehende Nachweisung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschäler am 10ten d. M. von Leubus nach ihren Stationsorten abgehen werden und daß das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

Oppeln, den 2ten Januar 1866.

(20) Nachdem nunmehr die letzte Strecke der Falkenberg-Grottkauer Kreischaussee von Pilkendorf bis zur Koppitzer Brücke vollendet und die ganze Chaussee dem Verkehr übergeben ist, so fällt die in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 4ten d. Mts. (Amtsblatt Stück 50 Nr. 747) publicirte Zollfreiheit für die Fuhren von Kirchberg und Sonnenberg in der Richtung nach Koppitz weg und haben diese Fuhren gleichwie die aus Roßdorf künftig bei der Hebestelle in Pilkendorf den tarifmäßigen Chausseezoll für

eine halbe Meile

zu entrichten. Oppeln, den 30. December 1865.

(22) Da das in immer weiterer Ausdehnung zur Anwendung kommende Sprengöl (Nitro-Glycerin) bei ungeeigneter Behandlung leicht gefährlich werden kann, so werden folgende vom Fabrikanten empfohlene Vorsichtsmaßregeln bei Benutzung des Nitro-Glycerins hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Man untersage den Arbeitern jedes Experimentiren mit demselben.
2) Man bewahre die Packflaschen mit Sprengöl in feuerfesten Räumen oder, wo solche nicht vorhanden, unter Wasser auf.
3) Ist das Sprengöl gefroren, so sind die Packflaschen in lauwarmes Wasser einzusetzen, um es für den Gebrauch aufzuthauen.
4) Beim Laden ist nur loser Besatz aus Sand oder Letten zu gebrauchen.
5) Hat ein Schuß versagt, so ist der Besatz nur zur Hälfte vorsichtig auszukratzen und in dem leeren Theile des Bohrloches eine kleine neue Sprengölladung anzubringen, bei deren Entzündung beide Ladungen explodiren.
6) Weder gefrornes noch flüssiges Sprengöl ist mit Hammer oder Beilschlägen zu behandeln.

Oppeln, den 30. December 1865.

(23) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Arzneitaxe für das Jahr 1866 herausgegeben worden, welche in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Die Herren Apotheker haben sich darnach vom 1sten Januar 1866 genau zu richten. Oppeln, den 31. December 1865.

Digitized by Google

§. 132. Auch dann, wenn bei der Untersuchung sich Umstände finden, welche die Landes-Polizei angehen, z. B. fehlerhafte Beschaffenheit der Gebäude, fehlerhafte Feuerlöschanstalten, vorschriftswidrige Anlage von Feuereſſen, Backöfen u. s. f. muß davon von dem Gericht, welches solche bei Gelegenheit der Untersuchung ermittelt, an das Ober-Landes-Gericht zur weiteren Mittheilung an die Regierung baldige Anzeige geschehen.

(Verordnung vom 14ten Juni 1816. Breslauer Amtsblatt 1816 Nr. 2 pag. 111. 112.)

Sechstes Kapitel.

Von den Maßregeln zur Verhütung von Diebstählen bei Bränden.

§. 133. Gewissenlose Menschen, die während des Löschens sich an den geretteten Sachen vergreifen, werden sogleich den Kriminalgerichten zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

(§. 61 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 634. §. 37 der Verordnung des Breslauer Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 288.)

§. 134. Um dergleichen Diebstähle, oder bei vorsätzlichen Brandstiftungen die Thäter möglichst auszumitteln, haben

1) die bei Entstehung eines Feuers aus der Nachbarschaft zu Hülfe Eilenden auf alle diejenigen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr aus entgegenkommen, und ihnen nicht als anerkannt rechtliche Leute bekannt sind, aufmerksam zu sein; sie müssen selbige nöthigen, mit ihnen zur Feuerstelle zurückzukehren, auch wenn sie Sachen bei sich tragen, solche vorläufig in Beschlag nehmen.

(§. 38 der Verordnung des Breslauer Amtsblatts 1822 Nr. 136 pag. 288.)

§. 135. 2) die nächsten Nachbar-Gemeinen müssen außer der zum Löschen und Retten zu gebenden Hülfe auch Patrouillen abschicken, welche alle auf den Ort der Gefahr zuführende Nebenwege, Fußsteige und s. f. begehen und in gleicher Art, wie vorstehend bemerkt, verfahren müssen.

(*loco allegato.*)

§. 136. 3) die von den zu Hülfe Eilenden und von den zum Patrouilliren Ausgesandten, als verdächtig Angehaltenen, sind mit den bei sich habenden Sachen demjenigen abzuliefern, der die Löschanstalten leitet, um sie bis nach beseitigter Gefahr aufbewahren zu lassen. Demnächst müssen sie sofort über das Geschäft genau vernommen werden, welches sie zu der Zeit den Weg führte, auf welchem sie angehalten wurden, und wenn sie sich glaubhaft auszuweisen im Stande sind, entlassen, sonst aber an die betreffende erste Polizeibehörde des Kreises abgeliefert werden.

(ibidem.)

§. 137. 4) auch die entfernten Ortschaften der Gegend des Feuers müssen zu gleicher Zeit ihre Aufmerksamkeit auf alle Passanten verdoppeln, deren Unverdächtigkeit prüfen, auf die Sachen, welche sie bei sich haben, Rücksicht nehmen, und wenn sie verdächtig scheinen, in eben der Art, wie vorstehend vorgeschrieben ist, verfahren.

(ibidem.)

§. 138. 5) vorzüglich muß auch, wenn Feuer ausgebrochen, in der Gegend jede Ortspolizeibehörde nachforschen, ob ihr die als verdächtig oder der Bettelei ergeben, bekannten Einwohner zu der Zeit, da das Feuer ausgebrochen, zu Hause gewesen sind, und wenn sie abwesend gewesen, genau nachforschen, wo sie sich aufgehalten haben; vermögen sie nicht, sich genügend über ihren Aufenthalt auszuweisen, so müssen sie verhaftet, und wie in den vorstehenden Paragraphen angeordnet worden ist, mit ihnen verfahren werden.

(§. 38 l. c. pag. 289.)

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen der Belohnungen und Strafen und der Publikation des Reglements.

§. 139. Wer bei einem Feuer die erste Spritze zur Brandstelle bringt, erhält einen Thaler Belohnung. Wer die erste Wasserkufe herbeiführt, 20 Sgr. und zwar von derjenigen Gemeine, in welcher der Brand entstanden.

(§. 56 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Thl. 8 pag. 632.)

§. 140. Wer sich sonst bei Feuersbrünsten vorzüglich rühmlich auszeichnet, besonders bei der Rettung der in Lebensgefahr befindlichen Personen sich hervorthut, dessen Name soll nicht nur belobend öffentlich bekannt gemacht, sondern es sollen einem solchen auch nach Befinden der Umstände Belohnungen aus öffentlichen Fonds zu Theil werden.

(§. 64 der Verordn. vom 19ten März 1821. v. Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 164.)

§. 141. In welchen Fällen dagegen Strafen stattfinden, ist vorstehend an den betreffenden Orten bereits angegeben, und es wird nur noch generaliter festgesetzt, daß, wo vorstehend wegen Verwendung der

Digitized by Google

Strafen nicht schon das Erforderliche bestimmt ist, dem Denunzianten von allen Strafen ein Dritttheil als Denunziantenantheil gebührt, die übrigen zwei Drittheile aber zu der zu etablirenden gemeinschaftlichen Feuerkasse des Ortes, oder der Spritzen-Societät gezogen, und zu deren Besten verwendet werden sollen.

(§. 66 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8 pag. 635.)

§. 142. Damit Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen könne, ist solche alljährlich zweimal, und zwar den letzten Sonntag vor Ostern, so wie den letzten Sonntag vor Michaelis der versammelten Gemeine vorzulesen, worauf — daß es wirklich geschehe, die Landräthlichen Aemter strenge zu halten haben.

(§. 67 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Theil 8 pag. 635. §. 38 in fine des Bresl. Amtsblatts 1822 pag. 289 und 290.)

Oppeln, den 9. December 1822. Königliche Regierung.

Vorstehender, die noch jetzt geltenden Bestimmungen des Feuerlösch-Reglements vom 9ten December 1822 enthaltender Auszug wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß den Ortsgerichten die im §. 142 angeordnete jährlich zweimalige Vorlesung wiederholt zur Pflicht gemacht wird.

Oppeln, den 21. December 1865. Königliche Regierung.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

legenheit zur Beförderung darbieten. [Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station] oder wünscht der Absender, daß die Bef[örderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs]orte oder bis zu der, diesem am nächsten [gelegenen Telegraphen Station geschehe, so erfolgt die Weiter]beförderung von der äußersten, beziehungsw[eise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Statio]n entweder durch die Post oder durch Expreßbot[en. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeför]derung getroffen, so wählt die Adreßstation nach [ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben.] Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber [angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unaus]führbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo [solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die] Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber erthei[lten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung] benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der [Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste] restante“ ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit [„Bahnhof restant“ bezeichnet werden.] Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen [Buchstaben und Zeichen, welche] sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, darauf muß der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

Digitized by Google

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für										
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich.		Süddeutsch	Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich	Süddeutsch	Niederländ.	Französisch
		Sgr	Fl.	Xr.	Fl. Xr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Xr	Xr	Gl.	Frcs
I.	bis 10	8	—	40	— 28	0 50	1	4	20	14	0 25	0 50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	— 56	1,00	2	8	40	28	0 50	1.00
III.	über 45	24	1	20	1 24	1,50	3	12	60	42	0.75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

Digitized by Google

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Digitized by Google

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

Digitized by Google

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Digitized by Google

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 19. Januar 1866.

(30) Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismark-Schönhausen, den Landtag unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg in den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritanien ist ein Schiffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Digitized by Google

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel

Digitized by Google

fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(46) Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten fordern wir hierdurch diejenigen Eingesessenen des Regierungsbezirks, welche ausstellungswürdige Gegenstände des Fischereibetriebs besitzen, zu der in der Zeit vom 1sten August bis 16ten September d. Js. zu Boulogne sur mer in Frankreich stattfindenden internationalen Ausstellung von Fischereigegenständen auf. Die Ausstellung wird in einem großartigen, zu diesem Zwecke in der Nähe des Hafens aufgeführten Gebäude, sowie in einigen daranstoßenden nach dem Bedürfnisse abzumessenden Baulichkeiten abgehalten werden.

Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben die Ausstellungs-Commission davon in frankirten Briefen zu benachrichtigen. Letztere können schon jetzt abgesandt werden, müssen aber bis spätestens vor dem 1sten März 1866 — dem äußersten Termine — bei der Commission eingegangen sein. Die Briefe, welche an den Herrn Secretair der Commission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) zu adressiren sind, müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes enthalten.

Diese Mittheilungen können entweder direct an die vorangegebene Adresse gerichtet, oder auch durch Vermittelung der französischen Konsuln und Konsular-Agenten im Auslande, oder auch durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Marine und der Colonien, welcher für den Erfolg der Ausstellung das lebhafteste Interesse trägt, der Ausstellungs-Commission übermacht werden.

Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — so wie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Commission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird.

Die Ausstellungs-Gegenstände sind ebenso wie die Briefe an den Herrn Secretair der Ausstellungs-Commission zu adressiren. Sie müssen in Boulogne vor dem 1sten Mai 1866 angelangt sein.

Diejenigen Personen, welche sich an der Ausstellung betheiligen wollen, werden ersucht, uns von ihren Anmeldungen Kenntniß zu geben, da es für den Herrn Minister wünschenswerth ist, das Maß der Preußischen Betheiligung schon vor dem Beginn der Ausstellung kennen zu lernen.

Oppeln, den 5. Januar 1866.

(47) Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 30sten August 1818 (Amtsblatt für 1818 Stück 36 Seite 348), vom 25sten Juli 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 33 Seite 151) und vom 23sten März 1857 (Amtsblatt pro 1857 Stück 15 Seite 115), betreffend das Feilbieten von Waaren auf Abläßen, wird hierdurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

§. 1. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den Betrieb des stehenden Handels entrichten, wird gestattet, auf Kirchweih-, Ablaß-, Wallfahrts- und Missionsfesten auch außerhalb ihres Wohnortes Backwaaren, Fleischwaaren (mit Ausnahme von rohem Fleisch), Obst und andere zum unmittelbaren Genuß auf der Stelle geeignete Lebensmittel, Zuckerbäcker-, Pfefferküchler-, und Conditorwaaren, sowie Wachskerzen, Rosenkränze, Crucifixe und ähnliche zur Förderung der kirchlichen An-

Digitized by Google

dacht dienende Gegenstände ohne vorgängige Lösung eines Gewerbescheins feilzubieten.

§. 2. Ebenso wird den Bäckern, Zuckerbäckern, Pfefferküchlern, Fleischern, sofern sie für den stehenden Betrieb ihres Gewerbes die gesetzliche Gewerbesteuer entrichten, der gewerbescheinfreie Verkauf ihrer Gewerbserzeugnisse auf den gedachten Festen, und den nach §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 zum Handel mit Büchern und Bildern verstatteten Gewerbetreibenden, sowie denjenigen Buchbindern, welchen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11ten Juni 1847 die Erlaubniß zum Handel mit gebundenen Gebet-, Gesangs- und Erbauungsbüchern ertheilt worden ist, das Feilhalten von Erbauungsbüchern und Heiligenbildern auch auf den außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen kirchlichen Festen ohne vorgängige Lösung eines Gewerbescheins gestattet.

§. 3. Im Uebrigen sind die kirchlichen Feste als „Märkte" nicht anzusehen. Demzufolge dürfen andere als die vorstehend erwähnten Gewerbetreibenden Waaren außerhalb ihres Wohnortes auch auf Kirchweih-, Wallfahrts-, Ablaß- und Missionsfesten bei Vermeidung der im §. 26 des Hausirregulativs vom 28sten April 1824 bestimmten Strafe nur dann feilbieten, wenn sie einen Gewerbeschein für den Betrieb ihres Handels im Umherziehen besitzen.

§. 4. Außerdem bedürfen die zu jenem beschränkten Verkehr zugelassenen Gewerbetreibenden in dem Falle, wenn sie auf auswärtigen Kirchweih- 2c. Festen andere als die vorstehend bezeichneten Gegenstände feilhalten wollen, für diesen erweiterten Verkehr eines Gewerbescheins.

§. 5. Da die in Rede stehenden Feste, wie schon erwähnt, nicht als Märkte anzusehen sind, so haben der Schlußbestimmung im §. 59 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 gemäß, nach welcher für das Feilhalten gewerblicher Erzeugnisse auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze eine besondere Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit erforderlich ist, auch die in den §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Gewerbetreibenden für den dort als zulässig bezeichneten gewerbescheinfreien Verkehr auf Ablaß- oder ähnlichen Festen jene Erlaubniß einzuholen. Damit aber dieser Verkehr die vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreite, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch angewiesen, die gedachte Erlaubniß nur den in den §§. 1 und 2 erwähnten Gewerbetreibenden und auch diesen nur für das Feilbieten solcher Gegenstände, welche zu den dort bezeichneten Kategorien von Waaren gehören, zu ertheilen.

§. 6. Denjenigen, welche auf solchen Festen Waaren feilbieten, ohne die im §. 3 erwähnte Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit erhalten zu haben, ist, sofern sie nicht einen Gewerbeschein besitzen, welcher sie ermächtigt, ihre Waaren im Umherziehen feilzubieten, der unzulässige Handel zu untersagen. Soweit durch letzteren bestehenden Strafverboten, insbesondere auch den Strafbestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 zuwider gehandelt wird, haben die Ortspolizeibehörden die Einleitung des vorgeschriebenen Strafverfahrens bei der zuständigen Instanz in Antrag zu bringen.

§. 7. Ferner werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, den Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle im Freien bei Abhaltung obiger Kirchenfeste, worüber sie nach der Amtsblattbekanntmachung vom 12ten Februar 1842 (Amtsblatt pro 1842 Seite 44) zu befinden hatten, nicht zu gestatten, die Entscheidung über hierauf gerichtete Gesuche vielmehr lediglich den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten Februar 1835 (Gesetz-Sammlung pro 1835 Seite 18) und vom 21sten Juni 1844 (Gesetz-Sammlung pro 1844 Seite 214) berufenen Behörden d. h. in den Städten der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung und auf dem Lande den Herrn Landräthen und in allen übrigen Städten den Ortspolizeibehörden zu überlassen.

§. 8. Diese letzteren Behörden haben ihrerseits höchstens den Ausschank von Bier oder nicht geistigen Getränken (kohlensaures Wasser 2c.) denjenigen, welche sich bereits im Besitze der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder zur Verabreichung von Getränken zum Genuß auf der Stelle befinden, zu ertheilen und auch dies nur ganz ausnahmsweise, wo es das Bedürfniß durchaus erfordert.

Die Herrn Landräthe und diejenigen Magistrate, in deren Polizeibezirke obige Kirchenfeste abgehalten werden, haben die vorstehende Bekanntmachung sofort und demnächst jährlich mindestens einmal durch die Kreis- und Localblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 30. December 1865.

(38) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin, ist unter dem 5ten Januar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffardschen Dampfstrahlpumpe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preu-

Digitized by Google

ßischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 19. Januar 1866.

(41) Dem Locomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6ten Januar 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. Januar 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(39) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad I. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirk Nr. 18 Kreis Beuthen gehörigen Ortschaften Kamin und Brzezowitz von diesem Bezirke losgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 58 bilden.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 58 wird der jetzt noch aus der Ortschaft Groß-Dambrowka bestehende Bezirk Nr. 18 substituirt, wogegen es bei der wechselseitigen Substitution der Bezirke Nr. 18 und Nr. 41 verbleibt. Ratibor, den 4. Januar 1866.

(43) Vom 1sten Februar d. J. ab tritt für den Bezirk der bisherigen Gerichts-Commission in Myslowitz, unter Zuweisung der Stadt Kattowitz, des Dorfes Zalenze nebst Kattowitzer und Zalenzer Halde, sowie der Ortschaften Brünow und Emmahütte von dem engeren Bezirk des Kreisgerichts zu Beuthen O. S., und unter Aufhebung des bisher in Kattowitz abgehaltenen Gerichtstages, eine collegialische Gerichts-Deputation von vier Mitgliedern, mit beschränkter Competenz eines Kreisgerichts, in der Stadt Myslowitz ins Leben.

Der Bezirk der Gerichts-Deputation in Myslowitz wird hiernach durch folgende Ortschaften gebildet: Stadt Myslowitz, Bogutschütz, Brzenskowitz, Brzezinka, Klein-Dambrowka, Schloß Myslowitz, Pniaki, Rosdzin, Schoppinitz, Stadt Kattowitz, Zalenze nebst Kattowitzer und Zalenzer Halde, Brünow und Emmahütte. Ratibor, den 7. Januar 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(41) Die diesjährige **Commissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminare zu Creuzburg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 27sten Februar bis zum 1sten März c.** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum** 11ten Februar c., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden: 1) des Taufzeugnisses, 2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand, 3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere, 4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande; 5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 22sten Februar c., um 6 Uhr Abends, bei dem Herrn Director Semerak. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 5. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(42) Die diesjährige **Präparanden-Prüfung** Behufs Aufnahme in das hiesige utraquistische **Königliche Schullehrer-Seminar** wird **den 26sten und 27sten Februar c.** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum** 11ten **Februar c.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen: 1) das Taufzeugniß, 2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes, 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, 4) ein Gesundheits-Attest von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,

Digitized by Google

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 25sten Februar c., um 6 Uhr Abends, persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Creuzburg, den 1. Januar 1866. Der Königliche Seminar-Director. Semerak.

Personal-Chronik.

(46) Dem Schulamts-Candidaten Schochow zu Alt-Rosenberg ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk eine Hauslehrerstelle anzunehmen und die Lehrerin Hermine, verehelichte Subreville, hat die jederzeit widerrufliche Erlaubniß erhalten, in Kattowitz eine höhere Mädchen-Schule zu errichten.

Bestätigt wurde die Vocation für den katholischen Schullehrer Niegel zu Pommerswitz.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Kraut zu Tichau.

(28) Ernannt: Telegraphist Tschepke zum Stations-Assistenten II. Classe in Dzieschowitz, Bodenmeister Bunk zum Stations-Assistenten II. Classe in Beuthen, Expeditions-Assistent Golisch zum Stations-Assistenten II. Cl. in Königshütte, Expeditions-Assistent Krause zum Telegraphisten in Oppeln, Weichensteller Rappke zum Telegraphisten in Myslowitz, Bauaufseher Schneider in Carlscolonie zum Bahnmeister.

Versetzt: Stations-Vorsteher I. Cl. Christmann von Cosel nach Lissa, Stations-Vorsteher I. Cl. Schneider von Breslau nach Cosel, Stations-Vorsteher II. Cl. Meyer von Zabrze nach Breslau, Stations-Assistent I. Cl. Streicher von Myslowitz nach Zabrze, Stations-Assistent I. Cl. Walter von Breslau nach Myslowitz, Stations-Assistent I. Cl. Nerlich in Kattowitz als Güterexpedient nach Löwen, Stations-Assistenten II. Classe: von Fabiankowski in Dzieschowitz als commiss. Stations-Assistent I. Cl. nach Myslowitz, Freyer in Beuthen als commiss. Stations-Assistent I. Cl. nach Kattowitz, Krusch von Königshütte nach Fraustadt, Bötzel von Myslowitz nach Ruda, Bober von Löwen nach Schwientochlowitz, Aust von Schwientochlowitz nach Loewen, Telegraphist Friese in Myslowitz als Stations-Assistent II. Classe nach Glogau.

(34) **Personal-Veränderungen**
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau
während des IV. Quartals 1865.

Ernannt: die Bergreferendarien Richard Broja und Oscar Cöster zu Bergassessoren; die Bergexspectanten Becker, Janik, Berndt, Grundig, Rätschke und H. Scheller zu Bergreferendarien.

Verliehen: den Revierbeamten Kapuscinsky zu Tarnowitz und Sponer zu Ratibor der Character als Bergmeister.

Ausgeschieden: der Secretair Menzel bei der Berginspection zu Königshütte behufs Uebertritts in Privatdienste.

(48) **Wilhelmsbahn.** Der Calculator Beer ist zum Königlichen Eisenbahn-Secretair, die Stations-Aufseher Spalding, Hergesell und Müller zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern II. Classe, der Stations-Einnehmer Anter zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer und der Güter-Expedient Drewniakowsky zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Vorsteher ernannt worden. Ratibor, den 11. Januar 1866. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(49) Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28sten Mai und 29sten October 1865 beschlossenen, und am 4ten Juli und 11ten November dess. J. von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt im Stück 40 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung. Berlin, den 3. Januar 1866.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28sten Mai und 29sten October 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4% seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungscapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17ten Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem §. 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1sten Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte: „oder auf Verlangen auch früher."

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung:

„Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Capitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Capitalisten-Verein ist im Monat October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Decret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3ten bis 6ten jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu §. 15. Statt „Fl. 7500 bis Fl. 10,000 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13ten Mai 1860 zu setzen: „7500 Fl. und darüber 4 Stimmen"

Digitized by Google

und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung.

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderungen der Statuten können nur mit der Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen beschlossen werden."

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbureau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Bureau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Director, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankcassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen,
ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutsche Währung ($52^1/_2$ Fl.-Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten."

Zu §. 39 ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50sten, 60sten Lebensjahre) aufhört (s. Tafel I c.)."

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten:

„Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet, und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Bureau.

Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen:

Digitized by Google

„Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt."

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage" (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen."

Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungscapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2% als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine diesem als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Bureau anzubringen."

Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4 II., B.) findet die Tafel IV. (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV., Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen:

„Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten:

„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungscapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapitale gesichert.

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeige-

Digitized by Google

führt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungscapital nebst den Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:

„so weit derselbe nicht 5% der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet:

Stuttgart, den 19. August 1865. Das Bureau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.
(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker St. V.

(39) Bekanntmachung, die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab

täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1sten März d. J. ab einzureichen und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1sten April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungscasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(37) Bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind im abgelaufenen zweiten Semester 1865, 200 Brände angemeldet worden, welche an bei derselben versicherten Gebäuden stattgefunden haben.

Behufs Deckung der dieserhalb liquidirten Brandschaden-Vergütigungen und Nebenkosten wird jetzt nach Vorschrift des §. 25 des vom 1sten d. Mts. außer Wirksamkeit gesetzten Reglements vom 1sten September 1852 die letzte Ausschreibung der für das vorige Semester aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge erforderlich, welche hiermit auf Höhe

eines zwei und einhalbfachen (2½) Simplums

von mir festgesetzt wird, so daß die Associaten für jedes Hundert der Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse 1 Sgr. 8 Pf.,
in der zweiten „ 3 „ 4 „
in der dritten „ 6 „ 8 „
in der vierten „ 10 „ — „

zu entrichten, für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze zu zahlen haben. Für Fabriken und andere feuergefährliche Objekte, deren Versicherung nach einem besonderen Abkommen geschlossen worden, ist selbstverständlich der Beitrag nach der vertragsmäßig ausbedungenen Höhe zu leisten.

Gemäß der Eingangs bemerkten Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 1sten September 1852

Digitized by Google

bestimme ich, daß diese Beiträge bis spätestens den 20sten Februar d. J. von den Associaten eingezahlt, und von den Ortsvorständen an das betreffende Königliche Kreis-Steueramt eingeliefert sein müssen, weil nach Ablauf dieser äußersten Frist jeder alsdann noch rückständige Beitrag ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch Execution eingezogen werden wird. Dieser äußerste Termin, welcher nur für einzelne berücksichtigungswerthe Fälle gestattet ist, darf die Orts-Vorstände nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge ungesäumt vorzugehen, und mit Umsicht auf deren zeitgemäße Einlieferung hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach dem 20sten Februar c. haben die Ortsvorstände, wenn von ihnen einzelne Beiträge nicht zu erlangen gewesen sein sollten, dem betreffenden Steueramte einen Nachweis der Restanten in duplo zu überweisen, widrigenfalls selbige persönlich wegen des nicht nachgewiesenen Rückstandes in Anspruch genommen werden müssen. Breslau, den 12. Januar 1866.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(51) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30sten December v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen, abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens, gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 12. Januar 1866.

(60) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansässig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Diese Allerhöchste Bestimmung, welche durch §. 56, 2, §. 107 und §. 174 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 erneuert worden ist, haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Oppeln, den 16. Januar 1866.

Vorstehende Bekanntmachung wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 19. Januar 1866.

(61) Es wird hierdurch zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 31sten December 1842 (Ges.-Sammlg. für 1843 S. 5) bei der Ortspolizeibehörde angebrachten schriftlichen Meldungen (Gesuche) zur Niederlassung oder zum Aufenthalte an einem Orte, gleichviel ob dieselben von den im §. 1 des vorerwähnten Gesetzes bezeichneten, oder von andern Personen — etwa von Ausländern ꝛc. — gemacht werden, nach einem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 31sten December v. J. als stempelfrei anzusehen sind. Oppeln, den 18. Januar 1866.

(63) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten v. Mts. die Vereinigung der Ortschaften Zamislau, Loslau und Wilchwa, im Kreise Rybnik, zu Einem Gemeindebezirke zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des §. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856 mit dem Bemerken, daß fortan die genannten Gemeinden den Namen „Wilchwa" führen, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 10. Januar 1866.

(64) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Beuthen sind: 1) der Königliche Landrath Herr Solger zu Beuthen als Vorsitzender, 2) der Königliche Kreisgerichts-Rath Herr Schlegel und 3) der Herr Dr. Friedlaender edendaselbst als Beisitzer, 4) der Königliche Kreis-Wundarzt Herr Hensel, 5) der Königliche Kreis-Secretair Herr Krakau und 6) der Mühlenbesitzer Herr M. Guttmann, sämmtlich zu Beuthen, als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 18. Januar 1866.

(58) Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10ten October 1862 ertheilte Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fahrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 21. Januar 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(52) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad II. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zu dem Schiedsmannsbezirke Nr. 24, Kreis Cosel, gehörige Ortschaft Klein-Rimsdorf von diesem Bezirke losge-

Digitized by Google

trennt und mit dem Bezirke Nr. 14 (Krzanowitz ꝛc.) vereinigt worden ist.

Bezüglich der Vertretung des Bezirks Nr. 14 durch den Bezirk Nr. 11, Nr. 24 durch den Bezirk Nr. 25 und Nr. 32 durch den Bezirk Nr. 14 wird nichts geändert.

Ratibor, den 9. Januar 1866.

(53) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XVI. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirk Nr. 29, Groß-Strehlitzer Kreises, gehörige Ortschaft Grodzisko von diesem Bezirke losgetrennt worden ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 40 bildet.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 40 wird der jetzt noch aus der Ortschaft Rosmirz bestehende Bezirk Nr. 29 substituirt, ohne daß in der wechselseitigen Substitution der Bezirke Nr. 29 und Nr. 30 eine Veränderung eintritt. Ratibor, den 10. Januar 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(112) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen.....	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt..... 1 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(54) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1866 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten März 1866 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1866, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten August 1866 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhy-

Digitized by Google

pothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, am 15. Januar 1866. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(67) Nach den Anzeigen des Gutsbesitzers Plewig zu Carlshof bei Neisse vom 17ten und 18ten dieses Monats sind demselben aus seiner Wohnung daselbst in der Nacht vom 11ten zum 12ten dieses Monats mittelst gewaltsamen Einbruchs die vier Schlesischen Rentenbriefe:

Lit. A. Nr. 1987 über 1000 Thlr.,
Lit. A. Nr. 2882 über 1000 Thlr.,
Lit. A. Nr. 2883 über 1000 Thlr.,
Lit. A. Nr. 2884 über 1000 Thlr.,

nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 15 und 16 gestohlen worden. — Indem wir dies auf Antrag des Beschädigten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 Diejenigen auf, welche rechtmäßige Inhaber der obigen vier Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 22. Januar 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(55) Bestätigt wurden die Wahlen des seitherigen landräthlichen Privat-Secretair Bialetzky zum Bürgermeister und des Restaurateur Erichsen zum Rathmann der Stadt Alt-Berun, des Fleischermeister Halama in Krappitz zum Rathmann daselbst, die Ersatzwahl des Gerbermeister Zdralek in Hultschin zum Rathmann, die Vocationen der katholischen Schullehrer Lehnert zu Hennerwitz, Heise zu Tropplowitz, Jaschik zu Grzibowitz und des evangelischen Schullehrer Passek zu Münchhausen.

(40) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1865.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Referendarius Fridolin Pietsch zum Gerichts-Assessor, der Auscultator Rudolf Jacob zum Appellationsgerichts-Referendarius, die Rechtscandidaten Hans von Skopnik und Herrmann Storch zu Auscultatoren.

Ausgeschieden: der Referendarius Dr. jur. Gordan wegen seines Uebertritts in das Departement des Königl. Appellationsgerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg. Ernannt: der Gerichts-Assessor Urban zum Kreisrichter.

II. Bei dem Kreisgericht Leobschütz. Gestorben: der Bote und Executor Thomczyk.

III. Bei dem Kreisgericht Neustadt. Pensionirt: der Bote und Executor Illgner zu Zülz.

IV. Bei dem Kreisgericht Neisse. Pensionirt: der Secretair Sonntag zu Patschkau unter Allerhöchster Verleihung des Characters als Canzleirath.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln. Versetzt: der Kreisrichter Bahlmann zu Carlsruh an das Kreisgericht Creuzburg.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik. Versetzt: der Kreisgerichts-Director Heimbrod an das Kreisgericht zu Naumburg.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz. Ausgeschieden: der Kreisrichter Feuerstack zufolge seiner Ernennung zum Staats-Anwalt in Frankenstein.

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1865.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Biskupitz	Beuthen	Schullehrer Franz Skamel zu Biskupitz.
Stadt Gleiwitz, Rathhausbezirk	Gleiwitz	Schuhmachermeister Wilhelm Ahner zu Gleiwitz.
Stadt Gleiwitz, Pfarrbezirk	dto.	Kaufmann Albert Schödon zu Gleiwitz.
Stadt Gleiwitz, Ratiborer Vorstadt	dto.	Hausbesitzer Theodor Czaika zu Gleiwitz.
Stadt Gleiwitz, Beuthener Vorstadt	dto.	Sanitätsrath Dr. Salomon Stroheim zu Gleiwitz.
Stadt Gleiwitz, Sandvorstadt-Bezirk	dto.	Lehrer Stanislaus Pelka zu Gleiwitz.
Paulsdorf	Beuthen	Schuladjuvant und Gemeindeschreiber Carl Kammel zu Bielschowitz.
Bitschin, Ciochowitz, Klischczau und Tatischau	Gleiwitz	Lehrer Theodor Winkler zu Bitschin.
Stadt Lublinitz, Schloß Lublinitz, Klein-Droniowitz — städtisch —	Lublinitz	int. Stadtsecretair Julius von Kornatzki zu Lublinitz.
Koebermitz, Kuchelna, Rochow und Strandorf	Ratibor	Schullehrer Josef Foltinek zu Koebermitz.
Stadt Peiskretscham	Gleiwitz	Bürgermeister Adolf Seydel zu Peiskretscham.
Ostroppa und Colonie Zedlitz	dto.	Stellenbesitzer Baptist Hein zu Ostroppa.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5. Ausgegeben Oppeln, den 2. Februar 1866.

(79) **Die Landtags-Session.**

Die am 15ten Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannigfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegen tritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall, wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen

Digitized by Google

Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866 und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(68) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Mitbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königliches Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(70) Dem Schulzen und Erbrichtereibesitzer Peter Müller zu Leimerwitz, Leobschützer Kreises, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Leimerwitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 22. Januar 1866.

(75) Der Schluß der niedern Jagd wird im hiesigen Regierungsbezirke auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten November 1841 für dieses Jahr auf **Mittwoch den 7ten Februar, Abends,** festgesetzt. Oppeln, den 26. Januar 1866.

(77) Seine Majestät der König haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 21sten d. Mts. nachstehenden Civil-Personen im hiesigen Departement Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht: I. den Rothen Adler-Orden erster Classe: dem Fürsten von Lichnowsky auf Kuchelna, Kreis Ratibor; II. den rothen Adler-Orden vierter Classe: dem Kreisgerichts-Director Fürbringer zu Gleiwitz, dem Pfarrer Markefka zu Bogutschütz, Kreis Beuthen, dem Bergrath und Bergwerks-Director Reitzen zu Königshütte, Kreis Beuthen, dem Rechnungsrath und Landrentmeister Mischalle zu Oppeln, dem Berg-Inspector Nehler zu Tarnowitz, dem Eisenbahn-Director und technischen Mitgliede der Direction der Wilhelmsbahn Overbeck zu Ratibor, dem Bürgermeister Stephan zu Leobschütz, dem Bergrath und Hüttenwerks-Director Ulrich zu Königshütte, Kreis Beuthen, dem Appellations-Gerichts-Rath Weger zu Ratibor; III. den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe: dem Kaufmann und Bürgermeister-Beigeordneten Diebitsch zu Neustadt, dem General-Bevollmächtigten und Forstmeister des Barons von Rothschild, Exner zu Beneschau, Kreis Ratibor, dem Königlich Württembergischen Hofrath Frantzen zu Carlsruhe, Kreis Oppeln, dem Polizei-Distrikts-Commissarius Nerlich zu Turawa, Kreis Oppeln; IV. den Adler der Inhaber des Königlichen Hohenzollernschen Haus-Ordens: dem Schullehrer Handloß zu Alt-Patschkau, Kreis Neisse; V. das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Kreisgerichtsboten und Executor Botta zu Groß-Strehlitz, dem Post-Packmeister Brödel zu Ratibor, dem Brücken-Aufzieher Buntzel zu Klodnitz bei Cosel, dem Bergmann Anton Ferder zu Königlich Friedrichsgrube bei Tarnowitz, dem Polizei-Sergeanten Fleischer zu Leobschütz, dem Kreisboten Gabel zu Neisse, dem Schulzen Gowin zu Warmuntowitz, Kreis Groß-Strehlitz, dem Obersteiger Heinrich Häusler zu Königshütte, Kreis Beuthen, dem Obersteiger Klingberg zu Tarnowitz, dem Werkmeister bei der Wilhelmsbahn Körner zu Ratibor, dem Bergmann Paul Kubuschok zu Königlich Friedrichsgrube bei Tarnowitz, dem Kreisgerichtsboten und Executor Müller zu Gleiwitz, dem Kreisgerichts-Botenmeister Syburg zu Ratibor, dem Post-Wagenmeister Werner zu Neisse. Oppeln, den 28. Januar 1866.

Digitized by Google

(78) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. (Amtsblatt für 1866 Stück 3 Nr. 17) theilen wir hier unten das Formular des Zulassungs-Gesuches zu der in Boulogne-sur-mer in der Zeit vom 1sten August bis 16ten September d. J. stattfindenden internationalen Ausstellung von Fischerei-Gegenständen mit der wiederholten Aufforderung an das betheiligte Publicum mit, die Anmeldungen möglichst bald abgehen zu lassen.

Zulassungs-Gesuch.

Nachricht. Die Zulassungs-Gegenstände müssen, von jetzt an bis zum 1sten März 1866 spätestens, an den Herrn Secretair der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden.

Die Kosten des Transportes nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Commission sich für keinen aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.

Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Secretair der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15ten Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein.

Die Commission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.

Auf Verlangen der Aussteller wird die Commission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.

Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches hat man nur das beigefügte Bulletin auszufüllen, nach der auf der Rückseite befindlichen Adresse zu fallen, und franco der Post zu übergeben.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers:	Unterschrift:
Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:	
Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, und in anderen:	
Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände: — Benennung: — Umfang nach allen Seiten: — Gewicht: — Werth: — Verkaufspreis: —	
Angabe ob der Aussteller wünscht seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen:	

Adresse:

Monsieur
le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche,
A BOULOGNE-SUR-MER
(FRANCE).
(Pas-de-Calais.)

Oppeln, den 29. Januar 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(69) Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Präparanden-Prüfung **am 16ten und 17ten März;**
2) die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminarzöglinge **den 19ten, 20sten, 21sten und 23sten März;**
3) die Wiederholungs- und Rectorenprüfung **den 5ten, 6ten und 7ten April;**
4) die Lehrerinnen-Prüfung **den 7ten, 8ten und 9ten Mai.**

1) Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 1sten März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Communionschein, 3) das vom Kreis Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wieder-Impfungs-Attest, 4) das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) das vom Schuleninspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen, 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der mündlichen Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag den 15ten März Morgens 8 Uhr, ihren Anfang nehmen.

2) Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prü-

Digitized by Google

fung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits-Attest, 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4) eine Probeschrift und Probezeichnung, 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden den 16ten und 17ten März angefertigt werden.

3) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung unter Beilegung ihres Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugnisses im Original und der Atteste über die bisherige Amtsführung bis zum 20sten März an die Seminar-Direction zu richten. — Am 4ten April von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt. — Die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf bei. Auch sie fertigen am 4ten April die schriftliche Arbeit.

4) Die Candidatinnen des Lehramtes, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau ein, unter Beilegung 1) des Taufzeugnisses, 2) des Zeugnisses über genossene Vorbildung und sittliche Führung, 3) einer Probeschrift und Probezeichnung, 4) des Lebenslaufes, 5) der Bewilligung des Vaters oder Vormundes, sich der Prüfung zu unterziehen. — Am 4ten und 5ten Mai werden die schriftlichen Arbeiten von den Candidatinnen angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 16. Januar 1866. Der Seminar-Director Marks.

(73) Vom 1sten Februar d. Js. ab wird die Kariolpost zwischen Cosel und Kandrzin, welche die Verbindung mit den Personenzügen zwischen Breslau und Oswięcim vermittelt, aufgehoben und dafür eine tägliche viersitzige Personenpost eingerichtet. Der Gang dieser Post und der übrigen zwischen Cosel und Kandrzin resp. Gnadenfeld bestehenden Personenposten ist wie folgt festgesetzt worden.

Aus	Gnadenfeld	um	3^{15}	Uhr	Nachm.					
„	Cosel	„	5	„	„	8	Uhr	Vorm. und	12^{15}	Uhr Mittags,
in	Kandrzin	„	5^{30}	„	„	8^{30}	„	„	12^{45}	„ Nachmittags,
aus	„	„	9^{45}	„	Vorm.	2^{30}	„	Nachm.	6^{15}	„ Abends,
in resp. aus	Cosel	„	10^{45}	„	„	3	„	„	6^{45}	„ „
in	Gnadenfeld	„	12	„	Mittags.					

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mitgenommen werden können.

Gleichzeitig wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 1sten Februar c. ab in Cosel auf Verlangen Extraposten gestellt werden. Oppeln, den 25. Januar 1866.

Königliche Ober-Post-Direction.

(76) Das von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, de dato Berlin, 1sten Januar 1866, tritt bei der Wilhelmsbahn vom 1sten Februar d. J. ab in Kraft. Ratibor, den 27. Januar 1866.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(72) Die durch die erfolgte Berufung des Gymnasiallehrers Polte vom Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium zu Rastenburg erledigte Lehrstelle an dem erstgedachten Gymnasium haben wir dem an dieser Anstalt fungirenden Hilfslehrer Dr. Karbaum vom 1sten April d. J. ab verliehen.

Breslau, den 22. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(74) Bestätigt wurden: die Wahl des Kreisgerichts-Actuarius Metzner in Ratibor als Bürgermeister der Stadt Kreppitz, die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten, Apothekers Volkmer zu Katscher, die Vocation des evangelischen Schullehrer Raschke zu Königshuld und die des katholischen Schullehrer Rocha zu Imielin.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6. Ausgegeben Oppeln, den 9. Februar 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(66) Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6236 die Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend, vom 6ten Januar 1866; unter

Nr. 6237 die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, vom 6ten Januar 1866, und unter

Nr. 6238 die Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend, vom 6ten Januar 1866.

(62) Ueber Sonntags- und Fortbildungsschulen.

Durch die Gesetzgebung unseres Staates wird das schulpflichtige Alter der Kinder vom 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre, also auf 8 Jahre festgesetzt. Während dieser Zeit sollen sie sich die „einem jeden vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnisse" angeeignet haben. Sie sollen also, wenn sie 14 Jahre alt aus der Schule treten, in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, gehörig unterwiesen sein, sie sollen lesen, schreiben, rechnen und singen können, außerdem aber auch das Nothwendigste und Wissenswürdigste von der umgebenden Natur, sowie von der Beschaffenheit und den Schicksalen ihres Vaterlandes, ihres Königshauses und Volkes gelernt haben. Und gewiß, wenn ein Kind nur von der Natur mit gesunden Geisteskräften begabt ist, wenn es die Schule regelmäßig besucht und den Unterricht fleißig und aufmerksam benutzt, wenn endlich der Lehrer treu und gewissenhaft seine Schuldigkeit thut, so kann es in der gesetzlichen Schulzeit das angegebene Ziel erreicht haben, so daß es gehörig vorbereitet mit der erforderlichen Geistes- und Herzensbildung in das bürgerliche Leben und in den von ihm ergriffenen Beruf übertritt.

Aber so günstig liegen die Verhältnisse, unter welchen unsere Kinder die Schule besuchen, keineswegs immer; vielmehr giebt es eine Menge von Schwierigkeiten und Hindernissen, welche dem guten und erwünschten Erfolge des Unterrichtes auf bedauerliche Weise entgegentreten. In jeder Schule findet sich stets eine Anzahl von weniger begabten Kindern, welche hinter den wohlbefähigten zurückbleiben und trotz aller Mühe des Lehrers eine nur mangel- und lückenhafte Schulbildung erreichen. Bei nicht wenigen andern wirken die häuslichen Verhältnisse höchst nachtheilig; die Eltern sind entweder sehr arm und glauben die Kräfte auch schon der kleinen Kinder für die Geschäfte des Hauses und der Wirthschaft nicht entbehren zu können; oder sie sind unverständig genug, um die Nothwendigkeit und den Segen der Schule für ihre Kinder nicht einzusehen. Daher kommt der häufig so unregelmäßige Schulbesuch, welcher dem Schulunterrichte den besten Erfolg raubt, und auch durch die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften und bei aller Strenge in der Handhabung derselben nicht immer verhindert werden kann.

Dazu kommt noch, was jedem Verständigen sofort einleuchten muß, daß ein Knabe oder ein Mädchen bis zu 14 Jahren nicht Alles gelernt haben kann, was es für seinen künftigen Beruf braucht und daß sehr Vieles von dem in der Schule Gelernten bald wieder vergessen wird und verloren geht, wenn mit dem Austritt aus der Schule aller und jeder Unterricht aufhört. Hieraus aber ergiebt sich ganz klar die Nothwendigkeit, daß Anstalt getroffen werden muß, um der aus der Schule entlassenen herangewachsenen Jugend einen nachhelfenden oder Wiederholungs-Unterricht zu ertheilen.

Diesem eben so unleugbaren als dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, sind in unserm Vaterlande bereits vor mehr als 100 Jahren die sonntäglichen Wiederholungsstunden (Sonntagsschulen) eingerichtet worden. Nicht blos das General-Land-Schulreglement vom 12ten August 1763 §. 6, sondern auch die für die Provinz Schlesien ganz besonders erlassenen Schulreglements vom 3ten November 1765 §. 28 u. vom 18ten Mai 1801 §. 40 schreiben ausdrücklich vor, daß die sonntäglichen Wiederholungsstunden auch von

Digitized by Google

den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16ten Jahre besucht werden müssen. Leider war diese heilsame Vorschrift im Laufe der Zeit und an vielen Orten fast ganz in Vergessenheit gerathen, so daß die Königliche Regierung des hiesigen Departements sich genöthigt gesehen hat, sie wiederholt einzuschärfen und noch neuerdings durch den Erlaß vom 24sten Juni 1861 (A. d. J. X. 860 pr. 1860) die Landräthe und Magistrate zu beauftragen, „die Eltern, Lehrherrn und Dienstherrschaften auf das Strengste anzuweisen, daß sie ihre Kinder, Lehrlinge und Dienstleute zum Besuche der in den erwähnten Schul-Reglements vorgeschriebenen sonntäglichen Wiederholungsstunden anhalten." — Freilich werden dergleichen Maßregeln erst dann den erwünschten Erfolg haben, wenn die Einsicht und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit des Wiederholungsunterrichtes sich immer allgemeiner in den betreffenden Volksklassen verbreitet haben wird, und hierzu in etwas beizutragen, und namentlich die Eltern, Vormünder, Lehr- und Brotherrn zum wahren Wohle der ihrer Pflege und Aufsicht empfohlenen jungen Leute an ihre diesfällige Pflicht zu erinnern, ist der Zweck des vorliegenden Aufsatzes.

Einem verwandten, doch noch weiter gehenden Bedürfnisse sollen die „Fortbildungsschulen" abhelfen. Während die sonntäglichen Wiederholungsstunden nur den Zweck haben, den in der Schule erworbenen Kenntnissen, wenn sie schwach und lückenhaft sind, nachzuhelfen oder sie durch Wiederholung zu erhalten und zu befestigen, ist den Fortbildungsschulen ein über das Wissen der Elementarschule hinausgehendes Ziel gesteckt, hauptsächlich in den Unterrichtsgegenständen, welche für die bürgerlichen Beschäftigungen und den Verkehr im Handwerk, Gewerbe und Handel von Wichtigkeit sind. Dergleichen Schulen sind daher besonders in den Städten und solchen ländlichen Ortschaften, in welchen eine starke industrielle Thätigkeit vorherrschend ist, von Nöthen, um die jungen Leute, welche sich den gedachten Berufsarten widmen (Lehrlinge und Gesellen), in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu fördern, von welchen eine verständige, erfolgreiche und lohnende Betreibung des Handwerks u. s. w. abhängig ist. Die hier zur Behandlung kommenden Unterrichtsgegenstände sind sonach: Naturlehre, Vaterlandskunde, deutsche Sprache (Aufsatzlehre), bürgerliches Rechnen, Zeichnen, — und zwar dieses Alles in weiterem Umfange und mit unmittelbarer Anwendung auf das practische Bedürfniß, als es in der Elementarschule Noth thut und möglich ist.

In richtiger Anerkennung dieses Bedürfnisses haben es die Staatsbehörden an ernstlicher und wiederholter Anregung zur Errichtung solcher Fortbildungsanstalten nicht fehlen lassen und namentlich ist dieses zuerst durch die Ministerial-Erlasse vom 31sten Mai 1844 und vom 20sten April 1846 geschehen, in welchen zugleich ausgesprochen wurde, „daß die Veranstaltungen zur Fortbildung der aus der Elementarschule entlassenen Jugend überall nur das Werk freier Entschließung sein, und daß sie ihre Einrichtung und Förderung lediglich durch freie Vereine und durch die Thätigkeit einzelner wohlwollender Personen finden können." Ueber die damals gehegte Hoffnung, „daß die Sache sich leicht von selbst in allen denjenigen Fällen machen werde, wo gewerbliche und andere Lebensverhältnisse der Bewohner, namentlich in den Städten eine weiter gehende Ausbildung, als sie die Elementarschule gewähren könne, wünschenswerth erscheinen lassen," — ist nur in geringem Maße in Erfüllung gegangen. Am Schlusse des Jahres 1858 betrug die Gesammtzahl der Handwerker-Fortbildungsschulen im ganzen Staate nur 274 mit 21528 Schülern, während sich die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge auf über 560000 belief, so daß etwa nur der 26ste Theil derselben die Fortbildungsschulen besuchte. Im hiesigen Regierungsbezirke haben sich Handwerker-Fortbildungsschulen nur in Ratibor, Gleiwitz, Leobschütz und Loslau mit einer Schülerzahl von etwa 500 gebildet.

Den Grund dieser geringen Theilnahme an einer, nach dem Urtheile aller Verständigen so hochwichtigen Sache hat man vorzüglich darin gesucht, daß die Einrichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen lediglich in den guten Willen und die Opferfreudigkeit der betreffenden Communen und Berufskreise gestellt ist. In der That fehlt es in der Schulgesetzgebung unseres Staates an Anhaltspunkten, um die Errichtung und den allgemeinen Besuch dieser Anstalten zu einer Sache des Zwanges zu machen. Es muß daher, so lange nicht auf gesetzlichem Wege etwas anderes bestimmt wird, immer auf's Neue an die Einsicht, den Gemeinsinn und erleuchteten Eifer der Magistrate, Stadtverordneten-Versammlungen, Innungen und einflußreicher Privatpersonen, welchen das Wohl des Volkes am Herzen liegt, namentlich der Geistlichen und Lehrer, appellirt und von ihrem opferwilligen Zusammenwirken die Förderung dieser Sache erwartet werden. Daß die zur Schule inscribirten Lehrlinge die Stunden nicht willkührlich versäumen dürfen, versteht sich von selbst.

Im hiesigen Departement hat die Königl. Regierung in ihren diese Angelegenheit betreffenden Erlassen wiederholt darauf hingewiesen, wie in dem Anschluß der Fortbildungsschulen an die gesetzlich bestehenden Sonntags-Wiederholungsstunden ein zweckentsprechendes Mittel geboten sei, um die Schulen der

Digitized by Google

ersteren Art mit möglichst geringen Kosten ins Leben zu rufen. Auf solchem Wege ist vor circa 10 Jahren die Fortbildungsschule in Ratibor zu Stande gekommen, welche von circa 350 Lehrlingen besucht wird und deren günstiger Einfluß ebenso auf die geistige wie auf die sittliche Bildung und Haltung der jungen Leute in hohem Grade zu rühmen ist.

Erwägt man, daß mit der immer höher steigenden Industrie auf allen Gebieten des Handwerks, Gewerbes und Handels auch die Ansprüche an die Kenntnisse und Bildung derer wachsen, welche sich diesen Berufsarten widmen, und daß die hier überall eintretende Concurrenz nur von denen bestanden werden kann, welche sich durch die verständigste und geschickteste Betreibung ihres Gewerbes auszeichnen, so kann man sich der Ueberzeugung unmöglich verschließen, daß die Einrichtung von Fortbildungsschulen ein Bedürfniß sei. Die Hebung des Handwerks- und Gewerbsstandes nicht blos an Wohlstand, sondern auch an sittlicher Tüchtigkeit wird die wohlthätige Folge davon sein und alle dafür gebrachten Opfer reichlich lohnen. Möge ein solcher Segen auch unserm gewerbreichen in freudigem Aufblühen begriffenen Oberschlesien mehr und mehr zu Theil werden! —

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(80) Die Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer hat auch im verflossenen Jahre ihren Fortgang gehabt. Die Zahl der im hiesigen Regierungsbezirke im letzteren Jahre aufgebesserten Lehrerstellen betrug 77 und die Summe der festgesetzten Gehaltszuschüsse 1503 Thlr. 20 Sgr., welche von den Dominien und Gemeinden aufgebracht, zum Theil auch aus Staatsfonds gewährt worden ist.

Oppeln, den 27. Januar 1866.

(90) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung evangelischer Lehrerinnen in der Provinz Schlesien.

Unter Wegfall derjenigen Lehrerinnen-Prüfungen, welche früher an mehreren evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz Schlesien stattgefunden haben, werden künftig die Prüfungen für evangelische Lehramts-Aspirantinnen in Breslau alljährlich an zwei Terminen zu Ostern und zu Michaelis, abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu der vom 4ten April dieses Jahres an stattfindenden derartigen Prüfung sind **bis spätestens zum 1sten März dieses Jahres** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß, welches den Nachweis führen muß, daß in den Tagen der Prüfung das 18te Lebensjahr vollendet ist; 2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand; 3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, sowie über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere; 4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande; 5) den selbstangefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und dessen Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes; e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die Separat-Bescheide auf die betreffenden Meldungen werden über Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung der Prüflinge das Nähere mittheilen.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 30. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Schleinitz.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen bereits geprüften Lehrerinnen, welche bei Gelegenheit der Lehrerinnen-Prüfung die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, ihre Gesuche mit nachstehenden Attesten bis zum 1sten März c. an uns einzureichen haben: 1) das Zeugniß über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung, 2) ein Zeugniß des Ortspfarrers über die bisherige sittliche Führung und Thätigkeit im Lehrfache, 3) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Darstellung der bisherigen Wirksamkeit und Fortbildung als Lehrerin.

In dem Gesuche ist der Ort und die Beschaffenheit der Anstalt anzugeben, welche die Petentin entweder neu zu gründen, oder als Vorsteherin zu übernehmen gesonnen ist.

Oppeln, den 5. Februar 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(71) Es wird hiermit folgendes Ergebniß der letzten theologischen Prüfungen zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht:

I. Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie: 1) Georg Ernst David Adam aus Seifersdorf, Kreis Liegnitz, 2) Fedor Carl Edmund Turzo Gebauer aus Oels, 3) Carl Ernst Herrmann Kölling aus Pitschen, 4) Carl Theodor Pietsch aus Liegnitz.

II. Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte haben nach bestandener Prüfung pro ministerio erhalten die Candidaten des Predigtamts: 1) Carl Julius Paul Gerhard aus Schwoitsch, Kreis Breslau, 2) Emil Wilhelm Mükke aus Kattowsky bei Medzibor, 3) Ernst Gottlieb Gustav Adolph Pohl aus Mechwitz, Kreis Ohlau, 4) Ernst Richard Ewald Stange aus Schwarz-Collm, Kreis Hoyerswerda, 5) Carl Günther Scheibert aus Stettin, 6) Hugo Tiesler aus Krotoschin.

Breslau, den 8. Januar 1866. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

(83) Die diesjährige **Präparanden-Prüfung** Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird

von Dienstag den 20sten bis zum Donnerstag den 22sten Februar

abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 15ten Februar d. J.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen: 1) das Taufzeugniß, 2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes, 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, 4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt, 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen. Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termin des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am Montag den 19ten Februar um sechs Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 15. Januar 1866. Der Königliche Seminar-Director. Menges.

(85) Auf dem Personenpost-Course zwischen Ratiborhammer und Rauden wird die Aufnahme unterwegs sich meldender Personen an den nachbezeichneten Haltestellen gestattet: 1) bei dem Forsthause Wildek, $^1/_2$ Meile von Rauden entfernt, 2) bei Schloßberg, $^3/_4$ Meilen von Rauden entfernt. — Das reisende Publikum wird hiervon, gemäß §. 41 des Post-Reglements vom 21sten December 1860 (extraordinaire Beilage zu Stück 4 des Regierungs-Amtsblatts von 1861) in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 31. Januar 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(88) Bestätigt: die Wiederwahl des seitherigen Bürgermeisters Radlik zu Woischnik und die Wahl des Seilermeisters Ibich zu Krappitz als unbesoldeter Rathmann.

Verliehen: der Titel „Stadtältester" an den Rathmann Wosnitzka zu Peiskretscham.

Concessionirt: der Barbier Lassow zu Creutzburg als Heildiener.

(87) Sections-Conducteur Winkler zum Bahn-Controleur der Oberschlesischen Zweigbahn in Beuthen O. S. ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Ausgegeben Oppeln, den 16. Februar 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(81) Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6239 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 27sten November 1865; unter

Nr. 6240 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern, vom 4ten December 1865; unter

Nr. 6241 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten December 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungs-Bezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg; unter

Nr. 6242 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten December 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick; unter

Nr. 6243 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Creditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statut-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6ten August 1855, vom 29sten December 1865; unter

Nr. 6244 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2ten März 1820, vom 30sten December 1865, und unter

Nr. 6245 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 8ten Januar 1866.

(93) Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6246 die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22sten August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich österreichischen Zollgesetze, vom 6ten Januar 1866; unter

Nr. 6247 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 20sten December 1865; unter

Nr. 6248 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 27sten December 1865; unter

Nr. 6249 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1865, betreffend das Aufhören der Befichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1sten Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften, und unter

Nr. 6250 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

---

(96) **Lauenburg und Preußen.**

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt

Digitized by Google

worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, **unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit** genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei **rechtsungültig**, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle **nicht** zu.

Im Artikel 55 der Verfassungsurkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen **weder fremd**, (das heißt außerdeutsch) **noch ein Reich** ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landesvertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„**Der König** hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder **wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.**"

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die Preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei. Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt **dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen**, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung **nicht** erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staatsministeriums Graf **Bismarck** ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, **daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe.** Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „**Lasten**", um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, **nicht solche** seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen **könnten**, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und **mit ausdrücklichen Worten** dem preußischen Staate auferlegt würden. **Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem Preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen.** Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert: **Lasten** sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des **Verfassungsartikels** 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich". Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz

Digitized by Google

genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern. Dieses Actenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser Deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein **Deutsches Land nicht als fremdes Land** hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königl. Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgschen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir eben so unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig zu, wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern **voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums**."

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten **„Personal-Union"**, das heißt einer **Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers**: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. **Nur dies** ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig Holstein ließ sich Graf **Bismarck** in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. **Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten?** Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutender Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februarbedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union?

Digitized by Google

Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wohlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er ein Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrages von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung", welche die Lauenburg'sche Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg! —"

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(65) Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schöneck W/Pr. ist unter dem 18ten Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. Januar 1866.

(82) Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26sten Januar 1866 ein Patent auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. Februar 1866.

(98) Der Theodor Wiedeschen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5ten Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Februar 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(91) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XV. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zu dem Schiedsmannsbezirke Nr. 4 Kreis Rybnik gehörige Ortschaft Ellguth von diesem Bezirke losgetrennt worden ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 42 bildet.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 42 wird der Bezirk Nr. 4 substituirt, ohne daß in der gegenseitigen Substitution der Bezirke Nr. 4 und Nr. 18 eine Veränderung eintritt.

Ratibor, den 3. Februar 1866.

(97) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad I. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 2 Kreis Beuthen gehörigen Ortschaften Baingow und Przelaika von diesem Bezirke losgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 59 bilden.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 59 wird der jetzt nur noch aus der Ortschaft Siemianowitz bestehende Bezirk Nr. 2 substituirt, ohne daß die wechselseitige Vertretung der Bezirke Nr. 2 und Nr. 10 geändert wird. Ratibor, den 8. Februar 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(89) In Folge der Verfügung des Kgl. Prov.-Schul-Coll. zu Breslau vom 11ten Januar c. Nr. P. S. C. 123 werden in dem hiesigen Schull.-Sem. im Laufe dieses Jahres nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Commissions-Prüfung den 18ten, 19ten, 20sten und 21sten Juni;
2) Präparanden-Prüfung den 22sten und 23sten Juni;
3) Wiederholungs-Prüfung den 8ten, 9ten und 10ten October.

Ad 1. Die Candidaten des Elementarlehramtes, welche am Prüfungstage selbst, oder doch unmittelbar darauf das 20ste Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Kgl. Prov.-Schul-Colleg. zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen: a. den Tauf- resp. Geburtsschein; b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand; c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung; d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach, und e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. Die Anfertigung der schriftl. Prüfungsarbeiten beginnt unter Clausur am 15ten Juni, Morgens 7 Uhr.

Ad 2. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17ten Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren, an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen: a. den Taufschein, b. ein Attest des betreff. Kreis-Physikus über die Brauchbarkeit zum Schuldienst, und ein Wieder-Impfungs-Attest; c. ein vom Rector und Schulinspector mitvollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung; d. einen beglaubigten Sustentationsschein; e. eine Bescheinigung über den Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altare; f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes, und der Vorbildner angegeben ist.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftl. Arbeiten ist der 21ste Juni Morgens 7 Uhr bestimmt.

Ad 3. Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihren an den unterzeichneten Director zu richtenden Anschreiben: a. das Seminar-Zeugniß im Original; b. Fleiß- und Führungs-Atteste, und c. einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit beizufügen.

Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftl. Probearbeiten haben sich die Wiederholungs-Prüflinge am 6ten October Morgens 7 Uhr in der Aula des Seminars einzufinden.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen.

Diejenigen Prüflinge, welche auf ihre Meldung keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich an dem bekannt gegebenen Tage in dem Seminar einzufinden.

Peiskretscham, den 3. Februar 1866. Der Königl. Seminar-Director. Schylla.

Personal-Chronik.

(95) Bestätigt: die Wahlen des Oberstlieutenant a. D. und Rittergutsbesitzers von Falderen

Digitized by Google

auf Raschowa, des Bürgermeisters Birke zu Cosel, des Beigeordneten Siebler ebendaselbst und des Kreisschulzen Kmoch zu Sacran als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Cosel, sowie des Rittergutsbesitzers Schiller auf Wilmierzowitz, des Kaufmannes Worbs zu Cosel, des Rathmannes Heintze ebendaselbst und des Kreisschulzen Suchan zu Reinschdorf als deren Stellvertreter.

Concessionirt: der Barbier Schwab zu Falkenberg als Heildiener.

Gestorben: der katholische Pfarrer Paul zu Riemertsheide.

(94) **Personal-Veränderungen**

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der Casernen-Inspector, Lieutenant a. D. Schneider zu Cosel, zum Garnison-Verwaltungs-Inspector.

Versetzt: 1) der Ober-Lazareth-Inspector Schneider in Breslau zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Erfurt; 2) der Lazareth-Inspector Lehmann in Cüstrin zur Wahrnehmung der Ober-Inspector-Stelle beim Garnison-Lazareth in Breslau; 3) der Casernen-Inspector Ertel von Potsdam nach Neisse; 4) der Proviant-Amts-Assistent Gregor in Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Elbing; 5) der Proviant-Amts-Assistent Hahnel von Cöln nach Breslau.

(92) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1866.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Referendarius Leonhard Schober zum Gerichts-Assessor, der Auscultator Emil Wiener zum Referendarius und die Rechtscandidaten Alfred Rendschmidt, Otto Ulbrich und Paul Kothe zu Auscultatoren.

Verliehen: dem Appellationsgerichts-Rathe Weger der rothe Adlerorden vierter Klasse.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen. Ernannt: der Gerichts-Assessor Jabloński zum Kreisrichter mit Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Deputation Myslowitz.

Versetzt: der Kreisrichter Geldner, die Bureau-Assistenten Racion und Wieczorek und der Bote und Executor Brosinger nach Myslowitz und der Secretair Beninde an das Kreisgericht zu Lublinitz.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz. Verliehen: dem Kreisgerichts-Director Fürbringer der rothe Adlerorden vierter Klasse, und dem Boten und Executor Müller das allgemeine Ehrenzeichen.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz. Versetzt: der Secretair Schaffer an das Kreis-Gericht Beuthen.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt. Versetzt: der Kreisrichter Pechstein zu Ober-Glogau an das Kreis-Gericht Birnbaum im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Posen.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln. Pensionirt: der Kreisgerichts-Rath Böhm vom 1sten Mai 1866 ab.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Pleß. Ernannt: der Bote und Executor Wandrey zum ersten Gerichtsdiener.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor. Verliehen: dem Botenmeister Syburg das allgemeine Ehrenzeichen.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz. Verliehen: dem Boten und Executor Botta das allgemeine Ehrenzeichen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Ausgegeben Oppeln, den 23. Februar 1866.

(115) **Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.**

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause **Beleidigungen, Schmähungen** und **Verleumdungen** gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine **Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung** nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch **so wie er lautet**, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. **Vor allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.**

Der **Minister-Präsident** erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß **ein Privilegium zu beleidigen und zu verläumden** in Preußen **nicht** bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: **„Besteht ein solches Privilegium oder nicht?"** Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Strafloſigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. **Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten.** Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, **das Obertribunal** entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichts-

Digitized by Google

deſtoweniger wurde im Abgeordnetenhauſe alsbald beantragt, dieſelbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauſes zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Dieſe Erklärung des Abgeordnetenhauſes verſtößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfaſſung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, **keiner anderen Autorität** als der des Geſetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es iſt klar, daß die Gerichte, wenn ſie **keiner** anderen Autorität unterworfen ſind, auch dem Abgeordnetenhauſe gegenüber völlig unabhängig ſind, daß daher der Einſpruch und die Verwahrung des Hauſes nicht die mindeſte rechtliche und verfaſſungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhauſe haben ſowohl **der Juſtizminiſter** wie **der Miniſterpräſident** und **der Miniſter des Innern** die Stellung der Regierung zur Sache klar und beſtimmt dargelegt.

Der Juſtizminiſter ſagte im Weſentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Abſicht der Antragſteller gelegen hätte, den Beſchluß des höchſten preußiſchen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenſtande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beſchlüſſen zu nehmen, welche die Ausſprüche des höchſten Gerichtshofes unter allen Umſtänden und an allen Orten erheiſchen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beſchluß des höchſten Gerichtshofes vorlag. In dieſem Augenblicke ſind weder die Worte des Beſchluſſes noch die Begründung deſſelben den Antragſtellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie ſie ſich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächſt einem Kampf im Finſtern vergleicht.“ — — —

„Ich nehme keinen Anſtand, zu erklären, daß ich das mir geſetzlich zuſtehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entſcheidung des höchſten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es ſich um Auslegung einer Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde handelt, durch einen Beſchluß des Hauſes der Abgeordneten nicht verkümmern laſſen darf, und daß ich von dieſem mir geſetzlich zuſtehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewiſſenhaftem Ermeſſen Gebrauch machen werde.“

„Gerade frühere Beſchlüſſe des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entſcheidung herbeizuführen. Aus den widerſprechenden Erwägungsgründen der früheren Beſchlüſſe ging hervor, daß verſchiedene Anſichten ſich über die Frage Geltung verſchafft hatten und daß eine endgültige Löſung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es ſich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhauſe geſtellt war, im Wege der Geſetzgebung einzuſchreiten ſei, war zuerſt die Frage feſtzuſtellen: **was iſt bei uns Rechtens?** Der frühere Beſchluß des höchſten Gerichtshofes ſchien die Frage, was bei uns Rechtens iſt, eben noch nicht vollſtändig gelöſt zu haben und ich glaube, es war das gewiſſenhafteſte Verfahren, was eingeſchlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchſten Gerichtshofes unterſtellte und ihre Entſchließung davon abhängig machte, wie der höchſte Gerichtshof über den Artikel 84 entſcheiden werde.“

„Sollte das Haus der vorgeſchlagenen Erklärung beitreten, ſo würde daſſelbe eine Autorität über den höchſten Gerichtshof des Landes beanſpruchen. Meine Herren, der Ausſpruch, daß eine Behörde oder ein Beamter ſeine amtlichen Befugniſſe überſchritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Geſetze eine höhere Autorität beigelegt iſt. Nach dem Art. 86 ſtehen die Gerichte allein unter der Autorität des Geſetzes, und **es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfaſſung ſein, wenn das Haus dem Art. 86 der Verfaſſungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Geſetzes ſeine eigenen Beſchlüſſe ſetzen wollte.**“

„**Der Antrag, wie er geſtellt iſt, iſt geeignet, zu Widerſetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntniſſe der Gerichte anzureizen.** Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragſtellern überlaſſen. Ich nehme aber meinerſeits keinen Anſtand, davon auszugehen, daß es den Antragſtellern bekannt iſt, **wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage iſt, einer ſolchen Widerſetzlichkeit entgegenzutreten.**“

Der Miniſter-Präſident Graf Bismarck äußerte ſich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhauſe geſtellt war:

„Was iſt dieſer Antrag anders, als der Verſuch, das höchſte Gericht des Landes der Autorität dieſes Hauſes zu unterwerfen in vollem directen Widerſpruch mit Art. 86 der Verfaſſung? Hat dieſer Antrag ein Ziel, ſo kann es nur dasjenige ſein, daß das Gericht ſich Ihrer Meinung, Ihrem Ausſpruch demnächſt fügen ſolle. Wenn es Ihnen gelänge, dieſen Weg mit Erfolg zu betreten, ſo iſt gar kein Grund abzuſehen, warum Sie an irgend einem Punkte deſſelben Halt machen ſollten. Eben ſo gut, wie dieſes

Digitized by Google

Erkenntniß des Obertribunals, wo Sie in **eigener** Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine **Kammerjustiz**. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können." Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Robheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und Sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier practisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

„Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, **jedem** Preußen. Ist das Recht eines **jeden** Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorne sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publicum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Obertribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre **Meinung** können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Obertribunal erkannt haben mag. Ihre **Meinungen** können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind **Handlungen** und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlung schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen."

„Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine **rechtliche** können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte **einzuschüchtern**, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird."

Digitized by Google

Der **Minister des Innern** endlich sagte unter Anderem:

„Respect vor den **Gesetzen** ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respect vor **richterlichen Urtheilen**. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein **geschriebenes** Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respect zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß, wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an." **Das** ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das **nicht** lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter **Eingriff in die richterliche Gewalt**, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(116) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1sten März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dieses Jahres portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zet-

Digitized by Google

mulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 16. Februar 1866. Königliche Regierung.

(101) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 16ten Februar d. J. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 10. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(114) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf **Freitag den 23sten März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Centralausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 §§ 62 65 67 68 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(104) Der für die Stadt Grottkau auf den 19ten April d. J. angesetzte Viehmarkt ist auf den 9ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 10. Februar 1866.

(110) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist eine neue Ausgabe des Lehrbuchs für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten im Verlage der August Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin (unter den Linden Nr. 68) erschienen. Der Preis des Lehrbuchs ist auf 1 Thlr. 20 Sgr. festgestellt worden und dasselbe hiefür von der genannten Buchhandlung zu beziehen. Oppeln, den 12. Februar 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(99) Königl. Preußische landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 9ten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- u. Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein.

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel.

Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein, Administrator Freytag, Inspector Adams.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.

Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practicum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practicum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Geognostische Excursionen: Dr. Andrae.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde.

Digitized by Google

Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Academie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(100) Der Termin zur Prüfung von Aspiranten für den einjährigen freiwilligen Militairdienst für das erste Halbjahr d. J. ist auf **den 20sten und 21sten März d. J.** festgesetzt. Die Prüfung beginnt Dienstag den 20sten März Nachmittag 2 Uhr im hiesigen Geschäfts-Gebäude und wird Mittwoch den 21sten ej. m. fortgesetzt. Oppeln, den 8. Februar 1866.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(102) Die diesjährige **Commissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 16ten bis zum 21sten März** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 1sten März**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses, 2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand, 3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere, 4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande, 5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 15ten März um 6 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Director Menges. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 30. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(103) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1,000 Thlr.:

Nr. 7,359. 8,290. 8,292. 8,293. 8,294. 39,014. 40,420. 43,480. 49,718. 49,719. 50,661.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 11,205. 15,384. 20,002.

Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 5,717.

Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 2,313. 14,504.

Lit. F. à 100 Thlr.:

Nr. 94,618. 96,978. 103,841. 108,035. 109,521. 110,017. 128,440. 153,955. 165,455. 167,789. 190,131. 203,023.

Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 849. 11,429. 48,001.

Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 20,872. 48,608.

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 6,685.

Digitized by Google

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.
Ser. 70 Nr. 6,915. Ser. 1,376 Nr. 137,554. Ser. 1,376 Nr. 137,555. Ser. 1,376 Nr. 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.
Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 45.

VI. Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Königliche Controlle der Staatspapiere. Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

(106) Vom 1sten März c. ab wird in dem Orte Wiese-Gräflich, Kreis Neustadt, 1/8 Meile von der Kreisstadt entfernt, eine Post-Expedition eingerichtet und deren Verbindung mit dem Post-Amte in Neustadt durch eine tägliche zweimalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen hergestellt. Diese Post erhält folgenden Gang:

aus Neustadt um 6 Uhr früh und 3^{45} Uhr Nachmittags,
in Wiese-Gräflich um 7 Uhr früh und 4^{45} Uhr Nachmittags,
aus Wiese-Gräflich um 10^{30} Uhr Vormittags und 6 Uhr Abends,
in Neustadt um 11^{30} Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends.

Dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Wiese-Gräflich werden folgende Ortschaften zugetheilt: Langenbrück, Wiese-Gräflich, Colonie Kotzem, Vorwerk Kotzem, Colonie Eichhäusel, Colonie Neudeck, Wackenau, bisher zu Neustadt gehörig; Wildgrund, bisher zu Ziegenhals gehörig.

Das Bureau der Post-Expedition in Wiese-Gräflich wird dem Verkehr mit dem Publicum geöffnet sein:

a. an den Wochentagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 11 Uhr, des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr;

b. an den Sonntagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr, des Nachmittags von 5 bis 6 Uhr;

c. an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr,

des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Oppeln, den 12. Februar 1866. Der Ober-Post-Director.

(107) Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt bei dem Herannahen des 181sten Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3ten Juli 1857 und 29sten Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36 des Reglements vom 28sten December 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3ten Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch directe Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialcassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Haupt-Casse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die directe Posteinsendung unserer Seits durch besondere specielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(108) Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleiderhändler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann, Borchard Leipzigerstraße 12, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Getter, Leihbibliothekar Hille, die

Tabackshändler Meidner, Brann und Ozanski;

2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Rehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herrm. Block;

3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann,

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Procent über den planmäßigen Loospreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publicum warnen und dazu durch die Zeitungspresse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden. Berlin, den 14. Februar 1866.

Königliche General-Lotterie-Direction.

(111) Auf dem Personenpost Course zwischen Gogolin und Groß-Strehlitz wird die Aufnahme unterwegs sich meldender Personen von jetzt ab, außer an den bisherigen Haltestellen zu Ellguth und Rosniontau, auch vor dem Wirthshause in Niewke gestattet.

Die Entfernung der einzelnen Haltestellen von einander ist, wie folgt, festgestellt worden:

Von Gogolin bis Ellguth 1 Meile,
von Ellguth bis Niewke 1/2 Meile,
von Niewke bis Kalinowitz 1/4 Meile,
von Kalinowitz bis Rosniontau 1/2 Meile,
von Rosniontau bis Groß-Strehlitz 1/2 Meile.

Das reisende Publicum wird hiervon, gemäß §. 41 des Post-Reglements vom 21sten December 1860 (extraordinaire Beilage zu Stück 4 des Regierungs-Amtsblattes von 1861) in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 17. Februar 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(109) Genehmigt: die Bestellung des Rittergutsbesitzers Kutsche auf Bielitz zum Polizei-Districts-Commissarius im IV. Bezirke des Falkenberger Kreises an Stelle des ausscheidenden Rittergutsbesitzers Lorenz auf Schaderwitz.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Schullehrer Frank zu Woischnik, Lubetzki zu Groß-Pramsen und Nawradt zu Borkowitz.

Gestorben: der katholische Schullehrer Pampuch in Knurow.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1866.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Bechau, Rottwitz, Schaupitz	Neisse	Rentmeister Vincenz Pohl zu Bechau.
Nowag, Guttwitz	dto.	Bauer Joseph Gruner zu Nowag.
Ober-Jastrzemb, Königsdorf-Jastrzemb, Sophienthal	Rybnik	Schullehrer Joseph Glumb zu Ober-Jastrzemb.
Stadt Groß-Strehlitz	Gr.-Strehlitz	Kaufmann Theodor Neumann zu Gr.-Strehlitz.
Tschauschwitz	Grottkau	Bauergutsbesitzer Johann Pachnicke zu Tschauschwitz.
Schloß Kieferstädtel, Chorinskowitz, Kozlow I., II. u. III.	Gleiwitz	Lehrer Anton Parczyk zu Kozlow.
Grodzisko	Gr.-Strehlitz	Schullehrer Nicolaus Musiol zu Grodzisko.
Zielonna	Lublinitz	Lehrer Franz Nasczinski zu Zielonna.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1865
hat die Presse verlassen und ist das Exemplar für 5 Sgr. in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei in Oppeln zu haben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Ausgegeben Oppeln, den 2. März 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(120) Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6251 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten December 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krokow über Gr.-Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus; unter

Nr. 6252 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 20sten December 1865; unter

Nr. 6253 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken; unter

Nr. 6254 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thalern, vom 8ten Januar 1866, und unter

Nr. 6255 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von dreihundert Tausend Thalern, vom 10ten Januar 1866.

---

(129) In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22sten Februar fand am 23sten Februar, Nachmittags 1 Uhr, der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise

Digitized by Google

der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10ten Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den innern Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15ten Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede geschlossen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(127) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8^{45} Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe, dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 15. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(121) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4ten März 1861 Seite 49 des Amtsblatts pro 1861 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Behörden und der Geistlichkeit unseres Verwaltungsbezirks, daß nach einer Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg gegenwärtig in Folge einer anderweitigen Organisation der Behörden dort die in obiger Bekanntmachung beregten Eheconsense (Trauscheine) von folgenden Behörden ausgestellt werden:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt,
für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt,
für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande,
für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande,
für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Oppeln, den 17. Februar 1866.

(125) In Gemäßheit des §. 21 des Schullehrer-Pensions-Reglements vom 12ten März 1835 werden die Resultate der Verwaltung des Pensions- und Unterstützungsfonds für Elementarschullehrer pro 1865 nachstehend bekannt gemacht:

Digitized by Google

Der Bestand aus dem Jahre 1864 betrug				4857 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.
Im Jahre 1865 sind hinzugetreten:				
a. an Capitalszinsen	153 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.	
b. an Beiträgen von 1239 Lehrern . .	1849 "	17 "	6 "	
c. Beitragsrückstände aus Vorjahren . .	1 "	15 "	— "	
zusammen				2004 " 6 " 3 "
Es betrug hiernach die Gesammt-Einnahme				6861 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
Die Ausgabe hat im Jahre 1865 bestanden:				
a. in den Pensionen für 45 emeritirte Lehrer zu 40 Thlr. und 36 Thlr. jährlich				1727 Thlr. 10 Sgr.
b. in den Unterstützungen an 27 Pensionsanwärter zu 18 Thlr. und 16 Thlr. jährlich	440 "	15 "		
zusammen				2167 " 25 " — "
Am Schlusse des Jahres 1865 ist daher ein Bestand verblieben von .				4693 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

worunter 4375 Thlr. in Staatsschuldscheinen befindlich waren.

Oppeln, den 19. Februar 1866.

(130) Der Königliche Landraths-Amtsverweser und Regierungs-Assessor Herr Graf Clairon d'Haussonville ist zum Director, der Herr Bürgermeister Berliner, der Rittergutsbesitzer Herr Heidrich und der Kaufmann Herr Ulfig sind zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Lublinitz gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 22. Februar 1866.

(105) Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12ten Februar 1866 ein Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. März 1866.

(118) Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron u. Comp.) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16ten Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. März 1866.

(119) Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stollberg-Wernigerodeschen Factorei O. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24sten November 1864 ertheilte Patent auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 2. März 1866.

(123) Dem Seilermeister Ernst Jul. Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19ten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. März 1866.

(124) Das dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10ten December 1864 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an temperbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, ist aufgehoben worden. Oppeln, den 2. März 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(112) Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1866. Das Semester beginnt am 9ten April.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst, academischer Gärtner Zarnack. 10) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe.

Digitized by Google

14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil, mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena. Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das academische Leseinstitut leitet derselbe. — Die academische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. — Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. — Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Zarnack. — Die academische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der academische Gärtner Zarnack. — Die academische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rhode.

Eldena, im Februar 1866. Der Director. Dr. E. Baumstark.

(113) **Waldau,**

Königl. Preußische landwirthschaftliche Academie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 16ten April c.

Vorlesungen an der Academie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oeconomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Academie und deren Hülfsmittel enthält der Rentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im Februar 1866.

Der Director, Königl. Oeconomie-Rath. L. Wagener.

(117) **Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1866.

Beginn am 16ten April.

I. Volkswirthschaftslehre. II. Landwirthschaftsrecht. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der Allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer; 2) Taxationslehre, Director Settegast; 3) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe; 4) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz; 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Ge-

Digitized by Google

schichte und Literatur der Landwirthschaft, Derselbe; 7) Specieller Pflanzenbau, Director Settegast; 8) Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz; 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel; 10) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann; 11) Thierzüchtungskunde, Director Settegast; 12) Schafzucht, Derselbe; 13) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider; 14) Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann; 15) Pferdekenntniß, Derselbe. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner; 2) Forstliche Excursionen, Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krocker; 2) Agriculturchemische Analyse, Derselbe; 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 4) Experimental-Physik; 5) Physikalische Geographie; 6) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel; 7) Krankheiten der Culturpflanzen, Derselbe; 8) Analytische Botanik, Derselbe; 9) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe; 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen, Derselbe; 11) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann; 12) Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe; 13) Zoologie: a. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Derselbe; b. Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe; 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung, Derselbe; 15) Experimental-Physiologie, Derselbe. VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann; 2) die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe; 3) Veterinair-klinische Demonstrationen, Derselbe. VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet, der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Digitized by Google

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(122) **Bekanntmachung für Schiffer.** Im Plauer-Canal wird die Schleuse bei Plaue wegen deren Reparatur vom 20sten d. Mts. an bis zum 1sten April c. verschlossen sein, wonach das Schifffahrt treibende Publicum sich einzurichten hat. Magdeburg, den 14. Februar 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(126) Der Regierungs-Assessor von Frankenberg-Proschlitz ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen worden.

Verliehen: die vacant gewordene Pfarrstelle in Budkowitz, Kreis Oppeln, dem bisherigen Localkaplan Frischatzki zu Poppelau.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Schullehrer Waschke zu Comorno.

Erledigt: die katholische Schulstelle zu Kempa durch Resignation des Schullehrer Rosenberger.

Gestorben: der Schullehrer Recha zu Alt-Budkowitz.

(128) **Personal-Veränderungen**
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der Intendantur-Secretair Nagel zum Geheimen revidirenden Calculator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer.

Versetzt: 1) der Proviantmeister Richter von Neisse nach Graudenz, 2) der Proviantmeister Ehlert, früher in Schweidnitz, definitiv nach Neisse, 3) der Proviant-Amts-Controleur Ulbrich von Neisse nach Cosel, 4) der Proviant-Amts-Controleur Schroeder, früher in Cosel, definitiv nach Neisse, 5) der Proviant-Amts-Assistent Volkmann, bisher in Cosel, nach Neisse.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Ausgegeben Oppeln, den 9. März 1866.

(143) **Die letzte Landtags-Session.**

Die Landtags-Session, welche am 15ten Januar eröffnet worden war, ist am 23sten Februar wieder geschlossen worden; der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der **Hauptsache** zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es **eine bestimmte Aufgabe** für den Landtag: das ist **die Mitwirkung zur Gesetzgebung** in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, „sagt Artikel 62," wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die **Uebereinstimmung** des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist **der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung** zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es **ein bestimmtes Gesetz**, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich **das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.**

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. **Die Regierung** ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im Voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber **das Einzige**, was die Regierung für sich **allein** dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche **Zustandekommen** hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannigfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Digitized by Google

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen **Pflichten** gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue **Rechte** für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des **Staatshaushalts** betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, **nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen**, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, **ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.**

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. **Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten**, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der **Sache** war es völlig gleichgültig, ob **dieser** Weg oder die sofortige **Ablehnung** des Staatshaushalts vorgezogen wurde: **von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.**

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter **Resolutionen** hatte das Haus eine Befugniß zu **Aussprüchen** und **Entscheidungen** an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft **nicht** zusteht.

In der **Lauenburgschen Sache** hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer **Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie**, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind".

In Bezug auf das sogenannte **Kölner Abgeordnetenfest** endlich maaßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichts-Beamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offnen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

Digitized by Google

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiters den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(135) Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Cassen-Anweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt dem Publicum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Cassenanweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(133) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe, dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(136) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden:
Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päcke-

Digitized by Google

reien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats- (Brief-) Posten auf

Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(137) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die neue freie Presse" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 24. Februar 1866. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Oppeln, den 28. Februar 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(141) Es hat sich in neuerer Zeit die sehr bedauerliche Erscheinung dargestellt, daß neben andern früher nicht gekannten, der Landwirthschaft schädlich gewordenen Insecten auch der Maikäfer, Melolontha vulgaris, sich in einer so ganz ungewöhnlichen bedeutenden Menge gezeigt hat, daß durch denselben den Landwirthen bei den Zuckerrüben, Kartoffeln, Wiesen u. s. w., den Forstwirthen aber in den jungen Schonungen die erheblichsten Nachtheile erwachsen sind.

Der Maikäfer — als Larve Engerling genannt — beschädigt und vernichtet in der Erde die Wurzeln der vorgenannten Gewächse; als ausgebildeter Käfer aber verzehrt er im Frühjahr die Blätter und Blüthen der Obst- und Waldbäume.

Die Fortpflanzung dieses Insects erfolgt in so großer Ausdehnung, daß dadurch die Grenzen seiner Schädlichkeit für die Zukunft gar nicht zu übersehen sind (er legt bis 80 Eier) und wenn daher nicht auf das Schleunigste und Ernstlichste mit der Vertilgung dieses Käfers vorangegangen wird, so sind die erheblichsten Nachtheile für die Land- und Forst-Wirthschaft zu erwarten. — In manchen Gegenden der Mark hat man bereits den Anbau der von diesem Käfer am meisten angefallenen Gewächse ganz fallen lassen müssen, da derselbe erfolglos blieb.

Im Nachstehenden werden nun in gedrängter Kürze diejenigen Maßregeln mitgetheilt, durch welche sich eine genügende Verminderung dieses Insects erwarten läßt, wenn sie

a. mit größter Energie und
b. in allgemeinster gleichzeitiger Ausdehnung zur Ausführung gelangen; dies letztere ist hierbei ebenso erforderlich, als es vor einigen Jahren bei der Ueberfülle von Mäusen der Fall war.

I. Was nun zunächst die Vertilgung der in der Erde befindlichen und dort Schaden bringenden Engerlinge betrifft, so muß bei diesen:

1) das Auffammeln derselben erfolgen, wenn der Acker oder die Forst-Cultur-Flächen gepflügt oder aufgehackt werden. — Dazu können der Sache selbst wegen, sowie zur Sparung der Kosten, Kinder von 10—12 Jahren mit bestem Erfolg benutzt werden.
2) Wo man auf Wiesen in Folge des Engerlingsfraßes die ganz abgestorbenen Grasflächen findet, werden die Larven durch sorgfältiges Ausstechen beseitigt.
3) Wenn der Acker oder eine Forst-Cultur-Fläche aufgepflügt wird, finden sich Krähen, Staare und mehrere andere Vögel hinter dem Pfluge ein, um die freigelegten Engerlinge zu verzehren; diese Thiere störe, oder verscheuche man durchaus nicht, da sie erheblichen Nutzen stiften.
4) Auf Flächen, wo man Engerlinge bemerkt, treibe man Schweine auf, welche nicht gesättigt sind und diese suchen sich dann selbige zur Nahrung auf.
5) Wo die befallenen Landflächen so niedrig liegen, daß sie von den etwa in der Nähe befindlichen

Digitized by Google

Flüßen, Bächen oder Teichen, durch Zuleitungsgräben ohne erhebliche Kosten bewässert werden können, — leite man das Wasser einen Fuß hoch dahin, und lasse dasselbe zur Vernichtung der Engerlinge möglichst lange stehen.

II. In Bezug auf die Vertilgung der ausgebildeten Maikäfer verfährt man in folgender Art:

a. von dem Beginn der Flugzeit im Frühjahr ab müssen selbige da, wo sie sich zeigen, sorgsam und schnell gesammelt werden. Am erfolgreichsten geschieht dies in den ersten Frühstunden und an kälteren Tagen; die Käfer schwärmen dann noch nicht, sondern sitzen ruhig und locker an den Zweigen der Bäume und fallen, wenn diese geschüttelt werden, sämmtlich herab, wo sie dann von den untergebreiteten Decken leichter aufgesammelt werden, als wenn sie von den hochstehenden Aesten einzeln abgelesen werden müßten.

Die so gewonnenen Käfer schüttet man dann sofort in zu schließende Säcke, da sie aus offenen Gefäßen leicht wieder wegkriechen oder fortfliegen würden.

Wenn eine angemessene Menge gesammelt ist, tödtet man die Käfer, und zwar am leichtesten durch einen Ueberguß von kochendem Wasser, wonach sie dann mit großem Nutzen als werthvoller Dünger, oder als Futter für Federvieh verwendet werden können.

Durch die obengedachte Verwerthung können auch die Kosten für das Sammeln der Käfer, wenn nicht ganz, doch großentheils gedeckt werden.

Will man auf die erwähnte Verwerthung verzichten, so kann die Vernichtung der Käfer auch durch Verbrennen oder tiefes Vergraben erfolgen. —

b. Auf die Vertilgung von Maikäfern wirken nun auch viele Arten von Vögeln — welche unten bezeichnet sind, sehr vortheilhaft ein; man verscheuche diese daher durchaus nicht, sondern ziehe sie sorgsam heran.

III. Damit nun die für die Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer so sehr wichtigen Vögel stets in genügender Menge vorhanden sein mögen, lasse man selbige durchaus nicht durch Schießen und Fangen vermindern, biete vielmehr alles auf, um diese von der Natur zur Beschränkung der schädlichen Insecten bestimmten Thiere vollständig zu erhalten und sogar zu vermehren.

Zu diesem Zwecke lege man für die kleineren Vögel an geeigneten Orten auf Obst- und Waldbäumen sogenannte Brutkästen (gemeinhin auch Staarmästen genannt) zahlreich an, wodurch die Vermehrung sehr befördert wird. —

Diese Maßregel wirkt gleichzeitig auch auf Verminderung der so schädlichen Raupen und ist daher um so mehr empfehlenswerth; zu den Vögeln, welche die Engerlinge und Maikäfer in Menge verzehren, gehören besonders Eulen, Weihen, Krähen, Dohlen, Würger, Ziegenmelker und Staare; aber auch die Dachse, Marder, Igel und die mit Unrecht so sehr verfolgten, in Wahrheit im hohen Grade nützlichen und des wirksamsten Schutzes werthen Maulwürfe, sind arge Feinde der Maikäfer und daher sorgfältig zu schonen.

IV. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß sich der Maikäfer aus den Engerlingen in der Regel nur in vier Jahren ausbildet und dann ausfliegt; — mithin ist nur alle vier Jahre ein Flugjahr, und ein solches muß daher vorzugsweise zur Vertilgung der Maikäfer benutzt werden, da die Erfolge der Vernichtung dann um so lohnender sind.

Man möge diese Calamität durchaus nicht unterschätzen, und ohne Säumen und mit Ernst zu deren erheblichen Verminderung oder gänzlichen Beseitigung hinwirken, da es sonst leicht zu spät werden könnte.

Oppeln, den 27. Februar 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(134) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1866 beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a. In Rücksicht auf die fachwissenschaftliche Bildung. Specielle Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Kühn; Landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe; Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, verbunden mit practischen Uebungen, Derselbe; Ueber die Krankheiten der Culturpflanzen, Derselbe; Ueber die Theorie des Feldbaues, Prof. Dr. Stohmann; Pferdezucht und Gestütskunde, Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff; Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre, Derselbe; Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, Derselbe; Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen, Dr. Ewald; Geologie und Bodenkunde, Prof. Dr. Girard; Oryktognostische Uebungen, Derselbe; Experimentalphysik, Prof. Dr. Knoblauch; Theorie der Chemie,

Prof. Dr. Heintz; Organische Chemie, Derselbe; Experimentalchemie, Dr. Siewert; Physiologische Chemie, Derselbe; Ausgewählte Capitel der analytischen Chemie, Derselbe; Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen, Prof. Dr. v. Schlechtendal; Ueber Gräser und Halbgräser, Derselbe; Practische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Culturpflanzen, Derselbe; Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie, Prof. Dr. Giebel; Naturgeschichte der Säugethiere, Derselbe; Entwickelungsgeschichte, Prof. Dr. Welcker; Elemente der Maschinenlehre, Dr. Cornelius; Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente, Lector Bau-Inspector Steinbeck; Meteorologie und physikalische Geographie, Dr. Cornelius; Nationalöconomie 2. oder practischer Theil, Prof. Dr. Schmoller; Nationalöconomie, Prof. Dr. Eisenhardt; Ueber die Usancen im Getreidehandel, Prof. Dr. Anschütz.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Ueber das preußische Steuersystem, Prof. Dr. Schmoller; Theorie der Besteuerung, Prof. Dr. Eisenhardt; Statistik des preußischen Staates, Dr. Ewald; Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Meyer; Deutsches und preußisches Staatsrecht, Prof. Dr. Anschütz; Preußisches Landrecht, Prof. Dr. Deruburg; Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Ulrici; Logik, Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici; Psychologie, Prof. Dr. Erdmann; Aesthetik, Prof. Dr. Schaller; Ethik, Prof. Dr. Tholuck; Geschichte der 3 Jahrhunderte von Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV., Prof. Dr. Leo; Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—15, Dr. Ewald; Geschichte des Reformationszeitalters, Dr. Droysen; Ueber die Cultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus, Derselbe; Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart, Prof. Dr. Haym; Shakespear's Leben, Character und dramatische Kunst, Prof. Dr. Ulrici; Unterricht in der französischen Sprache, Lector Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert; Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn; Practische Demonstrationen und Excursionen, Derselbe; Veterinair-klinische Demonstrationen, Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff; Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen, Derselbe; Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst, Universitäts-Stallmeister André; Tanzkunst, Tanzmeister Rocco; Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1866. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

(143) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Academie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königl. Bau-Academie. Busse.

Personal-Chronik.

(142) Genehmigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Anlock auf Kochczütz, des Bürgermeisters Arnt in Guttentag, des Bürgermeisters Berliner in Lublinitz und des Schulzen Ortenburger in Erdmannshayn als Mitglieder der Ersatz-Commission des Lublinitzer Kreises, ferner des Rittergutsbesitzers Schlarbaum auf Groß Lagiewnik, des Beigeordneten Gonska zu Guttentag, des Beigeordneten Neide zu Lublinitz und des Schulzen Reifland zu Jawornitz als Stellvertreter der vorgenannten Mitglieder.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Schullehrers Hentschel zu Mohrau, Kreis Neisse.

Gestorben: der katholische Schullehrer Henschke zu Ellguth, Kreis Grottkau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Ausgegeben Oppeln, den 16. März 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(133) Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6256 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafenthums Ober-Lausitz; unter

Nr. 6257 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24 ad 2 des Gesellschaftsstatuts, vom 1sten Februar 1866, und unter

Nr. 6258 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24sten December 1808.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(167) Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ob an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemter und Forst-Cassen des Regierungs-Bezirks zur Einlösung der fälligen Zins-Coupons bereit sind. Oppeln, den 10. März 1866. Königl. Regierung.

(168) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisions-Tage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptcassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungscasse vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 16ten Januar d. J. (Amtsblatt Stück 4 Seite 24) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 10. März 1866. Königliche Regierung.

(148) **Instruction,**
betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12ten Mai 1851 und

Digitized by Google

des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerksabgaben vom 20sten October 1862 wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§. 1. Die nach §. 8 des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 zu erhebende einprocentige Aufsichtssteuer und die nach §. 4 des Gesetzes vom 20sten October 1862 zu erhebende einprocentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Procent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksproducte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksproducte. Werden bei Erzbergwerken die Producte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksproducte maaßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3. Die Feststellung der steuerbaren Producten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Producten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverläßigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

> daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Producten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protocolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Producten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4. Den Producten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Producte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Producten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Producte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen,

desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Producten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten (§. 3) verweigern, oder Producte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind,

ferner Producten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen,

können durch executivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§. 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. Gesetz-Sammlung S. 151.)

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Producte erfolgt — insofern kein Abonnementsvertrag abgeschlossen ist §. 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Producte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

In den übrigen Fällen wird der Werth der Producte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§. 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Producten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Producte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Producte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;

2) bei Bergwerken, deren Producte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§. 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Commissar oder durch einen besonders abgeordneten Commissar des Oberbergamts geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Commissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Productenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Commissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Commissars anzuerkennen, oder durch besondere protocollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protocoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Terminsverhandlungen durch den Commissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Commissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Commissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatzregister und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungsverträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Producte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt.

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Productenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksproducte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Producte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§. 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) nachzuweisen.

Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§. 8) können auch unabhängig von den Abonne-

Digitized by Google

ments für die gesammte Steuer (§. 11) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Producte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahr abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im §. 14.

§. 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich kann nach §. 11 des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 261) von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stückeinheit der Producte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Producte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Producte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlen-Bergwerken.

Sind bei einem nach der Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen.

Die nach §. 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Production des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenproducte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8) zu berücksichtigen.

§. 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen.

Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheid zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handelsminister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist.

Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnementsverträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7ten März 1822 (Gesetzsammlung S. 57).

§. 15. Das Oberbergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Colonnen, für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Producten-Quantitäten, entsprechende Colonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Producte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Oberbergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Berg-

Digitized by Google

werks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Producten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen, und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege executivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16. Die Controlle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisung liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3) zu verschaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Producte und für die Transport- beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Oberbergamt einzureichen, während er die Absatzregister den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt.

Das Oberbergamt prüft die Nachweisungen calculatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Producte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Belege über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksproducte (§. 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Belege dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Commissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung, und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Oberbergamt die Duplicate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Belege dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplicate — event. unter Beifügung der Belege — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangscasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den calculatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Producten-Quantitäten geprüften Special-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für executorisch zu erklären und der Casse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§. 18. Reclamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§. 17) an gerechnet, bei dem Handelsminister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrags darf durch die Reclamation (§. 18) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17) ein, so erfolgt die Mahnung und executivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30sten Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909), für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30sten Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 444), und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24sten November 1843 (Gesetzsammlung S. 351).

Digitized by Google

§. 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Procent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22. In den Fällen, wo die Bergwerksabgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(163) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publicum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publicum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(164) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21sten December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Auskradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Digitized by Google

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Fünf Thalern bestraft. Berlin, den 28. Februar 1866.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(152) Neuere Erkrankungen durch Trichinen haben nicht nur schwere Leiden über die davon Betroffenen gebracht, sondern es sind in Folge derselben auch Todesfälle eingetreten.

Es giebt dies Veranlassung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten August 1863 (Seite 58) hinzuweisen, in welcher die Ursache und die Erscheinungen der Krankheit angegeben sind und vor dem Genusse rohen sowie mangelhaft geräucherten oder gepöckelten Schweinefleisches gewarnt, auch in Hinsicht der Zubereitung des Fleisches auf diejenigen Vorsichtsmaaßregeln aufmerksam gemacht worden ist, bei deren Beachtung, selbst wenn in demselben Trichinen gewesen wären, der Genuß desselben nicht mehr schädlich ist.

Diese Vorsicht ist um so nöthiger als, mag das Vorkommen von Trichinen im Allgemeinen auch selten sein, doch nur die genaueste mikroskopische Untersuchung hierzu autorisirter und verantwortlicher Sachverständiger Sicherheit geben könnte, ob das eben gekaufte Fleisch trichinenfrei ist oder nicht. Die Controlle alles geschlachteten Schwarzviehes, z. B. in nicht schlachtsteuerpflichtigen Orten, und dessen mikroskopische Untersuchung desselben führen aber so große Schwierigkeiten, und so große Belästigungen mit sich, daß Zwangs-Maaßregeln nur für wirkliche Nothstände in einem bestimmten Bezirk vorbehalten bleiben müssen, wobei aber die in obiger Amtsblatt-Bekanntmachung angegebenen Vorsichtsmaaßregeln dennoch nicht unbeachtet bleiben dürfen. —

Es kann daher für jetzt nur wiederum auf die Nothwendigkeit verwiesen werden, sich des Genusses rohen Schweinefleisches (des sogenannten Hackfleisches), so wie des schlecht geräucherten und gepöckelten, der schlecht geräucherten Fleischwürste und Schinken entweder ganz zu enthalten, oder sich, durch zuverlässige Untersuchung, des trichinenfreien Zustandes der Fleischsorten zu versichern, das Kochen und Braten des Schweinefleisches aber sehr vollständig in nicht zu dicken Stücken und mindestens durch 2 Stunden geschehen zu lassen, wodurch es selbst für den Fall, daß dasselbe Trichinen enthalten hätte, nicht mehr für schädlich zu erachten ist.

Lassen auch bereits viele Fleischer sich im eigenen Interesse bescheinigen, daß die von ihnen geschlachteten Schweine mikroskopisch untersucht und trichinenfrei befunden worden seien, so fehlt doch die nöthige Gewähr, daß alles feilgebotene Schweinefleisch untersucht worden, wofür weder der Fleischer noch der Untersuchende, noch die Polizeibehörde die Verantwortlichkeit übernehmen kann. Hier ist vielmehr Selbstschutz erforderlich. Hinsichtlich der Verpflichtung trichinös befundenes Schweinefleisch, sowie der Aerzte, Trichinen-Erkrankungen der Polizeibehörde anzuzeigen, verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten März 1864 (S. 81). Oppeln, den 3. März 1866.

(153) In das Curatorium der Kreis-Spar-Casse zu Pleß sind: 1) der Königliche Landrath, Herr Freiherr von Seherr-Thoß zu Pleß als Director, 2) der Beigeordnete Herr Sowade ebendaselbst und 3) der Schulze Herr Chwistek in Schaedlitz als Beisitzer, 4) der Königliche Rechts-Anwalt Herr Nerlich zu Pleß, 5) der Fürstliche Kammerherr Herr Urban ebendaselbst und 6) der Schulze Herr Mischke in Creutzdorf als Stellvertreter, gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 5. März 1866.

(154) Der am 12ten Juli 1864 verstorbene Freie Standesherr und Erb-Ober-Landmundschenk Graf Carl Lazarus Henkel von Donnersmark hat testamentarisch eine Stiftung zu Gunsten hülfsbedürftiger Insassen der von ihm besessenen Landgüter mit einer Summe von 8000 Thlr. in fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihescheinen errichtet, welche durch Allerhöchste Ordre vom 19ten September 1865 genehmigt worden ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 3. März 1866.

(161) Dem Gemeindeschreiber Janda zu Dziergowitz, im Cosseler Kreise, ist auf Grund des §. 7

Digitized by Google

des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Dziergowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 5. März 1866.

(165) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Hypothekenbuche von Deutsch-Kamitz unter Nr. 77 verzeichnete Thienelsche Häuslerstelle von dem Gemeindebezirke Deutsch-Kamitz, im Kreise Neisse, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Lindewiese, in demselben Kreise, vereinigt werde, was in Gemäßheit des §. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856 bekannt gemacht wird. Oppeln, den 3. März 1866.

(166) Nachdem die Verhältnisse der Witterung die Instandsetzung der im Laufe des verflossenen Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder gestatten, werden die hierzu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden, mit Bezug auf das schlesische Wegereglement vom 11ten Januar 1767 und die desfallsigen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume unverzüglich vorzugehen.

Die landräthlichen Behörden haben die Vornahme und den Fortgang der Arbeiten genau zu controlliren und nach Umständen mit aller Strenge Executions-Maaßregeln anzuwenden, sobald die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten.

Oppeln, den 9. März 1866.

(169) Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten Juni v. J. (Amtsblatt pro 1865 S. 200) haben wir angeordnet, daß die nach §. 12 des Regulativs für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds vom 30sten Januar pr. an uns einzureichenden Anträge auf einmalige oder fortlaufende Unterstützungen für Kirchen- und Schulzwecke bis zum 1sten October eines jeden Jahres bei uns angebracht werden müssen.

Da jedoch alle derartigen Anträge noch vor dem Jahresschluß von uns dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vorgelegt werden müssen und da über jeden einzelnen Antrag das Königl. Oberberg-Amt in Breslau gutachtlich gehört werden muß, und überdies in den meisten Fällen Rückfragen und Erörterungen erforderlich sind, so setzen wir hiermit fest,

daß alle desfallsigen Unterstützungs-Anträge, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, bis spätestens den 15ten August eines jeden Jahres bei uns eingehen müssen.

Oppeln, den 9. März 1866.

(131) Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Motay in Metz ist unter dem 23sten Februar 1866 ein Patent auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. März 1866.

(132) Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 23sten Februar 1866 ein Patent auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. März 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(149) Auf Grund der Verfügung Eines Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau vom 1. 11. a. pr. Nr. 123 wird dies Jahr im hiesigen kath. Schullehrer-Seminar 1) die Commissions-Prüfung **am 6ten, 7ten, 8ten und 9ten August**, 2) die Präparanden-Prüfung **am 10ten und 11ten August**, 3) die Rectoren- und Lehrerinnen-Prüfung **am 24sten, 25sten und 26sten Mai**, 4) die Wiederholungs-Prüfung **am 11ten, 12ten und 13ten October** abgehalten werden.

Die Meldungen zur Wiederholungs- und Präparanden-Prüfung sind spätestens 14 Tage vor den betreffenden Terminen, bei dem Unterzeichneten, die Gesuche um Zulassung zu den übrigen Prüfungen an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau einzureichen.

A. Den Meldungen zu der Wiederholungs-Prüfung sind beizulegen:

1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß, 2) Atteste der betreffenden Herren Revisoren und Schuleninspectoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule, 3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

Digitized by Google

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Commissions-Prüfung sind beizulegen:
1) der Taufschein, 2) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 3) Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulfache, 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache, 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu erkennen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden, die übrigens das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, sind beizulegen:
1) der Taufschein, 2) das Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahls, 3) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 4) ein Zeugniß des Präparandenbildners, des Revisors und des Schulen-Inspectors über Fleiß, Kenntnisse und Führung, 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird und 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, d. der Name und Wohnort des letzten Lehrers resp. Präparandenbildners.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche Petenten, welche ohne Bescheid bleiben, sich als zugelassen betrachten dürfen. Es würde aber unfehlbar einen abweisenden Bescheid nach sich ziehen, wenn Jemand zur Commissions-Prüfung sich meldete, der das 20ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder nicht ganz nahe daran ist, es zu erreichen.

Alle oben bezeichneten Termine beziehen sich nur auf die mündlichen Prüfungen. Behufs Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben die Rectorats-Candidaten bereits Mittwoch den 23sten Mai, Mittags 1 Uhr, die Candidatinnen Dienstag den 22sten Mai, Morgens 8 Uhr, die Commissions-Prüflinge, Freitag den 3ten August, Morgens 8 Uhr, die Präparanden den 8ten August, Morgens 8 Uhr, und die Wiederholungs-Prüflinge Montag den 8ten October, Mittags 1 Uhr, sich im hiesigen Seminar einzufinden, resp. bei Unterzeichnetem zu melden.

Ober-Glogau, den 3. März 1866. Der Seminar-Director. Schäfer.

(155) Vom 15ten d. Mts. ab wird in dem Orte Tichau, Kreis Pleß, 1 Meile von Nicolai entfernt, eine Postexpedition eingerichtet und deren Verbindung mit Nicolai durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen hergestellt. — Diese Post erhält folgenden Gang:
Aus Nicolai um 6 Uhr Früh, in Tichau 7^{30} Uhr Früh, aus Tichau 12^{30} Uhr Mittags, in Nicolai um 2 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den II. Eisenbahnzug nach Kattowitz.

Dem Bestellbezirke der neuen Post-Expedition werden folgende Ortschaften zugetheilt: Glinka, Wilkowy, Tichau, Monkolowitz, Czulow, Zwakow, Kielitz, jetzt zum Bestellbezirke von Nicolai gehörig; Zawiscz, Watoglowitz, Urbanowitz, Popratzau, Popratzauhütte, Wygorzele, Kopaniny, bisher zu Altberun gehörig. — Das Bureau der Post-Expedition in Tichau wird dem Verkehre mit dem Publicum geöffnet sein: a. an den Wochentagen: des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, b. an den Sonntagen: des Vormittags von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen: des Vormittags von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr, des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Oppeln, den 6. März 1866. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(156) Der zu Breslau domicilirenden Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche'sche Erben ist das Bleierzbergwerk Juno bei Maczeikowitz und Michalkowitz, Kreis Beuthen O. S., zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern heute verliehen worden.

Breslau, den 26. Februar 1866. Königliches Oberbergamt.

(158) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten October v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VII. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Littera B. **vom 19ten März dieses Jahres ab**, durch unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in der in unserer vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche fortgesetzt werden wird. Breslau, den 25. Februar 1866.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(159) Dem Hüttenmeister Berthold Lober zu Josephinenhütte bei Orzesche und dem Oberamtmann Gustav Gärtig zu Orzesche ist das Zinkerzbergwerk Wilhelmsblick bei Imielin, Kreis Pleß,

Digitized by Google

zu 1 Fundgrube, 1196 Maaßen oder 235,200 □Lachtern heute verliehen worden.
Breslau, den 28. Februar 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(162) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Amtsrath Heller zu Chrzelitz den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse, dem fürsterzbischöflichen Consistorial-Rath, Dechant und Pfarrer Rücker zu Leisnitz den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Kaufmann Emanuel Friedländer zu Gleiwitz den Character als Commercien-Rath und dem Güterdirector Klausa zu Tarnowitz den Character als Commissions-Rath zu verleihen.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns Odersky zu Hultschin als unbesoldeter Beigeordneter und die Ersatzwahl des Apotheker Zwick zu Patschkau als unbesoldeter Rathmann.

Concessionirt: der Barbier Donell zu Creutzburg als Heildiener.

Gestorben: der katholische Schullehrer Neugebauer zu Brzezinka.

(138) Ernannt wurden: der Sergeant Ulbrich zum Grenz-Aufseher in Dittersdorf, der Sergeant Thamm zum Grenz-Aufseher in Georgenberg, der Sergeant Krause zum Grenz-Aufseher in Pieltsch, der Wachtmeister Lichtner zum Grenz-Aufseher in Zielona.

(144) Expeditions-Assistent Flanz zum Stations-Assistenten II. Klasse in Rudzinitz, Control-Assistent Weidlich zum Güter-Expedienten in Kattowitz, Expeditions-Assistenten Graumann zum Telegraphisten in Gogolin, Flohr zum Telegraphisten in Zabrze, Stelzer zum Telegraphisten in Schwientochlowitz, Preiß zum Telegraphisten in Kattowitz, Zimmermann zum Telegraphisten in Morgenroth, examinirte Heizer: Sommer und Müller zu Locomotivführern resp. in Gleiwitz und Schwientochlowitz ernannt.

Güterexpedient Matthey von Cosel nach Breslau, Stations-Assistenten I. Klasse: Dörffler von Cosel nach Breslau, Reimann von Gleiwitz nach Kattowitz, Teuber von Oppeln nach Gleiwitz, Bahnmeister: Breining von Roßberg nach Antonienhütte, Rudolph von Antonienhütte nach Roßberg, Locomotivführer: Jacob von Gleiwitz und Sobel von Schwientochlowitz nach Breslau, Stations-Assistent II. Klasse Hänsch von Kosten als Güterexpedient nach Cosel, Stations-Assistent II. Klasse Berger in Tarnowitz als commissarischer Stations-Assistent I. Klasse nach Oppeln, Stations-Assistent II. Klasse Kunze in Rudzinitz als Stations-Assistent I. Klasse nach Cosel, Bodenmeister Bawlitza aus Rawicz als Stations-Assistent II. Klasse nach Tarnowitz, Bodenmeister Eichhorn in Kattowitz als Stations-Assistent II. Klasse in Obernigk, Telegraphist Wasielewski in Brieg als Bodenmeister nach Kattowitz versetzt.

Güterexpedient v. Chmielinski in Kattowitz ausgeschieden.

(150) **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1866.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Kreisrichter Predari aus Erfurt zum Appellations-Gerichts-Rathe, der Auscultator Maximilian Pohl zum Referendarius.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz. Gestorben: der Bote und Executor Kuschowski.

II. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau. Pensionirt: der Gefangenwärter Gottfried Winkler unter Allerhöchster Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

III. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor. Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Strzybny.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik. Ernannt: der Kreisrichter Zweigel zum Kreis-Gerichts-Director.

V. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz. Ernannt: der Gerichts-Assessor Stahr aus Trebnitz zum Kreisrichter.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 11.

(147)

Gemeinde-Statut
für
die Stadt Georgenberg.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir auf Grund des Vorbehalts im §. 1 Alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 beschlossen haben, die Gemeinde-Verhältnisse des Marktfleckens Georgenberg, im Kreise Beuthen, des Regierungsbezirks Oppeln, festzustellen, ertheilen Wir diesem Flecken, nach Anhörung der im Jahre 1865 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, unter Aufhebung der bisher bestandenen Gemeinde-Verfassung folgendes Statut:

§. 1. Den städtischen Gemeindebezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Für die Verfassung und Verwaltung der Stadt kommen, soweit in diesem Statut nicht abweichende Festsetzungen getroffen sind, die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit den Maßgaben des Titels VIII. derselben zur Anwendung.

§. 2. (Statt §. 5 der Städte-Ordnung.) Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 2 der Städte-Ordnung);
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen;
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem
4) entweder
   a. ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder
   b. ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbs-Quelle betreibt, oder
   c. zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d. an Klassensteuer einen Jahres-Beitrag von mindestens 2 Thlr. entrichtet.

Steuer-Zahlungen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuer-Zahlungen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vier und zwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürgermeister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den ferneren statutarischen Anordnungen (§. 5) vorbehalten.

§. 3. (Statt §. 9 der Städte-Ordnung.) Die Stadtgemeinde ist eine Corporation; derselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Statuts und der danach Geltung habenden Bestimmungen der Städte-Ordnung zu.

§. 4. (Statt §. 10 der Städte-Ordnung.) Die Stadt wird durch den Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung, nach näherer Vorschrift dieses Statuts, beziehentlich des Titels VIII. der Städte-Ordnung vertreten. Der Bürgermeister ist, mit den aus §. 16 hinsichts der Ortspolizei, sich ergebenden Maßgaben, die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 5. (Statt §. 11 der Städte-Ordnung.) Die Stadt ist befugt besondere statutarische Anordnungen zu treffen.

1) Ueber solche Angelegenheiten der Stadt-Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mit-

Digitized by Google

glieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Statut Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung nach Anhörung der Gräflich Henkelschen Fideikommiß-Gutsherrschaft zu Beuthen-Siemianowitz. (§. 16 Abth. 3.)

§. 6. (Statt §. 12 der Städte-Ordnung.) Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus neun Mitgliedern.

Abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten bleiben der statutarischen Anordnung (§. 5) vorbehalten.

§. 7. (Statt §. 29 der Städte-Ordnung.) Neben dem Bürgermeister sind zwei Schöffen (Rathmänner) zu wählen. Die letzteren sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen und denselben in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amts nach der von der Stadtverordneten-Versammlung bei der Wahl der Schöffen mit Genehmigung des Landraths festzusetzenden Reihefolge zu vertreten. Einer der Rathmänner hat zugleich das Amt eines Gemeindeeinnehmers zu versehen.

Eine Vermehrung der Zahl der Rathmänner erforderlichenfalls auch durch Anstellung mit Besoldung bleibt der statutarischen Anordnung (§. 5) vorbehalten.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 30 der Städte-Anordnung hinsichts der Nichtbefähigung zur Mitgliedschaft im Magistrat finden auf die im §. 7 bezeichneten Magistrats-Personen (Bürgermeister und Rathmänner) Anwendung.

§. 9. (Statt §. 31 der Städte-Ordnung.) Die unbesoldeten Rathmänner (§. 7) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister dagegen so wie die künftig etwa anzustellenden besoldeten Rathmänner (§. 7) auf 12 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung nach Vorschrift des §. 32 der Städte-Ordnung gewählt.

Alle drei Jahre scheidet einer der unbesoldeten Rathmänner aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erste Mal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung in §. 21 der Städte-Ordnung zur Anwendung.

Die Wahl des Bürgermeisters kann in Gemäßheit des Gesetzes vom 25sten Februar 1856 (Gesetz-Sammlung S. 129) auch auf Lebenszeit erfolgen.

§. 10. (Statt §. 33 der Städte-Ordnung.) Die Wahlen des Bürgermeisters und der Rathmänner bedürfen der staatlichen Bestätigung, welche durch den Kreis-Landrath, nach gutachtlicher Anhörung der Gräflich Henkelschen Fideicommiß-Gutsherrschaft zu Beuthen-Siemianowitz ertheilt wird.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt commissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählen sollten.

Die commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die staatliche Bestätigung erlangt hat.

§. 11. (Statt §. 34 der Städte-Ordnung.) Die Rathmänner werden vor ihrem Amtsantritt vom Bürgermeister, der Bürgermeister vom Kreis-Landrath in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen.

Magistrats-Personen, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann von dem Bürgermeister unter Beitritt der Stadtverordneten-Versammlung das Prädikat „Stadtältester“ verliehen werden.

§. 12. (Statt §. 36 der Städte-Ordnung.) Die von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse aber in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 13. (Statt §. 38 der Städte-Ordnung.) Der Bürgermeister, oder in Verhinderungs- und Vacanzfällen der ihn vertretende Rathmann (§. 7) ist stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-

Digitized by Google

Versammlung und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Stelle des Schriftführers kann von der Stadtverordneten-Versammlung einem ihrer Mitglieder, dessen Wahl in diesem Fall gemäß §. 32 der Städte-Ordnung erfolgt, oder einem dazu geeigneten Communal-Unterbeamten, insbesondere dem Gemeindeschreiber übertragen werden. In gleicher Weise ist auch ein Stellvertreter des Schriftführers zu bestellen. Schriftführer und Stellvertreter werden hierzu in öffentlicher Sitzung von dem Bürgermeister mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

§. 14. (Zu §. 50 der Städte-Ordnung.) Vor Ertheilung der Genehmigung der Regierung zu den im §. 50 der Städte-Ordnung bezeichneten Maßnahmen ist die Fideikommiß-Gutsherrschaft (§. 16 Absatz 3) gutachtlich zu hören.

§. 15. Der §. 52 der Städte-Ordnung findet nur mit den aus dem Gesetz über das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufs-Geld vom 14ten Mai 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 237) sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§. 16. (Statt §. 62 der Städte-Ordnung.) Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, zu besorgen.

Einzelne dieser Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung auch einem der Rathmänner übertragen werden.

Die Verwaltung der Ortspolizei verbleibt der Gräflich Henkelschen Fideicommiß-Gutsherrschaft zu Beuthen-Siemianowitz.

§. 17. (Statt §§. 64, 65 der Städte-Ordnung.) Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Bürgermeister entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt. Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht, oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt. Hinsichtlich des Bürgermeisters unterliegt die Festsetzung der Besoldung in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist jederzeit ebenso befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß dem Bürgermeister der zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessene Besoldungsbetrag bewilligt werde. Rathmänner und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütigung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Ein Pensions-Anspruch soll, so lange durch statutarische Anordnung (§. 5) nicht ein Anderes festgesetzt wird, dem Bürgermeister nicht zustehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen bezüglich der Besoldung des Bürgermeisters finden, sobald besoldete Rathmänner angestellt werden sollten (§. 7) auf dieselben Anwendung. Die statutarische Anordnung hat alsdann auch wegen der etwanigen Pensions-Gewährung an diese Rathmänner Festsetzung zu treffen.

§. 18. (Statt §. 69 der Städte-Ordnung.) Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1sten April des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Fideikommiß-Herrschaft (§. 16 Absatz 3) ist berechtigt, jederzeit von den Gemeinde-Rechnungen und Gemeinde-Kassenbüchern Einsicht zu nehmen, die Gemeindecasse zu revidiren und alle dabei vorgefundenen Unregelmäßigkeiten beim Kreis-Landrath zur Anzeige zu bringen.

§. 19. (Statt §. 76 der Städte-Ordnung.) Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, so weit nicht durch die Vorschriften dieses Statuts ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, zunächst von dem Kreis-Landrath, in den höheren Instanzen von der Regierung und dem Ober-Präsidenten ausgeübt. Der Landrath hat insbesondere auch die in der Städte-Ordnung der Regierung ausdrücklich zugewiesenen Entscheidungen zu treffen, mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 44, 50—54, 78 der Städte-Ordnung und in diesem Statut der Regierung übertragenen, welche der letzteren verbleiben. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Recurses durch die Städte-Ordnung ausdrücklich an eine andere Frist geknüpft ist. Der Ober-Präsident bildet die letzte förmliche Beschwerde-Instanz.

§. 20. (Zu §. 79 der Städte-Ordnung.) Die im Falle des §. 79 der Städte-Ordnung, Absatz 2, zu bestellenden Commissarien sind von der Bezirks-Regierung zu ernennen.

Digitized by Google

§. 21. (Statt §. 81 der Städte-Ordnung.) Die zur Ausführung dieses Statuts erforderlichen Bestimmungen werden von der Regierung getroffen.

§. 22. (Statt §. 82—84 der Städte-Ordnung.) So lange die städtischen Behörden (§. 4) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts noch nicht neu gebildet sind, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Statut zugewiesen sind, so weit es bis zur erfolgten Einführung des letzteren darauf ankommt, von dem bisherigen Gemeinde-Vorstande und der bisherigen Gemeinde-Vertretung wahrgenommen.

Der seither fungirende Bürgermeister, so wie alle übrigen Magistrats-Personen und Mitglieder der Gemeinde-Vertretung scheiden, falls sie als solche nicht neu gewählt werden, bei Einführung des gegenwärtigen Statuts, beziehentlich der nach demselben neu gewählten Gemeinde-Behörden aus.

§. 23. (Statt §. 85 der Städte-Ordnung.) Der Zeitpunkt, mit welchem die Einführung des gegenwärtigen Statuts beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die Stadt die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die dortige Gemeinde-Verfassung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1866.

L. S. gez. **Wilhelm.**

Gr. Eulenburg.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Ausgegeben Oppeln, den 23. März 1866.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(173) **Bekanntmachung**

über die August Samuel Knispel'sche Stiftung bei dem Züllichauer Waisenhause.

Auf Grund der Stiftung, welche der am 8ten August 1865 verstorbene Apotheker August Samuel Knispel in Haynau bei dem Züllichauer Waisenhause errichtet und Seine Majestät der König unter dem 16ten December 1865 genehmigt hat, und nach Maßgabe der von dem Stifter in seinem Testamente getroffenen Bestimmungen werden vom 1sten April 1866 ab von der Direction des Züllichauer Waisenhauses folgende Beneficien unter dem Namen „Knispel'sche Beneficien" verliehen werden:

1. **Ein Schul-Stipendium** von 50 Thlr. jährlich; nach 14½ Jahren mindert sich der Betrag möglicherweise auf 40 Rthlr. jährlich.

Dies Beneficium wird verliehen an einen Knaben, welcher sich zu legitimiren vermag als Mitglied der Knispel'schen, Geßner'schen oder derjenigen Hänisch'schen Familie, welche den weiland Pastor Hänisch in Steudnitz bei Haynau zum Stammvater hat, der zweitens evangelischer Confession und drittens Zögling des mit dem Züllichauer Waisenhause verbundenen Königlichen Pädagogiums ist.

Ist kein Mitglied der genannten Familien zu dem Genusse dieses Schul-Stipendiums angemeldet und angenommen, so wird dasselbe an den Sohn eines Geistlichen oder eines Schullehrers verliehen, wenn der Knabe vaterlos, evangelischer Confession, bedürftig und Zögling des mit dem Züllichauer Waisenhause verbundenen Königlichen Pädagogiums ist.

2. **Eine ganze Freistelle**, welche Erziehung und Unterricht, Wohnung und Heizung, Beköstigung mit Frühstück, Mittag und Abendbrot, Schulbücher und Schreibmaterialien, Beleuchtung, Bekleidung nebst Instandhaltung derselben und Reinigung der Wäsche, ärztliche Behandlung und Arzenei nach den für die Freistellen des Waisenhauses festgestellten Etats-Ansätzen dem Inhaber frei gewährt.

Diese ganze Freistelle wird an einen Knaben verliehen, welcher sich zu legitimiren vermag als ein Mitglied der oben unter Nr. 1 genannten drei Familien, ferner vaterlos, evangelischer Confession, bedürftig und Zögling des mit dem Züllichauer Waisenhause verbundenen Königlichen Pädagogiums ist.

Wenn kein Mitglied der bezeichneten drei Familien, welchem zugleich die eben angeführten vier Eigenschaften beiwohnen, zum Genusse dieser ganzen Freistelle angemeldet und angenommen ist, gelangt ein anderer Knabe zu dem Genusse derselben, wofern er vaterlos, evangelischer Confession, bedürftig und Zögling des mit dem Züllichauer Waisenhause verbundenen Königlichen Pädagogiums ist.

3. **Eine ganze Freistelle** und
eine halbe Freistelle.

Die ganze Freistelle ist mit sämmtlichen Gewährungen der unter Nr. 2 erwähnten ganzen Freistelle ausgestattet.

Die halbe Freistelle reicht dem Inhaber frei dar: Erziehung und Unterricht, Wohnung und Heizung, endlich Beköstigung mit Frühstück, Mittag- und Abendbrot.

Diese beiden Freistellen werden an Knaben verliehen, welche vaterlos, evangelischer oder katholischer Confession, bedürftig und Zöglinge des mit dem Züllichauer Waisenhause verbundenen Königlichen Pädagogiums sind. Treffen gleichzeitig Meldungen von Knaben der oben benannten dem Stifter verwandten Familien, und andrer Knaben ein, so werden die ersteren vorzugsweise berücksichtigt, wofern sie die eben angezeigten Eigenschaften besitzen.

Zu dem Eintritte in die halbe Freistelle ist außerdem erforderlich, daß der Vormund des aufzunehmenden Knaben die Mittel zu der Beschaffung derjenigen Bedürfnisse, welche die Anstalt nicht darreicht, gewährleiste und durch einen vierteljährlich praenumerando einzuzahlenden Vorschuß sicherstelle.

Für die Erlangung und den Genuß des unter Nr. 1 erwähnten Schul-Stipendiums und der unter

Digitized by Google

Nr. 2 und 3 namhaft gemachten Freistellen gelten noch folgende allgemeine Normen:

a. Die aufzunehmenden Knaben müssen frei sein von solchen körperlichen Gebrechen, welche den Aufenthalt eines Knaben in einer Erziehungsanstalt unmöglich machen, müssen gesund und sittlich nicht verwahrlost sein.

b. Sie müssen mindestens die für die Gymnasialklasse Quinta erforderliche Vorbereitung besitzen.

c. Die Knaben, welche in die unter Nr. 2 und 3 genannten ganzen Freistellen aufgenommen werden, müssen bei ihrer Aufnahme ausgestattet sein mit Kleidern und Wäsche, welche für das erste Jahr des Genusses der Freistelle ausreichen, mit einem Bette und einem verschließbaren Koffer.

d. Die Vormünder der Knaben, welche in die unter Nr. 2 und 3 erwähnten Freistellen eintreten, müssen die Verpflichtung übernehmen, dafür zu sorgen, daß die Knaben die großen Sommerferien bei ihren Angehörigen zubringen.

e. Die Stipendien und Freistellen werden nicht auf eine bestimmte Zeitdauer verliehen, sondern zunächst bis zur Einsegnung der Knaben; zeigen dieselben aber Befähigung und Neigung zu höherer Ausbildung, so können sie im Genusse des Stipendiums oder der Freistelle belassen werden, bis sie sich die Reife für die Universität erworben haben.

f. Wofern wegen tadelnswürdiger Führung oder beharrlichen Unfleißes die Entfernung eines Knaben vom Königlichen Pädagogium beschlossen werden muß, der das Schul-Stipendium oder eine der gestifteten Freistellen inne hat, hört gleichzeitig der Genuß des Beneficiums auf.

Züllichau, den 31. Januar 1866. Der Director des Waisenhauses und Königl. Pädagogiums.

Dr. Hanow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. März 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(175) In das Curatorium der Kreis-Spar-Casse zu Oppeln sind für das Jahr 1866 1) der Königliche Landrath Herr Hoffmann hierselbst als Director, 2) der Rittergutsbesitzer Herr von Eynern auf Halbendorf und 3) der Königliche Justizrath Herr Witzenhusen hierselbst als Beisitzer, 4) der Kreis-Deputirte Herr Graf von Bünau hierselbst, 5) der Rittergutsbesitzer Herr von Donat auf Chmiellowitz, und 6) der Rathsherr Herr Koch hierselbst als Stellvertreter, gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 10. März 1866.

(179) Belehrung. Es ist bei uns die Frage in Anregung gekommen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, das Auslegen von Gift zum Zwecke der Vertilgung der Feldmäuse bei Strafe zu verbieten. In der That liegt die Gefahr nahe, daß dieses Mittel in manchen Fällen mehr Schaden als Nutzen bringt, indem einmal auch nützliche Thiere, besonders solche, welche Maikäfer oder deren Larven (Engerlinge) consumiren, die ausgelegten giftigen Substanzen genießen und ihnen erliegen können, denen aber auch die Cadaver der vergifteten Mäuse selbst unter Umständen, namentlich wenn sie von jenen nützlichen Thieren angefressen werden, gefährlich sind.

Allerdings hat uns die Erwägung von einem solchen Verbote zurückgehalten, daß die Mäuse zuweilen in zu großer Zahl auftreten, als daß eine andere Art der Bekämpfung, wie die durch Gift, für zweckmäßig oder schnell genug wirkend erachtet werden könnte, wir glauben indessen doch auf die angedeuteten Unzuträglichkeiten dieser Methode, sowie darauf aufmerksam machen zu müssen, daß für gewöhnliche Fälle die Anwendung anderer unbedenklicher Mittel unbedingt vorzuziehen ist. So erzielt man in der Regel mit den allerdings nicht in losem, sondern nur in bindigem Boden anwendbaren, durch Mäusebohrer hervorgebrachten Fallöchern und durch ähnliche Fangevorrichtungen, mit Uebertreiben von Schweinen, sowie durch wirksamen Schutz der Igel, Spitzmäuse, Maulwürfe, Bussarde und Eulen eben so viel oder mehr als durch Gift. Namentlich aber ist das Auslegen von Feldmausfallen, wie solche der Modelleur Günther zu Proskau zum Preise von 1 Sgr. pro Stück anfertigt, in hohem Grade empfehlenswerth. Im Jahre 1853 wurden in Hohenheim mittelst dieser Falle in 38 Tagen, auf nur 70 Morgen jungen Klee, mit einem Aufwand von 84 Tagelöhnen zu 7 Sgr. = 19 Thlr. 18 Sgr. 15,315 Stück Mäuse gefangen. Danach fing 1 Mann täglich durchschnittlich 182 Mäuse. Zur Anwendung kamen 200 Fallen.

Am besten geschieht das Fangen der Mäuse im Frühjahr.

Eine weibliche Maus kann in einem günstigen Sommer 5 bis 6 Mal je 6 bis 10 Junge zur Welt bringen. Unter diesen sind wieder die weiblichen Thiere bei Weitem vorherrschend und solche können in demselben Sommer noch 2 bis 3 Mal Junge bringen. Nimmt man durchschnittlich nur 4 Geburten mit je 3 weiblichen Jungen an, so berechnet sich die Vermehrung während des Sommers von 10 im Frühjahr vorhandenen weiblichen Mäusen auf 2560 Stück.

Oppeln, den 15. März 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(112) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt..... 1 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(171) Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien ultimo December 1865.

I. Activa.

1) Cassen-Bestand:						
a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassen-Scheine	62,214	Thlr.	1	Sgr.	9	Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effecten	514,300	„	—	„	—	„
2) Forderungen:						
a. Darlehne:						
1) an Private	164,157	„	—	„	—	„
2) an Kreis-Corporationen und Gemeinden	107,200	„	—	„	—	„
3) an Deichverbände	790,150	„	—	„	—	„
b. Vorschüsse	43,346	„	10	„	—	„
c. Rückständige Zinsen	1,833	„	15	„	—	„
Summa Activa	1,683,200	Thlr.	26	Sgr.	9	Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	442,100	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Darlehns-Cassen-Scheine	500,000	„	—	„	—	„
3) Vorschüsse	529	„	25	„	6	„
4) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Cassen-Scheinen	5,756	„	13	„	6	„
5) Deposita (Unterpfänder)	27,101	„	20	„	6	„
Summa Passiva	975,487	Thlr.	29	Sgr.	6	Pf.

Digitized by Google

Balance.

Die Activa betragen	1,683,200 Thlr.	26 Sgr.	9 Pf.
Die Passiva dagegen	975,487 „	29 „	6 „
Bleiben Activa	707,712 Thlr.	27 Sgr.	3 Pf.

Breslau, den 8. Februar 1866.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Freiherr v. Gaffron. Kracker v. Schwarzenfeld. Freiherr v. Schuckmann. Frank. Koch.

(174)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1866 vom 9ten April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Theologische Encyklopädie, Herr Prof. Dr. Räbiger. *Geschichte der Anfänge Israels bis zu Mosis Tode, Herr Prof. Dr. Schultz. Theologie des Alten Testaments, Derselbe. Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Dr. Schultz. *Erklärung des Propheten Hosea, Herr Lic. Rhode. Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Köstlin. Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Lic. Held. Erklärung des Briefes an die Römer, Herr Prof. Dr. Hahn. Erklärung der Briefe an die Korinther, Herr Prof. Lic. Held. Kirchen-Geschichte, 1. Theil, Herr Prof. Dr. Hahn. *Patristik, Derselbe. Symbolik, Herr Prof. Dr. Meuß. Ethik, Herr Prof. Dr. Köstlin. Liturgik und Theorie des Kirchenregiments, Herr Prof. Dr. Meuß.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — exegetische Uebungen im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — dogmatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Köstlin.

*Practisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß; — Herr Prof. Lic. Held; — katechetische Uebungen, Derselbe.

B. Katholische Facultät.

*Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Theologie des Alten Testaments nach seinem Handbuch: „Theologie des Alten Bundes," Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung der Messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Derselbe. Erklärung der Corintherbriefe, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Der Kirchengeschichte III. Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Dogmatisches Examinatorium, Herr Prof. Dr. Lämmer. *Erklärung ausgewählter kirchenrechtlich-dogmatischer Decrete des h. Concils von Trient, Derselbe. Specielle Dogmatik, II. Theil, Derselbe. Moraltheologie, specieller Theil, Herr Prof. Dr. Scholz. *Ueber verschiedene liturgische Gegenstände, Herr Prof. Dr. Probst. Homiletik, Derselbe. Pastoraltheologie, II. Theil, Derselbe.

*Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Dogmatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Prof. Dr. Baltzer und Prof. Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Rive. Naturrecht der Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Eberty. *Examinatorium und Repetitorium des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Gitzler, Herr Prof. Dr. Göppert und Herr Dr. Marx. Pandecten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke. Das Erbrecht, an den vier ersten Wochentagen, Derselbe. *Das Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe. *Personen- und Familienrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Disputatorium über schwierige Stellen aus dem corpus juris civilis, Herr Prof. Dr. Göppert. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Geschichte der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze. *Exegetische Uebungen aus den Quellen des Deutschen Rechts, Derselbe. Wechsel-, Handels- und Seerecht, Herr Dr. Neumann. Katholisches und Evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe, Herr Dr. Marx. *Katholisches und Evangelisches Eherecht, Herr Dr. Marx. *Ueber die kirchliche Strafgerichtsbarkeit, Herr

Digitized by Google

Prof. Dr. Gitzler. *Ueber den Einfluß des kanonischen Rechts auf die Entwickelung des deutschen Obligationenrechts, Herr Dr. Neumann. Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg. *Ueber Staatsverbrechen, Derselbe. *Geschichte des Strafrechts, Herr Prof. Dr. Eberty. Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg. *Ueber die summarischen Prozeßarten des gemeinen und Preußischen Rechts, Herr Dr. Neumann. Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Rive. *Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staaatsrechts, Derselbe. Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze. Preußisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Göppert.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser. Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finkenstein. *Anthropologie (Naturgeschichte des Menschengeschlechts), Herr Prof. Dr. Barkow. *Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Osteologie und Syndesmologie, Derselbe. Ueber Mechanik des menschlichen Skeletts, Herr Dr. Auerbach. Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow. *Zootomisch-practische Uebungen, Derselbe. Allgemeine Physiologie und erster Theil der speciellen Physiologie (animale Funktionen), Herr Prof. Dr. Heidenhain. *Specielle Nervenphysiologie, Derselbe. Allgemeine und specielle Gewebelehre, Derselbe. Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institute (privatissime), Derselbe. *Ueber die Zusammensetzung und den Gebrauch des Mikroskops, Herr Prof. Dr. Grosser. *Pathologisch-anatomische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow. Allgemeine pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Cursus der pathologischen Histologie, Derselbe. Obductions-Uebungen (privatissime), Derselbe. *Ueber die Parasiten des Menschen, Derselbe. Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser. Auskultation und Percussion, Herr Dr. Lewald. *Receptschreibekunst, Derselbe. Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Derselbe. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann. *Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe. *Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Paul. *Kinderkrankheiten mit Einschluß eines Impf-Cursus, Herr Dr. Burchard. Chirurgie und Operationslehre, I. Theil, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Operations-Uebungen an der Leiche, Derselbe. *Ueber Galvanokaustik, Derselbe. Bandagenlehre mit practischen Uebungen, Herr Dr. Klopsch. *Auserlesene Capitel der Militairchirurgie, Derselbe. Augenoperationsübungen, Herr Prof. Dr. Förster. (Privatissime.) *Diagnostische und therapeutische Uebungen im Gebiete der Augenkrankheiten, Derselbe. *Die Anatomie des Gehörorgans mit Bezug auf die Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini. Cursus über Laryngoskopie und Rhinoskopie, Derselbe. (Privatissime.) *Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Dr. Freund. Die gynäkologische Untersuchung mit practischen diagnostischen Uebungen, Derselbe. *Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Cursus geburtshilflicher und gynäkologischer Operationen, Derselbe. (Privatissime.) Geburtshilfe, Herr Dr. Burchard. *Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. Gerichtliche Medicin, Derselbe. Geschichte der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser. *Geschichte der alten Medicin, Herr Dr. Finckenstein. Medicinische Klinik und Polyklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. *Klinische Vorträge, Derselbe. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Polyklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Polyklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Psychiatrisch-klinische Uebungen, Herr Prof. Dr. Neumann. (Privatissime.)

*Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert. Die offizinellen Gewächse, ihre Producte und Wirkungen in der Ordnung der natürlichen Familien, im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski. Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich. Logik, Derselbe. *Ueber die psychische Natur und die Lebensbestimmung des Weibes, Herr Dr. Scherner. Philosophie der Religion, Herr Dr. Oginski. Grundzüge der Philosophie der Geschichte, Herr Prof. Dr. Braniß. *Ueber die Philosophie Schelling's, Derselbe. *Kunstlehre des wissenschaftlichen Gespräches, Herr Dr. Oginski. *Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter. Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Dr. Bachmann. Die Theorie der bestimmten Integrale, Derselbe. *Ueber Determinanten, Herr Prof. Dr. Schröter. Mathematische Physik, I. Theil, Herr Prof. Dr. Emil Meyer. Sphärische Astronomie, zweiter practischer Theil, Herr Prof. Dr. Galle. *Uebungen in den astronomischen Rechnungen, Derselbe. *Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Emil Meyer.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Wärmelehre, Herr Prof. Dr. Frankenheim. *Ueber die Wärme, Herr Prof. Dr. Marbach. *Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. Organische und physiologische Chemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer. *Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig. Qualitative Analyse, Herr Dr. Friedländer. *Photochemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer. *Chemische Theorieen, Herr Dr. Friedländer. Repetitorium der gesammten Chemie, Derselbe. Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. Lothar Meyer.

2. Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer. *Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe. Paläontologie, Derselbe. Bestimmende Mineralogie und Löthrohrprobirkunst, Herr Dr. Websky. *Uebersicht der Metallurgie, Derselbe. Allgemeine Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert. Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn. Specielle und systematische Botanik mit Auseinandersetzung der natürlichen Familien, Herr Prof. Dr. Göppert. Die natürlichen Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn. *Elemente der Pflanzengeographie, Derselbe. *System der Flechten, Herr Dr. Körber. *Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert. Zoologie, I. Theil, Herr Prof. Dr. Grube. Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe. *Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre, Herr Prof Dr. Tellkampf. Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Bergius. *Disputatorium über politische Fragen, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte bis Cyrus, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Geschichte Carthago's und Siciliens, Herr Prof. Dr. Neumann. Geschichte der Staatsentwickelung von Deutschland, Frankreich und England, Herr Prof. Dr. Röpell. *Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Junkmann. Klimatologie und Meteorologie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Uebungen im Königl. historischen Seminar, Abtheilung I., Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen im Königl. historischen Seminar, Abtheilung II., Herr Prof. Dr. Junkmann. Uebungen auf dem Gebiet der römischen Geschichte, Herr Prof. Dr. Neumann. *Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

*Hebräische Poesie und Metrik, Herr Prof. Dr. Schmölders. Grammatik der Samaritanischen Sprache mit einer kurzen Einleitung in die Literatur der Samaritaner, Herr Prof. Dr. Magnus. *Syrische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Fortsetzung der arabischen Grammatik nebst Erklärung leichter und schwererer arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. *Erklärung arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Persische Grammatik, nebst Erklärung ausgewählter persischer Gedichte, Derselbe. *Grammatik der Sanscrit-Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Kalidasa's Meghaduta, Derselbe.

2. Classische.

Griechische Grammatik, II. Theil, Herr Prof. Dr. Roßbach. Griechische Alterthümer, II. Theil, besonders die Athens und der Jonischen Staaten, Herr Prof. Dr. Haase. Geschichte der griechischen Plastik, Herr Prof. Dr. Roßbach. Geschichte der Philologie bei den Griechen und Römern, Herr Prof. Dr. Hertz. Aristophanes' Acharner, nebst Einleitung über Leben und Character des Dichters, Herr Prof. Dr. Haase. *Auslegung des Platonischen Parmenides, Herr Dr. Suckow. Cicero's Rede für den Sestius, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des Königl. philologischen Pro-Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

Encyclopädie und Methodologie des germanistischen Studiums, Herr Prof. Dr. Rückert. *Erklärung des armen Heinrich von Hartmann von der Aue, Herr Dr. Pfeiffer. *Uebungen der Gesellschaft für deut-

Digitized by Google

sche Alterthumskunde, Herr Prof. Dr. Rückert. Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch. *Erklärung von Shakespeare's Hamlet, Derselbe. Französische Grammatik mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond. Uebersetzen in's Französische der französischen National-Literatur von Kreyssig, Derselbe. *Besprechung der romantischen Schule, verbunden mit Erklärung der Gedichte des A. Chenier, Derselbe. *Italienische Grammatik und Erklärung des Cortegiano vom Grafen Baldessar Castiglione, Herr Dr. Karow. *Spanische Grammatik und Erklärung ausgewählter Romanzen und lyrischer Volkslieder, Derselbe. *Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Biographieen und Gedichte der Troubadours, Derselbe. Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker. *Erklärung einer Auswahl neugriechischer Volkslieder, Derselbe. Altslavische Grammatik und Erklärung auserlesener schriftlicher Bruchstücke, Herr Prof. Dr. Cybulski. *Ueber die ältesten slavischen Sprachdenkmale, Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe. *Polnische Sprache, Herr Lector hon. Dr. Kraiński. *Russische Sprache, Derselbe. *Polnische Literatur, Derselbe. *Slavische Literatur, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, zweite Hälfte, Herr Dr. Baumgart. *Erster Abschnitt der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Dir. Schäffer. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe. *Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart. Ueber die Structur der Orgel, Derselbe. Zeichenkunst Herr Siegert. Zeichnen, Herr Aßmann. Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

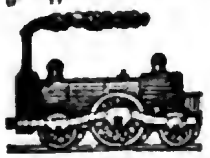

(176) Vom 1sten April d. J. ab werden auf der Ostbahn nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4ten Juli 1864:

a. unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile und grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren, welche der Hauptsache nach aus grobem Eisenguß oder grobem geschmiedeten Eisen bestehen und nicht der ermäßigten Classe B. zufallen, zur ermäßigten Classe A., und

b. der zu letztgenannter Classe gehörige Artikel: „Stahl" zur ermäßigten Classe B.

tarifirt werden. — Diese Tarifänderung erstreckt sich bezüglich der deutschen Bahnstrecken von dem Eingangs bezeichneten Zeitpunkte ab auch auf:

den Russisch-Deutschen resp. den Polnisch-Deutschen Verband-Güterverkehr (via Eydtkuhnen und via Alexandrowo), so wie auf den Verband-Güterverkehr mit der Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Bahn (via Insterburg). Bromberg, den 7. März 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

(177) **Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.**

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Januar 1866 für den Johannistermin 1866 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns

Digitized by Google

oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1866, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1866 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77 resp. G.-S. 1858 S. 584 und resp. G.-S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1866. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(181) Vom 1sten April d. J. ab wird in Stelle der bisherigen Güterpost zwischen Groß-Peterwitz und Katscher eine täglich zweimalige Personen-Post eingerichtet, welche

aus Katscher um 4^{15} Uhr früh und 2^{45} Uhr Nachmittags,
aus Gr.-Peterwitz um 12 Uhr Mittags und 8^{8} Uhr Abends

abgefertigt und tour wie retour in 1 Stunde befördert wird.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. für die Tour zwischen Gr.-Peterwitz und Katscher, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mitgenommen werden können.

Oppeln, den 14. März 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(180) Ernannt: der seitherige Appellations-Gerichts-Referendarius Maximilian Pohl zum Regierungs-Referendarius.

Bestätigt: die Wahl des Sanitätsrathes und Oberarztes der oberschlesischen Knappschaft Dr. Reide in Beuthen O. S. zum unbesoldeten Rathsherrn und die Vocation des katholischen Schullehrers Wisiuba zu Ziabnik.

(182) Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Pensionirt: der Garnison-Verwaltungs-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. von Oppen zu Schweidnitz, zum 1sten April c.

Versetzt: 1) der Garnison-Verwaltungs-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. von Boehn von Pr. Stargard nach Schweidnitz; 2) der Casernen-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. Hülsen, von Silberberg nach Brieg; 3) der Casernen-Inspector Scupin von Danzig nach Silberberg; 4) der Casernen-Inspector Glaubitz von Breslau nach Nakel; 5) der Proviant-Amts-Controleur Elsmann von Breslau nach Glatz; 6) der Proviant-Amts-Controleur Kachel von Glatz nach Breslau; 7) der Proviant-Amts-Assistent Volkmann von Neisse nach Glogau; 8) der Proviant-Amts-Assistent Elsner von Glogau nach Neisse.

Gestorben: 1) der Casernen-Inspector Crone in Brieg; 2) der Proviant-Amts-Assistent Stenzel in Neisse.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Ausgegeben Oppeln, den 30. März 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(146) Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6259 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b. von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c. von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg; unter

Nr. 6260 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern, vom 15ten Januar 1866; unter

Nr. 6261 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern, vom 29sten Januar 1866; unter

Nr. 6262 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; unter

Nr. 6263 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz, und unter

Nr. 6264 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

(160) Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6265 den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien, vom 16ten August 1865; unter

Nr. 6266 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1, nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1 zwischen Bruniſchken und Raſſenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee; unter

Nr. 6267 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thalern, vom 5ten Februar 1866; unter

Nr. 6268 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle, und unter

Nr. 6269 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

(183) Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6270 den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien, vom 31sten December 1865; unter

Digitized by Google

Nr. 6271 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Guhrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, und unter

Nr. 6272 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Honnef.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(187) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 14ten September v. J. ausgelooften und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 12. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

(188) Zu den Bestimmungen A. vom 14ten Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2ten September 1862 Nr. 5,587 (Ges.-Sammlung S. 295) ertheilt.

Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A.:

a. Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise cassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und cassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b. Zum §. 4 Nr. 1 und 2 der Bestimmungen A.:

Es ist zulässig, den behufs Cassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Digitized by Google

c. Zur Gültigkeit der Cassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Cassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d. Zum §. 4 Nr. 1 und zum §. 5 der Bestimmungen A.:

Die Vorschrift im §. 4 Nr. 1 und §. 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigen Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e. Zu den §§. 5, 6 und 7 der Bestimmungen A.:

Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempel-Vertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Cassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f. Zum §. 9 der Bestimmungen A.:

Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempel-Vertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr. — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wieviel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und cassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und cassirt."

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

(195) Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Oder bei Norock, im Kreise Falkenberg, Regierungs-Bezirk Oppeln, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . . . 3 Pf.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II a. oder zu III. entrichtet wird, sind frei;

II. von Thieren: a. für ein Pferd, einen Esel, Maulesel oder ein Stück Rindvieh . . . . 6 Pf.

b. für eine Ziege, ein Fohlen, Schwein, Kalb, Schaf, oder anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 2 Pf.

Anmerkung zu a. und b. Wenn zum Uebersetzen der Thiere ein Prahm verwendet werden muß, so ist das Doppelte des Fährgeldes zu a. und b. zu erlegen.

c. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . 2 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben;

III. vom Fuhrwerke, einschließlich der Abgabe für das Gespann:

a.	für ein beladenes, mit 1 Pferde	2 Sgr.	—	Pf.,
b.	„ „ „ „ 2 Pferden	4 „	—	„
c.	„ „ „ „ 3 oder 4 Pferden . .	5 „	—	„
d.	„ unbeladenes, „ 1 Pferde	1 „	6	„
e.	„ „ „ „ 2 Pferden	2 „	—	„
f.	„ „ „ „ 3 oder 4 Pferden . .	4 „	—	„
g.	„ einen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	— „	4	„

Digitized by Google

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht sind.

Allgemeine Bestimmungen. Die obigen Sätze sind von Denjenigen, welche die Fähre benutzen, bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand und Sicherheit der Hebungsberechtigte zu sorgen verpflichtet ist, wird die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze entrichtet.

Befreiungen. Frei vom Fährgelde sind: 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören. 2) Commandirte Militairs, einberufene Recruten, Kriegs-Vorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Pferde, welche zu und von der Landwehr-Uebung oder zu und von der Musterung, hinsichts ihrer Kriegstauglichkeit, gebracht werden. 3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb legitimiren; Steuer- und Polizeibeamte auch ohne besondere Legitimation. 4) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen. 5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fuß-Posten nebst Beiwagen, desgleichen die öffentlichen Courire und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückgehende Wagen und Pferde. 6) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen nebst den dazu gehörigen Mannschaften, ingleichen Kreiswegebaufuhren.

Berlin, den 5. März 1866.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bodelschwingh. Itzenplitz.

(199) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Regierungsbezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24sten April in Leobschütz,
" 26sten " " Creutzburg,
" 28sten " " Namslau,
" 3ten Mai " Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Hartrott.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(184) Höherer Anordnung zu Folge ist die Kreisbaumeister-Stelle in Leobschütz dem Königlichen Kreisbaumeister Runge aus Rosenberg O. S. mit dem Wohnsitze in Leobschütz verliehen, derselbe auch bereits in sein neues Amt eingeführt worden. Oppeln, den 18. März 1866.

(187) **Polizei-Verordnung.**

Um den Gefahren möglichst vorzubeugen, welche durch den Transport und die Aufbewahrung des unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" in neuerer Zeit in Handel und in Anwendung gebrachten, die Wirksamkeit des Schießpulvers noch übertreffenden Sprengmittels herbeigeführt werden können, sehen wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag. 265) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen:

I. Transport des Sprengöls.

Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf den Eisenbahnen darf nur unter den Bedingungen, unter denen der Transport des Schießpulvers gestattet ist, (confr. die Polizei-Verordnung vom 27sten August 1854, Amtsblatt pro 1854 extraord. Beilage zu Stück 37 — die Po-

Digitized by Google

lizei-Verordnung vom 28sten Juni 1855, Amtsblatt pro 1855 pag. 215 — und die Polizei-Verordnung vom 22sten November 1858 pag. 341) und insbesondere nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen:

1) Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech oder aus starkem Glase, verpackt werden.
Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden.
Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein.
Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind.
2) Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.
3) Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen.

II. Aufbewahrung des Sprengöls. .

Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver in Gemäßheit der oben allegirten Polizei-Verordnung vom 27sten August 1854 bestehenden Vorschriften Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden in Gemäßheit des §. 345 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen und mit Confiscation des Sprengöls bestraft. Oppeln, den 14. März 1866.

(190) Die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin hat sich bereit erklärt, auch den Anträgen von Communen, Instituten und Privaten auf Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken für die Wintermonate October bis März, so weit dies thunlich, zu entsprechen.

Dies wird hiermit im Interesse der Besitzer von Forsten, welche von diesem Anerbieten zur Herstellung eines guten Forstschutzes Gebrauch zu machen gesonnen sind, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß desfallsige Gesuche nach dem nachstehenden Schema bis spätestens den 1sten August an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin zu richten sind.

Den auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern werden die Reisekosten vom Garnison-Orte nach dem Verwendungs-Orte und zurück aus Militair-Fonds vergütet, dagegen ist für die Zeit der Verwendung solcher Jäger zum Forstschutze derselben vom Waldbesitzer eine dem Betrage von mindestens 10 Sgr. pro Tag entsprechende Vergütung in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung zu gewähren.

Schema.

(Titel.) Antrag des N. N. zu N. N. auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualifications-Atteste zum Waffengebrauche versehenen Jägern der Klasse A. für den Winter 18 . .
Geht br. m. an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin.

N. N., den ten . . . . N. N.

Laufende Nr.	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönlich zu melden.	
	für das Forst-Revier	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger.	gegen eine Remuneration von täglich Sgr.	für die Zeit vom	bis	wo?	bei wem?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bemerkungen. (Bezeichnung eines etwa speciell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zunamen und Bataillon, bei dem er steht.)	Disposition des Inspecteurs.
10.	11.

Oppeln, den 16. März 1866.

(192) Ausstellung Schlesischer Gespinnste und Gewebe zu Brieg a. O.

Die allgemeinen Industrie-Ausstellungen sind ihrer Natur nach nicht im Stande, eine vollständige Uebersicht über jeden einzelnen Industriezweig zu gewähren, theils weil die Mannigfaltigkeit der Ge-

Digitized by Google

genstände manches Einzelne übersehen läßt, theils weil sich die Aufmerksamkeit der Besucher solchen Gegenständen am Schwersten zuwendet, welche durch ihre äußere Erscheinung weniger in die Augen fallen.

Anders ist dies bei Ausstellungen, welche sich auf einzelne Gruppen gewerblicher Erzeugnisse beschränken. Solche Ausstellungen erleichtern die Uebersicht und Vergleichung der ausgestellten Gegenstände und gewähren ein vollständiges Bild der Productionsfähigkeit eines Industriebezirks in einem bestimmten Geschäftszweige. Es sind Specialausstellungen dieser Art in anderen Staaten mit dem größten Erfolge für die Entwickelung der Industrie bereits durchgeführt worden, und es erscheint zeitgemäß, auch der schlesischen Industrie dieses Hilfsmittel für einen rascheren Aufschwung darzubieten.

Aus diesen Erwägungen ist das unterzeichnete Comitée, bestehend aus Deputirten der Handelskammern zu Breslau und Landeshut, aus Mitgliedern des Gewerbehaus-Vorstandes zu Brieg, aus Abgeordneten des schlesischen Central-Gewerbe-Vereins und aus Industriellen der Provinz Schlesien, in Breslau zusammengetreten, um eine Specialausstellung zu veranstalten. Mit Rücksicht darauf, daß die Fabrikate aus den verschiedenen Gespinnstfasern eine hervorragende Stellung unter den Erzeugnissen des schlesischen Gewerbfleißes einnehmen, beabsichtigen wir, zunächst diese Erzeugnisse in einer übersichtlichen und vollständigen Weise zur Anschauung zu bringen.

Zu dieser Ausstellung ist uns das der Robert Schärff'schen Stiftung angehörige „Gewerbehaus" zu Brieg, welches im Herbste d. J. eröffnet werden soll, angeboten worden.

Die Anerkennung, welche wir dem patriotischen Unternehmen des Stifters des Gewerbehauses schuldig zu sein glauben, und die Rücksicht auf die bereitwillig zugesicherte Unterstützung der Ausstellung Seitens der Communalbehörden der Stadt Brieg, hat uns bewogen, die Ausstellung:

in dem R. Schärff'schen Gewerbehause zu Brieg zu veranstalten.

Es ist Vorsorge getroffen worden, daß alle Mittel zur Anwendung gelangen, welche geeignet sind, das Unternehmen möglichst umfangreich und in seinen Folgen nutzbringend zu gestalten. Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß die Industriellen und Gewerbetreibenden der Provinz der Ausstellung der Gespinnste und Gewebe Schlesiens ihre vollste Theilnahme zuwenden werden, laden wir dieselben hierdurch zur Beschickung der Ausstellung auf das Dringendste ein.

Die Ausstellung wird:

am 16ten September 1866 eröffnet und Anfang October d. J.

geschlossen werden.

Es sind für dieselbe nachstehene Bestimmungen maßgebend:

1) alle Gespinnste und Gewebe aus Flachs, Hanf, Wolle, Baumwolle, Seide, Jute u. s. w. sind zur Ausstellung geeignet;
2) die Anmeldung der Ausstellungsgegenstände muß bis zum 1sten Mai 1866 bei dem Gewerbehaus-Vorstande in Brieg mittelst Einsendung eines ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldebogens erfolgen;
3) die Einsendung der Ausstellungs-Gegenstände muß bis zum 1sten August 1866 an den Gewerbehaus-Vorstand in Brieg stattfinden;
4) bei der Einlieferung ist die Höhe des Betrages, zu welchem der Ausstellungs-Gegenstand versichert werden soll, anzugeben.

Eine Commission aus den anerkanntesten Sachverständigen der Provinz wird am Schlusse der Ausstellung ein Urtheil über das Resultat derselben veröffentlichen.

Breslau, im Februar 1866. Das Comitée der Ausstellung schlesischer Gespinnste u. Gewebe.

Vorstehendes Programm wird zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht mit der Aufforderung, an der bevorstehenden Ausstellung sich möglichst zahlreich zu betheiligen.

Oppeln, den 20. März 1866.

(194) Der Königliche Kreisbaumeister Runge ist von Rosenberg nach Leobschütz versetzt und die Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle in Rosenberg O. S., dem Baumeister Weidner aus Lublinitz übertragen worden. Oppeln, den 18. März 1866.

(198) Belobung. Der Zimmermann Cyprian Wower aus Altdorf, Kreis Pleß, hat unter dem Beistande des nachträglich hinzugekommenen Oeconomie-Verwalters Kroemer aus Kempa den am 26sten December v. J. in einem Wasser-Bassin des Fürstlichen Parkes zu Pleß verunglückten 9 Jahre alten Knaben Johann Kubitza aus Pleß, nicht ohne eigne Gefahr, vom Wassertode gerettet.

Für diese verdienstvolle That wird sowohl dem ꝛc. Wower, als auch dem ꝛc. Kroemer eine öffentliche Belobung ertheilt. Oppeln, den 20. März 1866.

Digitized by Google

(151) Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe u. Comp.) ist unter dem 3ten März d. J. ein Patent auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. März 1866.

(170) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9ten März 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. März 1866.

(172) Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3ten September 1862 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 23. März 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(180) Vom 1sten April d. Js. ab wird versuchsweise das Personengeld

1) bei der Personenpost zwischen Carlsruh und Oppeln,
2) " " täglich zweimaligen Personenpost zwischen Friedland und Falkenberg,
3) " " Personenpost zwischen Gleiwitz und Tost,
4) " " Local-Personenpost zwischen Neustadt und Zülz,

von 6 Sgr. auf 5 Sgr. pro Person und Meile herabgesetzt, und

5) bei der täglich zweimaligen Personenpost zwischen Königshütte und Siemianowitz,
6) " " " " " " Dzieschowitz und Leschnitz,
7) " " " " " " Kattowitz und Rosdzin,
8) " " " dreimaligen " " Kattowitz und Siemianowitz,
9) " " Personenpost zwischen Gleiwitz und Rybnik,
10) " " " " Grottkau und Prieborn,
11) " " " " Loslau und Rybnik,
12) " " " " Tarnowitz und Woischnik,

von 6 Sgr. auf 4 Sgr. pro Person und Meile, ermäßigt.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beförderung im Innern des Personen-Raumes oder auf dem Bockplatze neben dem Postillon stattfindet.

Beichaisen werden nur bei der Post ad Nr. 1 in der Richtung nach Carlsruh, ad Nr. 2 in der Richtung nach Friedland, ad Nr. 3 in der Richtung nach Tost, ad Nr. 4 in der Richtung nach Zülz; bei den übrigen Posten ad Nr. 5 bis 12 aber überhaupt nicht gestellt.

Oppeln, den 21. März 1866. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

Personal-Chronik.

(193) Genehmigt: die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers von Donat auf Chmiellowitz als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des hiesigen Kreises und des Rittergutsbesitzers Scholz auf Dembiohammer als Stellvertreter des Ersteren, ebenso die Bestellung des Rittergutsbesitzers Böttcher auf Simsdorf zum Polizei-Districts-Commissarius im III. Bezirke des Kreises Neustadt an Stelle des ausscheidenden Landesältesten von Erdmannsdorf.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Schullehrer Cichon zu Kobelwitz.

(185) Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) Der mit der commissarischen Verwaltung des Post-Amtes in Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, beauftragte Lieutenant a. D. Schmidt ist, unter Ernennung zum Postmeister, als Vorsteher des gedachten Post-Amtes bestätigt worden. Der Post-Expedient Wilsky ist bei dem Post-Amte in Leobschütz etatsmäßig angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Albert Klink wurde als Wagenmeister bei dem Postamte in Ratibor und der invalide Sergeant Constantin Nawrath als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Gleiwitz bestätigt.

Es sind ferner

Digitized by Google

2) versetzt: der Post-Cassen-Controlleur Peters in Oppeln als commissarischer Post-Inspector nach Marienwerder, der Ober-Post-Secretair Bahr aus Cöslin als commissarischer Bezirks-Post-Cassen-Controleur nach Oppeln; der Post-Secretair Thomas von Oppeln nach Neustadt O. S.; die Post-Expedienten Schulz von Cosel nach Falkenberg O. S., Haertel von Königshütte nach Patschkau, Gawron von Oppeln nach Gogolin, Reichel von Rybnik nach Myslowitz, Ganß von Beuthen O. S. nach Berlin und Wrazidlo von Berlin nach Oppeln; die Post-Expediteure Kothe von Patschkau nach Bauerwitz, Sand von Bauerwitz nach Bielitz, Reg.-Bez. Oppeln, Zöllner von Falkenberg O. S. nach Koppitz, Rothe von Koppitz nach Miechowitz und v. Glinsky von Neuberun nach Brzezinka; der Briefträger Seewald aus Tarnowitz als Bureaudiener nach Falkenberg O. S.;

3) freiwillig ausgeschieden: die Post-Expediteure Tyrol in Brzezinka und Heisler in Katscher;

4) entlassen: der Post-Expediteur Mücke in Bielitz, Reg.-Bez. Oppeln.

Oppeln, den 17. März 1866. Der Ober-Post-Director.

(150) Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1866.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Ostrosnitz, Przeborowitz, Gieraltowitz	Cosel	Müller Johann Lokotz zu Ostrosnitz.
Kamin und Brzezowitz	Beuthen	Schullehrer Carl Otto zu Kamin.
Klein-Rimsdorf	Cosel	Schullehrer Mathias Himmel zu Krzanowitz.
Januschkowitz, Wielmierzowitz, Rokitsch und Raschowa	dto.	Schullehrer Franz Kabuth zu Rokitsch.
Nendza, Hammer, Dorf u. Colonie, Sollarnia	Ratibor	Lehrer Franz Sloßna zu Nendza.
Zauchwitz	Leobschütz	Anbauer Wilhelm Rother zu Zauchwitz.
Klodnitz, Kuschnitzka, Cziffowa, Kandrzin, Pogorzelletz und Brzezetz	Cosel	Schullehrer Ignatz Trzeciok zu Klodnitz.
Lindenau	Grottkau	Bauergutsbesitzer Robert Radig zu Lindenau.
Radstein, Krobusch, Ziabnik und Mokrau	Neustadt	Mühlenbesitzer Mathäus Kretschmer zu Mokrau.
Kunzendorf	dto.	Gemeindeschreiber Theodor Schmidt in Kunzendorf.
Deutsch-Probnitz	dto.	Gemeindeschreiber Franz Hoinka zu Deutsch-Probnitz.
Przychod, Leopoldsdorf und Ringwitz	dto.	Schullehrer Alexander Hensel in Ringwitz.
Wiese, gräflich	dto.	Freigärtner Carl Heisig zu Wiese, gräflich.
Schweinsdorf	dto.	Schullehrer August Reinsch zu Schweinsdorf.
Stiebendorf, Borek, Jurczowitz und Pietna	dto.	Schullehrer Paul Rentwich zu Stiebendorf.
Twardawa, Dobersdorf, Malkowitz u. Walzen	dto.	Schullehrer Joseph Kabus zu Twardawa.
Grunau, Blumenthal, Kupferhammer	Neisse	Gerichtsscholze und Gärtner Constantin Patzelt zu Grunau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14. Ausgegeben Oppeln, den 6. April 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(116) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1sten März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dieses Jahres portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 16. Februar 1866. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(207) Das der Stadt Alt-Berun, im Kreise Pleß, von Sr. Majestät dem Könige verliehene und in der Beilage zu Nr. 16 des diesseitigen Amtsblatts pro 1865 publicirte Gemeinde-Statut wird hiermit in Gemäßheit der im §. 79 desselben enthaltenen Bestimmung vom 1sten April d. J. ab für eingeführt erklärt und es treten mit diesem Zeitpunkte die auf die bisherige Gemeinde-Verfassung des Orts bezüglichen Bestimmungen außer Kraft. Oppeln, den 26. März 1866.

(208) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 23sten dieses Monats den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf Zwei Silbergroschen festgesetzt.

Oppeln, den 29. März 1866.

(209) **Nachtrags-Verzeichniß der Bauhandwerker,**

welche im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln im Jahre 1865 zu denjenigen hinzutreten, die in den Bekanntmachungen vom 28sten Februar und 19ten April 1865 Stück 10 und 18 des Amtsblattes aufgeführt sind.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
1	Beuthen	Maurer- und Steinmetzmeister	Joseph Barthusel	Beuthen.
2	dto.	Maurermeister	Baldwin Matzel	Alt-Zabrze.
3	Cosel	dto.	Julius Frank	Kostenthal.
4	Lublinitz	dto.	Reinhold Lonczek	Lublinitz.
5	Neisse	dto.	Albert Franke	Neisse.
6	dto.	dto.	Carl Klenke	dto.
7	Oppeln	dto.	Anton Kudla	Oppeln.
8	Pleß	dto.	Ernst Betz	Pleß.
9	dto.	dto.	Carl Gauczarsky	Nicolai.
10	Tost-Gleiwitz	dto.	Carl Kochler	Gleiwitz.
11	Rybnik	Baumeister	Ferdinand Bischoff	Sohrau.
12	Neisse	Brunnenmeister	Michael Dittrich	Mittel-Neuland.
13	Gr.-Strehlitz	Schiffszimmermeister	Gottlieb Dullin	Ottmuth.
14	Neisse	Schieferdeckermeister	Franz Kabierske	Neisse.
15	dto.	dto.	Carl Franke	dto.
16	Neustadt	dto.	Julius Meißner	Ober-Glogau.

Oppeln, den 31. März 1866.

(211) **Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den Fischereibetrieb auf allen öffentlichen und allen nicht eingeschlossenen Privatgewässern innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln hiermit verordnet:

§. 1. Den Zug der Fische störende Verstellungen und Sperrungen der im Eingange bezeichneten Gewässer, namentlich Fischwehre und Aalfänge dürfen nur mit unserer besonderen Erlaubniß neu angelegt, oder wo sie bereits bestehen, verändert werden.

§. 2. Das in Brüchen, Niederungen, Wiesen und dergleichen ausgetretene Wasser darf, sofern diese Art der Fischerei nicht in gewissen Gegenden observanzmäßig hergebracht ist, nicht in der Art verstellt werden, daß den Fischen die Rücklehr in den Strom mit dem ablaufenden Wasser unmöglich wird.

Dies Verbot bezieht sich nicht auf Vorkehrungen, welche zur Herstellung durchbrochener Ufer erforderlich sind.

§. 3. Die Vorschriften der §. 1 und 2 finden keine Anwendung, insoweit die Landesgesetze, insbesondere die Vorfluthgesetze und das Gesetz vom 28sten Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 4. Die Fischerei darf nur mittelst folgender Geräthschaften betrieben werden:

a. des Garnes mit einer Maschenweite von 10 Linien, b. des Strom-Garnes mit einer Maschenweite von 15 Linien, c. der Fließe mit einer Maschenweite von 18 Linien, d. der Korbreuse mit mindestens

Digitized by Google

6 Linien breiten Zwischenräumen des Flechtwerks, e. der Angel.

Denjenigen Fischereiberechtigten, welche im Besitze von Netzen und Säcken von geringerer Maschenweite sind, ist deren Anwendung noch während des nächsten Jahres vom Tage der Publikation dieser Verordnung ab gestattet.

Sowohl der Gebrauch nachstehender Fischerei-Geräthschaften bei Ausübung der Fischerei, als auch der Besitz derselben, ist allgemein verboten:

a. die sogenannte Zehre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Maschen versehenes Seil befestigt ist), b. das sogenannte Grufe- oder Wiesengarn (ein zur Frühjahrsfischerei auf den Wiesen bestimmter Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen), c. die Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerämen gefischt wird), d. der Hahmen, der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt ist, e. die sogenannten Kratzingen (mehrere an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird), f. die Hechtschleifen, g. die Greyweden (ein sackförmiges Netz, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinandergelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden), h. die sogenannten Funkenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter als am obern Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind und auf den Grund gestoßen werden), i. die Krebsklempen.

Ferner bleibt allgemein verboten:

k. das Stechen der Hechte, Aländе, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen oder Speer, l. das Hechte-Tällen oder Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird, m. das sogenannte Körnen der Fische, d. i. der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als: Kokkelskörner, Krähenaugen und dergleichen, zum leichteren Fangen der Fische, n. das Schießen der Fische.

§. 5. Säcke und Stellnetze dürfen nie mehr als die halbe Breite der Gewässer einnehmen, auch nicht näher als 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§. 6. Zur Schonung der Fischzucht wird der Fang sämmtlicher Fische mit Ausnahme der Forellen für die Zeit vom 15ten April bis zum 1sten Juni jeden Jahres verboten.

Aus demselben Grunde wird für die Zeit vom 1sten October bis Ende November jeden Jahres das Fangen der Forellen verboten.

§. 7. Während der Schonzeit ist auch der Handel mit den nach dieser Verordnung zu schonenden Fischen verboten.

§. 8. Der Fang von unausgewachsenen und Saamenfischen ist verboten. Werden solche gefangen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Dies gilt auch von dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen.

§. 9. Fischereiberechtigte und alle diejenigen, welche aus dem Handel mit Fischen ein Gewerbe machen, dürfen unausgewachsene und Saamenfische, auch wenn sie nachweislich in anderen als den im Eingang erwähnten Gewässern gefangen worden sind, weder verkaufen noch kaufen.

§. 10. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Oppeln, den 26. März 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(202) Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers wird die Bekanntmachung des früheren hiesigen Ober-Landesgerichts vom 5ten November 1843 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1843 Seite 204),

betreffend das Verfahren bei Ausleihung von Capitalien der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und bei Aufnahme, Ausfertigung und Eintragung der darüber auszustellenden Schuld-Urkunden,

hierdurch aufgehoben. Ratibor, den 22. März 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(197) Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie

1) Timotheus Edwin Finger aus Spree, Kreis Rothenburg, 2) Herrmann Theodor Göbel aus Schüsselndorf, Kreis Brieg, 3) Carl Heinrich Rudolph John aus Lindau, Kreis Freistadt, 4) Hugo

Digitized by Google

Gustav Arnold Schön aus Hönigern, Kreis Oels.

Breslau, den 7. März 1866. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(200) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 27sten April bis zum 2ten Mai** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 20sten April** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 26sten April um 6 Uhr Nachmittags bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Menges persönlich zu melden.

Breslau, den 23. März 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(201) Die diesjährige **Rectorats-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird **am 2ten Mai** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 20sten April** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Menges **am 2ten Mai um 12 Uhr Mittags** persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten. Breslau, den 23. März 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(212) Vom 1sten April d. J. ab wird in dem Orte Kranowitz, Kreis Ratibor, $^3/_4$ Meile von Zauditz entfernt, eine Post-Expedition eingerichtet und deren Verbindung mit Zauditz durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen hergestellt werden.

Diese Post erhält folgenden Gang:

Aus Zauditz um 1^{45} Uhr Nachmittags, in Kranowitz um 2^{45} Uhr Nachmittags, aus Kranowitz um 6^{30} Uhr Abends, in Zauditz um 7^{30} Uhr Abends.

Dem Bestellbezirke der neuen Post-Expedition werden folgende Ortschaften zugetheilt:

Kuchelna, Strandorf (Dorf und Vorwerk), Forsthaus Hei, bisher zum Bezirke von Zauditz gehörig, Borutin, bisher zum Bezirke von Krzizanowitz gehörig und Bojanow, bisher zum Bezirke von Ratibor gehörig.

Das Bureau der Post-Expedition in Kranowitz wird dem Verkehr mit dem Publicum geöffnet sein:

a. an den Wochentagen: des Vormittags von 8—12 Uhr, des Nachmittags von 3—6 Uhr,

b. an den Sonntagen: des Vormittags von 8—9 Uhr, des Nachmittags von 5—6 Uhr,

c. an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, des Vormittags von 8—9 Uhr und von 11—12 Uhr, des Nachmittags von 3—6 Uhr.

Oppeln, den 27. März 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(204) Bestätigt: die Vocation des katholischen Schullehrer Wierzba zu Rogau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Ausgegeben Oppeln, den 13. April 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(191) Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6273 die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt, vom 29sten Januar 1866, und unter

Nr. 6274 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses, vom 7ten März 1866.

(210) Das 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6275 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a. von Tost bis zum Bahnhofe Rudzinietz der Oberschlesischen Eisenbahn; b. von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche; c. von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest, und d. von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden; unter

Nr. 6276 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, vom 12ten Februar 1866; unter

Nr. 6277 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 8ten Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung des Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft; unter

Nr. 6278 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Februar 1866, betreffend die Zulassung schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen preußischen Häfen; und

Nr. 6279 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise; vom 5ten März 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(199) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24sten April in Leobschütz,
" 26sten " " Creutzburg,
" 28sten " " Namslau,
" 3ten Mai " Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Hartrott.

Digitized by Google

(224) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3ten d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 34) bis zum 1sten August d. Js. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866. Der Finanz-Minister. Bodelschwingh. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(219) **Belobigung.** Der Bauerauszügler Gregor Wittor zu Oratsch, im Neustädter Kreise, hat am 17ten Juni v. J. den im Zülzer Wasser verunglückten 5½ Jahre alten Knaben Johann Herz aus Oratsch, nicht ohne eigne Gefahr vom Wassertode gerettet. Für diese verdienstliche That wird dem ꝛc. Wittor eine Belobigung ertheilt. Oppeln, den 3. April 1866.

(222) Die Veredlung der Gewerbe durch die Kunst gehört zu den vornehmsten Aufgaben für die gewerbliche Entwickelung der Gegenwart, und es ist deshalb ein anerkanntes Bedürfniß, die allgemeine Zugänglichkeit und Benutzung derjenigen Erzeugnisse der Kunst-Gewerbe zu erleichtern, welche als Vorbilder für die Hebung des Geschmacks empfohlen werden können. Diesem Bedürfnisse zu genügen, hat der Herr Geheime Regierungs-Rath von Minutoli, wie schon unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1sten Januar 1845, 6ten Januar 1851 und vom 5ten Mai 1857 bekunden, ein Museum gegründet, das Musterwerke aus denjenigen Zeiten vereinigt, in welchen die Industrie bei enger Verschwisterung mit der Kunst Werke von hoher Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferte. Dieselben sind nach den großen Epochen der Geschichte der Arbeit geordnet und umfassen Leistungen der meisten Cultur-Völker von den frühesten Zeiten bis zum 18. Jahrhundert. Haupt-Gegenstände sind: Arbeiten in Stein und Holz, Erzeugnisse der Töpferei und der Glasfabrikation, sowie der Weberei. Daneben begreift die Sammlung auch bedeutende Abtheilungen für Eisen-, Kupfer-, Zinn-, Blei-Fabrikate, sowie für Spitzen-Arbeit, Drechslerei und Kunsttischlerei. Die bildende Kunst selbst ist namentlich durch Oelgemälde vertreten. Diese Vorbilder, von denen bei der gewöhnlichen Ausstellung nur ein Theil der Benutzung zugänglich zu sein pflegt, will Herr von Minutoli unter Zuhülfenahme weiterer Localien des Königlichen Schlosses in den 8 Tagen vom 18ten—25sten April d. Js. abermals öffentlich ausstellen. Bei dem Interesse, welches diese Ausstellung grade jetzt, vor der großen Pariser Ausstellung des nächsten Jahres darbietet, können wir den Gewerbestand nur angelegentlich auf dieselbe aufmerksam machen und zu ihrer Benutzung anregen, — dies um so mehr, als das längere Verbleiben der Sammlung am hiesigen Orte nicht wahrscheinlich ist.

Ueber das Geschichtliche dieser Vorbilder und über die neuen Erwerbungen ist soeben eine Schrift des Dr. Sammter hierselbst in dessen Selbstverlage erschienen.

Liegnitz, den 21. März 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Oppeln, den 5. April 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(225) **Polizei-Verordnung.**

Die Polizei-Verordnungen vom 16ten Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 149) und vom 23sten Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 182) in Beziehung auf Bergwerke und Gräbereien, welche Behufs des Gewinnes von solchen Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers unterliegen, werden im Einverständniß mit dem Königlichen Ober-Berg-Amte zu Breslau hiermit aufgehoben und erlassen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Ges.-Sammlung pro 1850 S. 265) an deren Stelle folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Bei Bergwerken oder Gräbereien der angegebenen Art darf kein Aufseher angestellt werden, auch Niemand eine Thätigkeit als Aufseher ausüben, welcher sich nicht durch ein, von einem der im §. 189 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865 S. 705 ff.) erwähnten Revierbeamten, bezüglich von einem besonders dazu ernannten Commissarius des Königlichen Ober-Bergamtes zu Breslau ausgestelltes Attest über seine Befähigung zu einer solchen Funktion ausweisen kann.

§. 2. Die Arbeit in den bezeichneten Bergwerken oder Gräbereien ist, sobald sie ein Lachter unter Tage niedergeht, nur dann erlaubt, wenn unter den Arbeitern mindestens ein von einem der im §. 1 gedachten Revierbeamten zu dergleichen Arbeiten für qualificirt erachteter Bergmann sich befindet.

§. 3. Zur Ausstellung der in den §§. 1 und 2 erwähnten Atteste werden

Digitized by Google

A. für die Kreise Oppeln, Creuzburg, Rosenberg und Lublinitz
der Königliche Hütteninspector Kestermann in Creuzburgerhütte, als hierzu ernannter Commissarius des Königlichen Oberbergamts zu Breslau,

B. in den im Amtsblatt pro 1861 Seite 231 publicirten Bergrevieren des Breslauer Oberbergamtsbezirks folgende Revierbeamte:

I. für das Tarnowitzer Bergrevier, ausschließlich der vorstehend unter A. bezeichneten Kreise,
der Königliche Bergmeister Kapucinski zu Tarnowitz;

II. für das Beuthener Bergrevier, ausschließlich der zum Kreise Oppeln gehörigen Ortschaften,
der Königliche Berggeschworene Schneider zu Beuthen O. S.;

III. für das Königshütter Bergrevier
der Königliche Berggeschworene Lobe zu Königshütte;

IV. für das Kattowitzer Bergrevier und für den Bezirk der Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction
der Königliche Berggeschworene Möcke zu Kattowitz;

V. für das Nicolaier Bergrevier und die Standesherrschaft Pleß
der Königliche Bergmeister Kühnemann zu Nicolai;

VI. für das Ratiborer Bergrevier, ausschließlich der zum Kreise Oppeln gehörigen Ortschaften
der Königliche Bergmeister Sponer zu Ratibor,
für befugt erachtet.

§. 4. Vor Ablegung der Prüfung hat ein Aufseher 3 Thlr. und ein Bergmann 1 Thlr. zu erlegen, resp. diese Prüfungsgebühren seiner Eingabe beizulegen.

§. 5. Uebertretungen der in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen werden sowohl an dem Eigenthümer der gedachten Bergwerke oder Gräbereien, als auch an dem ihren Betrieb leitenden Vorsteher und im Falle des §. 1 zugleich noch an der ohne den Besitz des vorgeschriebenen Attestes die Aufsicht in solchen Bergwerken oder Gräbereien führenden Person mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Oppeln, den 26. März 1866.

(203) Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24sten März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 30. März 1866.

(205) Dem Maschinenfabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27sten März 1866 ein Patent auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 30. März 1866.

(206) Dem Bildhauer Julius Wendler hierselbst ist unter dem 27sten März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 30. März 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(214) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XVI. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 15 Kreis Groß-Strehlitz gehörigen Ortschaften Kalinow und Kalinowitz von diesem Bezirke losgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 41 bilden.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 41 wird der Bezirk Nr. 15 substituirt, ohne daß in der gegenseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 14 und Nr. 15 eine Aenderung eintritt.

Ratibor, den 29. März 1866.

(215) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad IX. wird ferner veröffentlicht, daß im Kreise Neisse

1) der aus der Ortschaft Jäglitz bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 18 aufgelöst und mit dem Bezirke Nr. 15 vereinigt ist,

Digitized by Google

2) die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 15 gehörigen Ortschaften Mannsdorff, Rennersdorff und Klein-Warthe von diesem Bezirke losgetrennt worden sind und nunmehr
a. die Ortschaften Mannsdorf und Klein-Warthe einen selbstständigen Bezirk unter der Nr. 18,
b. die Ortschaft Rennersdorf einen selbstständigen Bezirk unter der Nr. 82
bilden. — Die neuen Schiedsmanns-Bezirke Nr. 18 und Nr. 82 werden einander gegenseitig, dem Bezirke Nr. 17 (Steinsdorf) aber wird in Stelle des aufgelösten Bezirks Nr. 18 (Jäglitz) der Bezirk Nr. 19 (Greisau) substituirt, wogegen es bei den wechselseitigen Substitutionsverhältnissen der Bezirke Nr. 15 (jetzt noch aus Volkmannsdorff und Jäglitz bestehend) und Nr. 16 (Hermsdorff bei Bielitz), sowie der Bezirke Nr. 19 (Greisau) und Nr. 20 (Prockendorff) verbleibt.

Ratibor, den 30. März 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(216) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thlr. verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 3. April 1866. Der Ober-Post-Director.

(220) Auf dem Personenpost-Course zwischen Grottkau und Priebor wird die Aufnahme unterwegs sich meldender Personen von jetzt ab, außer an den bisherigen Haltestellen, auch vor dem Zollhause bei Voigtsdorf gestattet.

Die Entfernung der einzelnen Haltestellen von einander ist wie folgt, festgestellt worden:

Von Grottkau bis Voigtsdorf 3/4 Meile,
von Voigtsdorf bis Würben 1/2 Meile,
von Würben bis Gühran 1/4 Meile,
von Gühran bis Arnsdorf 1/2 Meile,
von Arnsdorf bis Priebor 1/2 Meile.

Das reisende Publikum wird hiervon, gemäß §. 41 des Post-Reglements vom 21sten December 1860 (extraordinaire Beilage zu Stück 4 des Regierungs-Amtsblattes von 1861) in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 29. März 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(221) Dem Predigt-Amts-Candidaten Rambeau aus Wittenberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Ernannt: der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Fuchs zum Königlichen Förster in Creuzthal, Oberförsterei Dembio.

Bestätigt: die Wahlen des Mühlenbesitzer Guttmann in Beuthen zum Rathsherrn und des Bürgers Gawlik zu Alt-Berun zum Rathmann, ferner die Vocationen des Schulamts-Candidaten Dr. Kretschmer als Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Creuzburg und des Lehrers Kretschmer an der Stadtschule zu Falkenberg.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend 1) Gemeinde-Statut für die Stadt Friedland und 2) die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 15.

(213)

Gemeinde-Statut
für
die Stadt Friedland.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem wir auf Grund des Vorbehalts im §. 1 Alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 beschlossen haben, die Gemeinde-Verhältnisse des Marktfleckens Friedland im Kreise Falkenberg des Regierungsbezirks Oppeln festzustellen, ertheilen Wir diesem Flecken, nach Anhörung der im Jahre 1865 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, unter Vereinigung mit dem Dorfe Friedland und unter Aufhebung der bisher bestandenen Gemeinde-Verfassung, folgendes Statut:

§. 1. Die beiden Gemeinden Dorf und Flecken Friedland im Kreise Falkenberg werden zu Einer Gemeinde vereinigt, welche den Namen „Stadt Friedland" führt.

Den städtischen Gemeinde-Bezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche bisher zu den Bezirken der gedachten beiden Gemeinden gehört haben.

Für die Verfassung und Verwaltung der Stadt kommen, soweit in diesem Statut nicht abweichende Festsetzungen getroffen sind, die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit den Maßgaben des Titels VIII. derselben zur Anwendung. Der Schloßbezirk „Friedland" bleibt als selbstständiger Gutsbezirk nach wie vor bestehen.

§. 2 (statt §. 9 der Städte-Ordnung). Die Stadt Friedland ist eine Corporation, — derselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Statuts und der danach Geltung habenden Bestimmungen der Städte-Ordnung zu.

§. 3 (statt §. 10 der Städte-Ordnung). Die Stadt wird durch den Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung nach näherer Vorschrift dieses Statuts, beziehentlich des Titels VIII. der Städte-Ordnung vertreten. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 4 (statt §. 12 der Städte-Ordnung). Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus zwölf Mitgliedern. Abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten bleiben der statutarischen Anordnung (§. 11 der Städte-Ordnung) vorbehalten.

§. 5 (statt §. 29 der Städte-Ordnung.) Neben dem Bürgermeister sind drei Schöffen (Rathmänner) zu wählen. Die letzteren sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen und denselben in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der von der Stadtverordneten-Versammlung bei der Wahl der Schöffen mit Genehmigung des Landraths festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten. Einer der Rathmänner hat zugleich das Amt eines Gemeinde-Einnehmers zu versehen.

Eine Vermehrung der Zahl der Rathmänner, erforderlichen Falles auch durch Anstellung mit Besoldung, bleibt der statutarischen Anordnung (§. 11 St.-O.) vorbehalten.

§. 6. Die Bestimmungen des §. 30 der Städte-Ordnung hinsichts der Nichtbefähigung zur Mitgliedschaft im Magistrat finden auf die im §. 5 bezeichneten Magistrats-Personen (Bürgermeister und Rathmänner) Anwendung.

§. 7 (statt §. 31 der Städte-Ordnung). Die unbesoldeten Rathmänner werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister dagegen, sowie die künftig etwa anzustellenden besoldeten Rathmänner (§. 5) auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung nach Vorschrift des §. 32 der Städte-Ordnung gewählt. Alle zwei Jahre scheidet einer der unbesoldeten Rathmänner aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erste und zweite Mal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatz-Wahlen kommt die Bestimmung des §. 21 der Städte-Ordnung zur Anwendung.

Die Wahl des Bürgermeisters kann in Gemäßheit des Gesetzes vom 25sten Februar 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 129) auch auf Lebenszeit erfolgen.

Digitized by Google

§. 8 (statt §. 33 der Städte-Ordnung). Die Wahlen des Bürgermeisters und der Rathmänner bedürfen der staatlichen Bestätigung, deren Ertheilung dem Kreis-Landrath zusteht. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Gemeinde commissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Die commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

§. 9 (statt §. 34 der Städte-Ordnung). Die Rathmänner werden vor ihrem Amtseintritt vom Bürgermeister, der Bürgermeister vom Kreis-Landrath in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen.

Magistrats-Personen, welche ihr Amt mindestens neun Jahr mit Ehren bekleidet haben, kann von dem Bürgermeister unter Beitritt der Stadtverordneten-Versammlung das Prädicat „Stadtältester" verliehen werden.

§. 10 (statt §. 36 der Städte-Ordnung). Die von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend. Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse aber in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 11 (statt §. 38 der Städte-Ordnung). Der Bürgermeister, oder in Verhinderungs- und Vacanzfällen der ihn vertretende Rathmann (§. 5), ist stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung, und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Stelle des Schriftführers kann von der Stadtverordneten-Versammlung einem ihrer Mitglieder, dessen Wahl in diesem Falle gemäß §. 32 der Städte-Ordnung erfolgt, oder einem dazu geeigneten Communal-Unterbeamten, insbesondere dem Gemeindeschreiber übertragen werden. In gleicher Weise ist auch ein Stellvertreter des Schriftführers zu bestellen. Schriftführer und Stellvertreter werden hierzu in öffentlicher Sitzung von dem Bürgermeister mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

§. 12. Der §. 52 der Städte-Ordnung findet nur mit den aus dem Gesetz vom 14ten Mai 1860 über das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Gesetz-Sammlung S. 237) sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§. 13 (zu §. 62 der Städte-Ordnung). Auf Grund der freiwilligen Verzichtleistung der Gutsherrschaft zu Schloß Friedland geht das Recht der Polizei-Verwaltung im ganzen Umfang des Stadtbezirks (§. 1) auf die Stadtgemeinde über.

Demgemäß tritt der §. 62 der Städte-Ordnung, wie in seinen übrigen Bestimmungen, so auch hinsichts der Polizei-Verwaltung für die Stadt Friedland mit der Maaßgabe in Geltung, daß einzelne der in §. 62 unter I. und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung auf einen der Rathmänner übertragen werden können.

§. 14 (statt §. 64 der Städte-Ordnung). Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Bürgermeister entworfen, und den Stadtverordneten festgesetzt. Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichts des Bürgermeisters unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist jederzeit ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß dem Bürgermeister der zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessene Besoldungsbetrag bewilligt werde. Rathmänner und Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphs bezüglich der Besoldung des Bürgermeisters finden, sobald besoldete Rathmänner angestellt werden sollten (§. 5), auf diese Anwendung.

§. 15 (zu §. 65 der Städte-Ordnung). Dem auf Grund dieses Statuts gewählten Bürgermeister sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine andere Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn er nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt wird, folgende Pensionen zu gewähren:

¼ des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
½ des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,

Digitized by Google

⅔ des Gehalts nach vier und zwanzigjähriger Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird erst von dem künftig auf Grund einer statutenmäßigen Wahl erfolgenden Amtsantritt an berechnet.

Im Uebrigen finden auf die Pensionirung des Bürgermeisters die Bestimmungen des §. 65 der Städte-Ordnung unverändert Anwendung.

In Betreff der Pensionsgewährung an künftig etwa angestellte besoldete Rathmänner bleibt besondere Festsetzung der in diesem Fall zu treffenden statutarischen Anordnung (§. 5) vorbehalten.

§. 16 (statt §. 76 der Städte-Ordnung). Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Statuts ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, zunächst von dem Kreis-Landrath, in den höheren Instanzen von der Regierung und dem Ober-Präsidenten ausgeübt.

Der Landrath hat insbesondere auch die in der Städte-Ordnung der Regierung ausdrücklich zugewiesenen Entscheidungen zu treffen, mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 11, 44, 50—54, 65, 78 der Städte-Ordnung und in diesem Statut der Regierung übertragenen, welche der letzteren verbleiben. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung der Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Recurses durch die Städte-Ordnung ausdrücklich an eine andere Frist geknüpft ist. Der Ober-Präsident bildet die letzte förmliche Beschwerde-Instanz.

§. 17 (zu §. 79 der Städte-Ordnung). Die im Falle des §. 79 der Städte-Ordnung Absatz 2 zu bestellenden Commissarien sind von der Bezirks-Regierung zu ernennen.

§. 18 (statt §. 81 der Städte-Ordnung). Die zur Ausführung dieses Statuts erforderlichen Bestimmungen werden von der Regierung getroffen.

§. 19 (statt §. 82—84 der Städte-Ordnung). So lange die städtischen Behörden (§. 3) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts noch nicht neu gebildet sind, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Statut zugewiesen sind, soweit es bis zur erfolgten Einführung des letzteren darauf ankommt, von dem bisherigen Gemeinde-Vorstande und der bisherigen Gemeinde-Vertretung wahrgenommen. Mit Ausnahme des derzeit fungirenden Bürgermeisters, dessen Amtsperiode noch bis zum 1sten Januar 1870 dauert, scheiden die bisherigen Magistrats-Personen und Mitglieder der Gemeinde-Vertretung, falls sie als solche nicht neu gewählt werden, bei Einführung des gegenwärtigen Statuts, beziehentlich der nach demselben neu gewählten Gemeinde-Behörden aus.

§. 20 (statt §. 85 der Städte-Ordnung). Der Zeitpunkt, mit welchem die Einführung des gegenwärtigen Statuts beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die Stadt die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die dortige Gemeinde-Verfassung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1866.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Ausgegeben Oppeln, den 20. April 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(226) Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6280 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1866: betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt; unter

Nr. 6281 das Statut für den Bitterfelder Deichverband, vom 5ten März 1866; unter

Nr. 6282 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruchsteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau; unter

Nr. 6283 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 12ten März 1866, und unter

Nr. 6284 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Actiengesellschaft, vom 15ten März 1866.

(227) Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6285 die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 15ten März 1866; unter

Nr. 6286 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn, vom 28sten October 1865; unter

Nr. 6287 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim; vom 5ten März 1866, und unter

Nr. 6288 das Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg, vom 19ten März 1866.

---

(228) Der Antrag Preußens am Bunde.

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Absicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne," und es hat die Möglichkeit, „daß

Digitized by Google

die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten," als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor Aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundes-Verhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundes-Regierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundes-Versammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht bloß ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundes-Verhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundes-Reform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß **weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein** im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff fest-

Digitized by Google

gehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein **Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung** kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, **daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundes-Beschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.**

In Bezug auf die **Art und Weise**, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der **Gesammtheit** der deutschen Nation und deren **einheitliches** Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter **nicht** durch Entsendung **aus den Kammern** der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte **Delegirte** (wie der Fürstentag wollte), sondern **unmittelbar** durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff **der Vorlagen** selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundes-Regierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um **die Grundzüge einer Vorlage** festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines **festen Termins für die Berufung** soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht in's Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(199) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24sten April in Leobschütz,
" 26sten " " Creutzburg,
" 28sten " " Namslau,
" 3ten Mai " Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Hartrott.

(228) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom zweiten April d. J. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preußische Postdampfschiff „Pommerania" unterhalten.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8^{45} Uhr Morgens per Eisenbahnzug über

Digitized by Google

Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe, dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Vom ersten Mai c. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(227) Dem Schullehrer Adolph Mosler in Turkau, Leobschützer Kreises, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Turkau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 6. April 1866.

(229) In Ergänzung unserer Polizei-Verordnung vom 29sten Januar 1861, betreffend die Ausführung von Bauten durch Maurer- und Zimmergesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge (Amtsblatt pro 1861 Seite 19 u. 20), wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 bestimmt, daß

jeder Meister, welcher die in obiger Polizei-Verordnung vom 29sten Januar 1861 genannten Bauhandwerke betreibt, verpflichtet ist, diejenigen Gesellen oder Polirer, denen er die Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten auf einer Baustelle übertragen hat, mit dem in genannter Polizei-Verordnung §. 2 näher bezeichneten Arbeitsschein zu versehen und daß derjenige Meister, welcher es unterläßt, diesen Arbeitsschein auszustellen und dem Polirer, oder Gesellen zu behändigen, in eine Geldbuße von 10 Thlr. event. in entsprechende Gefängnißstrafe genommen werden wird.

Alle übrigen Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 29sten Januar 1861 bleiben unverändert in Kraft. Oppeln, den 7. März 1866.

(234) In das Curatorium der Kreissparcasse zu Rybnik sind für die Jahre 1866/68:

1) der Kreis-Deputirte Herr Willimek auf Pilchowitz als Director, 2) der Rittergutsbesitzer Herr Thanheiser auf Rogoisna als Stellvertreter, 3) der Rittergutsbesitzer Herr Kern auf Nieder-Radoschau, 4) der Rittergutsbesitzer Herr Milieski auf Niewiadom als Beisitzer, 5) der Bürgermeister Herr Tarnogrotzki in Sobrau und 6) der Beigeordnete Herr Schulzik in Rybnik als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 10. April 1866.

(237) Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. April 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(231) Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,191,804 Seelen gehören, sind im Jahre 1865 von 808 Schiedsmännern 29,240 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden: a. durch Vergleich 14,671, b. durch Zurücknahme der Klage 4,171, c. durch Ueberweisung an den Richter 10,314, und am Schlusse des Jahres blieben anhängig 84, zusammen wie oben 29,240. — Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden: im Kreise Beuthen durch 57 Schiedsmänner 2,217 Sachen, im Kreise Cosel durch 36 Schiedsmänner 545 Sachen, im Kreise Creuzburg durch 31 Schiedsmänner 829 Sachen, im Kreise Falkenberg durch 36 Schiedsmänner 569 Sachen, im Kreise Gleiwitz durch 51 Schiedsmänner 939 Sachen, im Kreise Grottkau durch 55 Schiedsmänner 529 Sachen, im Kreise Leobschütz durch 67 Schiedsmänner 935 Sachen, im Kreise Lublinitz durch 36 Schiedsmänner 756 Sachen; im Kreise Neisse durch 80 Schiedsmänner 799 Sachen, im Kreise Neustadt durch 57 Schiedsmänner 1,105 Sachen, im Kreise Oppeln durch 78 Schiedsmänner 1,375 Sachen, im Kreise Pleß durch 58 Schiedsmänner 688 Sachen, im Kreise Ratibor durch 54 Schiedsmänner 1,268 Sachen, im Kreise Rosenberg durch 34 Schiedsmänner 768 Sachen, im Kreise Rybnik durch 41 Schiedsmänner 830 Sachen, im Kreise Groß-Strehlitz durch 37 Schiedsmänner 519 Sachen. — Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet: 1) Troll in Kattowitz 292, 2) Reichert in Rosenberg 285, 3) Rosenblatt in Zabrze, Kreis Beuthen, 194, 4) Welz in Neisse 175, 5) Kubatzek in Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, 167, 6) Sylvester in Odersch, Kreis

Digitized by Google

Ratibor 134, 7) Nowak in Altendorff, Kreis Ratibor, 126, 8) Renner in Creuzburg 120, 9) Pampuch in Rogau, Kreis Oppeln, 113, 10) Ulrichs in Pitschen 108, 11) Häusler in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, 108, 12) Künzel in Lublinitz (im Laufe des Jahres 1865 verstorben) 107, 13) Thomas in Ottmachau 104, 14) Müller in Ober-Glogau 103, 15) Kleinert in Poppelau, Kreis Oppeln, 102, 16) Besuch in Rudy-Piekar, Kreis Beuthen, 101.

Die erfolgreiche, uneigennützige Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß denselben schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Thätigkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 9. April 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(235) Zu Rybnik ist am 13ten April c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden. Berlin, den 13. April 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

(236) Dem Regierungs-Referendarius Gemander ist die commissarische Verwaltung des Bürgermeisteramtes zu Ziegenhals übertragen worden.

Ernannt: die versorgungsberechtigten Jäger Hirnschal und Krömer zu Königlichen Förstern zu Grabczok, Oberförsterei Knyp, resp. Ochojetz, Oberförsterei Rybnik.

Bestätigt: die Wahl des Kürschnermeister und Rauchwarenhändler Thau zu Neisse als unbesoldeter Rathsherr und die Vocationen der katholischen Schullehrer Wachsmann und Bartsch zu Patschkau, Max zu Golschwitz und Wenzel zu Knurow.

Gestorben: der katholische Schullehrer Müller zu Eilau.

(217) Stations-Assistent II. Classe Tschenschner in Gogolin zum Stations-Assistenten I. Classe, Bureaudiener Thomas zum Bodenmeister in Gogolin, Expeditions-Assistent Müller zum Bodenmeister in Morgenroth, Diätar Bauch zum Bodenmeister in Kattowitz, Weichensteller Wirth zum Bodenmeister zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz, ernannt.

Stations-Assistent I. Classe Hentschel in Cosel mit den Funktionen des Stations-Einnehmer daselbst beauftragt, Gepäckexpedient Knoblich von Myslowitz nach Kattowitz, Güterexpedient Dex von Gleiwitz nach Myslowitz, Stations-Einnehmer Lammich in Cosel als Güterexpedient nach Gleiwitz, Stations-Assistent II. Classe Wieczorek in Rudzinitz als Stations-Assistent I. Classe nach Cosel, Telegraphist Wenzel in Morgenroth als Stations-Assistent II. Classe nach Radzinitz, Stations-Assistent II. Classe Cichorski von Gogolin nach Bojanowo, Stations-Assistent II. Classe Ewald in Bojanowo als Stations-Assistent I. Classe nach Gogolin versetzt.

Commiss. Gepäckexpedient Buchaly in Kattowitz entlassen.

(218) Ernannt wurden: der Thor-Controleur Matschoß in Sagan zum Zoll-Einnehmer in Neudeck; der Supernumerarius Bardehle zum Grenz-Aufseher in Deutsch-Rasselwitz; der Gendarm Tilsch zum Grenz-Aufseher in Moschzenitz, der Sergeant Kretschmer zum Grenz-Aufseher in Neudorf; der Sergeant May zum Grenz-Aufseher in Kauthen.

(232) **Personal-Veränderungen**
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau
während des I. Quartals 1866.

Ernannt: Der Berghypotheken-Commissarius Bergrath Gedike zum Oberbergrath, der Berg-Referendarius Maaß zum Bergassessor. Der Bergreferendarius Becker zum Koaksinspector in Saarbrücken.

Uebertragen: Dem früheren Justitiarius des Bergamts zu Tarnowitz Bergrath Schnackenberg commissarisch die Geschäfte des Berghypotheken-Commissarius hierselbst; dem Bergassessor Broja commissarisch die Geschäfte des Dirigenten der Königl. Berginspection zu Zabrze.

Versetzt: Der Berginspector von Gellhorn, bisheriger Dirigent der Königl. Berginspection zu Zabrze, in gleicher Eigenschaft an die Berginspection zu Erfurt.

(223) **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1866.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Digitized by Google

Ernannt: der Auscultator Felix Gustav Adolph Guttmann zum Referendarius.
Pensionirt: der Canzlist Gaede vom 1sten Juli d. J. ab.
Ausgeschieden: der Referendarius Max Kruhl Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appelationsgerichts Breslau, der Referendarius Maximilian Pohl Behufs Uebertritts zur Verwaltung.
Entlassen: der Referendarius Herring zufolge seines Antrages.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Ernannt: der Kreisrichter Zenthoefer aus Rybnik zum Rechtsanwalt und Notar mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz.
Entlassen: der Bote und Executor Kotzek zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.
II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz. Entlassen: der Bote und Executor Sternitzki zu Tost zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.
III. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln. Versetzt: der Bote und Executor Thilo von Oppeln an die Gerichts-Commission Krappitz.
Pensionirt: der Secretair Ueberschaer.
IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß. Versetzt: der Kreisrichter Kniebusch von Neuberun an das Kreisgericht Rybnik.
V. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor. Gestorben: der Bote, Executor und Gefangenwärter Prokisch zu Hultschin.
VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik. Versetzt: der Kreisrichter Hirsch von Loslau an das Kreis-Gericht zu Oppeln vom 1sten Mai d. J. ab.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1866.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Siemianowitz	Beuthen	Schullehrer Anton Chrząszcz zu Siemianowitz.
Przelaika, Baingow	dto.	Schullehrer Theodor Wisy zu Przelaika.
Mohrau	Neisse	Kretscham- und Mühlenbesitzer Franz Stenzel zu Mohrau.
Ellguth mit Antheil Paruschowitz	Rybnik	Lehrer Carl Streit zu Paruschowitz.
Czarnowanz, Frauendorf und Krzanowitz	Oppeln	Lehrer Anton Przybilla zu Czarnowanz.
Stadt Ober-Glogau	Neustadt	Restaurateur Ludwig Müller zu Ober-Glogau.
Volkmannsdorf und Jaeglitz	Neisse	Gutsbesitzer Alfred Krautwald zu Volkmannsdorf.
Mannsdorf, Klein-Warthe	dto.	Häusler und Gemeindeschreiber Joseph Franke zu Mannsdorf.
Rennersdorf	dto.	Bauergutsbesitzer Joseph Stanke II. zu Rennersdorf.
Wyssoka, Colonie Wyssoka, Kadlubietz, Ober-Ellguth, Niewke und Dorf Colonie Ellguth	Gr.-Strehlitz	Schullehrer Eduard Heisig zu Wyssoka.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Ausgegeben Oppeln, den 27. April 1866.

(257) **Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.**

Die militärischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26sten Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag das gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen, uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militärischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Re-

Digitized by Google

gierung denſelben auf das Beſtimmteſte widerſprechen. Noch am 7ten März verſicherte ein der Regierung nahe ſtehendes Blatt, daß die entſtandenen Kriegsbeſorgniſſe in dem Verhalten der preußiſchen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgeſprochen, daß die „Kaiſerliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinſchaft ſich entſchließen werde, dem verhängnißvollen Gegenſatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oeſterreich kriegeriſche Vorkehrungen, und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13ten März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiſerſtaates in raſcher Folge übereinſtimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Beſtimmung keine andere ſein konnte, als die raſche Anſammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußiſchen Grenze zu erleichtern. Oeſterreichiſche und ſüddeutſche Blätter brachten darüber täglich beſtimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die öſterreichiſche Regierung ſich irgend veranlaßt fand, den beſorglichen Ankündigungen zu widerſprechen.

Mit ſo großem Befremden und Mißtrauen unſere Regierung dieſe Rüſtungen betrachtete, ſo fand ſie ſich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüſtungen veranlaßt, — ſie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe ſie ihrerſeits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußerſten Augenblicke, weil ſie dem Lande nicht ohne die dringendſte Nothwendigkeit die Laſten und Opfer kriegeriſcher Rüſtungen auferlegen wollte. Dank der jetzigen Heeresverfaſſung durfte ſie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfniſſes unſer Heer ſehr bald in voller Kriegsbereitſchaft verſammelt ſein könnte.

Die öſterreichiſchen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Character an. Während die Truppenſendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die öſterreichiſche Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüſtungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairiſchen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die ſichere Kunde ein, daß Oeſterreich ſchon ſeit dem 16ten März durch vertrauliche Verhandlungen mit andern deutſchen Staaten ein Einſchreiten des deutſchen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen ſuchte.

Allen dieſen beſorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schleſien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unſere Grenze nicht ſofort hinreichend geſichert und geſchützt ſein möchte.

Nun erſt hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr ſolcher Gefahr und Beſorgniß den kriegeriſchen Maßregeln Oeſterreichs wenigſtens die erſten und dringendſten Vorkehrungen entgegenzuſtellen.

Aber auch jetzt ſchritt die Regierung *nicht* zu einer eigentlichen *Mobilmachung* mit Einberufung der Landwehr, noch ſelbſt zur Anordnung der *Kriegsbereitſchaft* mit Einberufung aller Reſerven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Corps wurden ſo weitgehende Maßregeln getroffen; die Regierung blieb vielmehr bei dem erſten und gemäßigteſten Schritte ſtehen, indem nur die Infanterie-Bataillon in den zunächſt bedrohten Grenzbezirken eine erſte Verſtärkung erhielten, nicht auf die Kriegsſtärke, ſondern *nur auf die eigentliche volle Friedensſtärke*. Gleichzeitig mußten die entſprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reſerven und durch die erforderlichen Pferde-Ankäufe vervollſtändigt und die den betreffenden Grenzen zunächſt belegenen Feſtungen in Vertheidigungszuſtand verſetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Weſen und nach ihrer Ausdehnung augenſcheinlich keinen andern Zweck, als den Schutz der anſcheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraſchenden Angriff; eine Abſicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen. Die öſterreichiſche Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairiſchen Schritte den Anlaß zu den entſtandenen Kriegsbeſorgniſſen und zu den preußiſchen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm dieſe nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beſchwerden gegen unſere Regierung wegen angeblicher Friedensſtörung und verlangte wiederholt in dringender Weiſe, daß Preußen die dieſſeitigen kriegeriſchen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieſer Anſpruch iſt jedoch Seitens der preußiſchen Regierung entſchieden zurückgewieſen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oeſterreich, welches mit den Rüſtungen begonnen, auch den erſten Schritt zur Wiederherſtellung des friedlichen Standes der Dinge thun müſſe.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unſers Königs um der Ehre und der Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als ſie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffaſſung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegsluſt zeihen.

Das preußiſche Volk darf das Vertrauen hegen, daß unſere Regierung die Segnungen des Friedens in vollſtem Maße zu ſchätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünſcht.

Digitized by Google

Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(243) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1sten Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1sten Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Construction, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen.

Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: I. Platz 5 Thaler Preußisch, II. Platz 3½ Thaler Preußisch, Vordeckplatz 2 Thaler Preußisch. Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thaler Preußisch, II. Platz 5 Thaler Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der Frachttarif ist festgesetzt: 1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund, 2) für gewöhnliche (Normal-) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und 3) für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg ꝛc. einerseits, und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg ꝛc. andererseits ausgeführt werden. Der specielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung.

Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten.

Berlin, den 12. April 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(244) Die durch Parlaments-Acte vom 23sten Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27sten Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liverpool und Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19ten September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 51 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln de 1863) genehmigt. Berlin, den 14. April 1866.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

(247) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von

Digitized by Google

65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

(248) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angeben, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1sten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten — 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jähr-

Digitized by Google

lich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Ort wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form; nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaß-

Digitized by Google

gebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(245) **Belobigung.** Der Schuhmachermeister Gottlieb Scholz und der Bäckermeister Anton Iwanski zu Kattowitz, im Beuthener Kreise, haben am 26sten Februar d. J. den in dem dortigen Hüttenteiche verunglückten Knaben Traugott Meltzer und die durch den Versuch, genannten Knaben zu retten, mit in Lebensgefahr gerathene Dienstmagd Bertha Rytko vom Wassertode gerettet. Diese verdienstliche That wird öffentlich belobt. Oppeln, den 10. April 1866.

(246) Der für die Stadt Pitschen auf den 2ten und 3ten Juli d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 25sten und 26sten Juni c. verlegt worden. Oppeln, den 14. April 1866.

(234) Dem Schullehrer Dehnisch zu Chroscziz, im Kreise Oppeln, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Chroscziz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 17. April 1866.

(239) Dem Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. April 1866.

(240) Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koepyen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist unter dem 13ten April 1866 ein Patent auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. April 1866.

(241) Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. April 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(252) **Bergwerksverleihung.** Die nachstehende Verleihungsurkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Dem Premier-Lieutenant Hugo Kahlert zu Breslau wird das in den Gemeinden Ober- und Nieder-Gogolau, Timmendorf und Schwirklan, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Wanda's Glück,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohle hierdurch verliehen. Breslau, den 9. April 1866. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. April 1866. Königliches Oberbergamt.

(253) **Reise- und Geschäfts-Plan**

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade pro 1866.

Donnerstag den 31sten Mai (Frohnleichnamsfest) Reise nach Gleiwitz; Freitag den 1sten Juni und Sonnabend den 2ten Juni Geschäft in Gleiwitz; Sonntag den 3ten Juni Ruhe; Montag den 4ten Juni Geschäft in Gleiwitz und Reise nach Pleß; Dienstag den 5ten Juni und Mittwoch den 6ten Juni Geschäft in Pleß; Donnerstag den 7ten Juni Reise nach Rybnik; Freitag den 8ten und Sonnabend den 9ten Juni Geschäft in Rybnik; Sonntag den 10ten Juni Reise nach Ratibor; Montag den 11ten und Dienstag den 12ten Juni Geschäft in Ratibor; Mittwoch den 13ten Juni Reise nach Hultschin; Donnerstag den 14ten Juni Geschäft in Hultschin; Freitag den 15ten Juni Reise nach Katscher, Sonnabend den 16ten Juni Geschäft in Katscher; Sonntag den 17ten Juni Reise nach Leobschütz; Montag den 18ten Juni Geschäft in Leobschütz; Dienstag den 19ten Juni Geschäft in Leobschütz und Reise nach Cosel; Mittwoch den 20sten Juni Geschäft in Cosel; Donnerstag den 21sten Juni Geschäft in Cosel und Reise nach Ober-Glogau; Freitag den 22ten Juni Geschäft in Ober-Glogau; Sonnabend den 23sten Juni Reise nach Neustadt; Sonntag den 24sten Juni Ruhe; Montag den 25sten Juni Geschäft in Neustadt; Dienstag den 26sten Juni Rückreise nach Neisse resp. Oppeln.

Neisse, / Oppeln, den 7. April 1866.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 23. Infanterie-Brigade.

Vom Militair: gez. v. Knobelsdorff, General-Major und Brigade-Commandeur.

Vom Civil: gez. Neugebaur, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird auf Grund des §. 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, / Neisse, den 19. April 1866.

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

(253) Des Königs Majestät haben dem gegenwärtig zu Sosnowice im Königreich Polen als Güter-Expeditions-Vorsteher der Warschau-Wiener Eisenbahn engagirten Michaelis Kaim aus Rybnik die Annahme und Anlegung der Kaiserlich Russischen Bronce-Medaille zur Erinnerung an die Dämpfung des Polnischen Aufstandes von 1863/64, sowie dem Fürstlichen Polizei-Verwalter Bzdyl zu Emanuelssegen die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 3ter Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

Der Regierungs-Assessor Böhm aus Breslau ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden.

Bestätigt: der Gutspächter Brandt zu Schierakowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, als Taxator zur Abschätzung der im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferde, sowie die Vocationen der evangelischen Schullehrer Drabek zu Brinnitze und Weigelt zu Costau, und des katholischen Lehrers Marx zu Koselwitz.

Gestorben: der katholische emeritirte Lehrer Lesczinsky zu Steinau O. S.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Concession und die Statuten für den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 17.

(230)

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona.

Der unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsmänner geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

5) Von der jährlichen Einnahme (§. 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6) Der im vorletzten Alinea des §. 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schadenersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction, resp. an den Agenten zu beantragen.

Digitized by Google

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. März 1866.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. Sulzer.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29sten Juni 1830 genehmigten Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen.

Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte erforderlichen Falls für seinen Antheil verpflichtet ist.

Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein.

Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungs-Kosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß.

Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reserve-Fonds eingehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen.

Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrations-Kosten nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reserve-Fonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Kapitals, bis zum Bilanz-Abschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Oberdirection einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte, (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempel-Papier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direction ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

Vorstand und Verwaltung.

§. 2. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansäßige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger ge-

Digitized by Google

nießende Männer, als Oberdirectoren vor.

Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

Ober-Direction.

§. 3. Die Oberdirectoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen.

Den Vorsitz in der Oberdirection führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmen-Mehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protocollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen als außerordentlichen.

Keine Versammlung der Oberdirection ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind.

Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen zwei Monate vorher bei der Oberdirection eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird.

In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Oberdirection sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direction erfolgen durch Stimmen-Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Oberdirectoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reisediäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mark 12 täglich.

Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren.

Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansäßigen Interessenten.

Die Oberdirection versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten.

Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risikos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mark 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

Administrirende Direction.

§. 4. Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Oberdirection gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Oberdirection aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection, mit Ausnahme derer, welche die Oberdirection allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Oberdirection vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist.

Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Oberdirection zur Genehmigung vor.

Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Kasse.

Für die Kasse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen,

Digitized by Google

wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können.

Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich.

Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Traffenten und Acceptanten, mit 2 Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Oberdirection.

Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie nach bester Ueberzeugung gewissenhaft verfahren, der Oberdirection jedoch gleich in der nächsten Quartalsversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Oberdirection anzutragen.

Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Oberdirection interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig.

Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mark 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mark 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mark 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren außer den Beförderungskosten täglich Bco. Mark 12 Diäten zu bewilligen.

Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amtsalter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

Der Bevollmächtigte.

§. 5. Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoir-Geschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Kassen-Verwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährliche Berichterstattung für die Ober-Direction, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachnng der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende.

Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Oberdirection festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

Revisoren.

§. 6. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Oberdirection alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Principien des Vereins.

Gegenstände der Versicherung.

§. 7. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte 2c.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speziell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet.

Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht bloß auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird, sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Ret-

Digitized by Google

tungskosten werden durch den Verein erstattet.

Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Locales selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit, sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein.

Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für $^1/_5$ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz.

Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch im Hause unten nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden, die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Locales, worauf versichert wird, nicht lagern.

Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriol-Oel, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, nambaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut u. dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden, sondern müssen, wenn sie mitversichert sein sollen, besonders angegeben werden.

Verfahren bei Versicherungen.

§. 9. Die Versicherungsanträge werden in Altona im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) Im Allgemeinen.

Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte in dieser Hinsicht sich nicht genügend entschuldigen kann.

Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird.

Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Lokalen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, nnd sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat.

Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen Willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben.

Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos

Digitized by Google

die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

b) Auf Gebäude.

§. 10. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) Auf Waaren.

Waarenläger und Kaufmanns-Güter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) Auf Mobilien.

Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, so wie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) Auf Fabrikgebäude.

Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) Auf landwirthschaftliche Gegenstände.

Alle Gegenstände der Erndte auf dem Lande, Vieh, Feldinventare ꝛc., werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten.

§. 11. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist.

Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten, da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt.

Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten.

Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Einkassirung des von der Oberdirection legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen.

Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf fünf Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Acten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden.

§. 12. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeich-

Digitized by Google

niß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen.

Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen und, wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protocoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern.

Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protocolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

§. 13. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, der von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß.

Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Originalrechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen bei der Beweisführung zu verlangen.

Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen.

Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu consideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten.

Falls man sich über die Werthbestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat.

Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Erndte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden.

Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jedes Schadenersatzes verlustig.

Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen.

Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen, nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

Schaden-Ersatz.

§. 14. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den An-

Digitized by Google

spuch auf Schadenersatz gänzlich hinfällig.

Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist.

Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältniß wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen.

Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direction zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweis erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Bancosummen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb sechs Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reservefonds zu.

Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz.

§. 15. Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausgezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird.

Die Verpflichtungsacte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins bis zum Abschluß der Jahresrechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schadenersatzes aufgehoben und die Police getilgt worden.

Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

Vergütung für die Agenten und Mäkler.

§. 17. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämienbetrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins.

Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet und von dessen Urtheil an das Holsteinische Ober-Gericht appellirt werden kann. Altona, im März 1864.

Die Oberdirection:

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender. C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler. Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Ausgegeben Oppeln, den 4. Mai 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(249) Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6289 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Communalständischen Bank für die preußische Oberlausitz; unter

Nr. 6290 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a. von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staatschaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b. von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c. von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a. von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b. von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c. von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf; unter

Nr. 6291 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 5ten März 1866; unter

Nr. 6292 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck; und unter

Nr. 6293 die Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Actiengesellschaft, vom 15ten März 1866.

(261) Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6294 das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern, vom 26sten Februar 1866, unter

Nr. 6295 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern, vom 5ten März 1866; unter

Nr. 6296 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3ten Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Actien-Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 15ten März 1866, und unter

Nr. 6297 das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben, vom 26sten März 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(262) **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1sten Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. — Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr., und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je

Digitized by Google

100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11^{53} Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

In der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund Herr Consul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth; in Stettin Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O. Herr Herrmann & Comp.; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. P. Herr K. Fr. Sturmhöwel; in Breslau Herr Bülow & Comp.; in Magdebnrg Herr W. Matthée; in Cöln Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Herr Lüder & Fischer; in Wien Herr Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Herr Croy, 77 Montagne de la Cour. Berlin, den 21. April 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(265) Geschäfts-Instruction

für die Landarmen-Direction des Regierungs-Bezirks Oppeln.

Auf Grund des §. 7. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 15ten September 1864 wird für die Landarmen-Direction des Regierungs-Bezirks Oppeln folgende Instruction festgestellt:

I. Organisation, Gerichtsstand und Geschäftsbereich der Landarmen-Direction.

§. 1. Die Landarmen-Direction besteht aus einem vom Minister des Innern ernannten Staatscommissar als Vorsitzenden, und aus drei vom Provinzial-Landtage gewählten Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern.

§. 2. Die Landarmendirection hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Oppeln.

§. 3. Die Geschäfte der Landarmen-Direction umfassen die Verwaltung des gesammten Landarmen- und Corrigenden-Wesens des Regierungs-Bezirks Oppeln und der dazu bestimmten Fonds, Einnahmen und Anstalten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten September 1864.

Zur Unterbringung der Landarmen und Corrigenden des Regierungs-Bezirks dient die Provinzialständische Landarmen- und Corrections-Anstalt zu Creutzburg, welche der Verwaltung der Landarmen-Direction untergeben ist.

II. Ressort-Verhältnisse.

§. 4. Hinsichtlich der Ressort-Verhältnisse sind überall die hierüber durch die Allerhöchste Verordnung vom 15ten September 1864 gegebenen Vorschriften maßgebend.

§. 5. Ein Exemplar des nach §. 12 alin. 5 der Verordnung vom 15ten September 1864 alljährlich dem Ober-Präsidenten einzureichenden Verwaltungsberichts der Landarmendirection ist dem Provinzialständischen Ausschusse für das Landarmen- und Corrigenden-Wesen mitzutheilen, um solches mit der nach §. 12 alin. 4 jener Verordnung ihm zu legenden Jahres-Rechnung über die Verwaltung der Landarmenkasse und der Landarmenverbands-Anstalten demnächst zusammentretenden Provinziallandtage vorzulegen.

Diesem Verwaltungsberichte ist jedesmal ein summarischer Nachweis über die Resultate der im Laufe des Jahres abgehaltenen Revisionen der Verbands-Anstalten, sowie über das Ergebniß der stattgehabten Kassenrevisionen beizulegen.

§. 6. Alle dem Provinzialständischen Ausschusse oder dem Provinzial-Landtage von der Landarmen-Direction zu machenden Vorlagen sind dem Ober-Präsidenten zur Weiterbeförderung zuzustellen.

§. 7. Die Landarmen-Direction kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen der Kreis- und Ortsbehörden des Regierungs-Bezirks bedienen.

III. Competenz des Plenums der Landarmen-Direction.

§. 8. Zur Competenz des Plenums der Landarmendirection gehören vornehmlich folgende Gegenstände:

a. die Anstellung der Beamten des Landarmenverbandes, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ernennung

Digitized by Google

des Directors und der Oberbeamten der Verbands-Anstalten, sowie des Rendanten der Landarmenkasse, der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten unterliegt, und daß bei Besetzung der Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher in den Verbandsanstalten die Vorschriften des Staatsministerial-Beschlusses vom 12ten October 1837 wegen Berücksichtigung der civilversorgungsberechtigten Personen zu beachten sind;

b. die Genehmigung aller in den Verbandsanstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die bauliche Einrichtung derselben, die Beschäftigung oder die Bekleidung und Beköstigung der Landarmen und Corrigenden betreffen;

c. die Vorschläge und Anträge über Errichtung, Umfang und Einrichtung einer neuen Verbandsanstalt. Ein Beschluß hierüber bedarf, nachdem der Provinziallandtag demselben beigetreten ist, zufolge §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten September 1864 der Zustimmung des Ministers des Innern, unbeschadet der nach demselben §. 3. dem Minister zustehenden Initiative behufs Geltendmachung des Bedürfnisses zur Herstellung einer solchen Anstalt;

d. die Aufstellung der Reglements für die Verbandsanstalten, sowie der Erlaß von Instructionen für die bei denselben angestellten Beamten. Die Anstalts-Reglements unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern;

e. der Beschluß über den An- und Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, und über die Ausstellung von Vollmachten, Schuldocumenten, Pfand-Entsagungen und Cessionen. Alle Beschlüsse der Landarmendirection über An- oder Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Object von mehr als 500 Thalern Werth handelt, der Genehmigung des Provinziallandtages zu unterstellen; in dringlichen Fällen genügt jedoch die Genehmigung des Ober-Präsidenten nach Anhörung des Provinzialständischen Ausschusses mit der Maßgabe, daß demnächst dem Provinziallandtage von dem abgeschlossenen Geschäfte Anzeige zu machen ist. Dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen und von Neu- und Umbauten, wenn der Kosten-Anschlag die Summe von 500 Thalern übersteigt, zu beobachten;

f. die Anstellung von Prozessen und die Einlassung auf solche;

g. die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind;

h. die Berathung des Jahresberichts, des alljährlich aufzustellenden Etats für den Landarmen-Verband und des jedesmal für drei Jahre aufzustellenden Etats für die Landarmen- und Corrections-Anstalt, Ueberschreitungen der Etats oder Anweisung von nicht etatsmäßigen Ausgaben, sowie Aufstellung der nach §. 12 Absatz 4 der Verordnung vom 15ten September 1864 über die Verwaltung der Landarmenkasse und der Verbandsanstalten zu legenden Jahresrechnung, deren Vor-Revision bei dem Ober-Präsidium erfolgt;

i. Remunerationen, Unterstützungen und Pensionirungen der Beamten des Landarmenverbandes und die auf Entfernung oder Suspension gegen diese zu richtenden Disciplinarmaßregeln (§. 38 — 41);

k. Beschwerden, welche seitens der Landarmendirection bei dem Ober-Präsidenten oder dem Minister des Innern geführt werden sollen;

l. die Ausschreibung der etats- und außeretatsmäßigen Landarmenverbands-Beiträge auf die Verbandsgenossen;

m. die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten des Landarmen-Verbandes;

n. die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Unterstützung ganzer Gemeinden wegen Hülfsbedürftigkeit aus §. 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31sten December 1842.

o. Endlich ist in allen denjenigen Sachen von dem Plenum der Landarmendirection Beschluß zu fassen, welche als zu den laufenden Geschäften gehörig der Staats-Commissar zwar selbstständig abmachen kann, welche er aber der Beschlußnahme des Plenums zu unterbreiten für angemessen erachtet.

IV. Competenz des Staats-Commissarius.

§. 9. Der Staats-Commissarius vertritt den Landarmenverband nach außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder der Landarmen-Direction die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen des Plenums mit vollem Stimmrecht Theil und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 10. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in §. 8 nicht erwähnt sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Staats-Commissar. Derselbe kann jedoch auch solche Geschäfte den ständischen Mitgliedern zur Bearbeitung überweisen, insoweit dieselben nicht ihrer Natur nach einer schleunigen

Digitized by Google

Erledigung bedürfen.

§. 11. Alle von dem Staats-Commissar selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes anerkannt, oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Plenar-Sitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, sind den ständischen Mitgliedern bei ihrer nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die ständischen Mitglieder haben jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung bei der Landarmen-Direction Einsicht zu nehmen und darauf bezügliche Anträge zu stellen. Ebenso können die ständischen Mitglieder der vom Staats-Commissar nach Maßgabe des Anstalts-Reglements periodisch abzuhaltenden summarischen Revisionen der Verbands-Anstalt beiwohnen, und sind bei der alljährlich wenigstens ein Mal stattfindenden extraordinairen Revision der Kasse, der Bestände u. s. w., sowie der gesammten Verwaltung der Anstalt zuzuziehen.

§. 12. Der Staats-Commissar ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Landarmendirection verantwortlich und hat die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 13. Der Staats-Commissar erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen und nimmt die vorgeschriebenen Meldungen entgegen. Er trifft alle einleitenden, vorbereitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmen-Anstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmenverbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Staats-Commissar alles dasjenige an, was zur Ausführung der von der Regierung verfügten Detentionen, namentlich zum Transport, zur Bekleidung, Verpflegung, Beschäftigung, Disciplin u. s. w. der Detinenden erforderlich ist. Auch überweist er der Verwaltung der Verbandsanstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Geldmittel.

§. 14. Der Staats-Commissar hat sich nach Maßgabe der vom Plenum gefaßten Beschlüsse (§ 8 f.) auf die gegen den Landarmen-Verband anhängig gemachten Prozesse einzulassen und dieselben, sowie die von der Landarmen-Direction angestrengten Prozesse zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmenverbandes erforderlich ist, die gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen. Er ist berechtigt, sich dazu eines Rechtsanwalts, sowie bei erheblichen oder zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen eines rechtsverständigen Beiraths zu bedienen. Auch in andern Fällen ist er befugt, sich die benöthigte technische Hülfe zu beschaffen. Erachtet er es für erforderlich, den Gesundheitszustand oder die Erwerbsfähigkeit derjenigen Personen, deren Unterhalt aus Landarmen-Fonds beansprucht wird, ärztlich untersuchen, beobachten und feststellen zu lassen, so hat er dazu den Kreis-Physicus zu requiriren. (§. 7.)

§. 15. Die Legitimation des Staats-Commissarius zur Vertretung des Landarmen-Verbandes und der Landarmendirection nach außen hin ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er nach der Geschäftsordnung selbstständig zu verfahren hat, oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußnahme oder Genehmigung des Plenums, eines andern ständischen Organs oder einer staatlichen Behörde bedurfte.

V. Geschäftsgang, namentlich in Betreff der kollegialischen Berathungen.

§. 16. Das Plenum wird vom Staats-Commissar nach Bedarf, vierteljährlich aber wenigstens ein Mal unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände (Tagesordnung) an den Sitz der Landarmendirection oder an den Ort der Verbandsanstalt einberufen. Von etwaigen Behinderungen haben die ständischen Mitglieder dem Staats-Commissar so zeitig Mittheilung zu machen, daß die Einberufung der betreffenden Stellvertreter noch zur rechten Zeit erfolgen kann.

§. 17. Neben den nach §. 8. zur Competenz des Plenums gehörigen Angelegenheiten kommen diejenigen, welche nach §. 10 vom Staats-Commissar allein zu erledigen sind, im Plenum nur dann zum Vortrage, wenn dieser oder ein ständisches Mitglied es aus irgend einem besondern Grunde für erforderlich erachtet.

Den ständischen Mitgliedern ist es gestattet, von den ihnen durch den Staats-Commissar zur Bearbeitung zugewiesenen Sachen, auch wenn sie nicht zu den im §. 8 bezeichneten Gegenständen gehören (§. 10), diejenigen, welche ihnen dazu geeignet erscheinen, in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Den ständischen Mitgliedern steht das Recht zu, in den Sitzungen selbstständig Anträge zu stellen und zu begründen.

Digitized by Google

§. 18. Alle von den ständischen Mitgliedern in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten entworfenen Verfügungen sind dem Staats-Commissar zur Mitzeichnung vorzulegen, welcher sie sodann ausfertigen läßt und für ihre richtige Absendung sorgt. Ist der Staats-Commissar mit einer von einem ständischen Mitgliede angegebenen Verfügung, abgesehen von den dem ersteren als Vorsitzenden zustehenden, lediglich formalen Aenderungen, nicht einverstanden, so verweist er dieselbe unter Angabe seiner entgegenstehenden Bedenken an den Decernenten zurück, welcher sodann entweder die Verfügung entsprechend abändert oder die Sache in der nächsten Sitzung zum Vortrage bringt.

§. 19. Die Beschlüsse des Plenums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Beschlüsse können jedoch nur gefaßt werden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei ständische Mitglieder resp. Stellvertreter zugegen sind.

§. 20. Ueber jede Sitzung wird ein Conferenzprotocoll geführt und von sämmtlich anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Der Staats-Commissarius ernennt aus denselben den Schriftführer.

§. 21. Der Staats-Commissarius hat die Ausführung der Plenarbeschlüsse zu bewirken. Insbesondere steht ihm die alleinige Vollziehung sämmtlicher Namens der Landarmendirection ergehenden Verfügungen und Berichte, sowie der in Gemäßheit von Plenarbeschlüssen abzuschließenden Verträge, ingleichen der Pfandentsagungen, der auszustellenden Vollmachten, Cessionen, Schuldurkunden, Quittungen über zurückgezahlte Capitalien und aller sonstigen in Ausführung von Plenar-Beschlüssen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu.

§. 22. Hat der Staats-Commissar hinsichtlich eines zu fassenden Beschlusses die Stimmen sämmtlicher ständischen Mitglieder gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des gegen seine Ansicht gefaßten Beschlusses auf eigene Verantwortung bis zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu suspendiren. Er muß jedoch seine diesfällige Absicht den ständischen Mitgliedern gleich nach Fassung des betreffenden Beschlusses bekannt machen.

§. 23. In allen Fällen, in welchen die Einberufung des Plenums wegen Dringlichkeit der Sache, beziehungsweise wegen eines nachtheiligen Zeitverlustes nicht angänglich erscheint, ist der Staats-Commissar befugt und in den zur Competenz des Plenums ausdrücklich gewiesenen Fällen (§. 8) verpflichtet, die schriftlichen Vota der ständischen Mitglieder, soweit diese innerhalb des Landarmenbezirks erreichbar sind, eventuell ihrer Stellvertreter einzuholen.

Ist die Sache so schleunig, daß selbst eine schriftliche Abstimmung ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so darf der Staats-Commissar, namentlich in den Fällen, wo es um prozessualische Schritte, Vollmachtsertheilungen, Proteste, Uebernahme der Fürsorge für Landarme, Disciplinar-Maßregeln wegen Dienst-Entlassung, Suspension, Kündigung von Beamten und Einlegung von Beschwerden sich handelt, selbstständig zu verfahren, muß aber von dem Veranlaßten die übrigen Directions-Mitglieder alsbald benachrichtigen und deren nachträgliche Zustimmung, event. die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen.

VI. Bureau-Beamte der Landarmen-Direction.

§. 24. Die Besorgung der Bureau- und Calculatur-Geschäfte und die Verwaltung der Registratur der Landarmen-Direction liegt dem Landarmen-Secretair ob.

§. 25. Die Wahl des Landarmen-Secretairs erfolgt durch die Landarmen-Direction und unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit unter Einräumung eines Pensionsanspruchs nach gleichen Grundsätzen, wie solche hinsichtlich der übrigen provinzialständischen Beamten festgestellt sind.

§. 26. Die übrigen bei der Landarmendirection etwa noch erforderlichen Beamten werden gegen Remuneration und nur auf dreimonatliche Kündigung angenommen. Der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf es zu deren Anstellung nicht.

VII. Kassen- und Rechnungs-Wesen.

§. 27. Für das Kassen- und Rechnungswesen des Landarmen-Verbandes sind zunächst die Bestimmungen des §. 12 der Verordnung vom 15ten September 1864 maßgebend.

§. 28. Bezüglich der Einrichtung und Verwaltung der Landarmen-Kasse bewendet es bei der für sie durch den Ober-Präsidenten ertheilten Geschäfts-Anweisung vom 20sten April 1864.

§. 29. Innerhalb des von dem Ober-Präsidenten bestätigten Etats steht der Landarmendirection die freie Disposition über das Kassen-Vermögen zu, jedoch mit den Einschränkungen, welche aus dem Etat selbst oder aus der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten September 1864 sich ergeben.

§. 30. Etatsüberschreitungen sind bei der Rechnungslegung bei den einzelnen Etatsansätzen gehörig zu begründen. Machen dieselben eine Ausschreibung von Beiträgen des Landarmen-Bezirks (§. 11 der

Digitized by Google

Verordnung vom 15ten September 1864) nothwendig, welche im Etat nicht vorgesehen ist, so darf diese Ausschreibung nur nach vorgängiger Genehmigung des Ober-Präsidenten, bei welchem letztere unter Darlegung der Gründe nachzusuchen ist, und vorbehaltlich der nach §. 12 alin. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten September 1864 erforderlichen provinzialständischen Genehmigung zu der Etatsüberschreitung erfolgen.

VIII. Urlaubsertheilungen.

§. 31. Der Staats-Commissar hat, wenn er außerdienstlich verreisen will, Urlaub beim Ober-Präsidenten nachzusuchen, welcher in diesen, sowie in Krankheits- und sonstigen Behinderungs-Fällen des Staats-Commissarius dessen Stellvertretung anordnet.

§. 32. Wenn die ständischen Mitglieder der Landarmen-Direction für längere Zeit als eine Woche verreisen, so müssen sie dem Staats-Commissar die vermuthliche Dauer ihrer Abwesenheit anzeigen, damit derselbe im Bedarfsfalle ihre Stellvertreter einberufen kann. Eine gleiche und rechtzeitige Anzeige ist erforderlich, wenn sie behindert sind, der erhaltenen Einladung zu einer Plenarsitzung Folge zu geben. (§. 16).

§. 33. Den Beamten der Landarmendirection und der Verbandsanstalten Urlaub zu ertheilen ist der Staats-Commissar befugt. Jedoch dürfen durch die dadurch nöthig werdende Vertretung dem Landarmenverbande keine Kosten entstehen. Sind solche Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll einem Oberbeamten der Verbandsanstalten auf länger als vier Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Sache dem Beschlusse des Plenums der Landarmendirection, event. auf schriftlichem Wege (§. 23) zu unterbreiten.

IX. Diäten und Reisekosten.

§. 34. Der Staats-Commissar hat für die in Sachen des Landarmenverbandes zu unternehmenden Dienstreisen, die ihm in seiner Charge als unmittelbarer Staatsbeamter reglementsmäßig zustehenden Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

§. 35. Die ständischen Mitglieder der Landarmen-Direction, sowie deren Stellvertreter, erhalten bei Dienstreisen und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte, an täglichen Diäten drei Thaler und an Reisekosten eine Vergütigung von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von zehn Silbergroschen auf die Meile bei Benutzung der Eisenbahn, so wie letzteren Falls an Nebenkosten zwanzig Silbergroschen für den Ab- und Zugang an der Eisenbahn.

§. 36. Der Landarmen-Secretair (§. 24) erhält bei Dienstreisen und während der dienstlichen Abwesenheit von Oppeln die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten der Königlichen Regierungs-Subalternbeamten zweiter Klasse.

§. 37. Alle im § 34—36 bezeichneten Diäten und Reisekosten sind aus der Landarmenkasse zu zahlen.

X. Disciplin über die der Landarmen-Direction untergebenen Beamten.

§. 38. Für die Disciplinar-Verhältnisse der Beamten, welche der Landarmendirection untergeordnet sind, ist das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21sten Juli 1852 maßgebend.

§. 39. Die nach §. 18. 19. al. 2 und §. 20 dieses Gesetzes dem Dienstvorgesetzten zustehende Befugniß zur Ertheilung von Warnungen und Verweisen, sowie zur Verfügung von Geldbußen bis zu drei Thalern oder entsprechender Arreststrafe, wird durch den Staats-Commissar ausgeübt, jedoch bei Geldbuße gegen einen fest angestellten Secretair, gegen den Landarmenkassen-Rendanten und gegen die Ober-Beamten der Verbands-Anstalten nur mit Zuziehung des Plenums der Landarmendirection.

§. 40. Die den Provinzialbehörden in §. 19 alin. 5 des Gesetzes vom 21sten Juli 1852 beigelegte Strafbefugniß bis zu dreißig Thalern oder dem Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, wird durch den Ober-Präsidenten ausgeübt.

§. 41. Die in Bezug auf unwiderruflich angestellte Beamte zur Einleitung des Disciplinarverfahrens auf Dienstentlassung in den nach dem Gesetze vom 21sten Juli 1852 dazu geeigneten Fällen zuständige Behörde ist nach §. 23 des letzteren der Regierungs-Präsident zu Oppeln.

Die Entscheidung in diesem Verfahren steht nach §. 24, 25 desselben Gesetzes der Regierung in Oppeln zu.

XI. Special-Vorschriften für die Landarmen- und Corrections-Anstalt zu Creuzburg.

§. 42. Die Verwaltung und die innere Einrichtung der Landarmen- und Corrections-Anstalt zu Creuzburg (§. 3) wird durch ein besonderes Reglement geregelt, welches auch die bei derselben anzustellenden Beamtenkategorien näher bezeichnet. Den Anstaltsbeamten wird eine besondere Dienst-Instruction ertheilt. Ueber die sonstigen inneren Verhältnisse der Anstalt wird eine Hausordnung erlassen.

Oppeln, den 28. Februar 1866. Provinzialständische Landarmen-Direction.

gez. von Eichhorn. Grf. Monts. Müller. Gebauer.

Digitized by Google

Vorstehende Geschäfts-Instruction wird in Gemäßheit des §. 7 des Landarmen-Reglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 15ten September 1864 hierdurch bestätigt. Jedoch bleibt mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 42 vorstehender Instruction

1) zu den für die Landarmen- und Corrections-Anstalten zu erlassenden Reglements die Genehmigung des Ministers des Innern (§. 3 des Landarmen-Reglements vom 15ten September 1864) und
2) zu der zu erlassenden Dienst-Instruction für die Anstaltsbeamten, sowie zu der für die inneren Verhältnisse der Anstalt zu erlassenden Hausordnung die Genehmigung des Ober-Präsidenten (§. 10 l. c.)

vorbehalten. Berlin, den 11. April 1866. Der Minister des Innern. gez. Eulenburg.

Vorstehende Geschäfts-Instruction für die Landarmen-Direction des diesseitigen Regierungs-Bezirks wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 23. April 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(267) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung

„die Presse"

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 23. April 1866.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Oppeln, den 27. April 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(268) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten August 1864 (Amtsblatt Stück 33) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter der Bezeichnung Nieder-Neuland gebildete Grundsteuer-Erhebungsbezirk den Namen Konradsdorf erhalten hat.

Oppeln, den 20. April 1866.

(242) Dem Königlichen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. April 1866.

(260) Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21sten April 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 24. April 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(259) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes Registrator Wildt wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden. Berlin, den 19. April 1866.

Königliche Ministerial-Bau-Commission. gez. Pehlemann. gez. Herrmann.

(263) Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade pro 1866.

Sonntag den 3ten Juni Reise nach Patschkau; Montag den 4ten Juni Aushebung daselbst und Reise nach Neisse; Dienstag den 5ten und Mittwoch den 6ten Juni Aushebung in Neisse; Donnerstag den 7ten Juni Reise nach Grottkau; Freitag den 8ten Juni Aushebung daselbst und Reise nach Falkenberg; Sonnabend den 9ten Juni Aushebung in Falkenberg; Sonntag den 10ten Juni Reise nach Oppeln; Montag den 11ten und Dienstag den 12ten Juni Aushebung in Oppeln und Reise nach Carlsruh; Mittwoch den 13ten Juni Aushebung in Carlsruhe; Donnerstag den 14ten Juni Reise nach Creutzburg; Freitag den 15ten Juni Aushebung daselbst und Reise nach Rosenberg; Sonnabend den 16ten Juni Aushebung in Rosenberg; Sonntag den 17ten Juni Reise nach Lublinitz; Montag den 18ten

Digitized by Google

Juni Aushebung daselbst; Dienstag den 19ten Juni Reise nach Groß-Strehlitz; Mittwoch den 20sten Juni Aushebung daselbst; Donnerstag den 21sten Juni Reise nach Beuthen; Freitag den 22sten und Sonnabend den 23sten Juni Aushebung daselbst; Sonntag den 24sten Juni Reise nach Kattowitz; Montag den 25sten Juni Aushebung daselbst; Dienstag den 26sten Juni Rückreise nach Neisse resp. Oppeln. Neisse, den 14. April 1866.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 24. Infanterie-Brigade.

Vom Militair: gez. von Cranach, Oberst und Brigade-Commandeur.

Vom Civil: gez. Neugebaur, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird auf Grund des §. 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, Neisse, den 27. April 1866.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

(266) Dem Kaufmann C. Knobloch zu Beuthen in Oberschlesien ist das Bleierzbergwerk Schleswig-Holstein bei Przelaika, Kreis Beuthen O/S., zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 □Lachter heute verliehen worden. Breslau, den 19. April 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(264) In Stelle des anderweit behinderten Regierungs-Referendarius Gemander ist dem Regierungs-Referendarius Barchewitz die commissarische Verwaltung des Bürgermeisteramtes zu Ziegenhals übertragen worden.

Angestellt: der Inspector und Rendant Langner bei der Königlichen Strafanstalt zu Ratibor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19. Ausgegeben Oppeln, den 11. Mai 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(269) Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6298 den Vertrag zwischen Preußen Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen anderseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, vom 14ten December 1865; unter

Nr. 6299 den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle, vom 14ten December 1865; unter

Nr. 6300 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, vom 5ten März 1866; unter

Nr. 6301 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen General-Versammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bank-Vereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre, vom 4ten April 1866; unter

Nr. 6302 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten April 1866, betreffend die Abänderung des §. 72 des revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1sten September 1852; unter

Nr. 6303 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft, vom 9ten April 1866, und unter

Nr. 6304 die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten August / 8ten October 1840, vom 17ten April 1866.

(274) Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6305 den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend, vom 23sten Juni 1865; unter

Nr. 6306 den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 20sten October / 25sten October 1865; unter

Nr. 6307 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Actien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr; unter

Nr. 6308 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, vom 26sten März 1866; unter

Nr. 6309 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen

Digitized by Google

Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen; unter

Nr. 6310 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, vom 26sten März 1866, und unter

Nr. 6311 die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, vom 28sten April 1866.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(272) **Nachweisung**

über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Sparcassen in dem Regierungs-Bezirk Oppeln für das Jahr 1865.

Laufende Nummer.	Namen der Städte und Kreise.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1864. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1865. a. durch neue Einlagen. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1865. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr.	Ausgabe im Jahre 1865 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse. Thlr.	Zinsen, welche die Anstalt gewährt. %	Zinsen, welche die Anstalt bei ausgeliehenen Capitalien erhält. %	Bestand des Reserve-Fonds. Thlr.	Vom Vermögen der Sparcasse sind zinslich angelegt. Thlr.
1)	Stadt Creuzburg	6899	3952	237	3989	7099	3⅓	5⅙	624	7059
2)	" Gleiwitz	—	5990	70	745	5311	3⅓	4⅔	—	5300
3)	" Grottkau	17062	3330	462	3353	17505	3⅓	4⅓	2407	16870
4)	" Leobschütz	3115	1471	82	619	4049	3⅓	4¼	222	4225
5)	" Neisse	416200	101481	5613	93345	429949	3⅓	4	20815	418464
6)	" Neustadt	10709	1675	336	2064	10656	3½	4½	2134	12330
7)	" Oppeln	10658	4821	287	2797	12969	3⅓	3⅓—4	1663	14250
8)	" Patschkau	32696	9704	432	10481	32351	3⅓	3½ 4 u. 5	2606	33502
9)	" Ratibor	40062	10307	1189	13891	37667	3⅓	3½—5	616	36385
10)	Kreis Creuzburg	19214	7828	710	3289	24464	3⅓	5	104	23392
11)	" Beuthen	19432	11967	592	8145	23846	3⅓	5½	—	22500
12)	" Falkenberg	—	797	3	30	770	3⅓	5	—	600
13)	" Grottkau	9857	2786	231	5221	7653	3⅓	5	77	7691
14)	" Leobschütz	7472	3818	257	2966	8581	3½	4¾	90	8850
15)	" Lublinitz	11109	2451	306	4431	9435	3⅓	5	298	7938
16)	" Neustadt O. S.	1348	345	37	732	998	3⅓	3½	145	900
17)	" Oppeln	3145	4546	170	1077	6784	3⅓	4—5	43	6800
18)	" Rosenberg	7591	2205	249	1489	8556	3⅓	5	186	8202
19)	" Groß-Strehlitz	6811	3347	213	2897	7474	3⅓	5	159	6723
20)	" Pleß	17704	15050	706	8301	25159	3⅓	4—5	394	25500
21)	" Rybnik	6307	2787	180	2684	6590	3⅓	4⅔	502	6787
22)	Stadt Kattowitz	11324	1905	349	3002	10576	3⅓	5	2770	6860
23)	Marktflecken Carlsruhe	5939	2247	205	1470	6921	3⅓	4—5	217	6800
	Summa //	666654	204810	12917	177018	705363	—	—	36072	687928

Oppeln, den 2. Mai 1866.

(279) Nachdem der diesjährige in deutscher Sprache abgehaltene Lehrcursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute geschlossen worden ist, und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, sind nachstehend genannte Candidatinnen als Hebammen von uns approbirt worden:

I. **Für den Kreis Beuthen:** a. Linna, verehelichte Altmann, zu Myslowitz, b. Agnes, ver-

Digitized by Google

ehelichte Barabos zu Domb, c. Pauline, verehelichte Sobischok, zu Koslowagura, d. Marie, verehelichte Sock, zu Lipine. II. Für den Kreis Cosel: a. Marie, verehelichte Klaschka, zu Jacobswalde, b. Ludwine, verehelichte Loos, zu Slawentzitz. III. Für den Kreis Creuzburg: Auguste, verwittwete Fuß, zu Bankau. IV. Für den Kreis Falkenberg: Thereſia, verehelichte Lauffer, zu Bielitz. V. Für den Kreis Grottkau: Marie, verehelichte Rodehau, zu Hohengiersdorf. VI. Für den Kreis Leobſchütz: Auguſte, verehelichte Seidel, zu Peterwitz. VII. Für den Kreis Neiſſe: Mathilde, unverehelichte Mildner, zu Kamitz. VIII. Für den Kreis Neuſtadt: a. Johanna, verehelichte Göbel, zu Wieſe, b. Julie, verehelichte Schnitt, zu Neuſtadt, c. Caroline, verehelichte Schuſter, zu Rosnochau. IX. Für den Kreis Oppeln: a. Roſalie, verehelichte Cyris, zu Blumenthal, b. Thereſia, verehelichte Niklis, zu Schodnia. X. Für den Kreis Pleß: Anna, verehelichte Leininger, zu Altdorf. XI. Für den Kreis Rybnik: a. Emilie, verehelichte Mathias, zu Loslau, b. Catharina, verehelichte Melzer, zu Zamislau. XII. Für den Kreis Toſt-Gleiwitz: a. Florentine, verehelichte Czionowa, zu Kopinietz, b. Wittwe Johanna Schweda zu Schieroth, c. Wittwe Pauline Winkler zu Bitſchin. Oppeln, den 3. Mai 1866.

(280) Die Herren Miniſter der Finanzen, der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben genehmigt, daß die gegenwärtig vereinigten Geſchäfte der Verwaltung des Innern und der Verwaltung des Kirchen- und Schulweſens bei der hieſigen Regierung fortan in Gemäßheit der Beſtimmung sub D. II. 1 und 2 der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 31ſten December 1825 von einander getrennt werden und daß dem Regierungsrath Richter hierſelbſt die interimiſtiſche Leitung der Geſchäfte der künftig zu errichtenden Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen ſelbſtſtändig übertragen werde.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß dieſe Trennung der Geſchäfte mit dem 1ſten k. Mts. ins Leben treten wird. Oppeln, den 4. Mai 1866.

(270) Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen iſt unter dem 28ſten April d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung angegebenen Schraubſtock mit ſelbſtthätig ſich einſtellender Backe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. Mai 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(275) Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungsamtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XV. wird ferner veröffentlicht, daß von dem aus den Ortſchaften Schloß Rybnik, Smolna, Zamislau Königl., Niedobſchütz, Birkultau und Poppelau beſtehenden Schiedsmannsbezirke Nr. 18, Kreis Rybnik, die Ortſchaft Schloß Rybnik abgetrennt und dem Bezirke Nr. 26 (Stadt Rybnik) zugeſchlagen iſt, die übrigen Ortſchaften des Bezirks Nr. 18 aber in folgende drei Bezirke getheilt ſind:

1) Smolna und Zamislau Königlich, welche die Nr. 18 behalten; 2) Niedobſchütz und Poppelau, welche die Nr. 43 erhalten, 3) Birkultau sub Nro. 44.

Das Subſtitutionsverhältniß iſt unter Aufhebung der bisherigen wechſelſeitigen Vertretung der Bezirke Nr. 4 und Nr. 18 dahin feſtgeſtellt, daß

a. dem Bezirke Smolna-Zamislau (Nr. 18) der Bezirk Nr. 13, b. dem Bezirke Niedobſchütz-Poppelau (Nr. 43) der Bezirk Nr. 18, c. dem Bezirke Birkultau (Nr. 44) der Bezirk Nr. 43 und d. dem Bezirke Nr. 4 der Bezirk Nr. 18 ſubſtituirt worden iſt. Ratibor, den 29. April 1866.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

(283) Durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 5ten d. Mts. iſt die Mobilmachung des 6ten Armee-Corps befohlen. Es ergeht hierdurch an alle augenblicklich außer Controlle ſtehenden Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes der Befehl, ſich unverweilt bei einer Landwehr-Behörde zu melden.

Breslau, den 6. Mai 1866. General-Commando des 6. Armee-Corps. von Mutius.

Perſonal-Chronik.

(282) Beſtätigt: die Vocationen für den bisherigen Rector und Predigtamts-Candidaten aus Nordenburg in Oſtpreußen, Guſtav Agathon Harnoch zum Diakonus in Pitſchen und Paſtor der evangeliſchen Gemeinde von Polanowitz.

Beſtätigt: die Wahlen des Rittergutsbeſitzers Jänſch auf Czwiklitz, des Rittmeiſters a. D. von

Digitized by Google

Rheinbaben zu Nicolai, des Beigeordneten Sowade zu Pleß und des Kreisschulzen Freigutsbesitzers Mischke zu Crentzdorf als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Plesser Kreises, ferner die Wahlen des Königlichen Kammerherrn von Wittowski auf Zawisc, des Schönfärbers Klug zu Pleß, des Apothekers Hausleutner zu Nicolai und des Kreisschulzen Pilch zu Wilkowy als Stellvertreter obengenannter Commissarien; endlich die Ersatzwahl des Buchdruckereibesitzers Raupach zu Neustadt O. S. als unbesoldeter Rathsherr.

Concessionirt: der Krankenwärter Zielonka zu Königshütte als Heildiener.

(273) Stations-Assistent I. Klasse Streicher in Zabrze und Stations-Aufseher Lindenau in Königshütte, zu Stations-Vorstehern II. Klasse; Stations-Einnehmer Wiedermann in Myslowitz zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer; Expeditions-Assistent Lorentz zum Telegraphisten in Morgenroth; examinirte Heizer: Richter und Nowack zu Locomotivführern in Schwientochlowitz, Schubert, Scholz II. und Wolff zu Locomotivführern in Kattowitz, Wagner zum Locomotivführer in Myslowitz ernannt; Locomotivführer: Müller II. und Flack von Schwientochlowitz, Gressinger und Jacob II. von Kattowitz nach Breslau, Langner II. von Myslowitz nach Posen versetzt.

(276) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1866.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: die Referendarien Herrmann Herden und Oscar Eduard Ludwig Holzapfel zu Gerichts-Assessoren, und die Auscultatoren Carl Mathes und Herrmann Weidlich zu Referendarien.

Versetzt: der Gerichtsassessor Zborowski aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts Bromberg, der Gerichtsassessor Kahlert und der Referendarius Friedrich Wilhelm Kunze aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Pensionirt: der Kanzlei-Inspector Kanzleirath Schach vom 1sten Juli c. ab.

Entlassen: der Gerichtsassessor Brauer zufolge seines Antrages.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen. Ernannt: der Bureau-Assistent August Scheller aus Neisse zum Secretair, Salariencassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

Versetzt: der Bureau-Assistent Scheiblich an die Gerichts-Commission Tarnowitz unter Bestimmung der Funktion als Sportel-Receptor daselbst.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz. Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Emil Beyer aus Ratibor zum Bureau-Assistenten.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau. Ernannt: der Gefangenaufseher Appel aus Neisse zum Gefangenwärter.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neisse. Ernannt: der Actuar I. Klasse Civil-Supernumerar Carl Gustav Renner aus Neustadt zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Patschkau.

Gestorben: der Kreisgerichtsrath und Abtheilungs-Dirigent Löwe und der Rechtsanwalt und Notar Landgerichtsrath Hennig.

V. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Ernannt: der Bureau-Assistent Proske in Krappitz zum Secretair und der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Pietsch zu Oppeln zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Secretair Rowecki an das Kreis-Gericht Ratibor.

Pensionirt: der Bote, Executor und Gefangenwärter Häckel in Carlsruhe vom 1. Juli d. J. ab.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Pleß. Ernannt: der Bureau-Assistent Jacob zum Secretair und der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Ludwig Heinrich Weydauer zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Secretair Röther an das Kreis-Gericht Oppeln.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg. Ernannt: der Bureau-Assistent Gustav Büttner aus Gleiwitz zum Secretair.

Versetzt: der Secretair Schönbrunn an das Kreis-Gericht Neisse.

Pensionirt: der Kreisrichter Kaminsky vom 1sten Juli c. ab.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik. Ernannt: der Gerichts-Assessor Libawski aus Anklam zum Kreisrichter.

Gestorben: der Secretair März.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Ausgegeben Oppeln, den 18. Mai 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(286) Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6312 die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker, vom 10ten April 1866; unter

Nr. 6313 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, vom 9ten Mai 1866; unter

Nr. 6314 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargard, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargard bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck; und unter

Nr. 6315 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirkes Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jacobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(290) In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und die Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Euer Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 das Abgeordneten-Haus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866. Das Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

(116) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die

Digitized by Google

vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1sten März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dieses Jahres portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 16. Februar 1866. Königliche Regierung.

(278) **Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten October 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

§. 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke, von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen.

Hierbei sind die Eigenthümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen, und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteins die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§. 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen.

Etwanige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenzufügung entweder direct oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt.

Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§. 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§. 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Landes-Triangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 desselben.

Die Angaben in dem letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§. 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§. 4) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§. 1) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter specieller Verzeichnung der Messungs-Elemente — in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12 des Verzeichnisses auszufüllen, als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in den Spalten 5 bis 11 des Formulars einzutragen.

§. 6. Die nach §. 5 hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Ober-Geometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§. 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im §. 6 erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungs-Beamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Bureaus zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last.

Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§. 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3 des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen

Digitized by Google

betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines, die Spalten 2 bis 13 enthaltenden Auszugs des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen:

daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs-Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungs-Beträge an die sich nach §. 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde;

den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präclusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungs-Urkunde (§. 9) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grund-Eigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus andern Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§. 11. Von der nach §. 9 bewirkten Feststellung der Entschädigungs-Beträge ist Seitens des Kreislandraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im §. 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 9) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungs-Betrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 12. Die nach §. 9 von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreis-Landrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden:

die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. — Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

(Schema.)

Regierungs-Bezirk . . . . .
Kreis . . . . . .

Verzeichniß
der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Laufende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.

Digitized by Google

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.										
Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächen-Abschnitts.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen.	Flächen-Inhalt. Dezimaltheile	Reinertrag. Thaler.	Reinertrag. Dezimaltheile	Flächen-Inhalt des Umgebungs-terrains. 1/144 □Ruth.	Zu gewährende Geld-Entschädigung. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.

Anmerkung. Die Spalten 1 bis 4 sind durch das Bureau der Landes-Triangulation oder dessen Organe, die Spalten 5 bis 12 durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13 ist durch den Landrath auszufüllen.

Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geld-Entschädigung Verzicht (§. 10 der Instruction), so bleibt die Spalte 13 unausgefüllt, und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

Die vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 14. April 1866. Königliche Regierung.

(285) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair- resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

Digitized by Google

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnächst beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Completirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,

b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn,

c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vacanzen bis Ende des Jahres, anderenfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Nachrichten des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an die Stelle der unterm 16ten Juni 1861 (Amtsblatt pro 1861 Stück 27 Seite 130) publicirten Nachrichten vom 18ten April 1861 treten.

Oppeln, den 4. Mai 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(289) Das mittelst Bekanntmachung vom 23sten v. Mts. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „**die Presse**" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(284) **Oeffentliche Belobigung.** Der Schiffbauer Thomas Simon und der Zimmermann Michael Kurek hierselbst haben die am 1sten d. Mts. in der Oder verunglückte Ehefrau des Tagelöhners Warzecha hierselbst vom Wassertode gerettet. Diese verdienstliche That wird hierdurch öffentlich belobt. Oppeln, den 27. April 1866.

(292) Behufs ordnungsmäßiger Ausführung der in Folge der Mobilmachung der Armee der Provinz Schlesien auferlegten Landlieferungen, sowie zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungsmaßnahmen ist der Königliche Regierungsassessor von König hierselbst zum Civil-Commissarius für den diesseitigen Regierungsbezirk ernannt worden.

Indem solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden gleichzeitig sämmtliche uns untergebene Behörden angewiesen, den diesfälligen Anordnungen des Civil-Commissarius die schuldige Folge zu leisten. Oppeln, den 12. Mai 1866.

(293) Da die Rinderpest amtlichen Nachrichten zu Folge zur Zeit nur in dem östlichen Theile des Königreichs Polen herrscht, so setzen wir hierdurch für die Kreise Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz und Beuthen, für letzteren jedoch nur, soweit er an Russisch-Polen grenzt, den nach den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 4ten Mai, 21sten August, 29sten December 1864 und 9ten Juni v. J. noch geltenden §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (G.-S. pro 1836 S. 173) mit der Maßgabe außer Kraft, daß künftig in diesen Kreisen beim Grenzverkehr nur die Bestimmungen des §. 1 der allegirten Verordnung zu beachten sind. Oppeln, den 14. Mai 1866.

(271) Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30sten April 1866 ein Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. Mai 1866.

(281) Dem Otto Bartelt in Berlin ist unterm 2ten Mai 1866 ein Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Mai 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(112) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt..... 1 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Digitized by Google

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(287) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 12. Mai 1866.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding, 2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie 3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

80	Stück	Litt.	A.	à	1000	Thlr.	im Werthe von	80,000	Thlr.
21	"	"	B.	à	500	"	"	10,500	"
73	"	"	C.	à	100	"	"	7,300	"
47	"	"	D.	à	25	"	"	1,175	"
1170	"	"	E.	à	10	"	"	11,700	"
Zusammen 1391 Stück im Werthe von								110,675	Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 12. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(288) Dem von des Königs Majestät zum Regierungs- und Bau-Rath ernannten bisherigen Ober-Bauinspector und Bau-Rath Fessel zu Minden ist die erledigte Regierungs- und Bau-Raths-Stelle bei der hiesigen Regierung übertragen worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer Jänsch zu Czwilitz, Kreis Pleß, den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse, dem Erzpriester Pfarrer Strauß zu Rosenberg den rothen Adler-Orden IV. Klasse, dem Leibarzt Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß, Dr. Ressel zu Pleß, die Kriegsdenkmünze für 1864 für Nichtcombattanten und dem emeritirten katholischen Lehrer, Chorrector und Küster Preiß in Bauerwitz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Der bisherige Diakonus an der evangelischen Pfarrkirche zu Creutzburg, Heinrich Julius Theodor Kindler ist zum Pastor und der bisherige Vicar Carl August Gottlieb Than ist zum Diakonus an derselben Kirche vocirt worden.

Bestätigt wurden: der Kreistaxator Erlekampf zu Heidau, Kreis Neisse, der Rittmeister a. D. von Wrochem auf Brzesnitz, der herzogliche Oeconomie-Director Willimek zu Lubowitz und der Erbrichter Goldammer zu Buslawitz, Kreis Ratibor, der Gerichtsschulze Sperlich zu Herzogswalde, Kreis Grottkau, zu Taxatoren behufs Abschätzung der Mobilmachungspferde.

Des Königs Majestät haben den Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer Grafen von Pückler auf Wiersbel zum Landrathe des Kreises Falkenberg Allergnädigst zu ernennen geruht.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Ausgegeben Oppeln, den 25. Mai 1866.

(312) **An die preußischen Wähler.**

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landes-Vertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist?

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde."

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Conflict überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungs-Paragraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungs-Grundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere

Digitized by Google

Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen, denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungs-Paragraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(313) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4ten Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Digitized by Google

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung.

(298) Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmoe, sondern vom 1sten Mai c. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Minuten Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. Berlin, den 30. April 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(310) Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich, und zwar frei vom Preußischen Porto befördert.

Die Adressen der Sendungen an Militairs und Militair-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Local-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(307) Bei der Telegraphen-Station zu Glatz ist der Nachtdienst und bei den Telegraphen-Stationen zu Hirschberg, Schmiedeberg, Landshut, Hoyerswerda und Liebenwerda der volle Tagesdienst eingeführt worden. Breslau, den 15. Mai 1866.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(301) Die Polizei-Verwaltung in dem Bezirke Dambrowka ist dem Forstcassen-Rendanten Hussareck in Creuzburgerhütte für die Dauer der Abwesenheit des zu den mobilen Truppen einberufenen Polizei-Verwalters Lieutenant Engelken stellvertretungsweise übertragen worden.

Oppeln, den 17. Mai 1866.

(302) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin von nun an den Namen: „Königliche Gewerbe-Academie" führe; — was wir hiermit zur Kenntniß bringen. Oppeln, den 12. Mai 1866.

(303) Die Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern haben Veranlassung genommen, von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen eine Belehrung zur Verhütung der Trichinenkrankheit ausarbeiten zu lassen und deren Veröffentlichung angeordnet.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 7ten März 1863, 26sten März 1864 und 3ten März d. J. (Amtsblatt resp. S. 58, S. 81. und S. 69) bringen wir dieselbe hierunter zur allgemeinen Kenntniß, indem den Ortspolizeibehörden zugleich empfohlen wird, dahin zu wirken, daß das Publicum Gelegenheit finde, Schweinefleisch mikroskopisch und zwar für Consumenten kostenfrei, für Schlächter dagegen gegen eine möglichst geringe Gebühr untersuchen zu lassen. Oppeln, den 14. Mai 1866.

Belehrung
über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren.

Es sind in neuerer Zeit so zahlreiche schwere, oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlaßt worden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen.

Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, giebt es zwei Wege:

es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittelst Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen, oder

es muß durch eine angemessene Bereitung der diesem Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung etwa vorhandener Trichinen gesorgt werden.

Die mikroskopische Untersuchung muß, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einem gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohl unterrichteten und überdies practisch geübten Manne ausgeführt werden. Dieselbe muß sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken, namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfells, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindesten 5 Proben zu entnehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 80- bis 120fache Vergrößerung gestatten.

Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte.

Leider ist diese Maßregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Districte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste, bleibt das Ergebniß der Prüfung meistens ein unsicheres.

Aus diesen Gründen ist es gerathen, keinenfalls die zweite Vorsichtsmaßregel zu vernachläßigen, sondern stets Sorge zu tragen, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Trichinen werden durch Siedhitze (80° R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweißes (50 bis 60° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten und selbst bei

Digitized by Google

kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Röſten noch roth ausſehen, oder noch rothen Saft ausfließen laſſen, ſind ungenügend zubereitet und können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temperatur, namentlich im Papinianiſchen Topfe, gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Röſten. Am meiſten Sicherheit iſt zu erreichen, wenn das Fleiſch ſtets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es großer Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen, und gewiſſe Speiſen, wie Fleiſchklöschen, Klops und dergleichen, werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleiſch nicht vorher unterſucht iſt.

Nächſt der Wärme iſt namentlich die längere Einwirkung von Kochſalz in concentrirter Form ein vortreffliches Mittel die Trichinen im Fleiſche zu tödten. Pökelfleiſch, Schinken, Wurſt, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleiſch zuerſt trocken mit Salz in ausreichender Menge (1 Loth auf 1 Pfund) in innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelaſſen wird, ſind ziemlich ſicher, zumal wenn ſie nicht ganz friſch genoſſen werden. Wird außer dem Salz frühzeitig eine mäßige Wärme anhaltend angewendet, ſo kann die Wirkung des Salzes ſchneller eine durchgreifende ſein; wirkt dagegen, wie es bei der Kalträucherung geſchieht, nur eine ſehr geringe Wärme ein, ſo muß die Pökelung länger, mindeſtens 2 bis 4 Wochen fortgeſetzt werden. In jedem Falle iſt es zu empfehlen, auch ſolche Rauchwaaren nicht zu friſch in Gebrauch zu nehmen, ſondern ſie noch einige Zeit aufzubewahren; das Trocknen der Oberfläche trägt ſehr weſentlich dazu bei, das Leben der vorhandenen Trichinen zu beenden.

Am eindringlichſten muß aber davor gewarnt werden, Schweinefleiſch roh zu genießen. In den ſächſiſchen Ländern ſind gerade durch das Eſſen des ſogenannten Hackfleiſches die allerſchlimmſten Erkrankungen vorgekommen, ja, die erſchreckende Heftigkeit der letzten Epidemie iſt weſentlich dem Umſtande zuzuſchreiben, daß ein großer Theil der dortigen Bevölkerung ſich darin gewöhnt hatte, regelmäßig rohes Schweinefleiſch zu genießen.

Ein großer Theil der Gefahren, welche durch den Genuß trichiniſchen Schweinefleiſches herbeigeführt worden ſind, hätte gewiß vermieden werden können, wenn die Einzelnen mehr die Warnungen, welche von den Naturforſchern nachdrücklich genug hervorgehoben worden ſind, beachtet und ſich nicht durch gewiſſenloſe und unwiſſende Perſonen immer wieder zur Fortſetzung ihrer gewohnten Lebensweiſe hätten beſtimmen laſſen.

Schließlich bemerken wir, daß das natürliche Vorkommen von Trichinen im Muskelfleiſche bis jetzt auch bei folgenden Thieren: bei der Katze, der Ratte und der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder beobachtet worden iſt. Es ſind dies ſämmtlich Fleiſch freſſende Thiere.

Bei Säugethieren, welche weſentlich oder ausſchließlich Pflanzennahrung genießen, ſowie bei Vögeln und Fiſchen ſind Trichinen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet. Insbeſondere dürfen das Rind und das Schaf, der Haſe und das Reh, das Huhn, die Gans, Ente und Pute als rein betrachtet werden. Selbſt künſtliche Fütterungen mit trichiniſchem Fleiſche ſchlagen bei dieſen Thieren entweder gar nicht, oder doch nur ſelten und unvollſtändig an.

Berlin, den 14. Februar 1866. Die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinal-Weſen.

(304) Das zum Beſuche der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin für den hieſigen Regierungsbezirk beſtimmte Staats-Stipendium von jährlich 200 Thlr. iſt wieder vacant geworden.

Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 3ten Juni 1855, Seite 197 und vom 21ſten September 1860 Seite 272, fordern wir diejenigen, welche ihre gewerbliche Ausbildung in der Gewerbe-Akademie zu Berlin vollenden und ſich um die Verleihung des disponiblen Stipendiums bewerben wollen, auf, ſich ſpäteſtens bis **zum 1ſten Auguſt d. J.** unter Ueberreichung der in den allegirten Amtsblatt-Bekanntmachungen vorgeſchriebenen Atteſte bei uns ſchriftlich zu melden.

Oppeln, den 15. Mai 1866.

(306) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Geſetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird im Anſchluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten November 1853 (Amtsblatt pro 1853, extraord. Beil. zu Stück 51) für den Umfang ſämmtlicher Königlicher Forſten unſeres Verwaltungsbezirks nachſtehende Polizei-Verordnung erlaſſen.

§. 1. Die zur Entnahme von Lehm aus der Königlichen Forſt Berechtigten ſind, wenn ſie dieſe Gerechtſame ausüben wollen, verpflichtet, vorher dem Königlichen Revier-Verwalter hiervon Anzeige zu machen und von demſelben eine Anweiſung zur Entnahme des Lehms zu extrahiren.

§. 2. Wer ohne dieſe Anweiſung von ſeiner Gerechtſame Gebrauch macht, oder den entnommenen

Digitized by Google

Lehm nicht zu dem durch seine Gerechtsame näher vorgeschriebenen Zwecke verwendet oder die durch die Ausgrabung des Lehms entstandenen Gruben und Löcher nicht wieder mit Erde ausfüllt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist. Oppeln, den 10. Mai 1866.

(308) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Ersatz-Truppentheile ermächtigt worden sind, ein- und dreijährige Freiwillige schon jetzt in unbeschränkter Zahl einzustellen.

Oppeln, den 18. Mai 1866.

(311) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19ten August 1865 (Stück 35 pro 1865 Nr. 539) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1sten Juni d. J. ab bei der in Tschiltsch interimistisch eingerichteten Hebestelle auf der Kreischaussee von Neisse nach Münsterberg innerhalb des Grottkauer Kreises, vorläufig und bis auf weitere Bestimmung der tarifmäßige Chausseezoll

für eine halbe Meile

erhoben wird. Oppeln, den 18. Mai 1866.

(316) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß das Areal des Dominii Grabine nach erfolgter Dismembration mit Ausschluß der von dem Clemenz Plachta erworbenen Parzelle von 2 Morgen 7 □Ruthen dem Gemeinde-Verband von Grabine und die qu. Plachta'sche Parzelle aber dem Gemeinde-Verbande von Ottock im Kreise Neustadt einverleibt werden. Oppeln, den 16. Mai 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(297) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26) ad XIII. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 21 des Ratiborer Kreises gehörige Ortschaft Klein-Darkowitz von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem Bezirke Nr. 43 (Langendorf mit Schloß Hultschin) vereinigt worden ist. — In der gegenseitigen Substitution der Bezirke Nr. 21 und 34 resp. Nr. 42 und 43 wird nichts geändert.

Ratibor, den 6. Mai 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(291) **Aufkündigung** von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 134,040 Thalern gezogen worden und zwar:

83 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 63. 233. 951. 1529. 1561. 1584. 1856. 2181. 2229. 2506. 2553. 2792. 3686. 4002. 4098. 4545. 4619. 4650. 5113. 5167. 5226. 5436. 5662. 7452. 7672. 7972. 8086. 8423. 8874. 8884. 8893. 8984. 9167. 9227. 9747. 9942. 10,035. 10,479. 10,555. 10,594. 10,936. 11,191. 11,343. 11,403. 11,436. 11,458. 11,490. 11,534. 11,612. 12,368. 12,692. 13,161. 13,608. 14,100. 14,848. 15,023. 15,090. 15,630. 15,976. 16,027. 16,485. 16,708. 16,788. 16,806. 17,024. 17,048. 17,527. 18,244. 18,331. 18,401. 18,451. 18,916. 19,201. 19,268. 19,713. 20,147. 20,246. 20,538. 20,777. 21,026. 21,631. 21,778. 21,783.

23 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 76. 156. 290. 370. 497. 551. 653. 1423. 1436. 1796. 2083. 2383. 2396. 2939. 3082. 3108. 3135. 3231. 4447. 4709. 4711. 4881. 4918.

74 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 427. 754. 981. 1398. 1809. 1991. 2246. 2916. 3035. 3189. 3192. 3467. 3473. 3740. 3814. 3929. 4185. 5466. 6132. 6175. 6430. 6461. 6487. 6493. 6524. 6611. 6621. 6946. 7061. 7069. 7078. 8014. 8261. 9377. 9603. 9831. 9859. 9963. 10,880. 11,226. 11,350. 11,356. 11,497. 11,520. 11,621. 12,173. 12,739. 12,803. 13,151. 13,350. 13,446. 13,556. 13,835. 13,867. 14,211. 14,534. 15,099. 15,378. 15,390. 15,777. 15,826. 16,227. 16,469. 16,661. 16,677. 16,683. 16,986. 17,139. 17,478. 17,991. 18,084. 18,136. 18,270. 19,035.

60 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 929. 933. 1796. 2042. 2145. 2386. 2906. 3400. 3451. 3749. 3860. 3908. 3959. 4344. 4801. 4953. 5308. 5585. 6037. 6138. 6228. 6409. 7059. 7085. 7144. 7457. 7994. 8129. 8428. 8628. 8794.

Digitized by Google

8929. 8984. 9329. 9915. 9942. 10,083. 10,395. 10,581. 10,583. 10,638. 10,916. 11,013. 11,105. 11,353. 11,383. 11,415. 11,514. 11,860. 11,868. 11,886. 12,155. 12,509. 13,189. 13,546. 13,916. 14,059. 14,144. 14,199. 14,435.

3064 Stück Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 16. 24. 26. 31. 36. 52. 75. 81. 91. 95. 100. 105. 115. 118. 122. 124. 133. 144. 158. 162. 171. 173. 177. 182. 184. 192. 198. 245. 255. 259. 267. 270. 275. 276. 277. 284. 287. 298. 299. 303. 305. 306. 316. 318. 339. 341. 362. 367. 381. 404. 405. 432. 438. 447. 458. 459. 467. 468. 471. 474. 476. 481. 496. 497. 503. 504. 510. 511. 523. 528. 533. 535. 542. 546. 548. 567. 572. 576. 593. 596. 603. 604. 607. 610. 616. 617. 622. 625. 630. 631. 640. 650. 656. 668. 676. 678. 680. 682. 688. 692. 701. 709. 730. 733. 747. 755. 756. 758. 762. 780. 794. 812. 829. 830. 834. 845. 846. 855. 859. 863. 886. 891. 897. 902. 909. 911. 914. 929. 930. 960. 965. 966. 986. 995. 1008. 1011. 1014. 1018. 1030. 1052. 1058. 1060. 1061. 1069. 1073. 1076. 1078. 1090. 1095. 1097. 1098. 1100. 1101. 1104. 1109. 1121. 1151. 1161. 1162. 1164. 1183. 1190. 1200. 1207. 1209. 1212. 1218. 1220. 1235. 1241. 1244. 1251. 1257. 1266. 1284. 1309. 1311. 1312. 1315. 1317. 1330. 1335. 1336. 1352. 1354. 1360. 1372. 1373. 1400. 1401. 1404. 1424. 1432. 1433. 1434. 1439. 1447. 1453. 1457. 1465. 1472. 1478. 1483. 1489. 1490. 1491. 1493. 1516. 1519. 1520. 1524. 1526. 1527. 1535. 1539. 1540. 1542. 1543. 1547. 1549. 1585. 1606. 1611. 1615. 1617. 1650. 1675. 1692. 1691. 1700. 1708. 1710. 1712. 1714. 1726. 1741. 1759. 1767. 1772. 1789. 1802. 1807. 1808. 1814. 1848. 1853. 1856. 1860. 1866. 1870. 1873. 1874. 1884. 1885. 1886. 1894. 1896. 1906. 1925. 1932. 1937. 1945. 1950. 1969. 1978. 1982. 1990. 1993. 2003. 2017. 2029. 2037. 2042. 2044. 2047. 2049. 2053. 2067. 2071. 2074. 2077. 2079. 2080. 2093. 2094. 2099. 2100. 2107. 2110. 2122. 2134. 2135. 2152. 2153. 2163. 2172. 2186. 2201. 2206. 2214. 2233. 2237. 2248. 2260. 2263. 2267. 2269. 2272. 2281. 2289. 2293. 2295. 2296. 2300. 2302. 2303. 2305. 2306. 2312. 2313. 2316. 2329. 2335. 2342. 2345. 2346. 2357. 2365. 2376. 2377. 2394. 2400. 2401. 2403. 2406. 2413. 2416. 2417. 2435. 2439. 2440. 2414. 2459. 2460. 2462. 2465. 2466. 2483. 2498. 2507. 2509. 2518. 2519. 2527. 2532. 2537. 2538. 2545. 2549. 2552. 2558. 2571. 2579. 2591. 2592. 2599. 2600. 2621. 2629. 2638. 2683. 2688. 2696. 2701. 2717. 2731. 2734. 2743. 2756. 2757. 2760. 2766. 2767. 2773. 2778. 2781. 2785. 2788. 2793. 2795. 2803. 2809. 2810. 2817. 2823. 2824. 2829. 2854. 2858. 2865. 2869. 2878. 2882. 2905. 2906. 2911. 2914. 2915. 2921. 2942. 2960. 2961. 2969. 2981. 2987. 3001. 3031. 3049. 3055. 3057. 3078. 3102. 3116. 3128. 3131. 3135. 3139. 3155. 3157. 3164. 3176. 3178. 3188. 3210. 3222. 3230. 3234. 3245. 3253. 3281. 3283. 3289. 3297. 3299. 3302. 3310. 3320. 3332. 3337. 3341. 3349. 3353. 3357. 3358. 3382. 3389. 3414. 3417. 3428. 3435. 3437. 3440. 3450. 3460. 3470. 3494. 3495. 3508. 3526. 3528. 3537. 3547. 3556. 3561. 3564. 3586. 3594. 3614. 3624. 3625. 3644. 3649. 3661. 3671. 3673. 3674. 3675. 3678. 3686. 3707. 3751. 3758. 3759. 3769. 3775. 3780. 3783. 3790. 3811. 3813. 3821. 3823. 3825. 3829. 3830. 3836. 3843. 3847. 3850. 3852. 3860. 3867. 3871. 3873. 3878. 3879. 3887. 3891. 3892. 3902. 3913. 3918. 3919. 3920. 3924. 3934. 3943. 3956. 3958. 3961. 3979. 3984. 4006. 4008. 4011. 4015. 4016. 4017. 4026. 4032. 4036. 4037. 4038. 4044. 4046. 4053. 4054. 4058. 4059. 4067. 4069. 4078. 4086. 4091. 4099. 4100. 4106. 4107. 4114. 4128. 4132. 4138. 4142. 4145. 4148. 4153. 4156. 4183. 4185. 4188. 4193. 4196. 4200. 4239. 4264. 4285. 4293. 4296. 4299. 4302. 4307. 4312. 4314. 4329. 4333. 4337. 4341. 4348. 4351. 4354. 4372. 4380. 4381. 4392. 4397. 4401. 4406. 4418. 4423. 4435. 4412. 4462. 4465. 4475. 4477. 4479. 4483. 4494. 4498. 4503. 4516. 4521. 4524. 4538. 4561. 4564. 4571. 4577. 4582. 4605. 4610. 4624. 4627. 4630. 4639. 4641. 4650. 4662. 4670. 4673. 4686. 4703. 4708. 4714. 4721. 4726. 4731. 4738. 4746. 4775. 4779. 4782. 4785. 4799. 4815. 4820. 4821. 4828. 4834. 4846. 4856. 4860. 4862. 4863. 4889. 4894. 4896. 4899. 4903. 4904. 4905. 4910. 4916. 4917. 4919. 4942. 4943. 4953. 4962. 4964. 4988. 4996. 5006. 5018. 5025. 5028. 5035. 5039 5054. 5059. 5097. 5100. 5107. 5114. 5131. 5155. 5156. 5162. 5167. 5171. 5185. 5192. 5202. 5203. 5207. 5208. 5210. 5219. 5226. 5228. 5230. 5232. 5264. 5279. 5282. 5284. 5285. 5287. 5295. 5297. 5299. 5302. 5306. 5313. 5317. 5326. 5343. 5345. 5360. 5370. 5380. 5386. 5393. 5400. 5402. 5407. 5408. 5416. 5420. 5436. 5446. 5448. 5456. 5464. 5469. 5471. 5483. 5491. 5492. 5497. 5502. 5505. 5507. 5511. 5513. 5519. 5530. 5532. 5534. 5537. 5539. 5541. 5553. 5554. 5558. 5569. 5570. 5572. 5574. 5581. 5599. 5603. 5618. 5632. 5637. 5642. 5658. 5666. 5668. 5674. 5681. 5691. 5698. 5701. 5708. 5711. 5722. 5726. 5731. 5734. 5736. 5762. 5767. 5775. 5795. 5808. 5818. 5821. 5830. 5834. 5835. 5851. 5852. 5853. 5864. 5871. 5885. 5886. 5892. 5894. 5903. 5933. 5944. 5969. 5973. 5974. 5977. 5987. 5991. 5993. 6006. 6022. 6030. 6040. 6042. 6045. 6048. 6049. 6061. 6073. 6083. 6098. 6102. 6109. 6127. 6130. 6133. 6134. 6137. 6144. 6145.

Digitized by Google

6154. 6162. 6175. 6176. 6186. 6195. 6198. 6203. 6209. 6211. 6223. 6227. 6233. 6237. 6246. 6248.
6259. 6264. 6274. 6284 6318. 6327. 6329. 6337. 6338. 6339. 6342. 6345. 6347. 6360. 6373. 6377.
6379. 6391. 6395. 6397. 6416. 6418. 6425. 6433. 6436. 6437. 6443. 6444. 6446. 6451. 6461. 6476.
6486. 6490. 6492. 6522. 6524. 6530. 6537. 6541. 6544. 6554. 6574. 6576. 6578. 6579. 6592. 6598.
6610. 6613. 6617. 6618. 6619. 6623. 6628. 6629. 6632. 6633. 6639. 6647. 6657. 6666. 6695. 6719.
6724. 6736. 6741. 6742. 6743. 6745. 6760. 6789. 6791. 6799. 6808. 6824. 6825. 6826. 6836. 6837.
6838. 6847. 6855. 6863. 6865. 6868. 6874. 6880. 6885. 6895. 6898. 6900. 6909. 6910. 6913. 6914.
6919. 6925. 6935. 6952. 6958. 6960. 6965. 6967. 6971. 6980. 7012. 7023. 7043. 7058. 7061. 7062.
7076. 7089. 7094. 7095. 7097. 7101. 7105. 7107. 7108. 7121. 7122. 7123. 7131. 7133. 7137. 7139.
7140. 7158. 7170. 7173. 7174. 7177. 7184. 7192. 7194. 7197. 7208. 7209. 7221. 7224. 7228. 7250.
7266. 7268. 7288. 7297. 7299. 7303. 7326. 7350. 7360. 7364. 7374. 7384. 7408. 7414. 7416. 7427.
7429. 7446. 7452. 7463. 7465. 7473. 7483. 7485. 7486. 7515. 7521. 7523. 7527. 7528. 7542. 7552.
7553. 7566. 7567. 7582. 7591. 7598. 7605. 7613. 7636. 7644. 7667. 7669. 7682. 7685. 7688. 7691.
7707. 7720. 7723. 7734. 7749. 7759. 7769. 7772. 7781. 7788. 7795. 7797. 7800. 7804. 7808. 7809.
7812. 7814. 7822. 7830. 7835. 7837. 7852. 7861. 7879. 7902. 7912. 7934. 7951. 7975. 7979. 7980.
7986. 7994. 7998. 7999. 8001. 8004. 8012. 8016. 8017. 8021. 8034. 8035. 8041. 8051. 8058. 8065.
8067. 8068. 8069. 8070. 8078. 8082. 8093. 8100. 8107. 8113. 8120. 8145. 8149. 8152. 8154. 8156.
8158. 8163. 8170. 8174. 8178. 8192. 8195. 8205. 8207. 8221. 8241. 8254. 8266. 8268. 8274. 8290.
8293. 8296. 8298. 8304. 8309. 8310. 8312. 8319. 8333. 8348. 8364. 8369. 8378. 8398. 8399. 8400.
8422. 8430. 8443. 8445. 8461. 8462. 8466. 8472. 8489. 8503. 8509. 8513. 8518. 8519. 8524. 8528.
8530. 8538. 8547. 8548. 8549. 8552. 8558. 8559. 8566. 8568. 8577. 8578. 8589. 8595. 8610. 8611.
8614. 8617. 8622. 8624. 8626. 8636. 8639. 8644. 8647. 8651. 8655. 8656. 8665. 8668. 8669. 8677.
8678. 8683. 8685. 8698. 8700. 8709. 8757. 8766. 8767. 8771. 8775. 8785. 8787. 8795. 8799. 8802.
8808. 8820. 8834. 8859. 8864. 8867. 8877. 8879. 8893. 8898. 8900. 8903. 8910. 8911. 8916. 8920.
8923. 8926. 8929. 8932. 8934. 8945. 8951. 8956. 8957. 8959. 8964. 8967. 8973. 8976. 8979. 8985.
8986. 8988. 8991. 8995. 8997. 8998. 9000. 9007. 9012. 9018. 9033. 9038. 9044. 9046. 9050. 9056.
9060. 9063. 9068. 9075. 9081. 9083. 9084. 9094. 9096. 9100. 9106. 9120. 9121. 9126. 9128. 9130.
9138. 9141. 9144. 9158 9160. 9168. 9170. 9176. 9178. 9184. 9202. 9203. 9204. 9215. 9220. 9225.
9226. 9227. 9231. 9235. 9246. 9252. 9253. 9261. 9267. 9283. 9285. 9292. 9295. 9301. 9303. 9314.
9326. 9332. 9333. 9335. 9347. 9349. 9361. 9367. 9369. 9370. 9378. 9379. 9381. 9382. 9383. 9384.
9385. 9389. 9401. 9406. 9407. 9418. 9421. 9432. 9450. 9451. 9453. 9454. 9462. 9469. 9470. 9475.
9479. 9480. 9487. 9489. 9491. 9500. 9504. 9514. 9519. 9544. 9554. 9558. 9562. 9564. 9566. 9567.
9577. 9585. 9599. 9600. 9602. 9604. 9605. 9606. 9624. 9638. 9640. 9642. 9646. 9655. 9658. 9660.
9672. 9676. 9681. 9687. 9690. 9695. 9698. 9699. 9709. 9714. 9716. 9725. 9757. 9764. 9773. 9819.
9821. 9830. 9842. 9844. 9847. 9852. 9856. 9860. 9862. 9865. 9876. 9880. 9888. 9890. 9891. 9892.
9906. 9907. 9912. 9915. 9918. 9927. 9934. 9939. 9942. 9947. 9949. 9957. 9969. 9977. 9984. 9999.
10,001. 10,006. 10,012. 10,026. 10,037. 10,038. 10,041. 10,046. 10,059. 10,063. 10,071. 10,078.
10,082. 10,103. 10,105. 10,106. 10,111. 10,112. 10,114. 10,121. 10,126. 10,130. 10,131. 10,136.
10,139. 10,140. 10,141. 10,143. 10,144. 10,149. 10,151. 10,152. 10,155. 10,163. 10,170. 10,172.
10,177. 10,188. 10,194. 10,195. 10,198. 10,202. 10,208. 10,214. 10,216. 10,218. 10,224. 10,229.
10,235. 10,236. 10,255. 10,259. 10,262. 10,264. 10,269. 10,278. 10,280. 10,292. 10,311. 10,312.
10,315. 10,325. 10,331. 10,336. 10,338. 10,339. 10,343. 10,345. 10,353. 10,356. 10,358. 10,370.
10,390. 10,401. 10,403. 10,404. 10,413. 10,447. 10,453. 10,469. 10,476. 10,481. 10,482. 10,486.
10,487. 10,495. 10,506. 10,521. 10,523. 10,526. 10,529. 10,543. 10,544. 10,558. 10,560. 10,562.
10,575. 10,598. 10,609. 10,611. 10,612. 10,616. 10,618. 10,625. 10,641. 10,644. 10,649. 10,652.
10,661. 10,663. 10,669. 10,672. 10,683. 10,689. 10,692. 10,699. 10,701. 10,707. 10,713. 10,714.
10,716. 10,722. 10,730. 10,731. 10,733. 10,758. 10,791. 10,800. 10,805. 10,813. 10,816. 10,821.
10,831. 10,832. 10,836. 10,841. 10,842. 10,848. 10,871. 10,876. 10,880. 10,929. 10,930. 10,934.
10,942. 10,967. 10,969. 10,972. 10,981. 10,986. 10,989. 10,996. 10,998. 10,999. 11,006. 11,035.
11,065. 11,090. 11,091. 11,106. 11,119. 11,127. 11,128. 11,137. 11,144. 11,169. 11,170. 11,188.
11,189. 11,192. 11,208. 11,216. 11,219. 11,220. 11,235. 11,237. 11,242. 11,249. 11,252. 11,256.
11,260. 11,262. 11,263. 11,265. 11,280. 11,281. 11,282. 11,292. 11,296. 11,305. 11,315. 11,328.
11,348. 11,360. 11,371. 11,374. 11,381. 11,416. 11,422. 11,429. 11,432. 11,449. 11,451. 11,463.
11,47[illegible]. 11,474. 11,476. 11,487. 11,488. 11,502. 11,513. 11,524. 11,538. 11,542. 11,544. 11,557.
11,574. 11,577. 11,584. 11,592. 11,601. 11,602. 11,630. 11,632. 11,633. 11,636. 11,639. 11,642.

Digitized by Google

11,645.	11,653.	11,666.	11,671.	11,679.	11,683.	11,690.	11,692.	11,697.	11,710.	11,713.	11,724.
11,725.	11,742.	11,752.	11,772.	11,783.	11,789.	11,794.	11,807.	11,821.	11,833.	11,834.	11,850.
11,856.	11,901.	11,912.	11,915.	11,916.	11,921.	11,925.	11,929.	11,931.	11,942.	11,983.	11,996.
12,004.	12,007.	12,011.	12,017.	12,023.	12,052.	12,072.	12,075.	12,076.	12,083.	12,091.	12,101.
12,103.	12,108.	12,112.	12,119.	12,135.	12,137.	12,139.	12,141.	12,143.	12,147.	12,157.	12,163.
12,165.	12,177.	12,179.	12,183.	12,191.	12,199.	12,201.	12,207.	12,211.	12,224.	12,236.	12,248.
12,249.	12,250.	12,264.	12,275.	12,288.	12,293.	12,295.	12,297.	12,304.	12,308.	12,314.	12,319.
12,322.	12,342.	12,344.	12,347.	12,349.	12,350.	12,363.	12,367.	12,376.	12,379.	12,381.	12,386.
12,400.	12,406.	12,407.	12,409.	12,412.	12,422.	12,425.	12,430.	12,431.	12,434.	12,439.	12,460.
12,462.	12,464.	12,466.	12,467.	12,474.	12,478.	12,479.	12,484.	12,518.	12,522.	12,524.	12,529.
12,535.	12,537.	12,540.	12,557.	12,560.	12,561.	12,564.	12,567.	12,573.	12,574.	12,592.	12,597.
12,601.	12,612.	12,615.	12,642.	12,643.	12,648.	12,674.	12,675.	12,683.	12,686.	12,697.	12,699.
12,728.	12,729.	12,732.	12,743.	12,744.	12,747.	12,751.	12,752.	12,759.	12,776.	12,788.	12,791.
12,801.	12,811.	12,814.	12,816.	12,818.	12,844.	12,859.	12,861.	12,876.	12,880.	12,881.	12,894.
12,895.	12,897.	12,914.	12,923.	12,924.	12,930.	12,931.	12,947.	12,970.	12,980.	13,001.	13,015.
13,019.	13,027.	13,039.	13,042.	13,056.	13,070.	13,073.	13,078.	13,086.	13,088.	13,092.	13,097.
13,103.	13,115.	13,123.	13,152.	13,157.	13,159.	13,172.	13,179.	13,180.	13,182.	13,185.	13,190.
13,194.	13,195.	13,205.	13,216.	13,222.	13,226.	13,238,	13,240.	13,241.	13,247.	13,248.	13,276.
13,277.	13,279.	13,281.	13,285.	13,286.	13,291.	13,301.	13,308.	13,325.	13,327.	13,341.	13,351.
13,356.	13,368.	13,372.	13,375.	13,399.	13,401.	13,407.	13,415.	13,422.	13,423.	13,430.	13,440.
13,452.	13,453.	13,474.	13,479.	13,484.	13,485.	13,490.	13,491.	13,492.	13,506.	13,511.	13,528.
13 530.	13,549.	13,556.	13,558.	13,560.	13,561.	13,574.	13,596.	13,601.	13,603.	13,604.	13,605.
13,612.	13,646.	13,649.	13,660.	13,663.	13,678.	13,680.	13,685.	13,686.	13,687.	13,700.	13,714.
13,715.	13,716.	13,719.	13,724.	13,730.	13,733.	13,736.	13,748.	13,752.	13,776.	13,780.	13,790.
13,800.	13,802.	13,808.	13,820.	13,830.	13,851.	13,861.	13,862.	13,863.	13,870.	13,873.	13,880.
13,881.	13,889.	13,892.	13,893.	13,897.	13,904.	13,913.	13,923.	13,935.	13,960.	13,961.	13,963.
13,965.	13,970.	13,971.	13,973.	14,001.	14,003.	14,013.	14,017.	14,033.	14,037.	14,039.	14,045.
14,050.	14,051.	14,060.	14,061.	14,086.	14,100.	14,101.	14,110.	14,115.	14,122.	14,126.	14,128.
14,130.	14,133.	14,136.	14,139.	14,147.	14,151.	14,165.	14,166.	14,175.	14,194.	14,197.	14,203.
14,212.	14,214.	14,225.	14,228.	14,235.	14,237.	14,248.	14,251.	14,255.	14,259.	14,263.	14,267.
14,274.	14,291.	14,292.	14,297.	14,302.	14,309.	14,326.	14,330.	14,345.	14,346.	14,353.	14,358.
14,378.	14,395.	14,405.	14,414.	14,420.	14,428.	14,435.	14,444.	14,458.	14,459.	14,460.	14,465.
14,480.	14,482.	14,483.	14,484.	14,509.	14,517.	14,518.	14,524.	14,525.	14,532.	14,540.	14,544.
14,546.	14,549.	14,567.	14,568.	14,570.	14,573.	14,581.	14,584.	14,585.	14,587.	14,588.	14,602.
14,610.	14,632.	14,636.	14,638.	14,639.	14,677.	14,694.	14,703.	14,707.	14,709.	14,737.	14,744.
14,745.	14,758.	14,770.	14,776.	14,788.	14,793.	14,798.	14,807.	14,811.	14,816.	14,820.	14,822.
14,832.	14,833.	14,858.	14,861.	14,863.	14,869.	14,880.	14,881.	14,884.	14,886.	14,888.	14,895.
14,904.	14,906.	14,920.	14,922.	14,940.	14,942.	14,946.	14,954.	14,958.	14,959.	14,962.	14,994.
14,998.	14,999.	15,012.	15,021.	15,028.	15,029.	15,030.	15,046.	15,078.	15,093.	15,094.	15,101.
15,104.	15,117.	15,121.	15,126.	15,128.	15,135.	15,140.	15,149	15,153.	15,164.	15,169.	15,171.
15,178.	15,180.	15,184.	15,196.	15,200.	15,202.	15,206.	15,208.	15,210.	15,220.	15,225.	15,233.
15,244.	15,248.	15,250.	15,259.	15,267.	15,269.	15,284.	15,297.	15,299.	15,311.	15,313.	15,315.
15,318.	15,342.	15,355.	15,358.	15,369.	15,407.	15,410.	15,418.	15,429.	15,436.	15,439.	15,446.
15,455.	15,466.	15,475.	15,488.	15,492.	15,518.	15,537.	15,546.	15,547.	15,551.	15,556.	15,558.
15,563.	15,565.	15,567.	15,572.	15,582.	15,588.	15,589.	15,592.	15,594.	15,597.	15,605.	15,616.
15,623.	15,626.	15,636.	15,639.	15,643.	15,648.	15,651.	15,655.	15,662.	15,669.	15,676.	15,677.
15,678.	15,685.	15,690.	15,697.	15,700.	15,712.	15,713.	17,719.	15,726.	15,727.	15,730.	15,733.
15,739.	15,745.	15,751.	15,753.	15,757.	15,762.	15,765.	15,768.	15,775.	15,778.	15,786.	15,796.
15,799.	15,810.	15,827.	15,839.	15,842.	15,847.	15,848.	15,852.	15,858.	15,860.	15,861.	15,880.
15,881.	15,888.	15,890.	15,897.	15,901.	15,929.	15,932.	15,935.	15,975.	15,977.	15,989.	15,990.
15,993.	15,994.	15,998.	16,001.	16,002.	16,006.	16,009.	16,013.	16,033.	16,045.	16,056.	16,058.
16,061.	16,066.	16,067.	16,069.	16,072.	16,078.	16,080.	16,081.	16,084.	16,088.	16,089.	16,100.
16,112.	16,119.	16,126.	16,130.	16,132.	16,140.	16,142.	16,153.	16,158.	16,165.	16,173.	16,178.
16,187.	16,194.	16,197.	16,219.	16,228.	16,232.	16,234.	16,242.	16,244.	16,245.	16,268.	16,278.

Digitized by Google

16,281. 16,285. 16,286. 16,288. 16,295. 16,304. 16,307. 16,310. 16,322. 16,323. 16,326. 16,333.
16,336. 16,355. 16,360. 16,361. 16,363. 16,378. 16,386. 16,391. 16,400. 16,401. 16,403. 16,414.
16,421. 16,430. 16,431. 16,435. 16,438. 16,440. 16,442. 16,445. 16,468. 16,470. 16,474. 16,475.
16,482. 16,492. 16,513. 16,527. 16,556. 16,570. 16,580. 16,585. 16,589. 16,591. 16,593. 16,615.
16,616. 16,620. 16,628. 16,634. 16,636. 16,646. 16,650. 16,673. 16,687. 16,689. 16,704. 16,718.
16,719. 16,724. 16,729. 16,737. 16,750. 16,758. 16,760. 16,761. 16,764. 16,771. 16,781. 16,811.
16,814. 16,816. 16,823. 16,827. 16,830. 16,833. 16,834. 16,839. 16,840. 16,848. 16,854. 16,861.
16,881. 16,884. 16,889. 16,895. 16,897. 16,900. 16,915. 16,919. 16,920. 16,927. 16,928. 16,939.
16,958. 16,964. 16,967. 16,976. 16,979. 16,985. 16,989. 16,995. 17,004. 17,013. 17,026. 17,034.
17,044. 17,048. 17,052. 17,061. 17,067. 17,076. 17,081. 17,082. 17,087. 17,089. 17,092. 17,095.
17,096. 17,110. 17,111. 17,114. 17,122. 17,130. 17,132. 17,154. 17,164. 17,174. 17,186. 17,198.
17,207. 17,225. 17,234. 17,253. 17,262. 17,265. 17,266. 17,269. 17,275. 17,280. 17,282. 17,291.
17,292. 17,295. 17,304. 17,306. 17,318. 17,317. 17,324. 17,327. 17,342. 17,353. 17,362. 17,363.
17,368. 17,373. 17,376. 17,383. 17,386. 17,387. 17,392. 17,408. 17,409. 17,421. 17,426. 17,427.
17,431. 17,435. 17,443. 17,464. 17,471. 17,480. 17,483. 17,490. 17,504. 17,506. 17,508. 17,514.
17,515. 17,526. 17,530. 17,542. 17,545. 17,558. 17,562. 17,570. 17,585. 17,596. 17,597. 17,615.
17,646. 17,655. 17,659. 17,661. 17,668. 17,670. 17,676. 17,681. 17,683. 17,687. 17,688. 17,700.
17,704. 17,705. 17,706. 17,708. 17,718. 17,729. 17,731. 17,732. 17,737. 17,838. 17,742. 17,745.
17,746. 17,751. 17,769. 17,770. 17,796. 17,799. 17,800. 17,803. 17,812. 17,814. 17,818. 17,821.
17,822. 17,832. 17,840. 17,858. 17,859. 17,865. 17,870. 17,872. 17,873. 17,875. 17,880. 17,884.
17,885. 17,889. 17,906. 17,910. 17,919. 17,924. 17,931. 17,932. 17,936. 17,937. 17,940. 17,942.
17,945. 17,948. 17,949. 17,956. 17,970. 17,972. 17,979. 17,981. 17,982. 17,983. 17,985. 17,987.
17,990. 18,004. 18,007. 18,014. 18,019. 18,020. 18,022. 18,025. 18,026. 18,036. 18,038. 18,043.
18,044. 18,048. 18,051. 18,055. 18,057. 18,060. 18,061. 18,066. 18,074. 18,075. 18,080. 18,084.
18,088. 18,090. 18,109. 18,110. 18,125. 18,126. 18,130. 18,143. 18,147. 18,156. 18,161. 18,166.
18,169. 18,186. 18,193. 18,195. 18,200. 18,203. 18,209. 18,210. 18,225. 18,230. 18,233. 18,236.
18,242. 18,249. 18,252. 18,255. 18,273. 18,278. 18,283. 18,288. 18,297. 18,301. 18,305. 18,318.
18,322. 18,323. 18,334. 18,337. 18,349. 18,351. 18,354. 18,362. 18,381. 18,385. 18,389. 18,394.
18,401. 18,404. 18,408. 18,414. 18,422. 18,424. 18,431. 18,434. 18,439. 18,448. 18,451. 18,459.
18,465. 18,479. 18,483. 18,487. 18,494. 18,496. 18,507. 18,518. 18,530. 18,539. 18,540. 18,541.
18,542. 18,550. 18,555. 18,563. 18,567. 18,568. 18,569. 18,570. 18,572. 18,576. 18,577. 18,586.
18,603. 18,605. 18,613. 18,615. 18,616. 18,618. 18,626. 18,635. 18,651. 18,653. 18,658. 18,664.
18,667. 18,668. 18,672. 18,676. 18,682. 18,684. 18,693. 18,696. 18,705. 18,709. 18,713. 18,717.
18,722. 18,723. 18,728. 18,733. 18,734. 18,739. 18,746. 18,755. 18,759. 18,762. 18,763. 18,773.
18,779. 18,787. 18,794. 18,795. 18,796. 18,803. 18,805. 18,806. 18,808. 18,809. 18,810. 18,814.
18,816. 18,817. 18,829. 18,834. 18,836. 18,838. 18,839. 18,845. 18,853. 18,856. 18,857. 18,861.
18,870. 18,873. 18,877. 18,878. 18,881. 18,886. 18,888. 18,889. 18,898. 18,900. 18,902. 18,903.
18,904. 18,905. 18,909. 18,910. 18,916. 18,925. 18,932. 18,933. 18,934. 18,937. 18,938. 18,940.
18,950. 18,951. 18,952. 18,953. 18,956. 18,961. 18,966. 18,967. 18,968. 18,969. 18,978. 18,979.
18,981. 18,983. 18,992. 18,995. 18,998. 19,009. 19,012. 19,015. 19,019. 19,025. 19,026. 19,030.
19,034. 19,035. 19,040. 19,054. 19,056. 19,062. 19,064. 19,067. 19,068. 19,074. 19,082. 19,091.
19,096. 19,108. 19,109. 19,119. 19,130. 19,135. 19,137. 19,140. 19,143. 19,145. 19,146. 19,147.
19,149. 19,152. 19,160. 19,163. 19,164. 19,172. 19,177. 19,184. 19,185. 19,186. 19,201. 19,208.
19,211. 19,219. 19,222. 19,223. 19,241. 19,242. 19,245. 19,247. 19,249. 19,254. 19,255. 19,257.
19,258. 19,265. 19,266. 19,268. 19,279. 19,285. 19,286. 19,303. 19,309. 19,310. 19,313. 19,320.
19,325. 19,328. 19,330. 19,337. 19,338. 19,341. 19,344. 19,345. 19,350. 19,359. 19,363. 19,365.
19,366. 19,372. 19,373. 19,376. 19,379. 19,380. 19,382. 19,385. 19,386. 19,396. 19,402. 19,408.
19,413. 19,416. 19,424. 19,426. 19,429. 19,432. 19,434. 19,440. 19,446. 19,461. 19,462. 19,465.
19,466. 19,471. 19,482. 19,488. 19,491. 19,492. 19,494. 19,500. 19,501. 19,502. 19,503. 19,505.
19,526. 19,527. 19,532. 19,535. 19,536. 19,537. 19,541. 19,544. 19,548. 19,552. 19,554. 19,567.
19,570. 19,571. 19,576. 19,584. 19,587. 19,594. 19,596. 19,598. 19,600. 19,602. 19,603. 19,610.
19,618. 19,623. 19,630. 19,642. 19,645. 19,646. 19,648. 19,651. 19,652. 19,656. 19,658. 19,659.
19,661. 19,672. 19,675. 19,679. 19,680. 19,682. 19,684. 19,685. 19,687. 19,688. 19,690. 19,694.
19,696. 19,706. 19,708. 19,709. 19,710. 19,713. 19,723. 19,732. 19,733. 19,740. 19,755. 19,761.

Digitized by Google

19,767. 19,775. 19,778. 19,785. 19,787. 19,789. 19,799. 19,804. 19,809. 19,817. 19,822. 19,823.
19,828. 19,843. 19,846. 19,847. 19,851. 19,852. 19,853. 19,857. 19,861. 19,865. 19,868. 19,869.
19,870. 19,871. 19,879. 19,880. 19,881. 19,887. 19,888. 19,891. 19,898. 19,900. 19,902. 19,910.
19,911. 19,917. 19,923. 19,924. 19,927. 19,928. 19,933. 19,936. 19,939. 19,943. 19,944. 19,947.
19,951. 19,957. 19,958. 19,968. 19,969. 19,970. 19,973. 19,978. 19,984. 19,986. 19,987. 19,989.
19,990. 19,993. 19,995. 19,998. 20,006. 20,008. 20,012. 20,013. 20,014. 20,015. 20,017. 20,018.
20,022. 20,024. 20,025. 20,026. 20,036. 20,037. 20,045. 20,049. 20,055. 20,058. 20,066. 20,070.
20,071. 20,081. 20,083. 20,084. 20,093. 20,098. 20,099. 20,100. 20,104. 20,105. 20,108. 20,112.
20,113. 20,114. 20,116. 20,117. 20,120. 20,124. 20,125. 20,126. 20,130. 20,135. 20,140. 20,143.
20,144. 20,147. 20,148. 20,150. 20,151. 20,154. 20,155. 20,160. 20,161. 20,162. 20,163. 20,164.
20,165. 20,166. 20,168. 20,170. 20,171. 20,172. 20,173. 20,174. 20,175. 20,176. 20,177. 20,178.
20,179.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1866** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten October 1857:

Litt. E. Nro. 1854. à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nro. 1979. 11,947. à 10 Thlr.

c. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nro. 1206. 14,945. 15,501. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 9919. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 4739. 16,038. 18,154. à 10 Thlr.

d. vom 1sten October 1859:

Litt. C. Nro. 7329. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 308. 327. 563. 751. 1163. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 3008. 3215. 3304. 3990. 4122. 4623. 4636. 4952. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5823. 6245. 6326. 6353. 6447. 6550. 6793. 7159. 7284. 7285. 7954. 8308. 8386. 8414. 8912. 9484. 9515. 9980. 10,005. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,660. 12,711. 12,899. 13,147. 13,289. 13,581. 13,825. 14,038. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,380. 18,617. à 10 Thlr.

e. vom 1sten April 1860:

Litt. A. Nro. 12,435. 14,661. à 1000 Thlr.

Digitized by Google

Litt. B. Nro. 5525. 5528. à 500 Thlr.
Litt C. Nro. 4137. 9678. 15,173. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3443. 4403. 6620. 9964. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 63. 150. 817. 850. 1223. 1900. 2975. 3603. 4398. 4419. 4544. 5465. 6059. 6646. 6707. 7641. 8352. 8741. 9198. 9211. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,757. 17,178. 17,465. 18,458. 18,758. à 10 Thlr.

f. vom 1sten October 1860:

Litt. A. Nro. 14,787. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 4978. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 7963. 9150. 11,461. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3661. 4885. 5213. 7474. 9028. 13,011. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1382. 2064. 2979. 3552. 4121. 4124. 4769. 4871. 5076. 5319. 5429. 5678. 5806. 7047. 7069. 7674. 8167. 8667. 8890. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,741. à 10 Thlr.

g. vom 1sten April 1861:

Litt. A. Nro. 4224. à 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1478. 7084. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 2446. 6331. 6609. 12,493. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 41. 136. 137. 349. 684. 3085. 3593. 4637. 4891. 5542. 6117. 6637. 6794. 7335. 7365. 7498. 7997. 8249. 8380. 9578. 9701. 9894. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 14,475. 15,946. 17,232. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. à 10 Thlr.

h. vom 1sten October 1861:

Litt. A. Nro. 15,835. 16,397. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 669. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 149. 1283. 1372. 6353. 11,288. 11,773. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1870. 3991. 6648. 12,741. 13,364 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 426. 592. 739. 1130. 1607. 1696. 1697. 1800. 1910. 1936. 2491. 2614. 2948. 2970. 3242. 3840. 4408. 4434. 4621. 5265. 5494. 7369. 7615. 7744. 7923. 8141. 8147. 8666. 9404. 9636. 10,058. 10,780. 11,036. 11,766. 11,895. 11,945. 12,817. 13,044. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,922. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,755. 17,908. 18,078. 18,135. 18,775. 19,403 à 10 Thlr.

i. vom 1sten April 1862:

Litt. A. Nro. 5645. 14,136. 15,293. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 395. 1186. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 2248. 2897. 5991. 10,997 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1500. 1613. 2492. 4964. 10,268. 10,780. 12,618. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 28. 189. 368. 816. 2105. 2285. 2291. 3054. 3462. 3598. 4123. 4420. 5746. 5846. 6033. 6060. 6188. 6430. 6589. 6770. 6873. 6878. 6948. 7080. 7619. 7878. 7892. 8395. 8571. 8817. 9465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 18,379. 18,437. 19,355. 19,398. 19,608. 19,691. 19,707. à 10 Thlr.

k. vom 1sten October 1862:

Litt. A. Nro. 18,143. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 2911. 4540. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 1390. 2093. 4231. 6715. 7385. 10,360. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,647. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 45. 1032. 1493. 6736. 7895. 9387. 9619. 12,282 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1084. 1461. 1612. 1908. 2908. 2910. 3036. 3874.

Digitized by Google

4144. 4162. 4428. 4751. 4793. 5552. 5657. 5680. 5872. 7046. 7168. 7210. 7274. 7558. 8236. 8653. 8800. 8870. 8917. 9346. 9416. 9937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 12,661. 12,777. 13,149. 13,908. 13,986. 14,022. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,343. 17,399. 17,781. 18,589. 19,134. 19,283. 19,405. 19,644. 19,777. 19,827. a 10 Thlr.

l. vom 1sten April 1863:

Litt. A. Nro. 13,879. 17,589. 18,600. 21,142. a 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1648. 5482. 6334. 9964. 12,974. 13,044. 13,654. a 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 2012. 4518. 5015. 8118. 8229. 11,681. 11,884. 13,058. 13,323. 14,194. a 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 186. 757. 828. 1146. 1371. 1484. 1705. 1960. 2088. 2997. 3045. 3185. 3277. 3483. 4143. 4340. 4534. 4556. 5113. 5270. 5459. 5531. 5622. 5695. 5803. 5911. 5990. 6481. 6782. 6923. 7745. 8593. 9127. 9299. 9979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,540. 10,588. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,882. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,634. 12,865. 13,343. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,559. 16,562. 16,754. 17,015. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 19,131. 19,144. 19,192. 19,412. 19,415. 19,792. 19,839. 19,866. 19,889. a 10 Thlr.

m. vom 1sten October 1863:

Litt. A. Nro. 361. 477. 2759. 3485. 10,435. 17,473. a 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 325. 1378. 2195. 2322. 2675. 2920. 4001. 4091. a 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 3957. 5149. 5530. 8619. 9594. 11,477. 11,933. 14,188. 14,920. 15,577. 16,890. 17,646. 17,687. a 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 218. 593. 1744. 2559. 2648. 2798. 3247. 4114. 4621. 7129. 9222. 9260. 10,903. 12,166. 12,999. a 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 34. 264. 553. 636. 1017. 1128. 1268. 1343. 1449. 1466. 1739. 1745. 2501. 2765. 2842. 3305. 3477. 3493. 4083. 4215. 4906. 5367. 5613. 5630. 6128. 6139. 6179. 6244. 6272. 6351. 6439. 6738. 6783. 6954. 6991. 7088. 7146. 7175. 7239. 7342. 7768. 8521. 8637. 8643. 9122. 9509. 9572. 9731. 9751. 10,347. 10,436. 10,779. 11,009. 11,073. 11,145. 11,285. 11,624. 11,864. 11,874. 11,897. 12,941. 13,608. 14,064. 14,095. 14,387. 14,464. 14,561. 14,631. 14,684. 14,702. 14,774. 14,790. 14,871. 15,287. 15,393. 16,240. 16,379. 16,618. 16,850. 17,020. 17,267. 17,390. 17,778. 17,838. 17,898. 17,911. 17,939. 18,377. 18,690. 18,864. 19,032. 19,198. 19,200, 19,215. 19,295. 19,401. 19,479. 19,717. 19,841. 19,946. a 10 Thlr.

n. vom 1sten April 1864:

Litt. A. Nro. 428. 5527. 5628. 5909. 11,527. 15,919. 16,648. 17,991. 19,672. 20,997. 21,638. a 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 594. 955. 1038. 2402. 2404. 3081. 3276. a 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 662. 4636. 4762. 4964. 6378. 6459. 8126. 9059. 10,412. 10,961. 13,325. 14,994. 15,052. 15,949. 18,697. 18,921. a 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 91. 2336. 6630. 7978. 8901. 10,345. 11,321. 11,803. 11,989. 12,522. 13,063. 13,261. 13,838. 13,932. a 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 185. 214. 247. 1185. 1320. 1431. 1476. 1531. 1560. 1829. 2144. 2194. 2443. 2585. 2725. 2877. 2954. 3030. 3209. 3238. 3285. 3430. 3730. 3737. 3773. 4512. 4548. 4761. 4841. 4929. 4959. 5399. 5755. 5847. 5897. 6058. 6501. 6727. 7978. 8285. 8401. 8717. 8798. 9107. 9291. 9455. 9559. 9933. 10,508. 10,596. 10,715. 11,064. 11,245. 11,606. 11,617. 11,643. 12,018. 12,272. 12,334. 12,558. 12,572. 12,778. 13,032. 13,287. 13,552. 13,843. 13,929. 14,026. 14,132. 14,523. 14,697. 14,785. 15,217. 15,224. 15,381. 15,535. 15,580. 15,978. 16,012. 16,128. 16,508. 16,645. 17,140. 17,344. 17,450. 17,584. 17,696. 18,399. 18,648. 18,821. 19,175. 19,417. 19,641. 19,715. 19,899. 20,041. 20,052. a 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. a 10 Thlr. sind nunmehr von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sämmtlich ausgelooſt, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren. Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

(299) In Folge der Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Ostbahn für anderweite Zwecke werden die reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen vom 18ten d. Mts. ab bis auf Weiteres suspendirt.

Ebenso kann der Uebergang der zum Güter- 2c. Transport benutzten Ostbahn-Fahrzeuge jeglicher Art in dem erwähnten Zeitraum über Berlin resp. die Stationen Kreuz, Alexandrowo und Insterburg hinaus nicht zugesichert werden.

Bromberg, den 14. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(300) In Folge anderweiter Inanspruchnahme der Transportmittel der Ostbahn werden **vom 21sten dieses Monats ab**, sämmtliche für den Dienst des Publikums bestimmte fahrplanmäßige Züge auf der Ostbahn, mit alleiniger Ausnahme der Courir- und Eilzüge, resp. der an diese anschließenden Personen- 2c. Züge I., II., XIII., XIV., auf dem Seiten-Course Dirschau-Danzig, und der Courir-Züge I., II. und der Personenzüge III, IV. auf der Strecke Bromberg-Thorn-Otlotzyn, bis auf Weiteres eingestellt. Es kommen demgemäß die Personenzüge V. und VI., die Localzüge zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Frankfurt a. O. und Landsberg (IX., X. resp. XV., XVI.), desgleichen die gemischten resp. Güterzüge VII., VIII., XI., XII. für die Benutzung des Publikums durchweg in Wegfall. Gewöhnliche Frachtgüter, Pferde, Vieh und Equipagen werden schon **vom 18ten d. Mts. ab** bis auf Weiteres zum Transport nicht mehr angenommen; es soll jedoch gewöhnliches Frachtgut ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, lediglich auf Gefahr der Versender und soweit die disponiblen Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Interessen nicht entgegen stehen, auf Wunsch der Versender zur Lagerung verstattet werden. Solches wird demnächst bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs zur Beförderung gelangen. Eilgüter finden auch nach dem 21sten d. Mts. vorläufig und ausnahmsweise mit den fahrplanmäßigen Eilzügen unter Ausschluß der reglementsmäßigen Lieferfristen und nur in **sehr** beschränktem Umfange Beförderung, soweit nämlich der Transport derselben in den bei den genannten Zügen befindlichen dazu bestimmten Eisenbahnfahrzeugen überhaupt ausführbar ist. Bromberg, den 15. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(314) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 20sten Juni c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18ten bis 23sten Juni c., mit Ausschluß des 21sten Juni als des Depositaltages, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 25sten bis 29sten Juni bestimmt.

Die Zinscoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besondere Blätter zu verzeichnen. Breslau, den 10. Mai 1866.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

(317) Da binnen Kurzem die Einstellung des Ersatzes stattfinden wird, durch kriegsministeriellen Erlaß vom 13ten d. Mts. sämmtlichen Ersatz-Truppentheilen aber bereits die Ermächtigung ertheilt ist, einjährige Freiwillige einzustellen, so werden sämmtliche gestellungspflichtige einjährige Freiwillige hierdurch aufgefordert, sich sofort, spätestens aber bis zum 15ten Juni c. bei einem Ersatz-Truppentheil zur Ableistung ihrer Dienstpflicht zu melden.

Wer bis dahin von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, verfällt der Aushebung.

Breslau, den 22. Mai 1866.

Der stellvertretende commandirende General. (gez.) Graf Monts.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

Personal-Chronik.

(309) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Goretzky hierselbst den Titel „Ober-Bürgermeister" zu verleihen.

Bestätigt wurden: die Vocationen für den bisherigen Pfarrverweser Adolf Eduard Rütenik in Ober-Glogau zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst und für den bisherigen General-Vikar der evangelischen Kirche Edmund Schmidt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Krappitz; ferner die Wahl des Hausbesitzer Waletschko in Ziegenhals zum unbesoldeten Rathmann.

Gestorben ist der Organist und 2te Lehrer der katholischen Stadtschule, Wilhelm Landschek zu Lublinitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22. Ausgegeben Oppeln, den 1. Juni 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(296) Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6316 die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen, vom 12ten Mai 1866, und unter
Nr. 6317 die Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend, vom 13ten Mai 1866.

(328) Allerhöchste Erwiederung auf die Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15ten d. M. an mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechts-Ansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) Graf zu Eulenburg."

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(244) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben,

Digitized by Google

wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke.

(329) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22sten d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34) bis zum 1sten October d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 78) angedroheten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh. Gr. Eulenburg.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Verbot tritt von dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes in Kraft. Die Herren Landräthe veranlassen wir, für die Publication des Ministerial-Erlasses Sorge zu tragen. Oppeln, den 26. Mai 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(325) Auf Veranlassung der Direction der Oberschlesischen Eisenbahn werden hierdurch die von den Königlichen Ministerien zur Beseitigung der Feuersgefahr, unter dem 4ten December 1847 erlassenen und im Amtsblatt pro 1848 Seite 12 abgedruckten polizeilichen Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen wiederholt in Erinnerung gebracht. Zu den leicht entzündbaren Gegenständen, deren Lagerung nur in einer Entfernung von 10 Ruthen von den nächsten Eisenbahnschienen, und wenn die Eisenbahn über einen Damm führt, nur in noch größerer Entfernung gestattet ist, gehören auch Streuhaufen, Reißholzhaufen und ähnliche leicht entzündbare Gegenstände, und da die Feuersgefahr gerade in den Wäldern am größten ist, so wird die genaue Beachtung der gedachten Vorschriften ganz besonders eben sowohl den Königlichen Oberförstern und Förstern, als auch allen Privat-Waldbesitzern oder waldbesitzenden Communen zur Pflicht gemacht.

Oppeln, den 19. Mai 1866.

(294) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11ten Mai 1866 ein Patent auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. Mai 1866.

(293) Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preuß. Moresnet bei Aachen ist unter dem 11ten Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. Mai 1866.

(315) Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17ten Mai 1866 ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Mai 1866.

(323) Das dem Königlich sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12ten December 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 20sten Mai 1866 ein anderweitiges Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. Mai 1866.

Digitized by Google

(326) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Mai 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(291) **Aufkündigung** von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 134,040 Thalern gezogen worden und zwar:

83 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 63. 233. 951. 1529. 1561. 1584. 1856. 2181. 2229. 2506. 2553. 2792. 3686. 4002. 4098. 4545. 4619. 4650. 5113. 5167. 5226. 5436. 5662. 7452. 7672. 7972. 8086. 8423. 8874. 8884. 8893. 8984. 9167. 9227. 9747. 9942. 10,035. 10,479. 10,555. 10,594. 10,936. 11,191. 11,343. 11,403. 11,436. 11,458. 11,490. 11,534. 11,612. 12,368. 12,692. 13,161. 13,608. 14,100. 14,848. 15,023. 15,090. 15,630. 15,976. 16,027. 16,485. 16,708. 16,788. 16,806. 17,024. 17,048. 17,527. 18,244. 18,331. 18,401. 18,451. 18,916. 19,201. 19,268. 19,713. 20,147. 20,246. 20,538. 20,777. 21,026. 21,631. 21,778. 21,783.

23 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 76. 156. 290. 370. 497. 551. 653. 1423. 1436. 1796. 2083. 2383. 2396. 2939. 3082. 3108. 3135. 3231. 4447. 4709. 4711. 4881. 4918.

74 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 427. 754. 984. 1398. 1809. 1991. 2246. 2916. 3035. 3189. 3192. 3467. 3473. 3740. 3814. 3929. 4185. 5466. 6102. 6175. 6430. 6461. 6487. 6493. 6524. 6611. 6621. 6946. 7061. 7069. 7078. 8014. 8261. 9377. 9603. 9831. 9859. 9963. 10,880. 11,256. 11,350. 11,356. 11,497. 11,520. 11,621. 12,173. 12,739. 12,803. 13,151. 13,350. 13,446. 13,556. 13,835. 13,867. 14,211. 14,534. 15,099. 15,378. 15,390. 15,777. 15,826. 16,227. 16,469. 16,661. 16,677. 16,683. 16,986. 17,139. 17,478. 17,991. 18,084. 18,136. 18,270. 19,035.

60 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 929. 933. 1796. 2042. 2145. 2386. 2906. 3400. 3451. 3749. 3860. 3908. 3959. 4344. 4801. 4953. 5308. 5585. 6037. 6138. 6228. 6409. 7059. 7085. 7144. 7457. 7994. 8129. 8428. 8628. 8794. 8929. 8984. 9329. 9915. 9942. 10,083. 10,395. 10,581. 10,583. 10,638. 10,916. 11,013. 11,105. 11,353. 11,383. 11,415. 11,514. 11,860. 11,868. 11,886. 12,155. 12,509. 13,189. 13,546. 13,916. 14,059. 14,144. 14,199. 14,435.

3064 Stück Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 16. 24. 26. 31. 36. 52. 75. 81. 91. 95. 100. 105. 115. 118. 122. 124. 133. 144. 158. 162. 171. 173. 177. 182. 184. 192. 198. 245. 255. 259. 267. 270. 275. 276. 277. 284. 287. 298. 299. 303. 305. 306. 316. 318. 339. 341. 362. 367. 381. 404. 405. 432. 438. 447. 458. 459. 467. 468. 471. 474. 476. 481. 496. 497. 503. 504. 510. 511. 523. 528. 533. 535. 542. 546. 548. 567. 572. 576. 593. 596. 603. 604. 607. 610. 616. 617. 622. 625. 630. 631. 640. 650. 656. 668. 676. 678. 680. 682. 688. 692. 701. 709. 730. 733. 747. 755. 756. 758. 762. 780. 794. 812. 829. 830. 834. 845. 846. 855. 859. 863. 886. 891. 897. 902. 909. 911. 914. 929. 930. 960. 965. 966. 986. 995. 1008. 1011. 1014. 1018. 1030. 1052. 1058. 1060. 1061. 1069. 1073. 1076. 1078. 1090. 1095. 1097. 1098. 1100. 1101. 1104. 1109. 1121. 1151. 1161. 1162. 1164. 1183. 1190. 1200. 1207. 1209. 1212. 1218. 1220. 1235. 1241. 1244. 1251. 1257. 1266. 1284. 1309. 1311. 1312. 1315. 1317. 1330. 1335. 1336. 1352. 1354. 1360. 1372. 1373. 1400. 1401. 1404. 1424. 1432. 1433. 1434. 1439. 1447. 1453. 1457. 1465. 1472. 1478. 1483. 1489. 1490. 1491. 1493. 1516. 1519. 1520. 1524. 1526. 1527. 1535. 1539. 1540. 1542. 1543. 1547. 1549. 1585. 1606. 1611. 1615. 1617. 1650. 1675. 1692. 1694. 1700. 1708. 1710. 1712. 1714. 1726. 1741. 1759. 1767. 1772. 1789. 1802. 1807. 1808. 1814. 1848. 1853. 1856. 1860. 1866. 1870. 1873. 1874. 1884. 1885. 1886. 1894. 1896. 1906. 1925. 1932. 1937. 1945. 1950. 1969. 1978. 1982. 1990. 1993. 2003. 2017. 2029. 2037. 2042. 2044. 2047. 2049. 2053. 2067. 2071. 2074. 2077. 2079. 2080. 2093. 2094. 2099. 2100.

Digitized by Google

2107. 2110. 2122. 2134. 2135. 2152. 2153. 2163. 2172. 2186. 2201. 2206. 2214. 2233. 2237. 2248.
2260. 2263. 2267. 2269. 2272. 2281. 2289. 2293. 2295. 2296. 2300. 2302. 2303. 2305. 2306. 2312.
2313. 2316. 2329. 2335. 2342. 2345. 2346. 2357. 2365. 2376. 2377. 2394. 2400. 2401. 2403. 2406.
2413. 2416. 2417. 2435. 2439. 2440. 2444. 2459. 2460. 2462. 2465. 2466. 2483. 2498. 2507. 2509.
2518. 2519. 2527. 2532. 2537. 2538. 2545. 2549. 2552. 2558. 2571. 2579. 2591. 2592. 2599. 2600.
2621. 2629. 2638. 2683. 2688. 2696. 2701. 2717. 2731. 2734. 2743. 2756. 2757. 2760. 2766. 2767.
2773. 2778. 2781. 2785. 2788. 2793. 2795. 2803. 2808. 2810. 2817. 2823. 2824. 2829. 2854. 2858.
2865. 2869. 2878. 2882. 2905. 2903. 2911. 2914. 2915. 2921. 2942. 2960. 2961. 2969. 2981. 2987.
3001. 3031. 3049. 3055. 3057. 3078. 3102. 3116. 3128. 3131. 3135. 3139. 3155. 3157. 3164. 3176.
3178. 3188. 3210. 3222. 3230. 3234. 3245. 3253. 3281. 3283. 3289. 3297. 3299. 3302. 3310. 3320.
3332. 3337. 3341. 3349. 3353. 3357. 3358. 3382. 3389. 3414. 3417. 3428. 3435. 3437. 3440. 3450.
3460. 3470. 3494. 3495. 3508. 3526. 3528. 3537. 3547. 3556. 3561. 3564. 3586. 3594. 3614. 3624.
3625. 3644. 3649. 3661. 3671. 3673. 3674. 3675. 3678. 3686. 3707. 3751. 3758. 3759. 3769. 3775.
3780. 3783. 3790. 3811. 3813. 3821. 3823. 3825. 3829. 3830. 3836. 3843. 3847. 3850. 3852. 3860.
3867. 3871. 3873. 3878. 3879. 3887. 3891. 3892. 3902. 3913. 3918. 3919. 3920. 3924. 3934. 3943.
3956. 3958. 3961. 3979. 3984. 4006. 4008. 4011. 4015. 4016. 4017. 4026. 4032. 4036. 4037. 4038.
4044. 4046. 4053. 4054. 4058. 4059. 4067. 4069. 4078. 4086. 4091. 4099. 4100. 4106. 4107. 4114.
4128. 4132. 4138. 4142. 4145. 4148. 4153. 4156. 4183. 4185. 4188. 4193. 4196. 4200. 4239. 4264.
4285. 4293. 4296. 4299. 4302. 4307. 4312. 4314. 4329. 4333. 4337. 4341. 4348. 4351. 4354. 4372.
4380. 4381. 4392. 4397. 4401. 4406. 4418. 4423. 4435. 4442. 4462. 4465. 4475. 4477. 4479. 4483.
4494. 4498. 4503. 4516. 4521. 4524. 4538. 4561. 4564. 4571. 4577. 4582. 4605. 4610. 4624. 4627.
4630. 4639. 4641. 4650. 4662. 4670. 4673. 4686. 4703. 4708. 4714. 4721. 4726. 4731. 4738. 4746.
4775. 4779. 4782. 4785. 4799. 4815. 4820. 4821. 4828. 4834. 4846. 4856. 4860. 4862. 4863. 4889.
4894. 4896. 4899. 4903. 4904. 4905. 4910. 4916. 4917. 4919. 4942. 4943. 4953. 4962. 4964. 4988.
4996. 5006. 5018. 5025. 5028. 5035. 5039. 5054. 5059. 5097. 5100. 5107. 5114. 5131. 5155. 5156.
5162. 5167. 5171. 5185. 5192. 5202. 5203. 5207. 5208. 5210. 5219. 5226. 5228. 5230. 5232. 5264.
5279. 5282. 5284. 5285. 5287. 5295. 5297. 5299. 5302. 5306. 5313. 5317. 5326. 5343. 5345. 5360.
5370. 5380. 5386. 5393. 5400. 5402. 5407. 5408. 5416. 5420. 5436. 5446. 5448. 5456. 5464. 5469.
5471. 5483. 5491. 5492. 5497. 5502. 5505. 5507. 5511. 5513. 5519. 5530. 5532. 5534. 5537. 5539.
5541. 5553. 5554. 5558. 5569. 5570. 5572. 5574. 5581. 5599. 5603. 5618. 5632. 5637. 5642. 5658.
5666. 5668. 5674. 5681. 5691. 5698. 5701. 5708. 5711. 5722. 5726. 5731. 5734. 5736. 5762. 5767.
5775. 5795. 5808. 5818. 5821. 5830. 5834. 5835. 5851. 5852. 5853. 5864. 5871. 5885. 5886. 5892.
5894. 5903. 5933. 5944. 5969. 5973. 5974. 5977. 5987. 5991. 5993. 6006. 6022. 6030. 6040. 6042.
6045. 6048. 6049. 6061. 6073. 6083. 6098. 6102. 6109. 6127. 6130. 6133. 6134. 6137. 6144. 6145.
6154. 6162. 6175. 6176. 6186. 6195. 6198. 6203. 6209. 6211. 6223. 6227. 6233. 6237. 6246. 6248.
6259. 6264. 6274. 6284. 6318. 6327. 6329. 6337. 6338. 6339. 6342. 6345. 6347. 6360. 6373. 6377.
6379. 6391. 6395. 6397. 6416. 6418. 6425. 6433. 6436. 6437. 6443. 6444. 6446. 6451. 6461. 6476.
6486. 6490. 6492. 6522. 6524. 6530. 6537. 6541. 6544. 6554. 6574. 6576. 6578. 6579. 6592. 6598.
6610. 6613. 6617. 6618. 6619. 6623. 6628. 6629. 6632. 6633. 6639. 6647. 6657. 6666. 6696. 6719.
6724. 6736. 6741. 6742. 6743. 6745. 6760. 6789. 6791. 6799. 6808. 6824. 6825. 6826. 6836. 6837.
6838. 6847. 6855. 6863. 6865. 6868. 6874. 6880. 6885. 6895. 6898. 6900. 6909. 6910. 6913. 6914.
6919. 6925. 6935. 6952. 6958. 6960. 6965. 6967. 6971. 6980. 7012. 7023. 7043. 7058. 7061. 7062.
7076. 7089. 7094. 7095. 7097. 7101. 7105. 7107. 7108. 7121. 7122. 7123. 7131. 7133. 7137. 7139.
7140. 7158. 7170. 7173. 7174. 7177. 7184. 7192. 7194. 7197. 7208. 7209. 7221. 7224. 7228. 7250.
7266. 7268. 7288. 7297. 7299. 7303. 7326. 7350. 7360. 7364. 7374. 7384. 7408. 7414. 7416. 7427.
7429. 7446. 7452. 7463. 7465. 7473. 7483. 7485. 7486. 7515. 7521. 7523. 7527. 7528. 7542. 7552.
7553. 7566. 7567. 7582. 7594. 7598. 7605. 7613. 7636. 7644. 7667. 7669. 7682. 7685. 7688. 7691.
7707. 7720. 7723. 7734. 7749. 7759. 7769. 7772. 7781. 7788. 7795. 7797. 7800. 7804. 7808. 7809.
7812. 7814. 7822. 7830. 7835. 7837. 7852. 7861. 7879. 7902. 7912. 7934. 7951. 7975. 7979. 7980.
7986. 7994. 7998. 7999. 8001. 8004. 8012. 8016. 8017. 8021. 8034. 8035. 8041. 8051. 8058. 8065.
8067. 8068. 8069. 8070. 8078. 8082. 8093. 8100. 8107. 8113. 8120. 8145. 8149. 8152. 8154. 8156.
8158. 8163. 8170. 8174. 8178. 8192. 8195. 8205. 8207. 8221. 8241. 8254. 8266. 8268. 8274. 8290.
8293. 8296. 8298. 8304. 8309. 8310. 8312. 8319. 8333. 8348. 8364. 8369. 8378. 8398. 8399. 8400.
8422. 8430. 8443. 8445. 8461. 8462. 8466. 8472. 8489. 8503. 8509. 8513. 8518. 8519. 8524. 8528.

Digitized by Google

8530. 8538. 8547. 8548. 8549. 8552. 8558. 8559. 8566. 8568. 8577. 8578. 8589. 8595. 8610. 8611.
8614. 8617. 8622. 8624. 8626. 8636. 8639. 8644. 8647. 8651. 8655. 8656. 8665. 8668. 8669. 8677.
8678. 8683. 8685. 8698. 8700. 8709. 8757. 8766. 8767. 8771. 8775. 8785. 8787. 8795. 8799. 8802.
8808. 8820. 8834. 8859. 8864. 8867. 8877. 8879. 8893. 8898. 8900. 8903. 8910. 8911. 8916. 8920.
8923. 8926. 8929. 8932. 8934. 8945. 8951. 8956. 8957. 8959. 8964. 8967. 8973. 8976. 8979. 8985.
8986. 8988. 8991. 8995. 8997. 8998. 9000. 9007. 9012. 9018. 9033. 9038. 9044. 9046. 9050. 9056.
9060. 9063. 9068. 9075. 9081. 9083. 9084. 9094. 9096. 9100. 9106. 9120. 9121. 9126. 9128. 9130.
9138. 9141. 9144. 9158. 9160. 9168. 9170. 9176. 9178. 9184. 9202. 9203. 9204. 9215. 9220. 9225.
9226. 9227. 9231. 9235. 9246. 9252. 9253. 9261. 9267. 9283. 9285. 9292. 9295. 9301. 9303. 9314.
9326. 9332. 9333. 9335. 9347. 9349. 9361. 9367. 9369. 9370. 9378. 9379. 9381. 9382. 9383. 9384.
9385. 9389. 9401. 9406. 9407. 9418. 9421. 9432. 9450. 9451. 9453. 9454. 9462. 9469. 9470. 9475.
9479. 9480. 9487. 9489. 9491. 9500. 9504. 9514. 9519. 9514. 9554. 9558. 9562. 9564. 9566. 9567.
9577. 9585. 9599. 9600. 9602. 9604. 9605. 9606. 9624. 9638. 9640. 9642. 9646. 9655. 9658. 9660.
9672. 9676. 9681. 9687. 9690. 9695. 9698. 9699. 9709. 9714. 9716. 9725. 9757. 9764. 9773. 9819.
9821. 9830. 9842. 9844. 9847. 9852. 9856. 9860. 9862. 9865. 9876. 9880. 9888. 9890. 9891. 9892.
9906. 9907. 9912. 9915. 9918. 9927. 9934. 9939. 9942. 9947. 9949. 9957. 9969. 9977. 9984. 9999.
10,001. 10,006. 10,012. 10,026. 10,037. 10,038. 10,041. 10,046. 10,059. 10,063. 10,071. 10,078.
10,082. 10,103. 10,105. 10,106. 10,111. 10,112. 10,114. 10,121. 10,126. 10,130. 10,131. 10,136.
10,139. 10,140. 10,141. 10,143. 10,144. 10,149. 10,151. 10,152. 10,155. 10,163. 10,170. 10,172.
10,177. 10,188. 10,194. 10,195. 10,198. 10,202. 10,208. 10,214. 10,216. 10,218. 10,224. 10,229.
10,235. 10,236. 10,255. 10,259. 10,262. 10,264. 10,269. 10,278. 10,280. 10,292. 10,311. 10,312.
10,315. 10,325. 10,331. 10,336. 10,338. 10,339. 10,343. 10,345. 10,353. 10,356. 10,358. 10,370.
10,390. 10,401. 10,403. 10,404. 10,413. 10,447. 10,453. 10,469. 10,476. 10,481. 10,482. 10,486.
10,487. 10,495. 10,506. 10,521. 10,523. 10,526. 10,529. 10,543. 10,544. 10,558. 10,560. 10,562.
10,575. 10,598. 10,609. 10,611. 10,612. 10,616. 10,618. 10,625. 10,641. 10,644. 10,649. 10,652.
10,661. 10,663. 10,669. 10,672. 10,683. 10,689. 10,692. 10,699. 10,701. 10,707. 10,713. 10,714.
10,716. 10,722. 10,730. 10,731. 10,733. 10,758. 10,791. 10,800. 10,805. 10,813. 10,816. 10,821.
10,831. 10,832. 10,836. 10,841. 10,842. 10,848. 10,871. 10,876. 10,880. 10,929. 10,930. 10,934.
10,942. 10,967. 10,969. 10,972. 10,981. 10,986. 10,989. 10,996. 10,998. 10,999. 11,006. 11,035.
11,065. 11,090. 11,091. 11,106. 11,119. 11,127. 11,128. 11,137. 11,144. 11,169. 11,170. 11,188.
11,189. 11,192. 11,208. 11,216. 11,219. 11,220. 11,235. 11,237. 11,242. 11,249. 11,252. 11,256.
11,260. 11,262. 11,263. 11,265. 11,280. 11,281. 11,282. 11,292. 11,296. 11,305. 11,315. 11,328.
11,348. 11,360. 11,371. 11,374. 11,381. 11,416. 11,422. 11,429. 11,432. 11,449. 11,451. 11,463.
11,471. 11,474. 11,476. 11,487. 11,488. 11,502. 11,513. 11,524. 11,538. 11,542. 11,544. 11,557.
11,574. 11,577. 11,584. 11,592. 11,601. 11,602. 11,630. 11,632. 11,633. 11,636. 11,639. 11,642.
11,645. 11,652. 11,666. 11,671. 11,679. 11,683. 11,690. 11,692. 11,697. 11,710. 11,713. 11,724.
11,725. 11,742. 11,752. 11,772. 11,783. 11,789. 11,794. 11,807. 11,821. 11,833. 11,834. 11,850.
11,856. 11,901. 11,912. 11,915. 11,916. 11,921. 11,925. 11,929. 11,931. 11,942. 11,983. 11,996.
12,004. 12,007. 12,011. 12,017. 12,023. 12,052. 12,072. 12,075. 12,076. 12,083. 12,091. 12,101.
12,103. 12,108. 12,112. 12,119. 12,135. 12,137. 12,139. 12,141. 12,143. 12,147. 12,157. 12,163.
12,165. 12,177. 12,179. 12,183. 12,191. 12,199. 12,201. 12,207. 12,211. 12,224. 12,236. 12,248.
12,249. 12,250. 12,264. 12,275. 12,288. 12,293. 12,295. 12,297. 12,304. 12,308. 12,314. 12,319.
12,322. 12,342. 12,344. 12,347. 12,349. 12,350. 12,363. 12,367. 12,376. 12,379. 12,381. 12,386.
12,400. 12,406. 12,407. 12,409. 12,412. 12,422. 12,425. 12,430. 12,431. 12,434. 12,439. 12,460.
12,462. 12,464. 12,466. 12,467. 12,474. 12,478. 12,479. 12,484. 12,518. 12,522. 12,524. 12,529.
12,535. 12,537. 12,540. 12,557. 12,560. 12,561. 12,564. 12,567. 12,573. 12,574. 12,592. 12,597.
12,601. 12,612. 12,615. 12,642. 12,643. 12,648. 12,674. 12,675. 12,683. 12,686. 12,697. 12,699.
12,728. 12,729. 12,732. 12,743. 12,744. 12,747. 12,751. 12,752. 12,759. 12,776. 12,788. 12,791.
12,801. 12,811. 12,814. 12,816. 12,818. 12,844. 12,859. 12,861. 12,876. 12,880. 12,881. 12,894.
12,895. 12,897. 12,914. 12,923. 12,924. 12,930. 12,931. 12,947. 12,970. 12,980. 13,001. 13,015.
13,019. 13,027. 13,039. 13,042. 13,056. 13,070. 13,073. 13,078. 13,086. 13,088. 13,092. 13,097.
13,103. 13,115. 13,123. 13,152. 13,157. 13,159. 13,172. 13,179. 13,180. 13,182. 13,185. 13,190.
13,194. 13,195. 13,205. 13,216. 13,222. 13,226. 13,238. 13,240. 13,241. 13,247. 13,248. 13,276.
13,277. 13,279. 13,281. 13,285. 13,286. 13,291. 13,301. 13,308. 13,325. 13,327. 13,341. 13,351.

Digitized by Google

13,356. 13,368. 13,372. 13,375. 13,399. 13,401. 13,407. 13,415. 13,422. 13,423. 13,430. 13,440.
13,452. 13,453. 13,474. 13,479. 13,484. 13,485. 13,490. 13,491. 13,492. 13,506. 13,511. 13,528.
13,530. 13,549. 13,556. 13,558. 13,560. 13,561. 13,574. 13,596. 13,601. 13,603. 13,604. 13,605.
13,612. 13,646. 13,649. 13,660. 13,663. 13,678. 13,680. 13,685. 13,686. 13,687. 13,700. 13,714.
13,715. 13,716. 13,719. 13,724. 13,730. 13,733. 13,736. 13,748. 13,752. 13,776. 13,780. 13,790.
13,800. 13,802. 13,808. 13,820. 13,830. 13,851. 13,861. 13,862. 13,863. 13,870. 13,873. 13,880.
13,881. 13,889. 13,892. 13,893. 13,897. 13,904. 13,913. 13,923. 13,935. 13,960. 13,961. 13,963.
13,965. 13,970. 13,971. 13,973. 14,001. 14,003. 14,013. 14,017. 14,033. 14,037. 14,039. 14,045.
14,050. 14,051. 14,060. 14,061. 14,086. 14,100. 14,101. 14,110. 14,115. 14,122. 14,126. 14,128.
14,130. 14,133. 14,136. 14,139. 14,147. 14,151. 14,165. 14,166. 14,175. 14,194. 14,197. 14,203.
14,212. 14,214. 14,225. 14,228. 14,235. 14,237. 14,248. 14,251. 14,255. 14,259. 14,263. 14,267.
14,274. 14,291. 14,292. 14,297. 14,302. 14,309. 14,326. 14,330. 14,345. 14,346. 14,353. 14,358.
14,378. 14,395. 14,405. 14,414. 14,420. 14,428. 14,435. 14,444. 14,458. 14,459. 14,460. 14,465.
14,480. 14,482. 14,483. 14,484. 14,509. 14,517. 14,518. 14,524. 14,525. 14,532. 14,540. 14,544.
14,546. 14,549. 14,567. 14,568. 14,570. 14,573. 14,581. 14,584. 14,585. 14,587. 14,588. 14,602.
14,610. 14,632. 14,636. 14,638. 14,639. 14,677. 14,694. 14,703. 14,707. 14,709. 14,737. 14,744.
14,745. 14,758. 14,770. 14,776. 14,788. 14,793. 14,798. 14,807. 14,811. 14,816. 14,820. 14,822.
14,832. 14,833. 14,858. 14,861. 14,863. 14,869. 14,880. 14,881. 14,884. 14,886. 14,888. 14,895.
14,904. 14,906. 14,920. 14,922. 14,940. 14,942. 14,946. 14,954. 14,958. 14,959. 14,962. 14,994.
14,998. 14,999. 15,012. 15,021. 15,028. 15,029. 15,030. 15,046. 15,078. 15,093. 15,094. 15,101.
15,104. 15,117. 15,121. 15,126. 15,128. 15,135. 15,140. 15,149. 15,153. 15,164. 15,169. 15,171.
15,178. 15,180. 15,184. 15,196. 15,200. 15,202. 15,206. 15,208. 15,210. 15,220. 15,225. 15,233.
15,244. 15,248. 15,250. 15,259. 15,267. 15,269. 15,284. 15,297. 15,299. 15,311. 15,313. 15,315.
15,318. 15,342. 15,355. 15,358. 15,369. 15,407. 15,410. 15,418. 15,429. 15,436. 15,439. 15,446.
15,455. 15,466. 15,475. 15,488. 15,492. 15,518. 15,537. 15,546. 15,547. 15,551. 15,556. 15,558.
15,563. 15,565. 15,567. 15,572. 15,582. 15,588. 15,589. 15,592. 15,594. 15,597. 15,605. 15,616.
15,623. 15,626. 15,636. 15,639. 15,643. 15,648. 15,651. 15,655. 15,662. 15,669. 15,676. 15,677.
15,678. 15,685. 15,690. 15,697. 15,700. 15,712. 15,713. 17,719. 15,726. 15,727. 15,730. 15,733.
15,739. 15,745. 15,751. 15,753. 15,757. 15,762. 15,765. 15,768. 15,775. 15,778. 15,786. 15,796.
15,799. 15,810. 15,827. 15,839. 15,842. 15,847. 15,848. 15,852. 15,858. 15,860. 15,861. 15,880.
15,881. 15,888. 15,890. 15,897. 15,901. 15,929. 15,932. 15,935. 15,975. 15,977. 15,989. 15,990.
15,993. 15,994. 15,998. 16,001. 16,002. 16,006. 16,009. 16,013. 16,033. 16,045. 16,056. 16,058.
16,061. 16,066. 16,067. 16,069. 16,072. 16,078. 16,080. 16,081. 16,084. 16,088. 16,089. 16,100.
16,112. 16,119. 16,126. 16,130. 16,132. 16,140. 16,142. 16,153. 16,158. 16,165. 16,173. 16,178.
16,187. 16,194. 16,197. 16,219. 16,228. 16,232. 16,234. 16,242. 16,244. 16,245. 16,268. 16,278.
16,281. 16,285. 16,286. 16,288. 16,295. 16,304. 16,307. 16,310. 16,322. 16,323. 16,326. 16,333.
16,336. 16,355. 16,360. 16,361. 16,363. 16,378. 16,386. 16,391. 16,400. 16,401. 16,403. 16,414.
16,421. 16,430. 16,431. 16,435. 16,438. 16,440. 16,442. 16,445. 16,468. 16,470. 16,474. 16,475.
16,482. 16,492. 16,513. 16,527. 16,556. 16,570. 16,580. 16,585. 16,589. 16,591. 16,593. 16,615.
16,616. 16,620. 16,628. 16,634. 16,636. 16,646. 16,650. 16,673. 16,687. 16,689. 16,704. 16,718.
16,719. 16,724. 16,729. 16,737. 16,750. 16,758. 16,760. 16,761. 16,764. 16,771. 16,781. 16,811.
16,814. 16,816. 16,823. 16,827. 16,830. 16,833. 16,834. 16,839. 16,840. 16,848. 16,854. 16,861.
16,881. 16,884. 16,889. 16,895. 16,897. 16,900. 16,915. 16,919. 16,920. 16,927. 16,928. 16,939.
16,958. 16,964. 16,967. 16,976. 16,979. 16,985. 16,989. 16,995. 17,004. 17,013. 17,026. 17,034.
17,044. 17,048. 17,052. 17,061. 17,067. 17,076. 17,081. 17,082. 17,087. 17,089. 17,092. 17,095.
17,096. 17,110. 17,111. 17,114. 17,122. 17,130. 17,132. 17,154. 17,164. 17,174. 17,186. 17,198.
17,207. 17,225. 17,234. 17,253. 17,262. 17,265. 17,266. 17,269. 17,275. 17,280. 17,282. 17,291.
17,292. 17,295. 17,304. 17,306. 17,313. 17,317. 17,324. 17,327. 17,342. 17,353. 17,362. 17,363.
17,368. 17,373. 17,376. 17,383. 17,386. 17,387. 17,392. 17,408. 17,409. 17,421. 17,426. 17,427.
17,431. 17,435. 17,443. 17,464. 17,471. 17,480. 17,483. 17,490. 17,504. 17,506. 17,508. 17,514.
17,515. 17,526. 17,530. 17,542. 17,545. 17,558. 17,562. 17,570. 17,585. 17,596. 17,597. 17,615.
17,646. 17,655. 17,659. 17,661. 17,668. 17,670. 17,676. 17,681. 17,683. 17,687. 17,688. 17,700.
17,704. 17,705. 17,706. 17,708. 17,718. 17,729. 17,731. 17,732. 17,737. 17,738. 17,742. 17,745.
17,746. 17,751. 17,769. 17,770. 17,796. 17,799. 17,800. 17,803. 17,812. 17,814. 17,818. 17,821.

Digitized by Google

17,822. 17,832. 17,840. 17,858. 17,859. 17,865. 17,870. 17,872. 17,873. 17,875. 17,880. 17,884.
17,885. 17,889. 17,906. 17,910. 17,919. 17,924. 17,931. 17,932. 17,936. 17,937. 17,940. 17,942.
17,945. 17,948. 17,949. 17,956. 17,970. 17,972. 17,979. 17,981. 17,982. 17,983. 17,985. 17,987.
17,990. 18,004. 18,007. 18,014. 18,019. 18,020. 18,022. 18,025. 18,026. 18,036. 18,038. 18,043.
18,044. 18,048. 18,051. 18,055. 18,057. 18,060. 18,061. 18,066. 18,074. 18,075. 18,080. 18,084.
18,088. 18,090. 18,109. 18,110. 18,125. 18,126. 18,130. 18,143. 18,147. 18,156. 18,161. 18,166.
18,169. 18,186. 18,193. 18,195. 18,200. 18,203. 18,209. 18,210. 18,225. 18,230. 18,233. 18,236.
18,242. 18,249. 18,252. 18,255. 18,273. 18,278. 18,283. 18,288. 18,297. 18,301. 18,305. 18,318.
18,322. 18,323. 18,334. 18,337. 18,349. 18,351. 18,354. 18,362. 18,381. 18,385. 18,389. 18,394.
18,401. 18,404. 18,408. 18,414. 18,422. 18,424. 18,431. 18,434. 18,439. 18,448. 18,451. 18,459.
18,465. 18,479. 18,483. 18,487. 18,494. 18,496. 18,507. 18,518. 18,530. 18,539. 18,540. 18,541.
18,542. 18,550. 18,555. 18,563. 18,567. 18,568. 18,569. 18,570. 18,572. 18,576. 18,577. 18,586.
18,603. 18,605. 18,613. 18,615. 18,616. 18,618. 18,626. 18,635. 18,651. 18,653. 18,658. 18,664.
18,667. 18,668. 18,672. 18,676. 18,682. 18,684. 18,693. 18,696. 18,705. 18,709. 18,713. 18,717.
18,722. 18,723. 18,728. 18,733. 18,734. 18,739. 18,746. 18,755. 18,759. 18,762. 18,763. 18,773.
18,779. 18,787. 18,794. 18,795. 18,796. 18,803. 18,805. 18,806. 18,808. 18,809. 18,810. 18,814.
18,816. 18,817. 18,829. 18,834. 18,836. 18,838. 18,839. 18,845. 18,853. 18,856. 18,857. 18,861.
18,870. 18,873. 18,877. 18,878. 18,881. 18,886. 18,888. 18,889. 18,898. 18,900. 18,902. 18,903.
18,904. 18,905. 18,909. 18,910. 18,916. 18,925. 18,932. 18,933. 18,934. 18,937. 18,938. 18,940.
18,950. 18,951. 18,952. 18,953. 18,956. 18,961. 18,966. 18,967. 18,968. 18,969. 18,978. 18,979.
18,981. 18,983. 18,992. 18,995. 18,998. 19,009. 19,012. 19,015. 19,019. 19,025. 19,026. 19,030.
19,034. 19,035. 19,040. 19,054. 19,056. 19,062. 19,064. 19,067. 19,068. 19,074. 19,082. 19,091.
19,096. 19,108. 19,109. 19,119. 19,130. 19,135. 19,137. 19,140. 19,143. 19,145. 19,146. 19,147.
19,149. 19,152. 19,160. 19,163. 19,164. 19,172. 19,177. 19,184. 19,185. 19,186. 19,201. 19,208.
19,211. 19,219. 19,222. 19,223. 19,241. 19,242. 19,245. 19,247. 19,249. 19,254. 19,255. 19,257.
19,258. 19,265. 19,266. 19,268. 19,279. 19,285. 19,286. 19,303. 19,309. 19,310. 19,313. 19,320.
19,325. 19,328. 19,330. 19,337. 19,338. 19,341. 19,344. 19,345. 19,350. 19,359. 19,363. 19,365.
19,366. 19,372. 19,373. 19,376. 19,379. 19,380. 19,382. 19,385. 19,386. 19,396. 19,402. 19,406.
19,413. 19,416. 19,424. 19,426. 19,429. 19,432. 19,434. 19,440. 19,446. 19,461. 19,462. 19,465.
19,466. 19,471. 19,482. 19,488. 19,491. 19,492. 19,494. 19,500. 19,501. 19,502. 19,503. 19,505.
19,526. 19,527. 19,532. 19,535. 19,536. 19,537. 19,541. 19,544. 19,548. 19,552. 19,554. 19,567.
19,570. 19,571. 19,576. 19,584. 19,587. 19,594. 19,596. 19,598. 19,600. 19,602. 19,603. 19,610.
19,618. 19,623. 19,630. 19,642. 19,645. 19,646. 19,648. 19,651. 19,652. 19,656. 19,658. 19,659.
19,661. 19,672. 19,675. 19,679. 19,680. 19,682. 19,684. 19,685. 19,687. 19,688. 19,690. 19,694.
19,696. 19,706. 19,708. 19,709. 19,710. 19,713. 19,723. 19,732. 19,733. 19,740. 19,755. 19,761.
19,767. 19,775. 19,778. 19,785. 19,787. 19,789. 19,799. 19,804. 19,809. 19,817. 19,822. 19,823.
19,828. 19,843. 19,846. 19,847. 19,851. 19,852. 19,853. 19,857. 19,861. 19,865. 19,868. 19,869.
19,870. 19,871. 19,879. 19,880. 19,881. 19,887. 19,888. 19,891. 19,898. 19,900. 19,902. 19,910.
19,911. 19,917. 19,923. 19,924. 19,927. 19,928. 19,933. 19,936. 19,939. 19,943. 19,944. 19,947.
19,951. 19,957. 19,958. 19,968. 19,969. 19,970. 19,973. 19,978. 19,984. 19,986. 19,987. 19,989.
19,990. 19,993. 19,995. 19,998. 20,006. 20,008. 20,012. 20,013. 20,014. 20,015. 20,017. 20,018.
20,022. 20,024. 20,025. 20,026. 20,036. 20,037. 20,045. 20,049. 20,055. 20,058. 20,066. 20,070.
20,071. 20,081. 20,083. 20,084. 20,093. 20,098. 20,099. 20,100. 20,104. 20,105. 20,108. 20,112.
20,113. 20,114. 20,116. 20,117. 20,120. 20,124. 20,125. 20,126. 20,130. 20,135. 20,140. 20,143.
20,144. 20,147. 20,148. 20,150. 20,151. 20,154. 20,155. 20,160. 20,161. 20,162. 20,163. 20,164.
20,165. 20,166. 20,168. 20,170. 20,171. 20,172. 20,173. 20,174. 20,175. 20,176. 20,177. 20,178.
20,179.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1866** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten October 1857:

Litt. E. Nro. 1854. à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nro. 1979. 11,947. à 10 Thlr.

c. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nro. 1206. 14,945. 15,501. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 9919. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 4739. 16,038. 18,154. à 10 Thlr.

d. vom 1sten October 1859:

Litt. C. Nro. 7329. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 308. 327. 563. 751. 1163. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 3008. 3215. 3304. 3990. 4122. 4623. 4636. 4952. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5823. 6245. 6326. 6353. 6447. 6550. 6793. 7159. 7284. 7285. 7954. 8308. 8386. 8414. 8912. 9484. 9515. 9980. 10,005. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,660. 12,711. 12,899. 13,147. 13,289. 13,581. 13,825. 14,038. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,380. 18,617. à 10 Thlr.

e. vom 1sten April 1860:

Litt. A. Nro. 12,435. 14,661. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 5525. 5528. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 4137. 9678. 15,173. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3443. 4403. 6620. 9964. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 63. 150. 817. 850. 1223. 1900. 2975. 3603. 4398. 4419. 4544. 5465. 6059. 6646. 6707. 7641. 8352. 8741. 9198. 9211. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,757. 17,178. 17,465. 18,458. 18,758. à 10 Thlr.

f. vom 1sten October 1860:

Litt. A. Nro. 14,787. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 4978. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 7963. 9150. 11,461. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3661. 4885. 5213. 7474. 9028. 13,011. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1382. 2064. 2979. 3552. 4121. 4124. 4769. 4871. 5076. 5319. 5429. 5678. 5806. 7047. 7069. 7674. 8167. 8667. 8890. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,741. à 10 Thlr.

g. vom 1sten April 1861:

Litt. A. Nro. 4224. à 1000 Thlr.

Digitized by Google

Litt. C. Nro. 1478. 7084. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 2446. 6331. 6609. 12,493. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 41. 136. 137. 349. 684. 3085. 3593. 4637. 4891. 5542. 6117. 6637. 6794. 7335. 7365. 7498. 7997. 8249. 8380. 9578. 9701. 9894. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 14,475. 15,946. 17,232. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. à 10 Thlr.

h. vom 1sten October 1861:

Litt. A. Nro. 15,835. 16,397. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 669. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 149. 1283. 1372. 6353. 11,288. 11,773. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1870. 3991. 6648. 12,741. 13,364 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 426. 592. 739. 1130. 1607. 1696. 1697. 1800. 1910. 1936. 2491. 2614. 2948. 2970. 3242. 3840. 4408. 4434. 4621. 5265. 5494. 7369. 7615. 7744. 7923. 8141. 8147. 8666. 9404. 9636. 10,058. 10,780. 11,036. 11,766. 11,895. 11,945. 12,817. 13,044. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,922. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,755. 17,908. 18,078. 18,135. 18,775. 19,403 à 10 Thlr.

i. vom 1sten April 1862:

Litt. A. Nro. 5645. 14,136. 15,293. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 395. 1186. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 2248. 2897. 5991. 10,997 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1500. 1613. 2492. 4964. 10,268. 10,780. 12,618. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 28. 189. 368. 816. 2105. 2285. 2291. 3054. 3462. 3598. 4123. 4420. 5746. 5846. 6033. 6060. 6188. 6430. 6589. 6770. 6873. 6878. 6948. 7080. 7619. 7878. 7892. 8395. 8571. 8817. 9465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 18,379. 18,437. 19,355. 19,398. 19,608. 19,691. 19,707. à 10 Thlr.

k. vom 1sten October 1862:

Litt. A. Nro. 18,143. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 2911. 4540. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 1390. 2093. 4231. 6715. 7385. 10,360. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,647. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 45. 1032. 1493. 6736. 7895. 9387. 9619. 12,282 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1084. 1461. 1612. 1908. 2908. 2910. 3036. 3874. 4144. 4162. 4428. 4751. 4793. 5552. 5657. 5680. 5872. 7046. 7168. 7210. 7274. 7558. 8236. 8653. 8800. 8870. 8917. 9346. 9416. 9937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 12,661. 12,777. 13,149. 13,908. 13,986. 14,022. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,343. 17,399. 17,781. 18,589. 19,134. 19,283. 19,405. 19,644. 19,777. 19,827. a 10 Thlr.

l. vom 1sten April 1863:

Litt. A. Nro. 13,879. 17,589. 18,600. 21,142. a 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1648. 5482. 6334. 9964. 12,974. 13,044. 13,654. a 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 2012. 4518. 5015. 8118. 8229. 11,681. 11,884. 13,058. 13,323. 14,194. a 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 186. 757. 828. 1146. 1371. 1484. 1705. 1960. 2088. 2997. 3045. 3185. 3277. 3483. 4143. 4340. 4534. 4556. 5113. 5270. 5459. 5531. 5622. 5695. 5803. 5911. 5990. 6481. 6782. 6923. 7745. 8593. 9127. 9299. 9979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,540. 10,588. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,882. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,634. 12,865. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,559. 16,562. 16,754. 17,015. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 19,131. 19,144. 19,192. 19,412. 19,415. 19,792. 19,839. 19,866. 19,889. a 10 Thlr.

m. vom 1sten October 1863:

Digitized by Google

Litt. A. Nro. 361. 477. 2759. 3485. 10,435. 17,473. a 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 325. 1378. 2195. 2322. 2675. 2920. 4001. 4091. a 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 3957. 5149. 5530. 8619. 9594. 11,477. 11,933. 14,188. 14,920. 15,577. 16,890. 17,646. 17,687. a 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 218. 593. 1744. 2559. 2648. 2798. 3247. 4114. 4621. 7129. 9222. 9260. 10,903. 12,166. 12,999. a 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 34. 264. 553. 636. 1017. 1128. 1268. 1343. 1449. 1466. 1739. 1745. 2501. 2765. 2842. 3305. 3477. 3493. 4083. 4215. 4906. 5367. 5613. 5630. 6128. 6139. 6179. 6244. 6272. 6351. 6439. 6738. 6783. 6954. 6991. 7088. 7146. 7175. 7239. 7342. 7768. 8521. 8637. 8643. 9122. 9509. 9572. 9731. 9751. 10,347. 10,436. 10,779. 11,009. 11,073. 11,145. 11,285. 11,624. 11,864. 11,874. 11,897. 12,941. 13,608. 14,064. 14,095. 14,387. 14,464. 14,561. 14,631. 14,684. 14,702. 14,774. 14,790. 14,871. 15,287. 15,393. 16,240. 16,379. 16,618. 16,850. 17,020. 17,267. 17,390. 17,778. 17,838. 17,898. 17,911. 17,939. 18,377. 18,690. 18,864. 19,032. 19,198. 19,200, 19,215. 19,295. 19,401. 19,479. 19,717. 19,841. 19,946. a 10 Thlr.

II. vom 1sten April 1864:

Litt. A. Nro. 428. 5527. 5628. 5909. 11,527. 15,919. 16,648. 17,991. 19,672. 20,997. 21,638. a 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 594. 955. 1038. 2402. 2404. 3081. 3276. a 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 662. 4636. 4762. 4964. 6378. 6459. 8126. 9059. 10,412. 10,961. 13,325. 14,994. 15,052. 15,949. 18,697. 18,921. a 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 91. 2336. 6630. 7978. 8901. 10,345. 11,321. 11,803. 11,989. 12,522. 13,063. 13,261. 13,838. 13,932. a 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 185. 214. 247. 1185. 1320. 1431. 1476. 1531. 1560. 1829. 2144. 2194. 2443. 2585. 2725. 2877. 2954. 3030. 3209. 3238. 3285. 3430. 3730. 3737. 3773. 4512. 4548. 4761. 4841. 4929. 4959. 5399. 5755. 5847. 5897. 6058. 6501. 6727. 7978. 8285. 8401. 8717. 8798. 9107. 9291. 9455. 9559. 9933. 10,508. 10,596. 10,715. 11,064. 11,245. 11,606. 11,617. 11,643. 12,018. 12,272. 12,334. 12,558. 12,572. 12,778. 13,032. 13,287. 13,552. 13,843. 13,929. 14,026. 14,132. 14,523. 14,697. 14,785. 15,217. 15,224. 15,381. 15,535. 15,580. 15,978. 16,012. 16,128. 16,508. 16,645. 17,140. 17,344. 17,450. 17,584. 17,696. 18,399. 18,648. 18,821. 19,175. 19,417. 19,641. 19,715. 19,899. 20,041. 20,052. a 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. a 10 Thlr. sind nunmehr von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sämmtlich ausgelooſt, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(305) I. Das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhielten nach bestandener Prüfung pro ministerio die Candidaten des evangelischen Predigtamts:

1) Ernst Gustav Adolph Ludwig aus Teichenau, Kreis Schweidnitz, 2) Johann Herrmann Mrosack aus Nardt, Kreis Hoyerswerda, 3) Ernst Gustav Emil Peuckert aus Görlitz, 4) Paul Wilhelm Scholz aus Breslau.

II. Gleicherweise ist die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi folgenden Candidaten der evangelischen Theologie zuerkannt worden:

1) Herrmann Heinrich Fürchtegott Hartmann aus Fraustadt, 2) Albert Constantin Ludwig Herrmann aus Schweidnitz, 3) Carl Friedrich Richard Matzke aus Oels, 4) Gottlieb Fedor Herrmann Ludwig Meischeider aus Bunzlau. Breslau, den 4. Mai 1866.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(314) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 20sten Juni c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18ten bis 23sten Juni c., mit Ausschluß des 21sten Juni als des Depositaltages, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 25sten bis 29sten Juni bestimmt.

Die Zinscoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besondere Blätter zu ver-

Digitized by Google

zeichnen. Breslau, den 10. Mai 1866.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

(320) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstags für den Johannistermin d. J. **am 21sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin schon am 17ten bis einschließlich den 24sten Juni und die Einlösung der Zinscoupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten Juni bis einschließlich den 4ten Juli a. c. erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse gratis entnommen werden können. Ratibor, den 18. Mai 1866.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

(321) Das unter dem Namen „Nitroglycerin" oder „Sprengöl" in dem Handel gebrauchte chemische Präparat, das nach den bisherigen Erfahrungen sowohl in Folge starker Erhitzung, als auch durch Einwirkung von Stoß und Compression detonirt und dabei das Schießpulver an Wirksamkeit übertrifft, gehört zu denjenigen Gegenständen, welche nach §. 3 Nr. 3 Abtheilung B. des Betriebsreglements vom 3ten September pr. von der Beförderung auf den Eisenbahnen, ausgeschlossen ist.

Ratibor, den 18. Mai 1866. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(322) Von den Mitgliedern der Hufelandschen Stiftung zur Unterstützung a. nothleidender Aerzte und b. deren Wittwen hiesigen Regierungs-Bezirks sind für das Jahr 1865 gezahlt worden: aus dem Kreise Beuthen: 17 Thlr.; Cosel: 6 Thlr.; Creuzburg: 2 Thlr.; Falkenberg: 6 Thlr.; Grottkau: 8 Thlr.; Leobschütz: 10 Thlr.; Lublinitz: 6 Thlr.; Neisse: 20 Thlr.; Neustadt: 3 Thlr.; Oppeln: 17 Thlr.; Pleß: 13 Thlr.; Ratibor: 5 Thlr.; Rosenberg: 8 Thlr.; Rybnik: 7 Thlr.; Groß-Strehlitz: 12 Thlr.; Tost-Gleiwitz: 7 Thlr. — zusammen: 147 Thlr., welche von dem Unterzeichneten an die Direction der Stiftung gesendet wurden, wovon die geehrten Mitglieder hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Es ist im v. J. ad a. eine Pension von 50 Thlr. und eine Unterstützung von 25 Thlr., — und sind an Wittwen v. J. 90 Thlr., und im l. J. bereits 155 Thlr. in Raten von 15 bis 30 Thlr., sonach schon jetzt mehr als die laufenden Beiträge, gezahlt worden.

Oppeln, den 22. Mai 1866. Reg. Med.-Rath Dr. Eitner.

(324) Bergwerksverleihung. Die nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Samuel Sahl zu Glogau wird das in der Gemeinde Kostow, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-District Breslau, belegene Bergwerk

Josephinensglück,

dessen Feld Sechszehntausend Sechshundert Fünf und Sechszig Quadratlachter enthält, und dessen Gränzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. und i. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohle hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

(330) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß höherer Anordnung zufolge das Departements-Ersatz-Geschäft für dieses Jahr ausfällt. Es wird daher die Aushebung der von den Kreis-Ersatz-Commissionen als brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen diesmal bald nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäfts erfolgen. Oppeln, / Neisse, den 28. Mai 1866.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12. Division.

Personal-Chronik.

(327) Des Königs Majestät haben dem Hauptmann a. D. Kanzleirath Dohn hierselbst den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

An Stelle des zu Hennersdorf verstorbenen Erzpriesters Birnbach ist der Pfarrer Gauglitz zu Bielitz zum Erzpriester des Friedewalder Archipresbyterats ernannt worden.

Bestätigt wurde die Wahl des Hauptmann a. D. Müller zu Grottkau zum Beigeordneten daselbst und die Vocation des katholischen Schullehrer Simon zu Patschkau.

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1868.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Neisse, Friedrichsstadtbezirk,	Neisse	Hausbesitzer Hüber zu Friedrichsstadt.
Groß-Hoschütz,	Ratibor	Kretschambesitzer Franz Moritz zu Groß-Hoschütz.
Graschwitz,	Grottkau	Bauergutsbesitzer Willibald Gottschalk zu Graschwitz.
Neustadt, I., II. und V. Stadtbezirk,	Neustadt	Weißgerbermeister Julius Neumann in Neustadt.
Ellguth-Guttentag und Makowczyk,	Lublinitz	Polizeiverwalter Weber zu Guttentag.
Althammer,	Gleiwitz	Lehrer Adalbert Przybilla zu Althammer.
Zedlitz,	Grottkau	Bauergutsbesitzer Kleineidam zu Zedlitz.
Wilhelmsthal,	Oppeln	Restaurateur Berthold Seiffert zu Wilhelmsthal.
Klein-Pramsen und Colonie Neuhof,	Neustadt	Schullehrer Carl Rotter zu Klein-Pramsen.
Petrowitz und Ellgoth,	Pleß	Schullehrer Johann Spyra zu Petrowitz.

Druckfehlerberichtigung. In der Aufkündigung der Rentenbank-Direction zu Breslau vom 12ten Mai c. von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien im Amtsblatt Stück 21:

I. in der Aufkündigung

bei Litt. C. à 100 Thlr.

muß es heißen:

a. hinter Nr. 10,880. Nr. **11,256** und nicht 11,226.

bei Litt. E. à 10 Thlr.

b. hinter Nr. 17,737. Nr. **17,738** und nicht 17,838.

II. Bei den noch nicht eingelösten Rentenbriefen

ad I. vom 1sten April 1868 bei Litt. E.:

c. hinter Nr. 12,865. Nr. **13,344** und nicht 13,343.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23. Ausgegeben Oppeln, den 8. Juni 1866.

(346) **Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.**

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich gradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(345)

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communal-Steuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge

Digitized by Google

bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt worden sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verle-

Digitized by Google

§. 25. Das Protocoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für unrichtig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über

die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. October 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Digitized by Google

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungs-Liste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht ausüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwähler-Liste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuer-Berechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungs-Grenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind, (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungs-Liste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamations-Frist (§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungs-Liste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

B.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers;
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist;
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat;
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahl-Termin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Siehe §§. 9 ff.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Digitized by Google

im Urwahltermine zu verlesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahl-Verhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahl-Vorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

C. §. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahlcommissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahl-Bezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslocalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publicationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlcommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahl-Commissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protocollen dem Wahlcommissar einzureichen.

Digitized by Google

§. 20. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahl-Versammlung und den Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmen-Mehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9ten Mai d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30sten Mai 1849 ist von dem Herrn Minister des Innern

a. der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf Montag den 25sten Juni d. J.
und **b. der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf Dienstag den 3ten Juli d. J.**
festgesetzt worden.

Die Bildung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahlorte, die Festsetzung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten, und die Ernennung der Wahl-Commissarien und ihrer Stellvertreter, ist für den Regierungsbezirk Oppeln in der nachstehend ersichtlichen Weise erfolgt:

Digitized by Google

Nr. des Wahl-Bezirks.	Umfang des Wahlbezirks.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissar.	Stellvertreter.
I.	die Kreise Creutzburg u. Rosenberg	Stadt Creutzburg	2	Landrath Graf von Monts zu Constadt.	Landrath von Studnitz zu Rosenberg.
II.	Kreis Oppeln	Stadt Oppeln	2	Landrath Hoffmann in Oppeln.	Kreis-Deputirter Graf von Bünau zu Oppeln.
III.	die Kreise Lublinitz u. Groß-Strehlitz	Stadt Guttentag	2	Landrath-Amts-Verweser Graf d'Haussonville in Lublinitz.	Landrath Bürde in Groß-Strehlitz.
IV.	Kreis Tost-Gleiwitz	Stadt Gleiwitz	1	Landrath Graf v. Strachwitz auf Kaminietz.	Kreis-Deputirter von Zawadzki auf Ponischowitz.
V.	Kreis Beuthen	Stadt Beuthen	2	Landrath Solger in Beuthen.	Kreis-Deputirter Graf von Posadowski auf Groß-Paniow.
VI.	die Kreise Pleß u. Rybnik	Stadt Sohrau	3	Landrath Freiherr v. Seherr zu Pleß.	Landrath Baron von Richthofen zu Rybnik.
VII.	Kreis Ratibor	Stadt Ratibor	2	Landrath von Selchow zu Ratibor.	Kreis-Deputirter von Wrochem auf Brzesnitz.
VIII.	die Kreise Cosel u. Leobschütz	Gnadenfeld, Kreis Cosel	3	Landrath Himml zu Cosel.	Geheimer Regierungs- und Landrath Waagen zu Leobschütz.
IX.	die Kreise Falkenberg u. Neustadt	Friedland, Kreis Falkenberg	2	Landrath Berlin zu Neustadt.	Landrath Graf Pückler zu Falkenberg.
X	die Kreise Neisse u. Grottkau	Stadt Neisse	2	Landrath Graf v. Sierstorpf zu Grottkau.	Landrath Freiherr v. Seherr zu Neisse.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir auf die vorstehend abgedruckte Wahl-Verordnung vom 30sten Mai 1849 und auf das Wahl-Reglement vom 18ten Mai d. J. hin.

Oppeln, den 3. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(350) Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt zu bestimmen:

1) Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.

2) Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.

3) Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatzbehörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.

4) Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche, hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.

5) Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der

Digitized by Google

Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

Indem wir das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2ten Ersatz concurrirenden Mannschaften eingestellt werden. Berlin, den 25. Mai 1866.

Der Kriegs-Minister v. Roon. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

An die sämmtlichen Königl. General-Commando's und Ober-Präsidien.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 31. Mai 1866.

Der stellvertretende commandirende General des 6ten Armee-Corps. Gr. v. Monts.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(334) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist nach erfolgter Zustimmung der Interessenten auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die von dem Besitzer des Dominii Neudorf, Kreis Beuthen, laut gerichtlichen Vertrages vom 3ten Juli 1863 an den Fleischermeister August Schweda zu Antonienhütte verkaufte Parzelle von 49 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Neudorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde.

Oppeln, den 25. Mai 1866.

(342) Die am 28sten März d. J. zu Pommerswitz verstorbene ehemalige Pensionairin der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor hat dieser Anstalt 500 Thlr. zur Erziehung und Ausbildung armer taubstummer Kinder testamentarisch zugewendet. Oppeln, den 31. Mai 1866.

(331) Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg i. Schl. ist unter dem 26sten Mai 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 30. Mai 1866.

(335) Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28sten Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. Juni 1866.

(338) Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28sten Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. Juni 1866.

(339) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30sten Mai 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. Juni 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(291) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 134,040 Thalern gezogen worden und zwar:

83 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 63. 233. 951. 1529. 1561. 1584. 1856. 2181. 2229. 2506. 2553. 2792. 3686. 4002. 4098. 4545. 4619. 4650. 5113. 5167. 5226. 5436. 5662. 7452. 7672. 7972. 8086. 8423. 8874. 8884. 8893.

Digitized by Google

8984. 9167. 9227. 9747. 9942. 10,035. 10,479. 10,555. 10,594. 10,936. 11,191. 11,343. 11,403. 11,436. 11,458. 11,490. 11,534. 11,612. 12,368. 12,692. 13,161. 13,608. 14,100. 14,848. 15,023. 15,090. 15,630. 15,976. 16,027. 16,485. 16,708. 16,788. 16,806. 17,024. 17,048. 17,527. 18,244. 18,331. 18,401. 18,451. 18,916. 19,201. 19,268. 19,713. 20,147. 20,246. 20,538. 20,777. 21,026. 21,631. 21,778. 21,783.

23 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 76. 156. 290. 370. 497. 551. 653. 1423. 1436. 1796. 2083. 2383. 2396. 2939. 3082. 3108. 3135. 3231. 4447. 4709. 4711. 4881. 4918.

74 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 427. 754. 984. 1398. 1809. 1991. 2246. 2916. 3035. 3189. 3192. 3467. 3473. 3740. 3814. 3929. 4185. 5466. 6132. 6175. 6430. 6461. 6487. 6493. 6524. 6611. 6621. 6946. 7061. 7069. 7078. 8014. 8261. 9377. 9603. 9831. 9859. 9963. 10,880. 11,256. 11,350. 11,356. 11,497. 11,520. 11,621. 12,173. 12,739. 12,803. 13,151. 13,350. 13,446. 13,556. 13,835. 13,867. 14,211. 14,534. 15,099. 15,378. 15,390. 15,777. 15,826. 16,227. 16,469. 16,661. 16,677. 16,683. 16,986. 17,139. 17,478. 17,991. 18,084. 18,136. 18,270. 19,035.

60 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 929. 933. 1796. 2042. 2145. 2386. 2906. 3400. 3451. 3749. 3860. 3908. 3959. 4344. 4801. 4953. 5308. 5585. 6037. 6138. 6228. 6409. 7059. 7085. 7144. 7457. 7994. 8129. 8428. 8628. 8794. 8929. 8984. 9329. 9915. 9942. 10,083. 10,395. 10,581. 10,583. 10,638. 10,916. 11,013. 11,105. 11,353. 11,383. 11,415. 11,514. 11,860. 11,868. 11,886. 12,155. 12,509. 13,189. 13,546. 13,916. 14,059. 14,144. 14,199. 14,435.

3064 Stück Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 16. 24. 26. 31. 36. 52. 75. 81. 91. 95. 100. 105. 115. 118. 122. 124. 133. 144. 158. 162. 171. 173. 177. 182. 184. 192. 198. 245. 255. 259. 267. 270. 275. 276. 277. 284. 287. 298. 299. 303. 305. 306. 316. 318. 339. 341. 362. 367. 381. 404. 405. 432. 438. 447. 458. 459. 467. 468. 471. 474. 476. 481. 496. 497. 503. 504. 510. 511. 523. 528. 533. 535. 542. 546. 548. 567. 572. 576. 593. 596. 603. 604. 607. 610. 616. 617. 622. 625. 630. 631. 640. 650. 656. 668. 676. 678. 680. 682. 688. 692. 701. 709. 730. 733. 747. 755. 756. 758. 762. 780. 794. 812. 829. 830. 834. 845. 846. 855. 859. 863. 886. 891. 897. 902. 909. 911. 914. 929. 930. 960. 965. 966. 986. 995. 1008. 1011. 1014. 1018. 1030. 1052. 1058. 1060. 1061. 1069. 1073. 1076. 1078. 1090. 1095. 1097. 1098. 1100. 1101. 1104. 1109. 1121. 1151. 1161. 1162. 1164. 1183. 1190. 1200. 1207. 1209. 1212. 1218. 1220. 1235. 1241. 1244. 1251. 1257. 1266. 1284. 1309. 1311. 1312. 1315. 1317. 1330. 1335. 1336. 1352. 1354. 1360. 1372. 1373. 1400. 1401. 1404. 1424. 1432. 1433. 1434. 1439. 1447. 1453. 1457. 1465. 1472. 1478. 1483. 1489. 1490. 1491. 1493. 1516. 1519. 1520. 1524. 1526. 1527. 1535. 1539. 1540. 1542. 1543. 1547. 1549. 1585. 1606. 1611. 1615. 1617. 1650. 1675. 1692. 1691. 1700. 1708. 1710. 1712. 1714. 1726. 1741. 1759. 1767. 1772. 1789. 1802. 1807. 1808. 1814. 1848. 1853. 1856. 1860. 1866. 1870. 1873. 1874. 1884. 1885. 1886. 1894. 1896. 1906. 1925. 1932. 1937. 1945. 1950. 1969. 1978. 1982. 1990. 1993. 2003. 2017. 2029. 2037. 2042. 2044. 2047. 2049. 2053. 2067. 2071. 2074. 2077. 2079. 2080. 2093. 2094. 2099. 2100. 2107. 2110. 2122. 2134. 2135. 2152. 2153. 2163. 2172. 2186. 2201. 2206. 2214. 2233. 2237. 2248. 2260. 2263. 2267. 2269. 2272. 2281. 2289. 2293. 2295. 2296. 2300. 2302. 2303. 2305. 2306. 2312. 2313. 2316. 2329. 2335. 2342. 2345. 2346. 2357. 2365. 2376. 2377. 2394. 2400. 2401. 2403. 2406. 2413. 2416. 2417. 2435. 2439. 2440. 2444. 2459. 2460. 2462. 2465. 2466. 2483. 2498. 2507. 2509. 2518. 2519. 2527. 2532. 2537. 2538. 2545. 2549. 2552. 2558. 2571. 2579. 2591. 2592. 2599. 2600. 2621. 2629. 2638. 2683. 2688. 2696. 2701. 2717. 2731. 2734. 2743. 2756. 2757. 2760. 2766. 2767. 2773. 2778. 2781. 2785. 2788. 2793. 2795. 2803. 2808. 2810. 2817. 2823. 2824. 2829. 2854. 2858. 2865. 2869. 2878. 2882. 2905. 2906. 2911. 2914. 2915. 2921. 2942. 2960. 2961. 2969. 2981. 2987. 3001. 3031. 3049. 3055. 3057. 3078. 3102. 3116. 3128. 3131. 3135. 3139. 3155. 3157. 3164. 3176. 3178. 3188. 3210. 3222. 3230. 3234. 3245. 3253. 3281. 3283. 3289. 3297. 3299. 3302. 3310. 3320. 3332. 3337. 3341. 3349. 3353. 3357. 3358. 3382. 3389. 3414. 3417. 3428. 3435. 3437. 3440. 3450. 3460. 3470. 3494. 3495. 3508. 3526. 3528. 3537. 3547. 3556. 3561. 3564. 3586. 3594. 3614. 3624. 3625. 3644. 3649. 3661. 3671. 3673. 3674. 3675. 3678. 3686. 3707. 3751. 3758. 3759. 3769. 3775. 3780. 3783. 3790. 3811. 3813. 3821. 3823. 3825. 3829. 3830. 3836. 3843. 3847. 3850. 3852. 3860. 3867. 3871. 3873. 3878. 3879. 3887. 3891. 3892. 3902. 3913. 3918. 3919. 3920. 3924. 3934. 3943.

Digitized by Google

3956. 3958. 3961. 3979. 3984. 4006. 4008. 4011. 4015. 4016. 4017. 4026. 4032. 4036. 4037. 4038.
4044. 4046. 4053. 4054. 4058. 4059. 4067. 4069. 4078. 4088. 4091. 4099. 4100. 4106. 4107. 4114.
4128. 4132. 4138. 4142. 4145. 4148. 4153. 4156. 4183. 4185. 4188. 4193. 4196. 4200. 4239. 4264.
4285. 4293. 4296. 4299. 4302. 4307. 4312. 4314. 4329. 4333. 4337. 4341. 4348. 4351. 4354. 4372.
4380. 4381. 4392. 4397. 4401. 4406. 4418. 4423. 4435. 4442. 4462. 4465. 4475. 4477. 4479. 4483.
4494. 4498. 4503. 4516. 4521. 4524. 4538. 4561. 4561. 4571. 4577. 4582. 4605. 4610. 4624. 4627.
4630. 4639. 4641. 4650. 4662. 4670. 4673. 4686. 4703. 4708. 4714. 4721. 4726. 4731. 4738. 4746.
4775. 4779. 4782. 4785. 4799. 4815. 4820. 4821. 4828. 4834. 4846. 4856. 4860. 4862. 4863. 4889.
4894. 4896. 4899. 4903. 4904. 4905. 4910. 4916. 4917. 4919. 4942. 4943. 4953. 4962. 4964. 4988.
4996. 5006. 5018. 5025. 5028. 5035. 5039. 5054. 5059. 5097. 5100. 5107. 5114. 5131. 5155. 5156.
5162. 5167. 5171. 5185. 5192. 5202. 5203. 5207. 5208. 5210. 5219. 5226. 5228. 5230. 5232. 5264.
5279. 5282. 5284. 5285. 5287. 5295. 5297. 5299. 5302. 5306. 5313. 5317. 5326. 5343. 5345. 5360.
5370. 5380. 5386. 5393. 5400. 5404. 5407. 5408. 5416. 5420. 5436. 5446. 5448. 5456. 5464. 5469.
5471. 5483. 5491. 5492. 5497. 5502. 5505. 5507. 5511. 5513. 5519. 5530. 5532. 5534. 5537. 5539.
5541. 5553. 5554. 5558. 5569. 5570. 5572. 5574. 5581. 5599. 5603. 5618. 5632. 5637. 5642. 5658.
5666. 5668. 5674. 5681. 5691. 5698. 5701. 5708. 5711. 5722. 5726. 5731. 5734. 5736. 5762. 5767.
5775. 5795. 5808. 5818. 5821. 5830. 5834. 5835. 5851. 5852. 5853. 5864. 5871. 5885. 5886. 5892.
5894. 5903. 5933. 5944. 5969. 5973. 5974. 5977. 5987. 5991. 5993. 6006. 6022. 6030. 6040. 6042.
6045. 6048. 6049. 6061. 6073. 6083. 6098. 6102. 6109. 6127. 6130. 6133. 6134. 6137. 6144. 6145.
6154. 6162. 6175. 6176. 6186. 6195. 6198. 6203. 6209. 6211. 6223. 6227. 6233. 6237. 6246. 6248.
6259. 6264. 6274. 6284. 6318. 6327. 6329. 6337. 6338. 6339. 6342. 6345. 6347. 6360. 6373. 6377.
6379. 6391. 6395. 6397. 6416. 6418. 6425. 6433. 6436. 6437. 6443. 6444. 6446. 6451. 6461. 6476.
6486. 6490. 6492. 6522. 6524. 6530. 6537. 6541. 6544. 6554. 6574. 6576. 6578. 6579. 6592. 6598.
6610. 6613. 6617. 6618. 6619. 6623. 6628. 6629. 6632. 6633. 6639. 6647. 6657. 6666. 6696. 6719.
6724. 6736. 6741. 6742. 6743. 6745. 6760. 6789. 6791. 6799. 6808. 6824. 6825. 6826. 6836. 6837.
6838. 6847. 6855. 6863. 6865. 6868. 6874. 6880. 6885. 6895. 6898. 6900. 6909. 6910. 6913. 6914.
6919. 6925. 6935. 6952. 6958. 6960. 6965. 6967. 6971. 6980. 7012. 7023. 7043. 7058. 7081. 7062.
7076. 7089. 7094. 7095. 7097. 7101. 7105. 7107. 7108. 7121. 7122. 7123. 7131. 7133. 7137. 7139.
7140. 7158. 7170. 7173. 7174. 7177. 7184. 7192. 7194. 7197. 7208. 7209. 7221. 7224. 7228. 7250.
7266. 7268. 7288. 7297. 7299. 7303. 7326. 7350. 7360. 7364. 7374. 7384. 7408. 7414. 7416. 7427.
7429. 7446. 7452. 7463. 7465. 7473. 7483. 7485. 7486. 7515. 7521. 7523. 7527. 7528. 7542. 7552.
7553. 7566. 7567. 7582. 7594. 7598. 7605. 7613. 7636. 7644. 7667. 7669. 7682. 7685. 7688. 7691.
7707. 7720. 7723. 7734. 7749. 7759. 7769. 7772. 7781. 7788. 7795. 7797. 7800. 7804. 7808. 7809.
7812. 7814. 7822. 7830. 7835. 7837. 7852. 7861. 7879. 7902. 7912. 7934. 7951. 7975. 7979. 7980.
7986. 7994. 7998. 7999. 8001. 8004. 8012. 8016. 8017. 8021. 8034. 8035. 8041. 8051. 8058. 8065.
8067. 8068. 8069. 8070. 8078. 8082. 8093. 8100. 8107. 8113. 8120. 8145. 8149. 8152. 8154. 8156.
8158. 8163. 8170. 8174. 8178. 8192. 8195. 8205. 8207. 8221. 8241. 8254. 8266. 8268. 8274. 8290.
8293. 8296. 8298. 8304. 8309. 8310. 8312. 8319. 8333. 8348. 8364. 8369. 8378. 8398. 8399. 8400.
8422. 8430. 8443. 8445. 8461. 8462. 8466. 8472. 8489. 8503. 8509. 8513. 8518. 8519. 8524. 8528.
8530. 8538. 8547. 8548. 8549. 8552. 8558. 8559. 8566. 8568. 8577. 8578. 8589. 8595. 8610. 8611.
8614. 8617. 8622. 8624. 8626. 8636. 8639. 8644. 8647. 8651. 8655. 8656. 8665. 8668. 8669. 8677.
8678. 8683. 8685. 8698. 8700. 8709. 8757. 8766. 8767. 8771. 8775. 8785. 8787. 8795. 8799. 8802.
8808. 8820. 8834. 8859. 8864. 8867. 8877. 8879. 8893. 8898. 8900. 8903. 8910. 8911. 8916. 8920.
8923. 8926. 8929. 8932. 8934. 8945. 8951. 8956. 8957. 8959. 8964. 8967. 8973. 8976. 8979. 8985.
8986. 8988. 8991. 8995. 8997. 8998. 9000. 9007. 9012. 9018. 9033. 9038. 9044. 9046. 9050. 9056.
9060. 9063. 9068. 9075. 9081. 9083. 9084. 9094. 9096. 9100. 9106. 9120. 9121. 9126. 9128. 9130.
9138. 9141. 9144. 9158. 9160. 9168. 9170. 9176. 9178. 9184. 9202. 9203. 9204. 9215. 9220. 9225.
9226. 9227. 9231. 9235. 9246. 9252. 9253. 9261. 9267. 9283. 9285. 9292. 9295. 9301. 9303. 9314.
9326. 9332. 9333. 9335. 9347. 9349. 9361. 9367. 9369. 9370. 9378. 9379. 9381. 9382. 9383. 9384.
9385. 9389. 9401. 9406. 9407. 9418. 9421. 9432. 9450. 9451. 9453. 9454. 9462. 9469. 9470. 9475.
9479. 9480. 9487. 9489. 9491. 9500. 9504. 9514. 9519. 9544. 9554. 9558. 9562. 9564. 9566. 9567.
9577. 9585. 9599. 9600. 9602. 9604. 9605. 9606. 9624. 9638. 9640. 9642. 9646. 9655. 9658. 9660.
9672. 9676. 9681. 9687. 9690. 9695. 9698. 9699. 9709. 9714. 9716. 9725. 9757. 9764. 9773. 9819.
9821. 9830. 9842. 9844. 9847. 9852. 9856. 9860. 9862. 9865. 9876. 9880. 9888. 9890. 9891. 9892.

Digitized by Google

9906.	9907.	9912.	9915.	9918.	9927.	9934.	9939.	9942.	9947.	9949.	9957.	9969.	9977.	9984.	9999.
10,001.	10,006.	10,012.	10,026.	10,037.	10,038.	10,041.	10,046.	10,059.	10,063.	10,071.	10,078.				
10,082.	10,103.	10,105.	10,106.	10,111.	10,112.	10,114.	10,121.	10,126.	10,130.	10,131.	10,136.				
10,139.	10,140.	10,141.	10,143.	10,144.	10,149.	10,151.	10,152.	10,155.	10,163.	10,170.	10,172.				
10,177.	10,188.	10,194.	10,195.	10,198.	10,202.	10,208.	10,214.	10,216.	10,218.	10,224.	10,229.				
10,235.	10,236.	10,255.	10,259.	10,262.	10,264.	10,269.	10,278.	10,280.	10,292.	10,311.	10,312.				
10,315.	10,325.	10,331.	10,336.	10,338.	10,339.	10,343.	10,345.	10,353.	10,356.	10,358.	10,370.				
10,390.	10,401.	10,403.	10,404.	10,413.	10,447.	10,453.	10,469.	10,476.	10,481.	10,482.	10,486.				
10,487.	10,495.	10,506.	10,521.	10,523.	10,526.	10,529.	10,543.	10,544.	10,558.	10,560.	10,562.				
10,575.	10,598.	10,609.	10,611.	10,612.	10,616.	10,618.	10,625.	10,641.	10,644.	10,649.	10,652.				
10,661.	10,663.	10,669.	10,672.	10,683.	10,689.	10,692.	10,699.	10,701.	10,707.	10,713.	10,714.				
10,716.	10,722.	10,730.	10,731.	10,733.	10,758.	10,791.	10,800.	10,805.	10,813.	10,816.	10,821.				
10,831.	10,832.	10,836.	10,841.	10,842.	10,848.	10,871.	10,876.	10,880.	10,929.	10,930.	10,934.				
10,942.	10,967.	10,969.	10,972.	10,981.	10,986.	10,989.	10,996.	10,998.	10,999.	11,006.	11,035.				
11,065.	11,090.	11,091.	11,106.	11,119.	11,127.	11,128.	11,137.	11,144.	11,169.	11,170.	11,188.				
11,189.	11,192.	11,208.	11,216.	11,219.	11,220.	11,235.	11,237.	11,242.	11,249.	11,252.	11,256.				
11,260.	11,262.	11,263.	11,265.	11,280.	11,281.	11,282.	11,292.	11,296.	11,305.	11,315.	11,328.				
11,348.	11,360.	11,371.	11,374.	11,381.	11,416.	11,422.	11,429.	11,432.	11,449.	11,451.	11,463.				
11,471.	11,474.	11,476.	11,487.	11,488.	11,502.	11,513.	11,524.	11,538.	11,542.	11,544.	11,557.				
11,574.	11,577.	11,584.	11,592.	11,601.	11,602.	11,630.	11,632.	11,633.	11,636.	11,639.	11,642.				
11,645.	11,653.	11,666.	11,671.	11,679.	11,683.	11,690.	11,692.	11,697.	11,710.	11,713.	11,724.				
11,725.	11,742.	11,752.	11,772.	11,783.	11,789.	11,794.	11,807.	11,821.	11,833.	11,834.	11,850.				
11,856.	11,901.	11,912.	11,915.	11,916.	11,921.	11,925.	11,929.	11,931.	11,942.	11,983.	11,996.				
12,004.	12,007.	12,011.	12,017.	12,023.	12,052.	12,072.	12,075.	12,076.	12,083.	12,091.	12,101.				
12,103.	12,108.	12,112.	12,119.	12,135.	12,137.	12,139.	12,141.	12,143.	12,147.	12,157.	12,163.				
12,165.	12,177.	12,179.	12,183.	12,191.	12,199.	12,201.	12,207.	12,211.	12,224.	12,236.	12,248.				
12,249.	12,250.	12,264.	12,275.	12,288.	12,293.	12,295.	12,297.	12,304.	12,308.	12,314.	12,319.				
12,322.	12,342.	12,344.	12,347.	12,349.	12,350.	12,363.	12,367.	12,376.	12,379.	12,381.	12,386.				
12,400.	12,406.	12,407.	12,409.	12,412.	12,422.	12,425.	12,430.	12,431.	12,434.	12,439.	12,460.				
12,462.	12,464.	12,466.	12,467.	12,474.	12,478.	12,479.	12,484.	12,518.	12,522.	12,524.	12,529.				
12,535.	12,537.	12,540.	12,557.	12,560.	12,561.	12,564.	12,567.	12,573.	12,574.	12,592.	12,597.				
12,601.	12,612.	12,615.	12,642.	12,643.	12,648.	12,674.	12,675.	12,683.	12,686.	12,697.	12,699.				
12,728.	12,729.	12,732.	12,743.	12,744.	12,747.	12,751.	12,752.	12,759.	12,776.	12,788.	12,791.				
12,801.	12,811.	12,814.	12,816.	12,818.	12,844.	12,859.	12,861.	12,876.	12,880.	12,881.	12,894.				
12,895.	12,897.	12,914.	12,923.	12,924.	12,930.	12,931.	12,947.	12,970.	12,980.	13,001.	13,015.				
13,019.	13,027.	13,039.	13,042.	13,056.	13,070.	13,073.	13,078.	13,086.	13,088.	13,092.	13,097.				
13,103.	13,115.	13,123.	13,152.	13,157.	13,159.	13,172.	13,179.	13,180.	13,182.	13,185.	13,190.				
13,194.	13,195.	13,205.	13,216.	13,222.	13,226.	13,238.	13,240.	13,241.	13,247.	13,248.	13,276.				
13,277.	13,279.	13,281.	13,285.	13,286.	13,291.	13,301.	13,308.	13,325.	13,327.	13,341.	13,351.				
13,356.	13,368.	13,372.	13,375.	13,399.	13,401.	13,407.	13,415.	13,422.	13,423.	13,430.	13,440.				
13,452.	13,453.	13,474.	13,479.	13,484.	13,485.	13,490.	13,491.	13,492.	13,506.	13,511.	13,528.				
13,530.	13,549.	13,556.	13,558.	13,560.	13,561.	13,574.	13,596.	13,601.	13,603.	13,604.	13,605.				
13,612.	13,646.	13,649.	13,660.	13,663.	13,678.	13,680.	13,685.	13,686.	13,687.	13,700.	13,714.				
13,715.	13,716.	13,719.	13,724.	13,730.	13,733.	13,736.	13,748.	13,752.	13,776.	13,780.	13,790.				
13,800.	13,802.	13,808.	13,820.	13,830.	13,851.	13,861.	13,862.	13,863.	13,870.	13,873.	13,880.				
13,881.	13,889.	13,892.	13,893.	13,897.	13,904.	13,913.	13,923.	13,935.	13,960.	13,961.	13,963.				
13,965.	13,970.	13,971.	13,973.	14,001.	14,003.	14,013.	14,017.	14,033.	14,037.	14,039.	14,045.				
14,050.	14,051.	14,060.	14,061.	14,086.	14,100.	14,101.	14,110.	14,115.	14,122.	14,126.	14,128.				
14,130.	14,133.	14,136.	14,139.	14,147.	14,151.	14,165.	14,166.	14,175.	14,194.	14,197.	14,203.				
14,212.	14,214.	14,225.	14,228.	14,235.	14,237.	14,248.	14,251.	14,255.	14,259.	14,263.	14,267.				
14,274.	14,291.	14,292.	14,297.	14,302.	14,309.	14,326.	14,330.	14,345.	14,346.	14,353.	14,358.				
14,378.	14,395.	14,405.	14,414.	14,420.	14,428.	14,435.	14,444.	14,458.	14,459.	14,460.	14,465.				
14,480.	14,482.	14,483.	14,484.	14,509.	14,517.	14,518.	14,524.	14,525.	14,532.	14,540.	14,544.				
14,546.	14,549.	14,567.	14,568.	14,570.	14,573.	14,581.	14,584.	14,585.	14,587.	14,588.	14,602.				

Digitized by Google

14,610.	14,632.	14,636.	14,638.	14,639.	14,677.	14,694.	14,703.	14,707.	14,709.	14,737.	14,744.
14,745.	14,758.	14,770.	14,776.	14,788.	14,793.	14,798.	14,807.	14,811.	14,816.	14,820.	14,822.
14,832.	14,833.	14,858.	14,861.	14,863.	14,869.	14,880.	14,881.	14,884.	14,886.	14,888.	14,895.
14,904.	14,906.	14,920.	14,922.	14,940.	14,942.	14,946.	14,954.	14,958.	14,959.	14,962.	14,994.
14,998.	14,999.	15,012.	15,021.	15,028.	15,029.	15,030.	15,046.	15,078.	15,093.	15,094.	15,101.
15,104.	15,117.	15,121.	15,126.	15,128.	15,135.	15,140.	15,149.	15,153.	15,164.	15,169.	15,171.
15,178.	15,180.	15,184.	15,196.	15,200.	15,202.	15,206.	15,208.	15,210.	15,220.	15,225.	15,233.
15,244.	15,248.	15,250.	15,259.	15,267.	15,269.	15,284.	15,297.	15,299.	15,311.	15,318.	15,315.
15,318.	15,342.	15,355.	15,358.	15,369.	15,407.	15,410.	15,418.	15,429.	15,436.	15,439.	15,446.
15,455.	15,466.	15,475.	15,488.	15,492.	15,518.	15,537.	15,546.	15,547.	15,551.	15,556.	15,558.
15,563.	15,565.	15,567.	15,572.	15,582.	15,588.	15,589.	15,592.	15,594.	15,597.	15,605.	15,616.
15,623.	15,626.	15,636.	15,639.	15,643.	15,648.	15,651.	15,655.	15,662.	15,669.	15,676.	15,677.
15,678.	15,685.	15,690.	15,697.	15,700.	15,712.	15,713.	17,719.	15,726.	15,727.	15,730.	15,733.
15,739.	15,745.	15,751.	15,753.	15,757.	15,762.	15,765.	15,768.	15,775.	15,778.	15,786.	15,796.
15,799.	15,810.	15,827.	15,839.	15,842.	15,847.	15,848.	15,852.	15,858.	15,860.	15,861.	15,880.
15,881.	15,888.	15,890.	15,897.	15,901.	15,929.	15,932.	15,935.	15,975.	15,977.	15,989.	15,990.
15,993.	15,994.	15,998.	16,001.	16,002.	16,006.	16,009.	16,013.	16,033.	16,045.	16,056.	16,058.
16,061.	16,066.	16,067.	16,069.	16,072.	16,078.	16,080.	16,081.	16,084.	16,088.	16,089.	16,100.
16,112.	16,119.	16,126.	16,130.	16,132.	16,140.	16,142.	16,153.	16,158.	16,165.	16,173.	16,178.
16,187.	16,194.	16,197.	16,219.	16,228.	16,232.	16,234.	16,242.	16,244.	16,245.	16,268.	16,278.
16,281.	16,285.	16,286.	16,288.	16,295.	16,304.	16,307.	16,310.	16,322.	16,323.	16,326.	16,333.
16,336.	16,355.	16,360.	16,361.	16,363.	16,378.	16,386.	16,391.	16,400.	16,401.	16,403.	16,414.
16,421.	16,430.	16,431.	16,435.	16,438.	16,440.	16,442.	16,445.	16,468.	16,470.	16,474.	16,475.
16,482.	16,492.	16,513.	16,527.	16,556.	16,570.	16,580.	16,585.	16,589.	16,591.	16,593.	16,615.
16,616.	16,620.	16,628.	16,634.	16,636.	16,646.	16,650.	16,673.	16,687.	16,689.	16,704.	16,718.
16,719.	16,724.	16,729.	16,737.	16,750.	16,758.	16,760.	16,761.	16,764.	16,771.	16,781.	16,811.
16,814.	16,816.	16,823.	16,827.	16,830.	16,833.	16,834.	16,839.	16,840.	16,848.	16,854.	16,861.
16,881.	16,884.	16,889.	16,895.	16,897.	16,900.	16,915.	16,919.	16,920.	16,927.	16,928.	16,939.
16,958.	16,964.	16,967.	16,976.	16,979.	16,985.	16,989.	16,995.	17,004.	17,013.	17,026.	17,034.
17,044.	17,048.	17,052.	17,061.	17,067.	17,076.	17,081.	17,082.	17,087.	17,089.	17,092.	17,095.
17,096.	17,110.	17,111.	17,114.	17,122.	17,130.	17,132.	17,154.	17,164.	17,174.	17,186.	17,198.
17,207.	17,225.	17,234.	17,253.	17,262.	17,265.	17,266.	17,269.	17,275.	17,280.	17,282.	17,291.
17,292.	17,295.	17,304.	17,306.	17,313.	17,317.	17,324.	17,327.	17,342.	17,353.	17,362.	17,363.
17,368.	17,373.	17,376.	17,383.	17,386.	17,387.	17,392.	17,408.	17,409.	17,421.	17,426.	17,427.
17,431.	17,435.	17,443.	17,464.	17,471.	17,480.	17,483.	17,490.	17,504.	17,506.	17,508.	17,514.
17,515.	17,526.	17,530.	17,542.	17,545.	17,558.	17,562.	17,570.	17,585.	17,596.	17,597.	17,615.
17,646.	17,655.	17,659.	17,661.	17,668.	17,670.	17,676.	17,681.	17,683.	17,687.	17,688.	17,700.
17,704.	17,705.	17,706.	17,708.	17,718.	17,729.	17,731.	17,732.	17,737.	17,738.	17,742.	17,745.
17,746.	17,751.	17,769.	17,770.	17,796.	17,799.	17,800.	17,803.	17,812.	17,814.	17,818.	17,821.
17,822.	17,832.	17,840.	17,858.	17,859.	17,865.	17,870.	17,872.	17,873.	17,875.	17,880.	17,884.
17,885.	17,889.	17,906.	17,910.	17,919.	17,924.	17,931.	17,932.	17,936.	17,937.	17,940.	17,942.
17,945.	17,948.	17,949.	17,956.	17,970.	17,972.	17,979.	17,981.	17,982.	17,983.	17,985.	17,987.
17,990.	18,004.	18,007.	18,014.	18,019.	18,020.	18,022.	18,025.	18,026.	18,036.	18,038.	18,043.
18,044.	18,048.	18,051.	18,055.	18,057.	18,060.	18,061.	18,066.	18,074.	18,075.	18,080.	18,084.
18,088.	18,090.	18,109.	18,110.	18,125.	18,126.	18,130.	18,143.	18,147.	18,156.	18,161.	18,166.
18,169.	18,186.	18,193.	18,195.	18,200.	18,203.	18,209.	18,210.	18,225.	18,230.	18,233.	18,236.
18,242.	18,249.	18,252.	18,255.	18,273.	18,278.	18,283.	18,288.	18,297.	18,301.	18,305.	18,318.
18,322.	18,323.	18,334.	18,337.	18,349.	18,351.	18,354.	18,362.	18,381.	18,385.	18,389.	18,394.
18,401.	18,404.	18,408.	18,414.	18,422.	18,424.	18,431.	18,434.	18,439.	18,448.	18,451.	18,459.
18,465.	18,479.	18,483.	18,487.	18,494.	18,496.	18,507.	18,518.	18,530.	18,539.	18,540.	18,541.
18,542.	18,550.	18,555.	18,563.	18,567.	18,568.	18,569.	18,570.	18,572.	18,576.	18,577.	18,586.
18,603.	18,605.	18,613.	18,615.	18,616.	18,618.	18,626.	18,635.	18,651.	18,653.	18,658.	18,664.
18,667.	18,668.	18,672.	18,676.	18,682.	18,684.	18,693.	18,696.	18,705.	18,709.	18,713.	18,717.
18,722.	18,723.	18,728.	18,733.	18,734.	18,739.	18,746.	18,755.	18,759.	18,762.	18,763.	18,773.

Digitized by Google

18,779. 18,787. 18,794. 18,795. 18,796. 18,803. 18,805. 18,806. 18,808. 18,809. 18,810. 18,814.
18,816. 18,817. 18,829. 18,834. 18,836. 18,838. 18,839. 18,845. 18,853. 18,856. 18,857. 18,861.
18,870. 18,873. 18,877. 18,878. 18,881. 18,886. 18,888. 18,889. 18,898. 18,900. 18,902. 18,903.
18,904. 18,905. 18,909. 18,910. 18,916. 18,925. 18,932. 18,933. 18,934. 18,937. 18,938. 18,940.
18,950. 18,951. 18,952. 18,953. 18,956. 18,961. 18,966. 18,967. 18,968. 18,969. 18,978. 18,979.
18,981. 18,983. 18,992. 18,995. 18,998. 19,009. 19,012. 19,015. 19,019. 19,025. 19,026. 19,030.
19,034. 19,035. 19,040. 19,054. 19,056. 19,062. 19,064. 19,067. 19,068. 19,074. 19,082. 19,091.
19,096. 19,108. 19,109. 19,119. 19,130. 19,135. 19,137. 19,140. 19,143. 19,145. 19,146. 19,147.
19,149. 19,152. 19,160. 19,163. 19,164. 19,172. 19,177. 19,184. 19,185. 19,186. 19,201. 19,208.
19,211. 19,219. 19,222. 19,223. 19,241. 19,242. 19,245. 19,247. 19,249. 19,254. 19,255. 19,257.
19,258. 19,265. 19,266. 19,268. 19,279. 19,285. 19,286. 19,303. 19,309. 19,310. 19,313. 19,320.
19,325. 19,328. 19,330. 19,337. 19,338. 19,341. 19,344. 19,345. 19,350. 19,359. 19,363. 19,365.
19,366. 19,372. 19,373. 19,376. 19,379. 19,380. 19,382. 19,385. 19,386. 19,396. 19,402. 19,406.
19,413. 19,416. 19,424. 19,426. 19,429. 19,432. 19,434. 19,440. 19,446. 19,461. 19,462. 19,465.
19,466. 19,471. 19,482. 19,488. 19,491. 19,492. 19,494. 19,500. 19,501. 19,502. 19,503. 19,505.
19,526. 19,527. 19,532. 19,535. 19,536. 19,537. 19,541. 19,544. 19,548. 19,552. 19,554. 19,567.
19,570. 19,571. 19,576. 19,584. 19,587. 19,594. 19,596. 19,598. 19,600. 19,602. 19,603. 19,610.
19,618. 19,623. 19,630. 19,642. 19,645. 19,646. 19,648. 19,651. 19,652. 19,656. 19,658. 19,659.
19,661. 19,672. 19,675. 19,679. 19,680. 19,682. 19,684. 19,685. 19,687. 19,688. 19,690. 19,694.
19,696. 19,706. 19,708. 19,709. 19,710. 19,713. 19,723. 19,732. 19,733. 19,740. 19,755. 19,761.
19,767. 19,775. 19,778. 19,785. 19,787. 19,789. 19,799. 19,804. 19,809. 19,817. 19,822. 19,823.
19,828. 19,843. 19,846. 19,847. 19,851. 19,852. 19,853. 19,857. 19,861. 19,865. 19,868. 19,869.
19,870. 19,871. 19,879. 19,880. 19,881. 19,887. 19,888. 19,891. 19,898. 19,900. 19,902. 19,910.
19,911. 19,917. 19,923. 19,924. 19,927. 19,928. 19,933. 19,936. 19,939. 19,943. 19,944. 19,947.
19,951. 19,957. 19,958. 19,968. 19,969. 19,970. 19,973. 19,978. 19,984. 19,986. 19,987. 19,989.
19,990. 19,993. 19,995. 19,998. 20,006. 20,008. 20,012. 20,013. 20,014. 20,015. 20,017. 20,018.
20,022. 20,024. 20,025. 20,026. 20,036. 20,037. 20,045. 20,049. 20,055. 20,058. 20,066. 20,070.
20,071. 20,081. 20,083. 20,084. 20,093. 20,098. 20,099. 20,100. 20,104. 20,105. 20,108. 20,112.
20,113. 20,114. 20,116. 20,117. 20,120. 20,124. 20,125. 20,126. 20,130. 20,135. 20,140. 20,143.
20,144. 20,147. 20,148. 20,150. 20,151. 20,154. 20,155. 20,160. 20,161. 20,162. 20,163. 20,164.
20,165. 20,166. 20,168. 20,170. 20,171. 20,172. 20,173. 20,174. 20,175. 20,176. 20,177. 20,178.
20,179.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1866** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Digitized by Google

a. vom 1sten October 1857:

Litt. E. Nro. 1854. à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nro. 1979. 11,947. à 10 Thlr.

c. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nro. 1206. 14,945. 15,501. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 9919. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 4739. 16,038. 18,154. à 10 Thlr.

d. vom 1sten October 1859:

Litt. C. Nro. 7329. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 308. 327. 563. 751. 1163. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 3008. 3215. 3304. 3990. 4122. 4623. 4636. 4952. 5411. 5463. 5629. 5633. 5685. 5823. 6245. 6326. 6353. 6447. 6550. 6793. 7159. 7284. 7285. 7954. 8308. 8386. 8414. 8912. 9484. 9515. 9980. 10,005. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,660. 12,711. 12,899. 13,147. 13,289. 13,581. 13,825. 14,038. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,380. 18,617. à 10 Thlr.

e. vom 1sten April 1860:

Litt. A. Nro. 12,435. 14,661. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 5525. 5528. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 4137. 9678. 15,173. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3443. 4403. 6620. 9964. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 63. 150. 817. 850. 1223. 1900. 2975. 3603. 4398. 4419. 4544. 5465. 6059. 6646. 6707. 7641. 8352. 8741. 9198. 9211. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,757. 17,178. 17,465. 18,458. 18,758. à 10 Thlr.

f. vom 1sten October 1860:

Litt. A. Nro. 14,787. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 4978. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 7963. 9150. 11,461. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3661. 4885. 5213. 7474. 9028. 13,011. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 50. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1382. 2064. 2979. 3552. 4121. 4124. 4769. 4871. 5076. 5319. 5429. 5678. 5806. 7047. 7069. 7674. 8167. 8667. 8890. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,741. à 10 Thlr.

g. vom 1sten April 1861:

Litt. A. Nro. 4224. à 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1478. 7084. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 2446. 6331. 6609. 12,493. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 41. 136. 187. 349. 684. 3085. 3593. 4637. 4891. 5542. 6117. 6637. 6794. 7335. 7365. 7498. 7997. 8249. 8380. 9578. 9701. 9894. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 14,475. 15,946. 17,232. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. à 10 Thlr.

h. vom 1sten October 1861:

Litt. A. Nro. 15,835. 16,397. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 669. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 149. 1283. 1372. 6353. 11,288. 11,773. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1870. 3991. 6648. 12,741. 13,364 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 426. 592. 739. 1130. 1607. 1696. 1697. 1800. 1910. 1936. 2491. 2614. 2948. 2970. 3242. 3840. 4408. 4434. 4621. 5265. 5494. 7369. 7615. 7744. 7923. 8141. 8147. 8666. 9404. 9636. 10,058. 10,780. 11,036. 11,766. 11,895. 11,945. 12,817. 13,044. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,922.

Digitized by Google

16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,755. 17,908. 18,078. 18,135. 18,775. 19,403 à 10 Thlr.

i. vom 1sten April 1862:

Litt. A. Nro. 5645. 14,136. 15,293. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 395. 1186. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 2248. 2897. 5991. 10,997 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1500. 1613. 2492. 4964. 10,268. 10,780. 12,618. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 28. 189. 368. 816. 2105. 2285. 2291. 3054. 3462. 3598. 4123. 4420. 5746. 5846. 6033. 6060. 6188. 6430. 6589. 6770. 6873. 6878. 6948. 7080. 7619. 7878. 7892. 8395. 8571. 8817. 9465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 18,379. 18,437. 19,355. 19,398. 19,608. 19,691. 19,707. à 10 Thlr.

k. vom 1sten October 1862:

Litt. A. Nro. 18,143. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 2911. 4540. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 1390. 2093. 4231. 6715. 7385. 10,360. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,647. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 45. 1032. 1493. 6736. 7895. 9387. 9619. 12,282 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1084. 1461. 1612. 1908. 2908. 2910. 3036. 3874. 4144. 4162. 4428. 4751. 4793. 5552. 5657. 5680. 5872. 7046. 7168. 7210. 7274. 7558. 8236. 8653. 8800. 8870. 8917. 9346. 9416. 9937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 12,661. 12,777. 13,149. 13,908. 13,986. 14,022. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,343. 17,399. 17,781. 18,589. 19,134. 19,283. 19,405. 19,644. 19,777. 19,827. a 10 Thlr.

l. vom 1sten April 1863:

Litt. A. Nro. 13,879. 17,589. 18,600. 21,142. a 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1648. 5482. 6334. 9964. 12,974. 13,044. 13,654. a 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 2012. 4518. 5015. 8118. 8229. 11,681. 11,884. 13,058. 13,323. 14,194. a 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 186. 757. 828. 1146. 1371. 1484. 1705. 1960. 2088. 2997. 3045. 3185. 3277. 3483. 4143. 4340. 4534. 4556. 5113. 5270. 5459. 5531. 5622. 5695. 5803. 5911. 5990. 6481. 6782. 6923. 7745. 8593. 9127. 9299. 9979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,540. 10,588. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,882. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,634. 12,865. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,559. 16,562. 16,754. 17,015. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 19,131. 19,144. 19,192. 19,412. 19,415. 19,792. 19,839. 19,866. 19,889. a 10 Thlr.

m. vom 1sten October 1863:

Litt. A. Nro. 361. 477. 2759. 3485. 10,435. 17,473. a 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 325. 1378. 2195. 2322. 2675. 2920. 4001. 4091. a 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 3957. 5149. 5530. 8619. 9594. 11,477. 11,933. 14,188. 14,920. 15,577. 16,890. 17,646. 17,687. a 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 218. 593. 1744. 2559. 2648. 2798. 3247. 4114. 4621. 7129. 9222. 9260. 10,903. 12,166. 12,999. a 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 34. 264. 553. 636. 1017. 1128. 1268. 1343. 1449. 1466. 1739. 1745. 2501. 2765. 2842. 3305. 3477. 3493. 4083. 4215. 4906. 5367. 5613. 5630. 6128. 6139. 6179. 6244. 6272. 6351. 6439. 6738. 6783. 6954. 6991. 7088. 7146. 7175. 7239. 7342. 7768. 8521. 8637. 8643. 9122. 9509. 9572. 9731. 9751. 10,347. 10,436. 10,779. 11,009. 11,073. 11,145. 11,285. 11,624. 11,864. 11,874. 11,897. 12,941. 13,608. 14,064. 14,095. 14,387. 14,464. 14,561. 14,631. 14,684. 14,702. 14,774. 14,790. 14,871. 15,287. 15,393. 16,240. 16,379. 16,618. 16,850. 17,020. 17,267. 17,390. 17,778. 17,838. 17,898. 17,911. 17,939. 18,377. 18,690. 18,864. 19,032. 19,198. 19,200, 19,215. 19,295. 19,401. 19,479. 19,717. 19,841. 19,946. a 10 Thlr.

Digitized by Google

II. vom 1sten April 1861:

Litt. A. Nro. 428. 5527. 5628. 5909. 11,527. 15,919. 16,648. 17,991. 19,672. 20,997. 21,638. a 1000 Thlr.

Litt. B. Nro. 594. 955. 1038. 2402. 2404. 3081. 3276. a 500 Thlr.

Litt. C. Nro. 662. 4636. 4762. 4964. 6378. 6459. 8126. 9059. 10,412. 10,961. 13,325. 14,994. 15,052. 15,949. 18,697. 18,921. a 100 Thlr.

Litt. D. Nro. 91. 2336. 6630. 7978. 8901. 10,345. 11,321. 11,803. 11,989. 12,522. 13,063. 13,261. 13,838. 13,932. a 25 Thlr.

Litt. E. Nro. 185. 214. 247. 1185. 1320. 1431. 1476. 1531. 1560. 1829. 2144. 2194. 2443. 2585. 2725. 2877. 2954. 3030. 3209. 3238. 3285. 3430. 3730. 3737. 3773. 4512. 4548. 4761. 4841. 4929. 4959. 5399. 5755. 5847. 5897. 6058. 6501. 6727. 7978. 8285. 8401. 8717. 8798. 9107. 9291. 9455. 9559. 9933. 10,508. 10,596. 10,715. 11,064. 11,245. 11,606. 11,617. 11,643. 12,018. 12,272. 12,334. 12,558. 12,572. 12,778. 13,032. 13,287. 13,552. 13,843. 13,929. 14,026. 14,132. 14,523. 14,697. 14,785. 15,217. 15,224. 15,381. 15,535. 15,580. 15,978. 16,012. 16,128. 16,508. 16,645. 17,140. 17,344. 17,450. 17,584. 17,696. 18,399. 18,648. 18,821. 19,175. 19,417. 19,641. 19,715. 19,899. 20,041. 20,052. a 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. a 10 Thlr. sind nunmehr von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sämmtlich ausgelooft, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(320) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstags für den Johannistermin d. J. **am 21sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin schon am 17ten bis einschließlich den 24sten Juni und die Einlösung der Zinscoupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten Juni bis einschließlich den 4ten Juli a. c. erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse gratis entnommen werden können. Ratibor, den 18. Mai 1866.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

(332) Auf Grund der am 2ten und 3ten Mai dieses Jahres am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung ist dem

Schulamts-Candidaten Carl Otto Alexander Philipp zu Brieg und dem

Candidaten der evangelischen Theologie Ernst Theodor Gustav Adolph Zoellner zu Neugarten, Kreis Oels,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und den beiden

Candidaten der evangelischen Theologie Emil August Kröhn in Hochkirch bei Bautzen und Ernst Julius Herrmann Tecklenburg zu Bojanowo,

die Qualification zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 19. Mai 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(333) Mit Beziehung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien vom 23sten September 1864 (Kirchliches Amtsblatt pro 1864 Seite 125—128) machen wir hiermit bekannt,

daß einer der sechswöchentlichen Seminar-Curse für Candidaten des evangelischen Predigt-Amtes bei dem Schullehrer-Seminar in Bunzlau statt vom 1sten August bis 15ten September fortan in der Zeit vom Sonntag nach Ostern bis Pfingsten abgehalten werden und der betreffende Cursus im Laufe dieses Jahres ganz in Wegfall kommen wird.

Breslau, den 24. Mai 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(336) Wilhelmsbahn. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß „Hoffmannsgeist und Collodium" wie Aether und „Aetznatron" wie Mineralsäure nur bedingungsweise unter den in den zusätzlichen Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen im §. 3 II. Nr. 2 resp. 4 vorgeschriebenen Beschränkungen zum Eisenbahntransport angenommen werden. Ratibor, den 28. Mai 1866. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Digitized by Google

(341) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der der katholischen Kirche zu Lowkowitz bei Creutzburg i. S. gehörige Staatsschuldschein Litt. F. Nr. 79,798 über 100 Thlr. angeblich gestohlen worden ist. — Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem katholischen Kirchen-Collegium in Lowkowitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Mai 1866. Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.

(344) Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 60 seq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Verwaltung nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

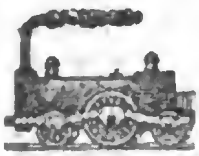

(347) Mit dem 6ten Juni c. werden auf der Ostbahn wieder sämmtliche Züge nach deren regelmäßigem Fahrplan, wie derselbe vor dem 21sten Mai c. bestand, coursiren. Der Personenzug V. (Berlin-Eydtkuhnen) wird bereits am 5ten d. Mts. fahrplanmäßig Abends von Berlin abgelassen werden.

Vieh, incl. Pferde und Equipagen können am 6ten d. Mts., gewöhnliche Frachtgüter auf allen Stationen der Ostbahn — excl. Station Schneidemühl — bereits am 5ten d. Mts. zum Transport aufgeliefert werden. — Auf Station Schneidemühl tritt die Annahme von gewöhnlichem Frachtgut erst mit dem 6ten d. Mts. wieder ein. Bromberg, den 1. Juni 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

(348) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1sten d. Mts., betreffend die Wiederaufnahme des Güter- und Vieh- ꝛc. Transports auf der Ostbahn vom 5ten resp. 6ten d. Mts. ab, machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14ten v. Mts. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen bis auf Weiteres noch fortdauern muß; die Verwaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten.

Bromberg, den 2. Juni 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

(343) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Babel in Pleß den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Dem Regierungs-Secretair, Canzleirath Dohn ist die nachgesuchte Pensionirung zum 1sten Juli d. J. bewilligt worden.

Bestätigt wurden die Vocationen für die katholischen Schullehrer Klesse und Seiffert zu Gleiwitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Ausgegeben Oppeln, den 15. Juni 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(318) Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6318 die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnscassen und die Ausgabe von Darlehnscassenscheinen, vom 18ten Mai 1866; unter

Nr. 6319 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Boxberg durch das sogenannte Homburger Bröthal bis zur Bröler Bezirkstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Bröthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße; unter

Nr. 6320 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel-Wolbeck, die Landgemeinden Alvenskirchen und Everswinkel, so wie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst; unter

Nr. 6321 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin, so wie der Erhöhung des Grundcapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler, vom 30sten April 1866, und unter

Nr. 6322 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft vom 13ten December 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6ten October 1858, vom 14ten Mai 1866.

(319) Das 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6323 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten April 1866, betreffend die Verleihung des fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Rideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde und Forst-Chaussee 1) von Rideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1 über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße; unter

Nr. 6324 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft vom 7ten Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15ten März 1864, vom 18ten Mai 1866, und unter

Nr. 6325 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

(340) Das 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6326 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 26sten März 1866; unter

Nr. 6327 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 9ten April 1866; unter

Nr. 6328 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Darkehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1 über Tezeln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werznen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen,

Digitized by Google

Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kopiollen, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen; unter

Nr. 6329 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 16ten April 1866; und unter

Nr. 6330 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungs-Bezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

---

(363) **Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.**

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung, hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wolle: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts

Digitized by Google

wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwilligst zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. Zu demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beuteluft zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Digitized by Google

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen von demselben Geiste erfüllt sein, der das preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(346) Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

1) Alle im siebenten oder einem späteren Semester studirende militairpflichtige Mediciner, sowie alle promovirten Doctoren der Medicin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militairärztlichen Dienste zu genügen.

2) Die vorbezeichneten Mediciner sind Seitens der Ersatzbehörden dem Medicinalstabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militairpapiere und ihrer Studienzeugnisse, Behufs der Rotirung und event. Einziehung zum militairärztlichen Dienste namhaft zu machen.

3) Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Mediciner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, sofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medicinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu stellen. Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. von Roon.

Der Minister des Innern. gez. v. Eulenburg.

An das Königliche stellvertretende General-Commando des 6ten Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau. K. M. $180^{3}/_{5}$ A. I.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juni 1866.

Der stellvertretende commandirende General des 6. Armee-Corps. Gr. v. Monts.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

(358) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thlr. } für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten,

Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(360) Die durch die Verordnung vom 18ten Mai 1866 (Ges.-Samml. Nr. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Cassenscheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Controllstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Apoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehns-Cassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Cassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 8. Juni 1866.

Königliche Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Digitized by Google

Beschreibung
der Darlehns-Cassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Cassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4″ 11½‴ breit, 3″ ½‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10-Thaler-Darlehnscassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe,
eines 5-Thaler-Darlehnscassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe,
eines 1-Thaler-Darlehnscassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingeführt.

Auf die **Schauseite** eines Darlehnscassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe:

links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Cassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler.)
vollgültig in allen Zahlungen.
Verordnung vom 18ten Mai 1866.
Berlin, den 19ten Mai 1866.
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung,
in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:
der Stempel der Controll-Commission
und die Namen der Mitglieder derselben
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke;
zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung
v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.
und auf die **Kehrseite** in schwarzer Farbe,
an den Seiten links und rechts:
10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1),
oben die Nummern,
zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Lit. A—Q.,
darunter ausgefertigt und der Name des Beamten
gedruckt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(353) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4ten März 1861 Seite 49 Nr. 206 wird hierdurch publicirt, daß die Eheconsense (Trauscheine) in der freien Stadt Hamburg, statt von den ad 30 der Zusammenstellung genannten Behörden nunmehr für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstandsamt, für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt, für das Marschgebiet: von der Landherrschaft der Marschlande, für das Geestgebiet: von der Landherrschaft der Geestlande, für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter ausgestellt werden.

Oppeln, den 31. Mai 1866.

(361) Polizei-Verordnung. In Ergänzung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten März d. J., betreffend den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls (— Nitroglycerin —) (Amtsblatt pro 1866 Seite 88) wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Ges.-Sammlung pro 1850 pag. 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Collo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins, 40 Pfund nicht übersteigen.

§. 2. Bei der Aufbewahrung des Sprengöls müssen die dasselbe enthaltenden Gefäße unter allen Umständen so aufbewahrt werden, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände

Digitized by Google

beschädigt werden können.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Nachtrags-Bestimmungen unterliegen der in der Polizei-Verordnung vom 14ten März d. J. unter III. angedrohten Strafe.

Oppeln, den 3. Juni 1866.

(366) Der für die Stadt Leschnitz auf den 25sten Juni d. J. angesetzte Jahrmarkt ist wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen auf den nächstfolgenden Tag, den 26sten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 9. Juni 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(351) Auf Grund der am 14ten und 15ten Mai dieses Jahres am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem Waisenhaus-Lehrer an der Waisen- und Schul-Anstalt in Bunzlau, Rudolf Edmund Willibald Baumann und dem Conrector Friedrich Hermann Marschall in Beuthen a. O. in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle zuerkannt worden.

Breslau, den 30. Mai 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(354) **Auszahlung der Pfandbriefzinsen.** Die Einlösung der in Johannis 1866 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom **2ten bis 23sten Juli 1866** allwöchentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der General-Landschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3^1/_2$procentigen von den 4procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom **25sten Juni 1866** ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 2. Juni 1866. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(359) Mit Hinsicht auf die am 25sten d. Mts. stattfindenden Wahlen zum Abgeordnetenhause wird bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft die Einlösung der Pfandbriefs-Zinscoupons nicht an den Tagen vom 25sten bis 29sten Juni, sondern an den Tagen vom **26sten bis 30sten Juni** c. erfolgen. Breslau, am 7. Juni 1866.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik.

(362) Ernannt: der seitherige Regierungs-Secretariats-Assistent Zwick zum Regierungs-Secretair und der seitherige Regierungs-Militair-Supernumerar Rampolt zum Regierungs-Secretariats-Assistenten.

Pensionirt: die Hegemeister Nerlich zu Chroszczütz, Oberförsterei Poppelau, und Hopusch zu Dziedzitz, Oberförsterei Chrzelitz.

Vereidet: der Feldmesser Weber hierselbst.

Gestorben: der katholische Schullehrer Sobetzko in Godow.

(349) Versetzt: Eisenbahn-Betriebs-Secretair Subirge aus dem Bureau der Betriebs-Inspection III. zu Beuthen in das der Betriebs-Inspection V. zu Liffa; Betriebs-Secretair Eisenbeil aus dem Bureau der Betriebs-Inspection II. zu Kattowitz in das Maschinenmeister-Bureau zu Breslau; Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse Husche von Gogolin nach Cosel; Stations-Vorsteher II. Klasse Ackermann von Glogau nach Gogolin; Eisenbahn-Stations-Assistenten I. Klasse Tschenschner von Gogolin nach Breslau, Herrfurth von Breslau nach Gogolin; Telegraphist Krause von Oppeln nach Gleiwitz; Bodenmeister Krobatschek von Cosel nach Breslau; Oberwärter Schütze in Beuthen als commissarischer Bodenmeister nach Cosel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25. Ausgegeben Oppeln, den 22. Juni 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(357) Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6331 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern, vom 23sten April 1866; unter

Nr. 6332 das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thalern, vom 23sten April 1866; unter

Nr. 6333 das Statut des Kallieser Entwässerungsverbandes, vom 7ten Mai 1866; unter

Nr. 6334 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 19ten Mai 1866, und unter

Nr. 6335 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Actiengesellschaft" in Berlin am 2ten März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neudorfer Actienspinnerei", vom 24sten Mai 1866.

(380) **Die Auflösung des deutschen Bundes.**

Nachdem der deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14ten Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben, und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Ver-

Digitized by Google

sammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das deutsche Volk im Hinblick auf dieses hohe Ziel Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

---

(381) **Auf — zu den Wahlen!**

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordneten-Haus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe."

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler." — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheueren Mehrheit, die hinter dem Abgeordneten-Hause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordneten-Hause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehen und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Conservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Digitized by Google

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten conservativ . . . . . 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich . . . . . 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die conservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die conservativen etwa 20 Procent ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ Procent und die conservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Conservativen mit etwa 40 Procent gegen die Liberalen mit 34 Procent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Conservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der conservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Procent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Procent.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschritts-Partei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) **im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben;

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eignen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(369) Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30sten d. Mts. die monatliche Cassenrevision stattfindet, erst vom 2ten Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntma-

Digitized by Google

chung vom 8ten December v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptcassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2ten Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung zu übersenden sind. Berlin, den 1. Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Kreis-Steuercassen, Domainen-Rent-Aemter und Forstcassen des Regierungs-Bezirks zur Einlösung der fälligen Zins-Coupons bereit sind.

Oppeln, den 8. Juni 1866. Königliche Regierung.

(382)

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Oder bei Orlowietz, Kreis Cosel, Regierungsbezirk Oppeln, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person ..... 3 Pf.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd, einen Esel, Maulesel oder ein Stück Rindvieh ..... 6 „

b. für eine Ziege, ein Fohlen, Schwein, Kalb, Schaaf oder anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird ..... 4 „

c. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück ..... 3 „

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken, einschließlich Gespann und Ladung:

a.	für einen beladenen oder unbeladenen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten							—	Sgr.	6 Pf.
b.	für einen	beladenen	Wagen	mit	1		Pferde	1	„	6 „
c.	„	„	„	„	2		Pferden	2	„	— „
d.	„	„	„	„	3	oder 4	Pferden	3	„	— „
e.	„	unbeladenen	„	„	1		Pferde	—	„	9 „
f.	„	„	„	„	2		Pferden	1	„	3 „
g.	„	„	„	„	3	oder 4	Pferden	1	„	6 „

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind von denjenigen, welche die Fähre benutzen, bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand und Sicherheit der Fährbesitzer zu sorgen verpflichtet ist, wird die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze entrichtet.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) commandirte Militairs, einberufene Recruten, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungs-Fuhren, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören; Pferde, welche zu und von der Landwehr-Uebung oder zu und von der Musterung hinsichts ihrer Kriegstauglichkeit gebracht werden;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb legitimiren; Steuer- und Polizeibeamte auch ohne besondere Legitimation;
4) Transporte, die für Rechnung des Staates geschehen;
5) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fuß-Posten, nebst Beiwagen, desgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, nebst den dazu gehörigen Mann-

Digitized by Google

schaften; ingleichen Kreiswegebaufuhren.

Berlin, den 19. Mai 1866.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bodelschwingh. Itzenplitz.

(386) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7ten und 12ten d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), bis zum 1sten October d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, so wie von gewöhnlichem Backwerk (Brod, überhaupt Bäckerwaaren), ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(375) In Gemäßheit des §. 10 der in den Regierungs-Amtsblättern veröffentlichten Instruction über den Geschäftsbetrieb bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 8ten Juli v. J. bestimme ich, daß die nach der Vorschrift des §. 25 des revidirten Reglements vom 28sten December 1864 von den Theilnehmern der Societät zur Deckung der im 1sten Halbjahr 1866 entstandenen und noch entstehenden Brandschäden in Höhe von $2\frac{1}{2}$fachen Simpla zu leistenden ordentlichen Beiträge vom 1sten k. Mts. ab bis spätestens den 15ten ej. eingezahlt und von den Gemeinde-Vorständen an das betreffende Kreis-Steueramt abgeliefert sein müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch Execution eingezogen, auch Falls letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit Einziehung der Beiträge am 1sten Juli d. J. bald vorzugehen und mit Umsicht auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 15ten Juli aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steueramte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für die Reste persönlich in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 8. Juni 1866.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(371) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die im Laufe des 4ten Quartals v. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder, mit Ausnahme der für Ablösung der Domainen-Amortisations-Rente gezahlten Capitalien, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird. Die Quittungen über die zur Ablösung der Domainen-Amortisations-Rente gezahlten Capitalien haben wir den betreffenden Kreisgerichten resp. Gerichts-Commissionen übergeben, und werden dieselben daher, nach der in den Hypothekenbüchern erfolgten Löschung des Vermerkes der Rentenpflichtigkeit der betheiligten Grundstücke, den Interessenten ausgehändigt werden.

Oppeln, den 31. Mai 1866.

(376) Die zu Pommerswitz verstorbene Jungfrau Louise Kremser hat in ihrem am 17ten October 1865 errichteten Testamente zum Bau einer neuen evangelischen Kirche daselbst 1000 Thlr. ausgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 8. Juni 1866.

(377) Gemäß §. 15 des Allerhöchst genehmigten Regulativs über die Verwaltung des schlesischen Freikuxgelderfonds vom 30sten Januar v. J. bringen wir nachstehenden Extract der Jahresrechnung pro 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Einnahmen an Freikuxgeldern vom schlesischen Bergbau betrugen im Jahre 1865 ..... 25,488 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Von dieser Summe betreffen:

Die Königlichen Werke in Oberschlesien (wozu indeß bemerkt wird, daß die Königsgrube außerdem nach dem Rechnungsschluß pro 1865 — 2749 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. an 1,554 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Latus 1,554 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. 25,488 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

Freikuxgeldern abführte.) Transport	1,554	Thlr.	23	Sgr.	3	Pf.	25,488	Thlr.	3	Sgr. 4 Pf.
Die oberschlesischen Galmeigruben	7,816	"	—	"	—	"				
" " Steinkohlengruben ..	7,372	"	10	"	9	"				
" niederschlesischen " ..	8,224	"	29	"	4	"				
Zwei Braunkohlengruben des Kr. Lauban	440	"	—	"	—	"				
Das Arsenikwerk Reichertrost bei Reichenstein	80	"	—	"	—	"				
Summa wie oben							25,488	"	3	" 4 "
Auf die drei Regierungsbezirke vertheilt sich diese Einnahme wie folgt:										
Breslau	8,304	Thlr.	29	Sgr.	4	Pf.				
Liegnitz	440	"	—	"	—	"				
Oppeln	16,743	"	4	"	—	"				
Summa wie oben							25,488	"	3	" 4 "
Hierzu treten:										
an Capitalzinsen							2,040	"	—	" — "
" Resteinnahmen aus den Vorjahren							2,175	"	13	" 9 "
" Schulgeld aus der Knappschafts-Casse.....							8	"	12	" — "
" baarem Geldbestande ex 1864.....							12,619	"	23	" 6 "
Summa der Ist-Einnahme							42,331	Thlr.	22	Sgr. 7 Pf.
Die Ausgaben dagegen haben betragen:										
1) An jährlich wiederkehrenden Verwendungen:										
A. Zu kirchlichen Zwecken.....	654	Thlr.	29	Sgr.	6	Pf.				
B. " Schulzwecken.....	926	"	20	"	—	"				
Summa I.							1,581	"	19	" 6 "
2) Einmalige Bewilligungen:										
zum Bau der kathol. Schule in Ndr.-Heyduk	3,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.				
dto. dto. zu Birkultau..	351	"	25	"	—	"				
dto. dto. " Ignatzdorf.	1,100	"	—	"	—	"				
dto. dto. " Georgshütte	1,000	"	—	"	—	"				
dto. dto. " Grzibowitz.	1,000	"	—	"	—	"				
zur Errichtung einer Localie zu Kraschcow .	1,000	"	—	"	—	"				
" Erweiterung der katholischen Werkeschule in Königshütte.....	2,000	"	—	"	—	"				
" Reparatur der katholischen Kirche in Kupferberg.....	120	"	—	"	—	"				
zum Bau des evangelischen Pfarrhauses in Gottesberg.....	1,200	"	—	"	—	"				
zur Reparatur der evangelischen Kirche in Gottesberg.....	234	"	—	"	—	"				
zum Bau der evangel. Kirche in Neurode .	2,000	"	—	"	—	"				
dto. einer evangel. Schule in Rosdzin .	1,000	"	—	"	—	"				
Summa II.							14,005	"	25	" — "
3) An Industrieschulgeld.....							452	"	25	" — "
4) Verwaltungskosten.....							800	"	—	" — "
Summa.....							16,840	Thlr.	9	Sgr. 6 Pf.
Hierzu zum Ankauf zinstragender Papiere.....							13,952	"	9	" 4 "
Summa der Ist-Ausgabe.....							30,792	Thlr.	18	Sgr. 10 Pf.
Die Ist-Einnahme betrug.....							42,331	"	22	" 7 "
Die Ist-Ausgabe betrug.....							30,792	"	18	" 10 "
Folglich Baarbestand Schluß 1865...							11,539	Thlr.	3	Sgr. 9 Pf.

Das Vermögen des Freikuxgelderfonds betrug 1865

Digitized by Google

A. 4% ige Staatsanleihe ..... 41,000 Thlr. — Sgr. — Pf. (Nominalwerth.)
B. Baarbestand..... 12,619 „ 23 „ 6 „

Summa..... 53,619 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Am Jahresschluß:
A. 4% ige Staatsanleihe ..... 55,000 Thlr. — Sgr. — Pf. (Nominalwerth.)
B. Baarbestand..... 11,539 „ 3 „ 9 „

Summa..... 66,539 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Folglich in 1865 Vermehrung..... 12,919 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Oppeln, den 1. Juni 1866.

(378) Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein, und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen, als einem Beweise alter Preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht. Wir sind ermächtigt, solche Anerbietungen überall dankbar anzunehmen. Anträge wegen Vorauszahlung der directen Staatssteuern für das laufende Jahr sind der Casse, bei welcher die Steuern zu zahlen sind, zuzustellen.

Anerbietungen von Vorauszahlungen auf solche directe Staatssteuern, welche erst nach dem Beginn des künftigen Jahres fällig werden, sind dagegen den betreffenden Landräthen zuzustellen.

Oppeln, den 14. Juni 1866.

(384) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist nach erfolgter Zustimmung der Interessenten auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Siemianowitz, Kreis Beuthen, laut gerichtlichen Vertrages vom 10ten März 1865 an den Werkarbeiter Simon Mutz, Werkarbeiter August Stronczek und Maschinenwärter Klimek Drobick, sämmtlich aus Laurahütte, verkauften Parzellen von zusammen 2 Morgen 45 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Siemianowitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden. Oppeln, den 13. Juni 1866.

(387) **Belobung.** Der Gendarm Schindler zu Brzezinka, Beuthener Kreises, hat am 7ten d. Mts. den im Przemsa-Flusse verunglückten zwölf Jahre alten Sohn des Gastwirths Löbel Wachsner zu Brzezinka nicht ohne eigene Gefahr vom Wassertode gerettet. — Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch öffentlich belobt. Oppeln, den 11. Juni 1866.

(352) Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31sten Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Juni 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(370) Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten Mai c. machen wir bekannt, daß die Darlehnscasse in Breslau am 16ten dieses Monats eröffnet werden wird.

Regierungsbevollmächtigter derselben ist der Justizrath und Bank-Commissarius Schroeter, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bank-Rendant Pflug; außerdem gehören zum Vorstande die Herren Paul Bülow, Robert Caro, Commerzienrath Frank, Isidor Friedenthal, Salomon Kauffmann, Herrmann Koebner, Commerzienrath Theodor Molinari, Geheimer Commerzienrath Heinrich v. Ruffer, Michael Roesler, P. D. Schnitzler, Julius Thal und Adolph Werther, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnscasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnscasse von dem Regierungsbevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 12. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung zeigen wir an, daß der Vorstand der hiesigen Darlehnscasse vom 16ten dieses Monats ab täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags in seinem Geschäftslocal — Albrechtsstraße Nr. 35 — versammelt und Letzteres außerdem in den Stunden von 8½ bis 1 Uhr Vormittags und von 3½ bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein wird.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden, und denselben

Digitized by Google

ein besonderes Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beigefügt sein.

Ebenso sind die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine beizulegen. Breslau, den 12. Juni 1866. Königliche Darlehns-Casse.

(372) Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Casse in Gleiwitz am 16ten d. Mts. eröffnet werden wird. Regierungsbevollmächtigter derselben ist der Königliche Staats-Anwalt Herr Black daselbst, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Erste Vorstandsbeamte der dortigen Königl. Bank-Commandite Herr Fälligen, außerdem gehören zum Vorstande die Herren 1) Königl. Hüttenamts-Director a. D. Brand, 2) Königl. Lotterie-Einnehmer und Kaufmann Bernhard Fraenkel, 3) der Königl. Commerzien-Rath Emanuel Friedländer, 4) Kaufmann und Mühlenbesitzer Franz Goretzky, 5) Kaufmann Jacob Huldschiner, 6) Kaufmann Heinrich Kern, 7) Kaufmann und Holzhändler Samuel Schlesinger, sämmtlich zu Gleiwitz, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Casse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Casse von dem Regierungsbevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 13. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Casse.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung theile ich gleichzeitig mit, daß

1) der Vorstand der Darlehns-Casse täglich mit Ausnahme des Mittwochs, Sonntags und der Festtage, von 12 bis 1 Uhr Mittags im Geschäftslocale der hiesigen Königlichen Bank-Commandite versammelt sein wird, um Anträge auf Bewilligung von Darlehnen, die übrigens auch täglich in den anderen Geschäftsstunden von 8½ bis 1 Uhr Vormittags und von 3½ bis 5 Uhr Nachmittags angebracht werden können, entgegen zu nehmen,

2) diese Anträge schriftlich eingereicht und denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, sowie die etwa vorhandenen amtlichen Wage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden müssen. (§. 3 der Instruction für die Verwaltung der Königl. Darlehns-Cassen vom 24sten Mai c.)

Gleiwitz, den 14. Juni 1866. Der Regierungs-Bevollmächtigte der Darlehns-Casse. Black.

(383) Dem Berg-Inspector Theodor von Lilienhoff zu Myslowitz ist das Bleierzbergwerk **Rosaliens Zumuthung** bei Baingow und Michalkowitz, Kreis Beuthen O. S., zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern heute verliehen worden.

Breslau, den 9. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

(385) **Pferde-Auction im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.**

Dienstag den 31sten Juli d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, sollen hierselbst circa 100 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, (welche von Hauptbeschälern gedeckt sind), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. — Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten und werden vom 25sten bis incl. 28sten Juli c. Morgens von 8½ bis 11½ Uhr auf Wunsch gezeigt. Die Courirzüge halten in Trakehnen; für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird in dieser Zeit gesorgt sein. Trakehnen, am 12. Juni 1866. Die Gestüt-Commission.

Personal-Chronik.

(379) Des Königs Majestät haben dem pensionirten Gensdarm Kaps zu Kauthen das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt wurden die Wahlen des Besitzers der Herrschaft Falkenberg, Grafen Praschma auf Schloß Falkenberg zum Kreisdeputirten des Kreises Falkenberg, sowie des Rittergutsbesitzers und Appellations-Gerichts-Rathes a. D. von König auf Mosurau und des Rittergutsbesitzers Schiller auf Wielmirzowitz zum ersten resp. zweiten Kreis-Deputirten des Kreises Cosel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26. Ausgegeben Oppeln, den 29. Juni 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(365) Das 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6336 die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10ten April 1866 in dem Jadegebiet betreffend, vom 1sten Juni 1866; unter

Nr. 6337 die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vom 7ten Juni 1866; unter

Nr. 6338 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; unter

Nr. 6339 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28sten Mai 1866 verlautbarten Statutennachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 28sten Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute, vom 3ten Juni 1866; und unter

Nr. 6340 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern, vom 1sten Juni 1866.

(368) Das 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6341 das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern, vom 7ten Juni 1866.

(372) Das 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6342 die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr, vom 12ten Juni 1866; unter

Nr. 6343 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern, vom 7ten Mai 1866; und unter

Nr. 6344 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia" zu Dortmund, vom 9ten Juni 1866.

(389) Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6345 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr.-Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenburg an der Schivelbein-Colberger Chaussee; unter

Nr. 6346 die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 28sten Mai 1866; unter

Nr. 6347 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 28sten Mai 1866, und unter

Nr. 6348 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern, vom 28sten Mai 1866.

(397) Das 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6349 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thlr., vom 14ten Mai 1866; unter

Nr. 6350 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obliga-

Digitized by Google

tionen zum Betrage von 220,000 Thalern, vom 14ten Mai 1866, unter

Nr. 6351 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börssumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke; und unter

Nr. 6352 die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements, vom 28sten Mai 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(**393**) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. gez. von Philipsborn.

(**404**) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21sten d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) bis zum 1sten October dieses Jahres die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Controll-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden. Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Eulenburg.

(**405**) Das mittelst Bekanntmachung vom 30sten März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**390**) Der Königliche Landraths-Amts-Verweser Herr Graf Clairon d'Haussonville ist zum Director, der Rittergutsbesitzer Herr von Koscielski auf Ponoschau als stellvertretender Director, der Rittergutsbesitzer Herr Schindler auf Czieschowa, und der Rittergutsbesitzer Herr Kielmann auf Schloß Lublinitz, als Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Lublinitz gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 12. Juni 1866.

(**399**) Die Pflege der im Kriege Verwundeten und Erkrankten, namentlich der eigenen Landsleute, nimmt gegenwärtig die Mitwirkung jedes Menschenfreundes und Patrioten in Anspruch.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Wirklichen Geheimen Rath, Canzler des St. Johanniterordens, Grafen zu Stolberg-Wernigerode zum Königlichen Commissarius für die freiwillige Krankenpflege zu ernennen und mit der Aufgabe zu betrauen, die Vermittelung zwischen den Organen der Privatwohlthätigkeit und den Militairbehörden zu überwachen. Es wird eine vornehmliche Aufgabe der öffentlichen Behörden sein, die Förderung des Zweckes, für welchen der Königliche Commissarius thätig sein wird, sich überall angelegen sein zu lassen. Die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks sind mit der Annahme und weiteren Anzeige dahin gehender Erbietungen beauftragt.

Digitized by Google

Für die Anforderungen, welche der Krieg mit sich führt, reichen die gewöhnlichen Mittel nicht hin und die vorsorglichste Lazareth-Verwaltung vermag kaum das Nothdürftigste zu gewähren, wenn nach großen Schlachten Tausende von Verwundeten zu gleicher Zeit Hilfe verlangen; von den Opfern des Krieges erliegt nur ein kleiner Theil den Waffen, die größere Mehrzahl stirbt an Krankheiten und Wunden, die erst durch den Mangel an Pflege tödtlich werden. Es ist eine Ehrenpflicht der Nation, diesem verderblichen Mißverhältniß abzuhelfen. Sie hat sich während des Krieges mit Dänemark in dankenswerthester Weise bei der Pflege der Erkrankten und Verwundeten betheiligt und der Preußische Patriotismus wird auch in dem großen Kampfe, welcher uns jetzt bevorsteht, nicht zurückbleiben. Durch gemeinsame Hilfe kann Großes geleistet werden und damit Keinem, der geben will, die Gelegenheit fehlte, ist es vor Allem nöthig, daß möglichst bald und an möglichst vielen Orten Vereine zusammentreten, welche das gemeinsame Werk fördern.

Es handelt sich um einen Zweck, der für alle Landeskinder der gleiche ist, den zu erreichen Jeder zu seinen heiligsten Pflichten rechnen wird und zu dessen Erfüllung die altbewährte Opferfreudigkeit der braven Einwohner Oberschlesiens gewiß Alles beitragen wird, was nur in ihren Kräften steht. Mögen die vereinten Bestrebungen der Behörden wie der Privatpersonen, unseren im Felde verwundeten tapferen Brüdern Heilung, Trost und Labung zu gewähren, vom Höchsten gesegnet werden!

Oppeln, den 22. Juni 1866.

(400) Der Herr Minister des Innern hat unterm 31sten v. M. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 25sten Mai c. zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 20. Juni 1866.

(401) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten März 1861 (Amtsblatt Stück 13 pro 1861 Seite 49) und mit Hinweisung auf das Gesetz vom 13ten März 1854 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Behörden und der Geistlichkeit unseres Verwaltungsbezirkes, daß die Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) oder von an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr wie bisher durch die dortige Staatscanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen hat. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landtheile das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde. Oppeln, den 18. Juni 1866.

(402) **Für das Kriegslazareth in Warmbrunn.**

(Eine Bitte an alle Freunde der Armee.)

Se. Majestät der König haben durch Cabinetsordre vom 27sten Mai befohlen, daß das von dem Lande als Nationaldank gegründete Militair-Kurhaus in Warmbrunn einstweilen als Kriegslazareth für die zweite mobile Armee in Schlesien (unter dem Befehl Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen) eingerichtet werden und die Unterhaltung und Verpflegung der bürgerlichen Verwaltung anvertraut bleiben soll. Mitbürger! es gilt, diesem Vertrauen unseres Königs auf den Patriotismus Seiner Bürger zu entsprechen! Wenn in dem bevorstehenden Kriege zur Vertheidigung der von dem Großen Friedrich durch blutige Siege zum ewigen Ruhm erworbenen Provinz Schlesien der Posten des Soldaten auf dem Schlachtfelde ist, sei der unsere an dem Schmerzenslager der Verwundeten und Kranken. Unsere Aufgabe ist nicht Centralisation patriotischer Wohlthätigkeit zu verschiedenen Zwecken, sondern eine einfache bestimmte: die uns überwiesene Sorge für unsere verwundeten und kranken Soldaten in einem bürgerlichen Lazareth, also eine preußische Ehrenpflicht, vor der jede politische Parteiung zurücktritt! Das Warmbrunner Lazareth, dessen Stätte durch reiche Gaben des ganzen Landes begründet wurde, ist dem Patriotismus der Bürger anvertraut. Wohlan, wir wollen zeigen, daß diese solchem Ruf zu folgen verstehen. Die unterzeichneten Berliner Mitglieder des bisherigen Gründungs-Comités bitten demnach Alle, deren Verhältnisse es möglich machen, sich ihnen entweder in der Verwaltung der Anstalt und der Pflege der Kranken selbstthätig oder durch Sammlung von Gaben anzuschließen.

Nach dem am 7ten an Ort und Stelle mit den ärztlichen Militairbehörden geschlossenen Uebereinkommen ist die Zahl der aufzustellenden Krankenbetten vorläufig auf hundert festgestellt; sie kann auf hundertfünfzig erhöht werden. Wer es im Stande ist, möge auf seinen Namen eines oder mehrere Krankenbetten in der Anstalt gründen. Die vorschriftsmäßige Herstellung kostet 25 Thlr., die Unter-

Digitized by Google

haltung mit Verpflegung der Kranken ꝛc. kommt monatlich 12½ Thlr. Alle Anderen, welche die Mittel und ein Herz für unsere Soldaten haben, die Vereine sowohl wie Einzelne, bitten wir um Unterstützung durch Geld (der Unterhalt des Lazareths kostet monatlich 800 Thlr.), Charpie und Leinewand (neue und alte, namentlich Bandagen von 3 bis 6 Ellen Länge und 1½ bis 2 Zoll Breite), Betten (Federbetten, Roßhaarmatratzen und Kissen, Bezüge, Laken, wollene und Steppdecken), Wäsche (Hemden, Handtücher, Wischtücher), Kleidungsstücke (Hausröcke, Schuhe, Socken), Krankengeräthe, Luftkissen, Räucheressenzen, Heftpflaster ꝛc., Küchenbedarf (Brennöl, Speiseöl, Lichte, Essig, Seife, Mehl, Kaffee, Zucker, Chocolade, Thee, Gries, Nudeln, Sago, Reis, Gewürz, gebackenes und eingemachtes Obst, Fruchtsäfte u. s. w.) Anmeldungen zur zeitweisen oder dauernden Hilfe bei der Krankenpflege werden sehr willkommen sein. Wir ersuchen namentlich auch Heilgehilfen und Wärter sich zu melden. Die Gaben aus Berlin bitten wir bei einem der Unterzeichneten oder an die später zu veröffentlichenden Adressen Derer, welche sich zur gleichen Annahme bereit erklären werden, abliefern zu wollen. Auswärtige Vereine und Wohlthäter wollen ihre Beiträge je nach der Lage per Post oder Eisenbahn möglichst kostenfrei entweder an die Unterzeichneten in Berlin oder an den K. Landrath Herrn v. Gravenitz in Hirschberg, bez. an die Verwaltung des Militair-Kurhauses in Warmbrunn direct senden. Ueber jede Gabe wird sofort Quittung ertheilt. — Bericht über den Stand des Lazareths und die Verpflegung wird jede Woche veröffentlicht. Möge der Allmächtige recht viele brave Soldaten in dem Warmbrunner Kriegslazareth wieder gesunden lassen!

Es lebe der König! Gott verleihe Preußen ruhmreichen Sieg! —

Berlin, den 10. Juni 1866.

H. Gödsche, Potsdamerstr. 106a. L. Krüger, British Hôtel, Linden 56. J. Ewest, Behrenstr. 26a. W. Schmidt, Stallschreiberstr. 5. E. Brebeck, Alexandrinenstr. 97. C. Wulfert, Mauerstr. 47. Ad. Rübling, Hôtel de Rome, Linden 39. G. Bucholz, Mittelstr. 21. C. A. Demmler, Mohrenstraße 50. C. Drews, Jägerstr. 61a. C. Duderstadt, Hôtel de France, Leipzigerstr. 36. G. A. Engels, Louisenstraße Nr. 67. R. Krüger, Linden 56. C. E. Neuhaus, Mohrenstr. 48. F. Skarbina, Krausenstr. 17. Fr. Wallner, Blumenstr. 23. W. Wiprecht, Linden 34.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. Juni 1866.

(406) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten d. Mts. die Umänderung des Namens des im Kreise Beuthen belegenen Eisenhüttenwerkes Nierada, alias Nieradahammer, in den Namen „**Hoffnungshütte**" in Gnaden zu genehmigen geruht.

Oppeln, den 20. Juni 1866.

(407) Der Herr Minister des Innern hat mit Rücksicht darauf, daß inzwischen die Festung Neisse in Belagerungszustand versetzt ist, bestimmt, daß an Stelle der Stadt Neisse „die Stadt Grottkau" der Wahlort für die **am 3ten Juli d. J.** stattfindenden Wahlen für das Haus der Abgeordneten im X. Oppelner Wahlbezirke, bestehend aus den Kreisen Neisse und Grottkau, sein soll.

Dies bringen wir in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. (Amtsblatt Stück 23 S. 172) zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 25. Juni 1866.

(410) Der für die Stadt Ober-Glogau auf den 2ten und 3ten Juli d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt ist wegen der stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten auf den 9ten und 10ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 26. Juni 1866.

(367) Das dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10ten December 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10ten December 1869, verlängert worden. Oppeln, den 12. Juni 1866.

(374) Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3ten Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, vom 3ten Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

Oppeln, den 16. Juni 1866.

(388) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin sind unter dem 14ten Juni 1866 zwei Pa-

Digitized by Google

tente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. Juni 1866.

(395) Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unter dem 19ten Juni 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. Juni 1866.

(396) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19ten Juni 1866 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Juni 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(394) Die in unserer Bekanntmachung vom 24sten März v. J. (Nr. 14 Seite 114 dieses Amtsblatts pro 1865) ausgesprochene Freierklärung des Steinkohlenbergwerks **Neden** bei Birkultau, Kreis Rybnik, ist durch Bescheid des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28sten v. Mts. wieder aufgehoben, und das Bergwerk dadurch in seine frühere Rechte wieder eingesetzt worden. Breslau, den 13. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(403) Bestätigt: die Wiederwahlen des Kaufmann Kern und des Maurermeister Starke, sowie die Wahl des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Heer, sämmtlich in Ratibor, zu unbesoldeten Rathsherren.

Concessionirt: der Barbier Hübner zu Hultschin als Heildiener.

(355) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1866.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Rechtscandidat Ludwig Bobrek aus Badewitz zum Auscultator und der Hülfsbote Nitsche definitiv zum Appellations-Gerichts-Boten.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Marski aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Bromberg und der Gerichts-Assessor Wagner aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige Departement und der Referendarius von Blottnitz aus dem hiesigen Departement in das des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Glatzel wegen seines Uebertritts zur Beschäftigung bei der Königlichen General-Commission zu Breslau.

Gestorben: der Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor, Justiz-Rath Eschmann.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Versetzt: der Bote und Executor Dürrschlag an das Kreisgericht Neustadt.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel. Versetzt: der Kreisrichter Dultz an das Kreisgericht Rosenberg mit dem 1sten Juli 1866.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau. Versetzt: der Kreisrichter Kuhr an das Kreisgericht Ratibor.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Lublinitz: Versetzt: der Kreisgerichts-Rath Engelbrecht an das Kreisgericht Neisse unter Uebertragung der Function als Dirigent der 2ten Abtheilung daselbst.

Pensionirt: der Bote und Executor Kuth zu Guttentag vom 1sten August d. J. ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Adolph Klammert definitiv zum Boten und Executor.

Versetzt: der Bote und Executor Stelzner als Bote, Executor und Gefangenwärter an die Ge-

Digitized by Google

richts-Commission Carlsruh mit dem 1sten Juli d. J.

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Jonas.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Streibel definitiv zum Boten und Executor.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik. Die Versetzung des Kreisrichters Hirsch aus Loslau an das Kreisgericht Oppeln ist zurückgenommen worden.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1866.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Odersch, Schlansewitz, Schreibersdorf, Wrbkau	Ratibor	Gemeindeschreiber Theodor Sylvester zu Odersch.
Pohlom, Altenstein, Nieder-Gogelau, Ober-Gogelau	Rybnik	Schullehrer Joseph Sczasny zu Pohlom.
Fürstlich Langenau	Leobschütz	Gärtner Ignatz Weth zu Fürstlich Langenau.
Koselwitz	Rosenberg	Schullehrer Carl Marx zu Koselwitz.
Kalinow und Kalinowitz	Gr.-Strehlitz	Schullehrer Johann Titz zu Kalinow.
Peterwitz und Choltitz	Leobschütz	Schullehrer Franz Mosler zu Peterwitz.
Klein-Peterwitz	Ratibor	Schullehrer und Gemeindeschreiber Joseph Heider zu Klein-Peterwitz.
Zauditz	dto.	Gemeindeschreiber Joseph Parosel zu Zauditz.
Smolna und Zamislau Königlich	Rybnik	Schullehrer Eduard Selzer zu Smolna.
Niedobschütz und Poppelau	dto.	Schullehrer Sebastian Nawrath zu Niedobschütz.
Birkultau	dto.	Schullehrer Joseph Krzoska zu Birkultau.
Schloß Rybnik	dto.	Lehrer Soblik zu Rybnik.
Pfaar, Ludwigsthal, Babinitz	Lublinitz	Gemeindeschreiber Oskar Schoen zu Babinitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Ausgegeben Oppeln, den 6. Juli 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(409) Das 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6353 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße; unter

Nr. 6354 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thlr., vom 14ten Mai 1866; unter

Nr. 6355 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 28sten Mai 1866; und unter

Nr. 6356 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König-Wilhelms-Canals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

---

(417) **Preußens jüngste Siege.**

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort auf's Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen in's Feld zu führen, um uns mit seiner Hilfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14ten Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im

Digitized by Google

deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehen, und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Corps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht blos die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hilfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16,000 Mann bestehende Hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht. Die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherrn den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte Prinz Friedrich Carl mit der ersten Armee (2tes, 3tes und 4tes Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General von Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7te, das 8te und 10te Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1tes, 5tes, 6tes und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23sten Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken. Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken

Digitized by Google

Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen. Auf allen Seiten fanden vom 26sten Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Carl hatte am 26sten Juni zuerst unsere 8te (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen die sogenannte „eiserne Brigade" zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28sten Juni hatte sodann die 7te (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5te Armeecorps unter General von Steinmetz stieß am 27sten Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5ten Armeecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Officiere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammt-Verlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5te Armeecorps ging am 28sten Juni von Neuem vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28sten Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27sten. Viel Verlust an Officieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert, die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28sten) Erzherzog Leopold mit dem 6ten und 8ten Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Gardecorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau. Der erste kurze Bericht lautet darüber wie folgt:

„Das Gardecorps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27sten einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28sten mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

---

(418) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu

Digitized by Google

zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winkes gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Majestät
unterthänigste und treugehorsamste
(Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8ten d. M., des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchstselbst das Wort zu seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr". Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

An den Hauptlehrer Herrn Doerpfeld und Genossen, Wohlgeboren in Barmen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(313) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4ten Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Digitized by Google

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung.

(408) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12ten d. M. dem Comité, welches hierselbst zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede, ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thlr.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Zugleich bemerken wir, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist. Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. F. M. M. d. J. II. 5402.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 23. Juni 1866.

(413) Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen.

1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Littera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Actenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.

2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das Tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken, zu entrichten.

3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1sten Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr
a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thlr.: zwei Silbergroschen;
b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Ortes zu

Digitized by Google

entrichten:

a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen;

b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

Darlehns-Cassenscheine werden bei den Post-Cassen wie bei anderen Königlichen Cassen angenommen. Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(409) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der neuerbauten Kreischaussee von Krappitz nach Zülz und zwar zwischen der Dobraner Feldmarksgrenze bis zur Moschener Feldmarksgrenze bei der Hebestelle in Kujau **vom 15ten Juli d. J. ab**, der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben werden wird.

Befreit bleiben bis zur Weiterführung und Eröffnung der Kreischaussee auf Zülz zu von der Entrichtung des Chausseezolles bei der Kujauer Hebestelle, alle aus Polnisch-Rasselwitz und Schreibersdorf auf diese Chaussee eintretenden Fuhrwerke. Oppeln, den 2. Juli 1866.

(420) Der für die Stadt Beuthen O. S. auf den 9ten und 10ten Juli d. Js. festgesetzte Vieh- und Krammarkt wird wegen der in der Nähe ausgebrochenen kriegerischen Feindseligkeiten aufgehoben.

Oppeln, den 30. Juni 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(411) Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

Während der Gerichtsferien, vom 21sten Juli bis 1sten Septbr. d. J., wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche während der Ferienzeit lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensache" zu bezeichnen. Ratibor, den 22. Juni 1866.

(414) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad I. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 1, Kreis Beuthen, gehörige Ortschaft Antonienhütte von diesem Bezirke losgetrennt worden ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 60 bildet.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 60 wird der Bezirk Nr. 1 (Kochlowitz 2c.) substituirt, ohne daß die wechselseitige Vertretung der Bezirke Nr. 1 und Nr. 7 (Chudow und Klein-Paniow) und die Vertretung des Bezirks Nr. 53 (Beuthener Schwarzwald) durch den Bezirk Nr. 1 geändert wird.

Ratibor, den 26. Juni 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(421) Im Namen Seiner Majestät des Königs wird hierdurch auf Grund der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung über die Militair-Rechtspflege im Kriege vom 25sten Januar 1864 in folgenden Grenzkreisen der Provinz Schlesien: Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen und Tost-Gleiwitz, der Militair-Gerichtsstand gegen alle Unterthanen des Preußischen Staats und gegen alle Fremde, welche in diesen Kreisen den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, proclamirt.

In Folge dessen werden ins Besondere alle Diejenigen, welche den Feinden als Spione dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, solche verbergen, oder denselben Beistand leisten, fortan nach Kriegsgebrauch und beziehungsweise auf Grund der Bestimmungen der §§. 69 und 70 des Allgemeinen Straf-Gesetzbuchs kriegsgerichtlich mit der Todesstrafe belegt werden. Breslau, den 29. Juni 1866.

Der stellvertretende commandirende General des 6. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

(415) Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers und Landesältesten Paetzold auf Drahlin, des Gutspächters Krebs in Hadra und des Inspectors Musechold in Pawonkau als Mitglieder der Commission zur Taxe der im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferde im Kreise Lublinitz.

Angenommen: der seitherige landräthliche Bureaugehilfe Mannigel aus Neisse als Regierungs-Supernumerar.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28. Ausgegeben Oppeln, den 13. Juli 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(416) Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6357 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist; unter

Nr. 6358 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz; und unter

Nr. 6359 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

(428) Das 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6360 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18 und 19 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5ten August 1863; unter

Nr. 6361 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16 und 32 des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, vom 21sten Juni 1866; und unter

Nr. 6362 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

(432) Das 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6363 die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen, vom 2ten Juli 1866; unter

Nr. 6364 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen; und unter

Nr. 6365 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thalern, vom 2ten Juni 1866.

---

(436) **Preußens weiterer Siegeslauf.**

Gott hat Großes an uns gethan! Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Carl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Carl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3ten (pommerschen) und 5ten (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauerndem Kampfe (am 30sten Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das

Digitized by Google

sächsische Corps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu läugnen gesucht hatten, verstummte jetzt, sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihnen unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns in Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden. Am 2ten Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am 3ten Juli war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2ten Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen Friedrich Carl und des Generals von Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne; nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sadowa führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Carl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3te und 4te (pommersche) und die 8te (sächsische) Division, dahinter die 5te und 6te (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7te (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General Herwarth mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten, die 7te Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Carl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren

Digitized by Google

entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Carl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8ten) und 48sten Regiments unter den Klängen des „Heil dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte, nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Carl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Cavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Carl auf dem Schlachtfelde zusammen; es war ein feierlicher erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket Alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehn bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek entsandte alsbald den General von Gablenz in's preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt; die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können; im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes:

„Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellektuellen und materiellen Entwickelung Deutsch-

Digitized by Google

lands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(422) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Es werden fortan Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten.
2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie, (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen.
7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königlichen Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Commando die weiteren Anordnungen getroffen werden können.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte, welche in Festungen als Besatzung stehen, oder bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben, verbleibt es in sofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender verzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden. Berlin, den 28. Juni 1866.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(423) Die Polizeiverordnung vom 14ten November 1862 Nr. 571 S. 236 des Amtsblatts pro 1862 wird hierdurch mit dem Bemerken aufgehoben, daß bezüglich der verbotwidrigen Collecten die Strafbestimmungen der Polizeiverordnung vom 5ten August 1860 (Amtsblatt Seite 217) fortbestehen.

Oppeln, den 29. Juni 1866.

(433) Nachstehendes, vom Centralcomité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger entworfenes Normalstatut für Provinzial- Kreis- und Local-Zweigvereine:

Statut

des Local- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger .....

§. 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu ..... bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7ten Mai 1866 mit Corporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit St. Erlaucht Hrn. Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Specialfonds (§. 18) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden. —

Mittel des Vereins.

§. 2. Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.

Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.

§. 3. Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von ..... oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

Comité des Vereins.

§. 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus ..... höchstens aus ..... Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§. 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§. 19), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungsconsense zu ertheilen, Processe zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles, was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comités zu Berlin.

§. 8. Die Schreiben des Comités werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Be-

Digitized by Google

à 100 Thlr.	Nr.	5610	bis incl.	Nr.	5626.	
	"	5628	" "	"	5632.	
	"	62214	" "	"	62222.	
à 50 "	"	10718	" "	"	10722.	
	"	10724	" "	"	10738.	
	"	10740	" "	"	10762 und Nr. 79190.	
à 25 "	"	20930	" "	"	21011.	
	"	21013	" "	"	21019 und Nr. 82176.	

2) auf Skalung, Kreis Crentzburg, ausgefertigt den 28sten Februar 1838.

à 1000 Thlr.:	Nr.	66	bis incl.	Nr.	68.
à 500 "	"	1134	" "	"	1139.
à 200 "	"	3167	" "	"	3174.
à 100 "	"	5831	" "	"	5845.
à 50 "	"	11155	" "	"	11159.
	"	11162	" "	"	11167.
	"	11169	" "	"	11175.
	"	11177	" "	"	11183.
à 25 "	"	21803	" "	"	21860.

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 3ten November 1865 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zinscoupons **bis spätestens den 15ten August 1866** an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zinscoupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten August 1866 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe B. nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden. Breslau, den 21. Februar 1866.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(424) Mit dem 1sten k. Mts. tritt für die diesseitige Bahn ein ermäßigter Specialtarif für Kartoffelsendungen, wenn solche in Mengen von 100 Ctr. aufgegeben werden, in Kraft.

Druckexemplare sind vom gedachten Tage ab bei unseren Billet-Expeditionen käuflich zu haben.

Ratibor, den 20. Juni 1866. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(426) **Oeffentliche Bekanntmachung.** Nach §. 3 des Gesetzes vom 15ten Mai c. haben in Kriegszeiten nach §. 18 Nr. 4 Theil 2 des Militair-Straf-Gesetzbuches alle Unterthanen des preußischen Staates oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, den Militair-Gerichtsstand und werden dergleichen Angeklagte nach den Preußischen Strafgesetzen behandelt.

Dieses wird im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen hierdurch bekannt gemacht.

H. Q. Gradlitz in Böhmen, den 1. Juli 1866.

Der General der Cavallerie und commandirende General des mobilen 4. Armee-Corps.

(431) Zur Beseitigung der Weiterungen, welche bezüglich der Unterscheidung der mit dem Eingangszolle von 20 Thlr. für den Centner belegten unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 Thlr. belegten unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filzwaaren hervorgetreten sind, ist unter Aufhebung der desfalls ergangenen früheren Anordnungen durch Finanz-Ministerial-Reskript vom 25sten v. M. III. 13,127 Folgendes bestimmt:

1) Die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Buckskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.

2) Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist), ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas sind als gewalkte Waaren zu behandeln.

3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die ge-

Digitized by Google

rauheten Decken, die Bukskin-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte", die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Juli 1866. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Personal-Chronik.

(424) Des Königs Majestät haben dem evangelischen Schullehrer und Organisten Gitschmann in Schönwald zu seinem 60jährigen Dienstjubiläum den Adler der IV. Classe des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 60 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Schullehrer Langer zu Eilau, Tietz zu Schedlitz und Glumb zu Ober-Jastrzemb.

Gestorben: die katholischen Schullehrer Czech zu Ostroppa, Blankenhagen zu Neustadt und Perkatz zu Beuthen.

(425) Eisenbahn-Baumeister Dircksen in Kattowitz zum Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector, Eisenbahn-Baumeister Rosenberg in Beuthen zum Eisenbahn-Betriebs-Inspector, Diätar Albrecht in Zabrze zum Bahnmeister ernannt.

Güterexpeditions-Vorsteher Neugebauer von Oswięcim nach Rawicz, commiss. Bodenmeister Barnowski von Oswięcim nach Lissa, Wagenmeister Gabriel von Oswięcim nach Breslau, Stations-Assistent I. Cl. Reimann von Kattowitz nach Brieg, Stations-Einnehmer Wiedermann von Myslowitz nach Brieg, Telegraphist Zimmermann von Carolinengrube nach Morgenroth, Telegraphist Lorentz von Morgenroth nach Carolinengrube, versetzt.

(429) **Bekanntmachung**

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1866 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Ernannt: der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Fischer in Bunzlau zum Regierungsrath, der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Glatzel in Creuzburg zum Regierungs-Assessor, der Secretair Schumann zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im landwirthschaftlichen Ministerium, die Secretaire 2ter Classe Ptach und Laffleth zu Secretairen 1ster Classe, die Diätarien Pohl und Martin zu Secretairen 2ter Classe;

2) Versetzt: der Regierungsrath Kelch von der Königlichen General-Commission in Posen in das Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst, der Feldmesser Rauschke von Züllichau nach Gleiwitz, der Feldmesser Antel von Görlitz nach Hoyerswerda und der Feldmesser Hempel von Hoyerswerda nach Görlitz;

3) Stationirt: der Feldmesser Geisler in Göelitz, der Feldmesser Sobeczko in Guttentag;

4) Ausgeschieden aus dem Staatsdienst: der Regierungs-Assessor Nitze;

5) Pensionirt: der Rechnungs-Rath Plischkowski zu Breslau und der Feldmesser Schubert zu Sagan;

6) Entlassen: der Bureau-Diätarius Thielicke.

(430) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1866.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Auscultator Heinrich Oscar Julius Engel zum Referendarius und der Canzlei-Diätar Staege zum Canzlisten.

Ausgeschieden: der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Gründel unter Allerhöchster Verleihung des Characters als Geheimer Justiz-Rath.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Versetzt: der Kreisrichter Velhagen an das Kreisgericht Bielefeld mit der Function als Gerichts-Commissarius in Wiedenbrück, Departement Paderborn, vom 1sten September d. J. ab.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Ernannt: der Gerichts-Assessor Fuß aus Rosenberg zum Kreisrichter.

III. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau. Ernannt: der Gerichts-Assessor Nitzsche aus Jauer zum Kreisrichter.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor. Ernannt: der Bote und Executor Hruzik zu Hult-

Digitized by Google

schin zum Boten, Executor und Gefangenwärter daselbst.

V. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik. Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar Carl von Adlersfeld zu Loslau zum Bureau-Assistenten mit der Function bei der Gerichts-Commission Loslau.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1866.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Städtchen und Dorf Beneschau	Ratibor.	Schullehrer Johann Pollak zu Beneschau.
Ober-Hermsdorf	Neisse.	Schullehrer Franz Michael zu Ober-Hermsdorf.
Gammau, Ponientzitz, Rudnik, Schonowitz, Silberkopf	Ratibor.	Schullehrer Anton Jauernik zu Rudnik.
Löwitz	Leobschütz.	Anbauer Franz Scholl zu Löwitz.
Bauerwitz	dto.	Bürger Isidor Czerner zu Bauerwitz.
Sudoll I. und II.	Ratibor.	Schullehrer Robert Gottwald zu Sudoll.
Lubom, Syrin, Grabowka	dto.	Schullehrer Peuker zu Syrin.
Klein-Darkowitz	dto.	Gastwirth Franz Keil zu Langendorf.
Grudschütz und Malino	Oppeln.	Lehrer Salzbrunn zu Malino.
Ludgierzowitz, Koblau, Petrzkowitz	Ratibor.	Schulze Johann Urbanczyk zu Ludgierzowitz.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Ausgegeben Oppeln, den 20. Juli 1866.

(445) **Unser Heer.**

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden", in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern, wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der conservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unseres Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unseres Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch endlich den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen?"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Krtege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorherberechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfä-

Digitized by Google

bigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei alles bewährt hat, davon giebt unter anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disciplin und Gesittung unseres Heeres überall auf's Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden; nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, **so wie sie ist**, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhmes und Sieges nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Sieges, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln?

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(437) Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Postanstalten nicht angenommen werden.

Die Uebermittelung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(438) Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 3ten September 1863, betreffend die Aufbewahrung und den Transport von gereinigtem Petroleum, Terpentinöl und Alkohol (Amtsblatt pro 1863 pag. 203), wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Petroleum im gereinigten Zustande, desgleichen Terpentinöl und Alkohol dürfen in Quantitäten von 30 Pfd. und darüber nur in feuerfesten Räumen mit feuerfestem Verschluß aufbewahrt werden. Diese Räume müssen einen bequemen Zugang haben; auch muß der Zutritt der atmosphärischen Luft zu

Digitized by Google

denselben leicht und schnell verhindert werden können, damit nach entstandener Entzündung eine Erstickung des Feuers möglich ist.

§. 2. Terpentinöl, Alkohol und gereinigtes Petroleum in Quantitäten bis zu 30 Pfd., zum Tageskauf, dürfen nur in feuerfichern Gefäßen gehalten werden.

§. 3. Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund derselben von den Polizeibehörden getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., für den Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft.

Oppeln, den 3. Juli 1866.

(446) Die in unserer Instruction vom 31sten Juli 1856 (Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 34) zu Nr. 1 sub B. enthaltene Bestimmung, wonach die Meldung der in eine Gemeinde oder einen Dominialbezirk neuanziehender Personen bei dem Ortsvorstande (ad 2 b. der Instruction) als eine der Vorschrift des §. 8 des Anzugsgesetzes vom 31sten December 1842 entsprechende angesehen und in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitz die Verpflichtung zur Armenpflege begründen soll, wird hierdurch mit dem Bemerken aufgehoben, daß die in Art. 1 des Ergänzungsgesetzes vom 21sten Mai 1855 vorgeschriebene einjährige Rückw.isungsfrist erst von dem Tage an gerechnet werden darf, an welchem die Meldung des Anzugs bei der Ortspolizeiobrigkeit gemacht worden ist. — Auf dem platten Lande ist diese Meldung daher der Ortspolizei-Verwaltung zuzustellen, ohne Unterschied, ob dieselbe am Orte oder außerhalb ihren Sitz hat.

Die Meldung kann auch beim Ortsgericht gemacht werden und muß alsdann durch das Ortsgericht, welches durch jede Verzögerung sich regreßpflichtig macht, dem Polizei-Verwalter angezeigt werden.

Geschieht die Meldung unmittelbar bei der Polizei-Verwaltung, so ist der Zuzug von Meldungspflichtigen dem Ortsgericht noch besonders anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen ziehen die in §. 3 der Polizei-Verordnung vom 31sten Juli 1856 ausgesprochenen Strafen nach sich.

Oppeln, den 7. Juli 1866.

Rozporządzenie ogłoszone w naszej instrukcyi 31tego Lipca 1856 (przydatek do amtsbl. Nro. 34) według którego przedstawienie się urządowi (§. 2 b. instrukcyi) jako przepis §. 8 prawa wstępu do gminy 31. Grudnia 1842 ma być uważane i ktore z przebywaniem jednego roku w gminie do starania się o ubogich ma obowiązac, z temto przydaniem teraz bywa zkassowane, że wyłączenie dopiero od tego dnia ma być rachowane, w którym wstęp do gminy urządowi był doniesiony. W wsiach wstęp do gminy ma być doniesiony czyli meldowany urządowi policyi; takowe doniesienie może też być ułozone u szołtysa, ten ale pod karną odpowiedziałoscią jest obowiązany, o tém uwiadomić urządnego policyi. Chociażby wstępujący do gminy prosto policyi się przedstawił, jednak i szoltysowi przedstawić się musi a to wszystko pod karą w rozporządzeniu policyjnym 31tego Lipca 1856 §. 3 usadzoną.

Opole, dnia 7. Lipca 1866.

Krolewska Regencya.

Rosdział wewnętrzny.

(442) Das dem Ingenieur Wm. Balk zu Hannover unter dem 2ten September 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 14. Juli 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(426) **Oeffentliche Bekanntmachung.** Nach §. 3 des Gesetzes vom 15ten Mai c. haben in Kriegszeiten nach §. 18 Nr. 4 Theil 2 des Militair-Straf-Gesetzbuches alle Unterthanen des preußischen Staates oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, den Militair-Gerichtsstand und werden dergleichen Angeklagte nach den Preußischen Strafgesetzen behandelt.

Dieses wird im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen hierdurch bekannt gemacht.

H. Q. Gradlitz in Böhmen, den 1. Juli 1866.

Der General der Cavallerie und commandirende General des mobilen 4. Armee-Corps.

(447) Von Seiten der Königlichen Provinzial-Intendantur des 6ten Armee-Corps ist in Oppeln ein Reserve-Lazareth errichtet worden.

Digitized by Google

Reserve-Lazarethe sind aber nicht allein zur Aufnahme resp. Verpflegung und Behandlung Verwundeter, sondern haben auch den Auftrag, Verwundete nach Privatpflegestationen zu evakuiren.

Alle Diejenigen, welche Verwundete oder Reconvalescenten bei sich aufzunehmen wünschen, haben sich zunächst an die unterzeichnete Commission zu wenden.

Ohne vorherige Anmeldung wird kein Kranker evakuirt. Oppeln, den 15. Juli 1866.

Königliche Reserve-Lazareth-Commission.

Reymann, Rittmeister a. D. Rabetge, Stabsarzt. Hauser, Ober-Lazareth-Inspector.

(441) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsetzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 2. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction. Krüger.

Personal-Chronik.

(444) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den katholischen Pfarrern Weltzel zu Tworkau und Schnapka zu Nicolai den rothen Adler-Orden 4ter Classe und dem katholischen Lehrer Langer zu Langendorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Für den bisherigen Pfarr-Vikar Adolf Robert Günther ist die Vocation zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Groß-Strehlitz ausgefertigt worden.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers v. Taubadel auf Roschkowitz, des Arrendebesitzers Rotter zu Jacobsdorf und des Buchhändlers Mevius zu Creutzburg als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Creutzburger Kreises und die Wahl des Rittergutsbesitzers Baron von Salmuth auf Sarnau, des Erbschulzen Pietruski in Constadt-Ellguth und des Kaufmanns S. Scholtz zu Constadt als Stellvertreter vorgenannter Mitglieder; ferner die Vocationen für die katholischen Schullehrer Scholz zu Grunau und Heiduczek zu Karf.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben Oppeln, den 27. Juli 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(438) Das 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6366 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50 000 Thalern, II. Emission, vom 14ten Mai 1866; unter

Nr. 6367 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen; unter

Nr. 6368 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission, vom 28sten Mai 1866; und unter

Nr. 6369 das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vierundeinhalbprocentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 23sten Juni 1866.

(439) Das 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6370 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Rittergut Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg; und unter

Nr. 6371 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

(440) Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6372 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei; unter

Nr. 6373 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern, vom 2ten Juni 1866; unter

Nr. 6374 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emiritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds; und unter

Nr. 6375 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern, vom 11ten Juni 1866.

(459) Das 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6376 das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb procentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern, vom 1sten Juli 1866; unter

Nr. 6377 den Nachtrag zum Privilegium vom 9ten Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprocentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern, vom 6ten Juli 1866; und unter

Nr. 6378 den Nachtrag zum Privilegium vom 28sten März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern, vom 6ten Juli 1866.

Digitized by Google

(460) Schreiben Sr. Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

Horzitz, am 4. Juli 1866.

Am 2ten verließ mich Fritz Carl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften ein bis zwei Ruhetage zu gönnen. Um 1/2 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirungen des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseits der Elbe sich von 8 bis 3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe und Bistritz um Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseits der Armee schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die erste Armee mit dem zweiten, dritten und vierten Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen, General Herwarth mit seinen 1 1/2 Corps über Nechanitz in die linke Flanke, Fritz mit der zweiten Armee, Garde-, erstes, fünftes und sechstes Corps, von Königinhof — seinen linken Flügel links der Elbe — in die rechte Flanke des Feindes vorgeben.

Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch auf 5 Uhr Früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht recht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinen Dorfe, Dub, zu Pferde stieg, regnete es, und dauerte der Regen mit kurzen Unterbrechungen den Tag über an. Schon, vor den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend von denselben mit Hurrah begrüßt.

Das Gefecht fing eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2ten Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; dies Corps stand rechts von mir. Die Division Horn (8te Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff vorliegende waldige Höhen an, gewann aber bei der Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain. Die 7te Division (Fransecky) entwickelte sich nach links mit gleich schwankendem Erfolge; Herwarth griff schon nach 1 1/2 Stunden, von Nechanitz kommend, in's Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artillerie-Gefecht bestand, untermischt mit Infanterie-Gefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der 2ten Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehreremale bereits ihre Reserve-Munition ausgeben.

Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardecorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseits einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmählichen, sehr langsamen Vordringens Herwarth's hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 9te Brigade (Schimmelmann), das Leib- und 48ste Regiment zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgeschoben. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten (während Piefke einen Marsch, Heil dir ꝛc., im Marschiren blies, ein ergreifender Moment!). Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der 2ten Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor.

Hier stieß ich zuerst auf die in vollem Avanciren begriffene, tambour battant, 2te Garde-Division und das Garde-Füsilier-Regiment, inmitten eben genommene 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Officiere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es, allerdings im Kanonenfeuer, immer vorwärts und von einer Truppe zur anderen, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen! So traf ich auch noch die Truppen des 1sten, 6ten und 5ten Armeecorps, auch mein Infanterie-Regiment; vom 8ten Corps nur das 8te Jäger-Bataillon und vom 7ten nur das 17te Regiment; die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefechte vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade: 1stes Garde-Dragoner-Regiment, Ziethen-Husaren, 11tes Ulanen-Regiment gegen österreichische Küraſſiere und Ulanen, die total culbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend! So avancirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das auch ich gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Würtemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich! Steinmetz, Herwarth fand ich nicht.

Digitized by Google

Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen; es scheinen über 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen. Alles lag voller Gewehre, Tornister, Patrontaschen; wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene, hier befinden sich 50 gefangene Officiere. — Aber nun der Revers der Medaille! Unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein; daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen; ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat vier Gewehrkugeln im Bein; ich weiß nicht, wie es ihm heute geht; er soll enorm brav gewesen sein! Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopfe. Das erste Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus zwei Bataillonen eins formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken, — und zwar der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. —

Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe. Welch' ein Moment nach allem Erlebten und am Abend dieses Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite; die Thränen stürzten ihm herab, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 10 Uhr war ich hier ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

Preußische Erfolge am Main.

Im demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt, unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayersche Armee am Main unter dem Prinzen Carl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28sten Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayrische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Main-Armee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14ten zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel

Digitized by Google

des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16ten Abends sind die Preußen unter Führung des Generals von Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(450) Auf Ihren Bericht vom 12ten Juni c. will Ich dem zweiten Antrage in der Petition des 18ten Schlesischen Provinzial-Landtages vom 20sten October 1864 entsprechend, unter Abänderung des §. 6 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1853 bestätigten „Statuts der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz" das anliegende

Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hilfscasse

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17ten Juni 1833 (Gesetz-Sammlung von 1833 Seite 75) bewillige Ich der erwähnten Provinzial-Hilfscasse hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Coupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dies Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Coupons eine Gewährleistung seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Juni 1866. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt, Itzenplitz, Graf zur Lippe, von Selchow, Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

Regulativ,

betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

§. 1. Die Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, hat die Befugniß, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligation der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag derjenigen Darlehne nicht übersteigen, welche die Provinzial-Hilfscasse nach Maßgabe des §. 13 ihres Statuts vom 24sten Mai 1853 gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Cassen. Er darf niemals den Betrag einer Million Thaler überschreiten.

§. 2. Die Obligationen werden in Apoints von 100, 500 und 1000 Thalern nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und zwar in dem Verhältniß von 10 zu 2 und zu 1.

Die Ausfertigung geschieht unter der Controle des Curators der Provinzial-Hilfscasse (§. 34 des Statuts vom 24sten Mai 1853), welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im §. 1 vorgezeichnete Grenze nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Obligationen werden jährlich mit vier Procent verzinst, und es werden die Zinsen halbjährlich am 2ten Januar und 2ten Juli gezahlt. Den Obligationen werden zu diesem Zweck Zinscoupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach den beigefügten Schematen beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hilfscasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Coupon erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Digitized by Google

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Coupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4. Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zweck gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens einem Procent der ausgegebenen Obligationen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslooſung erfolgt in diesem Falle während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgelooſten und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 2ten Juli desselben Jahres. Die Provinzial-Hilfscasse hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen. Auch die durch Ankauf behufs der Tilgung erworbenen Obligationen sind bekannt zu machen.

§. 5. Die Auszahlung des Capitals für die ausgelooſten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hilfscasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinscoupons wird am Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet. Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. — Werden die Obligationen dessen ungeachtet, binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch der Bestimmung unter §. 7 gemäß als verloren oder vernichtet behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hilfscasse als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Obligationen betreffenden, öffentlichen Bekanntmachungen der Provinzial-Hilfscasse erfolgen durch die Schlesische, Breslauer, die Schlesische Provinzial-Zeitung und den Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Hilfs-Cassen-Direction andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16ten Juni 1819, betreffend das Verfahren behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. §. 1 bis 12 sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

a. die im §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Direction der Provinzial-Hilfscasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügungen der Direction findet jedoch der Recurs an den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Statt;

b. das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadt-Gericht zu Breslau;

c. die in dem §. 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 6 dieses Regulativs genannten Blätter geschehen.

Zinscoupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann, nach dem Ermessen der Direction der Provinzial-Hilfscasse, demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinscoupons bei der Direction anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Coupons, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haften die der Provinzial-Hilfscasse gehörigen, auf Grund des §. 13 des Statuts vom 24sten Mai 1853 erworbenen Darlehns-Forderungen in mindestens gleichem Betrage und das Stammvermögen der Provinzial-Hilfscasse.

§. 9. Der Curator der Provinzial-Hilfscasse überwacht die Befolgung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften.

Schema zu den Obligationenen der Provinzial-Hilfscasse.

Obligation der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

— Wappen der Provinz —

Serie Nr.

über Thaler Preußisch Courant.

Digitized by Google

Die Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, verschuldet dem Inhaber dieser Obligation . . . . . im 30 Thalerfuße, verzinslich zu 4 pCt. jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm . . . . . Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XVIII. Schlesischen Provinzial-Landtages contrahirt worden. Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Breslau, am . . . . . .

Die Direction der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register sub fol.

Der Controlbeamte.

(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema zu den Zinscoupons.

Provinz Schlesien.

Erster (bis zehnter) Zinscoupon . . . . ter Serie zur Obligation der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz. Serie . . . . Nr. . . . . über . . . Thaler zu 4 Procent Zinsen über . . . . Thaler . . . . Silbergroschen . . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . . 18 . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligationen für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) Thalern . . . . Silbergroschen . . . . Pfennigen bei der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, in Breslau.

(Stempel.)

Breslau, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Direction der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Facsimile der Unterschriften.)

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum . . . . . erhoben wird.

Schema zu den Talons.

Provinz Schlesien.

Talon.

zur

Obligation der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

Serie . . . . Nr. . . . . über . . . . Thaler zu 4 Procent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die . . te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, in Breslau, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Breslau, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Direction der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Facsimile der Unterschriften.)

(**451**) Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation **gerichtlicher** Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — so weit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Ab-

Digitized by Google

sendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen 2c. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3) Gerichtliche Verfügungen 2c., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§. 4. Die zu insinuirenden Verfügungen 2c. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung 2c. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen 2c. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§. 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt."

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst gelegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§. 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen. Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.
3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm

Digitized by Google

durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf dem Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.
vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, imgleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Documente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§. 7. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§. 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§. 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Digitized by Google

Portofreiheits-Vermerk.

§. 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerk versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal, beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§. 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür in Ansatz zu bringen:

a. das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt;
b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.;
c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Altdorf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	dto.	Großherzogthum Sachsen-Weimar Eisenach.
Alexisbad	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	dito.
Birkenfeld	dto.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Corbach	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	dto.	dto.
Dessau	dto.	dto.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	dto.	dto.
Grande	dto.	Herzogthum Lauenburg.
Greußen	dto.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	dto.	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	dto.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	dto.	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	dto.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Heym	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	dto.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	dto.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	dto.	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	dto.	dito.
Mengeringhausen	dto.	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Rohfelden	dto.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oberstein	dto.	dito.
Oranienbaum	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Plötzkau	dto.	dito.
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	dto.	dito.
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	dto.	dito.
Roßlau	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	dto.	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	dto.	dito.
Sandersleben	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	dto.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	dto.	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	Post-Expedition	dito.
Siebenbäumen	dto.	dito.
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Türkismühle.....	Post-Expedition.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen.....	dto.	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	dto.	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	dto.	dito.
Zerbst.....	dto.	dito.

II. Instruction über die postamtliche Insinuation **außergerichtlicher** Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commission und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, so wie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu §. 1 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden.)

Behändigungsschein.

§. 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document“ nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§. 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

Gebühren.

§. 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a. für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie
b. für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Documents an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§. 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§. 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Documents, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Digitized by Google

Einziehung vom Adressaten.

§. 7. Findet sich eine solche Erklärung §. 6 auf dem Behändigungsschein nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§. 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königlichen Behörden u. s. w.

§. 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, ingleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, so fern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen ꝛc. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9).

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

(462) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 36 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 30sten Juli d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 29sten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30sten d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 23. Juli 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(458) Nachdem die Formation der 4ten Bataillone der Feld-Regimenter beendet ist, werden die Ersatz-Bataillone durch Einziehung der nach dem ersten diesjährigen Ersatz-Geschäft noch disponibel gebliebenen Recruten ergänzt.

Dabei sollen auch ein- und dreijährige Freiwillige, welche wegen mangelnder Vacanzen bisher von den Ersatz-Bataillonen zurückgewiesen werden mußten, wiederum bei den Letzteren angenommen werden.

Die betreffenden Freiwilligen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Anmeldung vor der noch im Laufe dieses Monats stattfindenden Beorderung der Recruten zu bewirken.

Breslau, den 19. Juli 1866.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(456) **Nachtrag**
zum Schifffahrts-Reglement für den Klodnitz-Canal vom 6ten October 1865.

Digitized by Google

Amtsblatt de 1865 Seite 316.

Der §. 1 des Schifffahrts-Reglements für den Klodnitz-Canal vom 6ten October 1865, welcher bestimmt:

> Der Klodnitz-Canal darf nur mit Schiffsgefäßen (Kähnen) befahren werden, deren Länge von der Vorder- bis zur Hinterkaffe das Maaß von 110 Fuß, deren größte Breite das Maaß von 12 Fuß 4 Zoll und deren Kaffenhöhe im unbeladenen Zustande des Fahrzeuges, vom Wasserspiegel aus gemessen, das Maaß von 8 Fuß nicht übersteigt; daher auch das Verdeck und der auf dasselbe niedergelegte Mast die Höhe von 8 Fuß, vom Wasserspiegel ab gemessen, nicht übersteigen darf."

wird für solche Fahrzeuge, welche nachweislich bisher bereits den Klodnitz-Canal befahren haben, bis zum 1sten October 1871 dergestalt außer Kraft gesetzt, daß dieselben auch in dem Falle zur Befahrung des Canals zugelassen werden, wenn ihre Dimensionen die im §. 1 l. c. vorgeschriebenen übersteigen sollten. Oppeln, den 12. Juli 1866.

(461) 10 Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. sind sämmtliche, längs des über den Oberförster-Dienst-Acker führenden Grudschütz-Groschowitzer Fußweges auf Veranlassung der Königlichen Forstverwaltung in diesem Frühjahre gepflanzten Eichenheister von ruchloser Hand abgebrochen und einige Baumpfähle gewaltsam herausgerissen.

Da die böswilligen Beschädigungen an öffentlichen Anpflanzungen in betrübender Weise sich mehren, so haben wir demjenigen, welcher den Thäter derart zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, obige Belohnung zugesichert. Oppeln, den 24. Juli 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(452) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XVI. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 33 Kreis Groß-Strehlitz gehörige Ortschaft Carmeran von diesem Bezirke abgetrennt worden ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 42 bildet.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 42 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Groß-Stanisch und Mischline bestehende Bezirk Nr. 33 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 33 und Nr. 32 (Collonowska ꝛc.) sich ändert. Ratibor, den 13. Juli 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(426) Oeffentliche Bekanntmachung. Nach §. 3 des Gesetzes vom 15ten Mai c. haben in Kriegszeiten nach §. 18 Nr. 4 Theil 2 des Militair-Straf-Gesetzbuches alle Unterthanen des preußischen Staates oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, den Militair-Gerichtsstand und werden dergleichen Angeklagte nach den Preußischen Strafgesetzen behandelt.

Dieses wird im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen hierdurch bekannt gemacht.

H. Q. Gradlitz in Böhmen, den 1. Juli 1866.

Der General der Cavallerie und commandirende General des mobilen 4. Armee-Corps.

(440) Die diesjährige **Präparanden-Prüfung** Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird in Steinau a. O. vom 29sten bis zum 31sten August abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 19ten August** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen: 1) das Taufzeugniß, 2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes, 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, 4) ein Gesundheitsattest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt, 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte **auf dem Titelblatte**: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der

Digitized by Google

Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 28sten August, um 8 Uhr Nachmittags,** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a. O., den 24. Juni 1866. Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

(453) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Königlichen Geheimen Commissionsrathe Friedrich Wilhelm Grundmann zu Kattowitz wird das in den Gemeinden Nieder-Jastrzemb, Moschczenitz und Mschanna, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Pannonia,

dessen Feld Fünfhundert Tausend Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 11. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 11. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

(454) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Königlichen Geheimen Commissionsrathe Friedrich Wilhelm Grundmann zu Kattowitz wird das in den Gemeinden Nieder-Jastrzemb, Mschanna und Moschczenitz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Silesia,

dessen Feld Fünfhundert Tausend Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 11. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 11. Juli 1866. Königl. Oberbergamt.

(455) **Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.**

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1866 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1866 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1867, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1867 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77 resp. G.-S. 1858 S. 584 und resp. G.-S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, am 12. Juli 1866. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(457) Bestätigt: die Vocation des katholischen Schullehrer Salomon zu Owschütz, Kreis Ratibor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Ausgegeben Oppeln, den 3. August 1866.

(472) **Preußens glorreiche Erfolge.**

Am 18ten Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen," so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des Großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!"

So sprach der König am 18ten Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns seine Hilfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwertstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22sten Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine

Digitized by Google

zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hilfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich; in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedroheten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die preußischen Wachtfeuer sehen, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es auch der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26sten Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines enggeschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat?

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(404) Mit Rücksicht auf das durch unsere Verfügung vom 29sten Mai c. in Aussicht genommene zweite diesjährige Ersatzgeschäft bestimmen wir hierdurch aus Veranlassung eines Specialfalles, daß diejenigen Individuen,

welche seiner Zeit den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangt,

Digitized by Google

sich auch zum Dienstantritte gemeldet haben, wegen körperlicher Fehler aber nicht eingestellt, sondern zur Ersatz-Reserve designirt worden sind,

der Beneficien des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nicht verlustig gehen dürfen, insofern sie ihre Berechtigung hierzu vor dem Beginne des erwähnten zweiten Ersatzgeschäfts der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsorts nachweisen.

Die nachträgliche Zulassung solcher Individuen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, welche im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, ist dagegen grundsätzlich als unstatthaft abzulehnen. Berlin, den 15. Juli 1866.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
(gez.) Eulenburg. In Vertretung: von Schütz.

Kr.-M. 745/7 A. I.

An die sämmtlichen Königl. Oberen Provinzial-Behörden.

M. d. J. I. M. J. Nr. 1768.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. Juli 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(465) Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt a. Main eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach, als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach Homburg, Soden, Höchst und Hattersheim, wohin von Frankfurt a. Main eine regelmäßige Post-Einrichtung besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpostgegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahrpost-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben. Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(466) Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feldpost-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod,
Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,
Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz, oder
via Landeshut und Liebau

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(467) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militair-Beamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horritz" versehen sind; dieselben können an das Preußische Feldpost-Relais Königinhof zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen: dieselben können an die Preußischen Local-Post-Anstalten

Digitized by Google

(nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicherern Besorgung convertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(468) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als „zweites Reserve-Armee-Corps"

bezeichnet werde.

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke:

„erstes Reserve-Armee-Corps"

versehen sein. Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(471) Die jetzige Firma der früheren Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14ten April d. J. (Amtsblatt, Stück 17 de 1866) angegeben —

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sondern

„Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft,"

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird. Berlin, den 24. Juli 1866.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

(478) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 39 der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28sten Juli d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 5ten August d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 4ten August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5ten August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern. gez. Grf. zu Eulenburg.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(476) Um den vielseitigen Anträgen und Wünschen zu begegnen, sieht sich die unterzeichnete Commission veranlaßt zu erklären, daß zur Zeit in dem hiesigen Reserve-Lazareth sich immer noch nicht verwundete und kranke Krieger befinden, die sich zur Evacuation in Privatpflege eignen.

Nach höherer Bestimmung dürfen hierzu nur preußische nicht aber feindliche Truppen evacuirt werden. Dem Wunsche, preußische Officiere in Privatpflege zu übergeben, wird voraussichtlich nie entsprochen werden können, weil solche schwerlich je hierher gelangen. — Es steht übrigens zu erwarten, daß in nächster Zeit ein neuer Transport verwundeter Kranker hier eintreffen wird, und werden wir sodann von den vielen freundlichen Anerbietungen bereitwilligst und möglichst alle Wünsche berücksichtigend Gebrauch machen, indem auch uns es angenehme Pflicht ist, die große patriotische Opferwilligkeit zu unterstützen.

Oppeln, den 27. Juli 1866. Die Reserve-Lazareth-Commission.

Personal-Chronik.

(469) Des Königs Majestät haben dem Fürstbischöflichen Commissarius, Ehrendomherrn und Pfarrer Dr. Heide zu Ratibor das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

Ernannt: der Baumeister Weidner zum Königlichen Kreisbaumeister in Lublinitz.

Versetzt: der Regierungs-Assessor Warmbrunn von Breslau an das hiesige Regierungs-Collegium.

Angenommen: der frühere landräthliche Bureaugehilfe Lehnert aus Ratibor als Regierungs-Supernumerar.

Genehmigt: die Bestellung des Rittergutsbesitzers Pelz auf Ludwigsdorf zum Polizei-Districts-Commissarius für den fünften Bezirk des Neisser Kreises.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Ausgegeben Oppeln, den 10. August 1866.

(493) Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags am 5ten August 1866.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatscasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Digitized by Google

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22sten Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26sten Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28sten Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2ten August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese **Besitzveränderungen** betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Act der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der bayerische Minister von der Pfordten war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im preußischen Hauptquar-

Digitized by Google

tier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstands an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Bayern, gleichfalls vom 2ten August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister von der Pfordten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14ten Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Bayerns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meiningen hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die bayerschen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König von Württemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister in's preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnenerer Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des festgeeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichem Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zugefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehen unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste, der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(482) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Privat-Packereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von

Digitized by Google

den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.
2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen.
7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militair-Beamte,

welche in inländischen Festungen als Besatzung stehen, oder
bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder
zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder
als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder
überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es in so fern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.) vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feldpost-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feldpost-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln bedacht sein; das Feldpost-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Officiere im Auslande oder an andere, von

Digitized by Google

dem Truppentheile abcommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feldpost-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle. Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(483) Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a. Main wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Bayern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpost-Sendungen befördert werden.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(488) Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen. Berlin, den 31. Juli 1866.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(489) Im Einverständniß mit den Militair-Behörden sind zwischen Frankfurt a. Main und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Briefverkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(472) Dem Schullehrer Biernatzky zu Königlich Dombrowka, im Kreise Oppeln, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Dombrowka Königlich, Damratschhammer Dorf, Dammratschhammer Colonie und Liebenau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 23. Juli 1866.

(484) Schon wieder ist in neuster Zeit in dem Königlichen Forstreviere Grudschütz ein Mordversuch gegen einen Königlichen Forstschutzbeamten unternommen worden.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Mts. wurde der in dem Wärterhause Malino stationirte Hilfsaufseher Scheppele durch Klopfen an das Fenster geweckt, und, als er den Fensterladen zu öffnen im Begriff war, erfolgte von Außen ein Schuß durch denselben, und schlug die Kugel in die gegenüberliegende Wand der Stube ein.

Die hierdurch wiederholt bedrohte öffentliche Sicherheit macht es den Behörden zur ernsten Pflicht, die Ermittelung des ruchlosen Thäters möglichst sich angelegen sein zu lassen, und wir setzen hiermit eine Prämie von 50 Thlr. für denjenigen aus, durch den die Habhaftwerdung und Bestrafung des Verbrechers gelingen sollte.

Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden und ihre Organe dringend aufgefordert, die Erforschung des Thäters sich zum Gegenstande unausgesetzter Vigilanz zu machen.

Oppeln, den 30. Juli 1866.

(487) Die für die Ortschaft Langendorf, im Tost-Gleiwitzer Kreise, auf **den 27sten August** und **den 15ten October d. J.** angesetzten Kram- und Viehmärkte sind auf **den 29sten August** und **den 17ten October** c. verlegt worden. Oppeln, den 3. August 1866.

(492) Der diesjährige Termin zur Eröffnung der niederen Jagd wird für den hiesigen Bezirk auf **den 20sten August** festgesetzt. Oppeln, den 3. August 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(477) I. Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte haben nach bestandener Prüfung

Digitized by Google

pro ministerio erhalten, die Candidaten des evangelischen Predigtamts:

1) Otto, Carl, Gotthard Anders aus Groß-Glogau, 2) Otto, Emil, Albert Beyer aus Conradsdorf, Kreis Haynau, 3) Julius, Carl, Eduard Hellmuth aus Diehsa, Kreis Rothenburg, 4) Albert, Brixius, Julius Przygode aus Lobsens, Reg.-Bez. Bromberg, 5) Carl, Friedrich, Wilhelm, Maximilian Schoenwälder aus Brieg, 6) Carl, Gustav, Adolph Weffel aus Gonikowitz, Kreis Militsch.

II. Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:

1) Bernhard, Maximilian, Eduard, Oswald Fabian aus Brieg, 2) Theophil, August, Adolph, Emil Flotow aus Schnellewalde, Kreis Neustadt, 3) Hermann, Rudolph, Otto Gnieser aus Militsch, 4) Conrad, Johannes, Paul Laffert aus Breslau, 5) Eugen, Theodor, Hermann Lanzke aus Oels.

Breslau, den 16. Juli 1866. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(480) Die Königliche Staatsdruckerei hat sich bereit erklärt, von den Anlagen 2, 3 und 4 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes Formulare vorräthig zu halten, welche unter folgenden Bezeichnungen aus dem Formular-Magazin derselben zu beziehen sind:

1) Unter Litt. D. Nr. 57: Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien nach Anlage 2, Titelbogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen,
2) unter Litt. D. Nr. 58: desgleichen Einlagebogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen,
3) unter Litt. D. Nr. 59: Quittungen über Familien-Unterstützungen nach Anlage 3, 2 Stück pro Bogen zum Preise von 4 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen,
4) unter Litt. D. Nr. 60: Liquidation über die gezahlten Familien-Unterstützungen, nach Anlage 4, Titelbogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen,
5) unter Litt. D. Nr. 61 desgleichen Einlagebogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht.

Breslau, den 30. Juli 1866. Königliche Provinzial-Intendantur 6ten Armee-Corps.

(485) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) das bisherige Königliche Preuß. Neben-Zollamt II. zu Hotzenplotz nach D.-Rasselwitz in das frühere Zollamts-Gebäude, und
2) das bisherige Königliche Preuß. Neben-Zollamt II. zu Weißwasser nach Kamitz,

verlegt worden ist.

Die Zollstraße für das Neben-Zollamt II. in D.-Rasselwitz bildet der Communicationsweg über Stubendorf und die Zollstraße von Weißwasser führt über die Brücke unweit der Kirche zum Neben-Zollamt II. in Kamitz. Breslau, den 3. August 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(490) Die Oblauer Schiffsschleuse wird wegen des Einhängens neuer Oberthore in der Zeit **vom 15ten August bis 15ten September d. J.** für die Schifffahrt gesperrt sein, was dem Schifffahrt treibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Breslau, den 1. August 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(491) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem in den Ruhestand tretenden Hegemeister Nerlich zu Ebrescütz in der Oberförsterei Poppelau den rothen Adlerorden IV. Classe zu verleihen und die Wiederwahl des seitherigen Rathsherrn und Beigeordneten, Kaufmann Grenzberger zu Ratibor für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen.

Nachdem der Erzpriester Nitye in Ottmachau auf das Amt eines Erzpriesters verzichtet hat, ist der Pfarrer Aloys Gebauer in Wiesau bei Neisse zum Erzpriester des Ottmachauer Sprengels definitiv ernannt worden.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Grundbesitzer und seitherigen Stadtverordneten Koschützky zu Leobschütz als unbesoldeter Rathsherr.

Concessionirt: der Barbier Krzemien zu Beuthen als Heildiener.

Gestorben: die katholischen Schullehrer Scholl zu Leobschütz und Beyer zu Sauerwitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Ausgegeben Oppeln, den 17. August 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(463) Das 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6379 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 18ten Juli 1866; unter

Nr. 6380 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam; unter

Nr. 6381 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schlippenbeil, im Kreise Friedland; und unter

Nr. 6382 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern, vom 18ten Juni 1866.

(470) Das 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6383 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 13ten Juni 1866; unter

Nr. 6384 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1sten März 1865. (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen; und unter

Nr. 6385 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call, vom 7ten Juli 1866.

---

(502) Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft

Digitized by Google

dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können! Brünn, den 3. August 1866.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(312) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4ten Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(196) Die zweite diesjährige evangelische Lehrerinnen-Prüfung findet **vom 3ten bis zum 7ten October dieses Jahres** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 15ten September c.** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

Digitized by Google

1) das Taufzeugniß, 2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand, 3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere, 4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande, 5) den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:

a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 2ten October c., um 4 Uhr Nachmittags**, persönlich in dem Locale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Die Vorsteherin der hiesigen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt, verwittwete Frau Oberlehrer Scholz (Neue Gasse Nr. 13 a.), sowie die Instituts-Vorsteherinnen Fräulein Lindner (Ohlauer Straße Nr. 12) und Fräulein Pluge (Taschen-Straße Nr. 3) haben ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, solchen auswärtigen Prüflingen, welche hier nicht durch sonstige Beziehungen für ihren Aufenthalt während der Prüfung einen Familien-Anschluß finden, auf diesfälliges Ersuchen ein entsprechendes Unterkommen in bekannten guten Familien zu vermitteln. Breslau, den 23. Juli 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen bereits geprüften evangelischen Lehrerinnen, welche bei Gelegenheit der Lehrerinnen-Prüfung die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, ihre Gesuche mit nachstehenden Attesten:

1) dem Zeugniß über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung, 2) einem Zeugniß des Ortspfarrers über die bisherige sittliche Führung und Thätigkeit im Lehrfache, 3) einem selbstgefertigten Lebenslauf mit Darstellung der bisherigen Wirksamkeit und Fortbildung der Lehrerin **bis zum 1sten September c.** an uns einzureichen haben.

In dem Gesuche ist der Ort und die Beschaffenheit der Anstalt anzugeben, welche die Petentin entweder neu zu gründen oder als Vorsteherin zu übernehmen gesonnen ist.

Oppeln, den 6. August 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(497) In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verordnung vom 15ten Februar 1858, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Cassen (Ges.-S. pro 1858 Seite 42), Haupt-Münz-Casse zu Berlin, die Regierungs-Haupt-Cassen und die Kreis-Steuer-Cassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze verpflichtet sind, insofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Oppeln, den 7. August 1866.

(501) Der für die Stadt Peiskretscham auf den 17ten und 18ten September d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 3ten und 4ten October c. verlegt worden.

Oppeln, den 11. August 1866.

(448) Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf & Comp.) zu Solingen ist unter dem 13ten Juli 1866 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. Juli 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(498) Von Truppen des Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 23 sind am 27sten d. Mts. in Littitsch 4 Pferde mit Geschirr und 2 Wagen, welche als Preußischer Militair-Vorspann von Oesterreichern geraubt waren, wieder eingebracht und durch die Königliche Commandantur in Trautenau mir

Digitized by Google

Behufs Ausmittelung der unbekannten Eigenthümer zugeführt worden, wonächst ich dieselben dem hiesigen Magistrat in einstweilige Verwahrung gegeben habe.

Von den Wagen ist der eine ein leichter Korbwagen mit defecter Plane, der andere ein Wirthschaftswagen mit Korbflechten. Das Nationale der Pferde wird, wie folgt, angegeben: 1) brauner Wallach, 13 Jahr alt, 2) Fuchs mit weißer Bläße und weißem linken Hinterfuß, Wallach, 15 Jahre alt, 3) braune Stute, 8 Jahr alt, 4) Fuchs mit weißer Bläße und vier weißen Beinen, Wallach, 14 Jahre alt.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, dies in ihren Gemeinden mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß die vorbezeichneten Wagen und Pferde gegen Erstattung der hier erwachsenden Aufbewahrungs- resp. Futterkosten von den sich legitimirenden rechtmäßigen Eigenthümern, welche sich bei mir zu melden haben, in Empfang genommen werden können.

Landeshut, den 31. Juli 1866. Der Königliche Landrath. von Klützow.

(503) Polizei-Verordnung zum Schutze der Eisenbahn-Bauten.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 erlassen wir zum Schutze der innerhalb unseres Verwaltungsbezirks stattfindenden Eisenbahnbauten nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Wenn eine Eisenbahn im Bau begriffen ist, so dürfen außer von dem Arbeits-Personal und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind, oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubnißkarten erhalten haben, weder das Planum der Bahn, noch die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze u. s. w. betreten werden, ausgenommen an solchen Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 2. Es ist ferner das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der Markirpfähle, sowie jede sonstige Beschädigung an den im Bau befindlichen Eisenbahnen und deren Zubehörungen verboten.

§. 3. Soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Bestrafung bedingt ist, werden Uebertretungen der Vorschrift des §. 1 mit Geldbuße bis zu fünf Thalern, Uebertretungen der Vorschrift des §. 2 mit Geldbuße bis zu zehn Thalern resp. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4. Die Befolgung dieser Verordnung haben neben den übrigen Polizeibeamten insbesondere die Bahn-Aufsichtsbeamten zu übernehmen. Oppeln, den 26. Juni 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Eichhorn.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. v. Maaßen.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn. Offermann.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn. Dittmer.

(509) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Bleischwitz an Stelle der bisherigen Steuer-Receptur ein Neben-Zollamt II. Classe errichtet worden ist.

Breslau, den 9. August 1866. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Personal-Chronik.

(500) Bestätigt wurde die Ersatzwahl des Stadältesten Kraus zu Gleiwitz zum unbesoldeten Rathsherrn.

(481) **Personal-Veränderungen**

im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt: der Bergeleve Gaab zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Königshütte, die Berg-Exspectanten Schoepke, Krueger, Sachse und Rudolph zu Bergreferendarien, der Assistent Grunert zum Oberbergamts-Canzlisten in Breslau.

Versetzt: der Geheime Canzlei-Inspector Funcke von der V. Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, als Oberbergamts-Secretair nach Breslau.

Gestorben: der Oberbergamts-Canzlei-Secretair Wernicke in Breslau.

(486) Telegraphisten: Schlosser von Gleiwitz nach Schwientochlowitz, Stelzer von Schwientochlowitz nach Kattowitz, Wagenmeister Nicolaus von Cosel nach Myslowitz, Bodenmeister Nicolaus von Myslowitz nach Kattowitz, Stations-Assistenten II. Classe: Bober von Schwientochlowitz nach Glogau, Adamczewski von Löwen nach Schwientochlowitz, Locomotivführer: Geßner und Wagner von Myslowitz, Schubert von Kattowitz nach Breslau versetzt.

Eisenbahn-Gütercassen-Cassirer Weyrach in Myslowitz gestorben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Ausgegeben Oppeln, den 24. August 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(474) Das 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6386 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie; und unter

Nr. 6387 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Puskowie, Witek und Vorwerk Josefowo im Kreise Krotoschin nach Raschkow im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

(479) Das 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6388 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 28sten Juli 1866.

(499) Das 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6389 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Leinefeld über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha, vom 14ten Juli 1866; und unter

Nr. 6390 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses, vom 28sten Juli 1866.

---

(515) **Allerhöchste Botschaft**

an beide Häuser des Landtags, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maaß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Digitized by Google

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neue größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen. Gegeben Berlin, den 16. August 1866. (gez.) **Wilhelm.**

(gegz.) Graf von Bismarck. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Seine Majestät der König bisher im gemeinsamen Recht mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30sten October 1864 besessen. Nachdem Seine Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Maj. den König zu übertragen, wird Seine Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Districte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Maj. der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Maj. des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle Seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neuerworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.)

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(**504**) Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Bayern, Württemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**507**) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist mittelst Rescripts vom 9ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß das zu Oberwitz, im Kreise Groß-Strehlitz, sub Nro. 45 belegene und mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 1sten December 1863 von dem Häusler Joseph Niestroy an den Besitzer des Rittergutes Oberwitz, Grafen von Schlieffen abgetretene Haus nebst Gartenland im Gesammtflächen-Inhalte von 60 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Oberwitz ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke zutrete; und dagegen das dem ꝛc. Niestroy vom Dominio übergebene Haus nebst 1 Morgen Ackerland aus dem Gutsbezirke von Oberwitz ausscheide und dem Gemeinde-Verbande gleichen Namens einverleibt werde.

Oppeln, den 11. August 1866.

(**511**) Die Lieferung der Fourage für die Pferde der in den nachstehenden Ortschaften stationirten Königlichen Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks soll für das Jahr 1867, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk, zunächst im Wege der Submission, danach event. der Licitation, in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde die näher anzugebenden Termine zwischen dem 1sten und 15ten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderung für diese Lieferungen unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche in den Landraths-Aemtern, sowie in unserem Geschäftsbureau A. einzusehen sind, entgegengenommen werden. Wir machen hierbei auf unsere Verfügung vom 31sten August 1858 (Amtsblatt S. 262)

Digitized by Google

aufmerksam, nach welcher die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen sind, welche für den Centner Hafer, Heu und Stroh von der im §. 1 und 2 des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 bestimmten Gewichtsquantität erfordert wird. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungsanerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginn des Termines angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation veranstaltet werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 15ten October d. J., abgegeben werden. Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 15ten November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Verzeichniß

der Anzahl der Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gendarmen, welche gegenwärtig im Regierungsbezirk Oppeln stationirt sind.

Laufende Nr.	Station.	Offiziere.	Wachtmeister.	Beritt. Gendarm.
1	Kreis Beuthen:			
	Beuthen	—	—	1
	Naclo	—	—	1
	Alt-Tarnowitz	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1
	Antonienhütte	—	—	1
	Kattowitz	—	—	1
	Radzionkau	—	—	1
2	Kreis Cosel:			
	Gnadenfeld	—	—	1
	Slawentzitz	—	—	1
3	Kreis Creutzburg:			
	Creutzburg	—	—	2
	Constadt	—	—	1
4	Kreis Falkenberg:			
	Falkenberg	—	—	1
	Friedland	—	—	1
5	Kreis Gleiwitz:			
	Gleiwitz	—	1	1
	Kozlow	—	—	1
	Kaminietz	—	—	1
	Tost	—	—	1
	Tworog	—	—	1
6	Kreis Grottkau:			
	Kühschmalz	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1
7	Kreis Leobschütz:			
	Leobschütz	—	—	1
	Katscher	—	—	1
	Löwitz	—	—	1
	Piltsch	—	—	1
8	Kreis Lublinitz:			
	Lublinitz	—	—	1
	Woischnik	—	—	1
	Koschentin	—	—	1
	Guttentag	—	—	1
9	Kreis Neisse:			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	Kreis Neustadt:			
	Neustadt	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
11	Kreis Oppeln:			
	Oppeln	1	1	2
	Carlsruhe	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	Kreis Pleß:			
	Pleß	—	—	1
	Orzesche	—	—	1
	Nicolai	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1
	Imielin	—	—	1
13	Kreis Ratibor:			
	Ratibor	1	1	1
	Hultschin	—	—	1
	Kranowitz	—	—	1
14	Kreis Rosenberg:			
	Rosenberg	—	1	1
	Bodzanowitz	—	—	1
	Bodland	—	—	1
15	Kreis Rybnik:			
	Rybnik	—	—	1
	Loslau	—	—	1
	Pilchowitz	—	—	1
16	Kreis Gr.-Strehlitz:			
	Groß-Strehlitz	—	—	1
	Ziandowitz	—	—	1
	Leschnitz	—	—	1

Digitized by Google

Anmerkung. Die Offiziere erhalten täglich 2, die Wachtmeister und Gendarmen täglich eine Ration.

Oppeln, den 14. August 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(513) Der für den Flecken Carlsruhe, im Kreise Oppeln, auf den 3ten September d. J. angesetzte Jahrmarkt wird hiermit aufgehoben. Oppeln, den 18. August 1866.

(514) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist mittelst Rescripts vom 13ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die von den Häuslern Carl Glück und Joseph Schlappa zu Kadlub, im Kreise Groß-Strehlitz, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23sten Februar c. von dem selbstständigen Gutsbezirke Kadlub erworbenen Parzellen Nr. 31 und 32 von resp. 1 Morgen 60 □Ruthen und 137 □Ruthen aus dem letztgenannten Gutsbezirke ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindebezirke einverleibt werden.

Oppeln, den 16. August 1866.

(516) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24sten Juni v. J. (Stück 26 pro 1865) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der nunmehr vollständig ausgebauten und dem öffentlichen Verkehr übergebenen Kreischaussee von Loslau über Nieder-Radlin, Romanshof bis zum Thürnagelschacht, statt des seither erhobenen Chausseezolles für eine halbe Meile vom 1sten September d. J. ab bei der Hebestelle bei Romanshof das tarifmäßige Chausseegeld für eine ganze Meile erhoben werden wird. Oppeln, den 18. August 1866.

(475) Dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien, ist unter dem 26sten Juli 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlofen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. Juli 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(495) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XV. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 4 Kreis Rybnik gehörigen Ortschaften Königlich Jankowitz und Chwallowitz von diesem Bezirke abgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 45 bilden.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 45 wird der Bezirk Nr. 42 (Ellguth) substituirt, ohne daß die Vertretung des letzteren Bezirks durch den Bezirk Nr. 4 sich ändert.

Ratibor, den 31. Juli 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(506) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thlr. verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 15. August 1866. Der Ober-Post-Director.

(508) Da das Preußische Königliche Neben-Zoll-Amt von Jägerndorf nach dem an der Jägerndorfer-Leobschützer Chaussee belegenen Dorfe Peterwitz verlegt worden ist, so wird die direct von Jägerndorf nach dem Dorfe Peterwitz führende Chaussee und zwar von der Landesgrenze ab bis zum Nummer-Stein $5_{,86}$ als Zollstraße im Sinne des §. 1 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 erklärt.

Breslau, den 16. August 1866. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Digitized by Google

(509) Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18ten Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a. für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landraths-Aemter,
b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße Nr. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2) die Taufscheine der Kinder und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit,

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheil bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist. Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

(510) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Canzleirath Roehl im Bau-Academie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 11. August 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Academie. Busse.

Personal-Chronik.

(512) Gestorben: der Kreiswundarzt Philipp zu Falkenberg und der katholische Lehrer und Organist Riedel zu Wachow, Kreis Rosenberg.

(505) **Zur Personal-Chronik**
des Ober-Post-Directions-Bezirkes Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) Dem Ober-Post-Commissarius Dienemann in Oppeln ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Titel „Rechnungs-Rath" und dem Post-Secretair Müller in Gleiwitz der Titel „Post-Commissarius" verliehen worden.

Es sind

1) versetzt: der Postmeister Schmidt von Creutzburg nach Spremberg, der Post-Secretair Krause von Breslau nach Oppeln, die Post-Expedienten: Schitting von Gleiwitz nach Beuthen O. S. und Krömer von Königshütte nach Zabrze, die Post-Expediteure: Lonczig von Königshuld nach Woischnik, von Greifenstern von Königsdorf-Jastrzemb nach Schwientochlowitz, Rothe von Miechowitz nach Poln.-Wette, ferner: der Eisenbahn-Post-Conducteur Becke von Oppeln nach Breslau, der Bureaudiener Rother von Oppeln nach Neisse und der Briefträger Przykling von Nicolai nach Antonienhütte;

2) bestätigt und angestellt: die Post-Expediteure: Ferdinand Cebulla in Proskau, Eduard Rosse in Katscher, Paul Heisler in Scharley und Carl Fuchs in Bösdorf;

3) pensionirt: der Wagenmeister Rachner in Beuthen O. S.;

4) freiwillig ausgeschieden: die Post-Expediteure: Major a. D. von Ingersleben in Ujest und Pientak in Randen, Reg.-Bez. Oppeln, sowie der Briefträger May in Ratibor;

5) entlassen: die Post-Expediteure Otto Hirschberg in Proskau und Eduard Willner in Bösdorf;

6) gestorben: die Briefträger Baumgart in Gleiwitz und Ollinek in Lublinitz.

Oppeln, den 13. August 1866. Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

(494) **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1866.

A. Beim Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Kreisgerichts-Bote und Executor Ferdinand Hoffmann aus Ratibor zum Appellations-Gerichts-Boten.

Versetzt: der Referendarius Emil Wiener in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 1sten October d. J. ab.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Versetzt: der Kreisgerichts-Rath Hauschke aus Tarnowitz an das Kreisgericht Oppeln vom 1sten September d. J. ab.

Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Gestorben: der Canzlist Kabst.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1866.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Groß-Peterwitz	Ratibor	Häusler Victor Skerhut zu Groß-Peterwitz.
Roßberg, Guretzko, Hospitalgrund	Beuthen	Schullehrer Wilhelm Schaefer zu Roßberg.
Eilau	Neisse	Gerichtsmann Anton Bartsch zu Eilau.
Neuwalde	dto.	Bauer Florian Güttel zu Neuwalde.
Kosmütz	Ratibor	Schullehrer Maximilian Frank zu Kosmütz.
Sauerwitz	Leobschütz	Häusler und Krämer Franz Rotter zu Sauerwitz.
Stadt und Schloß Guttentag	Lublinitz	Bürgermeister Arnt zu Guttentag.
Hohndorf	Leobschütz	Fleischermeister Ignatz Kollar zu Hohndorf.
Antonienhütte	Beuthen	Polizeiverwalter v. Siegroth zu Antonienhütte.
Ruderswald	Ratibor	Bauer Franz Piegsa zu Ruderswald.
Kauthen	Ratibor	Schullehrer Johann Hollesch zu Kauthen.
Stadt Oppeln, Adalbert-Bezirk	Oppeln	Kaufmann Paul Chrometzka zu Oppeln.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Ausgegeben Oppeln, den 31. August 1866.

(529) Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Euer Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theueres Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates, und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten Deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Euerer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Euere Maj. feierlichst auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses in's Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflict verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden Deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euerer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Constituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit des nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des Deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden

Digitized by Google

wird, namentlich dann, wenn die Deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Majestät

treu gehorsamste
das Haus der Abgeordneten.

Die Friedensverhandlungen haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und festzusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht in's Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(320) Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866.

von Philipsborn.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(324) Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß den Bestimmungen des §. 10 der im Einverständnisse mit der Provinzialstände-Versammlung festgestellten Hausordnung für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus vom 22sten April 1830, hinsichtlich der Aufnahme der Kranken und der Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben, seitens derjenigen, welche die letztgedachten Kosten zu tragen haben, häufig zuwidergehandelt wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sehe ich mich veranlaßt, den bezüglichen Passus des §. 10 der vorgedachten Hausordnung, welcher bestimmt:

„Die Aufnahme der Kranken und die Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben, findet immer nur für ganze Quartale statt. Stirbt der Kranke im Verlaufe des ersten Quartals, so fällt der Rest der vorausbezahlten Verpflegungskosten der Casse anheim. Stirbt er später, oder wird er vor Ablauf eines Quartals entlassen, so fällt der Casse der Rest der Verpflegungskosten für den Monatantheim, in dessen Verlauf der Kranke ausscheidet. Dagegen übernimmt die Anstalt auf den Fall des

Digitized by Google

Absterbens eines Kranken die Kosten der einfachen Beerdigung desselben."
hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Breslau, den 16. August 1866.
Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(526) Es ist in neuerer Zeit wiederholt in den Anzeigen der zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten die Mittheilung enthalten gewesen, daß auf Grund eines neuen Heimstättegesetzes in Nordamerika jedem neuen Ansiedler daselbst unentgeltlich Land zum Eigenthum überwiesen werde.

Da derartige verlockende Zusicherungen geeignet sind, das auswanderungslustige Publicum irre zu leiten, so hat der Herr Minister des Innern im Einverständniß mit dem Herrn Handels-Minister für nothwendig erachtet, über die Momente und den wahren Werth der unentgeltlichen Landabtretung Nachstehendes ermitteln zu lassen.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

> daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerikas, jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen, gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit; sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, das nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20sten Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben, erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wild liegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acre, oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollar pro Acre, zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungs-Beamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraumes das Land nicht veräußern und verliert jeden Anspruch auf das ihm überwiesene Land, mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedelung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerikas liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin, diesseits des Mississippi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannigfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hilfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hilfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und wer demselben nachstrebt, wird wohlthun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in

Digitized by Google

Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle Diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist, und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehen oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben. Oppeln, den 17. August 1866.

(527) Am 3ten November d. J. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institut der Lehrcursus in polnischer Sprache.

Den Gemeinden ist gestattet, Frauerspersonen, welche nicht über 30 Jahr alt sein dürfen, zu Hebammenschülerinnen zu wählen und solche an den Kreisphysikus zur Feststellung ihrer Qualification und des Bedürfnisses zu weisen.

Vermag die Gemeinde eine geeignete Candidatin nicht zu stellen, so ist der Kreisphysikus befugt, derselben eine andere zu überweisen, welcher die Gemeinde das Attest für die Aufnahme in derselben zu ertheilen hat.

Von den Königlichen Landraths-Aemtern sind die Candidatinnen bis zum 1sten October d. J. unter Angabe des Bedürfnisses, bei uns anzumelden und sind hierbei folgende Schriftstücke einzureichen:

1) der Taufschein, 2) ein Führungsattest des Seelsorgers, 3) das Zeugniß des Kreisphysikus mit der Bescheinigung, daß die Person nicht schwanger ist, 4) das Wahl- resp. Aufnahmeattest der Gemeinde, 5) die schriftliche Einwilligung des Ehemannes, 6) die Verpflichtungs-Verhandlung (Amtsblatt 1841 Seite 30).

Die Reisekosten armer Schülerinnen bei der Aufnahme in das Institut und bei der Entlassung aus demselben haben die Gemeinden des betreffenden Hebammenbezirks zu tragen.

Oppeln, den 20. August 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(531) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 26sten bis zum 28sten September** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamtsaspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 12ten September,** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses, 2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand, 3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere, 4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande, 5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:

a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 28sten September, um 7½ Uhr des Morgens**, bei dem Herrn Director Wendel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 13. August 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(528) Des Königs Majestät haben dem katholischen Lehrer Wystyrk zu Lubom, im Kreise Ratibor, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt: der practische Arzt Dr. Boß zum Kreis-Wundarzt des Kreises Falkenberg.

Bestätigt: die Wahl des Particuliers Bürkner zu Tarnowitz als Kämmerer daselbst.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Ausgegeben Oppeln, den 7. September 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(540) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22sten und 27sten August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1sten October d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21sten Mai und 13ten Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind- und Schaaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres und durch unsere Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1sten October d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(536) Der für die Stadt Cosel auf den 1sten October dieses Jahres angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 15ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 29. August 1866.

(543) Dem Schifffahrt treibenden Publicum wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß im Laufe dieses Herbstes für die Zeit, wo der Wasserstand unter 3 Fuß 8 Zoll am Oppelner Unterpegel sinkt, wobei wegen mangelnder Wassertiefe eine regelmäßige Schifffahrt auf der obern Oder nicht mehr möglich ist, die Winske wegen Spühlung des Mühlgrabens bei Oppeln periodisch gesperrt werden soll.

Oppeln, den 3. September 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(534) Die Inhaber folgender in der 18ten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 4ten December 1865 zur Baarzahlung am 1sten Juli d. Js. gekündigter Pfandbriefe Littera B.:

à 1000 Thlr.

Nr. 52 auf Brune,	Nr. 40137 auf Deutsch-Würbitz,	Nr. 41004 auf Miechowitz,
" 447 " Gr.-Deutschen,	" 40313 " Puschine,	" 41015 " Buckowina,
" 547 " Loffen 2c.,	" 40398 " Groß-Stein 2c.,	" 41180 " Ratibor,
" 804 " Siemianowitz,	" 40401 " dto.	" 41212 " dto.

à 500 Thlr.

Nr. 1947 auf Koschentin 2c.,	Nr. 44375 auf Kl.-Krauschen,	Nr. 45450 auf Simmelwitz.
" 44298 " Fürstenstein 2c.,	" 45133 " Ratibor,	

à 100 Thlr.

Nr. 5660 auf Raucke,	Nr. 8708 auf Loffen 2c.,	Nr. 63144 auf Tost 2c.,
" 6288 " Saabor,	" 8739 " dto.	" 64323 " Miechowitz,
" 6314 " dto.	" 17655 " Siemianowitz 2c.,	" 64485 " Labandt,
" 6354 " dto.	" 62422 " Cantersdorf 2c.,	" 64921 " Ratibor.
" 8165 " Koschentin 2c.,	" 62614 " Gr.-Krutschen,	

à 50 Thlr.

Nr. 11340 auf Ratibor,	Nr. 12476 auf Siemianowitz,	Nr. 79078 auf Massel,
" 11704 " Loffen 2c.,	" 12487 " dto.	" 79149 " Lohnau 2c.,
" 11708 " dto.	" 12527 " dto.	" 79454 " Rostersdorf.
" 11764 " dto.	" 12599 " dto.	

à 25 Thlr.

Nr. 20927 auf Schmögerle,	Nr. 21577 auf Lissa,	Nr. 21887 auf Boyadel,
" 21567 " Lissa,	" 21579 " dto.	" 21921 " dto.

Digitized by Google

Nr. 22312 auf Saabor,	Nr. 23624 auf Siemianowitz ꝛc.,	Nr. 82221 auf Groß-Stein ꝛc.,
" 22392 " Boyadel,	" 23661 " dto.	" 82238 " Toft ꝛc.,
" 22706 " Koschentin ꝛc.,	" 23675 " Siemianowitz,	" 82251 " dto.
" 22798 " Loffen ꝛc.,	" 82096 " Kl.-Schweinern,	" 82338 " Labandt.
" 22803 " dto.		

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, die Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15ten Februar 1867** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden. Breslau, den 21. August 1866. Königliches Credit-Institut für Schlesien.

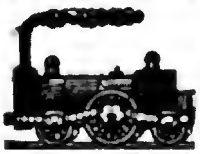

(537) In Folge starker Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten werden auf der Ostbahn mit **dem 4ten September d. J.** auf die Dauer von etwa 8—14 Tagen:

1) die Personenzüge V. und VI. dergestalt, daß zum letzten Mal Zug V. am 4ten Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI. am 4ten 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird,
2) auf dem Seitencourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI.,
3) auf der Strecke Frankfurt-Eydtkuhnen die Güter- resp. gemischten Züge VII., VIII. und XI., XII., eingestellt.

Soweit die für Militairzwecke nicht in Anspruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fortdauernder Suspension der Lieferfristen, mittelst eines besonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, dessen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen ist, vorzugsweise die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, sodann aber auch nach Möglichkeit den Transport von gewöhnlichem Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einschränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im Local-Verkehr der Ostbahn, Güter der ermäßigten Classe C. vom 3ten d. Mts. einschließlich an, zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Coaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingestellt wird.

Eilgüter können außer mittelst der durchgehenden Güterzüge ausnahmsweise durch die Eilzüge, jedoch nur insoweit Beförderung finden, als die Verladung derselben in den diesen Zügen beigegebenen Packwagen und einem vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar ist.

Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr mit gewöhnlichem Frachtgut vom 4ten d. M. einschließlich ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist. Es werden deshalb schon mit dem gedachten Tage beginnend, gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach noch von Schneidemühl angenommen.

Auf den übrigen Ostbahn-Stationen wird vom 5ten bis zum 15ten d. Mts. gemäß §. 14 Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3ten September 1865 die durch Aushang in den Ostbahn-Güter-Expeditionen bekannt gemachte Frist für die Abnahme der ankommenden, sowie für die von den Versendern und Empfängern selbst auf- und abzuladenden Güter ꝛc. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von auswärtigen Aufgebern ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Rücksichten nicht entgegen stehen, auf Wunsch zur Lagerung verstattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichst zur Beförderung zu gelangen. Bromberg, den 30. August 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

(538) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Lehrer und Organisten Wilsch in Roben, Kreis Leobschütz, sowie dem evangelischen Lehrer und Organisten Groß in Schmardt, Kreis Creutzburg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50, ferner dem Steiger Karaj zu Zalenze, Kreis Beuthen, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Schullehrers Spyra zu Mischline, Kreis Gr.-Strehlitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Ausgegeben Oppeln, den 14. September 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(525) Das 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6392 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission, vom 11ten Juli 1866; und unter

Nr. 6393 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 11ten Juli 1866.

(533) Das 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6394 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Communalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen; unter

Nr. 6395 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundcapitals der Actiengesellschaft „Flora“ in Cöln, vom 4ten August 1866; und unter

Nr. 6396 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

(541) Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6397 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern, vom 25sten Juli 1866; und unter

Nr. 6398 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Communalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

(551) Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6399 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern, vom 30sten Juli 1866; und unter

Nr. 6400 das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 18ten August 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(553) Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15ten k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20sten k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Reinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemter und Forstcassen des Regierungsbezirks zur Einlösung der fälligen Zinscoupons bereit sind. Oppeln, den 6. September 1866. Königl. Regierung.

(556) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12ten März d. J. zur Auszahlung am 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten k. Mts. ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Bei den Regierungs-Hauptcassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungscasse vom 20sten k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12ten März d. J. (Amtsblatt Stück 13 Seite 86) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 6. September 1866. Königliche Regierung.

(548) **Bestimmungen**

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publicandums des Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5ten Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13ten Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2ten August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt I. Classe genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Classe erworben haben;
b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
d. am 1sten November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
e. bei der Cavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt II. Classe ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die im Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Digitized by Google

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präcisirten Erfordernissen genügen und sechs Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direct bei den zuständigen General-Commandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung

a. der Dienstentlassungs-Papiere,
b. eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
c. des Schul-Zeugnisses,
d. des Schmiede-Attestes,
e. des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physicus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Commando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten: Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz, treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Commando des Garde-Corps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Cavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Commandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Cavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1. 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Cavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der

Digitized by Google

vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatscasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt I. event. II. Classe berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert $3^1/_2$ Jahr; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt I. Classe in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt II. Classe erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(539) Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22sten d. M. ist bestimmt worden, daß diejenigen Fuhrwerke, welche Chaussee-Baumaterialien auf der Kreischaussee von Löwen über Falkenberg nach Friedland, im Kreise Falkenberg, in der Zeit vom 1sten September 1866 bis 1sten September 1871 anfahren, von der Chaussee-Zollentrichtung nicht gänzlich befreit sind, sondern die Hälfte des tarifmäßigen Chausseezolles entrichten müssen. Oppeln, den 31. August 1866.

(549) Der für die Stadt Creutzburg auf den 17ten September d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hiermit aufgehoben. Oppeln, den 6. September 1866.

(557) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldung solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1866. Der Finanz-Minister. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Oppeln IIb. 9302.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 7. September 1866.

(517) Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23sten Mai 1865 ertheilte Patent, auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 21. August 1866.

(518) Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30sten April 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Oppeln, den 21. August 1866.

Digitized by Google

(530) Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen unter dem 2ten Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Nähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 25. August 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(542) In Folge der Verfügungen des Königl. Prov.-Schul-Collegiums zu Breslau vom 15ten Februar und 30sten Juli d. J. Nr. P. S. C. 2547 werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar im Monat December d. J. nachbenannte außerordentliche Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Commissions-Prüfung den 17ten, 18ten und 19ten December,
2) Präparanden-Prüfung den 19ten, 20sten und 21sten December.

Ad. 1. Die Candidaten des Elementarlehramtes, welche am Prüfungstage selbst, oder doch unmittelbar darauf das 20ste Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königl. Prov.-Schul-Colleg. zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen:

a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des betreffenden Kreisphysikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung fürs Lehrfach und e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnt unter Clausur am 14ten December, Morgens 7 Uhr.

Ad. 2. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17ten Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen:

a. den Taufschein, b. ein Attest des betreffenden Kreisphysikus über die Brauchbarkeit zum Schuldienst und ein Wieder-Impfungsattest, c. ein vom Revisor und Schulinspector mit vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung, d. einen beglaubigten Sustentationsschein, e. eine Bescheinigung über den Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altars, f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes und der Vorbildner abgegeben ist. Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 19te December, Morgens 7 Uhr bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen.

Diejenigen Prüflinge, welche auf ihre Meldung keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich an dem bekannt gegebenen Tage in dem Seminar einzufinden.

Peiskretscham, den 2. September 1866. Der Königl. Seminar-Director. Schylla.

(547) **Bergwerks-Verleihung.** Die nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Fabrikbesitzer Moritz Adler zu Sohrau O. S. wird das in der Gemeinde Zawisczi, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk **Adler**, dessen Feld eine Fundgrube und Eilfhundert zwei und neunzig Maßen und zwei und siebenzig neunzehn Einhundert stel Quadratlachter oder Zweihundert vier und dreißig Tausend Vierhundert acht und achtzig neunzehn Einhundert stel Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hiermit verliehen.

Breslau, den 20. August 1866. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird in Gemäßheit der §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. August 1866. Königliches Oberbergamt.

(552) **Bekanntmachung.** Nach erfolgtem Friedensschlusse wird nunmehr der durch meine Bekanntmachung vom 29sten Juni c. in den 8 Grenzkreisen Oberschlesiens: Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen und Tost-Gleiwitz, gegen alle Unterthanen des Preußischen Staats, sowie gegen alle Fremde, die in diesen Kreisen den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, verhängte Militair-Gerichtsstand wiederum aufgehoben.

Breslau, den 3. September 1866.

Der stellvertretende commandirende General des 6ten Armee-Corps.

Digitized by Google

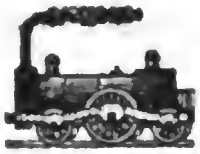

(554) Wir sind im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30sten August d. J. betreffend die Einschränkung des regelmäßigen Verkehrs auf der Ostbahn für die Dauer der Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten zu der ferneren Anordnung genöthigt:

die Beförderung von Eilgut mit den fahrplanmäßigen Eilzügen III. und IV. ganz einzustellen, und mit den eingelegten durchgehenden Güterzügen nur Eilgüter, Pferde- und Vieh-Sendungen befördern zu lassen, andere Frachtgüter aber bis auf Weiteres von der Beförderung mit diesen Zügen ganz auszuschließen. Bromberg, den 7. September 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

(555) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1865 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 hiedurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der						Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Klasse.							
Am Ende December 1864 betrugen die Versicherungen	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
	20,241,490	890,890	1,394,330	2,042,510	566,520	3,576,330	53,120	28,765,190
Zugang pro 1865	1,427,380	40,310	87,130	164,500	10,070	129,750	3,570	1,862,710
Summa.	21,668,870	931,200	1,481,460	2,207,010	576,590	3,706,080	56,690	30,627,900
Abgang pro 1865	315,180	27,840	29,460	164,280	26,040	137,380	280	700,460
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Decbr. 1865	21,353,690	903,360	1,452,000	2,042,730	550,550	3,568,700	56,410	29,927,440
und zwar im:								
Regier.-Bez. Breslau	8,991,270	409,020	837,850	849,420	354,150	1,490,330	34,350	12,966,390
dto. Liegnitz	5,340,050	330,490	460,000	298,660	130,490	928,360	8,110	7,496,160
dto. Oppeln	7,022,370	163,850	154,150	894,650	65,910	1,150,010	13,950	9,464,890
Summa wie oben.	21,353,690	903,360	1,452,000	2,042,730	550,550	3,568,700	56,410	29,927,440

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1865 erhöht um 1,162,250 Thlr. und zwar sind mehr:

in dem Regierungs-Bezirk Breslau ..... 511,050 Thlr.
" " " Liegnitz ..... 489,360 "
" " " Oppeln ..... 161,840 "

zusammen also mehr 1,162,250 Thlr.

Einnahme im Jahre 1865.

A.	Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1864, und zwar:					
	1) In Breslauer Bankscheinen	28,800	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
	2) In baarem Gelde	30	"	9	"	7 "
B.	Rest-Einnahme	30	"	19	"	— "
C.	Currente Einnahme:					
	1) Ordentliche Beiträge	11,422	"	2	"	4 "
	2) Fixirte Beiträge	949	"	4	"	3 "
	3) Ordnungsstrafen	4	"	—	"	— "
	4) Zinsen	3,910	"	11	"	10 "
	5) Erlös für den Verkauf alter Acten ꝛc.	100	"	5	"	— "
D.	Fernere Einnahmen, und zwar:					
	6) Bescheinigung der städtischen Bank hier über zinslich angelegte	12,600	"	—	"	— "
	7) Baar aus der hiesigen städtischen Bank zurückgezogen	19,100	"	—	"	— "
	Gesammt-Einnahme	76,946	Thlr.	22	Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Transport der Gesammt-Einnahme 76,946 Thlr. 22 Sgr. — Pf.

Ausgabe im Jahre 1865.

A. Rest-Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1) Für Brandschaden-Abschätzungen	16	17	6	
2) Desgl. Vergütigungen	5,216	17	10	
3) Vergütigung für Feuereimer ...	21	28	6	
4) Spritzen- ꝛc. Prämien	10	15	—	
5) Verschiedene Ausgaben unter Titel Insgemein	39	5	—	
				5,304 Thlr. 23 Sg. 10 Pf.

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungs-Kosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1) Besoldung. u. Remunerationen ꝛc.	750	—	—	
2) Abschätzungs-Kosten.....	68	20	2	
3) Diäten und Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses ..	99	20	—	
4) Cassen-Verwaltungs-Kosten ...	76	22	1	
5) Tantième an die Magistrate...	1,893	3	1	
				2,888 „ 5 „ 4 „

II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
im Regierungs-Bezirk Breslau .	3,944	8	6	
„ „ „ Liegnitz ..	4,208	6	—	
„ „ „ Oppeln ..	6,368	10	6	
				14,520 „ 25 „ — „
III. Vergütigung für Feuereimer				92 „ 13 „ — „
IV. Spritzen- ꝛc. Prämien				81 „ — „ — „
V. Insgemein				30 „ 18 „ 7 „

C. Fernere Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1) Verausgabte Bankbescheinigung.	19,100	—	—	
2) Bei der hiesigen städtischen Bank baar zinsbar niedergelegt.....	12,600	—	—	
				31,700 „ — „ — „

Gesammt-Ausgabe.	54,617	Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.
Bleibt Bestand.	22,328	Thlr.	26 Sgr.	3 Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Königl. Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 84,000 Thlr. an schles. Rentenbriefen. 84,000 „ — „ — „

mithin zusammen 106,328 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Die Rechnung schließt aber ab mit einem Ausgabe-Reste von ..... 926 „ 15 „ — „

und betrug daher das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1865 105,402 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe à 4% hatten nach dem Course vom 31. Dcbr. 1865 zu 96% einen Werth von 80,640 Thlr. — Sgr. — Pf.

Hierzu die Zinsen bis dahin mit ... 840 „ — „ — „

Hierzu der Cassenbestand ..... 22,328 „ 26 „ 3 „

zusammen .. 103,808 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Hiervon ab der Ausgabe-Rest mit .. 926 „ 15 „ — „

Demnach hat am Ende des Jahres 1865 das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät betragen ..... 102,882 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Im Jahre 1865 haben bei der Societät 59 Brände stattgefunden, nämlich im Regierungs-Bezirk Breslau 12, Liegnitz 20 und Oppeln 27. Davon wurden 185 Gebäude betroffen, und zwar: 96 Wohn-

Digitized by Google

häuser, 45 Stallungen, 42 Scheunen, 1 Wassermühle und 1 Kirche.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am	9ten	Mai	in Lublinitz	wofür ..... 2,445 Thlr.
"	1sten	März	in Wittichenau	" ..... 1,755 "
"	27sten	Mai	in Ohlau	" ..... 1,012 "

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1865 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen-Prämien und an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 20,464 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist nicht erforderlich gewesen.

Die Beiträge im Jahre 1865 betrugen für 100 Thlr. Versicherungs-Summe:

in der	I.	Classe	—	Sgr.	6	Pf.	oder	1/6	pro	Mille,
" "	II.	"	1	"	—	"	"	2/6	"	"
" "	III.	"	1	"	6	"	"	3/6	"	"
" "	IV.	"	2	"	—	"	"	4/6	"	"
" "	V.	"	2	"	6	"	"	5/6	"	"
" "	VI.	"	3	"	—	"	"	1	"	"

oder im Durchschnitt berechnet 1 Sgr. 9 Pf. oder nur 7/12 pro Mille.

Der Durchschnitt pro 1864 war 4 2/3 pro Mille und pro 1863 3 1/2 pro Mille.

Breslau, den 31. August 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(544) Der Kreissteuer-Cassenbote und Executor Johann Golega in Rosenberg ist in Folge eingetretener Lähmung vom 1sten Juli c. ab aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Die erledigte Stelle ist dem ehemaligen Musketier, Hilfs-Executor Albin Golega vom 1sten September d. J. ab definitiv verliehen worden. Oppeln, den 3. September 1866.

(550) Bestätigt: die Wahl des Königlichen Rechtsanwalts und Notar Münzer zum Beigeordneten und des Kaufmann Kohn zum Rathmann in Pleß, ebenso die Wiederwahl des seitherigen Rathmannes Krummer daselbst.

Gestorben: der Erzpriester und Pfarrer Schultzik zu Falkowitz, Kreis Oppeln.

(546) Ernannt: Stations-Vorsteher II. Classe Ackermann in Gogolin zum Stations-Vorsteher I. Classe, Husche in Cosel zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Classe, Stations-Assistenten I. Classe Loebe und Höpychen zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern II. Classe, resp. in Rudzinitz und Königshütte, Gepäckexpedient Knoblich in Kattowitz zum Güterexpedienten, Oberwärter Schütze in Cosel zum Bodenmeister, exam. Heizer: Moes und Leuschner zu Locomotivführern resp. in Tarnowitz und Myslowitz.

Versetzt: Stations-Vorsteher I. Classe Christmann von Lissa nach Oppeln, Articus von Kattowitz nach Lissa, Hoppe von Oppeln nach Kattowitz, Stations-Vorsteher II. Classe Lindenau von Königshütte nach Fraustadt, Silvester von Rudzinitz nach Czempin, Stations-Assistenten I. Classe Walter von Brieg nach Kattowitz, Wieczorek von Cosel nach Myslowitz, Stations-Einnehmer Rimann in Kattowitz als Güterexpedient nach Breslau, Stations-Assistent II. Classe Krusch in Fraustadt als Stations-Einnehmer nach Kattowitz, Güterexpedienten: Gottschlich von Schwientochlowitz nach Myslowitz, Dex von Myslowitz nach Schwientochlowitz, Achilles von Morgenroth nach Gogolin, Thilsch von Gogolin nach Breslau, Großmann von Breslau nach Morgenroth, Locomotivführer: Seydel von Myslowitz und Struzina von Tarnowitz nach Breslau.

Stations-Vorsteher I. Classe Schneider in Cosel pensionirt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von J. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Ausgegeben Oppeln, den 21. September 1866.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(558) Im Tost-Gleiwitzer Kreise und namentlich in der Stadt Gleiwitz sind während der letzten Monate eine große Anzahl falscher Silbermünzen (Thaler, Achtgroschen-, Viergroschen- und Zweigroschen-Stücke) mit Beschlag belegt worden, deren Composition und Gepräge deutlich erkennen läßt, daß sie aus ein und derselben Fabrik herrühren, und daß der Falschmünzer eine mit der Behandlung und Formung von Metallen sehr vertraute Persönlichkeit ist. Die Thalerstücke, meistentheils aus der Zeit der Könige Friedrich Wilhelm II. und III., unterscheiden sich fast nur durch den platten mit der Aufschrift „Gott mit uns“ nicht versehenen Rand von den echten Münzen derselben Gattung und erst bei genauer Besichtigung erkennt man, daß das Gepräge der Falschstücke weicher und unbestimmter ist, und hier und da kleine Fehler aufweist.

Mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Sache sichern wir demjenigen, durch den die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Anfertiger der erwähnten falschen Münzen ermöglicht wird, eine Geldprämie von Fünfzig Thalern zu.

Gleichzeitig werden alle Orts- und Polizeibehörden und deren Organe angewiesen, sich die Erforschung der Verbrecher eifrigst angelegen sein zu lassen. Oppeln, den 10. September 1866.

(560) In der Nacht vom 16ten zum 17ten August d. J. ist in das Zimmer des Forst-Hilfsaufsehers Beck zu Schalkowitz, im hiesigen Kreise, durch das Fenster mit Schrot Nr. 3 geschossen worden. Nach den am Orte der That vorgefundenen Fußspuren scheinen vier Personen, drei davon barfuß, bei diesem Attentat betheiligt gewesen zu sein, welche zu ermitteln bis jetzt nicht gelungen ist.

Indem wir alle Orts- und Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirkes und ihre Organe anweisen, die Erforschung der Thäter sich eifrigst angelegen sein zu lassen, sichern wir gleichzeitig demjenigen, durch den die Ermittelung, Festnahme und Bestrafung der Verbrecher ermöglicht wird, eine Geldprämie von **50 Thlr.** zu. Oppeln, den 10. September 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(559) Vom 1sten October d. J. ab wird zu Golkowitz, an dem Uebergangspunkte bei Polnisch-Gohle ein Nebenzoll-Amt II. Classe unter gleichzeitiger Umwandlung des Neben-Zollamtes II. Classe zu Pitschen in ein Unter-Steueramt, errichtet.

Die Zollstraße führt von dem genannten Zeitpunkte ab von der über den Grenzfluß Prosna bestehenden Brücke nach der Dorfstraße resp. nach dem an derselben neu erbauten mit einem Schlagbaume versehenen Zollamts-Etablissement und ist durch eine Zollstraßen-Tafel bezeichnet.

Breslau, den 10. September 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath. Reinhard.

(561) Der Termin zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst für das 2te Halbjahr d. J. ist auf **den 28sten und 29sten September c.** festgesetzt.

Die Prüfung beginnt Freitag den 28sten d. Mts., Nachmittag 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude. Oppeln, den 10. September 1866.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

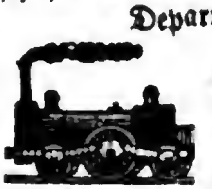

(562) Mit dem 19ten d. M. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30sten v. M. und 7ten d. M. angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall.

Der Personenzug V. wird schon am 18ten d. M., Abends 9 Uhr von Berlin, Personenzug VI. am 19ten d. M., Morgens 3 Uhr 34 Minuten, von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitencourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI. wieder herge-

Digitized by Google

stellt. Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom 3ten September v. J. bereits vom 17ten d. M. auf allen Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen.

Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19ten d. Mts. wieder ein. Bromberg, den 13. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(564) **Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.**

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 12ten Juli 1866 für den Weihnachtstermin 1866 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1867, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1867 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77 resp. G.-S. 1858 S. 584 und resp. G.-S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1866. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(563) Nachdem der Dechant Richter zu Hultschin freiwillig das Amt als Dechant niedergelegt, ist der Pfarrer Neumann zu Thröm zum Dechanten des Decanats Hultschin ernannt und bestellt worden.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Bürgermeister Engel zu Zülz als Bürgermeister der Stadt Ober-Glogau und des bisherigen Stadtverordneten Kaufmann Laqua zu Grottkau als Rathmann daselbst, ferner die Vocation des evangelischen Schullehrer Sander zu Zabrze.

Gestorben: der Königliche Landrath Hoffmann hier und der Kreis-Steuer-Cassen-Executor Erber zu Ratibor.

(545) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1866.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Kreisrichter Schwabe aus Ratibor zum Rechtsanwalt und Notar und der Rechtscandidat Carl Polko zum Auscultator. Der Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Emil Adamczyk ist auf sein Ansuchen in den Justiz-Dienst wieder aufgenommen worden.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Ernannt: der Gerichts-Assessor Zborowski aus Neisse zum Kreisrichter mit der Bestimmung seiner Funktion bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz.

Versetzt: der Kreisrichter Jablonski von Myslowitz nach Tarnowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik. Gestorben: der Secretair Hoffmann.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Ausgegeben Oppeln, den 28. September 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(571) Das 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6401 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungscasse, vom 14ten September 1866; unter

Nr. 6402 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg; unter

Nr. 6403 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden; unter

Nr. 6404 die Bestätigungsurkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, vom 3ten September 1866; und unter

Nr. 6405 die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7ten Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahl-Bezirke des Regierungs-Bezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vom 3ten September 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(578) Bei der heute öffentlich bewirkten 12ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien:

Nr. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptcassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptcassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):

von Ser. 1279 und 1328;

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 789;

aus der achten Verloosung (1863):

von Ser. 1402;

aus der neunten Verloosung (1864):

von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805.

Digitized by Google

1089. 1095. 1406;

aus der zehnten Verloosung (1865):

von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388;

aus der eilften Verloosung (1866):

von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungscasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

(582) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12ten März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 12ten März d. Js. ausgelooften und zum 1sten October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

(568) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Die auf K. K. österreichischem Gebiete bestandenen Königlich preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen.

Briefe an diejenigen preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. österreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der österreichischen Post-Anstalten ohne Portoansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein.

Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Portotarife, wie sonstige Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien mit den für die Zollbehandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(569) Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatt Stück 37 Seite 264 Nr. 548 veröffentlichten Bestimmungen über die Aufnahme von Eleven in die Königliche Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin wird hiermit zu Folge Ministerial-Erlasses vom 10ten d. M. bekannt gemacht, daß Nr. 6 und 8 dieser Bestimmungen erst im Jahre 1868 in Kraft treten. Oppeln, den 14. September 1866.

(573) In dem Flecken Alt-Berun ist der auf den 23sten und 24sten Juli d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt ausgefallen und wird derselbe nunmehr den 21sten und 22sten November c. abgehalten werden. Oppeln, den 18. September 1866.

(576) Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei-Commission in Krakau ist die Abhaltung des bevorstehenden Michaeli-Jahrmarktes daselbst auf unbestimmte Zeit verlegt worden.

Oppeln, den 22. September 1866.

(577) Die für die Stadt Rosenberg auf **den 3ten, 4ten und 8ten October d. J.** angesetzten Kram- und Viehmärkte werden hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 22. September 1866.

(565) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 14ten September 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 18. September 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(566) Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Steinau a/O. wird **am 1sten, 2ten und 3ten November** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 13ten October** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel **am 31sten October, um 6 Uhr Abends**, persönlich vorzustellen.

Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten. Breslau, den 6. September 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

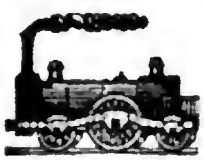

(570) Mit dem 1sten October d. J. treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14ten Mai d. J. in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferde und Equipagen wieder in Kraft. Bromberg, den 17. September 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

(572) Nachdem das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen vom 14ten d. Mts. erschienen, sollen die Talons, mit deren schleunigen Anfertigung die Staats-Druckerei beauftragt ist, schon mit der neuen Coupons-Serie III. zur Ausreichung gelangen.

Da der Abdruck der Talons aber einige Zeit erfordert, so wird die Ausreichung der neuen Coupons-Serie zu den schlesischen Rentenbriefen, voraussichtlich erst im Monat November d. J. beginnen können.

Der Zeitpunkt, wann dies geschieht, sowie die Form, unter welcher die Einsendung der Rentenbriefe zu geschehen hat, wird von uns im Preußischen Staats-Anzeiger, in den Amtsblättern der Provinz und in einigen der hiesigen Zeitungen näher bekannt gemacht werden.

Bevor dies nicht geschehen, muß die Einsendung der Rentenbriefe behufs Beifügung der Coupons unterbleiben, weil sonst ohne Weiteres die Rücksendung der Rentenbriefe auf Kosten der Einsender erfolgen müßte.

Die resp. Rentenbrief-Inhaber wollen sich hiernach achten und dadurch vor Nachtheilen bewahren.

Breslau, den 21. September 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(579) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu

Digitized by Google

Steinau a. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 29sten October bis zum 1sten November** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 6ten October** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 27sten October um 6 Uhr Abends** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel persönlich zu melden. Breslau, den 6. September 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(580) Der neue Cursus an der Königlichen Gewerbe-Academie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4ten October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Academie vom 23sten August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögens-Verhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Gewerbe-Academie. Rottebohm.

Personal-Chronik.

(567) Die erledigte Boten- und Executorstelle bei der Königlichen Kreis-Steuer-Casse in Ratibor ist dem ehemaligen Sergeanten vom 2ten Ulanen-Regiment, Hilfs-Executor Joseph Geldner, vom 1sten October d. J. ab definitiv verliehen worden. Oppeln, den 17. September 1866.

(574) Des Königs Majestät haben dem Erzpriester und Kreis-Schuleninspector Koselleck zu Chechlau den rothen Adler-Orden vierter Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Schullehrer Ullmann zu Sohrau, Mika zu Przegendza und Hollesch zu Kauthen.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1866.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Koziollek zu Groß-Stanisch.	Gr.-Strehlitz	Groß-Stanisch und Mischline
Schullehrer Cichors zu Carmerau.	dto.	Carmerau
Schullehrer Franz Schubert zu Chronstau.	Oppeln	Chronstau und Lendzin
Lehrer Wenzeslaus Krzoska zu Jankowitz Königlich.	Rybnik	Chwallowitz und Jankowitz Königlich
Anbauer Franz Hanisch I. zu Wanowitz.	Leobschütz	Wanowitz
Anbauer Constantin Mucha zu Jernau.	dto.	Jernau

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Ausgegeben Oppeln, den 5. October 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(583) In der nebst Anlagen zurückfolgenden Immediat-Vorstellung, über welche Ew. Königliche Majestät unseren Bericht zu erfordern geruht haben, bitten 21 Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in Oranienburg um sofortige Einstellung in die Armee. Diese Bitte datirt vom 26sten Juni d. Js. und ist ein schöner Beweis von der patriotischen Gesinnung dieser Seminaristen, die zu einer Zeit, wo die Entscheidung der Geschicke des Vaterlandes durch's Schwert bevorstand, mit Hintenansetzung aller persönlichen Vortheile, an dieser Entscheidung Theil zu nehmen wünschten. Inzwischen haben sich unter Gottes gnädiger Führung die Verhältnisse geändert; das Vaterland bedarf augenblicklich nicht des streitbaren Arms dieser Jünglinge, sondern erwartet, daß sie in den von ihnen erwählten Lebensberuf eintreten, um als Lehrer die Jugend des Volkes für das Heer erziehen zu helfen in Gottesfurcht und Treue. Ew. Königliche Majestät Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt hat, ist durch die Preußische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen; die Seminaristen, welche in der Stunde der Gefahr bereit waren, in Ew. Königlichen Majestät Armee das Leben einzusetzen für König und Vaterland, werden in der Zeit des Friedens als Lehrer ihre Schuldigkeit zu thun wissen in der Schule an der Jugend des Volks in Waffen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir erfurchtsvoll,

durch huldreiche Vollziehung der im Entwurf beigefügten Allerhöchsten Ordre uns zur angemessenen Bescheidung der betreffenden Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Oranienburg ermächtigen zu wollen.

Berlin, den 27. August 1866. gez. von Roon. von Mühler.

An Seine Majestät den König.

Auf den Bericht vom 27sten d. Mts. ermächtige Ich Sie, die Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in Oranienburg, welche in der nebst Anlage zurückfolgenden Immediat-Vorstellung um sofortige Einstellung in die Armee gebeten haben, unter den inzwischen veränderten Verhältnissen auf ihren Antrag zwar ablehnend zu bescheiden, ihnen aber auch eröffnen zu lassen, wie Ich von ihrer patriotischen Bereitwilligkeit, in Meiner Armee das Vaterland vertheidigen zu helfen, mit Wohlgefallen Kenntniß genommen habe. Was Sie in dem Bericht im Allgemeinen über die Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschule bemerken, hat Meine Billigung und beauftrage Ich Sie, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ihren Immediatbericht und diese Meine Ordre zur Kenntniß der Schulverwaltungsbehörden und des Elementarlehrerstandes zu bringen. Berlin, den 30. August 1866.

gez. Wilhelm.

ggez. von Roon. von Mühler.

An den Kriegs-Minister und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(584) **Post-Dampfschiff-Fahrten Stralsund-Ystadt.**

Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt.

Vom 1sten October c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich Statt, nämlich:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,

aus Ystadt

jeden Mittwoch und Sonnabend eilf Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

Digitized by Google

(590) Das mittelst Bekanntmachung vom 14ten December 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift **„die Gartenlaube"** wird hierdurch wieder aufgehoben.
Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(584) Nach §. 28 des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 — betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc. — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen, oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Wittwen, welche aus Anlaß des letzten Krieges auf die beregte Unterstützung Anspruch zu haben glauben, sich mit ihren diesfälligen Gesuchen an die Landrathsämter ihres Wohnorts zu wenden haben.
Oppeln, den 24. September 1866.

(587) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Creutzburg über Pitschen nach Kempen an der Hebestelle bei Station Nr. 608 an der Kostau-Nendorfer Gemarkungsgrenze **vom 15ten October d. Js. ab**, der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben werden wird. Oppeln, den 25. September 1866.

(592) Die dem Schullehrer Biernatzki zu Königlich Dombrowka, im hiesigen Kreise, ertheilte und in unserem Amtsblatt Stück 32 Seite 245 bekannt gemachte Befugniß zur Ausfertigung von Legitimations-Attesten für die Einsassen der Gemeinden Dombrowka Königlich, Damratschhammer Dorf, Damratschhammer Colonie, und Lübenau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, ist zurückgenommen und auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dem Polizeiverwalter Engelken zu Dombrowka Königlich die stempel- und kostenfreie Ausstellung dieser Atteste, nicht nur für die Einsassen der oben allegirten Ortschaften, sondern auch für die Einwohner der Gemeinden Creutzburgerhütte, Friedrichsthal, Seidlitz, Damratsch, Falkowitz, Zawisć, Neuwedel, Süßenrode und Plümkenau, übertragen worden.
Oppeln, den 24. September 1866.

(593) Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 27sten d. M. den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ultimo März k. J. auf ein Silbergroschen zehn Pfennige festgesetzt.
Oppeln, den 29. September 1866.

(594) Der in der Stadt Lublinitz zum 8ten und 9ten October d. Js. anstehende Vieh- und Krammarkt wird hiermit aufgehoben. Oppeln, den 2. October 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(575) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Schichtmeister Adolph Stephan zu Scharley, Kreis Beuthen O. S., wird das in der Gemeinde Imielin, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Paul Georg,

dessen Feld Fünfhunderttausend Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. und h. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zink- und Bleierzen hierdurch verliehen. Breslau, den 4. September 1866.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 4. September 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(588) Pensionirt: der Landrentmeister Rechnungsrath Mischalle auf seinen Antrag vom 1sten October d. J. ab.

Ernannt: der Baumeister Müller zum Königlichen Landbaumeister unter definitiver Verleihung der technischen Hilfsarbeiterstelle bei hiesiger Regierung.

Gestorben: der katholische Pfarrer und Schulrevisor Mohr in Janowitz, Kreis Ratibor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 12. October 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(581) Das 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6406 das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie, vom 20sten September 1866; unter

Nr. 6407 das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866, vom 20sten September 1866; unter

Nr. 6408 das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes, vom 27sten August 1866; und unter

Nr. 6409 die Bekanntmachung über die seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12ten Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr, vom 6ten September 1866.

(589) Das 49ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6412 das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammcapitals der Preußischen Bank, vom 24sten September 1866; unter

Nr. 6413 die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13ten Mai 1866. (Gesetzsamml. S. 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend, vom 24sten September 1866; und unter

Nr. 6414 das Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13ten Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend, vom 24sten September 1866.

(591) Das 50ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6415 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18ten Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnscassen und die Ausgabe von Darlehnscassenscheinen, vom 27sten September 27sten 1866; unter

Nr. 6416 das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18ten Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnscassen, die Schließung der Darlehnscassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnscassenscheine, vom September 1866; und unter

Nr. 6417 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises, im Regierungsbezirk Aachen, zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern, vom 21sten März 1864.

(611) Das 51ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6418 das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6419 die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6420 das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6421 die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6422 das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6423 die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6424 das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 3ten October 1866; unter

Digitized by Google

Nr. 6425 die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6426 die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6427 die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 3ten October 1866; unter

Nr. 6428 die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau, vom 3ten October 1866; und unter

Nr. 6429 die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 3ten October 1866.

---

(610) Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3ten d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 20sten v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 3. October 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20sten September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Aremberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866. (L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 3. October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. October 1866. **Wilhelm.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(600) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15ten October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

Digitized by Google

den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staats-Schuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staats-Schuldscheinen (beziehungsweise Staats-Schuldscheine) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 2. October 1866. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(596) In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5ten Juli 1865 (Amtsblatt pro 1865 Seite 218 et seq.) machen wir bekannt, daß das sonst bei Besetzung von Communal- und Instituten-Forststellen durch den Circular-Erlaß vom 25sten April 1865 sub III. 4 vorgeschriebene öffentliche Aufgebot unterbleiben kann, wenn von den anstellenden Behörden binnen 6 Wochen nach Eintritt der Erledigung, ein Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines gewählt wird, welcher die Wahl, bei Stellen mit weniger als 220 Thaler Jahres-Einkommen unter Abgabe der sub III. 1. 6. a. obigen Circular-Rescripts vorgeschriebenen Erklärung, unbedingt annimmt, und wenn von der Königlichen Regierung gegen die Wahl nichts einzuwenden ist. Oppeln, den 26. September 1866.

(597) Der für den Flecken Woischnik auf den 22sten October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 29sten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 2. October 1866.

(601) **Belobigung.** Der Ofenarbeiter Johann Przibilla zu Nieborowitzer-Hammer im Rybniker Kreise, hat am 28sten August d. J. die in dem dortigen Teiche verunglückten beiden Kinder des Häuslers Florian Galvas, mit Vornamen Johann und Marianne, vom Wassertode gerettet.

Diese verdienstliche That wird mit lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. October 1866.

(604) Der für die Stadt Constadt auf den 15ten October d. Js. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hiermit aufgehoben. Oppeln, den 5. October 1866.

(609) Der in der Stadt Guttentag den 22sten October d. J. anstehende Kram- und Viehmarkt wird hiermit aufgehoben. Oppeln, den 6. October 1866.

(608) Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25sten August 1865 ertheilte Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 6. October 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(598) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thlr. verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder

Digitized by Google

bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. October 1866. Der Ober-Post-Director.

(602) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien, Serie III. nebst Talons.

Am 1sten October 1866 ist der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien ausgegebenen Zins-Coupons Serie II. fällig geworden, und es ist damit der Zeitpunkt eingetreten, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 die Zins-Coupons Serie III., Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Auch werden jetzt, auf Grund des Gesetzes vom 14ten September c. mit den Coupons, besondere Talons zu den Rentenbriefen ausgegeben.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden daher aufgefordert, solche vom 5ten November 1866 ab, zur Beifügung der neuen Zins-Coupons nebst Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons nebst Talons, muß in dem Zeitraum vom 5ten November 1866 bis 30sten März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nebst Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten October 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres erfolgen.
2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons, ist nicht erforderlich.
4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.
5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien zu Breslau mit der Declaration:
Hierin ..... Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons,
und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit",

b. wenn sie in Breslau selbst stattfindet, in dem Locale der Rentenbank — alte Sandstraße Nr. 10 — an den beiden Wochentagen Mittwoch und Sonnabends Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung genau, je nach dem untenstehenden Schema A. und B., begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen und besonders in den Zahlen deutlich geschrieben werden.

Die sorgfältige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbankcasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

Auch können die Formulare Littera A. bei den Kreissteuercassen der Provinz Schlesien in Empfang genommen werden.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a.) so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ..... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons, wird hierdurch bescheinigt",

Digitized by Google

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung, entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons nebst Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird. Wenn mit dem Ablauf der bezeichneten Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nebst Taolns nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben (5 b.) so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, und zwar:

des Buchhalters Jaretzki und
des Secretairs Lindner,

zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons nebst Talons aus dem Locale der Rentenbank, ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der bescheinigten Nachweisung zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Auch wird ausdrücklich bemerkt, daß mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist, 30sten März 1867, der Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons und Talons, zu tragen hat.

Breslau, den 3. October 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Schema Littera A. zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Beifügung der Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von dem Oeconom Carl August Klose zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Laufende №	Der Rentenbriefe				Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Littera.	Nummer.	Betrag. ℳ	Summa für jede Classe ℳ		Littera.	Nummer.	Betrag. ℳ	Summa für jede Classe. ℳ
1	A.	533	1000						Transport 4500
2	A.	748	1000		7	C.	617	100	
3	A.	1659	1000		8	C.	1415	100	
				3000					200
4	B.	147	500		9	D.	187	25	
5	B.	698	500		10	D.	1296	25	
6	B.	804	500						50
				1500	11	E.	35	10	
				Latus 4500	12	E.	2642	10	
									20
									Summa 4770

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrag von Viertausend Siebenhundert und Siebenzig Thalern mit den Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons wird hierdurch bescheinigt.

N. N. ..... 1866.

Carl August Klose.

Digitized by Google

Schema Littera B. zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Local der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt Straße ..... Nr. .. hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende №	Der Rentenbriefe				Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Littera.	Nummer.	Betrag. ℳ	Summa für jede Classe. ℳ		Littera.	Nummer.	Betrag. ℳ	Summa für jede Classe ℳ
1	A.	510	1000						Transport 3000
2	A.	10271	1000		5	C.	749	—	100
				2000	6	D.	117	—	25
3	B.	1075	500						Summa 3125
4	B.	7647	500						
				1000					
			Latus	3000					

Breslau, den ..... 1866.

Joseph Vogt,
Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten Sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert und Fünf und Zwanzig Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße ..... Nr ...) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie III. nebst Talons, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . ..... ab erfolgen wird.

Breslau, den ..... 1866.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3125 Thlr., mit Buchstaben Dreitausend Einhundert und Fünf und Zwanzig Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und Talons, bescheinigt

Breslau, den ...ten ..... 1866.

Joseph Vogt.

(606) Der Königliche Feldmesser Heinrich Lux hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1sten October 1866 ab seinen Wohnsitz in Tarnowitz nehmen wird.

Breslau, den 25. September 1866. Königliches Oberbergamt.

(612) Bekanntmachung. Mit dem 15ten k. Mts. treten für die in Station Annaberg zur Auflieferung gelangenden und nach Stationen der Oberschlesischen Bahn von Cosel bis Breslau, Breslau-Glogau-Posener-, Stargard-Posener- und der Niederschlesisch-Märkischen-Bahn bestimmten Kohlensendungen, wenn sie in Mengen von mindestens 30 Tonnen aufgegeben werden, ermäßigte Tarife in Kraft, die bei allen unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden können.

Ratibor, den 28. September 1866. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(607) Bestätigt: die Wahlen des Wirthschaftsbesitzers Schödon zu Peiskretscham als Beigeordneter und des Tischlermeisters Lüthge zu Ratibor als Rathmann; ferner die Wiederwahlen des Beigeordneten, Kaufmann Sedlaczek zu Tarnowitz und der Rathmänner, Gerbermeister Fryszaczki und

Digitized by Google

Rittmeister a. D. von Rheinbaben zu Nicolai; endlich die Vocationen des evangelischen Lehrers und Organisten Riepel zu Pitschen und des katholischen Lehrers Adamek zu Budzow, Kreis Rosenberg.

Versetzt: der Förster Girth von Jagiene, Oberförsterei Dambrowka, nach Damratsch in derselben Oberförsterei und der Förster Babin von Sarlowitz, Oberförsterei Ottmachau, nach Jagiene.

Uebertragen: die Verwaltung der Försterstelle zu Schwammelwitz, Oberförsterei Ottmachau, an den Hilfsaufseher Hillebrand, seither zu Paruschowitz, und die Verwaltung der Försterstelle zu Murow, Oberförsterei Kupp, an den Hilfsaufseher Peisker, seither zu Proskau.

Gestorben: die Förster Güttel zu Murow und Spaniel zu Damratsch, sowie die katholischen Lehrer Sage zu Groß-Randen und Cichon zu Kobeiwitz.

(595) Expeditions-Assistent Kieschauer in Gleiwitz zum Telegraphisten ernannt.

Canzlist Jacobi von Kattowitz nach Breslau, Canzlist Wolff von Breslau nach Kattowitz, Stations-Aufseher Ertel von Zawodzie nach Carolinengrube, Telegraphist Lorentz von Carolinengrube nach Breslau, Stations-Assistent I. Classe Wieczorek von Myslowitz nach Rudzinitz, Telegraphist Kappke von Breslau nach Myslowitz, Wagenmeister Nicolaus von Myslowitz nach Cosel, Bodenmeister Nicolaus von Kattowitz nach Breslau versetzt.

(605) **Personal-Veränderungen**

im District des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau.

Gestorben: der Berghauptmann und Oberbergamts-Director Amelung, der Geheime Bergrath von Kummer, der Oberbergamts-Canzlist Babucke, der Oberbergamts-Diener Klein, sämmtlich zu Breslau.

Uebertragen: dem bisher bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen beschäftigten Oberbergrath Serlo commissarisch die Geschäfte des Berghauptmanns und Oberbergamts-Directors zu Breslau.

Versetzt: der Oberbergrath Schwarze vom Oberbergamte zu Bonn an das Oberbergamt zu Breslau und der Baninspector Hesse von Königshütte an die Ministerial-Bau-Commission nach Berlin.

(603) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat September 1866.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Appellationsgerichts-Secretair Hertting aus Naumburg zum Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor, der Dr. jur. Paul Micke zum Appellationsgerichts-Auscultator.

Versetzt: der Referendarius Nagel aus dem Departement das Königlichen Appellationsgerichts Breslau und der Auscultator Gierich aus dem Departemet des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Creutzburg. Ausgeschieden: der Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Ehrlich zufolge seiner Ernennung zum Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor in Naumburg.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1866.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Vormalige Bergamts-Assistent Fedor Wieczorek zu Tarnowitz	Beuthen	Stadt Tarnowitz.
Lehrer Rohowski zu Makau	Ratibor	Makau und Poln.-Crawarn.
Polizei-Verwalter Franz Pastuschka zu Schloß Tost	Gleiwitz	Dombrowka.
Gemeindeschreiber Carl Rzodeczko zu Lassoki	Ratibor	Slawikau, Czerwentzütz, Grzegorzowitz, Slawikauer Antheil und Lassoki,
Stadtverordneten-Vorsteher Johann Smolka zu Kieferstädtel	Gleiwitz	Kieferstädtel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Ausgegeben Oppeln, den 19. October 1866.

(618) Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3ten October c. nunmehr überall stattgefunden. Der 6te und der 8te October 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur General-Lieutenant von Voigts-Rhetz und der Civil-Commissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah, donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserem engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Se. Majestät König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General von Werder und der Civil-Administrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch

Digitized by Google

Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die Königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese."

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!"

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz", worauf eine eigens dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden**, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau, fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest, verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König."

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Commissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums,

Digitized by Google

die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wihelm, König von Preußen, lebe hoch!" So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(613) Das mittelst Bekanntmachung vom 23sten Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland" ist aufgehoben.

Berlin, den 5. October 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(614) Die Königliche Landes-Baumschule in Sans-souci hat uns Preisverzeichnisse der zum Verkauf stehenden Baumsorten, Sträucher 2c. mitgetheilt und werden Exemplare derselben bei den Königlichen Landraths-Aemtern des Departements zur beliebigen Einsicht ausgelegt werden.

Oppeln, den 10. October 1866.

(619) Der für die Stadt Landsberg auf den 22sten October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 5ten November c. verlegt worden. Oppeln, den 16. October 1866.

(620) Bekanntmachung, betreffend die Abwehr der Cholera-Epidemie.

Bei der Zunahme der Choleraerkrankungen in unserem Departement machen wir den Verwaltungs- und Sanitätsbehörden eine sorgfältige nnd energische Durchführung der im Regulativ vom 8ten August 1835 (Gesetzsammlung für 1835 S. 243) enthaltenen sanitätspolizeilichen Vorschriften zur Pflicht und setzen Folgendes fest:

1) In jeder Stadt und in jedem ländlichen Polizeibezirke, wo mehrere Cholerafälle in den letzten Wochen vorgekommen sind oder noch vorkommen, ist eine Sanitätscommission zur Verhütung und Beschränkung der Epidemie zu bilden, welche gemäß §. 8 des Regulativs sich wöchentlich wenigstens einmal bis zum Erlöschen der Epidemie zu versammeln, über den Gesundheitszustand ihres Bezirkes zu berathen und bei Ausführung der beschlossenen Schutzmaaßregeln mitzuwirken hat.

2) Unter den Ursachen, welche zum Ausbruch und zur Verbreitung der Epidemie Veranlassung geben, stehen unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel und Unmäßigkeit voran. Die Sanitätscommissionen, die Ortsvorstände und die executiven Polizeibeamten müssen deshalb auf Reinlichkeit der Straßen, Plätze und Gassen, auf Beseitigung ungesunder Lebensmittel vom öffentlichen Verkauf, auf Versorgung Verarmter durch zuträgliche Kost mit gesteigerter Aufmerksamkeit und Strenge halten, die Gasthäuser und Schenken controliren und auf Belehrung des Publicums hinwirken. Oeffentliche Tanzlustbarkeiten und Kirmessen sind während der Dauer der Epidemie im Polizeibezirk, und wenn dieselbe weiter um sich greift, im Kreise nicht zu gestatten, und die Verlegung der Jahrmärkte zu beantragen. Sollten sich in einzelnen Quartieren allzu ungesunde Anhäufungen mehrerer Familien in einer Stube vorfinden, so ist thunlichst auf Herbeiführung einer gesunderen Wohnart hinzuwirken; treten in solchen Stuben Erkrankungen ein, so ist entweder für anderweite Unterbringung der Kranken oder für Räumung des Locals durch die übrigen Perso-

Digitized by Google

nen zu sorgen.

3) Nach §. 9 des Regulativs haben alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Cholera-Erkrankungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Auf diese Verpflichtung wird mit der Bemerkung verwiesen, daß Vernachläßigung derselben mit einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. geahndet wird.

4) Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle derartiger Erkrankungen ärztlich untersuchen lassen und, wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein der Epidemie bestätigt, unverzüglich dem Ortsvorstande und der vorgesetzten Behörde, also dem Landrathe des Kreises Mittheilung machen, auch in geeigneter Weise für gehörige Bekanntwerdung am Orte und Warnung der Nachbarschaft Sorge tragen. Das Betreten gefährlicher Krankheitssitze kann auch durch Wachen verhindert werden.

5) Der Landrath hat sich sofort zur Organisation der Sanitätscommission und zu den sonst erforderlichen medicinalpolizeilichen Anordnungen an Ort und Stelle zu begeben. Es steht ihm frei, zu diesem Zweck, namentlich nach solchen Landorten, an welchen sich kein Arzt befindet, zur näheren Konstatirung beim ersten Ausbruch und zu den alsdann zu treffenden sanitätspolizeilichen Maaßregeln auch den Kreisphysicus zu committiren. Jedenfalls muß der Kreisphysicus von den eingetretenen und beim Landrathamte angezeigten Cholerafällen sofort in Kenntniß gesetzt werden.

6) Für die Wartung und ärztliche Behandlung der Cholerakranken ist, sofern die betreffende Familie selbst dafür zu sorgen außer Stande ist, durch die Ortsarmenpflege Fürsorge zu treffen. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß kein Cholerakranker ohne Wartung und ärztliche Behandlung bleibe. Der zur näheren Konstatirung und zu den sanitätspolizeilichen Anordnungen committirte Kreisphysikus hat, wenn kein anderer kurirender Arzt zur Stelle oder verfügbar ist, zugleich die unaufschieblichen curativen Anordnungen zu treffen. Die weiteren Schritte sind alsdann dem Hausarzt, beziehungsweise dem Ortsarmenarzt zu überlassen.

7) Ist die Erkrankung als Cholera constatirt, so ist der Kranke wo möglich zu isoliren. Gestatten die häuslichen Verhältnisse die gehörige Verpflegung in der eignen Wohnung nicht, so werde der Kranke in ein für diese Zeit am Orte herzurichtendes Cholera-Lazareth gebracht, welches auch mit einem daselbst wohnenden, anderwärts nicht beschäftigten Krankenpfleger oder Pflegerinnen (barmherzigen Schwestern) versehen werden muß. Sollte dies in Landorten nicht möglich sein, so ist wenigstens die Unterbringung solcher Kranken in besondern, von anderen Wohnstuben wo möglich durch einen eignen Eingang getrennten Stuben oder Kammern in der Art herbeizuführen, daß der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und den Angehörigen, welche sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Hausbewohnern völlig abgesondert wird.

8) Gleichzeitig und sofort muß auch das Desinfectionsverfahren beginnen. Da die Darmausleerungen und das Erbrochene die Hauptträger des Choleragiftes sind, so ist deren chemische Zersetzung durch Eisenvitriol (das Pfund zu 15 Pfennigen bei Kaufleuten zu haben), durch Karbolsäure (das Loth zu 15 Pfennigen aus der Apotheke zu entnehmen), oder durch andere von den Aerzten anzugebende Mittel herbeizuführen. Man bereite eine Mischung von 6 Quart Wasser und 1 Pfund Eisenvitriol und eine zweite von 6 Quart Wasser und 2 Loth Karbolsäure. Mit ersterer fülle man einen Theil der zur Aufnahme der Entleerungen bestimmten Gefäße (Nachtstühle, Becken); mit letzterer begieße man in ausreichender Weise die auf dem Fußboden erbrochenen Flüssigkeiten und die mit Stuhlabgängen beschmutzte Wäsche.

9) Die Krankenzimmer sind fleißig zu lüften; der Kranke werde dabei vor dem unmittelbaren Zugwinde geschützt. Zur Reinigung der Luft empfiehlt sich das öftere Aufträpfeln ungemischter Karbolsäure auf ein heißes Ziegelstück, auf glühendes Eisenblech oder eine glühende Schaufel.

10) Die Nachtstühle, Abtritte, Dungstätten, Pfützen und Rinnsteine in und bei Krankenwohnungen, in Gasthäusern und Schenken inficirter Orte und auf sämmtlichen Bahnhöfen sind mit Eisenvitriol-Lösung oder anderen Mitteln bis zur Geruchlosigkeit mindestens wöchentlich zweimal zu desinficiren, worauf die Polizeibeamten zu wachen haben. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist darauf zu wachen, daß keine Auswurfsstoffe und nichts Ausgewaschenes in die durch den Ort fließenden, zum Waschen oder Kochen benutzten Bäche, Brunnen oder Teiche gelange und daß die Ortsbewohner während der Epidemie mit gesundem Trink-, Wasch- und Kochwasser sich versehen können.

11) Wenn ein von der Cholera heimgesuchter Landort noch keinen Armenarzt haben sollte, so ist die Armenverwaltung unverzüglich zur Engagirung eines solchen für die Dauer der Epidemie anzuhalten. Sollte ein solches Engagement mit einem in der Nähe wohnenden Arzte nicht möglich sein, so sehen wir der Anzeige darüber und dem Antrage auf Ueberweisung eines Arztes, mit welchem dann ein angemessener außer

Digitized by Google

dem Soſtrum von zahlungsfähigen Patienten für die Armenkrankenkuren zu zahlender Diätenſatz vorher zu verabreden iſt, entgegen. Sollte ſich ſpäter finden, daß ein von der Cholera heimgeſuchter und in ſeiner Präſtationsfähigkeit geſchwächter Landort zur Aufbringung der aufgelaufenen ärztlichen und Apothekerkoſten außer Stande wäre, ſo bleibt wegen demnächſtiger Deckung derartiger Koſten das Weitere vorbehalten und wird dem Berichte des betreffenden Herrn Landraths darüber entgegengeſehen.

12) Um den, aus der mangelhaften Pflege und Wartung erfahrungsmäßig hervorgehenden Uebelſtänden zu begegnen, wird den ländlichen Ortsbehörden empfohlen, bei Vermehrung der Erkrankungen durch Ausbittung von Krankenpflegerinnen oder Engagement von Heildienern aus einer benachbarten Stadt zeitig einem Ueberhandnehmen des Elendes und der Hilfloſigkeit ihrer Mitbürger vorzubeugen.

13) Geht die Krankheit eines Patienten in Geneſung über, ſo hat zunächſt eine ſchließliche Desinfection der Krankenſtube zu erfolgen. — Hierzu kann man ſich einer Miſchung von 12 Loth Kochſalz und 8 Loth pulveriſirtem Braunſtein bedienen, welche auf einen irdenen Teller geſchüttet, mit wenig Waſſer angefeuchtet und alsdann unter Umrühren vermittelſt eines hölzernen Stabes mit 10 Loth roher concentrirter Schwefelſäure übergoſſen werden. Das Zimmer muß dann während der Räucherung je nach der Größe ſechs bis zwölf Stunden geſchloſſen bleiben. Die Dielen, Fenſter, Thüren, Bettſtellen, Stühle, Tiſche und ſonſtige Meubles werden alsdann mit einer Chlorkalkauflöſung (ein halbes Pfund auf eine Kanne Waſſer) gereinigt, die Wände friſch geweißt und mit Chlorkalklöſung überſtrichen. Die Bett- und Leibwäſche werde gleichfalls mit dieſer Chlorkalklöſung gereinigt und zum Trocknen einem ſtarken Luftzuge ausgeſetzt. Das Lagerſtroh, alle unbrauchbaren Lappen und dergleichen werden verbrannt. Die Geneſenen müſſen ſich am ganzen Körper mit warmem Seifenwaſſer waſchen.

14) Stirbt der Kranke, ſo iſt mit den Krankenſtuben-Effecten in der eben vorgeſchriebenen Weiſe zu verfahren. Die Leichen der in Privatwohnungen an der Cholera Geſtorbenen ſind, ſobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes ſtattgefunden hat, in möglichſt iſolirte Räume zu bringen. Wo kein Leichenhaus vorhanden iſt, kann dazu ein in der Nähe des Gottesackers befindlicher Schuppen oder ein auf dem Gottesacker ſelbſt einzurichtender Bretterverſchlag, welcher gehörig zu beaufſichtigen iſt und wo die Leichen nach Vorſchrift der Desinfections-Inſtruction zu behandeln ſind, verwendet werden.

15) Die Beerdigung darf, um der von Scheintod zu beſorgenden Gefahr vorzubeugen, vor Ablauf der geſetzlich beſtimmten Friſt nur dann erfolgen, wenn der Arzt oder ein von demſelben zu inſtruirender und zu verpflichtender Leichenbeſchauer den unbezweifelbaren Tod beſcheinigt und die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung vorliegt. Bei der Gefahr eines weiten Transports von Choleraleichen iſt, wenn die Epidemie in einer von ihrem Gottesacker weit entlegenen Ortſchaft intenſiv auftritt, möglichſt vom Kreislandrath in Verbindung mit der geiſtlichen Behörde, für einen näher belegenen Interimskirchhof Fürſorge zu treffen. Die Leichen müſſen thunlichſt auf Wagen transportirt werden.

16) Zuſammenkünfte von Leidtragenden in den Sterbehäuſern ſind nicht geſtattet. Da durch die Leichengefolge ſchon mehrfach Verbreitung der Epidemie und großes Unglück herbeigeführt worden iſt, ſo ſind dieſelben möglichſt zu beſchränken und wird die ſorgfältige Reinigung der mit den Leichen und Särgen in Berührung gekommenen Perſonen, ſo wie die vorſchriftsmäßige Desinfection der Wohnung und der Effecten des Verſtorbenen, für welche Geſchäfte die Annahme eines Desinfections-Commiſſars rathſam iſt, dringend empfohlen. Zum letztern Zweck können außer den in der Desinfections-Inſtruction von 1835 angeführten Mitteln nach Anordnung des Kreisphyſicus auch andere neuerdings als wirkſam conſtatirte Mittel, namentlich wie vorerwähnt Eiſenvitriol und Karbolſäure angewendet werden.

17) Wenn die Desinfectionsarbeiten beendigt und ſeit dem letzten Falle epidemiſcher Krankheitserſcheinungen acht Tage verfloſſen ſind, kann der Kreislandrath den Ort cholerafrei erklären.

18) Die entgegenſtehenden Beſtimmungen der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 4ten Auguſt 1848 werden aufgehoben. Oppeln, den 16. October 1866.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

(602) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Schleſien, Serie III. nebſt Talons.

Am 1ſten October 1866 iſt der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Schleſien ausgegebenen Zins-Coupons Serie II. fällig geworden, und es iſt damit der Zeitpunkt eingetreten, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbankgeſetzes vom 2ten März 1850 die Zins-Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen ſind.

Auch werden jetzt, auf Grund des Geſetzes vom 14ten September c. mit den Coupons, beſondere Talons zu den Rentenbriefen ausgegeben.

Digitized by Google

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden daher aufgefordert, solche vom 5ten November 1866 ab, zur Beifügung der neuen Zins-Coupons nebst Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons nebst Talons, muß in dem Zeitraum vom 5ten November 1866 bis 30sten März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nebst Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten October 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres erfolgen.
2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons, ist nicht erforderlich.
4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.
5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien zu Breslau mit der Declaration:
Hierin ..... Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons,
und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit",

b. wenn sie in Breslau selbst stattfindet, in dem Locale der Rentenbank — alte Sandstraße Nr. 10 — an den beiden Wochentagen Mittwoch und Sonnabends Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung genau, je nach dem untenstehenden Schema A. und B., begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen und besonders in den Zahlen deutlich geschrieben werden.
Die sorgfältige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.
Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbankcasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.
Auch können die Formulare Littera A. bei den Kreissteuercassen der Provinz Schlesien in Empfang genommen werden.
7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a.) so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:
„der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ..... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons, wird hierdurch bescheinigt",
beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung, entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons nebst Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird. Wenn mit dem Ablauf der bezeichneten Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nebst Taolns nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.
8) Werden die Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben (5 b.) so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, und zwar:

des Buchhalters Jaretzki und
des Secretairs Lindner,

zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons nebst Talons aus dem Locale der Rentenbank, ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der bescheinigten Nachweisung zu bewirken.
9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als in der zu 1

Digitized by Google

festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Auch wird ausdrücklich bemerkt, daß mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist, 30sten März 1867, der Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons und Talons, zu tragen hat.

Breslau, den 3. October 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Schema Littera A. zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Beifügung der Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von dem Oeconom Carl August Klose zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Laufende №	Der Rentenbriefe: Littera.	Nummer.	Betrag. ℳ	Summa für jede Classe ℳ	Laufende №	Der Rentenbriefe: Littera.	Nummer.	Betrag. ℳ	Summa für jede Classe. ℳ
									Transport 4500
1	A.	533	1000		7	C.	617	100	
2	A.	748	1000		8	C.	1415	100	
3	A.	1659	1000						200
				3000					
4	B.	147	500		9	D.	187	25	
5	B.	698	500		10	D.	1296	25	
6	B.	804	500						50
				1500	11	E.	35	10	
			Latus	4500	12	E.	2642	10	
									20
									Summa 4770

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrag von Viertausend Siebenhundert und Siebenzig Thalern mit den Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons wird hierdurch bescheinigt.

N. N. ..... 1866.

Carl August Klose.

Schema Littera B. zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Local der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt Straße ..... Nr. .. hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende №	Der Rentenbriefe: Littera.	Nummer.	Betrag. ℳ	Summa für jede Classe. ℳ	Laufende №	Der Rentenbriefe: Littera.	Nummer.	Betrag. ℳ	Summa für jede Classe. ℳ
									Transport 3000
1	A.	540	1000		5	C.	749	—	100
2	A.	10271	1000		6	D.	117	—	25
				2000					Summa 3125
3	B.	1075	500						
4	B.	7647	500						
				1000					
			Latus	3000					

Digitized by Google

Breslau, den ..... 1866.

Joseph Vogt,
Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten Sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert und Fünf und Zwanzig Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße ..... Nr ...) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie III. nebst Talons, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom ..... ab erfolgen wird.

Breslau, den ..... 1866.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3125 Thlr., mit Buchstaben Dreitausend Einhundert und Fünf und Zwanzig Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und Talons, bescheinigt

Breslau, den ...ten ..... 1866.

Joseph Vogt.

(617) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt ..... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Oppeln, den 11. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(616) Bestätigt: die Wahl des Polizei-Verwalters der Herrschaft Loslau, Bürgermeister a. D. Rölle zu Schloß Loslau als Bürgermeister der Stadt Loslau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Ausgegeben Oppeln, den 26. October 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(615) Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6430 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes, vom 28sten September 1866; unter

Nr. 6431 die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2ten Juli 1866 wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen, vom 29sten September 1866; und unter

Nr. 6432 die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9ten September 1863, vom 1sten October 1866.

(622) Das 53ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6433 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern, vom 10ten September 1866; und unter

Nr. 6434 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 1sten October 1866.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(629) In Folge Allerhöchsten Erlasses vom 20sten December 1865 (Gesetzsammlung von 1866 Seite 20) haben die betheiligten Handels- und Gewerbetreibenden, welche in einer der beiden Gewerbesteuer-Classen AI. und AII. den maaßgebenden Gewerbesteuer-Satz entrichten, sowie die durch obigen Erlaß zur Theilnahme berechtigten Bergwerksgesellschaften, die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik bestimmten neuen Handelskammer zu Gleiwitz vollzogen.

Es sind hierbei gewählt worden:

I. Zu Mitgliedern. a. Im Kreise Tost-Gleiwitz:

1) Commercienrath Emanuel Friedländer in Gleiwitz, 2) Kaufmann Samuel Schlesinger in Gleiwitz, 3) Fabrikbesitzer Wilhelm Hegenscheidt in Petersdorf bei Gleiwitz, 4) Gasanstalts-Mitbesitzer, ehemaliger Königlicher Hütten-Inspector Brandt in Gleiwitz, 5) Hüttenmitbesitzer Moritz Silbergleit in Gleiwitz, 6) Mühlenbesitzer Goretzki in Gleiwitz;

b. im Kreise Pleß:

1) Kaufmann Fedor Muhr in Pleß, 2) Hüttenpächter Schmula in Nicolai, 3) Fabrikbesitzer Schmidt in Kobier;

c. im Kreise Rybnik:

1) Banquier Lustig in Rybnik, 2) Apotheker und Gewerke Fritze in Rybnik, 3) Hüttenbesitzer Louis Adler in Sohrau.

II. Zu Stellvertretern. a. Im Kreise Tost-Gleiwitz:

1) Kaufmann Siegmund Troplowitz in Gleiwitz, 2) Kaufmann Leo Blumenreich in Gleiwitz, 3) Kaufmann Jacob Huldschiner in Gleiwitz;

b. im Kreise Pleß:

1) Director und Theilnehmer der Ornontowitzer Actiengesellschaft Schnackenberg in Ornontowitz, 2) Kaufmann Wolf Cohn in Pleß;

c. im Kreise Rybnik:

1) Kaufmann Panofski in Sohrau, 2) Kaufmann S. H. Kirschner in Loslau.

Da die Gewählten die im §. 6 der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11ten Februar 1848 (Ges.-Samml. S. 63) resp. im Allerhöchsten Erlaß vom 20sten December v. Js. (Ges.-Samml. von 1866 S. 20) vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und zur Annahme der Wahl sich bereit

Digitized by Google

erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der vorallegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß ich die Königliche Regierung in Oppeln beauftragt habe, die Mitglieder und Stellvertreter in ihr Amt einzuführen und die gedachte Handelskammer dadurch zu constituiren. Breslau, den 16. October 1866.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(625) Der am 25. October c. in Leschnitz anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf den 19ten November d. J. verlegt worden. Oppeln, den 21. October 1866.

(628) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee zwischen Ober-Glogau und Krappitz in dem Chausseezollhause bei Rzeptsch **vom 1sten November d. J. ab:** 1) für die zwischen Ober-Glogau und Reitersdorf passirenden Fuhrwerke das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile, und 2) für die zwischen Ober-Glogau und Rzeptsch verkehrenden Fuhrwerke das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben wird. Oppeln, den 20. October 1866.

(621) Dem Maschinenbau-Anstaltsbesitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16ten October 1866 ein Patent auf eine Streck-Vorrichtung an Conten-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. October 1866.

(626) Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18ten October 1866 ein Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. October 1866.

(627) Dem Herrn Auguste Boissonneau zu Paris ist unter dem 17ten October 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. October 1866.

Personal-Chronik.

(623) Bestätigt: die Wahlen des bisherigen Polizeianwalts, früheren Appellations-Gerichts-Referendarius Müller zu Breslau als Bürgermeister der Stadt Zülz, des Apotheker Beinert und der seitherigen Stadtverordneten, Oeconom Czaika und Dr. med. Wollner zu Rathsherren in Gleiwitz, ferner die Wiederwahlen der Rathsherren Dalibor und Luschofski zu Gleiwitz und der Rathmänner Slowina zu Sohrau und Spiller zu Zülz.

Pensionirt: der Kreissecretair Wagner zu Ratibor vom 1sten Januar 1867 ab.

Gestorben: die katholischen Lehrer Krause zu Leschnitz und Sulliga zu Schoffczitz, Kreis Rosenberg.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44. Ausgegeben Oppeln, den 2. November 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(631) Das 54ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6435 das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 15ten October 1866; unter

Nr. 6436 den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, vom 18ten August 1866; unter

Nr. 6437 den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, vom 21sten August 1866; und unter

Nr. 6438 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten October 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften General-Landtages der Schlesischen Landschaft.

(636) Das 55ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6439 die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28sten April 1721, vom 1sten October 1866; und unter

Nr. 6440 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 (Ges.-Sammlung Seite 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, so wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

---

(640) Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils

Digitized by Google

der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von „Zehn Millionen Thalern"
in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31sten December d. J., die zweite am 28sten Februar und die dritte am 30sten April künftigen Jahres.

Artikel 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen vierprocentigen Staatsschulden-Cassenscheinen, Königlich sächsischen 3procentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830, oder Königlich sächsischen, zu 3⅓ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Disconto von 5 Procent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich preußische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. Js. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16ten Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im directen Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahn-Verwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen

Digitized by Google

Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich sächsischen Regierung die in dem Staats-Vertrage vom 24sten Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz, und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphen-Wesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Commissarien zusammentreten.

Artikel 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Se. Majestät der König von Sachen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventio-

Digitized by Google

nen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung:

1) des bisher in die sächsische Parochie Stönitzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Questitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Döhlen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Könnderitz, Minkwitz und Traupitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Locomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Producten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28sten d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt. So geschehen Berlin, den 21. October 1866.

(L. S) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

(Durch den Friedensvertrag mit Sachsen) ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden und unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Aufblebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Grade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Digitized by Google

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21sten d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(641) Der in der Stadt Krappitz am 15ten October c. ausgefallene Kram- und Viehmarkt wird nunmehr den 6ten November d. J. abgehalten werden. Oppeln, den 27. October 1866.

(642) Der in der Stadt Guttentag am 22sten October d. J. ausgefallene Kram- und Viehmarkt wird nunmehr den 12ten November c. abgehalten werden. Oppeln, den 27. October 1866.

(643) Für den in der Stadt Nicolai am 24sten und 25sten October c. ausgefallenen Vieh- und Krammarkt wird daselbst den 14ten November d. J. der Viehmarkt und an dem darauf folgenden Tage den 15ten der Krammarkt abgehalten werden. Oppeln, den 29. October 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(634) Vom 5ten November c. ab wird die Post-Expedition in Königsdorf-Jastrzemb wieder in Wirksamkeit treten und in Folge dessen von demselben Termine ab auch die Kariolpost zwischen Loslau und Königsdorf-Jastrzemb wieder eingerichtet. Dieselbe erhält folgenden Gang:

Aus Loslau um 6^{30} Uhr früh,
nach Ankunft der Kariolpost aus Rybnik,
in Königsdorf-Jastrzemb um 8 Uhr früh,
aus Königsdorf-Jastrzemb um 5 Uhr Nachmittags,
in Loslau um 6^{40} Uhr Abends,

zum Anschluß an die Kariolpost nach Rybnik. Oppeln, den 24. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

(624) Die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Landfeuer-Societät für das Jahr 1865 werden in Gemäßheit der Vorschrift des §. 92 des Reglements vom 1sten September 1852, sowie des §. 63 des Reglements vom 28sten December 1864, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen				Summa.
	I. Rth.	II. Rth.	III. Rth.	IV. Rth.	Rth.
Ende 1864	27,404,610	8,230,860	4,387,840	24,420,310	64,443,620
am 1sten Juli 1865	28,472,620	8,517,790	4,463,780	24,529,210	65,983,400
am 1sten Januar 1866	29,560,910	8,800,140	4,508,140	24,535,330	67,404,520
Sonach hat sich die Versicherung 1865 vermehrt um	2,156,300	569,280	120,300	115,020	2,960,900
und zwar: im Regierungs-Bezirk Breslau um					1,548,440
" " Liegnitz "					605,340
" " Oppeln "					807,120

Digitized by Google

	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
I. Einnahme nach der Rechnung pro 1865.				Soll.			Rest.		
A. Aus den Vorjahren.									
1) Uebertragener Geldbestand aus dem Jahre 1864	—	—	—	29,460	11	6	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände von 1864 und den Vorjahren:									
a. ratenweise zu tilgende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	5	—	—	30	—	—
b. Feuer-Societäts-Beiträge	91,900	—	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	158	11	4						
				92,058	11	4	—	—	—
c. Erstattung einer zu Unrecht erhobenen Brandbonification	—	—	—	20	—	—	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Societäts-Beiträge pro 1865	—	—	—	93,025	6	7	117,100	—	—
(Dieser Summe treten in der Rechnung pro 1866 nach später erfolgter Feststellung der Heberolle pro II. Semester 1865 noch zu 89 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.)									
4) Zinsen des Reservefonds	11,521	25	6						
Zwischenzinsen für die bei der Bank deponirten Gelder.	905	5	8						
				12,427	1	2	—	—	—
5) Fernere Einnahmen:									
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, welche bei der Ausgabe sub Nro. 7 wieder erscheinen	181,000	—	—						
b. zurückgezahlte Hypotheken-Valuta	100	—	—						
c. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Prioritäts-Actien .	400	—	—						
				181,500	—	—	—	—	—
Gesammt-Einnahme ..	—	—	—	408,496	—	7	117,130	—	—
II. Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern aus 1864 und den Vorjahren	30,001	14	3						
Zugang an dergleichen und zwar von 1860 ..... 400 Thlr. — Sgr. — Pf.									
" 1864 ..... 7606 " 3 " 1 "									
	8,006	3	1						
welche im Jahre 1865 liquidirt und festgesetzt wurden.				38,007	17	4	340	—	—
2) ein übertragener Tantième-Rest	—	—	—	—	—	—	8	1	4
B. Currente Ausgaben.									
3) Brandbonificationen pro 1865	—	—	—	111,467	7	2	53,435	4	9
4) Spritzen- und andere Prämien	—	—	—	623	22	6	—	—	—
5) Verwaltungs-Kosten:									
a. bei der Provinzial-Direction incl. Bureau-Miethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck- ꝛc. Kosten	4,940	1	6						
b. bei der Haupt-Casse	923	7	11						
c. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Meilengelder für örtliche Prüfung von Gebäude-Taxen, Brandschaden-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, Tantième der Steuer-Einnehmer .	9,234	29	2						
				15,098	8	7	17	14	10
6) Insgemein:									
Latus ...				165,196	25	7	53,800	20	11

Digitized by Google

				Ist.			Rest.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Transport...	—	—	—	165,196	25	7	53,800	20	11
a. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1864	67	10	—						
b. Prämien für genommene Rückversicherungen	513	19	—						
c. Kosten für Feuereimer, welche beim Löschen verloren gegangen	17	2	6						
d. Pension der verwittw. Canzlei-Director Scholz pro December 1865 zufolge Beschluß des 19ten Provinzial-Landtages	10	—	—						
7) Fernere Ausgaben:				608	1	6	—	—	—
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr wie laufende Nr. 5a. der Einnahme	181,000	—	—						
b. Valuta für erworbene Hypotheken	40,800	—	—						
				221,800	—	—	—	—	—
Gesammt-Ausgabe...				387,604	27	1	53,800	20	11
Die Gesammt-Einnahme beträgt...				408,496	—	7	117,130	—	—
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von				20,891	3	6			
Werden diesem Bestande zugerechnet die Resteinnahmen mit				117,130	—	—			
ferner: die Ende des Jahres 1865 vorhandenen Depositat-Werths-Effecten und zwar:									
Hypotheken mit	198,013	10	—						
Schlesische Pfandbriefe mit	45,000	—	—						
Schlesische Rentenbriefe mit	13,000	—	—						
Oberschl. Eisenbahn-Prioritäts-Actien mit	35,800	—	—						
				291,813	10	—			
sind...				429,834	13	6			
und hiervon abgezogen die Rest-Ausgaben				53,800	20	11			
so ergiebt sich ein in der Rechnung pro 1865 nachgewiesenes Vermögen der Societät von				376,033	22	7			
Dieser Summe treten aber noch zu der Zugang an Beiträgen (cfr. Bemerkung bei der currenten Einnahme ad 3)				89	19	5			
				376,123	12	—			
Dagegen müssen hiervon noch in Abzug gebracht werden, die erst im Jahre 1866 zur Liquidation und Anweisung gelangten, resp. noch anzuweisenden Brandentschädigungen aus dem Jahre 1865 mit				15,231	22	—			
Es berechnet sich deshalb das wirkliche Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1865 auf				360,891	20	—			

Der nachgewiesene Rest an Beiträgen von 117,130 Thlr. umfaßt das ganze vorläufig veranschlagte Soll der kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Beitrags-Ausschreibung pro II. Semester 1865, welches sich nach definitiver Feststellung auf 117,189 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. erhöht.

Im ersten Semester 1865 wurde ein zweifaches und im zweiten Semester ein zwei und einhalbfaches Beitragssimplum ausgeschrieben, wonach für das ganze Jahr in der ersten Klasse 3 Sgr., in der zweiten Klasse 6 Sgr., in der dritten 12 Sgr. und in der vierten 18 Sgr., — mithin im Durchschnitt aller Klassen 9 Sgr. 9 Pf. von jedem Hundert der Versicherungs-Summe, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze, an Beiträgen zu zahlen waren.

Digitized by Google

Diese Ausschreibungen gewährten nach dem Eingangs gedachten Versicherungsstande Einnahme:

	in den Klassen												Summa.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
pro I. Semester 1865	12,329	21	6	7,526	9	8	7,835	7	8	65,333	27	9	93,025	6	7
„ II. dto. „	16,046	27	4	9,724	4	10	9,898	20	3	81,519	26	—	117,189	18	5
zusammen...	28,376	18	10	17,250	14	6	17,733	27	11	146,853	23	9	210,214	25	—

Die Ausgaben an Brandbonificationen betrugen im Jahre 1865 ausschließlich aller Verwaltungs- und Nebenkosten:

Laut Rechnung pro 1865.....	14,898	17	10	5,957	21	8	20,169	5	—	123,876	27	5	164,902	11	11
Hierzu die oben gedachten, am Cassenschlusse noch nicht angewiesenen Brandbonificationen	1,547	2	—	555	—	—	2,025	—	—	11,104	20	—	15,231	22	—
Zusammen...	16,445	19	10	6,512	21	8	22,194	5	—	134,981	17	5	180,134	3	11
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	57,95 pCt.			37,75 pCt.			125,15 pCt.			91,91 pCt.			85,69 pCt.		

Im Jahre 1865 wurde die Societät von 349 Bränden betroffen, durch welche 556 Besitzern 388 Wohn- und 614 Nebengebäude zerstört worden sind. Hierunter befinden sich:

1 Baumwollen-Spinnerei mit einer Entschädigung von..... 8,657 Thlr.,
5 Wassermühlen „ „ „ „ ..... 7,503 „
3 Windmühlen „ „ „ „ ..... 1,049 „
15 Dominien (35 Gebäude) „ „ „ „ ..... 15,688 „
19 Schankwirthschaften (35 Gebäude) „ „ „ „ ..... 10,034 „
ferner: 2 Ziegeleien (4 Gebäude), 2 Schmieden, 1 Kalkbrennerei u. s. w.

Von diesen Bränden sind verursacht
23 durch Blitz, incl. 4 Zerschmetterungsschäden;
20 durch Flugfeuer aus anderweit oder gar nicht versicherten Besitzungen;
14 durch unzurechnungsfähige Kinder, welche mit Streichzündhölzern, die ihnen zugänglich geworden waren, Feuer anstifteten und zwar in drei Fällen aus Muthwillen;
6 durch muthmaaßliche und
12 durch erwiesene Fahrlässigkeit;
9 durch Vorsatz von erwachsenen Brandstiftern, welche bis auf einen, der sich unmittelbar nach der That erschossen, bestraft worden sind. In einem zehnten Falle schwebt die Untersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung noch;
2 durch fehlerhafte Construction der Schornsteine;
2 durch Selbstentzündung von Düngerhaufen.

In allen übrigen Fällen hat die Entstehungs-Ursache nicht ermittelt werden können.

Brände von größerem Umfange kamen vor am
3ten October 1865 in Städtchen Zanditz, Kreis Ratibor, Entschädigung 18,615 Thlr.,
14ten August „ „ Neu-Rettkau, „ Grünberg, „ 8,657 „
11ten August „ „ Groß-Partwitz, „ Hoyerswerda, „ 5,355 „
26sten März „ „ Hennersdorf, „ Namslau, „ 4,492 „
24sten Juni „ „ Sillmenau, „ Breslau, „ 3,975 „

Die meisten Brände haben stattgefunden in den Kreisen:
Leobschütz (28) mit einer Entschädigung von ..... 13,238 Thlr.,
Ohlau (19) „ „ „ „ ..... 8,070 „
Wartenberg (19) „ „ „ „ ..... 6,630 „
Cosel (19) „ „ „ „ ..... 5,141 „
Breslau (17) „ „ „ „ ..... 13,810 „

Breslau, den 12. October 1866. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Ausgegeben Oppeln, den 9. November 1866.

(657) **Das Zündnadel-Gewehr und die preußische Armee.**

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präcision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitions-Verbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verlorenen und unbrauchbar gewordenen Munition), in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitions-Verbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitionsverbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitionsverbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten,

Digitized by Google

die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitions-Quantum, als das oben angegebene verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(653) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12ten Juni d. J. gestatteten Lotterie des König-Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden. Berlin, den 23. October 1866.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Rölle.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. J.-M. I. 10440. / M. d. J. II. 9223.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Oppeln, den 31. October 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(647) In Stelle des in der Stadt Gleiwitz am 22sten und 23sten October c. ausgefallenen Vieh- und Krammarktes, wird daselbst den 19ten November d. J. der Viehmarkt und an dem darauf folgenden Tage den 20sten ej. der Krammarkt abgehalten werden. Oppeln, den 30. October 1866.

(648) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten September d. J. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Neisse belegenen Besitzungen der 8 Häusler: August Dittmann, Ignatz Steuer, Anton Kirchner, Franz Langer, Anton Heinisch, Johann Jülke, Robert Hilbig und der Wittwe Steuer von dem Gemeinde- und Polizeibezirke Mittel-Neuland abgetrennt und mit dem Gemeinde- sowie Polizeibezirke Carlshof (Ober-Neuland) vereinigt werden.

Oppeln, den 26. October 1866.

(654) Für den in der Stadt Falkenberg am 18ten October c. ausgefallenen Kram- und Viehmarkt wird daselbst den 22sten November d. J. ein solcher abgehalten werden.

Oppeln, den 31. October 1866.

(655) An Stelle des am 1sten October d. J. in den Ruhestand getretenen Landstallmeisters Freiherrn von Knobelsdorff ist der bisherige Stallmeister Freiherr von Stillfried von Seiner Majestät dem Könige zum Director des Schlesischen Landgestüts zu Leubus ernannt worden.

Oppeln, den 2. November 1866.

(658) Demjenigen wird eine Prämie von 10 Thlr. gewährt, welcher den Thäter des in der Nacht vom 18ten October d. J. im Kotschanowitzer Forstrevier, Jagen 104 der Oberförsterei Bodland, in den Durchforstungshaufen angelegten Feuers ermittelt. Oppeln, den 2. November 1866.

(659) Für den in der Stadt Creutzburg am 17ten September d. J. ausgefallenen Kram- und Viehmarkt wird daselbst ein solcher den 3ten December c. abgehalten werden.

Oppeln, den 3. November 1866.

(660) Für den in dem Flecken Carlsruhe, des Oppelner Kreises, am 3ten September d. J. ausgefallenen Kram- und Viehmarkt wird daselbst den 20sten November c. ein solcher abgehalten werden.

Oppeln, den 3. November 1866.

(661) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Lublinitz nach Ludwigsthal bei der Hebestelle Sodow **vom 15ten November d. J. ab** der tarifmäßige Chausseezoll für eine und eine halbe Meile erhoben wird. Oppeln, den 6. November 1866.

(637) Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23sten October 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elemen-

Digitized by Google

tarschulen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. October 1866.

(638) Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23sten October 1866 ein Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. October 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(633) **Polizei-Verordnung**
des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau, betreffend die Nachtragung der Grubenbilder.

Auf Grund des §. 197 und im Anschluß an §. 72 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, sowie an §. 2 der Bergpolizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Oberlausitz vom 11ten August d. Js. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz S. 307), verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Die Nachtragung der Grubenbilder muß bei jedem unterirdisch betriebenen Bergwerke mindestens einmal in jedem Kalenderquartale; bei jedem unter Aufsicht der Bergbehörde betriebenen Tagebau mindestens einmal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§. 2. Tagegebäude, Wasserbassins, Klärsümpfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle Gegenstände der Tagessituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Bergbehörde festgestellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den in §. 1 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen zu Risse zu bringen.

§. 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen.

Ebenso müssen alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht sein.

§. 4. Der Revierbeamte ist befugt, bei einzelnen Gruben für die periodische Nachtragung des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen.

Hierdurch wird die Befugniß des Revierbeamten, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§. 5. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplares des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Bergbehörde abgelieferten amtlichen Rißexemplares erfolgen.

§. 6. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. October 1866. Königliches Oberbergamt.

(645) Zu Rauden ist eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden. Berlin, den 29. October 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

(639) Ernannt: der versorgungsberechtigte Jäger Gabriel zum Königlichen Förster in Zawisz, Oberförsterei Dambrowka.

Genehmigt: die Bestellung des Besitzers der rittermäßigen Scholtisei zu Deutsch-Kamitz, May, zum Polizei-Districts-Commissarius im IV. Polizei-District des Neisser Kreises, in Stelle des ausscheidenden Commissarius Allnoch zu Neuwalde.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrer Wilsch zu Klimsa-Wiese.

Gestorben: der evangelische Lehrer Neumann zu Constadt und der katholische Lehrer Mutke zu Leisnitz.

(656) Die durch die Pensionirung des ordentlichen Lehrers Dr. Wagner am hiesigen Gymnasium erledigte Lehrerstelle ist dem an der gedachten Anstalt bisher beschäftigt gewesenen Lehramts-Candidaten Langner verliehen worden.

Genehmigt: die Bestallung des Güter-Director Reymann zu Kujau zum Polizei-Districts-Com-

Digitized by Google

missarius im V. Polizei-District des Neustädter Kreises an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Majors a. D. Zupitza auf Kerpen.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathsherren Plener, Dr. Grötschel und Bürkner zu Leobschütz.

(649) Güterexpedient Weidlich in Kattowitz zum Königl. Eisenbahn-Güterexpedienten, Stations-Assistenten II. Klasse Berger in Oppeln und Freyer in Kattowitz zu Stations-Assistenten I. Klasse, exam. Heizer Pregel in Kattowitz und Neumann in Schwientochlowitz zu Locomotivführern ernannt.

Canzlisten Wolff von Kattowitz nach Breslau in die Canzlei des Centralbureaus, Linke aus letzterer zur Betriebs-Inspection II. nach Kattowitz, Stations-Assistent II. Klasse Heiler von Schwientochlowitz nach Czempin, Telegraphist Kantzow von Kattowitz nach Oppeln, Locomotivführer Springer von Kattowitz nach Breslau versetzt.

(650) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1866.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Kreisgerichts-Gefängniß-Inspector Wanjek zu Ratibor zum Canzlei-Inspector.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Rampoldt aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Gestorben: der Bote Kassubek.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Ernannt: der Gerichts-Assessor Grützner aus Neisse zum Kreisrichter.

Versetzt: der Gefängniß-Inspector Kurka an das Kreis-Gericht zu Ratibor.

Pensionirt: der Kreisrichter Sendler in Tarnowitz vom 1sten Januar 1867 ab.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Ernannt der Appellations-Gerichts-Canzlei-Diätar Vogel aus Ratibor zum Canzlisten.

Versetzt: der Kreisrichter Rave an das Kreisgericht zu Ratibor.

Gestorben: der Bote und Executor Jarzombek.

III. Bei dem Kreis-Gericht Creutzburg. Ernannt: der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Schwinzer aus Ratibor zum Salarien- und Deposital-Cassen-Rendanten.

Gestorben: der Bureau-Assistent Radlanski.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte in Leobschütz. Ernannt: der interimistische Erste Gerichtsdiener Borgchardt als solcher definitiv.

V. Bei dem Kreis-Gerichte in Lublinitz. Pensionirt: der Kreisrichter Hötzer vom 1sten Januar k. J. ab.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte in Neustadt. Ernannt: der Gerichts-Assessor Biel zum Kreisrichter mit Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln. Gestorben: der Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor Larisch.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß. Ernannt: der Gerichts-Assessor Paul Schmula zum Kreisrichter mit Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission Neuberun.

IX. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gr.-Strehlitz. Ernannt: der Gefangenwärter Schumann aus Ujest zum Boten und Executor in Groß-Strehlitz und der Bote und Executor Grochla aus Gr.-Strehlitz zum Gefangenwärter mit Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission Ujest.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1866.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Langendorf und Klein-Darkowitz	Ratibor	Gastwirth Franz Keil zu Klein-Darkowitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Ausgegeben Oppeln, den 16. November 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(652) Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6441 das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den activen Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Officiere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 16ten October 1866; unter

Nr. 6442 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern, vom 17ten September 1866; und unter

Nr. 6443 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten October 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungs-Verbandes vom 13ten October 1856, insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Gieſenbrügge.

---

(669) Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelms-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen. Berlin, den 10. November 1866.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Communen und Corporationen, sowie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(662) Das der Stadt Friedland, im Kreise Falkenberg O. S., von Seiner Majestät dem Könige

Digitized by Google

unterm 15ten Januar c. verliehene und in einer extraordinairen Beilage zu Stück 15 des dieſſeitigen Amtsblattes pro 1866 publicirte Gemeinde-Statut wird hiermit in Gemäßheit der im §. 20 deſſelben enthaltenen Beſtimmung vom 15ten November d. J. ab für eingeführt erklärt und treten von dieſem Zeitpunkte alle auf die bisherige Gemeinde-Verfaſſung des Orts bezüglichen Beſtimmungen außer Kraft.

Oppeln, den 26. October 1866.

(663) Der in dem Flecken Deutſch-Neukirch auf den 31ſten December d. J. angeſetzte Kram- und Viehmarkt iſt auf den 12ten deſſelben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 2. November 1866.

(664) Wir empfehlen den Herren Landräthen, Magiſträten, Kreisſteuer-Einnehmern, Fortſchreibungsbeamten und ländlichen Ortsbehörden das im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin erſchienene und gegen portofreie Einſendung von 2 Thlr. durch dieſelbe zu beziehende Werk: „das Geſetz vom 21ſten Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudeſteuer im preußiſchen Staate, und die zur Ausführung deſſelben ergangenen Vorſchriften, herausgegeben von F. G. Gauß, Kgl. Vermeſſungs-Inſpector.“

Dieſes Werk enthält auf 609 Octavſeiten in überſichtlicher Zuſammenſtellung ſämmtliche auf die Veranlagung, Fortſchreibung und Erhebung der Gebäudeſteuer erlaſſenen Verfügungen, ſowie alle wichtigeren in Specialfällen ergangenen Entſcheidungen, Recursbeſcheide und dergl. m., ebenſo die mit den Gebäudeſteuer-Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung ſtehenden, anderweiten geſetzlichen und ſonſtigen Vorſchriften und Erläuterungen.

Oppeln, den 8. November 1866.

(667) Von dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz iſt mittelſt Reſcripts vom 27ſten v. M. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Geſetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden,

daß die von dem Mühlenbeſitzer Wodarsz zu Haunuſſowski-Mühle bei Bachowitz, Kreis Namslau, mittelſt gerichtlichen Tauſchvertrages vom 14ten Januar 1865 an den Königlichen Forſtfiscus abgetretenen, zum Gemeinde-Verbande Kusnitze, alias Schumm, Kreis Roſenberg, gehörigen vier Parzellen, nämlich:

1) das Ackerſtück	Hyp.-Nr. 51	Kusnitze	von	3	Morg.	—	□Rth.,
2) die Waldparzelle	Hyp.-Nr. 52	Kusnitze	von	4	„	85	„
3) das Ackerſtück	Hyp.-Nr. 55	Kusnitze	von	50	„	—	„
			und von	136	„	24	„
4) das Ackerſtück	Hyp.-Nr. 69	Kusnitze	von	2	„	18	„
			zuſammen	195	Morg.	127	□Rth.

aus dem Gemeinde-Verbande von Kusnitze (Schumm), Kreis Roſenberg, ausſcheiden und dem Gutsbezirke des Königlichen Forſtreviers Bodland, Kreis Roſenberg, einverleibt werden; dagegen aber die von dem Königlichen Forſtfiscus an den ꝛc. Wodarsz überwieſenen, zum Forſtrevier Windiſch-Marchwitz, Kreis Namslau, gehörigen Grundſtücke:

a. das am Struga-Flößbach und der Falkowitzer Grenze belegene Reſtſtück vom ehemaligen Jagen 2 im Flächeninhalt von . . . . . 14 Morg. 49 □Rth.,
b. der ſüdliche Abſchnitt längs des Stoberbachs von den Jagen 2, 3 u. 4 (abgeräumtes Forſtland) von . . . . . 40 „ — „
c. der ſüdliche Theil des Jagens 1 (Wieſengrundſtück) von . . . . . 41 „ 117 „

zuſammen 95 Morg. 166 □Rth.

aus dem Gutsbezirke des Königlichen Forſtreviers Windiſch-Marchwitz, Kreis Namslau, abgezweigt und mit dem Gemeinde-Verbande von Bachowitz, Kreis Namslau, vereinigt werden.

Oppeln, den 29. October 1866.

(668) Amtlichen Nachrichten zufolge iſt die Rinderpeſt in 16 Ortſchaften des Lemberger Bezirkes, ſowie in einigen Ortſchaften des Gouvernements Warſchau ausgebrochen. — Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblattbekanntmachungen vom 23ſten December v. J. und 14ten Mai d. J. ſetzen wir daher den §. 2 der Verordnung vom 27ſten März 1836 (Geſ.-Samml. S. 173 ff.), welcher durch die zuletzt erwähnte Verfügung für die Kreiſe Creuzburg, Roſenberg, Lublinitz und Beuthen, und zwar für den letzteren, ſoweit er an Ruſſiſch-Polen grenzt, aufgehoben war, nunmehr wiederum für den Grenzverkehr in den erwähnten Kreiſen in Kraft, ſo daß derſelbe zur Zeit auf den Grenzverkehr in den Kreiſen: Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobſchütz, Neuſtadt, Neiſſe, Creuzburg, Lublinitz und Roſenberg Anwendung findet.

Digitized by Google

Hiernach wird also bestimmt, wie folgt:

1) Es darf kein Hornvieh irgend welcher Art, gleichviel ob dasselbe der Steppen-Race (podolisches Vieh) oder der gewöhnlichen Landrace angehört, aus dem Königreich Polen und den k. k. österreichischen Staaten über die Grenzen der vorerwähnten Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Crenzburg, Lublinitz und Rosenberg ohne Abhaltung einer ein und zwanzigtägigen Quarantaine eingebracht werden.

2) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.

3) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte oder ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht erachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

4) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.

Oppeln, den 6. November 1866.

(670) Die durch §. 10 al. 2 des Statutes des Wilhelmsthaler-Deichverbandes vom 27sten August 1866 (Ges.-S. S. 558) vorgeschriebene Wahl von drei Repräsentanten der Deichgenossen und drei Stellvertretern derselben, welche durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre zu erfolgen hat, wird **am 7ten December d. J., Nachmittags 3 Uhr,** durch den von uns ernannten Wahlcommissarius Regierungs-Assessor Triest im Etablissement zur Villa nova in Wilhelmsthal abgehalten werden. Es hat dabei jeder Besitzer bis zu drei Morgen Eine Stimme, wer darüber besitzt, für jede vollen fünf Morgen mehr Eine Stimme.

Wähler ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamte des Verbandes ist.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Die Nachweisung der Stimmenzahl der Wähler wird 14 Tage lang (vom 20sten d. M. ab) auf dem hiesigen Domainen-Rent-Amt ausgelegt werden und kann während dieser Zeit jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit bei oben genanntem Commissarius erheben.

Die Wahlberechtigten können einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Juristische Personen, Frauen und Minderjährige dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. — Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes. Oppeln, den 10. November 1866.

(646) Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26sten October 1866 ein Patent, auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. October 1866.

(651) Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31sten October 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Products, auf fünf Jahre,

Digitized by Google

von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. November 1866.

Personal-Chronik.

(666) Der Lehrerin Fräulein Johanna Nack zu Beuthen O. S. ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Töchter gebildeter Familien eine Privat-Schule in Beuthen zu errichten.

Ernannt: der versorgungsberechtigte Corpsjäger Hübner zum Königlichen Förster in Dziedzitz, Oberförsterei Chrzelitz.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathsherren, Stadtältester Baydel und Koch zu Oppeln, der Rathmänner Schneider, Bahr und Hertwig zu Patschkau und Woisnitzka zu Peiskretscham, sowie die Wahlen des Maurermeister Schwartz zum Rathsherrn in Oppeln und des Tuchmacher und Ackerbürger Urbanczyk zum Rathmann in Peiskretscham.

Gestorben: der katholische Rector Martinez zu Tarnowitz und der evangelische Lehrer Hake zu Creuzburg.

(665) Dem früheren Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Herrn Bassou ist die durch den Tod des Maschinenmeisters Mendelssohn erledigte Maschinenmeisterstelle bei der Wilhelmsbahn commissarisch übertragen worden. Ratibor, den 29. October 1866.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(644) Ernannt wurden: der Ober-Grenz-Controleur von Kochtitzky zum Ober-Steuer-Controleur in Gleiwitz, der Haupt-Amts-Assistent von Rekowsky in Breslau zum Ober-Grenz-Controleur in Neustadt, der berittene Steuer-Aufseher Lehmann in Pitschen zum Zoll-Einnehmer in Golkowitz Häusern, der Sergeant Bürger zum Grenz-Aufseher in Pommerswitz, der Sergeant Kasprzeg zum Grenz-Aufseher in Jast, der Sergeant Mende zum Grenz-Aufseher in Golkowitz, der Sergeant Beil zum Grenz-Aufseher in Dt.-Rasselwitz, der Gendarm Grabow zum Grenz-Aufseher in Roben, der Sergeant Fuchs zum Grenz-Aufseher in Goldmannsdorf, der Feldwebel Prockſch zum Grenz-Aufseher in Jacubowitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Ausgegeben Oppeln, den 23. November 1866.

(678) **Preußens Staatshaushalt.**

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12ten) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatscasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Credit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28sten September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1sten Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thaler zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thaler den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen

Digitized by Google

müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatscasse zu Hilfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500 000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht."

Der Finanz-Minister schloß mit den Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1sten Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Commission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung langgehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

Die Verbesserung der Lehrerstellen.

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hilfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, schien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhilfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(600) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15ten October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen

Digitized by Google

Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staats-Schuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staats-Schuldscheinen (beziehungsweise Staats-Schuldscheine) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 2. October 1866. Königliche Regierung.

(673) Das mittelst Bekanntmachung vom 24sten Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die neue freie Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(671) Der in Pilchowitz, Kreis Rybnik, zum 19ten und 20sten November anberaumt gewesene Vieh- und Krammarkt ist auf den 10ten und 11ten December d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 14. November 1866.

(672) Am Abende des 28sten October d. J. ist zu Rosenberg die der Ehefrau des Ackerbürgers Julian Monkowski gehörige Scheuer nebst den darin aufbewahrten Vorräthen durch Feuer vernichtet worden.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß dieses Feuer von ruchloser Hand angelegt worden, sichern wir Demjenigen, welcher den Brandstifter in so weit ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Prämie von Fünf und Zwanzig Thalern zu.

Oppeln, den 13. November 1866.

(679) Der Cassenwächter-Posten bei hiesiger Königlichen Regierung, mit welchem eine Remuneration von 7 Sgr. täglich, gegen die Verpflichtung zur nächtlichen inneren Bewachung des Regierungsgebäudes, sowie zur Hilfsleistung beim Transport von Packeten zur Post bei Tage, verbunden ist, soll, bei jetzt eingetretener Vacanz, sofort wieder besetzt werden. — Civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden, die sich für diesen Posten geeignet halten und sich um denselben bewerben wollen, werden aufgefordert, sich im hiesigen Regierungsgebäude bei dem Herrn Regierungs-Präsidial-Secretair Tusche persönlich

Digitized by Google

zu gestellen und zugleich ihre Militair-Atteste nebst Civilversorgungsschein, sowie auch eine Bescheinigung ihrer Ortsobrigkeit über ihre bisherige Führung mitzubringen. Oppeln, den 19. November 1866.

(680) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Kopciowitz bis zur Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka an der Hebestelle bei Imielin **vom 15ten November d. J. ab** der tarifmäßige Chausseezoll für eine und eine halbe Meile erhoben wird.

Oppeln, den 18. November 1866.

(681) Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die im Laufe des 1sten und 2ten Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Kaufgelder haben wir mit denen über die Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien, insoweit durch letztere die auf den Grundstücke haftenden Renten nur theilweise abgelöst worden, den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt.

Die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Renten-Ablösungs-Capitalien sind den bezüglichen Gerichten Behufs Löschung des Vermerkes der Rentepflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden. Oppeln, den 15. November 1866.

(674) Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg, ist unter dem 13ten November 1866 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 16. November 1866.

(676) Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14ten August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 17. November 1866.

(677) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7ten Juli 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, ist aufgehoben. Oppeln, den 17. November 1866.

Personal-Chronik.

(675) Der Lehrerin Fräulein Leontine von Götze zu Gleiwitz ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Töchter gebildeter Stände eine Privatschule in Gleiwitz zu errichten.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Privat-Polizei-Verwalter Wehowski zu Polnisch-Würbitz als Bürgermeister der Stadt Constadt.

Gestorben: der katholische Lehrer Weiß in Schwesterwitz, Kreis Neustadt, und der Kreis-Steuer-Cassen-Executor Joseph Geldner in Ratibor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48. Ausgegeben Oppeln, den 30. November 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(686) Das 58ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6449 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen; unter

Nr. 6450 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 1sten October 1866.

(687) Das 59ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6451 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2ten Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militair-Personen, vom 9ten November 1866; unter

Nr. 6452 das Privilegium wegen Creirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern, vom 15ten October 1866; und unter

Nr. 6453 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Actiengesellschaft, vom 21sten October 1866.

(695) **Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg**
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thalern, welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit, wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverläßiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverläßigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thaler abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung

Digitized by Google

und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein Paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der inneren Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, — wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun Alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf guten Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist conservativ, jedoch conservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf, und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „Wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern", nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: „Wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen". Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier weben, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat, und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach conservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, gerade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amusement der Zeitungen, als daß ernste Männer an die Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen; und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachministern, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reactionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an, das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Act von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses

Digitized by Google

Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat gerade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn dem Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit in's Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vorn herein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reactionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammen sitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn: Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es, es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer officiösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch," dann heißt es: „Aha! Jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr". So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können." Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt: warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger", oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publicum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, daß ist das wirklich officiöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publicum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur An-

Digitized by Google

schauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Principien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun, sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß gerade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung practisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publicum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, m. H., möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen, zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen," so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Conflicts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Conflict sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen: „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne," so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen."

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thaler für Preßzwecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(691) In Stelle des in der Stadt Groß-Strehlitz den 11ten October d. J. ausgefallenen Kram- und Viehmarktes wird den 20sten December c. ein solcher abgehalten werden und der daselbst zum 17ten Januar 1867 anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf den 28sten Februar desselben Jahres verlegt worden. Oppeln, den 21. November 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(692) Um die Uebelstände und Belästigungen zu beseitigen, welche den jüdischen Einwohnern des Gerichtstagsbezirks Wolschnik bei den unter ihnen vorkommenden Geburten, Todesfällen ꝛc. dadurch entstehen, daß sie genöthigt sind sich Behufs der Beglaubigung derselben entweder nach dem entfernten Sitz des Gerichts zu begeben, oder mit der vorgeschriebenen Anzeige bis zum nächsten Gerichtstage zu warten, ist in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Ges.-S. Seite 129) dem Bürgermeister Radlik zu Wolschnik die Aufnahme der nach den §§. 3, 4 und 9 der Verordnung vom 30sten März 1847 (Ges.-S. S. 125) und nach §. 10, 11 und 15 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Ges.-S. S. 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen mit der Wirkung übertragen worden, daß auf den Grund der aufgenommenen und dem Königlichen Kreisgericht zu Lublinitz einzureichenden Verhandlungen, die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann, was hiermit bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 7. November 1866. Oppeln, den 7. November 1866.

Königliches Appellations-Gericht. Holzapfel. Königliche Regierung. v. Eichhorn.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(682) Nachstehende Verhandlung:

Digitized by Google

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 19. November 1866.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding, 2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie 3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

93	Stück	Litt.	A.	à	1000	Thlr.	im Werthe von	93,000	Thlr.
27	"	"	B.	à	500	"	"	13,500	"
77	"	"	C.	à	100	"	"	7,700	"
55	"	"	D.	à	25	"	"	1,375	"
1867	"	"	E.	à	10	"	"	18,670	"
Zusammen 2119 Stück im Werthe von								134,245	Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Notar.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 19. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(683) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 123,900 Thalern gezogen worden und zwar:

100 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 382. 414. 598. 846. 886. 1156. 1184. 1254. 1991. 3013. 3490. 3658. 4187. 4237. 4305. 4471. 5325. 5920. 5966. 6310. 6904. 7359. 7381. 7700. 8065. 8155. 8284. 8337. 8658. 8845. 9079. 9261. 9310. 9751. 10,118. 10,123. 10,195. 10,213. 10,237. 10,295. 10,392. 10,795. 10,977. 11,082. 11,429. 11,741. 11,808. 12,200. 12,605. 12,699. 12,761. 13,086. 13,299. 13,406. 13,704. 13,771. 13,779. 13,931. 14,032. 14,381. 14,673. 14,951. 15,670. 15,708. 15,763. 15,845. 15,934. 15,963. 16,501. 16,949. 17,078. 17,223. 17,254. 17,409. 17,452. 17,528. 17,773. 17,933. 18,296. 18,326. 18,848. 18,937. 19,235. 19,273. 19,300. 19,351. 19,854. 20,372. 20,427. 20,790. 20,878. 20,974. 21,016. 21,087. 21,100. 21,228. 21,281. 21,382. 21,408. 21,483.

26 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 295. 415. 560. 845. 933. 1323. 1449. 1932. 2112. 2599. 2839. 3064. 3398. 3746. 3827. 3829. 3859. 3870. 4278. 4316. 4485. 5081. 5111. 5245. 5504. 5535.

92 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 118. 194. 715. 1113. 1457. 1460. 1517. 1621. 1704. 2319. 2499. 2526. 2792. 2854. 2958. 2963. 3109. 3260. 4004. 4062. 4244. 4390. 4564. 4839. 5202. 6201. 6448. 6656. 6810. 7877. 7978. 8026. 8043. 8173. 8552. 8603. 8685. 9525. 9990. 10,222. 10,369. 10,385. 10,808. 11,174. 11,241. 11,287. 11,336. 11,743. 11,966. 12,290. 12,479. 12,523. 12,579. 12,606. 12,730. 13,165. 13,177. 13,194. 13,668. 13,674. 13,762. 13,789. 13,989. 14,508. 14,551. 14,647. 14,935. 15,235. 15,478. 15,582. 15,705. 16,051. 16,369. 16,372. 16,510. 16,531. 16,662. 16,747. 16,811. 17,019. 17,115. 17,187. 17,452. 17,635. 17,776. 17,806. 17,884. 17,916. 18,018. 18,026. 18,412. 18,881.

68 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 1281. 1374. 1517. 1616. 1701. 2332. 2545. 2601. 2934. 3051. 3112. 3372. 3587. 4153. 4178. 4593. 5355. 5623. 5967. 5978. 6080. 6147. 6359. 6534. 6670. 6723. 7031. 7188. 7262. 7688. 7767. 7834. 7995. 8112. 8235. 8256. 8341. 8532. 8702. 8922. 9522. 9551. 9622. 9786. 9852. 9945. 9963. 10,651. 10,871. 10,933. 11,316. 11,451. 11,738. 11,817. 12,780. 12,882. 12,886. 12,909. 12,948.

Digitized by Google

12,977. 13,107. 13,157. 13,586. 13,815. 13,856. 13,872. 13,955. 14,428.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1867** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(689) Auf Grund der am 1sten bis 3ten November d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist dem

Candidaten der evangelischen Theologie Theodor Samuel Alexander Eichler zu Raudten, Kreis Steinau a. O., Candidaten der evangelischen Theologie Feodor Gebauer zu Gabel, Kreis Guhrau, Candidaten der evangelischen Theologie Carl Herzog zu Bunzlau, Schulamts-Candidaten Mathäus Patrzek in Breslau, Candidaten der evangelischen Theologie Emil Kröhn zu Festenberg, Kreis Polnisch-Wartenberg, Candidaten der Philologie Wilhelm Plagwitz in Breslau

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle und dem

Candidaten der evangelischen Theologie Gotthard Rolffs zu Riegersdorf

zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 14. November 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(690) Zu Falkenberg wird am 25sten November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 22. November 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

(693) Ernannt: der Dechant und Pfarrer Neumann zu Thröm zum Schulen-Inspector des Hultschiner Schulinspectionsbezirks in Stelle des auf seinen Antrag von diesem Amte enthobenen Pfarrer Philipp zu Zauditz — der seitherige Appellations-Gerichts-Referendarius Engel zum Regierungs-Referendarius — der frühere Landbriefträger Bienek zum Amtsdiener und Executor bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Kupp.

Bestätigt: die Wahlen des Fabrik-Director Rosse zum Beigeordneten der Stadt Kattowitz, des Hausbesitzer Sommer, des Zimmermeister Schnabel, des practischen Arztes Dr. Goldstein und des Kaufmann S. Münzer, sämmtlich in Kattowitz, und des Maurermeister Raschdorf zu Ober-Glogau zu Rathmännern, ferner die Wiederwahlen der Rathmänner, Apotheker Müller und Particulier Schwantzer zu Ober-Glogau, endlich die Vocationen der katholischen Lehrer Heidenreich zu Neustadt, Plener und Hocke zu Friedland, Rieger zu Heidersdorf und Baar zu Gurek.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49. Ausgegeben Oppeln, den 7. December 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(688) Das 60ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6454 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actienbank, vom 1sten October 1866; unter

Nr. 6455 das Statut für den Salmorther Deichverband, vom 22sten October 1866; unter

Nr. 6456 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 5ten November 1866; unter

Nr. 6457 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen; und unter

Nr. 6458 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(244) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(698) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Gemeindebezirke Liffagura und Niewen, im Kreise Lublinitz, mit dem Gemeindebezirke Borowow, in demselben Kreise, vereinigt werden.

Oppeln, den 24. November 1866.

(699) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 17ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt,

daß die dem Erbscholzen Joseph Wyrwich zu Kotschanowitz, Kreis Rosenberg, gehörige Wiese von 4,93 Morgen, welche bisher zum Gemeinde-Verbande von Ober-Kuntzendorf, im Kreise Creuzburg, gehört hat, aus dem Gemeinde-Verbande von Ober-Kuntzendorf ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Lowkowitz einverleibt werde.

Oppeln, den 21. November 1866.

Digitized by Google

(702) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreis-Chaussee von Neisse nach Weidenau an der Hebestelle Baucke **vom 1sten December d. J. ab** der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben wird. Oppeln, den 30. November 1866.

(684) Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11ten August 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen ist aufgehoben. Oppeln, den 20. November 1866.

(685) Dem Hohofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16ten November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Oppeln, den 19. November 1866.

(694) Dem Maschinenfabrikbesitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20sten November 1866 ein Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 24. November 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(700) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XIII. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 2, Kreis Ratibor, gehörige Ortschaft Babitz von diesem Bezirke abgetrennt worden ist, und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 55 bildet.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 55 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Kobilla und Markowitz bestehende Bezirk Nr. 2 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 2 und 11 sich ändert. Ratibor, den 26. November 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(683) **Aufkündigung** von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 123,900 Thalern gezogen worden und zwar:

100 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 382. 414. 598. 846. 886. 1156. 1184. 1254. 1991. 3013. 3490. 3658. 4187. 4237. 4305. 4471. 5325. 5920. 5966. 6310. 6904. 7359. 7381. 7700. 8065. 8155. 8284. 8337. 8658. 8845. 9079. 9261. 9310. 9751. 10,118. 10,123. 10,195. 10,213. 10,237. 10,295. 10,392. 10,795. 10,977. 11,082. 11,429. 11,741. 11,808. 12,200. 12,605. 12,699. 12,761. 13,086. 13,299. 13,406. 13,704. 13,771. 13,779. 13,931. 14,032. 14,381. 14,673. 14,951. 15,670. 15,708. 15,763. 15,845. 15,934. 15,963. 16,501. 16,949. 17,078. 17,223. 17,254. 17,409. 17,452. 17,528. 17,773. 17,933. 18,296. 18,326. 18,848. 18,937. 19,235. 19,273. 19,300. 19,351. 19,854. 20,372. 20,427. 20,790. 20,878. 20,974. 21,016. 21,087. 21,100. 21,228. 21,281. 21,382. 21,408. 21,483.

26 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 295. 415. 560. 845. 933. 1323. 1449. 1932. 2112. 2599. 2839. 3064. 3398. 3746. 3827. 3829. 3859. 3870. 4278. 4316. 4485. 5081. 5111. 5245. 5504. 5535.

92 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 118. 194. 715. 1113. 1457. 1460. 1517. 1621. 1704. 2319. 2499. 2526. 2792. 2854. 2958. 2963. 3109. 3260. 4004. 4062. 4244. 4390. 4564. 4839. 5202. 6201. 6448. 6656. 6810. 7877. 7978. 8026. 8043. 8173. 8552. 8603. 8685. 9525. 9990. 10,222. 10,369. 10,385. 10,808. 11,174. 11,241. 11,287. 11,336. 11,743. 11,966. 12,290. 12,479. 12,523. 12,579. 12,606. 12,730. 13,165. 13,177. 13,194. 13,668. 13,674. 13,762. 13,789. 13,989. 14,508. 14,551. 14,647. 14,935. 15,235. 15,478. 15,582. 15,705. 16,051. 16,369. 16,372. 16,510. 16,531. 16,662. 16,747. 16,811. 17,019. 17,115. 17,187. 17,452. 17,635. 17,776. 17,806. 17,884. 17,916. 18,018. 18,026. 18,412. 18,881.

68 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 1281. 1374. 1517. 1616. 1701. 2332. 2545. 2601. 2934. 3051. 3112. 3372. 3587. 4153. 4178. 4593. 5355. 5623. 5967. 5978. 6080. 6147. 6359. 6534. 6670. 6723. 7031. 7188. 7262. 7688. 7767. 7834. 7995. 8112. 8235. 8256. 8341. 8532. 8702. 8922. 9522. 9551. 9622. 9786. 9852. 9945.

Digitized by Google

9963. 10,651. 10,871. 10,933. 11,316. 11,451. 11,738. 11,817. 12,780. 12,882. 12,886. 12,909. 12,948. 12,977. 13,107. 13,157. 13,586. 13,815. 13,856. 13,872. 13,955. 14,428.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1867** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(696) Vom 1sten December d. J. ab wird in dem Dorfe Gauers, Kreis Grottkau, 3/4 Meile von Carlowitz entfernt, eine Post-Expedition eingerichtet und deren Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen zwischen Carlowitz und Gauers hergestellt.

Diese Post erhält folgenden Gang:

Aus Carlowitz um 5^{30} Uhr früh,
in Gauers „ 7 „ „
aus Gauers „ 6 „ Abends,
in Carlowitz „ 7^{30} „ „

Dem Bestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt:

Koschyendorf, Kamnig, Gauers, bisher zum Bestellbezirke von Münsterberg gehörig,

Lindenau, Tscheschdorf, Zauritz, Ogen, bisher zum Bestellbezirke von Carlowitz gehörig,

Tschiltsch, Pillwöpe, Satteldorf, Johnsdorf und Laßwitz, bisher zum Bestellbezirke von Ottmachau gehörig.

Dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Carlowitz verbleiben nur noch die Orte Bechau, Guttwitz, Kastschka, Klodebach, Reisendorf, Reisewitz und Schlaupitz.

Das Bureau der Post-Expedition in Gauers wird dem Verkehr mit dem Publicum geöffnet sein:

a. an den Wochentagen: des Vormittags von 7½ bis 11 Uhr, des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

b. an Sonntagen: des Vormittags von 7½ bis 9 Uhr, des Nachmittags von 5 bis 6 Uhr,

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen: des Vormittags von 7½ bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr, des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Oppeln, den 26. November 1866. Der Ober-Post-Director.

(701) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnliche Verkehr leichter bewältigt werde, sobald nämlich der überwiegend größte Theil jener Sendungen früher als dies zu geschehen pflegt, bei den Post-Anstalten aufgeliefert wird. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten,

Digitized by Google

von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Oppeln, den 28. November 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(697) Dem Königlichen Kreissteuer-Einnehmer Bartsch zu Lublinitz ist vom 1sten Januar k. J. ab die erledigte Kreissteuer-Einnehmer-Stelle in Ratibor verliehen worden.

Oppeln, den 23. November 1866.

(703) Der Ober-Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptcasse, Rechnungsrath Most, tritt vom 1sten Januar 1867 ab mit Pension in den Ruhestand.

Ernannt: der Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter Kortge zum Ober-Buchhalter, der Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent Böhm zum Buchhalter, der Regierungs-Haupt-Cassen-Gehilfe Jendrsczok zum Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse und der Regierungs-Supernumerar Stehr zum Kreis-Secretair in Ratibor.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeister Diebel zu Pleß zum Bürgermeister der Stadt Kattowitz und die Vocation des katholischen Lehrer Arnold zu Nicolai.

(704) Ernannt wurden: der Ober-Grenz-Controleur Kühnel in Seidenberg zum Ober-Steuer-Controleur in Nicolai, der Ober-Grenz-Controleur Rosse in Lissau zum Ober-Grenz-Controleur in Landsberg, der Hauptamts-Assistent Schirmer in Breslau zum Hauptamts-Controleur in Landsberg, der Hauptamts-Assistent von Winkler in Ratibor zum Ober-Grenz-Controleur in Lissau, der Zollamts-Assistent Dietrich in Oestr. Oderberg zum Ober-Grenz-Controleur in Myslowitz, der Ober-Grenz-Controleur Röhr in Myslowitz als Haupt-Amts-Assistent nach Neustadt unter Belassung des Titels eines Ober-Controleurs, der Steuer-Aufseher Lambertus in Breslau zum Hauptamts-Assistenten in Ratibor, der Steuer-Aufseher Schnabel in Breslau zum Zollamts-Assistenten in Oesterreichisch Oderberg, der Sergeant Thiele zum Grenz-Aufseher in Langenbrück, der Sergeant Henke zum Grenz-Aufseher in Klein-Gorzütz, der Sergeant Saamen zum Grenz-Aufseher in Pommerswitz, der Feldwebel Matschinsky zum Grenz-Aufseher in Odersch, der Sergeant Bannert zum Grenz-Aufseher in Deutsch-Weichsel, der Sergeant Schmack zum Grenz-Aufseher in Boischow, der Sergeant Weiß zum Grenz-Aufseher in Deutsch-Piekar, der Sergeant Wolniok zum Grenz-Aufseher in Jastrzigowitz, der Sergeant Mohrhardt zum Grenz-Aufseher in Hadra.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Ausgegeben Oppeln, den 14. December 1866.

(720) **Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des innern Friedens.**

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwickelung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1sten December sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten," sagte der Minister, „dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die conservative Partei und conservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Collegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Collegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die conservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den conservativen Principien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der conservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen, wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der anderen Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es ihrer Ueberzeugung nach können, nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Mi-

Digitized by Google

nister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein andrer Theil nicht.

„Es wird," sagte er, „in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort davon wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungsmitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht, Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, nnd wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nun die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien herangugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten.

„Ich gebe zu," sagte der Minister, „daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: „wer hat die Mächt und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält."

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußi-

Digitized by Google

sche Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht."

In der Sitzung vom 4ten December handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiderte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er accurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist.

Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Conflict ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Conflict und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung

Digitized by Google

gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismarck über Macht und Recht betrifft, so äußerte sich der Minister Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarck's Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide** im Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen in's Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat, dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechter Weise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herübergenommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesen Standpunkt uns stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf gehei-

Digitized by Google

men Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(707) Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22sten October d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen.

Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

(719) Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten December d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20sten December d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 28. November 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Königl. Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemter und Forstcassen des Regierungsbezirks zur Einlösung der fälligen Zinscoupons bereit sind. Oppeln, den 5. December 1866. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(710) Zur Erhaltung einer geordneten Cassenverwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Cassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen Beamten und Privatpersonen, denen eine im Jahre 1866 fällige Forderung an eine fiscalische Casse unseres Verwaltungsbezirks zusteht, hiermit auf, den Geldbetrag noch vor Ablauf dieses Jahres bei der betreffenden Behörde zu liquidiren und einzuziehen.

Gegen Beamte, welche ihre im Jahre 1866 fällig gewordenen Forderungen nicht rechtzeitig liquidiren oder erheben möchten, werden wir Ordnungsstrafen festsetzen.

Oppeln, den 4. December 1866.

(713) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Mai d. J. (Stück 21 Seite 144) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **vom 1sten December d. J. ab** bei der in Tschiltsch interimistisch eingerichteten Hebestelle auf der Kreischaussee von Neisse nach Münsterberg innerhalb des Grottkauer Kreises in Stelle der seitherigen einhalbmeiligen Hebung, der tarifmäßige Chausseezoll **für eine Meile** erhoben wird.

Oppeln, den 5. December 1866.

(718) Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Hauptcasse pro 1865 gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät im hiesigen Regierungsbezirk gemäß §. 38 der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841 von der ständischen Commission revidirt

Digitized by Google

und dechargirt worden ist, wird nach §. 39 a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Einnahmen:

a. in dem baaren Bestande aus dem Jahre 1864 von	1357	Thlr.	18	Sgr.	11	Pf.
b. in den in der Rechnung pro 1864 als Bestand nachgewiesenen Rentenbriefen von	5000	"	—	"	—	"
c. in den currenten Einnahmen von	4067	"	19	"	2	"
zusammen	10425	Thlr.	8	Sgr.	1	Pf.
2) die Ausgaben dagegen	8594	"	2	"	6	"
betragen hat, so daß ein Bestand von	1831	Thlr.	5	Sgr.	7	Pf.
Letzterer wird nachgewiesen.						
α. in Rentenbriefen mit	1000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
β. in baarem Gelde mit	831	"	5	"	7	"
wie oben	1831	Thlr.	5	Sgr.	7	Pf.

Oppeln, den 3. December 1866.

(721) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der 1ste October d. J. allgemein als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden ist, mit welchem das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851 außer Kraft zu treten, und somit auch die Verpflichtung des Landes zu den im §. 3 des gedachten Gesetzes aufgeführten unentgeltlichen Leistungen an die Armee aufzuhören habe.

Oppeln, den 10. December 1866.

(705) Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen ist unter dem 30sten November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1866.

(706) Dem Herrn Joseph Marie Ryo-Catteau zu Paris ist unter dem 28sten November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(617) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt ..... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der

Digitized by Google

Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Oppeln, den 11. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

(683) **Aufkündigung** von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 123,900 Thalern gezogen worden und zwar:

100 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 382. 414. 598. 846. 886. 1156. 1184. 1254. 1991. 3013. 3490. 3658. 4187. 4237. 4305. 4471. 5325. 5920. 5966. 6310. 6904. 7359. 7381. 7700. 8065. 8155. 8284. 8337. 8658. 8845. 9079. 9261. 9310. 9751. 10,118. 10,123. 10,195. 10,213. 10,237. 10,295. 10,392. 10,795. 10,977. 11,082. 11,429. 11,741. 11,808. 12,200. 12,605. 12,699. 12,761. 13,086. 13,299. 13,406. 13,704. 13,771. 13,779. 13,931. 14,032. 14,381. 14,673. 14,951. 15,670. 15,708. 15,763. 15,845. 15,934. 15,963. 16,501. 16,949. 17,078. 17,223. 17,254. 17,409. 17,452. 17,528. 17,773. 17,933. 18,296. 18,326. 18,848. 18,937. 19,235. 19,273. 19,300. 19,351. 19,854. 20,372. 20,427. 20,790. 20,878. 20,974. 21,016. 21,087. 21,100. 21,228. 21,281. 21,382. 21,408. 21,483.

26 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 295. 415. 560. 845. 933. 1323. 1449. 1932. 2112. 2599. 2839. 3064. 3398. 3746. 3827. 3829. 3859. 3870. 4278. 4316. 4485. 5081. 5111. 5245. 5504. 5535.

92 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 118. 194. 715. 1113. 1457. 1460. 1517. 1621. 1704. 2319. 2499. 2526. 2792. 2854. 2958. 2963. 3109. 3260. 4004. 4062. 4244. 4390. 4564. 4839. 5202. 6201. 6448. 6656. 6810. 7877. 7978. 8026. 8043. 8173. 8552. 8603. 8685. 9525. 9990. 10,222. 10,369. 10,385. 10,808. 11,174. 11,241. 11,287. 11,336. 11,743. 11,966. 12,290. 12,479. 12,523. 12,579. 12,606. 12,730. 13,165. 13,177. 13,194. 13,668. 13,674. 13,762. 13,789. 13,989. 14,508. 14,551. 14,647. 14,935. 15,235. 15,478. 15,582. 15,705. 16,051. 16,369. 16,372. 16,510. 16,531. 16,662. 16,747. 16,811. 17,019. 17,115. 17,187. 17,452. 17,635. 17,776. 17,806. 17,884. 17,916. 18,018. 18,026. 18,412. 18,881.

68 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 1281. 1374. 1517. 1616. 1701. 2332. 2545. 2601. 2934. 3051. 3112. 3372. 3587. 4153. 4178. 4593. 5355. 5623. 5967. 5978. 6080. 6147. 6359. 6534. 6670. 6723. 7031. 7188. 7262. 7688. 7767. 7834. 7995. 8112. 8235. 8256. 8341. 8532. 8702. 8922. 9522. 9551. 9622. 9786. 9852. 9945. 9963. 10,651. 10,871. 10,933. 11,316. 11,451. 11,738. 11,817. 12,780. 12,882. 12,886. 12,909. 12,948. 12,977. 13,107. 13,157. 13,586. 13,815. 13,856. 13,872. 13,955. 14,428.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1867** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(701) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln ge-

Digitized by Google

troffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnliche Verkehr leichter bewältigt werde, sobald nämlich der überwiegend größte Theil jener Sendungen früher als dies zu geschehen pflegt, bei den Post-Anstalten aufgeliefert wird. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Oppeln, den 28. November 1866. Der Ober-Post-Director.

(708) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachtstermin 1866 **am 13ten December a. c.** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlieferung der Zinscoupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 4ten Januar 1867 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschaftscasse unentgeltlich verabreicht werden. Ratibor, den 23. November 1866.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

(711) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind gegenwärtig mehrere Stellen für Post-Unterbeamte zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche bereit sind, eine Post-Unterbeamten-Stelle mit einer Besoldung von 200 Thlr. jährlich zu übernehmen, werden aufgefordert, sich bei der Ober-Post-Direction zu melden.

Außer den ihren Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihr Verhalten bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch lesen und schreiben können und auch im Rechnen einige Fertigkeit besitzen. Oppeln, den 4. December 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(717) Des Königs Majestät haben dem katholischen Pfarrer Czaika zu Landsberg O. S. den rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen geruht.

Die durch den Tod des Pfarrers Eichhorn erledigte Pfarrei Kamnig ist dem Pfarrer Barndt, früher Präcentor im Kloster der Ursulinerinnen zu Schweidnitz, übergeben worden.

Genehmigt: die Wahl des Rathsherrn Koch hierselbst, des Rittmeister Reymann hierselbst, des Kreis-Schulzen Ebisch zu Turawa zu Mitgliedern und des Rathsherrn Traeger hierselbst, des Gastwirth Horn zu Krappitz und des Kreis-Schulzen Kaluza zu Krogullno zu stellvertretenden Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des hiesigen Kreises.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrer Cwielong zu Wiegschütz.

Emeritirt: der katholische Lehrer Reinsch zu Gostitz.

(709) Bodenmeister Wasielewski in Kattowitz zum Telegraphisten ernannt, Telegraphist Preiß von Kattowitz nach Breslau, Telegraphist v. Pape von Posen als commissarischer Stations-Assistent II. Klasse nach Schwientochlowitz, Güterexpeditions-Vorsteher Neugebauer von Rawitz nach Oswięcim, Wagenmeister Gabriel von Breslau nach Oswięcim, Stations-Assistenten I. Klasse: Wieczorek von Rudzinitz nach Breslau, v. Fabiemkowski von Breslau nach Myslowitz, Bodenmeister Barnowski von Lissa nach Kattowitz, Locomotivführer Wagner von Breslau nach Myslowitz, Stations-Assistent II. Klasse Potika von Cosel nach Rudzinitz, Bahnmeister: Aust von Schwientochlowitz nach Löwen, Albrecht von Zabrze nach Schwientochlowitz versetzt. Stations-Assistent II. Klasse Wenzel in Rudzinitz gestorben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Ausgegeben Oppeln, den 21. December 1866.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(715) Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6466 die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 1sten December 1866; unter

Nr. 6467 die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier, vom 12ten November 1866; unter

Nr. 6468 die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem, vom 12ten November 1866; unter

Nr. 6469 die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg, vom 12ten November 1866; unter

Nr. 6470 den Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schwetziger Deichverbandes vom 21sten Juli 1852, vom 12ten November 1866; und unter

Nr. 6471 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die ostpreußische Landschaft erfolgt.

(734) **Der Norddeutsche Bund.**

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß aus den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er gerade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hilfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen. Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen Deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsa-

Digitized by Google

men Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer Deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den Deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtung des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwert ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihr zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen

Digitized by Google

folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig in's Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quellen des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(725) Vom 15ten d. Mts. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Silbergroschen und 30 Silbergroschen versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publicum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publicum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten.

Berlin, den 10. December 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(732) Bekanntmachung, betreffend die 8te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen

Digitized by Google

bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 3. December 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(733) Die nach unserer Bekanntmachung vom 5ten October v. J. dem Gemeinde-Kirchenrath zu Loslau in Oberschlesien angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine Lit. F. Nr. 59,524 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 64,663 über 100 Thlr., und Lit. H. Nr. 24,065 über 25 Thlr., sind wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 11. December 1866.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(726) In Gemäßheit des §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 wird hiermit angeordnet: daß die, nach Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das zweite Halbjahr 1866 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2^1/_2$fachen Simplums vom 1sten k. Mts. ab bis zum 31sten ej. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Mahnung durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Ortserheber werden angewiesen, mit Einziehung der Beiträge nach dem 1sten k. Mts. vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31sten Januar 1867 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für die Reste persönlich in Anspruch genommen werden. Breslau, den 7. December 1866.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(735) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Ober-Glogau nach Kroppitz bei der Hebestelle in Zywodczütz vom 1sten Januar 1867 ab, der tarifmäßige Chausseezoll für eine halbe Meile erhoben wird. Oppeln, den 17. December 1866.

(736) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Neisse nach Weidenau bei der Hebestelle zu Kupferhammer vom heutigen Tage ab vorläufig und bis auf weitere Bestimmung der tarifmäßige Chausseezoll **für eine halbe Meile** erhoben wird.

Oppeln, den 15. December 1866.

(714) Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4ten December 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 7. December 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(708) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachtstermin 1866 **am 18ten December a. c.** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlieferung der Zinscoupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 4ten Januar 1867 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschaftscasse unentgeltlich verabreicht werden. Ratibor, den 23. November 1866.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

Digitized by Google

(722) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Caroline Anna** bei Koblau

wird zu dem unterm 25sten Mai 1841 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 787 Maaßen noch ein an dieses Feld angrenzendes in den Gemeinden Koblau und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Feld von 344,964 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o″ m q p k n v″ bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. November 1866. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. November 1866. Königliches Oberbergamt.

(723) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Heinrichs Segen** bei Hoschialkowitz,

wird zu dem unterm 13ten December 1847 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Hoschialkowitz und Ellguth, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Feld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v a b c x w bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. November 1866. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. November 1866. Königliches Oberbergamt.

(724) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Wilhelm** bei Petrzkowitz,

wird zu dem unterm 9ten December 1815 und 26sten October 1842 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Petrzkowitz, Schillersdorf und Ludgierzowitz, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Feld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t′ l k u′ und d″ r s o″ bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 20. November 1866.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. November 1866. Königliches Oberbergamt.

(728) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Euphemiens Hoffnung** bei Koblau,

wird zu dem unterm 22sten Juli 1842 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Koblau, Schillersdorf, Ludgierzowitz und Petrzkowitz, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Feld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g″ t m o″ n″ m″ l″ k″ i″ h″ bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 21. November 1866.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. November 1866. Königliches Oberbergamt.

(729) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Friederike Auguste** bei Ellguth,

wird zu dem unterm 24sten April 1845 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1134 Maa-

Digitized by Google

ßen (= 223,048 Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes in der Gemeinde Ellguth, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Feld von 276,952 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den in rother Farbe aufgetragenen Buchstaben p' e d t z bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. November 1866. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(731) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrath Freiherrn von Richthofen zu Rybnik und dem Bürgermeister Tarnogrocki zu Sohrau, Kreis Rybnik, den rothen Adlerorden IV. Classe und dem Walzmeister Koczorz zu Rybniker Hammer, Kreis Rybnik, das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit zu verleihen.

Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer Jonienz zu Ratibor ist zum Landrentmeister und Rendanten der hiesigen Regierungs-Hauptcasse ernannt worden.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers Plewig in Dittmannsdorf zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Neustadt und des Rittergutsbesitzers Pulst in Twardawa zum Stellvertreter, sowie die Vocation des katholischen Lehrer Seemann zu Gostin.

(712) **Zur Personal-Chronik**
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) ernannt: die Ober-Post-Secretaire Bahr, Lampel und Timm in Oppeln zu Ober-Post-Commissarien, der Post-Secretair Wohlfarth in Gleiwitz zum Post-Commissarius und der Post-Expedient Adolph in Pleß O. S. zum Postverwalter. Der ꝛc. Bahr ist gleichzeitig als Post-Cassen-Controlleur für den Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction bestätigt worden;

2) versetzt: der Post-Commissarius Schuberth von Neisse nach Breslau, die Post-Expedienten: Fesser von Berlin nach Rosenberg O. S. und Keihl vom Eisenbahn-Postbureau Nr. 4 in Hirschberg nach Patschkau; die Post-Expediteure: Rack von Klein-Strehlitz nach Königshuld, Jaschek von Sohrau O. S. nach Ujest, Hirschberg von Würben nach Bösdorf und Fuchs von Bösdorf nach Rauden, Reg.-Bez. Oppeln; die Eisenbahn-Post-Conducteure Gruner und Zientek von Leobschütz nach Ratibor, der Post-Conducteur Berger in Cosel als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Tarnowitz, der Postbegleiter Scholz in Beuthen O. S. als Post-Conducteur nach Cosel, und der Post-Bureaudiener Krause in Myslowitz als Postbegleiter nach Beuthen O. S.;

3) angestellt: die Post-Expediteure Neugebauer in Klein-Strehlitz und Kanzler in Königsdorf-Jastrzemb;

4) freiwillig ausgeschieden: die Post-Expediteure Trödel in Dzieschowitz und Kammler in Groß-Peterwitz und der Post-Wagenmeister Mende in Oppeln;

5) entlassen: der Post-Expediteur Schiwig in Koschentin und die Briefträger Gogolin in Zabrze und Czauderna in Königshütte;

6) pensionirt: der Ober-Post-Cassen-Hilfs-Buchhalter Puhlitsch in Oppeln; und

7) gestorben: der Post-Commissarius Quander in Neisse, der Canzleidiener Schneider in Oppeln und der Post-Wagenmeister Franke daselbst. Oppeln, den 3. December 1866.

Der Ober-Post-Director.

Die Wohllöblichen Magistrate sowie die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1866 der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister in der bisher bekannten Art geneigtest zu unterziehen und das Ergebniß baldgefälligst der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei in Oppeln anzeigen zu wollen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Schweizerischen Renten- und Credit-Anstalt in Zürich.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52. Ausgegeben Oppeln, den 28. December 1866.

(746) **Die Aufgabe des Norddeutschen Bundes.**

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Colonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Consuln des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Concurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren

Digitized by Google

Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher eingerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten von Scheel-Plessen, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte Graf Bismarck über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseecanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maaßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staat besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Digitized by Google

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Conflictes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich dem Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14ten Juni c. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Corps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1861 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht aus den Schleswig-Holsteinschen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Cabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840 geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Commißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maaßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hilfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hilfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei

Digitized by Google

politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter Oesterreichs Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich *getrennten* Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist *die Berücksichtigung der Nationalitäten*. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Conferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Principes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Princip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement auf's Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit verlautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben

Digitized by Google

noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten auf's Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publicum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt."

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(742) Verordnung über das Einhalten der für die Elementarschulen gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit.

Durch §. 43 des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18ten Mai 1801 ist Folgendes über die Unterrichtszeit in den niederen Schulen bestimmt:

„Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags **drei** und Nachmittags **zwei** Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittagsschule weg und wird nur Vormittags Schule gehalten."

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Gegenden unseres Regierungsbezirks von dieser gesetzlichen Bestimmung abgewichen wird, indem in dem einen Theil der gedachten Schulen alle fünf täglichen Unterrichtsstunden auch im Winterhalbjahr hintereinander in ununterbrochener Folge, bald von 7 bis 12, bald von 8 bis 1 Uhr abgehalten werden, — in dem andern Theil zwar des Vormittags drei, des Nachmittags zwei Stunden unterrichtet wird, die Schulkinder aber nicht sämmtlich an allen fünf Unterrichtsstunden Theil nehmen, sondern in zwei Gruppen gesondert sind, von denen die eine nur des Vormittags, die andere nur des Nachmittags in der sogenannten Halbtagsschule, unterrichtet wird.

Keine von den beiden derartigen Einrichtungen entspricht der oben citirten gesetzlichen Vorschrift,

Digitized by Google

welche nicht allein die Lehrer verpflichtet, die angegebene Zahl von Unterrichtsstunden zu ertheilen, sondern auch den Eltern der schulpflichtigen Kinder die Verbindlichkeit auferlegt, die Kinder sämmtlich zu den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden in die Schule zu schicken.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir zugleich:

1) Jede willkürliche Abweichung von der oben angegebenen Vorschrift ist unzulässig und, wo eine solche gegenwärtig noch ohne unsere ausdrückliche Genehmigung bestehen sollte, unverzüglich bei Herstellung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Ordnung zu beseitigen.

2) Wenn die letztern in einzelnen Fällen, wegen Ueberfüllung der Schulen oder Schulklassen, oder wegen Mangels an Raum zur Aufnahme aller Schulkinder einstweilen nicht ausführbar sein sollte, so ist unsere Genehmigung zu einer bis zur Abstellung der Ueberfüllung, oder bis zur Beschaffung ausreichenden Raumes zu treffenden, mit dem unterrichtlichen Interesse vereinbaren, anderweiten Einrichtung unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse, durch den Kreis-Schulen-Inspector bei uns nachzusuchen.

3) Die wegen der in den betheiligten Schulgemeinden eingeschlichenen Gewohnheit zu befürchtenden Versäumnisse der halben gesetzlichen Schulzeit sind, sofern sie nicht nach den bestehenden Bestimmungen als entschuldigt angesehen werden können, von den Lehrern als strafbar zu notiren, im gewöhnlichen Gange des Strafverfahrens für Schulversäumnisse zur Anzeige zu bringen und nach Maßgabe der für die Bestrafung ganztägiger unentschuldigter Schulversäumnisse bestehenden Normen verhältnißmäßig zu bestrafen.

Die Orts-Schulbehörden und Lehrer sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen genau zu befolgen, die Herren Landräthe, Schul-Revisoren und die Ortspolizei-Behörden aber haben die Beobachtung derselben im Bereich ihrer Amtsbefugnisse zu überwachen und von etwaiger Uebertretung derselben Anzeige zu machen. Oppeln, den 7. December 1866.

(744) **Ferien-Ordnung für sämmtliche Elementarschulen.**

Es haben bisher in den drei Regierungsbezirken der Provinz Schlesien in Ansehung der Ferien in der evangelischen und katholischen Elementarschule theils von einander abweichende, theils den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz angemessene Vorschriften gegolten, wodurch mancherlei Nachtheile für den Jugendunterricht und sonstige Uebelstände herbeigeführt worden sind. Um diese zu verhüten und die nöthige Uebereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, werden hierdurch für alle Elementarschulen in der Provinz Schlesien, ohne Unterschied der Confession, und mit Aufhebung der früheren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen folgende Ferien festgesetzt:

1) die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste an bis zum Tage nach dem Neujahre, so daß die Schule den 23sten December, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22sten December geschlossen und den 2ten Januar oder wenn dieser ein Sonntag ist, den 3ten Januar wieder eröffnet wird.

2) Die Osterwoche vom grünen Donnerstage an bis zum Mittwoch nach dem Feste, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt.

3) In der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste.

4) Ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung.

5) Der erste Tag jedes Jahrmarktes in den Städten; in den Landschulen findet kein solcher Ferientag statt.

6) Zur Zeit der Erndte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten im Ganzen vier Wochen mit der Maaßgabe, daß ein Theil dieser Ferien in die Zeit der Getreideerndte, der andere Theil je nach dem örtlichen Bedürfnisse in die Zeit der Kartoffelerndte oder einer andern landwirthschaftlichen Hauptarbeit falle, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färberröthe und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabacksstauden und in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden und Schälen der Weidenruthen zu rechnen sind.

Die Theilung dieser Ferien bei 6. wird dem Ermessen der Schulrevisoren und Schulvorsteher mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und unter Zustimmung der Königlichen Superintendenten resp. Kreis-Schulinspectoren überlassen, jedoch darf der Zeitraum von vier Wochen in keinem Falle überschritten werden.

7) In solchen größeren Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Erndteferien vierzehn Tage Hundstagsferien gestattet, wofür die städtischen Schuldeputationen nebst den Revisoren, unter Zustimmung des betreffenden Königlichen Superintendenten resp. Kreis-Schulinspectors, die Zeit näher zu bestimmen haben.

Daß sämmtliche Schulen an den Sonntagen und den gemeinschaftlichen Feiertagen, die katholischen Schulen auch an den bestehenden besondern Feiertagen ihrer Confession geschlossen bleiben, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

Auch mag es bei den herkömmlich schulfreien Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend noch ferner verbleiben, falls nicht hinsichtlich derselben für einzelne Ortschaften wegen besonderer Verhältnisse ein Anderes verfügt werden muß.

Bei dieser Bestimmung der Dauer der verschiedenen Ferien wird jedoch noch besonders festgesetzt:

a. daß während dieser schulfreien Zeit und namentlich in der warmen Jahreszeit die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als: Ausweißen, Ausbessern und Setzen der Oefen, Ausdielen des Fußbodens und Ausbessern der Fenster sowohl im Schullocale als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden müssen;

b. daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirtes Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm solches ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist; und

c. daß in den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien der Kirchenbesuch, zu dem die Schuljugend verpflichtet ist, nicht ausfallen darf.

In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlich einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirtenschule, so lange dieser Nothbehelf überhaupt noch nothwendig sein wird, alltäglich innegehalten werden.

Die nähere Anordnung hiefür mag nach den örtlichen Verhältnissen den Königlichen Superintendenten resp. Kreis-Schulinspectoren im Einverständnisse mit den Schulrevisoren und Vorständen überlassen bleiben.

Von den Königlichen Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren, ingleichen von den Schulrevisoren, den städtischen Schuldeputationen und den Schul-Vorständen wird erwartet, daß sie diese Verordnung genau beachten und insbesondere jede Ueberschreitung der Ferientaner verhüten werden, wogegen eine Verkürzung derselben zum Besten des Unterrichts hierdurch keinesweges untersagt sein soll.

Breslau, den 4. Juni 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merkel.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch wiederholt, zur Nachachtung für alle Betheiligten, veröffentlicht. Oppeln, den 10. December 1866.

(745) Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird vom 1sten Januar 1867 ab die Verwaltung der directen Steuern von der Abtheilung III. des Königlichen Finanz-Ministeriums getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten eine neue Ministerial-Abtheilung IV. gebildet werden, welche die Bezeichnung

„Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern"

beigelegt ist, und deren Leitung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der Herr Finanz-Minister dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Bitter als Ministerial-Director übertragen hat.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. December 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(741) Vom 1sten Januar k. J. ab wird in Pitschen eine Station für alles Postfuhrwerk eingerichtet und von demselben Termine ab, wird gegen Aufhebung der Botenpost zwischen Pitschen und Opatow und der Cariolpost zwischen Pitschen und Constadt eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Creutzburg und Kempen mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Creutzburg um 6 Uhr Abends,
nach Ankunft der Personenpost aus Oppeln,
durch Pitschen um $7^{35}/7^{50}$ Uhr Abends,
in Kempen um 10^{50} Uhr Abends,
aus Kempen um 4^{15} Uhr früh,
durch Pitschen um $7^{15}/7^{30}$ Uhr früh,
in Creutzburg um 9^{5} Uhr Vormittags,

zum Anschluß an die Personenpost nach Oppeln. Oppeln, den 19. December 1866.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(743) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Rittergutspächter Bieler zu Salesche, Kreis Groß-Strehlitz, den Königlichen Kronen-Orden IV. Classe und dem evangelischen Schulleh-

Digitized by Google

rer und Organisten Kluska zu Reinersdorf, Kreis Creutzburg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Befördert: der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium in Leobschütz, Dr. Welz, zum dritten Oberlehrer am Gymnasium in Gleiwitz, der ordentliche und Religions-Lehrer Sockel am Gymnasium zu Gleiwitz zum vierten Oberlehrer, so wie der bisherige Lehramts-Candidat Baranek daselbst zum ordentlichen Lehrer an der gedachten Anstalt.

Verliehen: dem seitherigen Kreis-Secretair Krakau zu Beuthen O. S. die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Lublinitz zur einstweiligen interimistischen Verwaltung.

Bestätigt: die Wiederwahlen des Bürgermeister Stephan zu Leobschütz und der Rathmänner Heintze, Fuhrmann und Krzuck zu Creutzburg, so wie die Vocation des katholischen Lehrer Heimann zu Groß-Hoschütz.

(716) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1866.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: der Rechtscandidat von Tepper-Laski zum Auscultator.

Ausgeschieden: der Referendarius Engel Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Hugo Arnold aus Cosel, zum Bureau-Assistenten und der Hülfsbote und Executor Ferdinand Jugendorf zu Tarnowitz definitiv zum Boten und Executor.

Versetzt: der Bureau-Assistent Urban an das Kreisgericht zu Grottkau, vom 1sten Januar k. J. ab.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creutzburg. Ernannt: der Bureau-Assistent Welczek zum Secretair und der Bureau-Diätar, Civil-Supernumerar und Actuar I. Klasse Oscar Rosenberger aus Loslau zum Bureau-Assistenten mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Pitschen vom 1sten Januar k. J. ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht Falkenberg. Ernannt: der Bureau-Assistent und Sportel-Receptor Langner aus Ziegenhals zum Secretair, Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor vom 1sten Februar k. J. ab.

Versetzt: der Secretair, Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor Schmidt in der Eigenschaft als Secretair an das Kreis-Gericht Oppeln mit demselben Tage.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz. Ernannt: der Actuar I. Klasse, Civil-Supernumerar Wilhelm Gürtler aus Creutzburg zum Bureau-Assistenten vom 1sten Februar k. J. ab.

Versetzt: der Bureau-Assistent Kühnemann an das Kreis-Gericht Creutzburg mit demselben Tage.

V. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Hanke definitiv zum Boten und Executor.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Ernannt: der Gerichts-Assessor Schmula aus Oppeln, und der Gerichts-Assessor Philipp aus Leobschütz zu Kreisrichtern, Letzterer mit der Function bei der Gerichts-Commission Kupp; der Secretair Nowak aus Pitschen zum Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor, und der Hülfsbote und Executor Wilhelm Reisewitz definitiv zum Boten und Executor.

Entlassen: der Secretair Röther zufolge Erkenntnisses des Disciplinar-Gerichts.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Pleß. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Wilhelm Bozian definitiv zum Boten und Executor.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Felix Luppa definitiv zum Boten und Executor.

IX. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik. Ernannt: der Bureau-Assistent Wintermantel zu Rybnik unterm 2ten Mai d. J. und der Bureau-Assistent Ritter aus Grottkau vom 1sten Januar k. J. ab zu Secretairen.

Versetzt: der Bote und Executor Struzina aus Loslau an das Kreisgericht Neustadt vom 1sten Januar k. J. ab.

X. Bei dem Kreis-Gericht Gr.-Strehlitz. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Sigwanz definitiv zum Boten und Executor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich anzusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000** Mark Courant errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ⅞ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ⅛ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und oder hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf welche mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurückge-

Google

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Actien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Actionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Actienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Actien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Actionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittels öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Actionair erworbenen Rechte respective gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Actienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Actienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Actionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Actionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Actionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Actien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Actien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Actien drei Stimmen, die von 10 Actien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Actieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §. 13 u. w.) und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen.

§. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Actionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Actionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beirathig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconvense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quittungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossemente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Zahl der Actionaire gewählte Revisoren haben die von dem Director aufgemachte und von dem Verwaltungsrath

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Hauptagenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant-Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszulehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempelabgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auslehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Ausgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2a., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12,000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

tungsrath nach Ermessen den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ᵃ und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erforderniße genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgekehrt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A. in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, der Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34 wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages § 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3⅓ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A. in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzureichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 13 sobald der Ueberlebende allein die Auszahlung der Rente verlangt. 4) Ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, resp. anderer

Digitized by Google

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erfordernisse nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46. geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militairpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a.) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b.) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub 2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorschrift des §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

Google

gung (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensatteſt der betreffenden Militairperſon, ſow 4) einem ſeparaten Atteſte darüber, daß a) die betreffende Militairperſon nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Geſundhe erlitten hat, ſowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienſt nicht in Folge von Dienſtuntauglichkeit ſtattgefunden hat, u wird ſodann die eingereichte Beſcheinigung dem Inhaber zurückgeſtellt, verſehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgab

§. 68. Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, Verſicherungen nach Tab. 14., 21. u. 11., 4 und 5 auf Antrag des Berec tigten nach vierjähriger Dauer gegen ⅔ der auf die Verſicherung rechnungsmäßig zurückgeſtellten Prämienreſerve, nach achtjährig Dauer gegen ¾ dieſer Reſerve zurückzukaufen. Wünſcht ein Verſicherter von dieſem Rechte Gebrauch zu machen, ſo hat er di zu verkaufende Police nebſt letztbezahlter Prämienquittung ſpäteſtens an dem Tage, an welchem die nächſte Prämie fällig wird dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufs preis mitgetheilt iſt, ſich über die Annahme deſſelben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, ſo hat er innerhalb der Reſpitfri (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloſchen erklärt wird. Verſicherungen welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeſchloſſen ſind, werden nur ausnahmsweiſe und zu einem vom Ver waltungsrathe nach Lage der Verhältniſſe zu beſtimmenden Preiſe zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Geſellſchaft abgeſchloſſene Verſicherungsvertrag iſt ungültig, und wird weder die verſicherte Summe, Rente oder Penſion entrichtet, noch was die Geſellſchaft an Prämien oder auch an Kaufſumme eingenommen hat, zurück gezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geſchieht (§. 40. 41.); 2) wenn ſich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Deklaration oder ſonſtigen ſchriftlichen Eingabe von dem Antragſteller oder dem zu Ver ſichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verſchwiegen iſt; oder wenn ſich in den beigebrachten Atteſten falſche Angaben finden, die mit Vorwiſſen des Antragſtellers oder des zu Ver ſichernden gemacht oder von einem derſelben veranlaßt ſind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Verſicherungsſumme Rente oder Penſion gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere ſich als falſch ausweiſen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieſes letzteren abſichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Verſicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demſelben über eine Zulage zu der urſprünglich vereinbarten Prämie Verſtändigung getroffen iſt (vergl. jedoch §. 32.: a) ein Beſchäftigung zu treiben anfängt, welche ſein Leben beſonderen Gefahren ausſetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeich neten Bezirke eine Reiſe unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um ſich nach einem andern Welttheil zu begeben (vergl jedoch §. 32), oder c) wenn er ſich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt iſt, daß daſelbſt die Peſt oder das gelbe Fieber herrſchen; 6) wenn bei einer Militairverſicherung irgend eine der im ſechsten Abſchnitte auferlegten Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, insbeſondere alſo, wenn daſelbſt vorgeſchriebene Angaben unterlaſſen ſind oder gemachte Angaben ſich als unrichtig erweiſen; 7) wenn das Leben des Verſicherten zeendet oder verkürzt wird a) durch Selbſtmord oder Selbſtmordverſuche, ſei es daß dieſelben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zuſtande begangen ſind, b) durch Duell oder die Folgen deſſelben, c) durch eine ausſchweifende Lebensweiſe, z. B. Trunkſucht, oder eine Handlung welche ſein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weiſe gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit; 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Verſicherten oder der Einlieferung ſonſtiger Nachweiſe, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44 des Statuts berechtigt iſt, Seitens des Policeninhabers nicht ſollte entſprochen werden; 9) wenn der Verſicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsſtrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlaſſen oder auf 4 Jahre herabgeſetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ⅔ oder ¾ der rechnungsmäßig zurückgeſtellten Prämienreſerve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den geſetzlichen Erben gehörige Perſon dem Verwaltungsrathe nachzuweiſen vermag, daß ſie wenigſtens 12 Monate vor dem Tode des Verſicherten, reſp. vor dem Unfalle, der deſſen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Beſitz der Police gelangt iſt, in welchem letzteren Falle Cession des Intereſſes dieſer dritten Perſon, eventuell ſogar bis zum Belaufe der vollen Verſicherungsſumme erfolgt. Die in dieſem Paragraphen hinſichtlich eines Verſicherten enthaltenen Beſtimmungen gelten, ſoweit ſie auf Verſicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Perſonen anwendbar ſind, für beide Verſicherte dergeſtalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlaſſungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Geſellſchaft zu zahlenden Gelder müſſen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, bei welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, alſo angerechnet: bei Lebensverſicherungen, vom Todestage des Verſicherten, bei Aussteuer- und Kapitalverſicherungen, vom Eintritt des feſtgeſetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Penſionsverſicherungen vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen Jahresfriſt nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§ 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Friſt nicht eingehalten, ſo iſt jedes Recht aus der Police erloſchen und wird dieſelbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen iſt die Geſellſchaft bereit, obſchwebende Differenzen in Verſicherungsangelegenheiten ſtatt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im ſchiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in ſolchen Fällen erforderliche Compromiß abzuſchließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu beſtellen und durch denſelben ſeine Legitimation zu den Anſprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung der Legitimationspunktes wird zum Abſchluß eines Compromiſſes geſchritten, nach welchem ſich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entſcheidung des ſolchergeſtalt beſtellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel ſtatt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Verſicherung mehrere Policen ausgeſtellt, ſo wird der Verwaltungsrath im Fall entſtandener Differenzen, welche die Verſicherung allgemein und folgeweiſe die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromiſſariſche Entſcheidung willigen, wenn die Inhaber der verſchiedenen Policen einen gemeinſchaftlichen Mandatar beſtellt und über die gemeinſchaftliche Betreibung ihrer Anſprüche in einem und demſelben Verfahren, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des vorigen Paragraphen, ſich verſtändigt haben.

§. 73. Alle Anſprüche an die Geſellſchaft ſind nur gegen den Verwaltungsrath als ſolchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derſelben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerſeits die ausſchließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Geſellſchaft zu ihren Actionairen, ſo wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Reviſoren und der Geſellſchaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Inſtruktionen. Daſſelbe iſt andererſeits maaßgebend für alle Verträge, welche die Geſellſchaft vom 1. Juni 1866 an abſchließt, während für die früher abgeſchloſſenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter deſſen Geltung ſie in Kraft getreten ſind. Die fernere Reviſion und Ergänzung dieſes Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünſche des Publikums ſo oft erforderlich vorgenommen werden. Ein deshfallſiger Antrag muß aber mindeſtens alle fünf Jahre in der Generalverſammlung der Actionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung geſtellt werden.

Druck von A. Geuſch in Berlin, Kronenſtraße 36.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt"** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt" daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger" auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) **Sulzer.**

Digitized by Google

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
" Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von Peyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.
Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Rager, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Roguin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die **Schweizerische Rentenanstalt**, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. 7/10 an die Einleger.
b. 1/10 an das Bureau der Rentenanstalt.
c. 2/10 an die Kreditanstalt.

Digitized by Google

§. 7. Die 7/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlegen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt auf

Digitized by Google

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Alterskasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erheben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Juni und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
   2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe. Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

Digitized by Google

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comité ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au portour gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung", in der „Eidgenössischen Zeitung", im „Bund", in der „Basler Zeitung" im „Journal de Genève", in der „Allgemeinen Augsburger" und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;
b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. In der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 „ 15 „ „ 2 Stimmen,
16 „ 30 „ „ 3 „

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. d) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ¾ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.
c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);
d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);
f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);
g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

Digitized by Google

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10 % des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 38) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5 % des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Digitized by Google

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Escher, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vögel, Zürich.
F. R. Wäffler Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1857 die Geschäfte der Schweizerischen [illegible]-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.